HDI
HL ODZS J

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received FEB 7 1921

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Berlin, 1866.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

FED

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Justiz-Ministerial-Blatt

vom Jahre 1866

enthaltenen Allerhöchsten Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

		Seite
1865. Oktober. 14.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen einen Beschluß der Gemeindebehörden in der Provinz Westphalen über die Benutzung des Gemeindevermögens; desgleichen ist derselbe zur Erörterung der Frage unzulässig, ob bis zu einem gewissen Zeitpunkte der Vergangenheit ein solcher bindende Beschluß ergangen sei	7.
14.	Desgleichen, inwiefern der Rechtsweg gegen die Einziehung einer Kirchensteuer, welche zur Deckung eines Defizits der Kirchenkasse bestimmt ist, stattfindet	22.
14.	Desgleichen über die Unzulässigkeit der Anstellung einer Possessorienklage gegen polizeiliche Anordnungen	29.
14.	Desgleichen, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges, um einen Steuerempfänger, welcher die Annahme eines Steuerbetrages verweigert, weil nach seiner Ansicht der Steuerpflichtige mehr zu zahlen hat, als von ihm offerirt worden ist, zur Annahme des offerirten geringeren Steuerbetrages anzuhalten.	38.
14.	Desgleichen, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn ein Uferbesitzer zur Benutzung des an seinem Grundstücke vorüberfließenden Wassers Anlagen unternimmt, welche den benachbarten Mühlenbesitzern das zum Betriebe ihrer Mühle erforderliche Wasser entziehen, und von den Letzteren Widerspruch dagegen erhoben wird	48.
14.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Kompetenz bei Entscheidungen von Streitigkeiten über die Armenpflege	91.
November. 10.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Nimmt ein bei einer Behörde angestellter Beamter eine an die erstere zu leistende Zahlung im Amtsgebäude derselben mit dem Bewußtsein, der Zahlende wolle an die Behörde zahlen, in Empfang, so kann ohne Rechtsirrthum angenommen werden, daß diese Zahlung in amtlicher Eigenschaft erfolgt sei, sollte jener Beamte auch nicht der zur Empfangnahme berufene gewesen sein	18.
13.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Strafe der Entwendung von Feldfrüchten ꝛc. von Feldern ꝛc., sobald entweder der Werth derselben ein unbedeutender, oder aber ihre Quantität eine geringe war	27.
22.	Erkenntniß des Königlichen Ober Tribunals, betreffend die Bestimmungen des §. 347 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs über Weidefrevel. — Das auf das Viehtreiben in Schonungen bezügliche Strafverbot des für die Provinz Posen verkündeten Publikandums der Kriegs- und Domainenkammer vom 1. März 1794	

Digitized by Google

		Seite
1865. November.	(§. 10) ist durch §. 186 Tit. 22 Th. I. Allg. Landrechts in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 30. Mai 1841 aufgehoben.	3.
Dezember. 1.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß derjenige, welcher als Wechselbürge am Umlaufe des Wechsels vor der Stempelung Theil nimmt, für den Wechselstempel haftet und in die Stempelstrafe verfällt	20.
9.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Zulässigkeit einer Possessorienklage gegen Verletzungen oder Störungen einer Kirchengemeinde im Besitze ihres Patronatsrechts. — Unzulässigkeit des Rechtsweges behufs Beseitigung von Aenderungen, welche von Seiten der vorgesetzten Kirchenbehörden in der Organisation einzelner evangelischer Kirchen getroffen worden sind	76.
9.	Desgleichen, betreffend die Kompetenz bei Entscheidungen von Streitigkeiten über die Armenpflege.	88.
9.	Desgleichen, betreffend die Unzulässigkeit der Anstellung einer Possessorienklage gegen Anordnungen der Landes-Polizeibehörde über die Benutzung einer Simultankirche von Seiten verschiedener Konfessionen.	95.
9.	Desgleichen, daß der Anspruch einer Stadtgemeinde auf Servisvergütigung für die dem Militair gewährte Einquartierung ebenso wie die Frage, ob die Vergütung nach dem Satze für Städte erster oder zweiter Klasse zu gewähren sei, im Rechtswege zu entscheiden	98.
9.	Desgleichen, betreffend die Unzulässigkeit eines Prozeßverfahrens über die Frage, ob das Expropriationsrecht über ein Grundstück stattfinde, desgleichen in welcher Weise und in welchem Umfange dasselbe auszuüben sei. — Dasselbe gilt in dem Falle, wenn der Eigenthümer eines Grundstücks die auf demselben befindlichen Baumaterialien zum Bau oder zur Reparatur einer Landstraße herzugeben gesetzlich verbunden ist	105.
9.	Desgleichen, betreffend die Ausschließung des Rechtsweges gegen den von der vorgesetzten Regierung bestätigten Beschluß einer Landgemeinde in Westphalen über die Benutzung der Gemeindehütung und über das dafür zu entrichtende Weidegeld	114.
9.	Desgleichen, betreffend die Ausschließung des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Hafen- und Bohlwerksgeldern	125.
14.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Beschränkung der gegen Ausländer statt der Polizei-Aufsicht zu verhängenden Landesverweisung	46.
15.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Wenn Jemand beim Empfange einer Zahlung in Folge eines Irrthums des Zahlenden ein Werthpapier höheren Betrages erhält, als der Letztere beabsichtigte, so ist dieses als ein „Zufall“ im Sinne des §. 226 des Strafgesetzbuchs anzusehen. — Die Beiseiteschaffung ꝛc. eines solchen Werthpapiers stellt daher den Thatbestand des Funddiebstahls dar	34.
1865. Dezember. 18.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe wegen eines im Rückfalle verübten Preßvergehens	55.
20.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Justifikation der Zahlungen aus den gerichtlichen Salarienkassen durch Postscheine, und die Benutzung der Postanweisungen zu derartigen Geldsendungen	10.
20.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Anwendung der Strafbestimmung des §. 89 des Strafgesetzbuchs auf den Widerstand, welcher einem jeweilig zur Vollstreckung eines Gesetzes oder einer amtlichen Verordnung berufenen Beamten geleistet ist	36.
22.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Bei einer auf Unterschlagung amtlich empfangener Gelder ꝛc. lautenden Anklage bildet die konkurrirende unrichtige Buchführung einen erschwerenden Umstand, über welchen die Geschworenen besonders abstimmen müssen	47.
23.	Bescheid des Königlichen Ober-Tribunals, daß die Untersuchungshaft auf eine wegen eines anderen Straffalles erkannte und zu verbüßende Gefängnißstrafe nicht anzurechnen ist	43.
29.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Aufbringung der durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen entstehenden uneinziehbaren Kosten	2.
1866. Januar. 8.	Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Stempelpflichtigkeit einer Erbschaft	62.
12.	Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals, daß die Strafe des §. 213 des Strafgesetzbuchs auch denjenigen trifft, welcher einen Anderen mit der Zerstörung eines Gebäudes ꝛc. durch explodirende Stoffe bedroht	43.
18.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Präklusivfrist, an welche die Beschwerde gegen einen die Eröffnung der Untersuchung ablehnenden Beschluß gebunden ist	83.
24.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß der Richter in dem die Inkompetenz aussprechenden Erkenntnisse nicht gleichzeitig die Verweisung der Sache vor das für kompetent erachtete Gericht aussprechen darf. Dies gilt auch vom Appellationsrichter, welcher ein polizeiliches Urtheil deshalb aufhebt, weil die Gerichtsabtheilung zuständig sei. — Bestimmungen über die Strafverfolgung bei Zuwiderhandlungen gegen Fiskal-Gesetze	71.
24.	Desgleichen, betreffend die Artikel 75 und 80 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 und §. 34 des Strafgesetzbuchs. — Jede von einem Zeugen nach seiner Vereidung abgegebene zusätzliche Aussage oder Aenderung des früher Gesagten macht eine neue eidliche Bekräftigung nöthig	110.

Digitized by Google

1866.		Seite
Januar.		
29.	Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend den Artikel 84 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und die §§. 102, 156 und 158 des Strafgesetzbuchs	58.
31.	Verfügung des Herrn Finanz-Ministers, betreffend die Löschung des Vermerks der Rentenpflichtigkeit von den Grundstücken, deren Besitzer dem Domainenfiskus Amortisationsrenten zu entrichten haben	147.
Februar.		
9.	Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Verpflichtung des Ehreneaths der Rechtsanwalte, einem von der Staatsanwaltschaft auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gestellten Antrage stattzugeben. Dem Ober-Staatsanwalt steht im Falle der Ablehnung gegen den betreffenden Beschluß die Beschwerde an das Ober-Tribunal zu	74.
10.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Kompetenz bei Entscheidungen von Streitigkeiten über die Armenpflege	86.
10.	Desgleichen, wenn die Polizeibehörde die Besserung eines öffentlichen Weges durch Ziehung oder Räumung eines Grabens für nothwendig erachtet und die Ausführung dieser Maaßregel einem ihr untergebenen Beamten überträgt, so kann der Letztere deshalb von demjenigen Grundbesitzer, der angeblich dadurch benachtheiligt worden ist, zur Erstattung des entstandenen Schadens nicht im Rechtswege belangt werden	133.
10.	Desgleichen, inwiefern der Rechtsweg zulässig ist bei Streitigkeiten über die Unterhaltung und Räumung eines auf einem Grundstücke befindlichen Grabens	168.
10.	Desgleichen, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges zur Entscheidung der Frage, ob der Patron einer in Verfall gerathenen Kirche berechtigt sei, von dem Geistlichen die Herausgabe des Kirchenschlüssels zu verlangen	176.
14.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß der Anspruch einer Partei auf Erstattung zu viel gezahlter Stempelbeträge gegen den Steuerfiskus nicht blos im Wege der Klage, sondern auch im Wege der Adcitation und Litisdenunziation geltend gemacht werden kann	179.
19.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Strafe des bei einer Meuterei Betheiligten, welcher nicht selbst Gewaltthätigkeiten verübt hat	102.
20.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Feststellung des verwendeten Wechselstempels bei Aufnahme von Wechselprotesten	54.
21.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuchs, wenn die Folge einer gegen einen Forstbeamten ꝛc. in Ausübung seines Amtes verübten thätlichen Widersetzlichkeit der Tod des Beamten gewesen ist	94.
28.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Fragestellung (vor den Geschworenen), wenn eine That die Merkmale verschiedener Straffälle (in idealer Konkurrenz) enthält	119.
März.		
7.	Verfügung des Herrn Finanz-Ministers, betreffend die Verwendung des Stempels zu Deposital-Extrakten oder Depositenscheinen	83.
17.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Verwendung des Stempels zu Deposital-Extrakten oder Depositenscheinen	82.
21.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Bestrafung der Beleidigungen, welche einem aus dem Amte ausgeschiedenen Beamten in Beziehung auf seinen früheren Beruf zugefügt worden sind	122.
21.	Desgleichen, betreffend die Statthaftigkeit der Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde, wenn die Untersuchung wegen eines Vergehens eröffnet, von der Gerichtsabtheilung aber wegen einer Uebertretung verurtheilt worden ist. — Bestimmungen über den Thatbestand und die Bestrafung der Hehlerei, insbesondere beim Holzdiebstahl	123.
April.		
5.	Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Bestrafung der unrichtigen Ausstellung eines Posteinlieferungsscheins	130.
5.	Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals, daß auch im Skrutinialverfahren der um Vernehmung eines zur Ablegung eines förmlichen Zeugnisses Unfähigen requirirte Richter zu prüfen hat, ob derselbe mit dem Zeugeneide zu belegen sei.	132.
6.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Berechtigung des Angeklagten, die Glaubwürdigkeit des Belastungszeugen zu bemängeln	138.
11.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, inwieweit im Falle eines Schuldbekenntnisses strafausschließende und mildernde Umstände ꝛc. zur Geltung gebracht werden	139.
12.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, inwiefern ein die Eröffnung der Untersuchung ablehnender Rathskammerbeschluß die Erneuerung der Anklage ausschließt	175.
14.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Geltendmachung des Anspruchs einer Partei auf Erstattung zu viel gezahlter Stempelbeträge gegen den Steuerfiskus	179.
14.	Desgleichen, betreffend die Ausschließung des Rechtsweges bei Streitigkeiten zwischen den Parteien und den Auseinandersetzungs-Behörden über die Einziehung von Kosten in Ablösungs- und Auseinandersetzungs-Sachen	240.
14.	Desgleichen, inwiefern der Rechtsweg bei Verlegung der Kirchensitze in einer dem Umbau unterworfenen Kirche zulässig ist	249.

Digitized by Google

1866.		Seite
April.		
14.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Ausschließung des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Theilnahme an den Gemeindenutzungen in der Rheinprovinz	251.
16.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Beschaffung von Staatsschuldscheinen im Betrage von 50 Thalern zum Behuf der Bestellung von Amtskautionen	114.
17.	Bekanntmachung des Justiz-Ministers, betreffend den von der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln eingesandten Prämienantheil aus den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1865	114.
20.	Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Ertheilung des Urlaubs an Gerichtsvollzieher im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln	118.
26.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach ein Schuldbekenntniß zur Feststellung der Schuld nur dann genügt, wenn es die ganze That mit allen sie betreffenden Umständen umfaßt. — Nichtigkeit tritt ein, wenn in Betreff der Hauptthat das Bekenntniß, in Betreff der erschwerenden Umstände aber ein Geschworenenspruch der Entscheidung zum Grunde gelegt wird. — Die unrichtige Führung der Kontrolregister ꝛc. stellt einen die Amtsunterschlagung erschwerenden Umstand dar	166.
30.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Vereidung eines der deutschen Sprache nicht mächtigen Zeugen in der Voruntersuchung	185.
Mai.		
4.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß der Richter II. Instanz erschwerende Umstände der unter Anklage gestellten That nicht deshalb unberücksichtigt lassen darf, weil sie in der ursprünglichen Anklage und in erster Instanz gar nicht aufgestellt waren. — Artikel 30 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ist auch für das Verfahren in II. Instanz maaßgebend	194.
11.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß ein Schuldschein, durch welchen sich Jemand zu einer nach Zeit und Betrag genau bestimmten Leistung verpflichtet, eine Urkunde ist	190.
12.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend den Thatbestand und die Strafverwirkung der Chausseegeld-Defraude	210.
15.	Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten, welche jetzt aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältniß zu den Fahnen einberufen worden sind	143.
17.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Löschung des Vermerks der Rentenpflichtigkeit von den Grundstücken, deren Besitzer dem Domainenfiskus Amortisationsrenten zu entrichten haben	146.
19.	Allerhöchster Gnadenerlaß	142.
20.	Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend den Allerhöchsten Gnadenerlaß vom 19. Mai d. J.	143.

1866.		Seite
Mai.		
22.	Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend den Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 15. Mai d. J. über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten, welche jetzt aus dem Reserve- oder Landwehrverhältniß zu den Fahnen einberufen worden sind	144.
Juni.		
1.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß der durch die Anklage und den Eröffnungsbeschluß mit einer That befaßte erkennende Richter dieselbe nach allen Richtungen einer möglichen Strafbarkeit hin erschöpfen muß	191.
1.	Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals, daß eine vom Kreisgericht zugelassene und instruirte Appellation vom Appellationsgericht nicht durch bloßen Beschluß zurückgewiesen werden kann, vielmehr darüber durch Erkenntniß entschieden werden muß	196.
1.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend das Verfahren, wenn zwei von einem Angeklagten in realer Konkurrenz verübte Strafthaten successive zur Aburtheilung gelangen	215.
4.	Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Rechte der Realberechtigten in Westphalen, wenn dieselben ihre Aurechte an das belastete Grundstück innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Eintragung in das Hypothekenbuch nicht angemeldet haben und das Grundstück inzwischen auf die Erben des Schuldners übergegangen ist	227.
7.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Wenn es feststeht, daß ein in der Voruntersuchung eidlich zu Protokoll vernommener Zeuge später nicht mehr aufzufinden war, so kann in der Hauptverhandlung seine protokollirte Aussage als Beweismittel verlesen werden	212.
9.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Polizeibehörden: ob, wo und wie lange Floßholz in einem öffentlichen Gewässer lagern darf	220.
9.	Desgleichen, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn unter den Mitgliedern einer Landgemeinde über den Maaßstab der Vertheilung der von ihnen zu entrichtenden Kommunallasten, so wie der Abgaben und Leistungen an den Schullehrer Streitigkeiten entstehen und dabei auf Herkommen und Ortsverfassung Bezug genommen wird	241.
9.	Desgleichen, betreffend die Berechtigung der Forstschutzbeamten zum Gebrauch der Waffen gegen renitente Kontravenienten	255.
9.	Desgleichen, betreffend die Berechtigung der Provinzial-Regierungen in Westphalen, die von einer Gemeindeversammlung über die Benutzung des Gemeindevermögens gefaßten Beschlüsse in höherer Instanz abzuändern. Gegen die Entscheidung derselben ist der Rechtsweg unzulässig	257.
9.	Desgleichen, betreffend die Festsetzung der Armenverpflegungskosten	264.

Digitized by Google

1866.		Seite
Juni.		
9.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit der Anstellung einer Possessorienklage gegen Anordnungen der Militairbehörde, durch welche bei Schießübungen auf dem Artillerie-Schießplatze zur Abwendung von Unglücksfällen ein angemessener Raum hinter den Kugelfängen abgesperrt wird ..	279.
9.	Desgleichen, inwiefern Streitigkeiten über die Dotirung einer geistlichen Stelle im Rechtswege zu entscheiden sind.....	282.
12.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Requisitionen der Civil-Justizbehörden an die Gerichte der mobilen Truppen	174.
13.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Die Widersetzlichkeit gegen einen Forstbeamten ꝛc. ist nicht deshalb straflos, weil der Angeklagte sich zur Vornahme einer Handlung berechtigt glaubte, an welcher ihn jener verhindern wollte.....	219.
14.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend das Verfahren in Civilprozessen zum Zweck der Vernehmung der in England sich aufhaltenden Zeugen.....	182.
15.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend das Formular zum Behändigungsscheine bei Insinuationen gerichtlicher Erlasse durch die Post.	184.
15.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Verwirkung der Strafe des §. 16 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850.....	235.
20.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, die Feier eines allgemeinen Bettages betreffend.....	182.
20.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend den Eintritt der Nichtigkeit, wenn dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten die den Geschworenen vorgelegte Frage nicht verdollmetscht worden ist	238.
Juli.		
4.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend das Verfahren, wenn auf den Grund einer öffentlichen Vorladung gegen den nicht erscheinenden Angeklagten vor dem Schwurgerichtshofe ein Kontumazial-Verfahren stattfindet	263.
10.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Bekanntmachung der Motive zu der Verordnung über die Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militairpersonen vom 2. Juli 1866, Ges.-Samml. S. 375.....	198.
14.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Befugniß der Militair-Intendanturen zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts. — Unzulässigkeit des Rechtsweges in Betreff der den Kommunen des Aushebungsortes auferlegten Verbindlichkeit zur Beschaffung gewisser vorgeschriebener Bekleidungsgegenstände für die in ihrem Bezirk eingezogenen Rekruten	265.
14.	Desgleichen, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten zwischen dem Magistrat einer Stadt und den kirchlichen Behörden über die Ausübung des Patronats bei der Wahl eines Geistlichen	274.
14.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Frage: inwieweit der die Löschanstalten bei einem Brande leitende Polizeibeamte für die von ihm getroffenen Anordnungen und den dadurch entstandenen Schaden Ersatz zu leisten verbunden ist.....	289.
18.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Auslegung des §. 6 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsurkunden.....	246.
18.	Desgleichen, betreffend den Eintritt des Verlustes der Befugniß zum Gewerbebetriebe wegen eines im Rückfalle verübten Preßvergehens	271.
August.		
9.	Bekanntmachung des Königlichen Direktoriums des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, betreffend die Sorge für bedürftige unmündige Kinder im Kriege gefallener oder in Folge erhaltener Wunden gestorbener Militairpersonen	226.
11.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Abfassung von gerichtlichen oder notariellen Protokollen über die Beschlüsse der Generalversammlungen von Aktiengesellschaften	218.
23.	Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Bekanntmachung des Königlichen Direktoriums des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses wegen der Sorge für bedürftige unmündige Kinder im Kriege gefallener oder in Folge erhaltener Wunden gestorbener Militairpersonen	227.
September.		
7.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Dem Vertheidiger ist es nicht gestattet, in seinem Vertheidigungsvortrage auf Beweismittel Bezug zu nehmen, welche in der Verhandlung nicht vorgekommen sind	298.
7.	Desgleichen, betreffend das Verfahren, wenn die Geschworenen einen Angeklagten des ihn zur Last gelegten „Versuchs“ eines Verbrechens schuldig erklären, gleichzeitig aber die Vorsätzlichkeit der Handlung verneinen	299.
10.	Verfügung des Herrn Finanz-Ministers, betreffend den zu Erbschaftskäufen zu verwendenden Stempel	262.
12.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Derjenige, welcher auf Grund eines fremden Gewerbescheins als Vertreter des Inhabers hausirt, ist selbst dann strafbar, wenn er in jenem Gewerbeschein als „Begleiter des Inhabers zu Handreichungen“ aufgeführt ist	307.
19.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Vorschrift des §. 8 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850, hinsichts der Einreichung einer ortspolizeilichen Vorschrift an die zunächst vorgesetzte Behörde	303

Digitized by Google

			Seite
1866.			
September.			
19.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß der Appellationsrichter einen verspäteten Beweisantrag nicht mit Stillschweigen übergehen darf ..		314.
20.	Allerhöchster Gnadenerlaß und Bekanntmachung desselben		254.
22.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend den zu Erbschaftskäufen zu verwendenden Stempel.....		262.
28.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Befugniß des Appellationsgerichts, das Urtheil I. Instanz zu vernichten und die Sache in die I. Instanz zurückzuverweisen, wenn die Akten verloren gegangen sind und dadurch die Prüfung des erstrichterlichen Verfahrens und der erstrichterlichen Feststellung unmöglich gemacht ist.....		287.
Oktober.			
2.	Allerhöchster Gnadenerlaß		270.
3.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend das unbedingte Verbot im Gesetze vom 2. März 1857, sich unter Benutzung des Leichtsinns eines Minderjährigen ꝛc. von demselben Wechsel ꝛc. ausstellen zu lassen		315.
4.	Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Bekanntmachung des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 2. Oktober 1866		270.
5.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, daß ein Aktenstück aus einem Kriminalprozesse erst nach der gänzlichen Beendigung der Sache (in der betreffenden Instanz) durch die Presse veröffentlicht werden darf.....		322.
13.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Kompetenz der Gerichte bei Entscheidung der Frage, ob das Gehalt eines Beamten zur Kommunalsteuer beraugezogen werden darf. — Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Beschwerden des Beamten, daß auch sein Einkommen aus einem ihm gehörigen, außerhalb des Gemeindebezirks liegenden Grundbesitze mit in Berechnung gezogen worden ist.....		317.
13.	Desgleichen, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges wegen der im Administrativ-Verfahren einzuziehenden Kosten, welche durch rayonwidrige, von der Kommandantur einer Festung nach fruchtloser Aufforderung des Betheiligten beseitigte Erdarbeiten ꝛc. entstanden sind		318.
13.	Desgleichen, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der landräthlichen Behörde, durch welche den Adjazenten eines öffentlichen Flusses die Räumung desselben zur Beschaffung der Vorfluth aufgegeben wird.....		323.
13.	Desgleichen, betreffend die Berechtigung der Verwaltungsbehörden in der Rheinprovinz, einen vorhandenen Weg als Vizinalweg anzuerkennen und dessen Grenzen festzustellen. — Inwiefern Seitens der Adjazenten eine Eigenthumsklage dagegen zulässig ist		326.
13.	Desgleichen, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten zwischen kirchlichen und fiskalischen Behörden, in denen es sich um Feststellung und Begrenzung von Verpflichtungen handelt, die dem Fiskus gegen eine katholische Kirche aus einem speziellen privatrechtlichen Titel erwachsen sind ...		350.
16.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend das Verfahren, welches bei der Rechnungslegung für 1866 mit Bezug auf die zum Militairdienste eingezogenen Beamten zu beobachten ist...		286.
17.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Das Strafverbot gegen das zu hohe Aufstauen des Wassers bei den Mühlen trifft nicht nur den Eigenthumsbesitzer, sondern auch den Pachtbesitzer der Mühle		331.
November.			
5.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die geschäftliche Behandlung der Begnadigungsgesuche aus dem ehemaligen Königreich Hannover		310.
5.	Allerhöchste Verordnung, betreffend die Siegel der Notare im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover		312.
6.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Portofreiheit für dienstliche Sendungen an die Königlichen Civilbehörden in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit Preußen vereinigten Ländern		302.
8.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Befugniß des Vaters, ein Rechtsmittel für sein minderjähriges Kind wirksam einzuwenden, ohne daß es dazu der Genehmigung des letztern bedürfte		348.
9.	Verfügung des Justiz-Ministers, die Stempelverwendung in Gemäßheit des §. 34 des Kurhessischen Gesetzes vom 3. Mai 1865 betreffend		306.
15.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die geschäftliche Behandlung der Begnadigungsgesuche aus dem ehemaligen Königreich Hannover.....		312.
19.	Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Siegel der Notare im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.....		312.
Dezember.			
10.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Berechnung der Entfernungen bei Dienstreisen der Staatsbeamten, insoweit dabei angefangene Viertelmeilen in Betracht kommen.....		330.
12.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einführung des im Büreau des Justiz-Ministeriums redigirten Justiz-Ministerial-Blattes für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege in die durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile.....		347.
15.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Einführung des im Büreau des Justiz-Ministeriums redigirten Justiz-Ministerial-Blattes für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege in die durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile		348.

Digitized by Google

Register

zum achtundzwanzigsten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blattes.

I. Sach-Register.

A.

Seite

Abgeordnete; inwiefern dieselben wegen ihrer Aeußerungen in der Kammer strafrechtlich verfolgt werden können. 58.

Ablösungen, Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Einziehung von Kosten in Ablösungs- und Auseinandersetzungssachen ..... 240.

Accepte, Strafbarkeit der Verleitung Minderjähriger zur Ertheilung von Gefälligkeits- und Blanco-Accepten..... 316.

Adcitation, der Anspruch einer Partei auf Erstattung zuviel gezahlter Stempelbeträge kann gegen den Steuerfiskus nicht blos im Wege der Klage, sondern auch im Wege der Adcitation und Litisdenunciation geltend gemacht werden ..... 179.

Adjazenten, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Behörde, durch welche den Adjazenten eines öffentlichen Flusses die Räumung desselben zur Beschaffung der Vorfluth aufgegeben wird ..... 323.

— inwiefern eine Eigenthumsklage der Adjazenten eines von den Verwaltungsbehörden in der Rheinprovinz als Vicinalweg anerkannten Weges zulässig ist..... 326.

Administrative Exekution, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die von der Festungs-Kommandantur angeordnete exekutive Einziehung der Kosten für die Beseitigung rayonwidrig vorgenommener Erdarbeiten oder Aufschüttungen ..... 318.

Administratives Strafverfahren bei Steuerkontraventionen; inwiefern dasselbe dem gerichtlichen Verfahren vorangehen muß..... 71.

Akten, Befugnisse des Appellationsrichters in Strafsachen zur Vernichtung des Urtheils erster Instanz und Zurückverweisung in dieselbe, wenn die Akten verloren gegangen sind ..... 287.

Seite

Aktien-Gesellschaften, Form der gerichtlichen oder notariellen Protokolle über die Beschlüsse der General-Versammlungen von Aktien-Gesellschaften..... 218.

Amnestie in Wucher-Prozessen ..... 142.

— aus Veranlassung des wiederhergestellten Friedens ..... 254.

— für diejenigen Krieger, gegen welche vor ihrem Eintritt in das Militair von den Civilgerichten wegen Vergehen oder Uebertretungen auf Strafe erkannt worden ist ..... 270.

Amortisationsrenten, Löschung des Vermerks der Rentenpflichtigkeit von den Grundstücken, deren Besitzer dem Domainenfiskus Amortisationsrenten zu entrichten haben..... 146.

Amtskaution, Beschaffung von Staatsschuldscheinen im Betrage von Funfzig Thalern zur Bestellung von Amtskautionen..... 114.

Angeklagter, Befugniß desselben zur Bemängelung der Glaubwürdigkeit eines Belastungszeugen ..... 138.

— dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten muß die den Geschworenen vorgelegte Frage verdolmetscht werden ..... 238.

Anklage, inwiefern ein rechtskräftig gewordener Rathskammerbeschluß, welcher die Eröffnung der Untersuchung ablehnt, die Erneuerung der Anklage ausschließt..... 175.

Anleitung. Es ist statthaft, die verschiedenen Handlungen, durch welche ein Angeklagter einen Anderen zu einem Verbrechen angestiftet und demselben dazu Anleitung gegeben haben soll, in eine Frage zusammenzufassen ..... 110.

Anstiftung. Es ist statthaft, die verschiedenen Handlungen, durch welche ein Angeklagter einen Anderen zu einem Verbrechen angestiftet und demselben Anleitung gegeben haben soll, in eine Frage zusammenzufassen ..... 110.

Appellation, Befugniß des Appellationsgerichts, das erste Erkenntniß wegen Inkompetenz aufzuheben; es darf aber

Digitized by Google

Seite

Appellation (Fortſ.)
nicht zugleich die Verweiſung der Sache vor das für kompetent erachtete Gericht ausſprechen ..... 71.
— Zuläſſigkeit der Appellation, wenn die Unterſuchung wegen eines Vergehens eröffnet, von der Gerichts-Abtheilung aber wegen einer Uebertretung verurtheilt worden iſt ... 123.
— Befugniß des Richters zweiter Inſtanz zur Berückſichtigung erſchwerender Umſtände, wenn ſolche auch in der urſprünglichen Anklage und in erſter Inſtanz nicht aufgeſtellt waren ..... 194.
— Eine vom Kreisgericht zugelaſſene und inſtruirte Appellation kann vom Appellationsgericht nicht durch bloßen Beſchluß zurückgewieſen, es muß vielmehr darüber erkannt werden ..... 196.
— Verpflichtung des Appellationsrichters, auf Umwandlung der Gefängnißſtrafe in Zuchthausſtrafe in der Appellations-Inſtanz zu erkennen, wenn zwei von einem Angeklagten in realer Konkurrenz verübte Strafthaten ſucceſſiv zur Aburtelung gekommen ſind, und in der einen auf Gefängniß, in der anderen dagegen auf Zuchthaus erkannt worden iſt ..... 215.
— Befugniß deſſelben zur Vernichtung des Urtheils erſter Inſtanz und Zurückverweiſung in dieſelbe, wenn die Akten verloren gegangen ſind..... 287.
— Der Appellationsrichter darf einen verſpäteten Beweisantrag nicht mit Stillſchweigen übergehen..... 314.
Armenpflege, inwiefern der Rechtsweg bei Streitigkeiten über die Armenpflege zuläſſig iſt ..... 86.
— Unzuläſſigkeit deſſelben gegen die Entſcheidung der Verwaltungsbehörden über die Koſten der Armenpflege, ſowie über gewiſſe Auslagen bei derſelben ..... 264.
Artillerie-Schießplätze, ſ. Schießplätze.
Audienztermin, Zuläſſigkeit der Abgabe von Erklärungen eines der deutſchen Sprache nicht mächtigen Zeugen auf den in der Vorunterſuchung geleiſteten Eid..... 185.
— Verfahren, wenn ein in der Vorunterſuchung vernommener Zeuge ſpäter nicht mehr aufzufinden iſt ..... 212.
Auseinanderſetzungsſachen, Unzuläſſigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Einziehung von Koſten in Ablöſungs- und Auseinanderſetzungsſachen ..... 240.
Aushebung, Unzuläſſigkeit des Rechtsweges gegen die den Kommunen auferlegte Verbindlichkeit zur Beſchaffung von Bekleidungs-Gegenſtänden für die in ihrem Bezirk eingezogenen Rekruten ..... 265.
Ausland, von welchen Vermögens-Objekten eines im Auslande verſtorbenen Erblaſſers der Erbſchaftsſtempel zu entrichten iſt ..... 62.
Ausländer, ſ. England, Frankreich, Oeſterreich.
— Die gegen Ausländer ſtatt der Polizeiaufſicht zu verhängende Landesverweiſung darf nicht auf eine beſtimmte Zeit beſchränkt werden ..... 46.

B.

Baumaterialien, inwiefern der Rechtsweg über die Verpflichtung des Grundbeſitzers zur Hergabe von Baumaterialien, insbeſondere von Steinen, Sand ꝛc. behufs der Reparatur einer Landſtraße zuläſſig iſt..... 105.
Beamte, ſ. Kaſſenbeamte, Forſtbeamte, Poſtbeamte, Civilbeamte.

Seite

Beamte (Fortſ.)
— Beſchaffung von Staatsſchuldſcheinen im Betrage von Funfzig Thalern zur Beſtellung von Amts-Kautionen .. 114.
— Beſtrafung der Beleidigung eines aus dem Amte geſchiedenen Beamten in Beziehung auf ſeinen früheren Beruf ..... 122.
— Verfahren bei der Rechnungslegung für das Jahr 1865 in Betreff der zum Militairdienſt eingezogen geweſenen Beamten..... 286.
— inwiefern der Rechtsweg bei Beſchwerden eines Beamten zuläſſig iſt, daß ſein Gehalt und ſein ſonſtiges Einkommen bei Feſtſetzung der von ihm zu entrichtenden Kommunalſteuer in Anrechnung gebracht worden iſt..... 317.
— Berechnung der Entfernungen bei Dienſtreiſen der Beamten, inſoweit dabei angefangene Viertelmeilen in Betracht kommen..... 330.
Begnadigungsgeſuche. Geſchäftliche Behandlung der Begnadigungsgeſuche aus dem ehemaligen Königreiche Hannover ..... 310.
Beleidigungen, inwiefern Abgeordnete wegen ihrer Aeußerungen in der Kammer ſtrafrechtlich verfolgt werden können ..... 58.
— Beſtrafung der Beleidigung eines aus dem Amte geſchiedenen Beamten in Beziehung auf ſeinen früheren Beruf..... 122.
Berlin, Hypothekenverkehr und Hypothekenzuſtand in Berlin ..... 11.
Beſchwerde, Friſt zur Beſchwerde gegen den Beſchluß eines Gerichts, durch welchen der Antrag auf richterliche Entſcheidung gegen polizeiliche Straffeſtſetzungen zurückgewieſen wird ..... 84.
Beſoldung, inwiefern Streitigkeiten über die Dotirung einer geiſtlichen Stelle dem Rechtswege unterworfen ſind. 282.
— inwiefern der Rechtsweg bei Beſchwerden eines Beamten zuläſſig iſt, daß ſein Gehalt und ſein ſonſtiges Einkommen bei Feſtſetzung der von ihm zu entrichtenden Kommunalſteuer in Anrechnung gebracht worden iſt..... 317.
Beweis, dem Vertheidiger iſt nicht geſtattet, in ſeinem Vertheidigungsvortrage auf Beweismittel Bezug zu nehmen, welche in der Verhandlung nicht vorgekommen ſind 298.
— der Appellationsrichter darf einen verſpäteten Beweisantrag nicht mit Stillſchweigen übergehen..... 314.
Bohlwerksgelder, Unzuläſſigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Bohlwerksgeldern ..... 125.
Brand, Anwendung des §. 213 des Strafgeſetzbuches auf die Drohung der Zerſtörung eines Gebäudes durch explodirende Stoffe..... 43.
—, inwiefern der bei einem Brande die Löſchanſtalten leitende Polizeibeamte für die von ihm getroffenen Anordnungen und den dadurch entſtandenen Schaden Erſatz zu leiſten verbunden iſt..... 289.
Bunzlau, Veränderung in dem Geſchäftsbezirk der Staatsanwaltſchaft bei dem Kreisgericht in Bunzlau ..... 42.

C.

Chauſſeegeld-Defraudation, Begriff und Thatbeſtand derſelben ..... 210.

Digitized by Google

Seite

Civilbeamte, Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten, welche in Folge der Mobilmachung aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältniß zu den Fahnen einberufen worden sind ..... 143.

Civilprozeß, Motive zu der Verordnung vom 2. Juli 1866 über die Einstellung des Civilprozeßverfahrens gegen Militairpersonen ..... 198.

Colonia (Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Cöln), Ueberweisung eines Prämien-Antheils an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse ..... 114.

D.

Depasital-Extrakte, Verwendung des Stempels zu gerichtlichen Deposital-Extrakten oder Depasitenscheinen ..... 82.

Depasitenscheine, Verwendung des Stempels zu gerichtlichen Depasital-Extrakten oder Depositenscheinen ..... 82.

Deutsche Sprache, Verfahren bei Vereidung eines der deutschen Sprache nicht mächtigen Zeugen in der Voruntersuchung ..... 185.

Diebstahl, s. Felddiebstahl, Funddiebstahl.

Disziplinarverfahren, Befugniß des Ober-Staatsanwalts zur Erhebung der Beschwerde bei dem Ober-Tribunal, wenn die Staatsanwaltschaft die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen einen Rechtsanwalt beantragt, und dieser Antrag durch Beschluß des Ehrenraths abgelehnt wird ..... 74.

Dalmetscher, zur Vereidung eines der deutschen Sprache nicht mächtigen Zeugen in der Voruntersuchung genügt die Zuziehung eines Dalmetschers ..... 185.

— Nichtigkeit des Verfahrens, wenn dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten die den Geschworenen vorgelegte Frage nicht verdolmetscht worden ist ..... 238.

Damainenfiskus, Löschung des Vermerks der Rentenpflichtigkeit von den Grundstücken, deren Besitzer dem Damainenfiskus Amortisationsrenten zu entrichten haben ... 146.

Drohung, Anwendung des §. 213 des Strafgesetzbuches auf die Drohung der Zerstörung eines Gebäudes durch explodirende Stoffe ..... 43.

Drucker, inwiefern der Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe wegen eines im Rückfalle verübten Preßvergehens eintritt ..... 55.

E.

Ehrenrath der Rechtsanwalte, Verfahren bei einem von der Staatsanwaltschaft auf Einleitung der Disziplinar-Untersuchung gestellten Antrage ..... 74.

Eid. Jede von einem Zeugen nach seiner Vereidung abgegebene zusätzliche Aussage oder Aenderung des früher Gesagten macht eine neue eidliche Bekräftigung nöthig .. 110.

— Auch im Skrutinialverfahren hat der um Vernehmung einer zur Ablegung eines förmlichen Zeugnisses unfähigen Person requiriete Richter zu prüfen, ob dieselbe mit dem Zeugeneide zu belegen sei ..... 132.

— Verfahren bei Vereidung eines der deutschen Sprache nicht mächtigen Zeugen in der Voruntersuchung ..... 185.

Seite

Eigenthum, inwiefern eine Eigenthumsklage der Adjazenten eines von den Verwaltungsbehörden in der Rheinprovinz als Vicinalweg anerkannten Weges zulässig ist .. 326.

Einquartierung, Ansprüche einer Stadtgemeinde auf Servisvergütigung für die dem Militair gewährte Einquartierung, sowie über die Höhe derselben, sind im Rechtswege zu entscheiden ..... 98.

England, Verfahren in Civilprozessen zum Zweck der Vernehmung der in England sich aufhaltenden Zeugen ..... 182.

Erbschaftskauf, Stempelbetrag bei Erbschaftskäufen ... 262.

Erbschaftsstempel. Nach welchen Prinzipien die Stempelpflichtigkeit einer im Auslande befindlichen Erbschaft, soweit dieselbe in Mobiliarvermögen besteht, zu beurtheilen ist ..... 62.

Erkenntnisse. Befugniß des Appellationsgerichts, das erste Erkenntniß wegen Inkompetenz aufzuheben; es darf aber nicht zugleich die Verweisung der Sache vor das für kompetent erachtete Gericht aussprechen ..... 71.

Erschwerende Umstände, bei Unterschlagung amtlich empfangener Gelder Seitens eines Beamten bildet die konkurrirende unrichtige Buchführung einen erschwerenden Umstand, über welchen die Geschworenen besonders abstimmen müssen ..... 47.

— Die unrichtige Führung der Kontrolregister enthält einen die Amtsunterschlagung darstellenden erschwerenden Umstand 166.

— Befugniß des Richters zweiter Instanz zur Berücksichtigung erschwerender Umstände, wenn solche auch in der ursprünglichen Anklage und in erster Instanz nicht aufgestellt waren ..... 194.

Exekution, Bestrafung der unrichtigen Ausstellung eines Posteinlieferungsscheines Seitens eines Postbeamten zum Zweck der Abwendung einer ihn bedrohenden Exekution .. 130

Expropriation, inwiefern der Rechtsweg in Expropriationssachen, namentlich in Beziehung auf die Entschädigungsfrage, zulässig ist ..... 102.

F.

Felddiebstahl, in welchen Fällen die Entwendung von Feldfrüchten ꝛc. nach §. 42 der Feldpalizei-Ordnung zu bestrafen ist ..... 27.

Feldpolizei-Ordnung, Bestrafung der Weidefrevel, insbesondere der Hütung in Schonungen in der Provinz Posen ..... 3.

Festung, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die von der Festungs-Kommandantur angeordnete exekutive Einziehung der Kosten für die Beseitigung rayonwidrig vorgenommener Erdarbeiten oder Aufschüttungen ..... 318.

Flüsse, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Strompalizei, welche das Lagern von Flössen in öffentlichen Strömen und Flüssen betreffen ..... 220.

— desgl. gegen Anordnungen der Behörde, durch welche den Adjazenten eines öffentlichen Flusses die Reinigung desselben zur Beschaffung der Vorfluth aufgegeben wird ..... 323.

Forstbeamte, Bestrafung der Widersetzlichkeit gegen dieselben, wenn der Tod des Forstbeamten die Folge der thätlichen Widersetzlichkeit gewesen ist ..... 94.

Digitized by Google

Seite

Forstbeamte (Forts.)
— Widersetzlichkeit gegen Forstbeamte ist auch dann strafbar, wenn der Angeklagte sich zur Vornahme einer Handlung berechtigt glaubt, welche Jener verhindern will ..... 219.
— inwiefern Forstschutzbeamte zum Gebrauch der Waffen gegen renitente Kontravenienten berechtigt sind ..... 255.

Fragestellung an die Geschwornen, Verfahren, wenn einer von mehreren Angeklagten sich schuldig bekennt ..... 110.
— die einen Theilnehmer am Verbrechen eines Anderen betreffende Frage muß auch den Thatbestand der Haupttat vollständig enthalten ..... 110.
— Nichtigkeit des Verfahrens, wenn dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten die den Geschwornen vorgelegte Frage nicht verdolmetscht worden ist ..... 238.

Frankfurt a. M. Portofreiheit für dienstliche Sendungen an die Königlichen Dienstbehörden in der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. ..... 302.
— Einführung des Justiz-Ministerial-Blatts als Publikations-Organ für die Justizbehörden und Justizbeamten im Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. .... 347.

Frankreich. Rechte der Erben und Rechtsnachfolger der Autoren in Frankreich gegen Nachdruck und Nachbildung 260.

Fremde Sprache, Nichtigkeit des Verfahrens, wenn dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten die den Geschwornen vorgelegte Frage nicht verdolmetscht worden ist ..... 238.

Frieden, Amnestie aus Veranlassung des beendigten Krieges gegen Oesterreich und dessen Verbündete ..... 254.

Frist zur Beschwerde gegen den Beschluß eines Gerichts, durch welchen der Antrag auf richterliche Entscheidung gegen polizeiliche Strafsetzungen zurückgewiesen wird .. 84.

Fundbiebstahl, inwiefern derselbe anzunehmen ist, wenn durch Irrthum des Zahlenden der Gläubiger ein höheres Werthpapier empfängt, als ihm rechtlich zukammt ..... 34.

G.

Gehalt, inwiefern der Rechtsweg bei Beschwerden eines Beamten darüber zulässig ist, daß sein Gehalt und sein sonstiges Einkommen bei Festsetzung der von ihm zu entrichtenden Kammunalsteuer in Anrechnung gebracht worden ist ..... 317.

Geistliche, Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten zwischen dem Magistrat einer Stadt und den Königlichen Behörden über die Ausübung des Patranats bei der Wahl eines Geistlichen ..... 274.
— inwiefern Streitigkeiten über die Datirung einer geistlichen Stelle dem Rechtswege unterworfen sind ..... 282.

Geldsendungen. Justifikation der Zahlungen aus den gerichtlichen Salarienkassen durch Paßscheine und Benutzung der Paßanweisungen zu Geldsendungen ..... 10.
— Portofreiheit für dienstliche Sendungen an die Königlichen Dienstbehörden in Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. ..... 302.

Gemeinden, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden in der Provinz Westphalen über die Benutzung des Gemeindevermögens ..... 7.
— desgleichen über die Benutzung der Gemeindehütung und des dafür zu entrichtenden Weidegeldes ..... 114.

Seite

Gemeindenutzungen, Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Theilnahme an Gemeindenutzungen 251.

Gemeindevermögen, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden in der Provinz Westphalen über die Benutzung des Gemeindevermögens. 7.
— desgleichen gegen die von der Regierung getroffene Abänderung von Beschlüssen einer Gemeindeversammlung, welche die Benutzung des Gemeindevermögens zum Gegenstande haben ..... 257.

Gerichte. Statistische Mittheilungen über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden im Jahre 1865 ..... 148.
— Form der gerichtlichen Protokolle über die Beschlüsse der General-Versammlungen von Aktien-Gesellschaften ..... 218.
— Gerichte haben nicht zu prüfen, ob die Einreichung einer ortspolizeilichen Verordnung an die zunächst angesetzte Behörde erfolgt ist ..... 303.

Gerichtsbehörden, Einführung des Justiz-Ministerial-Blatts als Publikations-Organ für die Justizbehörden und Justizbeamten in den neuerworbenen Landestheilen.. 347.

Gerichtsverfassung in dem vormaligen Königreiche Hannover ..... 332.

Gerichtsvollzieher, Ertheilung des Urlaubs an Gerichtsvollzieher im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln ..... 118.

Geschworene. Erforderniß der besonderen Abstimmung, wenn eine strafbare Handlung die Merkmale verschiedener Straffälle (in idealer Konkurrenz) enthält; Aufnahme des Ergebnisses dieser Abstimmung in den Spruch der Geschwornen ..... 119.

Gewerbe, Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe wegen eines im Rückfalle verübten Preßvergehens ..... 271.

Gewerbeschein, Strafbarkeit desjenigen, welcher auf Grund eines fremden Gewerbescheines als Vertreter des Inhabers hausirt ..... 307.

Gewerbetreibende. Wegen eines im Rückfalle verübten Preßvergehens kann nicht auf den Verlust der Befugniß zum Betriebe des Gewerbes als Redakteur erkannt werden 55.

Goldberg. Veränderungen in dem Geschäftsbezirke der Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgericht in Goldberg ... 42.

Graben. Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen einen Beamten der Polizei, welcher auf Anordnung derselben die Besserung eines öffentlichen Weges durch Ziehung oder Räumung eines Grabens vorgenommen hat ..... 133.
— inwiefern bei Streitigkeiten über die Unterhaltung und Räumung eines Grabens der Rechtsweg zulässig ist ..... 168.

H.

Hafengelder, Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Hafengeldern ..... 125.

Handelsgesetzbuch, Anwendung der §§. 208 und 214 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs auch auf solche Aktien-Gesellschaften, welche vor Einführung desselben errichtet sind ..... 218.

Handelsregister, Stempelverwendung bei Eintragungen der Firma in das Handelsregister in Gemäßheit des §. 34 des Kurhessischen Gesetzes vom 3. Mai 1865 ..... 306.

Digitized by Google

Seite

Hannover, Portofreiheit für dienstliche Sendungen an die Königlichen Dienstbehörden im vormaligen Königreich Hannover ... 302.
— Geschäftliche Behandlung der Begnadigungsgesuche aus dem ehemaligen Königreich Hannover ... 310.
— Form der Siegel der Notare im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover ... 312.
— Gerichtsverfassung in dem vormaligen Königreich Hannover ... 332.
— Einführung des Justiz-Ministerial-Blatts als Publikations-Organ für die Justizbehörden und Justizbeamte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover ... 347.
Hausiren, Strafbarkeit desjenigen, welcher auf Grund eines fremden Gewerbescheins als Vertreter des Inhabers hausirt ... 307.
Hehlerei, über den Thatbestand der Hehlerei, insbesondere beim Holzdiebstahl ... 123.
Hessen (Großherzogthum), Portofreiheit für dienstliche Sendungen an die Königlichen Dienstbehörden in den vom Großherzogthum Hessen an Preußen abgetretenen Gebietstheilen ... 302.
Holzdiebstahl, Bestrafung des Hehlers von gestohlenem Holze ... 123.
Holzflösse, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Strompolizei, welche das Lagern von Flössen in öffentlichen Strömen und Flüssen betreffen ... 220.
Hütung, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen den durch die vorgesetzte Regierung bestätigten Beschluß einer Landgemeinde in Westphalen über die Benutzung der Gemeindehütung und des dafür zu entrichtenden Weidegeldes ... 114.
Hypothekenwesen in der Stadt Berlin ... 11.
— Löschung der Vermerke der Rentenpflichtigkeit von den Grundstücken, deren Besitzer dem Domainenfiskus Amortisationsrenten zu entrichten haben ... 146.
— in Westphalen, Rechte der Realberechtigten, wenn dieselben ihre Anrechte zur Eintragung in das Hypothekenbuch nicht angemeldet haben, und das Grundstück inzwischen auf die Erben des Schuldners übergegangen ist ... 227.

J.

Jagd, Folgen der verweigerten Vorzeigung des Jagdberechtigungsscheines bei Ausübung der Jagd ... 235.
Immediat-Justiz-Examinations-Kommission, Geschäfte derselben im Jahre 1865 ... 31.
Insinuation, Behandlung der Formulare zum Behändigungsschein bei Insinuation gerichtlicher Erlasse durch die Post ... 184.
Irrthum, inwiefern ein Irrthum bei der Zahlung als Zufall im Sinne des §. 226 des Strafgesetzbuchs anzusehen ist ... 34.
Justizbeamte, Einführung des Justiz-Ministerial-Blatts als Publikations-Organ für die Justizbehörden und Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen ... 347.
Justizbehörden, Statistische Mittheilungen über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden im Jahre 1865 ... 148.
Justiz-Ministerial-Blatt, Einführung desselben als Publikations-Organ für die Justizbehörden und die Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen ... 347.

Seite

K.

Kassenbeamte, nach welchen Bestimmungen ein Beamter, welcher im Amtsgebäude eine an die Behörde zu leistende Zahlung in Empfang nimmt und unterschlägt, zu bestrafen ist ... 18.
Kassenverbrechen, Bestrafung der Kassenbeamten, welche im Amtsgebäude eine an die Behörde zu leistende Zahlung in Empfang nehmen und unterschlagen ... 18.
— die konkurrirende unrichtige Buchführung bildet einen erschwerenden Umstand, über welchen die Geschworenen besonders abstimmen müssen ... 47.
Kassenwesen, Institikation der Zahlungen aus den gerichtlichen Salarien-Kassen durch Postscheine und Benutzung der Postanweisungen zu Geldsendungen ... 10.
— Verwendung des Stempels zu gerichtlichen Deposital-Extrakten oder Depositenscheinen ... 82.
— Verfahren bei der Rechnungslegung für das Jahr 1865 in Betreff der zum Militairdienste eingezogen gewesenen Beamten ... 286.
Katholische Kirche, s. Kirche.
Kaution, s. Amtskaution.
Kinder, Sorge für bedürftige Kinder der im Kriege gefallenen, oder in Folge erhaltener Wunden gestorbener Militairpersonen ... 226.
— Befugniß des Vaters zur Einlegung eines Rechtsmittels für sein minderjähriges Kind, auch ohne dessen Genehmigung ... 348.
Kirche, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Behörden, welche die Organisation der Kirche, insbesondere das Kirchen-Kollegium betreffen ... 76.
— Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn der Patron einer in Verfall gerathenen Kirche von dem Geistlichen die Herausgabe der Kirchenschlüssel fordert, und dieser sie verweigert ... 176.
— desgleichen bei Streitigkeiten zwischen dem Magistrat einer Stadt und den kirchlichen Behörden über die Ausübung des Patronats bei der Wahl eines Geistlichen ... 274.
— desgleichen bei Streitigkeiten zwischen kirchlichen und fiskalischen Behörden über die Verpflichtungen, welche dem Fiskus gegen eine katholische Kirche aus einem speziellen privatrechtlichen Titel erwachsen sind ... 350.
Kirchengemeinde, inwiefern die Possessorienklage gegen Verletzungen oder Störungen der Kirchengemeinde im Besitze ihres Patronatsrechts zulässig ist ... 76.
Kirchenpatron, Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn der Patron einer in Verfall gerathenen Kirche von dem Geistlichen die Herausgabe der Kirchenschlüssel fordert und dieser sie verweigert ... 176.
Kirchenschlüssel, desgleichen ... 176.
Kirchensitze, inwiefern über die Verlegung derselben in einer dem Umbau unterworfenen Kirche der Rechtsweg zulässig ist ... 249.
Kirchensteuer, inwiefern gegen die Einziehung derselben der Rechtsweg zulässig ist ... 22.
Kommunallasten (Kommunalsteuern), inwiefern der Rechtsweg bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern einer Landgemeinde bei Vertheilung der von ihnen zu entrichtenden Kommunalabgaben zulässig ist ... 241.

Digitized by Google

Seite

Kommunallasten [Kommunalsteuern], (Fortsf.)
— inwiefern der Rechtsweg bei Beschwerden eines Beamten darüber zulässig ist, daß sein Gehalt und sein sonstiges Einkommen bei Festsetzung der von ihm zu entrichtenden Kommunalsteuer in Anrechnung gebracht worden ist ..... 317.
Kommune, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die der Kommune auferlegte Verbindlichkeit zur Beschaffung von Bekleidungsgegenständen für die in ihrem Bezirk eingezogenen Rekruten ..... 265.
Kompetenz. Befugniß des Appellationsgerichts, das erste Erkenntniß wegen Inkompetenz aufzuheben; es darf aber nicht zugleich die Verweisung der Sache vor das für kompetent erachtete Gericht aussprechen ..... 71.
Kompetenz-Konflikt, Unzulässigkeit desselben, wenn in einem Prozesse über Armenverpflegungskosten von der Verwaltungsbehörde der Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges gemacht, dieser Einwand aber von den Gerichtsbehörden rechtskräftig verworfen worden ist ..... 86.
— Befugniß der Militair-Intendanturen zur Erhebung desselben ..... 265.
— Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zu Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend:
Gemeindevermögen in Westphalen ..... 7.
Kirchensteuer zur Deckung eines Defizits der Kirchenkasse ..... 22.
Possessorienklagen gegen polizeiliche Anordnungen. 29.
verweigerte Annahme von Steuerbeträgen, wenn der Steuerempfänger der Ansicht ist, daß der Steuerpflichtige mehr zu zahlen hat ..... 38.
Wasseranlagen von Seiten eines Uferbesitzers ..... 48.
Verletzungen oder Störungen einer Kirchengemeinde im Besitze ihres Patronatsrechts ..... 76.
Armen-Verpflegungskosten ..... 86.
Benutzung einer Simultankirche von Seiten verschiedener Konfessionen ..... 95.
Servisvergütigung für die dem Militair gewährte Einquartierung ..... 98.
Expropriation eines Grundstücks ..... 105.
Gemeindehütung und Weidegeld in Westphalen ... 114.
Hafen- und Bohlwerksgelder ..... 125.
Wegeverbesserung durch Ziehung oder Räumung eines Grabens ..... 133.
Unterhaltung und Räumung eines Grabens ..... 168.
Herausgabe von Kirchenschlüsseln einer in Verfall gerathenen Kirche ..... 176.
Erstattung zu viel gezahlter Stempelbeträge ..... 179.
Lagern von Holzflössen in öffentlichen Strömen und Flüssen ..... 220.
Einziehung von Kosten in Ablösungs- und Auseinandersetzungssachen ..... 240.
Vertheilung der von den Mitgliedern einer Landgemeinde zu entrichtenden Kommunallasten und Schullehrer-Abgaben ..... 241.
Vertheilung der Kirchensitze in einer dem Umbau unterworfenen Kirche ..... 249.
Theilnahme an den Gemeindenutzungen in der Rheinprovinz ..... 251.
Befugniß der Forstschutz-Beamten zum Waffengebrauch ..... 255.
Abänderung von Gemeindebeschlüssen in Westphalen 257.
Armen-Verpflegungskosten ..... 264.
Bekleidungskosten eingezogener Rekruten ..... 265.

Seite

Kompetenz-Konflikt (Fortsf.)
Ausübung des Patronats bei der Wahl eines Geistlichen ..... 274.
Absperrung bei Artillerie-Schießübungen ..... 279.
Dotirung geistlicher Stellen ..... 282.
Ersatzverbindlichkeit bei Löschung eines Brandes .. 289.
Heranziehung der Beamten zur Entrichtung von Kommunalsteuern ..... 317.
Beseitigung rayonwidriger Erdarbeiten oder Aufschüttungen ..... 318.
Beschaffung von Vorfluth ..... 323.
Vicinalwege in der Rheinprovinz ..... 326.
Begrenzung der Pflichten, welche dem Fiskus gegen eine katholische Kirche erwachsen sind ..... 350.
Konflikte, Ernennung der Mitglieder des Gerichtshofes zur Entscheidung der Militair-Konflikte, wenn Personen des Soldatenstandes aus Veranlassung ihres dienstlichen Verhaltens bei Civilgerichten belangt werden ..... 214.
Konkurrenz der Verbrechen, Verfahren in Schwurgerichtssachen, wenn eine Handlung die Merkmale verschiedener Straffälle (in idealer Konkurrenz) enthält ..... 119.
— Befugniß des Strafrichters, neben der im Eröffnungsbeschluß hervorgehobenen Qualifizirung eines Verbrechens auch eine zweite, ideal konkurrirende anzunehmen, danach den Thatbestand festzustellen und die Strafe zu verhängen ..... 191.
— Verfahren, wenn zwei von einem Angeklagten in realer Konkurrenz verübte Strafthaten successive zur Aburtelung kommen ..... 215.
Kontravention, s. Steuer-Kontravention.
Kontrolregister, die unrichtige Führung der Kontrolregister enthält einen die Amtsunterschlagung erschwerenden Umstand ..... 166.
Kontumazial-Verfahren in Schwurgerichtssachen, Verfahren bei Entscheidung des Schwurgerichtshofes, wenn gegen den nicht erscheinenden Angeklagten ein Kontumazial-Verfahren stattfindet ..... 263.
Kosten, Aufbringung der durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen entstehenden uneinziehbaren Kosten ..... 2.
— Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Einziehung von Kosten in Ablösungs- und Auseinandersetzungssachen ..... 240.
Kreditgeben an Minderjährige, Strafbarkeit der Verleitung Minderjähriger zur Ertheilung von Gefälligkeits- und Blanko-Accepten ..... 316.
Krieg, Motive zu der Verordnung vom 2. Juli 1866 über die Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militairpersonen während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ..... 198.
Kriminalfond, in welchen Fällen die Kosten der durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen entstehenden uneinziehbaren Kosten von dem Kriminalfond zu tragen sind ..... 2.
Kriminalprozeß, inwiefern die Veröffentlichung eines Aktenstückes aus einem Kriminalprozesse durch die Presse gestattet ist ..... 322.
Kurhessen, Portofreiheit für dienstliche Sendungen an die Königlichen Dienstbehörden im vormaligen Kurfürstenthum Hessen ..... 302.

Digitized by Google

Seite

Kurhessen (Forts.)
— Stempelverwendung in Gemäßheit des §. 34 des Kurhessischen Gesetzes vom 3. Mai 1865 ..... 306.
— Einführung des Justiz-Ministerial-Blatts als Publikations-Organ für die Justizbehörden und Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen ..... 347.

L.

Landesverweisung. Die gegen Ausländer statt der Polizeiaufsicht zu verhängende Landesverweisung darf nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden ..... 46.
Landgemeinde, s. Gemeinde.
Landrecht, Anwendung des Allg. Landrechts Th. I. Tit. 22 §. 186 für die Provinz Posen ..... 3.
Landwehr. Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten, welche in Folge der Mobilmachung aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältnisse zu den Fahnen einberufen worden sind ..... 143.
Landwehrmänner. Amnestie für diejenigen Krieger, gegen welche vor ihrem Eintritt in das Militair von den Civilgerichten wegen Vergehen oder Uebertretungen auf Strafe erkannt worden ist ..... 270.
Litisdenunciation. Der Anspruch einer Partei auf Erstattung zu viel gezahlter Stempelbeträge kann gegen den Steuerfiskus auch im Wege der Adcitation und Litisdenunciation geltend gemacht werden ..... 179.
Lüben. Veränderung in dem Geschäftsbezirk der Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgericht in Lüben ..... 42.

M.

Meuterei. Bestrafung des bei einer Meuterei Betheiligten, welcher nicht selbst Gewaltthätigkeiten verübt hat ..... 102.
Mildernde Umstände, im Falle eines Schuldbekenntnisses können mildernde Umstände zur Geltung gebracht werden, so lange die Verhandlung noch nicht zum Schlusse gediehen ist ..... 139.
Militairbehörden. Unzulässigkeit der Possessorienklage gegen Anordnungen der Militairbehörden, welche die Absperrung eines Raumes hinter den Kugelfängen der Artillerie-Schießplätze zum Gegenstande haben ..... 279.
Militair-Ersatz-Instruktion, gegen die nach derselben den Kommunen auferlegte Verpflichtung zur Bekleidung ausgehobener Rekruten ist der Rechtsweg unzulässig ..... 265.
Militairgerichte. Requisitionen der Civil-Justizbehörden an die Gerichte der mobilen Truppen sollen möglichst beschränkt werden ..... 174.
Militair-Intendanturen, Befugniß derselben zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts ..... 265.
— Verfahren bei der Rechnungslegung für das Jahr 1865 in Betreff der zum Militairdienste eingezogen gewesenen Beamten ..... 286.
Militairpersonen. Ansprüche einer Stadtgemeinde auf Servisvergütigung für die dem Militair gewährte Einquartierung, sowie über die Höhe derselben, sind im Rechtswege zu entscheiden ..... 98.
— Motive zu der Verordnung vom 2. Juli 1866 über die Einstellung des Civil-Prozeßverfahrens gegen Militairpersonen ..... 198.

Seite

Militairpersonen (Forts.)
— Ernennung der Mitglieder des Gerichtshofes zur Entscheidung der Militair-Konflikte, wenn Personen des Soldatenstandes aus Veranlassung ihres dienstlichen Verhaltens bei Civilgerichten belangt werden ..... 214.
— Amnestie für diejenigen Krieger, gegen welche vor dem Eintritt in das Militair von den Civilgerichten wegen Vergehen oder Uebertretungen auf Strafe erkannt worden ist ..... 270.
Militair-Waisenhaus in Potsdam, Sorge für bedürftige Kinder der im Kriege gefallenen oder in Folge erhaltener Wunden gestorbenen Militairpersonen ..... 226.
Minderjährige, Strafbarkeit der Verleitung Minderjähriger zur Ertheilung von Gefälligkeits- und Blanko-Accepten ..... 316.
Mobile Truppen, Requisitionen der Civil-Justizbehörden an die Gerichte der mobilen Truppen sollen möglichst beschränkt werden ..... 174.
Mobilmachung. Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten, welche in Folge der Mobilmachung aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältnisse zu den Fahnen einberufen worden sind ..... 143.
Mühlen. Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn durch Anlagen eines Uferbesitzers dem benachbarten Mühlenbesitzer das erforderliche Wasser entzogen wird und dieser dagegen Widerspruch erhebt ..... 48.
— Strafbarkeit des zu hohen Aufstauens des Wassers bei den Mühlen ..... 331.

N.

Nachdruck. Rechte der Erben und Rechtsnachfolger der Autoren in Frankreich gegen Nachdruck und Nachbildung 260.
Nassau. Portofreiheit für dienstliche Sendungen an die Dienstbehörden im vormaligen Herzogthum Nassau ..... 302.
— Einführung des Justiz-Ministerial-Blatts als Publikations-Organ für die Justizbehörden und Justizbeamten in dem vormaligen Herzogthum Nassau ..... 347.
Nichtigkeitsbeschwerde, Zulässigkeit derselben, wenn die Untersuchung wegen eines Vergehens eröffnet, von der Gerichts-Abtheilung aber wegen einer Uebertretung verurtheilt worden ist ..... 123.
Notare. Anweisung derselben zur Feststellung des verwendeten Wechselstempels bei Aufnahme von Wechselprotesten 54.
— Form der gerichtlichen oder notariellen Protokolle über die Beschlüsse der General-Versammlungen von Aktien-Gesellschaften ..... 218.
— Auslegung des §. 6 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Urkunden ..... 246.
— Form der Siegel der Notare im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover ..... 312.

O.

Ober-Tribunal. Beschwerden an das Ober-Tribunal gegen den Beschluß des Ehrenraths der Rechtsanwalte, durch welchen eine von der Staatsanwaltschaft beantragte Disziplinar-Untersuchung gegen einen Rechtsanwalt abgelehnt wird ..... 74.

Digitized by Google

Seite

Oesterreich. Amnestie aus Veranlassung des beendigten Krieges gegen Oesterreich und dessen Verbündete ..... 254.
— desgleichen gegen diejenigen Krieger, gegen welche vor ihrem Eintritt in das Militair von den Civilgerichten wegen Vergehen oder Uebertretungen auf Strafe erkannt worden ist ..... 270.

P.

Pächter, das Strafverbot gegen das zu hohe Aufstauen des Wassers bei den Mühlen trifft nicht nur den Eigenthumsbesitzer, sondern auch den Pachtbesitzer einer Mühle 381.
Paketsendungen, Portofreiheit für dienstliche Sendungen an die Königlichen Dienstbehörden in Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. ..... 302.
Papiere, s. Werthpapiere.
Patronatsrecht, inwiefern die Possessorienklage gegen Verletzungen oder Störungen der Kirchengemeinde im Besitze ihres Patronatsrechts zulässig ist..... 76.
— Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten zwischen dem Magistrat einer Stadt und den kirchlichen Behörden über die Ausübung des Patronats bei der Wahl eines Geistlichen ..... 274.
Polizei, welche Kosten bei Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen von der Polizeiverwaltung zu tragen sind 2.
— Unzulässigkeit der Possessorienklage gegen polizeiliche Anordnungen ..... 29.
— desgleichen gegen Anordnungen der Landespolizeibehörde über die Benutzung einer Simultankirche von Seiten verschiedener Konfessionen ..... 95.
— desgleichen gegen einen Beamten der Polizei, welcher auf Anordnung derselben die Besserung eines öffentlichen Weges durch Ziehung oder Räumung eines Grabens vorgenommen hat ..... 133.
— desgleichen gegen Anordnungen der Strompolizei, welche das Lagern von Flössen in öffentlichen Strömen und Flüssen betreffen ..... 220.
— inwiefern der bei einem Brande die Löschanstalten leitende Polizeibeamte für die von ihm getroffenen Anordnungen und den dadurch entstandenen Schaden Ersatz zu leisten verbunden ist..... 289.
Polizeiaufsicht, die gegen Ausländer statt der Polizeiaufsicht zu verhängende Landesverweisung darf nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden ..... 46.
Polizeibehörden, Frist zur Beschwerde gegen den Beschluß eines Gerichts, durch welchen der Antrag auf richterliche Entscheidung gegen polizeiliche Strafsetzungen zurückgewiesen wird ..... 84.
Polizeiverordnung, Auslegung des §. 8 des Polizei-Gesetzes vom 11. März 1850..... 303.
Portofreiheit für dienstliche Sendungen an die Königlichen Dienstbehörden in Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M..... 302.
Posen (Provinz), Aufhebung des auf das Viehtreiben durch das Publikandum vom 1. März 1794 verkündeten Strafverbots durch die landrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Kabinets-Order vom 30. Mai 1841 3.
Possessorienklage, Unzulässigkeit der Possessorienklage gegen polizeiliche Anordnungen..... 29.
— inwiefern dieselbe bei Verletzungen oder Störungen der Kirchengemeinde im Besitz ihres Patronatsrechts zulässig ist 76.

Seite

Possessorienklage (Forts.)
— Unzulässigkeit derselben gegen Anordnungen der Landespolizeibehörde über die Benutzung einer Simultankirche von Seiten verschiedener Konfessionen ..... 95.
— desgleichen gegen Anordnungen der Militairbehörden, welche die Absperrung eines Raumes hinter den Kugelfängen der Artillerie-Schießplätze zum Gegenstande haben 279.
Post. Behandlung der Formulare zum Behändigungsschein bei Insinuation gerichtlicher Erlasse durch die Post..... 184.
— Portofreiheit für dienstliche Sendungen an die Königlichen Dienstbehörden in Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M..... 302.
Postanweisungen, Justifikation der Zahlungen aus den gerichtlichen Salarienkassen durch Postscheine und Benutzung der Postanweisungen zu Geldsendungen ..... 10.
Postbeamte. Bestrafung der unrichtigen Ausstellung eines Posteinlieferungsscheins Seitens eines Postbeamten zum Zweck der Abwendung einer ihn bedrohenden Exekution.. 130.
Postscheine. Justifikation der Zahlungen aus den gerichtlichen Salarienkassen durch Postscheine und Benutzung der Postanweisungen zu Geldsendungen ..... 10.
— Bestrafung der unrichtigen Ausstellung eines Posteinlieferungsscheins Seitens eines Postbeamten zum Zweck der Abwendung einer ihn bedrohenden Exekution..... 130.
Potsdam, s. Militair-Waisenhaus in Potsdam.
Presse, inwiefern der Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe wegen eines im Rückfalle verübten Preßvergehens eintritt ..... 55.
— Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe wegen eines im Rückfalle verübten Preßvergehens..... 271.
— inwiefern die Veröffentlichung eines Aktenstücks aus einem Kriminalprozesse durch die Presse gestattet ist..... 322.
Protokolle, Form der gerichtlichen oder notariellen Protokolle über die Beschlüsse der General-Versammlungen von Aktiengesellschaften ..... 218.
Prüfungen, dritte juristische, Uebersicht der Geschäfte der Immediat-Justiz-Examinations-Kommissionen im Jahre 1865 ..... 31.

R.

Rathskammerbeschluß, inwiefern ein rechtskräftig gewordener Rathskammerbeschluß, welcher die Eröffnung der Untersuchung ablehnt, die Erneuerung der Anklage ausschließt ..... 175.
Realrechte. Rechte der Realberechtigten in Westphalen, wenn dieselben ihre Anrechte zur Eintragung in das Hypothekenbuch nicht angemeldet haben und das Grundstück inzwischen auf die Erben des Schuldners übergegangen ist. 227.
Rechtsanwalte. Verfahren, wenn die Staatsanwaltschaft die Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung bei dem Ehrenrathe der Rechtsanwalte beantragt ..... 74.
Rechtsmittel. Befugniß des Vaters zur Einlegung eines Rechtsmittels für sein minderjähriges Kind, auch ohne dessen Genehmigung ..... 348.
Redakteure. Wegen eines im Rückfall verübten Preßvergehens kann nicht auf den Verlust der Befugniß zum Betriebe des Gewerbes als Redakteur erkannt werden..... 55.
— Verlust der Befugniß zum Gewerbebetelebe wegen eines im Rückfalle verübten Preßvergehens ..... 271.

Digitized by Google

Seite

Redefreiheit der Abgeordneten; inwiefern Abgeordnete wegen ihrer Aeußerungen in der Kammer strafrechtlich verfolgt werden können ..... 58.

Register. Die unrichtige Führung der Kontroleregister enthält einen die Amtsunterschlagung erschwerenden Umstand 166.

Reisekosten, Berechnung der Entfernungen bei Dienstreisen der Beamten, insoweit dabei angefangene Viertelmeilen in Betracht kommen ..... 330.

Rekruten. Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die den Kommunen auferlegte Verbindlichkeit zur Beschaffung von Bekleidungsgegenständen für die in ihrem Bezirk eingezogenen Rekruten ..... 265.

Rentenpflichtigkeit, Löschung des Vermerks der Rentenpflichtigkeit von den Grundstücken, deren Besitzer dem Domainenfiskus Amortisationsrenten zu entrichten haben ... 146.

Requisitionen der Civil-Justizbehörden an die Gerichte der mobilen Truppen fallen möglichst beschränkt werden .. 174.

Reserve, Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten welche in Folge der Mobilmachung aus dem Reserve- oder Landwehrverhältniß zu den Fahnen einberufen worden sind 143.

Rheinprovinz. Ertheilung des Urlaubs an Gerichtsvollzieher im Bereiche des Appellationsgerichtshofes in Cöln 118.

— Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Theilnahme an den Gemeindenutzungen ..... 251.

— Befugniß der Verwaltungsbehörden, einen vorhandenen Weg als Vicinalweg anzuerkennen ..... 326.

Rückfall bei Preßvergehen; welche Strafen Drucker und Redakteur im Rückfalle eines verübten Preßvergehens treffen ..... 55.

S.

Salarien-Kassen, Justifikation der Zahlungen aus den gerichtlichen Salarien-Kassen durch Postscheine und Benutzung der Post-Anweisungen zu Geldsendungen ..... 10.

Sand, s. Baumaterialien.

Schießplätze. Unzulässigkeit der Possessorienklage gegen Anordnungen der Militairbehörden, welche die Absperrung eines Raumes hinter den Kugelfängen der Artillerie-Schießplätze zum Gegenstande haben ..... 279.

Schiffahrt. Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Strompolizei, welche das Lagern von Flössen in öffentlichen Strömen und Flüssen betreffen ..... 220.

Schonungen. Aufhebung des auf das Viehtreiben in der Provinz Posen durch das Publikandum vom 1. März 1794 verkündeten Strafverbots durch die landrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Kabinets-Ordre vom 30. Mai 1841 ..... 3.

Schulabgaben, inwiefern der Rechtsweg bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern einer Landgemeinde bei Vertheilung der Abgaben und Leistungen an den Schullehrer zulässig ist ..... 241.

Schuldbekenntniß. Es ist statthaft, das Schuldbekenntniß eines von mehreren Mitangeklagten der Entscheidung zum Grunde zu legen, während in Betreff der übrigen eine Befragung der Geschworenen erfolgt ..... 110.

— Im Falle eines Schuldbekenntnisses können mildernde Umstände zur Geltung gebracht werden, so lange die Verhandlung nach nicht zum Schlusse gediehen ist ..... 139.

— Ein Schuldbekenntniß genügt zur Feststellung der Schuld nur dann, wenn es die ganze That mit allen Umständen umfaßt ..... 166.

Schuldschein ist eine Urkunde, auch wenn er die causa debendi nicht enthält ..... 190.

Schwurgerichte. Bei Unterschlagung amtlich empfangener Gelder bildet die konkurrirende unrichtige Buchführung einen erschwerenden Umstand, über welchen die Geschworenen besonders abstimmen müssen ..... 47.

— Verfahren, wenn einer von mehreren Mitangeklagten sich schuldig bekennt ..... 110.

— Erforderniß der besonderen Abstimmung, wenn eine strafbare Handlung die Merkmale verschiedener Straffälle (in idealer Konkurrenz) enthält; Aufnahme des Ergebnisses dieser Abstimmung in den Spruch der Geschworenen ..... 119.

— Nichtigkeit des Verfahrens, wenn dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten die den Geschworenen vorgelegte Frage nicht verdollmetscht worden ist ..... 238.

— Verfahren bei Entscheidung des Schwurgerichtshofes, wenn gegen den nicht erscheinenden Angeklagten ein Kontumazialverfahren stattfindet ..... 263.

— Dem Vertheidiger ist nicht gestattet, in seinem Vertheidigungsvortrage auf Beweismittel Bezug zu nehmen, welche in der Verhandlung nicht vorgekommen sind ..... 298.

— Verfahren, wenn die Geschworenen dem Angeklagten des ihm zur Last gelegten Versuchs eines Verbrechens für schuldig erklären, die Vorsätzlichkeit der Handlung aber verneinen 299.

Servis. Zulässigkeit des Rechtsweges über Ansprüche einer Stadtgemeinde auf Servisvergütigung für die dem Militair gewährte Einquartierung, sowie über die Höhe derselben. 98.

Siegel. Form der Siegel der Notare im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover ..... 312.

Simultankirche. Unzulässigkeit der Possessorienklage gegen Anordnungen der Landespolizeibehörde über die Benutzung einer Simultankirche von Seiten verschiedener Konfessionen 95.

Skrutinialverfahren. Auch im Skrutinialverfahren hat der um Vernehmung einer zur Ablegung eines förmlichen Zeugnisses unfähigen Person requirirte Richter zu prüfen, ob dieselbe mit dem Zeugeneide zu belegen sei... 132.

Staatsanwaltschaft. Anweisung zur Vermeidung besonderer Kosten bei Requisitionen an die Polizeibehörden wegen Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen ... 2.

— Veränderungen in den Bezirken der Staatsanwaltschaft. 42.

— Veränderungen in den Geschäftsbezirken der Staatsanwaltschaft bei den Kreisgerichten in Bunzlau, Goldberg und Lüben ..... 42.

— Bei Zuwiderhandlungen gegen fiskalische Gesetze ist die Erhebung einer gerichtlichen Anklage so lange unstatthaft, als nicht die fiskalische Behörde oder der Angeschuldigte auf richterliche Entscheidung angetragen haben ..... 71.

Digitized by Google

Seite

Staatsanwaltschaft (Forts.)
— Befugniß des Ober-Staatsanwalts zur Erhebung der Beschwerde bei dem Ober-Tribunal, wenn die Staatsanwaltschaft die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen einen Rechtsanwalt beantragt und dieser Antrag durch Beschluß des Ehrenraths abgelehnt wird ..... 74.

Staatsschuldscheine. Beschaffung von Staatsschuldscheinen im Betrage von Funfzig Thalern zur Bestellung von Amtskautionen ..... 114.

Städte. Zulässigkeit des Rechtsweges über Ansprüche einer Stadtgemeinde auf Servisvergütigung für die dem Militair gewährte Einquartierung, sowie über die Höhe derselben ..... 98.
— Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten zwischen dem Magistrat einer Stadt und den kirchlichen Behörden über die Ausübung des Patronats bei der Wahl eines Geistlichen ..... 274.

Statistische Mittheilungen über die Geschäfts-Verwaltung der Justizbehörden im Jahre 1865 ..... 148.

Stauen. Strafbarkeit des zu hohen Aufstauens des Wassers bei den Mühlen ..... 331.

Steine, s. Baumaterialien.

Stempel. Verwendung des Stempels zu gerichtlichen Deposital-Extrakten oder Depositenscheinen ..... 82.
— Der Anspruch einer Partei auf Erstattung zu viel gezahlter Stempelbeträge kann gegen den Steuerfiskus nicht blos im Wege der Klage, sondern auch im Wege der Adcitation und Litisdenunciation geltend gemacht werden .. 179.
— Stempelbetrag bei Erbschaftskäufen ..... 262.
— Stempelverwendung in Gemäßheit des §. 34 des kurhessischen Gesetzes vom 3. Mai 1865 ..... 306.

Stempelkontravention. Strafbarkeit des Wechselbürgen, wenn er an dem Umlauf eines Wechsels vor der Stempelung desselben Theil nimmt ..... 20.

Steuern. Unzulässigkeit des Rechtsweges, wenn ein Steuerempfänger die Annahme eines Steuerbetrages verweigert, weil der Steuerpflichtige nach seiner Ansicht mehr zu zahlen hat; zu einer Annahme des geringeren Steuerbetrages kann derselbe nicht angehalten werden ..... 38.

Steuervergehen. Bei Zuwiderhandlungen gegen fiskalische Gesetze ist die Erhebung einer gerichtlichen Anklage so lange unstatthaft, als nicht die fiskalische Behörde oder der Angeschuldigte auf richterliche Entscheidung angetragen haben

Straffestsetzung. Frist zur Beschwerde gegen den Beschluß eines Gerichts, durch welchen der Antrag auf richterliche Entscheidung gegen polizeiliche Straffestsetzungen zurückgewiesen wird ..... 84.

Strafgesetzbuch. Anwendung des §. 347 Nr. 10 auf Weidefrevel, insbesondere auf das Viehtreiben in Schonungen ..... 3.
— desgleichen des §. 324 auf Kassenbeamte, welche im Amtsgebäude eine an die Behörde zu leistende Zahlung in Empfang nehmen und unterschlagen ..... 18.
— Erläuterung des §. 226 ..... 34.
— desgleichen des §. 89 ..... 36.
— desgleichen des §. 213 ..... 43.
— Auslegung der §§. 102, 156 und 158 ..... 58.

Seite

Strafsachen. Verfahren in Schwurgerichtssachen, wenn einer von mehreren Mitangeklagten sich schuldig bekennt . 110.
— desgleichen, wenn eine Handlung die Merkmale verschiedener Straffälle (in idealer Konkurrenz) enthält ..... 119.
— Im Falle eines Schuldbekenntnisses können mildernde Umstände zur Geltung gebracht werden, so lange die Verhandlung noch nicht zum Schlusse gediehen ist ..... 139.
— Ein Schuldbekenntniß genügt zur Feststellung der Schuld nur dann, wenn es die ganze That mit allen Umständen umfaßt ..... 166.
— Befugniß des Strafrichters zweiter Instanz zur Berücksichtigung erschwerender Umstände, wenn solche auch in der ursprünglichen Anklage und in erster Instanz nicht aufgestellt waren ..... 194.
— Eine vom Kreisgericht zugelassene und instruirte Appellation kann vom Appellationsgericht nicht durch bloßen Beschluß zurückgewiesen, es muß vielmehr darüber erkannt werden ..... 196.
— Befugniß des Strafrichters, neben der im Eröffnungsbeschlusse hervorgehobenen Qualifizirung eines Verbrechens auch eine zweite ideell konkurrirende anzunehmen, danach den Thatbestand festzustellen und die Strafe zu verhängen 191.
— Befugniß des Appellationsrichters in Straffachen zur Vernichtung des Urtels erster Instanz und Zurückverweisung in dieselbe, wenn die Akten verloren gegangen sind 287.
— Der Appellationsrichter darf einen verspäteten Beweisantrag nicht mit Stillschweigen übergehen ..... 314.

T.

Theilnahme, Begriff der Theilnahme an einer Meuterei 102.
— die einem Theilnehmer am Verbrechen eines Anderen betreffende Frage muß auch den Thatbestand der Haupttat vollständig enthalten ..... 110.

U.

Uebertretungen, Frist zur Beschwerde gegen den Beschluß eines Gerichts, durch welchen der Antrag auf richterliche Entscheidung gegen polizeiliche Straffestsetzungen zurückgewiesen wird ..... 84.
— Zulässigkeit der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, wenn die Untersuchung wegen eines Vergehens eröffnet, von der Gerichts-Abtheilung aber wegen einer Uebertretung verurtheilt worden ist ..... 123.

Unterschlagung, Bestrafung eines Beamten, welcher im Amtsgebäude eine an die Behörde zu leistende Zahlung in Empfang nimmt und unterschlägt ..... 18.
— Erläuterung des §. 226 des Strafgesetzbuchs ..... 34.
— bei Unterschlagung amtlich empfangener Gelder bildet die konkurrirende unrichtige Buchführung einen erschwerenden Umstand, über welchen die Geschworenen besonders abstimmen müssen ..... 47.
— die unrichtige Führung der Kontrolregister enthält einen die Amtsunterschlagung erschwerenden Umstand ..... 166.

Digitized by Google

Seite

Untersuchungen, inwiefern ein rechtskräftig gewordener Rathskammerbeschluß, welcher die Eröffnung der Untersuchung ablehnt, die Erneuerung der Anklage ausschließt. 175.

Untersuchungshaft, Unzulässigkeit der Anrechnung derselben auf eine wegen eines anderen Straffalles erkannte und zu verbüßende Gefängnißstrafe ... 43.

Untersuchungsrichter, wenn derselbe im Skrutinialverfahren um Vernehmung eines zur Ablegung eines förmlichen Zeugnisses Unfähigen requirirt wird, so hat derselbe zu prüfen, ob der Zeuge mit dem Zeugeneide zu belegen sei ... 132.

Urkunde, inwiefern ein Schuldschein als Urkunde im Sinne des Strafgesetzbuchs §. 243 Nr. 8 anzusehen ist .. 190.

— Auslegung des §. 6 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Urkunden ... 246.

Urkundenfälschung, Anwendung des §. 323 des Strafgesetzbuchs auf die unrichtige Ausstellung eines Posteinlieferungsscheines, durch welchen ein Postbeamter sich der ihn bedrohenden Exekution zu entziehen bezweckt ... 130.

Urlaub, Ertheilung des Urlaubs an Gerichtsvollzieher im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Cöln ... 118.

V.

Vater, Befugniß des Vaters zur Einlegung eines Rechtsmittels für sein minderjähriges Kind, auch ohne dessen Genehmigung ... 348.

Verbrechen, Aufbringung der durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen entstehenden uneinziehbaren Kosten ... 2.

Verfassungs-Urkunde, s. Kassenverbrechen; Auslegung des Artikels 84 derselben ... 58.

Vergehen, Aufbringung der durch die Feststellung verübter Vergehen entstehenden uneinziehbaren Kosten ... 2.

— Zulässigkeit der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, wenn die Untersuchung wegen eines Vergehens eröffnet, von der Gerichtsabtheilung aber wegen einer Uebertretung verurtheilt worden ist ... 123.

Verleumdungen, inwiefern Abgeordnete wegen ihrer Aeußerungen in der Kammer strafrechtlich verfolgt werden können ... 58.

Versuch, Verfahren, wenn die Geschworenen den Angeklagten des ihm zur Last gelegten Versuchs eines Verbrechens für schuldig erklären, die Vorsätzlichkeit der Handlung aber verneinen ... 299.

Vertheidigung, dem Vertheidiger ist nicht gestattet, in seinem Vertheidigungsvortrage auf Beweismittel Bezug zu nehmen, welche in der Verhandlung nicht vorgekommen sind ... 298.

Vicinalweg, s. Weg.

Viehtreiben in der Provinz Posen; Aufhebung des durch das Publikandum vom 1. März 1794 verkündeten Strafverbots durch die landrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Kabinets-Order vom 30. Mai 1841 ... 3.

Seite

Viertelmeile, Berechnung der Entfernungen bei Dienstreisen der Beamten, insoweit dabei angefangene Viertelmeilen in Betracht kommen ... 330.

Vorfluth, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Behörde, durch welche den Adjazenten eines öffentlichen Flusses die Räumung desselben zur Beschaffung der Vorfluth aufgegeben wird ... 323.

Voruntersuchung, Verfahren bei Vereidung eines der deutschen Sprache nicht mächtigen Zeugen in der Voruntersuchung ... 185.

W.

Waffengebrauch, inwiefern Forstschutzbeamte zum Gebrauche der Waffen gegen renitente Kontravenienten berechtigt sind ... 255.

Wasser, Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn durch Anlagen eines Uferbesitzers den benachbarten Mühlenbesitzern das erforderliche Wasser entzogen wird, und diese dagegen Widerspruch erheben ... 48.

— Strafbarkeit des zu hohen Aufstauens des Wassers bei den Mühlen ... 331.

Wechsel, Strafbarkeit des Wechselbürgen, wenn er an dem Umlauf eines Wechsels vor der Stempelung desselben Theil nimmt ... 20.

— Strafbarkeit der Verleitung Minderjähriger zur Ertheilung von Gefälligkeits- und Blanko-Accepten ... 316.

Wechselproteste, Feststellung des verwendeten Wechselstempels bei Aufnahme von Wechselprotesten ... 54.

Wechselstempel, Feststellung des verwendeten Wechselstempels bei Aufnahme von Wechselprotesten ... 54.

Weg, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen einen Beamten der Polizei, welcher auf Anordnung derselben die Besserung eines öffentlichen Weges durch Ziehung oder Räumung eines Grabens vorgenommen hat ... 133.

— inwiefern eine Eigenthumsklage der Adjazenten eines von den Verwaltungsbehörden in der Rheinprovinz als Vicinalweg anerkannten Weges zulässig ist ... 326.

Wegebauten, inwiefern der Rechtsweg über die Verpflichtung des Grundbesitzers zur Hergabe von Baumaterialien, insbesondere von Steinen, Sand ꝛc. Behufs der Reparatur einer Landstraße zulässig ist ... 105.

Weidefrevel, Anwendung des §. 347 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs auf Weidefrevel ... 3.

Weidegeld, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen den durch die vorgesetzte Regierung bestätigten Beschluß einer Landgemeinde in Westphalen über die Benutzung der Gemeindehütung und des dafür zu entrichtenden Weidegeldes ... 114.

Werthpapiere, Bestrafung des Gläubigers, welcher durch Irrthum des Zahlenden ein Werthpapier von höherem Betrage empfängt und behält, als der letztere zu zahlen beabsichtigt ... 34.

Westphalen (Provinz), Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden über die Benutzung des Gemeindevermögens ... 7.

Digitized by Google

Seite

Westphalen (Provinz) [Fortf.]
— desgleichen über die Benutzung der Gemeindehütung und des dafür zu entrichtenden Weidegeldes ..... 114.
— Rechte der Realberechtigten, wenn dieselben ihre Anrechte zur Eintragung in das Hypothekenbuch nicht angemeldet haben und das Grundstück inzwischen auf die Erben des Schuldners übergegangen ist..... 227.
— Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die von der Regierung getroffene Abänderung von Beschlüssen einer Gemeinde-Versammlung, welche die Benutzung des Gemeinde-Vermögens zum Gegenstande haben ..... 257.
Widersetzlichkeit, Bestrafung des Widerstandes gegen einen Richter, welcher ein, eine prozessualische Maaßnahme anordnendes Resolut zu vollziehen hat ..... 36.
— Bestrafung derselben gegen einen Forstbeamten, wenn der Tod desselben die Folge der thätlichen Widersetzlichkeit gewesen ist..... 94.
— Widersetzlichkeit gegen Forstbeamte ist auch dann strafbar, wenn der Angeklagte sich zur Vornahme einer Handlung berechtigt glaubt, an welcher ihn jener verhindern will .. 219.
Wucher, Amnestie in Wucher-Prozessen ..... 142.

3.

Zeitungen, inwiefern die Veröffentlichung eines Aktenstücks aus einem Kriminalprozesse durch die Presse gestattet ist..... 322.

Seite

Zeugen, jede von einem Zeugen nach seiner Vereidung abgegebene zusätzliche Aussage oder Aenderung des früher Gesagten macht eine neue eidliche Bekräftigung nöthig .. 110.
— auch im Skrutinialverfahren hat der um Vernehmung eines zur Ablegung eines förmlichen Zeugnisses Unfähigen requirirte Richter zu prüfen, ob derselbe mit dem Zeugeneide zu belegen sei..... 132.
— Befugniß des Angeklagten zur Bemängelung der Glaubwürdigkeit eines Belastungszeugen ..... 138.
— Verfahren in Civilprozessen, zum Zweck der Vernehmung der in England sich aufhaltenden Zeugen ..... 182.
— Verfahren bei Vereidung eines der Deutschen Sprache nicht mächtigen Zeugen in der Voruntersuchung..... 185.
— Verfahren, wenn ein in der Voruntersuchung eidlich vernommener Zeuge später nicht mehr aufzufinden ist..... 212.
Zuchthausstrafe, Umwandlung der Gefängnißstrafe in Zuchthausstrafe, wenn zwei von einem Angeklagten in realer Konkurrenz verübte Strafthaten successiv zur Aburtelung kommen, und in der einen Sache auf Gefängniß, in der anderen aber auf Zuchthaus zu erkennen ist..... 215.
Zufall, Begriff desselben im Sinne des §. 226 des Strafgesetzbuchs ..... 34.

Digitized by Google

II. Register

zu den Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1866.

A.

Adamscheck, G. Aff., Kreisrichter zu Beuthen in Oberschl., mit der Funktion in Tarnowitz ..... 346.
— r. A. O. IV. Kl. m. Schw. ... 346.
v. Adelebsen, G. Aff. in Osnabrück, Amtsrichter in Burgwedel, mit dem Titel Amtsger. Assessor . 350.
Adolph, Advokat in Jesberg, gestorben ..... 298.
Adolph, A. G. Ref. in Marienwerder, an das Kammerger. versetzt 305.
Ahlemann, Ref. bei dem A. G. in Paderborn ..... 81.
Ahlemann, Rechtsanw. und Notar, von Samter nach Trebnitz versetzt. 306.
Ahrweiler, Notar in Neuß, Justizrath ..... 130.
Albinus, Kreisger. Dir. in Ostrowo, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.
Alisch, Kreisrichter in Lindow, Kronen-Orden IV. Kl. m. Schw. ..... 346.
Allstaedt, G. Aff., Kreisrichter in Angermünde, mit der Funktion in Joachimsthal ..... 57.
Althoff, Landger. Aff. u. Friedensrichter, von Treis nach Stromberg versetzt ..... 261.
v. Alvensleben, Gen. Lieut. und Kommandant von Berlin, Mitglied des Konflikt-Gerichtshofs n. §. 6. des Ges. vom 13. Febr. 1854 ... 214.
Amort, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ..... 193.
Freih. v. Amstetter, Geh. Just. u. A. G. Rath in Breslau, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 26.
Anders, Staatsanw. Gehülfe in Schweh, Staatsanw. zu Löbau u. Rosenberg (Wohnsitz in Löbau)... 286.
Angern, Staatsanw. Gehülfe in Angermünde, Staatsanw. in Liegnitz 74.
Angern, Kreisger. Rath in Stendal, gestorben ..... 130.
Annecke, G. Aff., auf sein Ansuchen entlassen ..... 17.
Apponius, Kreisrichter in Wittstock, Kreisger. Rath ..... 9.
— gestorben ..... 110.
Arents, Kreisger. Rath, von Naugard nach Stettin versetzt ..... 298.
Arndt, Justizrath, Rechtsanw. und Notar in Annaburg, gestorben ... 114.
Arndt, Kreisrichter, von Bütow nach Schlawe versetzt, mit der Funktion in Rügenwalde ..... 298.
Arndt, G. Aff., Kreisrichter in Kempen ..... 301.
Arndts, Kreisrichter in Altenkirchen, Kreisger. Rath ..... 73.
— nach Neuwied versetzt ..... 245.
Arndts, Rechtsanw. und Notar in Balve, an das hiesige Stadtgericht versetzt ..... 74.
Arndts, G. Aff. in Arnsberg, auf sein Ansuchen entlassen ..... 113.
Arnold, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Cöslin ..... 213.
Augustin, G. Aff., Kreisrichter in Schrimm ..... 349.
Aulike, Ref., Aff. bei dem A. G. in Münster ..... 213.
D'Avis, Ref., Aff. bei dem Landger. in Coblenz ..... 238.

B.

Baath, Ref., Aff. im Bez des Kammerger. ..... 309.
Bacciocco, Friedensrichter in Coblenz, gestorben ..... 194.
Bachmann, G. Aff., Kreisrichter in Lübbecke ..... 117.
Bähr, Kreisger. Bote und Exekutor in Beuthen, Allg. Ehrenz. ..... 26.
Bähr, Kreisrichter, von Perleberg nach Zielenzig versetzt ..... 102.
Bahlmann, Kreisrichter, von Birnbaum nach Wollstein versetzt ..... 18.
Bailleu, G. Aff., Stadtrichter bei dem Stadtger. in Berlin ..... 349.
Balan, A. G. Rath in Breslau, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.
Bank, Kreisger. Rath in Querfurt, pensionirt ..... 42.
Bank, Staatsanw. Gehülfe in Schweidnitz, Staatsanw. zu Friedeberg in der Neumark ..... 314.
Banning, G. Aff., Kreisrichter in Hamm, mit der Funktion in Unna 129.
Dr. v. Bannwarth, A. G. Rath in Arnsberg, Geh. Justizrath ..... 9.
Dr. jur. Barkow, G. Aff. bei dem A. G. in Naumburg, in den Bez. des A. G. zu Greifswald versetzt. 17.
Dr. jur. Baron, G. Aff., auf sein Ansuchen entlassen ..... 113.
Bartels, Kammerger. Rath, Ober-Trib. Rath ..... 53.

Digitized by Google

	Seite
Bassin, G. Ass., Kreisrichter in Halle a. d. S.	305.
— r. A. O. IV. Kl. m. Schw.	346.
v. Batocki, Ober-Staatsanw., pensionirt unter Verleihung des Kronen-Ordens III. Kl.	286.
Graf v. Baudissin, G. Ass., in Folge seiner Ernennung zum Amtmann in Flensburg entlassen	33.
Bauer, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau	181.
Baumgarten, G. Ass., Kreisrichter in Deamburg	113.
Baumgarten, Kreisger. Rath in Groß-Salze, pensionirt	226.
Bausch, Friedensgerichtsschreiber in Nideggen	58.
v. Bausseu, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger.	213.
Becker, Rechtsanw. u. Notar in Naugard, Justizrath	82.
Becker, Geh. Justizrath u. Vorstand des Keim. Sen. des Oberger. in Hanau, pensionirt	310.
Bedau, G. Ass. bei dem Stadtger. in Breslau, Kronen-Orden IV. Kl. m. Schw.	347.
Beer, Kreisrichter, von Kempen nach Laubau versetzt	189.
Behlendorff, Kreisrichter in Dobeilugk, an das Kreisger. in Berlin versetzt, mit der Funktion in Cöpenick	82.
Beinert, Kreisger. Rath in Eisleben, pensionirt unter Verleihung des Kronen-Ordens III. Kl.	277.
Beisert, Kreisrichter, von Krotoschin nach Kosten versetzt, mit der Funktion als Abtheilungs-Dirigent	298.
Belian, Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg	209.
— Milit. Ehrenz. II. Kl.	347.
Belitz, G. Ass., Kreisrichter in Trebnitz	193.
Bendermacher, Notar, von Zell nach Boppard versetzt	346.
Bendleb, Ref. bei dem Landger. in Düsseldorf	197.
v. Beutheim, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau	17.
Bergau, Kreisrichter in Wormditt, Kreisger. Rath	62.
v. Bergen, Stadtrichter in Breslau, Stadtger. Rath	285.
Berghaus, Ref. bei dem A. G. in Hamm	173.
Bernard, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Ratibor	349.
Bernards, Landger. Ass. in Cöln, etatsmäßiger Assessor bei dem Landger. in Düsseldorf	301.
Bernau, Staatsanw. Gehülfe in Essen, Kronen-Orden IV. Kl. m. Schw.	346.
— als Pcem. Lieut. im Lazareth in Frankfurt a. M. gestorben	298.
Beendt, Kammerger. Rath in Berlin, r. A. O. IV. Kl.	26.
Graf v. Bernstorff, Ref. bei dem Kammerger.	225.
Bertram, Kreisger. Rath in Halle a. d. S., gestorben	253.
Bessenich, Notar in Cornelymünster	54.
Bessencoch, Büreau-Diätar bei dem Kreisger. in Liegnitz, als Feld-Proviantamts-Assist. zu Hohenmauth in Böhmen der Cholera erlegen	298.
Besser, Ref. bei dem A. G. in Paderborn, gestorben	269.
Betzing, Kreisger. Kalkulator in Halle a. d. S., Rechn. Rath	102.
Graf v. Beust, Auskult. bei dem Kreisger. in Erfurt, Milit. Ehrenz. I. Kl.	347.
Bewer, Gerichtsschreiber in Lechenich	270.
Beyer, Kanzlei-Sekr. u. A. G. Kanzlist in Frankfurt a. d. O., Allg. Ehrenz. (50.)	217.
v. Beyer, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar, in Frankfurt a. d. O., gestorben	346.
Biel, G. Ass., Kreisrichter zu Neustadt in Ob. Schl., mit der Funktion in Obee-Glogau	297.
Bielitz, Kreisrichter, von Lützen nach Eefurt versetzt	62.
Biesenbach, Advok. in Düsseldorf, Anw. bei dem dortigen Landger.	122.
Billig, Handelsrichter in Coblenz	130.
Billroth, G. Ass., Stadtrichter hierselbst	121.
Bing, Kammerger. Rath in Berlin, r. A. O. IV. Kl.	26.
Blenbaum, Ref. bei dem Kammeeger.	57.
Blanzgee, Ref. bei dem A. G. in Breslau	145.
Blaurock, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg	277.
Blell, G. Ass., Kreisrichter in Genthin, mit der Funktion in Ziesar	74.
Blochmann, Kreisrichter in Stolberg, auf seinen Antrag entlassen	142.
Bloech, G. Ass., von Königsberg in das Dep. Insterburg versetzt	237.
Blümel, Stadtrichter hiers., Stadtgerichts-Rath	349.
Dr. v. Blumenthal, G. Ass., aus dem Dep. des Kammerger. in den Bez. des A. G. zu Cöslin versetzt	297.
Blumenthal, G. Ass., Staatsanw. Gehülfe in Schweidnitz	321.
Bobe, Kanzlei-Sekr. u. A. G. Kanzlist in Naumburg a. d. S., Allg. Ehrenz. (50)	349.
Bochholtz, Notar in Tholey, gestorben	238.
Bode, Kreisger. Dir. in Inowrazlaw, r. A. O. IV. Kl.	26.
v. Bodenhausen, Ref. bei dem Kammerger.	129.
Böcker, Ref. bei dem Landger. in Cöln	197.
Boedcher, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg	285.
Boehm, Kreisger. Rath. in Oppeln, pensionirt	18.
v. Böhmer, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	57.
— in den Bez. des A. G. zu Breslau versetzt	173.
Böhmer, Kreisrichter, von Gammertingen nach Neuwied versetzt	181.
Boelcke, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg	285.
— in den Bez. des A. G. zu Stettin versetzt	305.
Boele, Ref. bei dem A. G. in Münster	141.
v. Bönninghausen, G. Ass., Kreisrichter in Dorsten	189.
Bogatsch, Ref. bei dem A. G. in Breslau	33.
Bohrdt, Kammeeger. Sekr., pensionirt mit dem Charakter als Kanzleirath	225.
Bongoll, Kreisger. Sal. Kass. Rend. in Lippstadt, Rechn. Rath	218.
v. Bonin, Ref. bei dem A. G. in Naumbueg	193.
Bonnet, Landger. Ref. in Saarbrücken, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln	46.
v. Bonseri, G. Ass., aus dem Dep. des Kammerger. in den Bez. des A. G. zu Breslau versetzt	17.
Borcherdt, Kreisger. Rath in Waldenburg, Kreisger. Dir. in Glatz	81.
Borck, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger.	45.

Digitized by Google

	Seite
Bothfeld, Kreisger. Rath in Erfurt, penſionirt unter Verleihung des Kronen-Ordens III. Kl.	301.
Botta, Kreisger. Bote u. Exekutor in Groß-Strehlitz, Allg. Ehrenz.	26.
Brach, Landger. Aſſ. in Elberfeld, zur Verwalt. entlaſſen	253.
Bräſike, Auskult. bei dem Stadtger. in Königsberg, Milit. Ehrenz. II. Kl.	347.
Brakenhauſen, Landger. Aſſ. in Coblenz, in den Bez. des Kammerger. verſetzt	73.
v. Brandenſtein, Geh. Juſt. u. vortragender Rath im Juſt. Miniſt., Vice-Präſident des A. G. in Naumburg	345.
v. Brandt, Kreisger. Rath in Liſſa, r. A. O. IV. Kl.	26.
v. Brandt, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Poſen	321.
Bratke, Kreisrichter, von Rogaſen nach Grätz verſetzt	18.
Brauer, G. Aſſ., auf ſein Anſuchen entlaſſen	113.
Braun, Ref., Aſſ. im Bez. des Oſtpr. Trib. zu Königsberg	53.
Braun, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Naumburg	181.
— in den Bez. des A. G. zu Greifswald verſetzt	197.
Braun, Advokat in Elberfeld, Anwalt daſelbſt	270.
Brauns, Kreisrichter, von Birnbaum nach Querfurt verſetzt	93.
Bredt, Handelsrichter in Barmen.	322.
Brefeld, G. Aſſ. bei dem A. G. zu Bromberg, in den Bez. des A. G. zu Hamm verſetzt	113.
Brefeld, G. Aſſ., aus dem Bez. des A. G. Hofes zu Cöln in das Dep. des A. G. zu Hamm verſetzt	181.
Breithaupt, Stadtger. Präſ. in Berlin, Kronen-Orden III. Kl.	26.
— Geh. Ob. Juſt. Rath mit dem Range als Rath II. Kl.	297.
Breslau, G. Aſſ., aus dem Dep. Poſen in den Bez. des A. G. zu Naumburg verſetzt	269.
Breslauer, Kreisrichter in Schrimm, zum Kommunaldienſt entlaſſen	306.
Breuer, Notar in Brühl, auf ſeinen Antrag, unter Vorbehalt der Wiederanſtellung, entlaſſen	62.
Breyer, Kreisrichter, von Biſchofsburg nach Braunsberg verſetzt, mit der Funktion als Dirigent der II. Abth. dieſes Gerichts	330.
Breyther, G. Aſſ. in Naumburg, geſtorben	225.
Brixius, Landger. Aſſ. und Friedensrichter in Lutzerath, nach Schweich verſetzt	278.
Brockhoff, Kreisrichter in Broich, geſtorben	137.
v. Brockhuſen, G. Aſſ., Kreisrichter in Stettin, mit der Funktion in Pölitz	113.
v. Broich, Landger. Ref. in Bonn.	301.
Bromme, Juſtizrath, Rechtsanw. und Notar in Naumburg a. d. S., geſtorben	253.
Broſe, Stadtger. Rath in Berlin, r. A. O. IV. Kl.	345.
Broſe, A. G. Ref. in Cöslin	26.
Brüggemann, Rechn. Rath und Kreisger. Sal. Kaſſ. Rend. in Lübben, r. A. O. IV. Kl. (50.)	321.
Brüggemann, Auskultator in Aachen, als Unteroffizier im Lazareth auf Schloß Prim geſtorben	18.
Brüning, Kreisger. Rath in Neuwied, penſionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl.	53.
Brunner, Auskultator in Gneſen, Verdienſt-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr	181.
Buchholtz, Kreisrichter in Schubin, geſtorben	270.
Buddeus, Handelsrichter in Düſſeldorf	93.
Büchtemann, Kammerger. Vize-Präſ., Erſter Präſident des A. G. in Paderborn	322.
— geſtorben	277.
Büchtemann, G. Aſſ. aus Berlin, zur Verwaltung entlaſſen	113.
Bühl, Rechtsanw. u. Notar in Paderborn, geſtorben	181.
Bühl, Handelsrichter in Coblenz	26.
v. Bünau, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	297.
Buerdorff, Kreisger. Rath in Spremberg, geſtorben	269.
Bürkner, G. Aſſ., auf ſein Anſuchen entlaſſen	306.
Büſtorff, Stadtrichter in Breslau, Stadtger. Rath	62.
Dr. jur. Bunke, Ref. bei dem A. G. in Breslau	330.
Buſch, jun., Handelsrichter in Gladbach	214.
Buſch, Ref. bei dem Landger. in Aachen	214.
Buſch, G. Aſſ., Kreisrichter in Wriezen	301.
v. Buſſe, Kreisrichter in Guben, Kreisger. Rath	109.
Buttel, Aſſ. im Bez. des A. G. zu Breslau	41.

C.

	Seite
Cadenbach, Friedensrichter in Trier, Juſtizrath	130.
Camphauſen, Landger. Aſſ. in Cöln, geſtorben	58.
Capitain, G. Aſſ., Kreisrichter in Neuwied	109.
Cappel, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Hamm	217.
v. Caprioi, Ob. Trib. Rath, geſtorben	1.
v. Caprivi, G. Aſſ., auf ſein Anſuchen entlaſſen	17.
Carl, G. Aſſ., Kreisrichter in Wittenberg, mit der Funktion in Seyda	237.
Chriſt, Kammerger. Kanzliſt, Kanzlei-Selr.	213.
Claß, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger.	73.
Cleiſſen, Notar in Cöln, Juſtizrath	130.
Clostermann, Landger. Aſſ. in Trier, geſtorben	306.
Coeler, Ref., Aſſ. im Bez. des Oſtpr. Trib. zu Königsberg	213.
Dr. jur. Cohnfeldt, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger.	269.
Cohnſtein, G. Aſſ., Kreisrichter in Bütow	297.
Comes, Landger. Aſſ. u. Friedensrichter in Simmern, etatsmäßiger Aſſeſſor in Coblenz	62.
Conrad, Landger. Aſſ. in Coblenz, Landger. Rath in Elberfeld	2.
Conradi, G. Aſſ., Kreisrichter in Wanzleben, mit der Funktion in Joachimsthal	57.
Couſa, G. Aſſ., Staatsanw. Gehülfe in Angermünde	74.
Consbruch, Kreisger. Dir. in Angermünde, r. A. O. IV. Kl.	26.
Cornol, Stadtger. Kanzliſt in Berlin, als Intendantur-Aſſiſtent in Brünn der Cholera erlegen	278.
Corſep, Kreisrichter in Brandenburg, Kreisger. Rath	9.

Digitized by Google

Seite

v. Corswant, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg ..... 181.
— in den Bez. des A. G. zu Greifswald versetzt ..... 269.
Corty, Justizrath, Rechtsanw. und Notar in Luckau, gestorben ..... 322.
Courth, Landger. Aff. in Düsseldorf, auf sein Ansuchen entlassen. 278.
Cramer, Kreisrichter, von Haigerloch nach Hechingen versetzt ..... 226.
Cramer, Amts-Accessist in Wallmerod, Amts-Prokur. in Nassau. 346.
de la Croix, Ref. bei dem Kammerger. ..... 121.
Crome, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 145.
Cuno, Rechtsanw. und Notar, von Querfurt an das St. u. Kreisger. in Magdeburg versetzt ..... 122.
Custor, Gerichtsvollzieher in Coblenz, Allg. Ehrenz. (50.) ..... 58.
Cyrus, Notar in Franzburg, gestorben. Die Stelle wird nicht wieder besetzt ..... 18.

D.

Daehn, Ref. bei dem Kammerger.. 321.
Däumig, G. Aff., Stadtrichter bei dem Stadtger. hierselbst ..... 33.
Dahr, Handelsrichter in Coblenz .. 130.
Dalcke, Staatsanw. in Delitzsch, nach Elbing versetzt ..... 25.
Damke, Justizrath, Rechtsanw. und Notar in Filehne, r. A. O. IV. Kl. 26.
Dargel, Kreisger. Rath in Angerburg, gestorben..... 117.
Davidsohn, Kreisger. Rath in Wehlau, als St. und Kreisger. Rath nach Danzig versetzt ..... 309.
Dechend, Kreisger. Dir. in Glatz, Stadtger. Präs. in Breslau ..... 33.
Degenkolb, G. Aff., auf sein Ansuchen entlassen..... 17.
Delius, Kreisger. Rath in Münsterberg, gestorben ..... 42.
Deneke, Oberger. Rath aus Hannover, Geh. Just. Rath im Just. Minist. 345.
Dengler, Büreau-Diätar aus Glogau, r. A. O. IV. Kl. m. Schw. 347.
Denhard, Ref. bei dem Kreisger. in Hamm, r. A. O. IV. Kl. m. Schw. 346.
Derscheidt, Landger. Aff. und Friedensrichter in Wittlich, etatsmäßiger Landger. Aff. in Trier..... 310.

Seite

v. Detten, Ref. bei dem A. G. in Paderborn ..... 81.
D'ham, Kreisger. Rath in Brilon, Rechtsanw. und Notar bei dem Kreisger. in Paderborn, mit dem Titel: Justizrath ..... 314.
Dictus, Ref. bei dem Kammerger. 329.
Diercks, Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg ..... 61.
Dierschke, Ref. bei dem A. G. in Breslau..... 45.
Dietmar, Kreisger. Rath, von Bernau nach Wriezen versetzt, mit der Funktion in Freienwalde..... 34.
— die Versetzung ist zurückgenommen 53.
Dietrich, Kreisger. Rath in Quedlinburg, pensionirt ..... 82.
Dietz, Ger. Aff., Kreisrichter in Wongrowiec ..... 141.
Diez, Kreisrichter in Hechingen, auf sein Ansuchen entlassen..... 174.
Dilschmann, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg ..... 93.
Dilthey, Landger. Ref. in Cöln.. 302.
Freih. v. Dincklage, Ger. Aff., Amtsrichter in Hannover, mit dem Titel: Amtsger.-Assessor..... 350.
Dittrich, Kreisger. Rath in Steinau, nach Münsterberg versetzt.... 309.
Dobermann, Ref., Aff. bei dem A. G. in Breslau..... 321.
Dobert, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath hierselbst ..... 121.
Doergè, Friedensgerichtsschreiber in Rheinberg, Landger. Sekr. in Trier 286.
Dörks, Ger. Aff. bei dem Ostpr. Trib. in Königsberg, in den Bez. des A. G. zu Insterburg versetzt. 173.
Donalies, A. G. Rath zu Insterburg, Kammerger. Rath ..... 61.
Douglas, A. G. Ref. in Frankfurt a. d. O..... 349.
Drache, Ref. bei dem A. G. in Naumburg..... 217.
Drecker, Ger. Aff., aus dem Dep. Paderborn in den Bez. des A. G. zu Münster versetzt..... 9.
Drewello, Kreisger. Rath in Lyck, Kreisger. Dir. in Sensburg..... 209.
Drews, Justizrath, Rechtsanw. und Notar in Berlin, r. A. O. IV. Kl. 26.
Drühe, Justizrath, Rechtsanw. und Notar in Paderborn, gestorben... 298.
v. Düring, Kammerger. Ref., entlassen..... 213.
v. Duesberg, Staatsanw. in Liegnitz, A. G. Rath in Arnsberg... 61.

Seite

Dütschke, Kreisrichter, von Wiehe nach Zeitz versetzt..... 282.
Dukatz, Kreisger. Bote und Exekutor in Löbau, Allg. Ehrenz. ... 26.
Dulk, Kreisrichter, von Cosel nach Rosenberg i. Schl. versetzt ..... 142.
Dunst, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Cöslin ..... 53.
Dyckerhoff, Kreisger. Dir., von Tecklenburg nach Warendorf versetzt 129.

E.

Eberhard, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 61.
Ebermaier, Staats-Prokurator in Elberfeld, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.
— Ober-Prokurator daselbst ..... 74.
Ebert, Vize-Präsid. des A. G. in Magdeburg, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl..... 26.
Ebmeier, Kreisrichter in Bünde, Kreisger. Dir. in Schwetz ..... 137.
Eggebrecht, G. Aff., Kreisrichter in Angermünde, mit der Funktion in Schwedt..... 281.
Eggeling, Ober-Justizrath aus Hannover, Geh. Ober-Justizrath im Just. Minist..... 345.
Eggert, Kreisrichter in Flatow, gestorben..... 277.
Ehlert, Kreisrichter in Werden, Rechtsanw. u. Notar in Lüdenscheid 270.
Ehrhardt, Kreisrichter in Zeitz, Rechtsanw. und Notar daselbst... 18.
Ehrlich, Kreisger. Sal. und Depos. Kass. Rend. zu Creuzburg i. O.-Schl., Depart. Kass. und Rechn. Revisor bei dem A. G. in Naumburg..... 245.
Eilender, Friedensrichter in Düren, Justizrath ..... 130.
Eisler, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau..... 349.
Elsner, G. Aff., Rechtsanw. und Notar in Stralsund..... 62.
Elteſter, Kreisger. Dir. in Graudenz, r. A. O. IV. Kl..... 26.
— als Kreisger. Dir. an das Kreisger. in Berlin versetzt ..... 213.
Emmel, Ref., G. Aff. im Bez. des A. G. zu Posen ..... 45.
Emmersleben, G. Aff., Kreisrichter in Löbau..... 101.
— r. A. O. IV. Kl. m. Schw..... 346.
Engel, Rechtsanw. und Notar in Schroda, gestorben ..... 142.

Digitized by Google

Seite

Engel, Ref. bei dem A. G. in Ratibor ..... 193.

Engelbrecht, Gerichtsbote, Exekutor und Gefangenwärter in Heiligenbeil, pensionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz. ..... 2.

Engelbrecht, Kreisger. Rath, von Lublinitz nach Neisse versetzt ..... 145.

Engelhardt, G. Ass., auf sein Ansuchen entlassen ..... 17.

Englaender, G. Ass., Stadtrichter bei dem Stadtger. zu Breslau ... 285.

Eebsch, Ref. bei dem A. G. in Glogau, Kronen-O. IV. Kl. ..... 347.

Eeck, Obergerichts-Rath und Referent bei dem vormaligen Hannoverschen Justiz-Ministerium, an das Obergericht in Hannover versetzt ..... 306.

Erkes, Landger. Ref. in Aachen, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln ..... 310.

Erlenmeyer, Amts-Prokur. in Wiesbaden, Prokur. bei dem Hof- und A. G. daselbst ..... 346.

Ernst, A. G. Rath zu Insterburg, Geh. Justizrath ..... 141.

Esch, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Dortmund, auf seinen Antrag unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. entlassen ..... 142.

Eschenhagen, Kreisger. Sal. und Depos. Kass. Rendant in Luckau, Rechn. Rath ..... 110.

Eschmann, Justizrath, Depos. Kass. und Rechn. Revisor in Ratibor, gestorben ..... 141.

Eschweiler, Landger. Ass. u. Friedensrichter in Rideggen, etatsmäßiger Ass. bei dem Landger. in Cöln 130.

Esken, Ref. bei dem Landger. in Düsseldorf ..... 118.

Etienne, Oberger. Rath aus Cassel, Geh. Ober-Justizrath im Just. Minist. ..... 345.

F.

Faelligen, Stadtger. Rath hierf., pensionirt untee Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 42.

Fechner, Kreisrichter in Dortmund, Rechtsanw. u. Notar bei dem A. G. in Hamm ..... 118.

Feichtmayer, G. Ass. in Culm, in Folge seiner Wahl zum Stadtrath in Brieg ausgeschieden ..... 213.

Seite

Feilhauer, G. Ass., Kreisrichter in Lublinitz ..... 346.

Fetscheien, G. Ass., Kreisrichter in Osterode, mit der Funktion in Hohenstein ..... 165.

Feyen, Landger. Ref. in Bonn ..... 301.

Fiedler, Auskultator in Calbe a. d. S., als Unteroffizier in der Schlacht bei Königgrätz gefallen ..... 278.

Fisch, Kreisger. Rath in Tecklenburg, Kreisger. Dir. daselbst ..... 189.

Fischel, Advokat-Anw. in Coblenz, Justizrath ..... 130.

Fischer, Kammerger. Botenmeister in Berlin, Allg. Ehrenz. ..... 26.

Fischer, Philipp, G. Ass., Staatsanw. Gehülfe bei dem Stadt- und Kreisger. in Magdeburg ..... 102.

Fleischmann, Kreisger. Bote und Exekutor in Eilenburg, Allg. Ehrenz. 26.

Dr. jur. Fliegel, Franz Alexander Maximilian, Ref. bei dem A. G. in Beeslau ..... 41.

Fliegel, Moritz, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 57.

Foerstemann, G. Ass., Kreisrichter in Graudenz ..... 57.

Francke, Kreisrichter in Betzendorf, Rechtsanw. u Notar in Gardelegen ..... 142.

— gestorben ..... 218.

Dr. Francke, Ober-Justizrath u. General-Sekretair im vormal. Hannoverschen Justiz-Ministerium, Vize-Präsid. bei dem Obeeger. zu Hannovee, mit seinem bisherigen Range u. Charakter ..... 314.

Franke, Karl Robert, G. Ass. in Delitzsch, gestoeben ..... 193.

Franz, Albert Edmund Jakob, G. Ass., Kreisrichter in Raugaed ..... 309.

Freericks, Auditor, Advokat in Meppen ..... 330.

Freiwald, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg ..... 101.

Freusberg, A. G. Ref. in Arnsberg ..... 345.

Freytag, G. Ass. in Landeck, Kreisrichter in Habelschwerdt, mit der Funktion in Landeck ..... 285.

Freytag, G. Ass. bei dem Kreisger. in Breslau, Kronen-Orden IV. Kl. m. Schw. ..... 347.

Friedmann, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 145.

Seite

Friedrich, Ref. bei dem Just. Sen. zu Ehrenbreitstein ..... 93.

Friedrich, G. Ass., Kreisrichter in Samter ..... 281.

Friedrichs, G. Ass., Staatsanw. Gehülfe bei dem Kreisger. in Spremberg ..... 301.

Friese, Karl Richard Viktor, Ref., Ass. im Bez. des Kammeeger. ..... 45.

— in den Bez. des A. G. zu Cöslin versetzt ..... 101.

Friese, Oskar Eduard Wilhelm, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt ..... 209.

Friese, G. Ass. im Bez. des A. G. zu Naumbueg a. d. S., Staatsanw. Gehülfe in Sensburg ..... 310.

Fritsch, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 189.

Fritz, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt ..... 17.

Fritzen, Ref, Ass. bei dem Landger. in Cleve ..... 118.

Fromm, Kreisrichter in Schwedt, Rechtsanw. u. Notar in Angermünde (Wohnsitz in Schwedt a. O.) 102.

Feommer, Kreisrichter in Pillkallen, nach Schrimm versetzt ..... 209.

Frost, Kreisger. Bote u. Exekutor zu Stargard in Pommern, Allg. Ehrenz. 26.

Fuckel, Justizbeamter in Eiterfeld, nach Hünfeld versetzt ..... 314.

Fürbringer, Kreisger. Dir. in Gleiwitz, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.

Fuß, G. Ass., Kreisrichter in Cosel 189.

Fuzius, Advok. Anw. in Trier, Justizrath ..... 130.

G.

Gadow, Ref, Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 81.

Gärtner, Stadtger. Rath in Breslau, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. ..... 270.

Galli, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg ..... 17.

Garnich, Handelsrichter in Düsseldorf ..... 166.

von Gaugeeben, Staatsanw. Gehülfe in Magdebueg, Staatsanw. in Delitzsch ..... 74.

Freih. von Gaugreben, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg, als Sek. Lieut. in der Schlacht bei Königgrätz gefallen ..... 278.

Digitized by Google

	Seite
Gebel, G. Aſſ., Kreisrichter in Neumarkt	277.
Geſe, Kreisrichter in Darkehmen, nach Lyck verſetzt, mit der Funktion als Dirigent der II. Abth. dieſes Gerichts	245.
Gehler, Kammerger. Kanzl., Kanzlei-Sekr.	113.
Gehrt, Ref. bei dem Oſtpr. Trib., zu Königsberg, an das Kammerger. verſetzt	17.
Geisberg, Kreisger. Dir. in Poln. Wartenberg, r. A. O. IV. Kl.	26.
— an das Kreisger. in Oels verſetzt	41.
Geisler, Kreisger. Rath in Oſtrowo, geſtorben	218.
Geldner, Kreisrichter, von Beuthen nach Myslowitz verſetzt	34.
Gelhauſen, Friedensgerichtsſchreiber in Coblenz, geſtorben	218.
Gennes, Notar in Baumholder	10.
Gérard, Advokat in Elberfeld, Anwalt bei dem Landger. daſelbſt	93.
Gerber, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger.	81.
Gerber, Parket-Sekr. bei dem Landger. in Aachen	314.
Dr. jur. Gerhard, Kreisrichter in Schwiebus, auf ſein Anſuchen entlaſſen	82.
Gerhardt, Kreisrichter, von Schneidemühl nach Samter als Abtheilungs-Dirigent verſetzt	346.
Gerlach, Kreisger. Kanzliſt in Oſchersleben, penſionirt mit dem Titel: Kanzlei-Sekr.	214.
von Gerolt, Ref. bei dem Juſt. Sen. in Ehrenbreitſtein	301.
Freih. von Gersdorf, Auskultator in Görlitz, r. A. O. IV. Kl. m. Schw.	346.
Geſcher, Kreisrichter in Ehrenbreitſtein, Kreisger. Rath	73.
Geſing, Aktuar, von Treis a. d. L. nach Herrenbreitungen verſetzt	330.
Gieſe, Ref. bei dem Kammerger.	173.
Gieſe, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Naumburg	321.
Giran, G. Aſſ., in Folge ſeines Uebertritts zur Königl. Hofverwaltung ausgeſchieden	25.
Girr, Kreisger. Sekr., Depoſ. Rendant u. Sportel-Rezeptor in Ueckermünde. Kronen-Orden IV. Kl.	93.
Giſeke, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Eisleben, geſtorben	214.
Giſevius, Kreisrichter in Memel, Kreisger. Rath	61.
Glatzel, G. Aſſ., zur Verwalt. entlaſſen	145.
Glodkowski, Ref., Aſſ. im Bez. des Oſtpr. Trib. zu Königsberg	213.
Glogau, Rechtsanw. u. Notar in Landsberg a. d. W., Juſtizrath	110.
Gobbin, Kreisger. Rath in Wohlau, r. A. O. IV. Kl.	26.
— geſtorben	122.
Gobiſch, Stadtger. Bote in Berlin, Allg. Ehrenz.	26.
Gockel, G. Aſſ., Kreisrichter in Olpe, mit der Funktion in Kirchhundem.	165.
Goder, Kanzleirath, Geh. exped. Sekr. im Juſt. Miniſt., r. A. O. IV. Kl.	26.
Goecke, Handelsrichter in Barmen	322.
Goede, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Breslau	277.
Gödecke, A. G. Ref. in Naumburg, r. A. O. IV. Kl. m. Schw.	346.
Goering, G. Aſſ. aus Münſter, zur Verwalt. entlaſſen	173.
Görke, Trib. Bote zu Königsberg i. Pr., Allg. Ehrenz.	225.
Görſch, Stadtger. Exekutor in Berlin, Allg. Ehrenz.	26.
Görtz, Notar, von Kirchberg nach Trier verſetzt	73.
Dr. jur. Goeſchen, Ref. bei dem A. G. in Greifswald	306.
Götting, G. Aſſ. bei dem A. G. zu Halberſtadt, in den Bez. des A. G. zu Naumburg verſetzt	42.
Goetz, G. Aſſ. in Lobſens, zum Kommunaldienſt entlaſſen	93.
Göhe, Staatsanw. Gehülfe in Spremberg, Staatsanw. in Sangerhauſen	17.
Dr. Goltdammer, O. Trib. Rath in Berlin, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	346.
Graf von der Goltz, Kreisrichter in Carolath, Kreisger. Rath	26.
Freih. von der Goltz, Ref. bei dem A. G. in Glogau	42.
von Goßler, G. Aſſ. zu Inſterburg, in Folge ſeiner Ernennung zum Landrath des Kreiſes Darkehmen ausgeſchieden	117.
von Goßler, Erſter Präſid. des A. G. zu Inſterburg, r. A. O. II. Kl. m. E.	25.
Gottſchewski, Kreisger. Dir., von Schubin nach Liſſa verſetzt	26.
Graebing, Gefangenwärter in Weſel, Allg. Ehrenz. (50)	117.
von Gramatzki, Kammerger. Ref.	218.
Gramſch, Kreisrichter, von Müllroſe nach Züllichau verſetzt	9.
Grandke, G. Aſſ., aus dem Dep. des A. G. Hofs zu Cöln in den Bez. des Kammerger. verſetzt	1.
Granier, G. Aſſ., Kreisrichter in Bunzlau	213.
Granzin, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Greifswald	110.
Graßhoff, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	181.
Graſſow, Civil-Supernumerar bei dem Kreisger. in Potsdam, im Lazareth zu Brünn der Cholera erlegen	26.
Graswurm, Kanzleirath u. Kreisger. Sekr. in Lyck, penſionirt	165.
Grawert, Kreisrichter, von Lippſtadt nach Dortmund verſetzt	322.
Greef, Handelsrichter in Gladbach	277.
Gregor, Kanzleirath u. A. G. Kanzlei-Inſpektor in Glogau, penſionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl.	346.
Greve, Kreisrichter in Neuwied, Kreisger. Rath	173.
Grieben, Stadtger. Rath hierſ., geſtorben	26.
Griesebach, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger.	42.
Grimm, W. Geh. O. J. Rath, Gen. Staatsanw. — Stern z. r. A. O. II. Kl. m. E.	17.
— Vize-Präſid. bei dem Ober-Trib.	281.
— Mitglied des Ger. Hofes zur Entſcheid. der Komp. Konflikte	309.
Groly, Kreisger. Dir. in Deutſch-Crone, r. A. O. IV. Kl.	218.
von Groote, Landger. Ref. in Cöln, Landger. Aſſ.	26.
Groſchuff, Stadtger. Rath in Berlin, r. A. O. IV. Kl.	26.
Groß, Kreisger. Rath in Oels, penſionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl.	42.
Groſſer, G. Aſſ., Kreisrichter in Züllichau, mit der Funktion in Schwiebus	117.
Großmann, G. Aſſ., aus dem Dep. Bromberg in den Bez. des A. G. zu Poſen verſetzt	25.
von Gruben, A. G. Rath in Cöln, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	26.
Gründel, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Ratibor, mit dem Titel als Geh. Juſtizrath entlaſſen	117.

Digitized by Google

	Seite
Grützner, G. Aff., Kreisrichter zu Beuthen O. Schl.	297.
Grundschoettel, G. Aff, aus dem Dep. Paderborn in den Bez. des Kammerger. versetzt	
Gruner, Kanzleirath, Kreisg. Sekr. und Kanzlei-Dir., r. A. O. IV. Kl. (50)	46.
Günther, Kreisrichter in Jessen, Kreisger. Rath	101.
Günther, Kreisger. Rath in Thorn, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	305.
von Guérard, Landg. Aff. in Elberfeld, zur Verwaltung entlassen	346.
Güthe, Kreisrichter, von Nakel nach Schubin versetzt	117.
Gützlaff, G. Aff., Kreisrichter in Strasburg, mit der Funktion in Lauterburg	129.
von Gümpert, Kreisger. Rath in Glogau, r. A. O. IV. Kl.	26.
von Gurezky-Cornitz, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger.	165.
Guttmann, Felix Gustav Adolph, Ref. bei dem A. G. in Ratibor	81.
Guttmann, Gustav, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	165.
Guttmann, Friedrich Wilhelm Julius, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	321.
Gutzeit, Trib. Rath zu Königsberg i. Pr., gestorben	217.
Gutzeit, Kreisger. Sekr. u. Kanzlei-Dir. zu Insterburg, Kanzleirath	102.

H.

	Seite
Haack, Ref. bei dem A. G. in Breslau	237.
Haase, Ref. bei dem A. G. in Stettin	141.
de Haen, Handelsrichter in Düsseldorf	166.
Haese, Ref. bei dem A. G. in Cöslin	45.
Häusler, Rechtsanw. u. Notar in Trebnitz, Justizrath	74.
Hagdorn, Friedensgerichtsschreiber in Dülken, pensionirt	142.
Hagemann, Amtsger. Aff., von Celle nach Nienburg versetzt	306.
Hagemeister, Ref. in Görlitz, als Sek. Lieut. im Gefecht bei Gitschin gefallen	278.
Dr. von der Hagen, Vize-Präs. bei dem Ober-Trib., Charakter als Wirkl. Geh. Ober-Justizrath mit dem Range eines Raths erster Kl.	25.
Hagen, G. Aff., Kreisrichter in Templin, mit der Funktion in Zehdenick	122.
Hagen, Justizrath, Rechtsanw. und Notar in Cottbus, auf sein Ansuchen unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. entlassen	310.
Hagens, G. Aff., Kreisrichter in Graudenz	57.
Hahn, Kreisger. Rath zu Königsberg i. Pr., r. A. O. IV. Kl.	26.
Hahndorff, Erster Staatsanw. bei dem Stadtger. in Berlin, Erster Direktor des Stadtger. zu Königsberg i. Pr., mit dem Amts-Charakter als Stadtger. Präsident	109.
Hainke, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Posen	209.
Halke, Kreisrichter in Guhrau, Rechtsanw. u. Notar in Ohlau	270.
Hamm, Landger. Aff. in Düsseldorf, Kronen-Orden IV. Kl. m. Schw.	347.
Hammer, Justizrath, Friedensrichter in Coblenz, gestorben	174.
Hannes, Ref., Aff. bei dem Landger. in Cleve	118.
— in den Bez. des A. G. zu Naumburg versetzt	285.
Hanow, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	321.
Harder, G. Aff., Kreisrichter in Wehlau	330.
Harff, Ref., Aff. bei dem Landger. in Düsseldorf	214.
Harnisch, G. Aff. in Magdeburg, auf sein Ansuchen entlassen	25.
Harrassowitz, Ref. bei dem Kammerger.	73.
Harrassowitz, Stadtger. Dir. hierselbst, Geh. Justizrath	113.
Harte, Justizrath, Rechtsanw. und Notar in Magdeburg, auf sein Ansuchen entlassen unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	82.
von Hartmann, Kreisger. Dir. in Habelschwerdt, gestorben	25.
Hartmann, Kreisger. Dir. zu Stargard i. Pom., r. A. O. IV. Kl.	26.
Hartwich, Kreisger. Rath, von Löbau nach Conitz versetzt, mit der Funktion in Tuchel	34.
Hartwich, Kreisrichter in Stuhm, Verdienst-Ehrenz. für Rettung aus Gefahr	102.
Hartwich, Kreisger. Rath in Marienwerder, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50)	281.
Hasford, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg	197.
Haslinger, G. Aff., Kreisrichter in Luckau, mit der Funktion in Kirchhain	214.
Hasse, Kreisger. Rath in Wiedenbrück, Kreisger. Dir. in Olpe	113.
Hasse, Landger. Rath in Saarbrücken, nach Aachen versetzt	214.
v. Hatzfeld, Kreisrichter in Münster, Kreisger. Rath	61.
v. Hatzfeld, Kreisrichter in Dorsten, gestorben	110.
Haugh, A. G. Rath in Cöln, Senats-Präsid. bei dem A. G. Hof das.	322.
Haupt, Rechn. Rath und Kreisger. Sal. Kassen-Rendant in Bielefeld, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl.	146.
Hauschke, Kreisger. Rath, von Tarnowitz nach Oppeln versetzt	214.
v. Hausen, Kreisger. Dir. in Wesel, gestorben	9.
Hausmann, G. Aff., Kreisrichter in Schubin	173.
v. Hauteville, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Trebnitz, gestorben	282.
Hecht, Kreisrichter, von Bialla nach Pillkallen versetzt	189.
Hecker, Stadtrichter in Berlin, Rechtsanw. u. Notar bei dem Stadtger. hierselbst	74.
Heegmann, Handelsrichter in Barmen	322.
Dr. Hefftter, Professor u. Ober-Trib. Rath in Berlin, Stern zum r. A. O. II. Kl. m. E.	26.
— Kronen-Orden II. Kl. (50) m. d. Stern	117.
— auf seinen Wunsch von den Geschäften bei der Immed. Just. Examin. Kommiss. entbunden	225.
Hefftter, Kreisrichter in Neu-Ruppin, als Stadtrichter nach Berlin versetzt	34.
Heidenreich, Kanzleirath bei dem Ober-Trib. in Berlin, r. A. O. IV. Kl.	26.
Heilbron, Rechtsanw. u. Notar, von Charlottenburg an das Stadtger. in Berlin versetzt	301.
Heinemann, Kreisger. Dir. in Heydekrug, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl.	93.
Heinemann, G. Aff., Kreisrichter in Lötzen, mit der Funktion in Rhein	189.
Heinrich, Kreisrichter, von Winzig nach Breslau versetzt, mit der Funktion in Canth	122.

Digitized by Google

	Seite
Heinrichsdarff, Rechtsanw. und Notar in Ragnit, Justizrath	54.
Heinsius, Kreisrichter in Stettin, Kreisger. Rath	81.
Heintze, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	165.
Heitmann, Kreisrichter in Dorsten, Kreisger. Rath	61.
Helf, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg	57.
Hellhoff, Ref. bei dem Stadtger. in Berlin, Kronen-Orden III. Kl. m. Schw.	346.
Helmentag, Staats-Prokurator in Bonn, gestorben	310.
Hempel, Stadt- und Kreisrichter in Magdeburg, Stadt- und Kreisger. Rath daselbst	345.
Hemptenmacher, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Cöslin	213.
Henke, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg	117.
Henke, Staatsanw. in Magdeburg, erster Staatsanw. bei dem Stadtgericht in Berlin	118.
Hennig, Landger. Rath, Rechtsanw. u. Notar in Neisse, gestorben	118.
Henrisch, Ger. Schultheiß in Lentesdarf, Allg. Ehrenz.	26.
Hensel, G. Aff., Stadtrichter bei dem Stadtger. zu Breslau	285.
Hentrich, Geh. Justizrath u. Kreisger. Dir. in Heiligenstadt, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	277.
Hepke, Rechtsanw. u. Notar, von Darkehmen nach Stallupönen versetzt	209.
Herden, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Ratibor	113.
Herfeldt, Ref. bei dem Landger. in Aachen	197.
Hergenhahn, Hof- u. A. G. Accessist, Hof- u. A. G. Sekr. in Wiesbaden	350.
v. Hermensdorff, Ref., G. Aff. im Bez. des Kammerger.	197.
Herpell, Landger. Aff., Friedensrichter in Waxweiler	278.
Herr, Kreisger. Rath in Stettin, gestorben	218.
v. Herstapski, Stadtger. Sekr. zu Königsberg i. Pr., Kanzleirath	62.
Hertling, A. G. Sekr. in Naumburg, Depos. Kass. u. Rechn. Revisar bei dem A. G. in Ratibor	245.
Hertramph, Rechn. Rath, Dep. Kass. u. Rechn. Revisor in Glogau, r. A. O. IV. Kl.	26.
Dr. jur. Hertz, Kammerger. Ref.	209.
Herzberg, Kreisger. Dir., von Schneidemühl nach Bromberg versetzt	61.
Herzbruch, Geh. Justizrath im Just. Minist., Geh. Ober-Justizrath	297.
Herzog, Ref. bei dem A. G. in Breslau	61.
Hesekiel, G. Aff. in Marienwerder, Kreisrichter in Comitz	309.
Heß, Notar in Tholey	253.
Hesse, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Münster	81.
Hesse, G. Aff., Kreisrichter in Wohlau, mit der Funktion in Steinau	346.
Hesse, Kreisger. Rath in Erfurt, Kreisger. Dir. in Habelschwerdt	109.
v. Heyden, Ref. bei dem A. G. in Stettin	129.
van der Heydt, G. Aff., in Folge seiner Ernennung zum Landrath ausgeschieden	270.
Heyl, G. Aff. hierselbst, auf sein Ansuchen entlassen	9.
Heymann, Kreisger. Botenmeister in Landeshut, Allg. Ehrenz.	26.
Heymann, G. Aff., Kreisrichter in Wohlau	189.
Hillmar, Ref. bei dem A. G. in Cöslin	305.
v. Hippel, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	17.
Hirsch, Kreisrichter, von Loslau nach Oppeln versetzt	93.
— die Versetzung ist zurückgenommen	130.
Hitzigrath, Kreisger. Botenmeister in Lötzen, Allg. Ehrenz.	26.
Hachheimer, G. Aff., aus dem Dep. Naumburg in den Kammerger. Bez. versetzt	1.
Höfer, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	1.
Hoehne, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Stettin	165.
— in den Bez. des A. G. zu Naumburg versetzt	281.
Hönicke, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	193.
— in den Bez. des Kammerger. versetzt	213.
v. Höpel, Staatsanw., von Lippstadt nach Dortmund versetzt	130.
Höppner, Kreisrichter in Frankenstein, Kreisger. Rath	73.
Hoeffer, Kreisrichter in Lublinitz, pensionirt	282.
Hoffmann, Staatsanw. in Schweidnitz, r. A. O. IV. Kl.	26.
Hoffmann, Kreisrichter in Neusalz, Kreisger. Rath	42.
Hoffmann, Kreisrichter, von Ranis nach Zeitz versetzt	62.
— nach Stendal versetzt	245.
Hoffmann, Landger. Ref. in Cleve, Advok. im Bez. des A. G. Hofs zu Cöln	142.
Haffmann, Kreisrichter in Goldap, Rechtsanw. u. Notar in Memel	218.
Hoffmann, Kreisg. Rath in Graudenz, Kreisger. Dir. daselbst	245.
Hoffmann, G. Aff., vom Dep. des Ostpr. Trib. zu Königsberg in den Bez. des A. G. zu Insterburg versetzt	305.
Hoffmann, G. Aff. in Liegnitz, Staatsanw. Gehülfe in Schweitz	346.
Graf v. Hahenthal, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	117.
v. Holleben, Gen. Lieut. u. Präses der Milit. Ober-Examin. Kommiss., Mitglied des Konflikt-Gerichtshofs nach §. 6 des Ges. v. 13. Febr. 1854	214.
Hollmann, G. Aff. bei dem A. G. in Frankfurt, in den Kammerger. Bez. versetzt	73.
Holzapfel, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Ratibor	121.
Holzapfel, Rechtsanw. u. Notar in Büren, gestorben	270.
Dr. Hameyer, Professor u. Ober-Trib. Rath in Berlin, Stern zum r. A. O. II. Kl. m. E.	26.
— auf sein Ansuchen aus dem Amt als außerordentliches Mitglied des Ober-Trib. entlassen unter Verleihung des Kronen-Ordens II. Kl. m. d. Stern	305.
Hauthumb, G. Aff. in Münster, auf sein Ansuchen entlassen	25.
Hopman, Kreisger. Dir., von Olpe nach Wesel versetzt	61.
Hoppenstedt, Amtsger. Aff., von Hannover nach Springe versetzt	322.
v. Harn, G. Aff., zur Verwaltung entlassen	329.
Freih. von der Horst, Ref. im Bez. des A. G. zu Paderborn	285.
Horstmann, Hofger. Rath aus Wiesbaden, Geh. Just. Rath im Just. Minist.	345.
Hosson, Kreisrichter, von Bochum nach Brilon versetzt, mit der Funktion in Medebach	165.

Digitized by Google

Seite

Hoyer, Kanzleirath u. Kreisger. Sekr. in Culm, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. ..... 237.
Huchzermeyer, Ref. bei dem A. G. in Paderborn..... 321.
Hübener, Stadtger. Dir. hierselbst, Geh. Justizrath ..... 113.
Hübner, Ober-Trib. Rath in Berlin, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.... 26.
Hübner, Moritz Karl Maximilian, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau..... 73.
Hübner, Franz Albert, Ref., Kammerger. Aff..... 193.
Hübscher, Kreisger. Sekr. in Driesen, pensionirt mit dem Charakter als Kanzleirath 25
Hueck, Staatsanw. in Dortmund, gestorben ..... 57.
Hücking, G. Aff. in Dortmund, Staatsanw. Gehülfe in Bochum.. 314.
v. Hülst, Kreisger. Rath in Oelde, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. — Die Stelle wird nicht wieder besetzt 142.
Hütte, G. Aff, Rechtsanw. u. Notar in Tecklenburg ..... 226.
Humperdiuk, Auskultator bei dem Kreisger. in Dorsten, Kronen-Orden IV. Kl. m. Schw..... 347.

J.

Jablonski, G. Aff., Kreisrichter in Beuthen, mit der Funktion in Myslowitz..... 33.
Jacob, Landger. Aff. in Cöln, r. A. O. IV. Kl. m. Schw..... 346.
Jäger, Kreisger. Depos. Kass. Rendant und Kalkulator in Bromberg, Rechn. Rath ..... 122.
Jähnigen, W. Geh. Ob. Just. Rath u. Vize-Präsid. des Ober-Trib., gestorben..... 197.
Jaithe, Kanzlei-Dir. u. Kreisger. Sekr. in Jauer, Kanzleirath ..... 74.
Janas, Kreisger. Kanzlei-Sekr. in Reichenbach, Allgem. Ehrenz. ..... 26.
Janske, Ref. bei dem A. G. in Breslau..... 225.
Jauernik, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Posen..... 269.
Jebens, Kommerz- u. Admiral. Rath in Danzig, A. G. Rath in Marienwerder ..... 349.

Seite

Jennrich, Kreisrichter, von Burg nach Seehausen i. d. Altm. versetzt 46.
v. Jagersleben, Ober-Staatsanw., General-Staatsanw. bei dem Ober-Trib. — Die Ober-Staatsanw. Stelle wird nicht wieder besetzt ... 217.
— auf seinen Wunsch von den Geschäften bei der Immed. Just. Examin. Kommission entbunden... 225.
Johaentgen, Ref. in Cöln, Landger. Aff. daselbst ..... 110.
John, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Crossen, gestorben ..... 142.
John, Kreisger. Rath, von Steinau nach Reichenbach versetzt ..... 281.
Jonas, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Marienwerder..... 141.
Jonas, Kreisger. Rath in Oppeln, gestorben ..... 142.
Jost, Stadtger. Rath in Berlin, Kronen-Orden III. Kl. (50.)..... 53.
Issmer, Justizrath u. Rechtsanw. bei dem Ober-Trib., r. A. O. IV. Kl. 26.
Ittenbach, Landger. Aff. in Coblenz, Staats-Prokurator in Elberfeld... 102.
Itzinger, G. Aff. bei dem Kammerger., in das Dep. des A. G. zu Posen versetzt..... 189.
— Kreisrichter in Kempen..... 277.
Jürgens, Friedensgerichtsschreiber in St. Vith, nach Mettmann versetzt 218.
Jüttner, A. G. Rath in Posen, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.... 26.
Jungeblodt, A. G. Ref. in Münster, an das Kammerger. versetzt.. 141.
Junghann, G. Aff., Kreisrichter in Lübben, mit der Funktion in Calau 309.
Just, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Neustettin, gestorben ..... 270.
Just, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau. ..... 309.

K.

Kaehler, Kreisrichter in Landsberg a. d. W., Kreisger. Rath..... 109.
Kaehrn, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Magdeburg ..... 53.
Kaempffe, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt..... 45.
Kärnchen, Kreisger. Bote u. Exekutor in Frankfurt a. d. O., pensionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz. ..... 25.
Kaeuffer, Notar in Trarbach ..... 302.

Seite

Kah, Stadtger. Rath zu Königsberg i. Pr., A. G. Rath in Marienwerder 329.
Kahle, Geh. Kanzleidiener im Just. Minist., Allg. Ehrenz..... 26.
Kahle, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 217.
Kahlert, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 61.
— in das Dep. Ratibor versetzt ... 101.
v. Kaisenberg, Kreisger. Rath in Halberstadt, gestorben..... 346.
Kaiser, G. Aff., Kreisrichter in Schroda ..... 253.
Kalbeck, Kreisrichter, von Bolkenhain nach Glatz versetzt, mit der Funktion in Reinerz..... 122.
Kaminski, Kreisrichter zu Rosenberg in Schl., pensionirt..... 113.
Kammler, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 137.
Kampfmeyer, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger..... 305.
Kandelhardt, G. Aff., Kreisrichter in Frankfurt a. d. O. ..... 113.
Kantelberg, G. Aff., Kreisrichter in Trzemeszno ..... 217.
Karbaum, Kassen-Diätor bei dem Kreisger. in Eilenburg, Kronen-Orden IV. Kl. ..... 347.
Karlewski, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Marienwerder..... 61.
Karuth, Auskultator bei dem Kreisgericht in Sorau, Milit. Ehrenz. II. Kl. ..... 347.
Kasel, Ref., Aff im Bez. des A. G. zu Posen..... 305.
Kaßner, Kreisrichter, von Dingelstedt nach Nordhausen versetzt..... 218.
Katzer, Ref. bei dem A. G. in Breslau..... 165.
Kayser, Staatsanw. Gehülfe in Zielenzig, Staatsanw. in Soldin ... 102.
Keferstein, Ref. bei dem A. G. in Naumburg..... 189.
Keller, Geh. Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Hamm, auf sein Ansuchen entlassen..... 58.
Kerklau, G. Aff., aus dem Bez. des A. G. zu Cöln in das Dep. Hamm versetzt..... 213.
— Kreisrichter in Bochum, mit der Funktion in Hattingen..... 281.
Keßler, Friedensgerichtsschreiber in Adenau ..... 310.
Kettner, Ref. bei dem Kammerger. 137

Digitized by Google

	Seite
Kiepert, Kreisg. Sekr. zu Königsberg i. Pr., pensionirt mit dem Titel Kanzleirath	165.
Kiesewetter, Kreisger. Bote u. Exekutor in Prausnitz, pensionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz.	102.
Kiesler, G. Ass., Kreisrichter in Dramburg, mit der Funktion in Falkenburg	214.
Kiewitz, Ref., Ass. bei dem A. G. in Breslau	225.
Kinderling, Kreisger. Rath in Havelberg, Kreisger. Dir. in Heiligenstadt	329.
Dr. jur. Kindervater, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger.	269.
Kinkeldey, Stadtrichter in Breslau, gestorben	245.
Kishauer, Kreisger. Sal. u. Depos. Kassen-Rendant in Landsberg a. d. W., Rechnungs-Rath	110.
Klee, G. Ass., Kreisrichter zu Seehausen i. d. Altm., mit der Funktion in Osterburg	57.
Klein, Stadtger. Kanzlist hiers., pensionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz.	122.
Klein, Landger. Ass., Friedensrichter in Perl	278.
Kleinholz, Auskultator bei dem Stadt- u. Kreisger. in Magdeburg, Milit. Ehrenz. II. Kl.	347.
Kleinschmidt, Kreisrichter in Darkehmen, Rechtsanw. u. Notar in Stallupönen	181.
— nach Darkehmen versetzt	209.
Klemme, Aktuar bei dem Justizamt Borken in Kurhessen, gestorben	298.
Kletschke, G. Ass., Kreisrichter in Waldenburg	214.
Klette, Kreisrichter in Schmiedeberg, Kreisger. Rath	73.
Klinger, A. G. Bote in Marienwerder, Allg. Ehrenz.	26.
Klingner, G. Ass., Kreisrichter in Neu-Ruppin, mit der Funktion in Gransee	82.
Klipphahn, Kammerger. Kanzlist, Kanzlei-Sekretair	45.
Kliver, G. Ass., Rechtsanw. und Notar in Soldin	10.
v. Kloschinsky, Landger. Ass. in Trier, Landger. Rath in Aachen	42.
Klotz, Ref. bei dem A. G. in Stettin, Kronen-Orden IV. Kl. m. Schw.	347.
Klotzsch, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau	269.
Kluge, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger.	277.
Dr. Klußmann, Advokat in Osnabrück, Oberger. Anw. daselbst	298.
Knauff, Ref. bei dem Kammerger.	73.
Knauff, G. Ass. in Naumburg, Staatsanw. Gehülfe in Angermünde	278.
Kneisz, G. Ass., Kreisrichter in Waldenburg	113.
Kniebusch, Kreisrichter, von Neu-Berun nach Rybnik versetzt	93.
Knirim, Rechtsanw. und Notar in Culm, nach Pr. Stargardt versetzt (Wohnsitz in Berent)	2.
Knoblauch, G. Ass., auf sein Ansuchen entlassen	17.
Knoepffler, Kreisger. Rath in Steinau, Kreisger. Dir. in Frankenstein	193.
Knövenagel, G. Ass. Kreisrichter in Jüterbogk, mit der Funktion in Treuenbrietzen	101.
Koch, Karl Friedrich Otto, Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg	41.
Dr. Koch, Amts-Prokurator in Hadamar, Prokur. bei dem Hof- und A. G. in Wiesbaden	346.
Kock, pensionirter Kreisger. Sekr. in Bochold, Kanzleirath	142.
Köhler, Justizbeamter, von Oldendorf nach Hofgeismar versetzt	314.
v. Koelichen, Kreisrichter, von Rothenburg nach Oels versetzt	1.
Kölpin, G. Ass., Rechtsanw. und Notar bei dem Kreisger. in Greifswald (Wohnsitz in Grimmen)	142.
Dr. v. Koenen, A. G. Vize-Präsid. in Naumburg, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. II. Kl. m. E.	345.
König, Kreisrichter in Rawicz, Kreisger. Rath	101.
König, Kreisger. Rath in Stolp, pensionirt	102.
König, G. Ass., Kreisrichter zu Stargard, mit der Funktion in Pyritz	261.
König, G. Ass., Kreisrichter zu Königsberg i. Pr., mit der Funktion in Fischhausen	345.
Königk, Kreisger. Rath in Laubau, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl.	142.
Graf v. Königsmarck, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt a. d. O.	25.
Körte, Kreisrichter, von Zielenzig nach Perleberg versetzt	101.
Kösling, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Osterode, gestorben	142.
Köttgen, Handelsrichter in Crefeld	306.
Koetz, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	217.
Kolbe, G. Ass., zur Verw. entlassen	113.
Kolberg, Ref., Ass. im Dep. Marienwerder	281.
Korbach, Kreisger. Rath in Schneidemühl, Kreisger. Dir. daselbst	109.
Koschate, G. Ass. in Breslau, gestorben	129.
Kracauer, Ref. bei dem A. G. in Breslau	173.
Krämer, Ger. Schultheiß in Anhausen, Allg. Ehrenz.	26.
Dr. Kraetzig, Ober-Staatsanw. in Bromberg, in Folge seiner Ernennung zum Geh. Reg. und vortragenden Rath im Minist. der geistlichen ꝛc. Angel. aus dem Justizdienste geschieden	18.
Krafft, Kreisger. Dir. in Stallupönen, r. A. O. III. Kl. mit der Schl.	26.
— gestorben	181.
Krahn, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger.	121.
Krahn, Kreisrichter, von Kupp nach Lublinitz versetzt	197.
Kramer, Kreisrichter, von Oschersleben nach Quedlinburg versetzt	122.
Kramm, Ref. bei dem Kammerger.	53.
v. Kramsta, Ref. bei dem Kammergericht	297.
Krancld, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau	165.
— r. A. O. IV. Kl. m. Schw.	346.
Kranz, Landger. Ref. in Düsseldorf, Advokat im Bez. des A. G. Hofs zu Cöln	214.
Kranz, Friedensgerichtsschreiber in Adenau, gestorben	270.
Krause, Kreisrichter in Stallupönen, Kreisger. Rath	53.
— Kreisger. Dir. in Stallupönen	245.
Krause, Landger. Rath in Aachen, pensionirt	166.
Kreidel, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Posen	17.
Kreyher, G. Ass., Kreisrichter in Osterode	18.
Kriene, Friedensgerichtsschreiber in St. Vieth	238.
Kröber, Kreisrichter in Zeitz, Kreisger. Rath	101.
Krönitz, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	189.

Digitized by Google

	Seite
Kroll, G. Aſſ., Kreisrichter in Berlin, mit der Funktion in Alt-Landsberg	101.
Krote, Handelsrichter in Coblenz	130.
Krüger, Stadt- u. Kreisger. Rath in Magdeburg, gestorben	74.
Krüger, Stadtger. Rath hierſ., A. G. Rath in Frankfurt	109.
Krüger, Johann Georg Paul, G. Aſſ., Kreisrichter in Rogaſen	297.
Krüger, Leo Kurt Hermann, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt a. d. O.	329.
Krug, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger.	53.
Kube, Ref. bei dem Kammerger.	173.
Küchendahl, Staatsanw. in Soldin, Rechtsanw. u. Notar in Neuſtettin mit dem Titel Juſtizrath	74.
Kühl, Kammer-Sekr., Rechtsanw. u. Notar in Stralſund, — Juſtizrath	102.
Kühn, Aſſ. im Bez. des A. G. zu Breslau	41.
Kühne, Kreisrichter, von Bitterfeld nach Erfurt verſetzt	165.
v. Küſter, A. G. Rath in Breslau, r. A. O. IV. Kl.	26.
Küſter, Advokat in Düſſeldorf, Anwalt bei dem dortigen Landger.	122.
Kuhlmeyer, Ref. bei dem A. G. in Breslau, Milit. Ehrenz. II. Kl.	347.
Kuhn, Ref. bei dem Oſtpr. Trib. zu Königsberg	45.
Kuhne, Ob. Trib. Rath, Mitglied des Disziplinarhofes für die nicht richterlichen Beamten an Stelle des verſtorbenen Ober-Trib. Raths v. Caprivi	34.
Kuhr, Kreisrichter, von Grottkau nach Ratibor verſetzt	142.
Kuntze, G. Aſſ., aus dem Dep. Frankfurt a. d. O. in den Bez. des A. G. zu Marienwerder verſetzt	121.
Kupfer, Rechtsanw. u. Notar, von Finſterwalde nach Cottbus verſetzt	349.
Kurka, Kreisger. Sekr. in Habelſchwerdt, Allg. Ehrenz.	26.
Kurlbaum, Kreisrichter in Neuſtadt-Eberswalde, Kreisger. Rath	9.
Kurreck, Ref., Aſſ. im Bez. des Oſtpr. Trib. zu Königsberg	121.
— Kronen-Orden IV. Kl. m. Schw.	347.
Kurszynski, G. Aſſ., aus dem Kammerger. Dep. in den Bez. des A. G. zu Marienwerder verſetzt	253.
Kwadynski, Juſtizrath u. Rechtsanw. in Gneſen, geſtorben	346.

L.

	Seite
von der Lage, Ref. bei dem Kammerger.	137.
Lambrecht, Kreisger. Rath, von Lobſens nach Burg verſetzt	46.
Landsberg, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Breslau	129.
Landshutter, A. G. Rath in Frankfurt, Geh. Juſtizrath	141.
— penſionirt	253.
Lang, Emil, Amts-Prokurator in Naſſau, Hof- u. A. G. Prokur. in Wiesbaden	322.
Dr. Lang, Friedrich, Hof- u. A. G. Prokur. in Wiesbaden, geſtorben	322.
Lange, W. Geh. O. J. Rath, Erſter Präſid. des A. G. in Paderborn, penſionirt unter Verleihung des Kronen-Ordens II. Kl. m. d. Stern	1.
Lange, Kreisrichter in Forſt, Rechtsanw. u. Notar in Sorau (Wohnſitz in Forſt)	33.
Lange, Franz, Ref. bei dem Oſtpr. Trib. zu Königsberg	189.
Lange, Rechtsanw. und Notar, von Mohrungen nach Oſterode verſetzt	34.
Langen, Notar in Merzig	330.
Langen, Handelsrichter in Cöln	145.
Langer, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger.	53.
Lorenz, Ignaz Albert, G. Aſſ., Kreisrichter in Lübbecke	200.
Lorenz, G. Aſſ., aus dem Dep. des Juſtiz-Sen. zu Ehrenbreitſtein in den Bez. des A. G. zu Hamm verſetzt	174.
Larisch, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Breslau	238.
Laube, Kreisger. Dir. in Bromberg, Ober-Staatsanw. bei dem A. G. daſelbſt	26.
Lauer, Kreisger. Rath u. Direkt. der Kreisger. Deput. in Sonnenburg, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50.)	17.
— penſionirt	269.
Lebin, G. Aſſ., Rechtsanw. u. Notar in Cammin	1.
Leesemann, Ref., G. Aſſ. im Bez. des A. G. zu Münſter	278.
Lehmann, Ob. Trib. Rath in Berlin, r. A. O. IV. Kl.	305.
Lehmann, Staatsanw. in Tilſit, r. A. O. IV. Kl.	173.
— Kaiſ. Ruſſ. St. Annen-Orden III. Kl.	345.
Lehmann, Notar, von Cornelymünſter nach Trier verſetzt	102.
Lehmann, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Wiedenbrück, geſtorben	34.
Lehmann, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger.	245.
Lehnert, Kammerger. Rath u. Univerſ. Richter in Berlin, Kronen-Orden III. Kl.	306.
Leinemann, Kreisrichter in Ibbenbüren, Kreisger. Rath	34.
Leiſten, Kreisger. Rath in Mebebach, geſtorben	113.
Leuders, Ref. in Cöln, Landger. Aſſ.	113.
Leunich, Rechtsanw. u. Notar in Lüdenſcheid, an das Kreisger. in Hamm verſetzt	237.
Leut, Erſter A. G. Präſid. in Hamm, Stern z. r. A. O. II. Kl. m. E.	309.
Leonardi, Kreisrichter in Goldap, Stadtrichter in Königsberg	237.
Dr. Leonhardt, Geh. Rath in Hannover, Vize-Präſ. des O. Appell. Ger. in Celle	309.
Leopold, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	26.
Lepper, Kreisger. Direkt. in Cüſtrin, r. A. O. IV. Kl.	309.
— nach Erfurt verſetzt	26.
Lepſius, A. G. Rath in Naumburg, r. A. O. IV. Kl.	73.
Lerche, G. Aſſ., aus dem Dep. Halberſtadt in den Bez. des A. G. zu Cöln verſetzt	26.
Leue, Auskult. in Halle a. d. S., als Sek. Lieutenant in der Schlacht bei Königgrätz gefallen	269.
Levy, Ref. bei dem A. G. in Breslau	278.
Lewien, Rechtsanw. u. Notar in Querfurt, Juſtizrath	173.
von der Leyen, Ref. bei dem Kammerger.	102.
von der Leyen, Handelsrichter in Crefeld	245.
Libawski, G. Aſſ., Kreisrichter in Rybnik	306.
Liebaldt, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	113.
Liebelt, G. Aſſ. in Grünberg, auf ſein Anſuchen entlaſſen	309.
Liebert, Kreisrichter, von Ratzebuhr nach Stolp verſetzt	309.
Liebrecht, G. Aſſ., Kreisrichter in Lippſtadt	122.
Liedtke, Trib. Sekretair zu Königsberg i. Pr., Rechn. Rath	165.

Digitized by Google

Liepmann, Ref. bei dem A. G. in Cöslin ..... 281.
Liers, Notar in Boppard, gestorben 314.
Lilie, Ref., Aff. bei dem A. G. in Breslau ..... 73.
Lilienthal, Kreisrichter in Rössel, Kreisger. Rath ..... 62.
Lindenau, G. Aff., Kreisrichter in Darkehmen ..... 214.
Lindner, G. Aff., Kreisrichter in Erfurt, mit der Funktion in Ziegenrück ..... 237.
Lingen, Landger. Ref. in Düsseldorf, Advok. im Bez. des A. G. Hofs zu Cöln ..... 110.
Lingenbrink, Handelsrichter in Gladbach ..... 102.
Lippert, G. Aff., Kreisrichter in Torgau, mit der Funktion in Schildau ..... 181.
Liſchke, G. Aff. bei dem Stadtger. in Berlin, Kronen-Orden IV. Kl. m. Schw. ..... 347.
Litzmann, Kreisrichter, von Baruth nach Jüterbogk verſetzt ..... 9.
Loche, Kreisger. Botenmeister in Poln. Wartenberg, Allg. Ehrenz. ..... 26.
Loeber, Amtsrichter, von Burgwedel nach Hoya verſetzt ..... 322.
Lönnies, Rechtsanw. u. Notar in Barth, gestorben ..... 114.
Loewe, Kreisrichter in Grünberg, Staatsanw. in Pr. Stargardt ... 18.
Loewe, Kreisger. Rath in Neiſſe, gestorben ..... 117.
Dr. Loewenberg, Ob. Trib. Rath in Berlin, r. A. O. II. Kl. m. E.... 26.
Loewenſtein, G. Aff., Stadtrichter in Berlin ..... 122.
Loewenſtein, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt ..... 305.
v. Lohr, Handelsrichter in Barmen. 322.
Lorbacher, Kreisger. Sekr. in Erfurt, penſionirt mit dem Charakter als Kanzleirath ..... 25.
Lorenz, Kreisrichter zu Inowraclaw, Rechtsanw. und Notar bei dem Kreisger. in Spremberg (Wohnſitz in Hoyerswerda) ..... 42.
Lorenz, Rechtsanw. u. Notar in Zeitz, Juſtizrath ..... 102.
Lorenz, G. Aff., Kreisrichter in Wittenberg ..... 309.
— Kronen-Orden IV. Kl. m. Schw. 346.
Lorey, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt a. d. O..... 173.
Lottner, Friedensrichter, von Stromberg nach Coblenz verſetzt ..... 238.
Loy, Landger. Ref. in Cöln, Advokat im Bez. des A. G. Hofs zu Cöln 298.
Luckwaldt, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Schwedt, entlaſſen mit dem Charakter als Geh. Juſtizrath 62.
Luebke, Kreisrichter in Fiſchhauſen, Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. zu Königsberg i. Pr. (Wohnſitz in Fiſchhauſen) ..... 310.
Lüdeke, Kanzleidiener bei dem O. Trib. in Berlin, Allg. Ehrenz. ..... 26.
Lüders, Kreisrichter in Schweinitz, geſtorben ..... 110.
Lueg, Auskult. bei dem Kreisger. in Dortmund, Milit. Ehrenz. II. Kl. 347.
v. Lüpke, Ref. bei dem Kammerger. 217.
Lützeler, Advok. in Düſſeldorf, Anwalt bei dem Landger. daſelbſt ... 122.
Lurz, Notar in Merzig, nach Cöln verſetzt (Wohnſitz in Brühl) ..... 130.

M.

Madihn, Senats-Präſid. bei dem Appellhof in Cöln, penſionirt unter Verleihung des Kronen-Ordens II. Kl. ..... 286.
Maennel, G. Aff., Kreisrichter in Guhrau, mit der Funktion in Herrnſtadt ..... 142.
Dr. Maier, Kreisrichter in Graudenz, Rechtsanw. und Notar in Trzemeszno ..... 142.
Maier, Oberger. Anw. in Fulda, Juſtizbeamter in Großenlueder .... 314.
Maizier, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg ..... 9.
— Milit. Ehrenz. II. Kl. ..... 347.
v. Makomaski, G. Aff., aus dem Dep. Bromberg in den Kammerger. Bez. verſetzt ..... 301.
Mandel, Geh. Juſt. u. A. G. Rath in Marienwerder, penſionirt unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 349.
Mangelsdorff, Rechtsanw. u. Notar in Salzwedel, ſeiner Aemter entſetzt ..... 82.
Mansfeld, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Stettin ..... 217.
— in das Dep. des A. G. zu Breslau verſetzt ..... 285.
Dr. jur. Mantell, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 197.
Markert, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Bromberg ..... 281.
— in den Bezirk des A. G. zu Frankfurt a. d. O. verſetzt ..... 345.
Markus, Handelsrichter in Cöln .. 238.
v. Marſchall, Kreisrichter, von Heldrungen nach Erfurt verſetzt ..... 346.
Marski, G. Aff., aus dem Dep. Bromberg in den Bez. des A. G. zu Ratibor verſetzt ..... 137.
— Kreisrichter in Coſel ..... 346.
Martens, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Danzig, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50.) ..... 261.
Martius, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 209.
Maß, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Stettin ..... 113.
v. Maſſenbach, Rechtsanw. u. Notar, von Labiau nach Braunsberg verſetzt ..... 301.
Maſſow, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt a. d. O. ..... 25.
v. Maſſow, Ref. bei dem Kammerger. 41.
Matheſius, Kreisger. Sekr. zu Königsberg i. Pr., penſionirt mit dem Charakter als Kanzleirath..... 349.
Mathis, Ref. bei dem A. G. in Glogau ..... 277.
Mattersdorf, Kreisrichter, von Wohlau nach Winzig verſetzt ..... 165.
Matthes, Ref. bei dem A. G. in Ratibor..... 109.
Matthies, Staatsanw., von Pleſchen nach Liſſa verſetzt ..... 137.
Maubach, Ref. bei dem Landger. in Bonn ..... 166.
Maurach, Ref. bei dem Oſtpr. Trib. zu Königsberg ..... 173.
Maus, Advokat-Anw. in Bonn, von ſeinem Amt als Anwalt entlaſſen. 130.
Mauß, A. G. Rath in Marienwerder, penſionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl..... 297.
May, Kreisger. Rath in Rietberg, Rechtsanw. und Notar bei dem Kreisger. in Paderborn, mit dem Titel Juſtizrath ..... 34.
Mayer, Handelsrichter in Cöln ... 238.
Mayer, Landger. Aff. in Trier, auf ſein Anſuchen entlaſſen ..... 346.
Mebes, Stadtrichter bei dem Stadtger. hierſ., Stadtg. Rath..... 33.
Mebes, Kreisrichter in Wongrowiec, Stadtger. Rath hierſ. ..... 121.
Meder, Oberger. Rath, von Hannover nach Celle verſetzt ..... 346.

Digitized by Google

Seite

Meese, Kreisrichter in Lüdenscheid, gestorben ..... 197.
Mehler, St. u. Kreisger. Rath in Danzig, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 282.
Mehring, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Neustettin, gestorben. 46.
Mehrländer, Rechtsanw. u. Notar in Trzemeszno, im Disziplinarwege entlassen..... 114.
Meibauer, G. Ass., aus dem Dep. Bromberg in den Bez des A. G. zu Cöslin versetzt..... 1.
Meibauer, Rechtsanw. in Polzin, Kronen-Orden IV. Kl. mit Schw. 347.
Meier, Kammerger. Rath hiers., Geh. Just. Rath ..... 141.
Meinck, Kreisrichter, von Bergen nach Greifswald versetzt ..... 142.
Dr. jur. Meinecke, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Magdeburg .. 109.
Meinhard, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Magdeburg ..... 277.
Meischeider, Stadtrichter in Breslau, Stadtger. Rath ..... 137.
Melchior, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Hamm, nach Dortmund versetzt..... 174.
Melchior, Kreisrichter, von Menden nach Lüdenscheid versetzt ..... 305.
Melde, Ref. bei dem A. G. in Breslau..... 121.
Méndthal, Rechtsanw. u. Notar zu Königsberg i. Pr., Justizrath. 62.
Mengel, Handelsrichter in Barmen 322.
Menzel, Kreisger. Rath, von Schubin nach Lobsens versetzt..... 82.
Menzel, Kreisrichter, von Wohlau nach Striegau versetzt, mit der Funktion in Bolkenhain..... 173.
Merschky, Friedensgerichtsschreiber, von Lechenich an das Friedensger. Nr. II. in Coblenz versetzt..... 238.
Mertens, Ref. in Frankfurt a. d. O., an das Kammerger. versetzt..... 81.
Mertens, G. Ass., Staatsanw. Gehülfe bei dem Stadt- u. dem Kreisger. zu Königsberg i. Pr. .. 102.
Messerschmidt, G. Ass., Kreisrichter in Templin, mit der Funktion in Zehdenick ..... 122.
Messow, Ref., von Königsberg i. Pr. an das Kammerger. versetzt ..... 237.
— G. Ass. im Bez. des Kammerger. 281.
Metzel, G. Ass., Staatsanw. Gehülfe in Anclam ..... 142.

Seite

Meulenbergh, Landger. Ref., Ass. bei dem Landger. in Cleve ..... 58.
— in den Bez. des A. G. zu Naumburg versetzt..... 297.
Meurer, Landger. Ass., etatsmäßiger Ass. bei dem Landger. in Trier... 130.
Meyer, G. Ass., Kreisrichter in Stallupönen ..... 269.
— Kronen-Orden IV. Kl. m. Schw. 346.
Meyer, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar zu Insterburg, r. A. O. IV. Kl..... 26.
Meyer, Eduard August, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg 53.
Meyer, Franz Wilhelm, Ref. bei dem Landger. in Cöln ..... 114.
Meyer, Geh. Ober-Just. und vortragender Rath im Justiz-Minist., Mitglied der Immed. Just. Examin. Kommission ..... 225.
— Erster Präs. des A. G. in Paderborn ..... 297.
— als Mitglied der Immed. Just. Examin. Kommission ausgeschieden. 313.
Meyer, Karl Julius, G. Ass., Kreisrichter in Tecklenburg..... 226.
Meyer, Karl, Landger. Ref. in Cöln 302.
Meyer, Oberger. Rath in Celle, pensionirt ..... 310.
von Meveren, G. Ass., aus dem Dep. Magdeburg in den Kammerger. Bez. versetzt ..... 1.
— zur Verwaltung entlassen ..... 237.
Michaelis, A. G. Rath in Frankfurt a. d. O., gestorben..... 189.
Michels, Kreisrichter, von Hattingen nach Bergen versetzt ..... 197.
Miegel, Stadtger. Rath zu Königsberg i. Pr., gestorben..... 113.
Milferstaedt, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt ..... 45.
Mitscher, G. Ass. in Ratibor, an das Landger. in Trier versetzt ... 110.
— Milit. Ehrenz. II. Kl..... 347.
Dr. jur. Mittelstaedt, G. Ass. hiers., Charakter als Staatsanw.. 110.
Mittrup, Ref. bei dem A. G. in Paderborn..... 121.
Mitzlaff, Staatsanw. Gehülfe in Bütow, Staatsanw. das..... 82.
Mohr, Friedensrichter in Hermeskeil, an das Friedensger. Nr. II. in Coblenz versetzt ..... 238.
Mohrenberg, G. Ass., Kreisrichter in Sprottau ..... 101.
Molinari, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger..... 269.

Seite

Moll, Ref. bei dem A. G. in Breslau..... 101.
Moormeister, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg.. 103.
Müller, Kreisger. Dir. in Ramslau, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.
Müller, Kreisger. Bote u. Exekutor in Gleiwitz, Allg. Ehrenz..... 26.
Müller, Otto, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 81.
Müller, Geh. Justizrath, Rechtsanw. bei dem A. G. in Paderborn, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.... 118.
Müller, Kreisger. Rath, von Schubin nach Schneidemühl versetzt.... 122.
Müller, Staatsanw. in Altenkirchen, Staatsanw. in Paderborn für die Kreisger. zu Paderborn und Warburg ..... 142.
Müller, Kreisger. Rath in Schönlanke, Kreisger. Dir. in Schubin . 193.
Müller, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Hirschberg, gestorben ... 197.
Müller, Albert, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 197.
Müller, Eduard, Ref. in Bonn, Advokat..... 214.
Müller, Stadt- u. Kreisger. Rath in Magdeburg, pensionirt..... 226.
— rothe Adler-Orden IV. Kl. ..... 321.
Müller, Friedensgerichtsschreiber in Rheinberg ..... 310.
Müller, Ludwig Friedrich Julius, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg 321.
Müller, Unterstaats-Sekretair im Just. Min., pensionirt unter Verleihung des Kronen-Ordens II. Kl. mit dem Stern ..... 329.
Müllner, Kreisrichter, von Rhein nach Angerburg versetzt ..... 189.
Münchenberg, Kreisger. Rath in Braunsberg, gestorben ..... 270.
von Münchow, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 281.
Münzer, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Bromberg ..... 345.
Muhl, Ref. bei dem Kammerger... 345.
Muhrbeck, Kreisger. Rath in Pyritz, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. ..... 218.
Mumm, Handelsrichter in Cöln ... 238.
Munk, Ref. bei dem Kammerger... 73.
Munzig, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau..... 33.
— gestorben ..... 297.

Digitized by Google

Seite

Muth, G. Aff., in Folge seiner Wahl als Bürgermeister der Stadt Schwiebus entlassen ..... 93.

N.

Naatz, Kreisrichter in Cöslin, Kreisger. Rath ..... 93.
Nacke, Ref. bei dem A. G. in Münster ..... 189.
Nacken, Advokat-Anw. in Cöln, Justizrath ..... 130.
Näse, A. G. Bote in Stettin, Allg. Ehrenz. ..... 26.
Nakatenus, Landger. Ref., Landger. Aff. in Cöln ..... 93.
Naschinski, G. Aff., Kreisrichter in Krotoschin ..... 321.
zur Nedden, Staatsanw. in Bochum, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 174.
v. Negri, Landger. Aff. in Aachen, Landger. Rath in Saarbrücken ... 238.
Nemitz, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Stettin ..... 213.
Dr. jur. Nerenz, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 145.
Neffel, Kreisger. Dir. in Frankenstein, gestorben ..... 129.
Neubaur, Geh. O. J. Rath und A. G. Vize-Präsid. in Marienwerder, pensionirt unter Verleihung des Kronen-Ordens II. Kl. ..... 109.
Neuhaus, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 101.
Neumann, Kreisger. Rath in Posen, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.
Neumann, Hugo Maximilian Ernst, G. Aff., Kreisrichter in Inowraclaw 57.
Neumann, Karl Hugo Viktor, G. Aff., Staatsanw. Gehülfe in Inowraclaw ..... 74.
v. Neumann, Gen. Major u. Präses der Artillerie-Peüfungs-Kommiss., Mitglied des Konflikt-Ger. Hofs nach §. 6. des Ges. v. 13. Febr. 1854 214.
Neumann, Rudolph Heinrich Max, Ref. bei dem A. G. in Bromberg 309.
v. Nickisch-Rosenegk, Staatsanw. in Neumarkt, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. ... 42.
Niedhart, Geh. Just. u. A. G. Rath in Frankfurt a. d. O., pensionirt unter Verleihung des Kronen-Ordens III. Kl. ..... 121.

Seite

Nitsche, Kreisger. Bote u. Exekutor in Neusalz, Allg. Ehrenz. ..... 26.
Nitze, Staatsanw., von Löbau nach Hirschberg versetzt ..... 261.
Nitzsche, G. Aff., Kreisrichter in Grottkau ..... 173.
Noback, Ref. bei dem A. G. in Bromberg ..... 181.
Noldt, G. Aff., wegen Uebernahme der Garnison-Auditeur-Stelle in Spandau ausgeschieden ..... 269.
Nückel, Advokat-Anw. in Cöln, gestorben ..... 62.

O.

Obuch, Kanzleirath u. Kreisger. Sekr. in Saalfeld, r. A. O. IV. Kl. .. 102.
Odebrecht, Geh. Justizrath und Kreisger. Dir. hierselbst, gestorben 61.
Oedenkoven, Landger. Aff. u. Friedensrichter, von Lindlar nach Aldenhoven versetzt ..... 350.
Oelsner, Kreisrichter, von Trzemeszno nach Schönlanke versetzt .. 214.
Oesterreich, A. G. Kanzlei-Insp. in Stettin, Kanzleirath ..... 165.
Oppenhoff, Ober-Staatsanw. bei dem Ober-Trib., Komthurkreuz des Großherz. Oldenburgschen Haus- u. Verdienst-Ordens ..... 33.
— Mitglied der Immed. Just. Examin. Kommission ..... 225.
Oster, Notar, von Trarbach nach Elberfeld versetzt ..... 286.
Ostermann, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Hamm ..... 53.
Osterroht, Ref. bei dem A. G. in Stettin ..... 141.
Otto, Kreisger. Rath in Graudenz, gestorben ..... 53.

P.

Paeschke, Kreisrichter in Schroda, Kreisger. Rath ..... 101.
Pahde, Kanzleirath, Kreisgee. Sekr. in Bielefeld, r. A. O. IV. Kl. (50) 214.
Pahlke, Notar in Elbeefeld, auf sein Ansuchen entlassen ..... 245.
Pancke, Kreisger. Rath in Conitz, Rechtsanw. u. Notar in Thorn, mit dem Titel Justizrath ..... 270.

Seite

Panse, G. Aff., aus dem Dep. Halberstadt in den Bez. des A. G. zu Naumburg versetzt ..... 129.
Pape, Ref. bei dem A. G. in Breslau 117.
Pape, Rechtsanw. u. Notar, von Hilchenbach nach Büren versetzt ... 286.
Passarge, Stadtrichter zu Königsberg, Stadtger. Rath ..... 189.
v. Pastau, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 217.
Pattri, Friedensgerichtsschreiber, von Mettmann nach Dülken versetzt ... 194.
Patzki, G. Aff., Kreisrichter in Culm, mit der Funktion in Briesen ..... 129.
Pauly, Kanzleirath, A. G. Sekr. in Marienwerder, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. 269.
Pechstein, Kreisrichter, von Oberglogau nach Birnbaum versetzt ... 18.
Pehlemann, G. Aff., zum Steuerdienst entlassen ..... 45.
Peiffer, Handelsrichter in Cöln .. 238.
Peitz, Ref. bei dem A. G. in Paderborn ..... 137.
Pelzer, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 57.
Perrin, Ref. bei dem A. G. in Bromberg ..... 217.
Pescatore, G. Aff., Stadtrichter bei dem Stadtger. in Berlin ..... 349.
Peske, Kreisger. Bote u. Exekutor in Landsberg a. d. W., pensionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz. 218.
Peters, Handelsrichter in Cöln ... 238.
Petersen, G. Aff., Kreisrichter in Frankfurt, mit der Funktion in Müllrose ..... 281.
Petersen, Handelsrichter in Barmen 322.
Petrenz, Kreisrichter in Alt-Landsberg, Kreisger. Rath ..... 9.
Petzenbürger, Kreisrichter in Löbau, gestorben ..... 282.
Peuker, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 129.
Peus, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Paderborn ..... 213.
— in das Dep. des A. G. zu Münster versetzt ..... 285.
Pfarrius, Ref. bei dem Landger. in Cöln ..... 197.
Pfeil, Staatsanw. in Hirschberg, gestorben ..... 197.
Pfotenhauer, Kreisrichter in Heiligenstadt, Kreisger. Rath ..... 281.
Philipp, G. Aff., Kreisrichter in Oppeln, mit der Funktion in Kupp 321.

Digitized by Google

Seite

Pietsch, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Ratibor ..... 1.
v. Piper, Kreisger. Rath in Potsdam, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.
Piper, Kreisger. Sal. Kassen-Rendant in Neumarkt, Rechn. Rath .. 74.
Platz, Rechn. Rath, Kammerger. Sekr., pensioniet mit dem Charakter als Geh. Rechn. Rath ..... 74.
Plitt, Unterger. Anwalt in Borken, Gestattung der Ausübung der Advokatur auch bei den Justizämtern Fritzlar u. Felsberg ..... 314.
v. Podewils, Ref. bei dem Kammerger. ..... 165.
Pohl, Ref. bei dem A. G. in Ratibor ..... 41.
Pohl, Rechn. Rath, Kreisger. Sal. u. Depos. Kassen-Rendant in Culm, r. A. O. IV. Kl. ..... 74.
Polac, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt ..... 209.
Poppe, Kreisrichter in Chaelottenburg, Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. in Berlin (Wohnsitz Charlottenburg) ..... 349.
v. Portugall, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Minden, gestorben ..... 174.
v. Portugall, Rechtsanw. u. Notar, von Tecklenburg nach Minden versetzt ..... 209.
Pottlich, Ref. bei dem A. G. in Greifswald ..... 313.
Pratsch, Stadtger. Dir. in Breslau, Vize-Präs. des A. G. in Marienwerder ..... 117.
Predari, Kreisrichter in Erfurt, A. G. Rath in Ratibor ..... 41.
Preiß, G. Aff. in Nauen, Rechtsanw. u. Notar in Jauer, Wohnsitz in Schönau ..... 270.
Preuschoff, Rechtsanw. u. Notar, von Berent nach Culm versetzt ... 2.
Primker, Stadtger. Rath in Breslau, Rechtsanw. u. Notar bei dem Stadtger. in Berlin, mit dem Titel Justizrath ..... 74.
Prinzen, Handelsger. Präsid. in Gladbach ..... 102.
Graf v. Pückler, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 345.
Pütter, G. Aff., Kreisrichter in Stralsund, mit der Funktion in Franzburg ..... 137.

Seite

Q.

Quehl, Kreisrichter, von Pillkallen nach Graudenz versetzt ..... 165.

R.

Raabe, Kreisrichter, von Berlinchen nach Zielenzig versetzt, mit der Funktion als Dirigent der Kreisger. Deput. in Sonnenburg ..... 129.
v. Rabenau, Rechtsanw. u. Notar in Görlitz, Justizrath ..... 42.
Rabert, Kammerger. Ref. ..... 1.
Radloff, Kreisrichter in Ortelsburg, Kreisger. Rath ..... 62.
v. Raesfeld, Friedensrichter, von Aldenhoven nach Geldern versetzt .. 314.
Raetzell, Kreisrichter, von Calau nach Spandau versetzt ..... 9.
Freih. Raitz v. Frentz, Landger. Aff. in Aachen, auf sein Ansuchen entlassen ..... 286.
Ramann, Kreisger. Rath in Suhl, pensionirt ..... 298.
Rampoldt, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 117.
— in das Depart. des A. G. zu Ratibor versetzt ..... 285.
v. Randow, Handelsrichter in Crefeld 306.
Rasch, Auskultator in Oels, r. A. O. IV. Kl. m. Schw. ..... 346.
Raschdorff, Ref. bei dem Kammerger. 109.
vom Rath, Handelsrichter in Cöln 238.
Rathmann, G. Aff., Kreisrichter in Lübben, mit der Funktion in Lieberose 214.
Rathmann, Staatsanw. in Cottbus, Trib. Rath zu Königsberg i. Pr. . 285.
Rauer, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 305.
v. Raumer, Ref. bei dem Kreisger. in Erfurt, Milit. Ehrenz. II. Kl. 347.
Rauschmann, Kreisger. Sekr. in Canth, Kanzleirath ..... 277.
Rave, Kreisrichter, von Cosel nach Ratibor versetzt ..... 286.
Reclam, G. Aff., Kreisrichter in Lauenburg ..... 45.
de Rège, G. O. Just. Rath u. A. G. Vize-Präs. in Posen, Unter-Staats-Sekretair im Just. Minist. ..... 345.
Reich, Kreisrichter, von Reinerz nach Münsterberg versetzt ..... 110.

Seite

Reichard, Handelsrichter in Cöln . 238.
v. Reiche, A. G. Rath in Breslau, Geh. Justizrath ..... 141.
Reiff, Ref., Aff. im Bez. des Just. Sen. zu Ehrenbreitstein ..... 309.
Reimann, Kreisrichter, von Jauer nach Görlitz versetzt ..... 321.
Reinefarth, G. Aff. in Magdeburg, in Folge seiner Ernennung zum Bürgermeister in Perleberg entlassen ..... 217.
Reinkina, Kreisger. Dir. in Warendorf, gestorben ..... 73.
Reißner, Kreisrichter in Stettin, Kreisger. Rath ..... 81.
Reißner, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Magdeburg ..... 181.
Reitzenstein, G. Aff. bei dem A. G. in Breslau, in den Bez. des A. G. zu Magdeburg versetzt ..... 261.
— r. A. O. IV. Kl. m. Schw. ..... 346.
Remelé, Ref. bei dem Landger. in Cleve ..... 166.
Ressel, Kreisger. Rath in Trebnitz, pensioniet unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. ..... 122.
Reusch, G. Aff. bei dem A. G. in Cöln, in das Dep. des Just. Sen. zu Ehrenbreitstein versetzt ..... 329.
Reuter, G. Aff., von Aschendorf an das Oberger. in Nienburg versetzt . 350.
Richard, Amtsaktuar in Herrenbreitungen, an das Justizamt in Borken versetzt ..... 314.
Richard, G. Aff., Amtsger. Aff. in Osten ..... 346.
Richter, Kreisrichter in Spandau, Kreisger. Rath ..... 9.
Richter, A. G. Ref. in Posen ... 173.
Freih. v. Richthofen, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 117.
Riemann, Auskultator in Wanzleben, als Vize-Feldwebel in der Schlacht bei Königgrätz gefallen ... 278
Rieth, Landger. Ref. in Cöln, Advokat im Bez. des A. G. Hofs zu Cöln ..... 142.
Riffart, Ref. in Cöln, Advokat im Bez. des A. G. Hofs zu Cöln ... 214
Rintelen, von Meschede als Dirigent der II. Ger. Abth. nach Altenkirchen versetzt ..... 253.
Ritgen, Kreisrichter, von Lübbecke nach Bielefeld versetzt, mit der Funktion als Dirigent der Ger. Dep. in Rietberg ..... 93.

Digitized by Google

Seite

Robert, Stadtger. Rath in Berlin, Rechtsanw. u. Notar bei dem Stadtgericht hierf., mit dem Titel Justizrath 74.
Röchling, Notar in Saarbrücken, Justizrath 130.
Graf v. Rödern, G. Aff. in Breslau, auf sein Ansuchen entlassen 253.
Röhr, Ref. bei dem Kammerger. 113.
Roehß, G. Aff., aus dem Depart. Halberstadt in den Bez. des A. G. zu Naumburg versetzt 277.
Roenspieß, Ref. bei dem A. G. in Breslau 329.
Roepell, Ref. bei dem A. G. in Breslau 137.
— Milit. Ehrenz. II. Kl. 347.
Rössler, Kreisger. Rath, von Oels nach Wohlau versetzt 145.
Rössel, G. Aff., Kreisrichter in Rothenburg 25.
Rohland, Kreisger. Rath in Naumburg a. d. S., r. A. O. IV. Kl. (50.) 226.
Rolshoven, Landger. Auskultator in Trier, Milit. Ehrenz. I. Kl. 347.
Rose, Amtsrichter in Nienburg, pensionirt 298.
v. Rosenberg, Kreisrichter in Neumarkt, A. G. Rath in Frankfurt a. d. O. 237.
v. Rosenegk, s. v. Nickisch-Rosenegk.
Rosenheim, Ref. bei dem Kammergericht 173.
Roseno, G. Aff., Kreisrichter in Guhrau 285.
Rostoski, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Wittenberg, auf sein Ansuchen entlassen 282.
Rothe, Kreisrichter in Zeitz, Kreisger. Rath 101.
v. Roux, Ref. bei dem A. G. in Glogau 145.
Rudolphi, Stadt- u. Kreisrichter in Magdeburg, Stadt- u. Kreisger. Rath 137.
Rübesame, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Halberstadt 113.
Rüdenburg, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Pleschen, r. A. O. IV. Kl. 26.
Rukser, Kreisrichter in Querfurt, Kreisger. Rath 101.
Rummel, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. 53.
Rummel, Handelsrichter in Düsseldorf 166.
Russel, G. Aff., Kreisrichter in Birnbaum 129.
Rutenberg, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. 269.

S.

Sablotny, Kreisger. Sekr. u. Kanzlei-Dir. in Neidenburg, Kanzleirath 62.
Sachs, Ref. bei dem A. G. in Breslau 73.
Sachse, Kreisger. Rath in Krotoschin, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50.) 349.
Sack, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau 345.
Sadrozinski, G. Aff., aus dem Depart. zu Königsberg i. Pr. in den Bez. des A. G. zu Insterburg versetzt 189.
Saebisch, Karl Friedrich Julius, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt 109.
Saebisch, Wilhelm Julius, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt 137.
Saling, G. Aff., Stadtrichter bei dem Stadtger. hierselbst 74.
v. Salpius, G. Aff. bei dem Kammerger., in den Bez. des A. G. zu Hamm versetzt 129.
— Kreisrichter in Bochum 193.
Sander, Friedensgerichtsschreiber, von Rideggen nach Ottweiler versetzt 46.
Sarow, Rechtsanw. u. Notar in Johannisburg, Justizrath 54.
Sarrazin, Kreisrichter in Meseritz, Rechtsanw. u. Notar in Gardelegen 237.
Saß, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau 189.
— in den Bez. des A. G. zu Stettin versetzt 213.
Sauerteig, Rechtsanw. u. Notar in Eilenburg, Justizrath 102.
Schach, Büreau-Diätar in Crossen, r. A. O. IV. Kl. 346.
Schade, A. G. Rath in Breslau, r. A. O. IV. Kl. 26.
Schade, Ref. bei dem A. G. in Breslau, gestorben 173.
Schadt, Kreisger. Rath in Neuwied, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 209.
Schaedler, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Glogau 53.
Schaefer, Notar, von Baumholder nach Mayen versetzt 10.
Schäffer, Ref. bei dem A. G. in Breslau 121.
Schallehn, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. 53.
Schaller, Ref. in Halberstadt, an das Kammerger. versetzt 41.
Schalk, Rechtsanw. u. Notar in Berlin, gestorben 237.
Schaper, Staatsanw. zu Insterburg, Kreisger. Dir. in Heydekrug 137.
Scharfenort, G. Aff., Kreisrichter in Bunzlau 181.
Scharff, Kreisger. Rath in Jauer, pensionirt unter Verleihung des Kronen-Ordens IV. Kl. 226.
Schatz, G. Aff., Kreisrichter in Soldin, mit der Funktion in Berlinchen 345.
Scheibel, Ref. bei dem Kammerger. 137.
Scheidelwitz, Kanzleirath, Kreisger. Sekret. in Schubin, r. A. O. IV. Kl. (50.) 226.
Dr. von Schelling, A. G. Rath, Geh. Just. u. vortrag. Rath im Just. Minist. 297.
— Mitglied der Immed. Just. Examinat. Kommission 313.
Schellong, G. Aff., Kreisrichter in Darkehmen 269.
Scherler, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Gardelegen, in Folge rechtskräftigen Straferkenntnisses seines Amtes verlustig gegangen. Die Stelle wird nicht wieder besetzt 314.
Scheurich, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau 165.
Scheurich, Kreisger. Rath in Görlitz, gestorben 253.
von Schilgen, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Arnsberg 181.
— Kronen-Orden IV. Klasse m. Schw. 347.
Schiller, G. Aff., Kreisrichter in Guhrau 181.
Schiller, Büreau-Assist. bei dem Stadtger. in Berlin, als Intend. Exped. im Kriege gegen Oesterreich ꝛc. bei Brünn der Cholera erlegen 278.
Schink, Kreisger. Sekr. in Sensburg, pensionirt mit dem Titel Kanzleirath 278.
Schlaffhorst, Handelsrichter in Gladbach 102.
von Schlepegrell, Geh. Rath u. Ob. A. G. Vize-Präsid. in Celle, pensionirt 310.
Schlichting, G. Aff., Kreisrichter in Schlawe, mit der Funktion in Pollnow 214.
Schlüter, A. G. Rath in Paderborn, Geh. Justizrath 141.

	Seite
Schmalz, Kreisger. Sekr. in Wansen, Kanzleirath	74.
Schmalz, Kreisrichter in Thorn, Kreisger. Rath	173.
von Schmeling, Kreisrichter in Freienwalde a. d. O., nach Brandenburg versetzt, mit der Funktion als Dirigent der Ger. Deput. in Rathenow	9.
Schmeltzer, Handelsrichter in Trier	74.
Schmidt, Kreisger. Bote und Exekutor in Lauban, pensionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz.	2.
Schmidt, Otto Wilhelm, Kammerger. Ref.	17.
Schmidt, Kreisger. Bote u. Exekutor in Schrimm, Allg. Ehrenz.	26.
Dr. jur. Schmidt, Hermann August Julius, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	33.
Schmidt, Kreisrichter in Rothenburg, Kreisger. Rath	42.
Schmidt, Karl Albert Ferdinand, Ref., G. Ass. im Bez. des A. G. zu Stettin	45.
— in den Bez. des A. G. zu Cöslin versetzt	209.
— in den Bez. des A. G. zu Stettin zurückversetzt	213.
Schmidt, Kreisger. Sekr. in Hoyerswerda, Kanzleirath	110.
Schmidt, Anton, Staatsanw. Gehülfe hierf., Staatsanw.	110.
Schmidt, Franz, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	117.
Schmidt, Ludwig Ernst, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	121.
Schmidt, Rudolph Franz Bernhard, G. Ass., Rechtsanw. u. Notar in Crossen	181.
Schmidt, Georg Ernst Ferdinand, G. Ass., Staatsanw. Gehülfe in Marienburg	194.
Schmidt, Johannes, Kammerger. Ref.	209.
Schmidt, Friedrich August Moritz, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	281.
Schmidt, Kanzleirath, Kreisger. Sekr. in Hoyerswerda, r. A. O. IV. Klasse	298.
Schmidt, Otto Friedrich, G. Ass. bei dem A. G. in Naumburg, in den Bez. des A. G. zu Glogau versetzt	329.
Schmiedel, Kreisger. Rath in Frankfurt a. d. O., A. G. Rath in Marienwerder	61.
Schmitz, G. Ass., Kreisrichter in Duisburg, mit der Funktion in Broich	189.
Schmitz, O. Trib. Rath in Berlin, r. A. O. IV. Kl.	26.
Schmitz, Gerichtsvollzieher in Barmen, Allg. Ehrenz.	26.
Schmitz, Karl Kaspar Friedrich, Ref. in Cöln, Landger. Ass.	142.
Schmula, Paul Friedrich Karl, G. Ass., Kreisrichter in Pleß, mit der Funktion in Neu-Berun	297.
Schmula, Siegbert, G. Ass., Kreisrichter in Oppeln	321.
Schmutz, Kreisrichter in Wittenberg, Rechtsanw. u. Notar in Querfurt	174.
Schnackenberg, A. G. Kanzlist in Marienwerder, pensionirt mit dem Titel Kanzlei-Sekr.	297.
Schnee, Kanzleirath, Kreisger. Sekr. in Stolp, r. A. O. IV. Kl. (50)	2.
Schneider, Daniel Rudolph Hermann, G. Ass., Rechtsanw. u. Notar in Arnsberg (Wohnsitz in Balve)	118.
Schneider, Kreisger. Rath, von Kosten nach Jauer versetzt	261.
Schneider, G. Ass., Kreisrichter in Essen, mit der Funktion in Werden	285.
Schneider, Obereger. Rath u. Referent bei dem vormal. Hannoverschen Just. Minist., an das Oberger. in Hannover versetzt	306.
Schneidereit, Kreisger. Bote u. Exekutor zu Inowraclaw, Allg. Ehrenz.	26.
Schneidewind, G. Ass., Kreisrichter in Erfurt, mit der Funktion in Sömmerda	25.
Schneidewind, Kreisger. Rath in Nordhausen, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl.	193.
Schober, Ref., G. Ass. im Bez. des A. G. zu Ratibor	41.
Scholhölter, Ref. bei dem A. G. in Paderborn	189.
Scholz, Kreisger. Rath in Teachenberg, Direkt. des Kreisger. in Poln. Wartenberg	81.
Scholz, Kreisrichter in Friedland, als Stadtrichter nach Breslau versetzt	189.
Schommer, Ref. bei dem Landger. in Trier	197.
Schor, G. Ass. in Breslau, gestorben	237.
Schotta, Kreisger. Sekr. in Werne, Kanzleirath	54.
Schrader, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Hamm	121.
Schrader, Staatsanw. in Sangerhausen, auf sein Ansuchen entlassen, unter Verleihung des Kronen-Ordens IV. Kl.	190.
Schrader, Kreisger. Rath, von Rügenwalde nach Stolpe versetzt	277.
Schrage, G. Ass., Kreisrichter in Goldap	269.
Schramke, Staatsanw. Gehülfe zu Inowraclaw, Staatsanwalt in Wohlau	74.
Schroeder, August Wilhelm Clemens, Kammerger. Ref.	9.
Schroeder, Stadtrichter bei dem Stadtger. hierf., Stadtger. Rath	33.
— gestorben	306.
Schroeder, Rechtsanw. u. Notar, von Bitterfeld nach Eisleben versetzt	226.
Schroeter, Kreisrichter in Münsterberg, Kreisger. Rath	73.
Schroeter, G. Ass., Kreisrichter in Wittstock	181.
von Schrötter, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Landeshut, gestorben	174.
Schrottky, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Oels, auf sein Ansuchen entlassen	34.
Schülee, Kreisger. Rath in Bunzlau, gestorben	145.
Schülke, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	17.
Schüller, Rudolph, Ref. bei dem Landger. in Cleve	166.
Schüller, Emil Johann Mathias, Ref bei dem Landger. in Bonn	197.
Schüller, Notar in Bonn, gestorben	346.
Schütte, Kreisrichter in Iserlohn, gestorben	330.
Schütze, Kreisrichter in Sprottau, nach Militsch versetzt, mit der Funktion in Trachenberg	82.
Graf von der Schulenburg, G. Ass. bei dem A. G. in Magdeburg, z. Z. in Marienwerder, zur Verwaltung entlassen	281.
Schulenburg, G. Ass. bei dem Kreisger. in Salzwedel, Kronen-Orden IV. Kl. m. Schw.	347.
Schulte, Franz Friedrich, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Arnsberg.	129.
Schulte, Ignatz, Ref. bei dem A. G. in Paderborn	181.

Digitized by Google

	Seite
Schultz, Joseph, G. Aff., Kreisrichter zu Rosenberg i. Westpr.	82.
Dr. jur. Schultz, Ludwig, G. Aff. in Neuwied, Advok. im Bez. des A. G. Hofs zu Cöln	130.
Schultz, Horaz Friedrich Wolfgang Eduard, G. Aff. in Görlitz, in den Kommunaldienst übergetreten	181.
Schultze, Kreisrichter in Putlitz, Kreisger. Rath	9.
Schultze, Kreisrichter in Storkow, Kreisger. Rath	9.
Schultze, Kreisrichter in Neuwied, A. G. Rath in Magdeburg	61.
Schultze, Kanzleirath, A. G. Sekr. zu Insterburg, r. A. O. IV. Kl. (50.)	145.
Schultz-Völcker, A. G. Rath in Glogau, A. G. Vize-Präsid. in Posen	345.
Schulz, Kreisger. Rath in Braunsberg, r. A. O. IV. Kl.	26.
Schulz, Kreisger. Rath in Recklinghausen, pensionirt	62.
— Diese Stelle wird nicht wieder besetzt	122.
Schulz, Kreisger. Rath in Guhrau, pensionirt	137.
Schulz, Hof- und A. G. Rath. von Dillenburg nach Wiesbaden versetzt	302.
Schulz, Kreisger. Rath in Potsdam, gestorben	321.
Schulz, Auskult. bei dem Kreisger. in Herford, Milit. Ehrenz. II. Kl.	347.
Schulze, Rechtsanw. u. Notar in Angerburg, Justizrath	54.
Schulze, Gottfried Dietrich Theodor, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt a. d. O.	57.
Schulze, Karl Alfred Johannes Rudolph, G. Aff., in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur entlassen	189.
Schulze, Julius Albert, G. Aff., aus dem Kammerger. Dep in den Bez. des A. G. zu Halberstadt versetzt	225.
Schumacher, Ref. bei dem Landger. in Cleve	166.
Schumacher, Handelsrichter in Crefeld	306.
Schumann, Kreisger. Rath in Tuchel, Kreisger. Dir. in Bütow	18.
Schumann, Rechtsanw. und Notar in Zeitz, Justizrath	102.
Schumann, Kreisger. Dir. in Sensburg, pensionirt	121.
Dr. jur. Schumann, G. Aff. in Deutsch-Crone, Kreisrichter in Flatow	309.
Schwaack, Kreisger. Depos. u. Sal. Kass. Rendant in Stallupönen, pensionirt mit dem Charakter als Rechn. Rath	118.
Schwabe, Kreisrichter in Ratibor, Rechtsanw. u. Notar bei dem A. G. daselbst	226.
Schwahn, Kreisrichter, von Cöpnick nach Neu-Ruppin versetzt	62.
Schwarz, Kreisger. Gefangenwärter in Lyck, Verdienst-Ehrenkr. für Rettung aus Gefahr	142.
Schwarz, Handelsrichter in Düsseldorf	166.
Schwarzer, Kreisrichter in Priebus, Kreisger. Rath	42.
Dr. jur. v. Schweinitz, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger.	73.
Graf v. Schwerin, Ref. bei dem A. G. in Naumburg, r. A. O. IV. Kl. m. Schw.	346.
Schwinck, G. Aff., Kreisrichter in Sorau	62.
Schwindt, Kreisrichter, von Reichenbach nach Wohlau versetzt, mit der Funktion als Dirigent in Steinau	253.
Schwittag, Kreisrichter in Schönlanke, nach Schubin versetzt	270.
Scriba, Ob. Prokur. in Elberfeld, pensionirt mit dem Charakter als Geh. Justizrath	42.
Freih. v. Seckendorff, Kreisger. Rath in Lauban, pensionirt	349.
Seckt, Staatsanw. in Gumbinnen, A. G. Rath zu Insterburg	73.
Seehausen, G. Aff., aus dem Dep. Stettin in den Bez. des A. G. zu Cöslin versetzt	209.
— nach Stettin zurückversetzt	269.
Seger, Geh. Kanzleirath, Kammerger. Kanzlei-Insp., pensionirt unter Verleihung des Kronen-Ordens IV. Kl.	313.
Sehler, G. Aff., Kreisrichter in Wohlau	277.
Seiberlich, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	61.
Seiler, Kreisger. Rath in Höxter, r. A. O. IV. Kl. (50.)	301.
Sellge, G. Aff., Kreisrichter in Rothenburg, mit der Funktion in Muskau	9.
Sello, Kreisger. Dir., von Neu-Ruppin nach Potsdam versetzt	321.
Sendler, Kreisrichter in Tarnowitz, pensionirt	286.
— mit dem Charakter als Kreisger. Rath	305.
Sethe, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg	9.
Seydell, Kanzleirath u. pensionirter A. G. Sekr. in Stettin, Kronen-Orden IV. Kl.	281.
Seyffadt, Handelsrichter in Elberfeld	306.
Seyffarth, G. Aff., Staatsanw. Gehülfe in Frankfurt, mit der Funktion in Zielenzig	102.
Seyffarth, Ref. bei dem Kammerger.	217.
Siber, Staatsanw. in Lissa, Staatsanw. bei dem Stadt- u. Kreisger. in Magdeburg	122.
Siber, Kreisrichter, von Wriezen nach Brandenburg versetzt	282.
Siegismund, Kanzleirath u. Kreisger. Sekr. in Glogau, pensionirt	278.
— r. A. O. IV. Kl. (50.)	282.
Siemens, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger.	9.
— dem Landger. in Aachen zur Beschäftigung überwiesen	54.
Siemering, G. Aff., Kreisrichter in Wohlau, mit der Funktion in Gerdauen	197.
Sievers, Oberger. Rath und Referent bei dem vormal. Hannoverschen Just. Minist., an das Obergericht in Hannover versetzt	306.
Dr. jur. Silbermann, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg	193.
Silkrodt, G. Aff., Kreisrichter in Halberstadt, mit der Funktion in Gröningen	45.
Simmel, Rechtsanw. u. Notar in Thorn, gestorben	226.
Simon, Kreisger. Sal. und Depos. Kassen-Rendant in Lüdinghausen, Rechnungsrath	214.
Simon v. Zastrow, s. v. Zastrow.	
Simon, Eugen, G. Aff., Staatsanw. Gehülfe in Oppeln	321.
Simson, Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg	213.
Sinzig, Landger. Sekr. in Trier, gestorben	218.
Sittel, Handelsrichter in Trier	74.
Soest, Ober-Sekretair in Cleve, pensionirt mit dem Titel Kanzleirath	302.
v. Soist, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Arnsberg	137.
— an das Landger. in Coblenz versetzt	166.

Digitized by Google

Sommer II., Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath hierselbst ..... Seite 121.

Sommerbrodt, A. G. Rath in Breslau, Geh. Justizrath ..... 141.

Spanken, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Hamm ..... 117.

Sperlich, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 101.

— als Sek. Lieutenant in der Schlacht bei Königgrätz gefallen ..... 278.

Sperling, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg ..... 345.

Sprickmann-Kerkerinck, Kreisger. Rath, von Werne nach Warendorf versetzt ..... 1.

Spude, Kanzleidiätar, Geh. Kanzlei-Sekr. im Just. Minist. ..... 237.

Sroke, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 113.

— als Sek. Lieutenant in der Schlacht bei Königgrätz gefallen ..... 278.

Stader, Advokatanw. in Elberfeld, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.

Stahlschmidt, Kreisrichter in Zempelburg, nach Calbe a. d. S. versetzt, mit der Funktion in Groß-Salze ..... 270.

Stahr, G. Aff., Kreisrichter in Gr. Strehlitz ..... 45.

Stamm, G. Aff., Kreisrichter in Nordhausen, mit der Funktion in Bleicherode ..... 109.

Starck, Kanzleirath, Kreisger. Sekr. und Kanzlei-Dir. in Iserlohn, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. ..... 42.

Staudt, Friedensrichter in Lennep, Justizrath ..... 130.

Staudy, Staatsanw. Gehülfe in Sensburg, Staatsanw. in Angerburg ..... 214.

Stechow, Kreisger. Rath in Samter, A. G. Rath in Frankfurt a. d. O. 277.

Stein, Kreisger. Büreau-Assist. in Siegen, pensionirt mit dem Titel Kanzlei-Sekretair ..... 2.

Stein jun., Handelsrichter in Cöln 238.

Steinbach, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 197.

Steinbeck, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 217.

Steinbrück, G. Aff., Kreisrichter in Altenkirchen ..... 62.

Steiner, Kreisger. Rath in Bochold, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50.) 218.

Stellmacher, Staatsanw. in Angerburg, nach Insterburg versetzt für die Bezirke der Kreisger. zu Insterburg und Darkehmen ..... 181.

v. Stelzer, Kreisger. Dir. in Potsdam, gestorben ..... 245.

Stelzmann, Handelsrichter in Cöln 238.

Stephan, Unterger. Anw. in Friedlar, gestorben ..... 350.

Stephani, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg ..... 193.

Sterling, Stadtger. Rath in Berlin, gestorben ..... 57.

Sterneberg, Ref. bei dem A. G. in Münster ..... 81.

Stettin, Kreisrichter in Schlawe, Rechtsanw. u. Notar in Belgard. 25.

Steuer, Kreisrichter in Samter, Rechtsanw. u. Notar daselbst ..... 330.

Stieve, G. Aff. bei dem A. G. in Cöln, in den Bez. des Kammerger. versetzt ..... 173.

Stinner, A. G. Rath aus Marienwerder, Ob. Trib. Rath ..... 1.

Stitzkowski, Civil-Supernum. bei dem Kreisger. in Graudenz, Milit. Ehrenz. II. Kl. ..... 347.

Stockder, Handelsrichter in Barmen ..... 322.

v. Stockhausen, Kreisger. Dir. in Erfurt, A. G. Direktor in Arnsberg mit dem Range der Ober-Reg. Räthe ..... 17.

Stöber, Justizbeamter, von Treis a. d. L. nach Neukirchen versetzt .. 346.

Stoeckhardt, Kreisger. Rath in Pillau, gestorben ..... 253.

v. Stölting, Rechtsanw. u. Notar in Olpe, gestorben ..... 306.

Stöffel, Kreisger. Rath in Stolp, in Folge seiner Ernennung zum Bürgermeister daselbst entlassen ..... 62.

Stöter, Kreisger. Sekr. in Erxleben, Kanzleirath ..... 137.

Stollberg, Kreisger. Dir., von Schwetz nach Cüstrin versetzt ..... 109.

Stoltenburg, Ref. im Bez. des A. G. zu Naumburg, als Sek. Lieutenant im Gefecht bei Nachod gefallen ..... 278.

Stolterfoth, G. Aff. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg, in den Bez. des A. G. zu Marienwerder versetzt ..... 81.

Graf v. Stosch, G. Aff., Kreisrichter in Lauban ..... 349.

Strauß, G. Aff., aus dem Dep. Münster in den Bez. des Just. Sen. zu Ehrenbreitstein versetzt ... 141.

Strebe, G. Aff., Kreisrichter in Lyck 1.

Strecker, Kreisrichter in Hötensleben, Kreisger. Rath ..... 18.

Stroof, Notar in Trier, gestorben 26.

Strzybny, Kreisger. Rath in Ratibor, gestorben ..... 57.

Stubenrauch, Kreisrichter in Zielenzig, Kreisger. Rath ..... 109.

Studt, G. Aff. bei dem Stadtger. in Breslau, r. A. O. IV. Kl. m. Schw. ..... 346.

Stüler, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Magdeburg ..... 189.

— in den Bez. des A. G. zu Greifswald versetzt ..... 197.

Stürenburg, Oberger. Anw. und Notar in Anrich, gestorben ..... 322.

Stute, Kreisrichter in Unna, Staatsanw. bei dem Kreisger. in Hamm 102.

Syburg, Kreisger. Botenmeister in Ratibor, Allg. Ehrenz. ..... 26.

Sypniewski, G. Aff. in Posen, Kreisrichter in Wohlau, mit der Funktion in Steinau ..... 309.

Szarbinowski, Justizrath, Rechtsanw. und Notar in Breslau, gestorben ..... 301.

T.

Teichert, Rechtsanw. u. Notar zu Friedeberg i. d. Neum., Justizrath 110.

Teichmann, Ref. in Danzig, als Sek. Lieutenant im Kriege gegen Oesterreich ꝛc. zu Bezestek in Böhmen der Cholera erlegen..... 278.

Telke, Ref. in Thorn, r. A. O. IV. Kl. mit Schw. ..... 346.

Tellemann, Staatsanw. Gehülfe in Potsdam, Rechtsanw. und Notar bei dem Kreisger. in Naumburg a. d. S. ..... 349.

Tempel, Kanzleirath und Parket-Sekr. bei dem A. G. Hofe in Cöln, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.

Testa, Ref. bei dem Kammerger. .. 225.

Dr. jur. Freih. v. Thermann, G. Aff. in Halle, an das Landger. in Trier versetzt ..... 114.

Thiele, Friedrich Johannes Rudolph, Ref. bei dem Kammerger. ..... 57.

Digitized by Google

Seite

Thiele, Arthur, Ref., bei dem A. G. in Marienwerder ..... 209.
Dr. jur. Thiele, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Marienwerder ..... 225.
Thiele v. Thielenfeld, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Frankfurt a. d. O., auf seinen Wunsch entlassen ..... 261.
Thilo, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Halberstadt ..... 101.
Thilo, Kreisger. Rath in Gommern, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. ..... 310.
Thoene, G. Aff. bei dem A. G. in Paderborn, in den Bez. des A. G. zu Arnsberg versetzt ..... 53.
Thomae, Ref. bei dem Landger. in Cöln ..... 114.
Thomsen, G. Aff. in Nienburg, Amtsrichter in Emden, mit dem Titel Amtsger. Assessor ..... 350.
Thon, Unterger. Anwalt in Neuenshausen, Gestattung der Ausübung der Advokatur auch bei dem Justizamt in Netze ..... 314.
Tiegs, G. Aff. bei dem A. G. in Stettin, in den Bez. des A. G. zu Cöslin versetzt ..... 213.
— nach Stettin zurückversetzt ..... 269.
Tietz, G. Aff., Kreisrichter in Greifenberg, mit der Funktion in Regenwalde ..... 1.
Tietze, G. Aff., Stadtrichter in Breslau ..... 109.
Tilmes, Handelsrichter in Cöln .. 238.
Todt, Albert, Ref. bei dem A. G. in Bromberg ..... 145.
Todt, G. Aff., aus dem Dep. Naumburg in den Bez des A. G. zu Marienwerder versetzt ..... 281.
Toop, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg ..... 209.
Tornau, G. Aff., Rechtsanw. und Notar in Delitzsch (Wohnsitz in Bitterfeld) ..... 298.
Treplin, Kreisrichter in Schrimm, Rechtsanw. u. Notar bei dem A. G. in Posen ..... 194.
Triepke, Kreisrichter in Inowraclaw, Kronen-Orden IV. Kl. m. Schw.. 346.
Trutschler, Landger. Aff. in Coblenz, auf sein Ansuchen entlassen. 26.
Tschentscher, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 73.
Tschierschky, Ref. bei dem A. G. in Breslau, Kronen-Orden IV. Kl. m. Schw. ..... 347.

Seite

Dr. jur. Tuchen, Staatsanw. Gehülfe zu Königsberg i. Pr., Staatsanw. bei den Kreisger. in Gumbinnen und Goldap (Wohnsitz in Gumbinnen) ..... 74.
v. Twardowski, G. Aff., in Folge seiner Ernennung zum Vize-Kanzler bei der diesseitigen Gesandtschaft in Constantinopel, entlassen ..... 33.

U.

Uckermann, Justizbeamter in Neukirchen, gestorben ..... 314.
Uellenberg, Landger. Auskult. in Cöln, Milit. Ehrenz. II. Kl. ..... 347.
Ulrici, Justizrath, Rechtsanw. und Notar in Frankfurt a. d. O., gestorben ..... 350.
Ulrich, A. G. Rath in Frankfurt a. d. O., gestorben ..... 45.
Urban, G. Aff., Kreisrichter zu Creuzburg O. Schl. ..... 1.
Urban, Gerichtsvollzieher in Wallerfangen, Allg. Ehrenz. ..... 26.

V.

Vanselow, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Posen ..... 25.
Varain, Landger. Aff. u. Friedensrichter in Schweich, gestorben ..... 261.
Velder, Advokat in Aachen, Anwalt daselbst ..... 62.
Velhagen, Kreisrichter zu Beuthen in Oberschl., nach Bielefeld versetzt, mit der Funktion in Wiedenbrück. 181.
Velhagen, Kreisger. Rath in Herford, r. A. O. III. Kl. mit der Schl. (50.) ..... 349.
Veltmann, G. Aff., Stadtrichter in Berlin ..... 122.
Vennewitz, Staatsanw. in Paderborn, gestorben ..... 82.
Verdion, G. Aff., Kreisrichter in Wittenberg, mit der Funktion in Kemberg ..... 193.
v. Viebahn, A. G. Dir. in Münster, r. A. O. II. Kl. m. E. (50.) 309.
Viedenz, Kreisrichter in Tuchel, Kreisger. Rath ..... 173.
Völsch, A. G. Rath zu Insterburg, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.

Seite

Vogel, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ..... 129.
Vogelsang, Kreisger. Dir. in Minden, gestorben ..... 313.
Voigt, Kreisger. Rath in Thorn, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.
Volbeding, Kreisger. Rath, von Kempen nach Ostrowo versetzt ..... 281.
Volkmann, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 73.
Vossen, Landger. Rath in Aachen, ständiger Kammer-Präsid. daselbst. 42.

W.

Wachendorf, Landger. Ref. in Bonn, Advok. im Bez. des A. G. Hofs zu Cöln ..... 261.
Dr. Wagemann, Stadtsyndikus in Göttingen, Ober-Appellationsrath in Celle ..... 298.
Wagenführ, erster Gerichtsdiener bei dem Kreisger. in Wittstock, Allg. Ehrenz. ..... 26.
Wagner, G. Aff., aus dem Dep. Breslau in den Bez. des A. G. zu Ratibor versetzt ..... 165.
Wagner, Julius Anton, G. Aff. in Magdeburg, in Folge seiner Wahl zum besoldeten Stadtrath daselbst entlassen ..... 253.
Wagner, G. Aff. in Trzemeszno, Kreisrichter in Schönlanke ..... 269.
Walder, Kreisger. Rath in Brandenburg, gestorben ..... 142.
Dr. jur. v. Wallenrodt, Ref., von Glogau an das Kammerger. versetzt ..... 57.
Wallmüller, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 217.
Wannowski, G. Aff., Kreisrichter in Prenzlau, mit der Funktion in Strasburg ..... 225.
Warda, G. Aff. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg, in den Bez. des A. G. zu Marienwerder versetzt .. 129.
Warkenthin, G. Aff. zu Königsberg i. Pr., Kreisrichter daselbst, mit der Funktion in Pillau ..... 313.
Weber, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Magdeburg ..... 261.
Weberling, Handelsrichter in Crefeld ..... 306.
Wedekind, G. Aff., Amtsger. Aff. zu Freiburg in Hannover ..... 346.

Digitized by Google

	Seite
Wedekind, Amtsrichter, von Emden nach Northeim verſetzt	350.
Wedler, Kreisger. Bote u. Exekutor in Kelbra, Allg. Ehrenz.	26.
Wegener, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	329.
Weger, A. G. Rath in Ratibor, r. A. O. IV. Kl.	26
Wegner, G. Aſſ., aus dem Dep. Naumburg in den Bez. des A. G. zu Frankfurt verſetzt	73.
Wegner, Kreisrichter in Stolp, Kreisger. Rath	93.
Weichert, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger.	93.
Weidlich, Ref. bei dem A. G. in Ratibor	113.
Weiſſig, Kreisger. Rath in Bunzlau, geſtorben	117.
Weißleder, Kreisger. Rath in Samter, geſtorben	218.
Weizmann, Kanzleirath u. Kreisger. Sekr. in Crossen, r. A. O. IV. Kl. (50.)	190.
Wellenberg, Geh. Juſt. u. A. G. Rath in Magdeburg, r. A. O. II. Kl. m. E.	9.
Wellenſtein, Notar in Kirchberg.	54.
Wellmann, Kreisrichter zu Greifenberg i. Pom., Kreisger. Rath	81.
Welter, Landger. Ref. in Aachen, Advokat im Bez. des A. G. Hofs zu Cöln	142.
Wend, G. Aſſ., Kreisrichter in Flatow, mit der Funktion in Zempelburg	101.
Wendel, G. Aſſ. in Berlin, Kreisrichter in Grünberg	309.
Wenner, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Münſter	117.
Wentzel, Kreisrichter in Winzig, Rechtsanw. u. Notar in Hirſchberg	270.
Wenzel, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Sorau, geſtorben	346.
Wermuth, Ref. bei dem Kreisger. in Arnsberg, Milit. Ehrenz. II. Kl.	347.
Wernecke, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger.	41.
Wernecke, G. Aſſ. in Gardelegen, r. A. O. IV. Klaſſe m. Schw.	346.
— als Prem. Lieut. im Kriege gegen Oeſterreich ꝛc. im Lazareth geſtorben	278.
Werner, Rechtsanw. u. Notar in Schönau, auf ſeinen Antrag entlaſſen	214.
— Kronen-Orden IV. Kl.	347.
Werner, Kreisrichter, von Schneidemühl nach Graudenz verſetzt, mit der Funktion eines Dirigenten der zweiten Gen. Abtheilung	313.
— r. A. O. IV. Kl. m. Schw.	346.
Weſemann, Kreisrichter in Schwelm, A. G. Rath in Frankfurt a. d. O.	193.
v. Weſternhagen, Kreisrichter in Heiligenſtadt, Kreisger. Rath	281
Weſthoff, Kanzleirath u. Kreisger. Sekr. in Soeſt, r. A. O. IV. Kl. (50.)	146.
v. Weſthoven, Landger. Aſſ. u. Friedensrichter in Geldern, Landger. Rath in Saarbrücken	286.
Weſtphal, Kreisger. Rath in Minden, r. A. O. III. Kl. (50.)	173.
Weſtphal, G. Aſſ. in Berlin, Stadt- u. Kreisrichter in Magdeburg	313.
Weſtram, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar, von Nimptſch nach Ohlau verſetzt	197.
— Die Verſetzung iſt auf ſeinen Antrag zurückgenommen	226.
Weyer, Geh. Ober-Juſt. u. vortragender Rath i. Juſt. Miniſt., r. A. O. II. Kl. m. E.	26.
Wicht, Hülfsſchreiber bei dem Kreisger. in Eisleben, Milit. Ehrenz. II. Kl.	347.
Wichura, Kreisger. Rath in Münſterberg, nach Oels verſetzt	309.
Wiebelitz, Stadt- u. Kreisger. Sekr. in Magdeburg, Kanzleirath	286.
Wiedeburg, Kreisrichter, von Prettin nach Eisleben verſetzt	321.
Wiegner, G. Aſſ., Staatsanw. in Samter	102.
Wiener, Ref. bei dem A. G. in Ratibor	33.
— an das Kammerger. verſetzt	209.
Wiener, Staatsanw. Gehülfe hierſelbſt, zweiter Staatsanw. bei dem Kammerger.	110.
Wiener, G. Aſſ., Kreisrichter in Lobſens, mit der Funktion in Nakel	330.
Wierzbowski, G. Aſſ., Rechtsanw. u. Notar in Schroda	194.
Wierzbowski, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Braunsberg, geſtorben	226.
Wieſe, Ref. bei dem Kammerger.	329.
v. Wieſe, Ref. bei dem A. G. in Glogau	329.
Wießner, Rechtsanw. u. Notar in Cammin, geſtorben	209.
Wießner, G. Aſſ., aus dem Dep. des Kammerger. in den Bez. des A. G. zu Marienwerder verſetzt	313.
Wilde, Kreisrichter in Zempelburg, Rechtsanw. u. Notar in Oels	82.
Wille, Ref. bei dem Kammerger.	217.
Willeke, A. G. Kanzliſt in Paderborn, r. A. O. IV. Kl. (50.)	145.
Willenberg, Büreau-Diätar bei dem A. G. in Poſen, r. A. O. IV. Kl. m Schw.	346.
Willmann, Kreisger. Dir. in Liſſa, penſionirt mit dem Charakter als Geh. Juſtizrath	93.
Winchenbach, G. Aſſ., Kreisrichter in Schroda	349.
Windthorſt, Cäſar, G. Aſſ., Kreisrichter in Herford	309.
Windthorſt, Eduard, G. Aſſ., Kreisrichter in Lüdinghauſen, mit der Funktion in Werne	313.
Winkler, A. G. Bote zu Inſterburg, Allg. Ehrenz.	26.
Winkler, Gefangenwärter in Grottkau, penſionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz.	34.
Winkler, G. Aſſ. in Wreſchen, als zweiter Bürgermeiſter der Stadt Aſchersleben entlaſſen	269.
Winkler, G. Aſſ in Poſen, Kreisrichter in Meſeritz	277.
Freih. v. Wintzingerode, Ref. bei dem Kammerger.	217.
Wirſel, G. Aſſ. in Büren, geſtorben	253.
Wiszniewski, Hülfsſchreiber bei dem Kreisger. in Heilsberg, Milit. Ehrenz. II. Kl.	347.
Witte, Oberger. Vize-Dir. in Hannover, penſionirt	298.
Witte, Stadtrichter bei dem Stadtger. hierſelbſt, Stadtger. Rath	349.
v. Wittgenſtein, G. Aſſ. in Cöln, Advokat im Bez. des A. G. Hofs zu Cöln	166.
v. Wittken, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Breslau	217.
Wittkowski, Ger. Bote u. Gefangenwärter in Tuchel, Allg. Ehrenz.	26.
Wöriſchoffer, Kreisger. Rath in Greifswald, geſtorben	82.
Wohlgeboren, Rechtsanw. u. Notar in Memel, Juſtizrath	62.
— geſtorben	142.
Woide, Oberſt u. Train-Inſpektor, Mitglied des Konflikt-Gerichtshofes nach §. 6 des Geſetzes v. 13. Februar 1854	214.

Digitized by Google

	Seite
Wolff, Rechtsanw. u. Notar in Forst, gestorben	2.
Wolff, Kreisger. Rath in Strehlen, gestorben	46.
Wolff, Louis Heinrich, Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg	81.
v. Wolff, Staatsanw. in Danzig, Ober-Staatsanw bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg	310.
Wolff, Paul Hugo, Ref. bei dem Kammerger.	329.
Wolff, Staats-Prokurator in Hanau, Rath bei dem Oberger. daselbst	330.
Woppisch, Kreisrichter in Wittenberg, Kreisger. Rath	101.
Wovtasch, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger.	17.
Wünsche, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	41.
Wünschmann, Kreisger. Sekr. in Hettstädt, Kanzleirath	102.
Würtz, Ref. bei dem A. G in Marienwerder	41.
v. Wulffen, G. Aff. in Naumburg, Stadt- u. Kreisrichter in Magdeburg	137.

Z.

	Seite
Zablonski, Kreisrichter, von Myslowitz nach Tarnowitz versetzt	218.
Zander, Ref. bei dem Landger. in Cöln	114.
Zastrow, Kreisger. Büreau-Assist. in Breslau, pensionirt mit dem Titel als Kanzlei-Sekr.	286.
v. Zastrow, Simon, Staatsanw., von Friedeberg i. N.-M. nach Cottbus versetzt	313.
v. Zastrow, Simon, G. Aff. bei der Staatsanw. des Stadtger. in Berlin, r. A. O. IV. Kl.	346.
Zborowski, G. Aff., aus dem Dep. Bromberg in den Bez. des A. G. zu Ratibor versetzt	121.
— Kreisrichter in Beuthen, mit der Funktion in Myslowitz	217.
Zeidler, Kreisrichter in Brüssow, Kreisger. Rath	9.
Zembsch, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Posen, gestorben	82
Zenthöfer, Kreisrichter in Rybnik, Rechtsanw. u. Notar zu Beuthen O.-Schl. (Wohnsitz in Myslowitz).	82.
Zettwach, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Oblau; die Stelle desselben ist für erledigt erklärt	174.
Ziebarth, Staatsanw. Gehülfe in Frankfurt a. d. O., Charakter als Staatsanw.	321.
Zimmer, Geh. Kanzlei-Sekr. im Just. Minist., pensionirt	237.
Zimmermann, Hugo Gustav Wilhelm, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Halberstadt	73.
— entlassen	81.
Zimmermann, Stadtrichter hiers., Stadtger. Rath	73.
Zirkel, Ref., Aff. im Bez des A. G. zu Breslau	17.
Dr. jur. Zotmann, Ref. bei dem Kammerger.	213.
Zucker, Kreisrichter, von Canth nach Strehlen versetzt	110.
Zündorf, Landger. Ref. in Cöln	302.
Zurhellen, Advokat in Elberfeld, Anwalt daselbst	270.
v. Zurmühlen, Rechtsanw. u. Notar in Dülmen, auf sein Ansuchen entlassen, unter Verleihung des Charakters als Justizrath	346.
Zweigel, Kreisrichter in Rybnik, Kreisger. Dir. daselbst	53
Zweigert, Stadtger. Präsid. zu Königsberg i. Pr., r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	26.
— Vize-Präsid. des Kammerger	109.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Januar 1866. № 1.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Ober-Tribunal.

Der Appellationsgerichts-Rath Stinner aus Marienwerder ist zum Ober-Tribunals-Rath ernannt worden.
Der Ober-Tribunals-Rath von Caprivi ist gestorben.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Dem Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten Leut in Hamm ist der Stern zum rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Höfer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt, und
der Referendarius Pietsch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor von Meyeren aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg, sowie
der Gerichts-Assessor Hochheimer aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg
in das Departement des Kammergerichts, und
der Gerichts-Assessor Meibauer aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin.

3. Referendarien.

Der Auskultator Emil Ferdinand Eduard Rabert ist zum Kammergerichts-Referendarius ernannt.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Tietz bei dem Kreisgericht in Greifenberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Regenwalde,
der Gerichts-Assessor Urban bei dem Kreisgericht zu Creuzburg in Ober-Schlesien,
der Gerichts-Assessor Lorenz bei dem Kreisgericht in Lübbecke, und
der Gerichts-Assessor Strebe bei dem Kreisgericht in Lyck.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Sprickmann-Kerkerinck in Werne an das Kreisgericht in Warendorf,
der Kreisrichter von Kölichen zu Rothenburg an das Kreisgericht in Oels, und
der Kreisrichter Gramsch in Müllrose an das Kreisgericht in Züllichau.

Digitized by Google

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Schnee in Stolp, und dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten, Rechnungsrath Brüggemann in Lübben

ist aus Anlaß ihres Amts-Jubiläums der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienste verliehen worden;

dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Stein in Siegen ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Titel als Kanzlei-Sekretair beigelegt;

dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Schmidt in Lauban, sowie dem Gerichtsboten, Exekutor und Gefangenwärter Engelbrecht in Heiligenbeil

ist bei ihrer Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Knirim in Culm ist auf seinen Wunsch als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Pr. Stargardt, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Berent, der Rechtsanwalt und Notar Preuschoff in Berent dagegen als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Culm, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt worden.

Die Rechtsanwalte und Notare Wolff in Forst und Bühl in Paderborn sind gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Conrad in Coblenz ist zum Landgerichts-Rath bei dem Landgericht in Elberfeld ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 1.

Allgemeine Verfügung vom 29. Dezember 1865, — betreffend die Aufbringung der durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen entstehenden uneinziehbaren Kosten.

Allg. Verfügung vom 6. Mai 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 188).
Allg. Verfügung vom 17. Februar 1857 (Just.-Minist.-Bl. S. 114).

Nach der allgemeinen Verfügung vom 6. Mai 1850 fallen die durch die Feststellung verübter Vergehen oder Verbrechen entstehenden Kosten, wenn die Maaßregeln, für welche sie erwachsen sind, als Theile der Verhandlungen einer gerichtlichen Untersuchung oder Voruntersuchung, oder auch vor derselben auf Verlangen des Staatsanwalts von der Polizeibehörde vorgenommen worden, dem Kriminalfond zur Last, wogegen die fraglichen Maaßregeln, wenn sie nicht als Theile der Verhandlungen einer gerichtlichen Untersuchung oder Voruntersuchung, oder auch vor derselben nicht auf Verlangen der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden, lediglich im Bereiche der Polizeiverwaltung stattgefunden haben, und deshalb auch die dadurch entstehenden Kosten, falls diese Maaßregeln innerhalb des Bereichs einer Polizeibehörde, deren Kosten eine städtische Gemeinde zu tragen hat, ausgeführt sind, dieser Gemeinde, anderenfalls aber den fiskalischen Polizeifonds zur Last fallen.

In Betreff derjenigen Maaßregeln, welche auf Verlangen des Staatsanwalts von der Polizeibehörde vorgenommen werden, sind diese Bestimmungen bisher von den Justizbehörden dahin ausgeführt worden, daß die desfallsigen Kosten auf den Kriminalfond nur dann übernommen sind, wenn den bezeichneten Maaßregeln eine gerichtliche Untersuchung oder Voruntersuchung gefolgt ist. Nach näherem Einvernehmen mit den Herren Ministern der Finanzen und des Innern findet der Justiz-Minister sich jedoch veranlaßt, für diejenigen Fälle, welche vom 1. Januar 1866 ab bei den Polizeibehörden zur Zahlung gelangen und demnächst bei den Justizbehörden zur Erstattung oder Verrechnung liquidirt werden, anzuordnen, daß alle Kosten, welche bei den Polizeibehörden durch eine auf Requisition der Staatsanwaltschaft erfolgte Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen entstehen, von dem Kriminalfond zu tragen sind, es möge eine gerichtliche Untersuchung oder Voruntersuchung auf die polizeilich vorgenommenen Maaßregeln folgen oder nicht.

Daraus ergiebt sich ferner, daß vom 1. Januar 1866 ab nur diejenigen Kosten, welche für Maaßregeln entstehen, die ohne ein Verlangen des Staatsanwalts, oder ohne Theil einer gerichtlichen Untersuchung oder Voruntersuchung zu sein, von den Polizeibehörden vorgenommen werden, als lediglich im Bereiche der Polizei-Verwaltung entstanden anzusehen und von dem zur Zahlung der Kosten der Polizeiverwaltung Verpflichteten zu tragen sind.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben übrigens darauf zu achten, daß die von ihnen an die Polizeibehörden wegen Feststellung verübter Vergehen oder Verbrechen ergehenden Requisitionen möglichst selten

Digitized by Google

besondere Kosten verursachen, was vornehmlich bei etwanigen Zeugenvernehmungen und sonstigen Ermittelungen durch das Ersuchen um eine geeignete Recherche Seitens der Orts-Polizeibehörden oder Gendarmen zu erreichen sein wird.

Berlin, den 29. Dezember 1865.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 4128. Criminalkosten 8. Vol. III.

Num. 2.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. November 1865.

1. Der §. 347 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs hält alle damals bestehenden Bestimmungen über Weidefrevel aufrecht, sollten dieselben auch nicht in einer Feldpolizei-Ordnung, sondern z. B. in einer Forst-Ordnung enthalten sein.

Strafgesetzbuch §. 347 Nr. 10.*)

2. Das auf das Viehtreiben in Schonungen bezügliche Strafverbot des für die Provinz Posen verkündeten Publikandums der Kriegs- und Domainen-Kammer vom 1. März 1794 (§. 10) ist durch §. 186 Tit. 22 Th. I. des Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 30. Mai 1841 aufgehoben.
3. Der §. 347 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs kommt auch in dem Falle zur Anwendung, wo das Viehtreiben zum Zwecke der Hütung stattgefunden hat, wenn es an zutreffenden Strafbestimmungen für diesen Weidefrevel fehlt.

Strafgesetzbuch §. 347 Nr. 10.**)

In der Untersuchung wider den Wirth August K. zu Br., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten und der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, Abtheilung I. — in seiner Sitzung vom 22. November 1865 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß

1) der Angeklagte, Wirth August K., mit seiner gegen den Rekursbescheid des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Posen vom 14. Juli 1864 angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und ihm die Kosten seines Rechtsmittels aufzuerlegen;
2) dagegen in Folge der Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft der gedachte Rekursbescheid zu vernichten und die Sache selbst zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die Rekursinstanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das Erkenntniß des Einzelrichters des Königlichen Kreisgerichts zu R. vom 6. Dezember 1864 bestrafte den Angeklagten, Wirth August K., wegen Hütung von Schafen in Königlicher Schonung mit einer Geldbuße von 66 Thaler 20 Sgr. oder 40 Tagen Gefängniß. Es wurde für erwiesen angenommen, daß die Schafheerde desselben, in einer Anzahl von 200 Stück, in der mit Warnungstafeln versehenen Schonung des Königlichen Forstreviers Br. gehütet worden, und erwogen, daß hiernach der §. 10 des Publikandi vom 1.

*) Vergleiche Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 347 Nr. 10 Note 30, desgl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Band 2 S. 1.

**) Vergleiche Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 347 Nr. 10 Note 30.

Digitized by Google

März 1794 zur Anwendung komme, nach welchem für jedes Stück 10 Sgr. Strafe zu erlegen sei. Es wurde ferner ausgeführt, daß das gedachte Publikandum noch gesetzliche Gültigkeit habe, weil der Schluß des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 die besondereu Forst-Ordnungen nur insoweit aufhebe, als sie auf Holzdiebstähle sich beziehen, auch der Art. II. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche nicht Platz greife, weil das erwähnte Publikandum singulaire, zum Schutz der Waldungen gegebene Vorschriften enthalte, auf die der §. 347 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs um so weniger Bezug habe, als derselbe nur von Viehtreiben spreche, und ebenso die Feldpolizei-Ordnung nur allgemeine, nicht das spezielle Verhältniß des §. 10 des Publikandi berühre.

Auf den Rekurs des Angeklagten setzte der Rekursbescheid des Königlichen Appellationsgerichts zu Posen vom 14. Juli 1865 die Strafe auf 53 Thaler 10 Sgr. event. 27 Tage Gefängniß herab, bestätigte aber im Uebrigen die erste Entscheidung. Es wurde nach erfolgter Beweiserhebung thatsächlich festgestellt,

daß am 12. September 1864 in der mit Warnungstafeln versehenen Schonung des Königlichen Forstreviers Br. von der Schafheerde des Angeklagten durch dessen Schäfer Gr. 160 Stück geweidet worden sind.

Es wurde sodann angenommen, daß das Publikandum der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Posen vom 1. März 1794 als ein Provinzialgesetz nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 30. Mai 1841 gelte und durch den §. 347 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs nicht alterirt sei, weil letzterer nur das Gehen, Fahren, Reiten oder Treiben von Vieh über Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, mithin nur das »Durchtreiben«, nicht aber auch das durch die §§. 10, 11 des Publikandi verbotene Treiben und Eintreiben in die Schonungen zum Zwecke der »Hütung«, mithin das Weiden und Hüten in den Schonungen mit Strafe bedrohe.

Hiergegen hat der Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde angebracht und die Gültigkeit des Publikandi vom 1. März 1794 bestritten, weil dergleichen Verordnungen nach den §§. I., II., XVIII. des Publikations-Patents zum Allgemeinen Landrecht nur bis zum 1. Juli 1794 Gültigkeit gehabt haben, später das Publikandum auf legale Weise nicht wieder eingeführt worden sei, dasselbe auch jedenfalls durch den Art. II. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche und den §. 347 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs als beseitigt angesehen werden müsse. Der Antrag geht auf Freisprechung.

Es hat aber auch der Königliche Ober-Staatsanwalt zu Posen mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers die Nichtigkeitsbeschwerde rechtszeitig eingelegt, und behauptet, daß der Rekursrichter zu Unrecht den §. 10 des gedachten Publikandi auf den festgestellten Thatbestand angewendet habe. Aus dem Wortlaute desselben und dem des §. 347 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs ergebe sich nicht mit Nothwendigkeit, daß in der älteren Strafvorschrift nur Weidefrevel bedroht worden seien. Aus dem bloßen Treiben des Viehes in eine Schonung folge noch nicht, daß es dort geweidet werden solle, oder gehütet worden sei, und ebenso schließe ein Viehtreiben über Schonungen nicht die Möglichkeit aus, daß das Vieh gleichzeitig und gelegentlich auch gehütet worden. Daß letzteres nicht geschehen, daß das Vieh bei dem Durchtreiben von den Pflanzungen nicht gefressen, werde sich nicht feststellen lassen, und ebensowenig, ob Vieh in oder über Schonungen getrieben sei. Der Wortlaut des §. 10 des Publikandi sei nicht prägnant genug, um annehmen zu können, daß nur ein Weidefrevel unter Strafe gestellt werden sollte. Sonach fehle es für die Provinz Posen an einem Spezialgesetz gegen Weidefrevel in Schonungen, und es komme deshalb der §. 347 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung. Aus diesem Grunde stehe auch die Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals vom 10. Oktober 1861 der so eben entwickelten Ansicht nicht entgegen.

Wollte man aber auch den §. 10 des Publikandi so auslegen, daß dadurch die Hütung von Vieh in Schonungen mit Strafe bedroht sei, so würde derselbe doch keine Gültigkeit mehr haben, da er durch den §. 186 Tit. 22 Th. I. des Allgemeinen Landrechts aufgehoben wäre. Der letztere bestimme, daß Hütungskontraventionen in Schonungen nach Tit. 20 Th. II. des Allgemeinen Landrechts und nicht nach den Provinzialgesetzen bestraft werden sollen, und im Einklange hiermit habe auch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 30. Mai 1841 das Publikandum nur soweit aufrecht erhalten, als nicht das Allgemeine Landrecht oder spätere allgemeine Gesetze abweichende Bestimmungen enthalten. In diesem Sinne habe auch das Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 2. September 1858 entschieden.

Der Antrag geht auf Zurückweisung der Sache in die erste Instanz, weil es der Ausdehnung der Anklage gegen den Schäfer Gr. und der näheren Aufklärung der Sache zum Zwecke der Erörterung der Strafbarkeit des Angeklagten K. bedürfen werde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten mußte indeß verworfen werden, weil es sich um Anfech-

Digitized by Google

tung eines Rekursbescheides handelt, gegen welchen nach §. 170 der Verordnung vom 3. Januar 1849 dem Angeklagten kein ferneres Rechtsmittel zusteht.

Der Kostenpunkt erledigt sich in dieser Beziehung aus §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Dagegen erscheint die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft für begründet.

Der §. 347 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs lautet:

»Wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor völlig beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt. Die besonderen Bestimmungen, welche wegen der Pfändungen bei solchen Uebertretungen, sowie über Weidefrevel, in den Feldpolizei-Ordnungen enthalten sind, werden hierdurch nicht geändert.«

Der Wortlaut dieser, dem Gesetze vom 14. April 1856 entnommenen Bestimmung giebt nun deutlich zu erkennen, daß die Auslegung, die ihr der Rekursrichter gegeben hat, an sich richtig ist. Denn schon aus dem Schlußsatze folgt, daß Uebertretungen, welche die Ausübung einer Weide, einer Hütung zum Gegenstande des Viehtreibens über fremde Grundstücke haben, den etwa bestehenden diesfälligen besonderen Bestimmungen unterworfen sein sollen; und die in dem §. 347 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs enthaltene Zusammenstellung des Viehtreibens mit anderen Fällen, die mit der Ausübung einer Weide in gar keiner Verbindung stehen, bestätigt jene Annahme unbedenklich. Damit stimmt auch die Entstehungsgeschichte des §. 347 Nr. 10 a. a. O. nach der Fassung des Gesetzes vom 14. April 1856 überein, indem beabsichtigt wurde, die dem entsprechende Bestimmung der Nr. 1 des §. 41 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 gänzlich in Wegfall zu bringen, was denn auch geschehen ist.

— cfr. Goltdammer, Archiv III. S. 860, IV. S. 134, 141 ff. —

Der §. 41 Nr. 1 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 aber besagte:

»Wer unbefugter Weise über Gärten, Weinberge, oder vor völlig beendeter Ernte über bestellte Aecker oder Wiesen, oder über solche Aecker, Wiesen oder Weiden, welche eingefriedigt sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen (Tafeln, Strohwische, Gräben u. s. w.) untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, reitet, fährt oder Vieh treibt,«

und daß hiermit lediglich das Betreten fremder Grundstücke, ohne dazu berechtigt zu sein, betroffen worden ist, geht namentlich aus den §§. 2 ff. das. hervor, welche über das unbefugte Weiden und Hüten von Vieh auf fremden Grundstücken besondere Bestimmungen enthält.

Dieser Auslegung des §. 347 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs steht auch nicht der von der Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft hervorgehobene Umstand entgegen, daß es sich gar nicht, oder doch nur schwer feststellen lassen werde, ob das Vieh in der Absicht, dasselbe weiden zu lassen, oder nur zu dem Zwecke des Hinübertreibens auf das fremde Grundstück gebracht worden sei. Denn jeder von diesen beiden Fällen wird sich, je nachdem der eine oder der andere vorliegt, in der Regel wenigstens, durch hervorgetretene thatsächliche Momente kennzeichnen, aus denen dann die entsprechende Feststellung, wie jede andere, gewonnen werden kann und muß.

In gleicher Weise hat auch bereits das Königliche Ober-Tribunal in dem Erkenntnisse vom 10. Oktober 1861 (Oppenhoff, Rechtspr. II. S. 1) den §. 347 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs ausgelegt, und insoweit fällt daher dem Rekursrichter kein Rechtsirrthum zur Last.

Weil nun die erwähnte gesetzliche Bestimmung in ihrem Schlußsatze bezüglich der Weidefrevel ausdrücklich auf die bestehenden Feldpolizei-Ordnungen verweist, so frägt es sich weiter, ob, wie die Vorderrichter gethan, für die Provinz Posen das Publikandum der Kriegs- und Domainen-Kammer vom 1. März 1794 in Anwendung gebracht werden kann, wobei es nicht ins Gewicht fällt, daß dasselbe die Bestrafung von Forst- und Jagdvergehen zum Gegenstande hat, der §. 347 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs aber nur auf Feldpolizei-Ordnungen Bezug nimmt. Denn der Schlußsatz im §. 347 Nr. 10 a. a. O. spricht offenbar ein allgemeines Prinzip über die Bestrafung der Weidefrevel, diejenigen, welche in Schonungen begangen werden, mit inbegriffen, aus, und es kann deshalb nicht von Einfluß sein, ob die dahin einschlagenden Bestimmungen der speziellen Gesetze in einer Feldpolizei-Ordnung, oder in einer Forst Ordnung, oder in einer sonstigen Verordnung zu finden sind.

Daß nun das erwähnte Publikandum an sich für die Provinz Posen gesetzliche Gültigkeit hat, ist unbedenklich. Denn die Allerhöchste Kabinets-Order vom 30. Mai 1841 bestimmt dies ausdrücklich, und da die-

Digitized by Google

selbe in dem Amtsblatt der Posener Regierung von 1842 bekannt gemacht worden ist, so hat sie nach den Gesetzen vom 27. Oktober 1810 (Ges.-Samml. S. 1), vom 28. März 1811 (Ges.-Samml. S. 165), vom 14. Januar 1813 (Ges.-Samml. S. 2) und der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 24. Juli 1826 (Ges.-Samml. S. 73) gesetzliche Verbindlichkeit. Sie bestimmt aber zu gleicher Zeit speziell:

> daß das Publikandum insoweit zur Anwendung gebracht werden soll, als nicht das Allgemeine Landrecht oder spätere allgemeine Gesetze für die hier in Rede stehenden Verbrechen abweichende Strafbestimmungen enthalten, oder einzelne Strafarten ganz abgeschafft worden.

Es muß daher, wie auch in dem Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals vom 26. April 1865 (Oppenhoff, Rechtsprechung VI. S. 77) ausgesprochen worden, in jedem Einzelfalle geprüft werden, ob etwa das Allgemeine Landrecht oder sonstige allgemeine Gesetze Strafbestimmungen enthalten, welche von denen des Publikandi vom 1. März 1794 abweichen.

Das letztere verordnet im §. 10:

> »Diejenigen, deren Hirten und Schäfer, der Warnungstafeln ohngeachtet, in die Schonungen der §. 9 benannten Forsten (darunter sind Königliche namentlich bezeichnet) treiben, oder das Vieh dahin übertreten lassen, sollen gepfändet und das erstemal für das Pferd ꝛc. zu erlegen angehalten werden.«

Daß hiermit zugleich Weidefrevel betroffen worden sind, kann der ganzen Fassung des §. 10 a. a. O. nach nicht bezweifelt werden, allein die gedachte Bestimmung ist durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 30. Mai 1841 als ein gültiges Gesetz für die Provinz Posen niemals wieder eingeführt worden. Denn das Allgemeine Landrecht enthält über Fälle der gedachten Art im §. 186 Tit. 22 Th. I. eine besondere Vorschrift, wenn es dort heißt:

> »Hirten, Schäfer und anderes Gesinde, welche Schonungen behüten, oder das übertretende Vieh nicht sofort abkehren, sollen, außer dem Schadensersatze, mit nachdrücklicher Leibes- und allenfalls Festungsstrafe, nach näherer Bestimmung des Kriminalrechts belegt werden.« (Th. II. Tit. 20 Abschn. 16.)

Der angezogene 16. Abschnitt des 20. Titels II. Theils des Allgemeinen Landrechts handelte aber von den Strafen wegen Beschädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen, und diese kamen sonach in Folge der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 30. Mai 1841 zur Anwendung. An deren Stelle sind der §. 281 resp. §. 347 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs getreten, und ist demzufolge der §. 10 des Publikandi vom 1. März 1794 nach wie vor ausgeschlossen.

Wenn ihn dennoch der Rekursrichter angewendet hat, so ist dies rechtsirrthümlich geschehen, und seine Entscheidung unterliegt deshalb nach Art. 107 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung. Hiermit stimmt im Allgemeinen das Reskript des Justiz-Ministers vom 16. Januar 1858 überein, welches die Staatsanwaltschaft angewiesen hat, Fälle der vorliegenden Art nicht nach dem gedachten Publikandum, sondern nach Nr. 10 des §. 347 des Strafgesetzbuchs zu verfolgen.

Die Sache selbst mußte aber zur kontradiktorischen Verhandlung in die Rekurs-Instanz zurückgewiesen werden, weil der veränderte rechtliche Gesichtspunkt auch eine anderweitige thatsächliche Feststellung bedingt. Der Rekursrichter hat nämlich festgestellt,

> daß von der Schafheerde des Angeklagten durch dessen Schäfer 160 Stück geweidet worden.

Inwieweit dadurch der Angeklagte, Wirth K., nach §. 281 oder §. 347 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs straffällig geworden, muß erörtert und geprüft werden. Nach §. 10 des Publikandi vom 1. März 1794 war eine derartige Feststellung nicht geboten, weil nach diesem diejenigen, deren Hirten und Schäfer kontravenirten, bestraft wurden, ein Grundsatz, den der §. 186 Tit. 22 Th. I. des Allgemeinen Landrechts resp. das Strafgesetzbuch nicht adoptirt haben. Daraus folgt aber nicht, daß der §. 10 des Publikandi neben den anderweitigen Bestimmungen stehen geblieben ist, weil alle augenscheinlich dasselbe Ziel verfolgen, nämlich Hütungs- und Weidefrevel zu beahnden, und nur in der Art und Weise, wie und gegen wen dies geschehen soll, variiren. Endlich liegt in der für zulässig erachteten Anwendung des §. 347 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs kein Widerspruch mit der im Eingange befindlichen Auslegung des Sinnes desselben. Denn wenn er gleich nur das Betreten fremder Grundstücke verbietet, so liegt doch eben in dem Treiben des Viehes auf ein Grund-

Digitized by Google

stück, zum Zwecke der Hütung, zugleich ein Betreten desselben, und diese geringere Bestrafung muß eintreten, sobald die höhere entweder nicht verhängt werden kann, oder wenn es an einer solchen überhaupt mangelt.

Demgemäß war, wie geschehen, zu erkennen.

Ober-Trib. Nr. 1092/65. Cr. I.
I. 4578. Posen 3.

Num. 3.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Oktober 1865.

In der Provinz Westphalen ist der Rechtsweg gegen einen Beschluß der Gemeindebehörden über die Benutzung des Gemeindevermögens nicht gestattet; ebenso unzulässig ist derselbe zur Erörterung der Frage: ob bis zu einem gewissen Zeitpunkte der Vergangenheit ein solcher bindender Beschluß ergangen sei.

Gesetz vom 26. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 327).
Städte-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 §§. 48. 51 (Ges.-Samml. S. 252).
Erkenntniß vom 13. Mai 1865 (Just.-Minist.-Bl. S. 150).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu R. anhängigen Prozeßsache

des Cigarrenmachers Wilhelm W. und Genossen zu R., Kläger,

wider

den Magistrat der Stadt R., Verklagten,

betreffend eine Weidegerechtigkeit,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger W. und mehrere andere Eingesessene von R. sind wegen unbefugten Hütens auf dem der Stadt R. gehörigen Moor, welches am 16. Mai 1864 stattgefunden haben soll, denunzirt, und da sie ein Recht auf die von ihnen ausgeübte Hütung zu haben behaupteten, so ist ihnen die Ausführung dieses Rechts resp. Anstellung der Klage in einer zweimonatlichen Frist aufgegeben. Sie haben demzufolge gegen die Stadt R. denjenigen Prozeß angestellt, über dessen Zulässigkeit gegenwärtig zu befinden ist.

In der Klage gehen sie selbst davon aus, daß das in Rede stehende Moor ein Korporations- oder Gemeindeglieder-Vermögen sei, und ihr Recht stützen sie darauf, daß sie theils Besitzer groß- oder kleinbürgerlicher Häuser, oder Söhne oder Töchter solcher Besitzer seien, theils sich eingekauft hätten. Sie behaupten dann ferner, das Moor sei von ihnen bisher in der Weise, wie sie es in Anspruch nehmen, benutzt worden, und dazu seien sie jedenfalls noch bis zum 16. Mai 1864 berechtigt gewesen, weil die städtische Vertretung, als die durch das Gesetz zur Vertretung der Weide-Interessenten berufene Instanz, welche allein über die Verwaltung der fraglichen Gemeinheit zu bestimmen habe, bis zum 16. Mai 1864 jedenfalls noch keine Entschließung getroffen, vermöge deren das bisherige Verhältniß und die bisherige Benutzung des Moors aufhören solle. Vielmehr hätten die Stadtverordneten beschlossen, den Magistrat, dem der Landrath die Weisung ertheilt, das Moor nicht beweiden zu lassen, zu ersuchen, daß es bei der früheren Benutzungsart verbleibe.

Die Kläger haben deswegen gebeten, zu erkennen:

daß sie wohlberechtigt gewesen, das Moor am 16. Mai 1864 und bis zu diesem Zeitpunkte zu behüten.

Von Seiten der verklagten Stadt wurde entgegnet, das Moor sei, wie auch die Kläger selbst anerkannten, nach der Entscheidung der General-Kommission vom 26. Februar 1858 Korporationsvermögen; bisher

Digitized by Google

sei noch jedes Jahr ein bestimmter, bald größerer, bald geringerer Theil zur Beweidung freigegeben; da dies aber in dem laufenden Jahre (1864) nicht habe stattfinden sollen, auch der betreffende Beschluß des Magistrats durch Gassenruf gehörig publizirt worden, und die Kläger, obwohl aufgefordert, ihr Vieh nach Hause zu holen, dasselbe dennoch hätten weiter weiden lassen, so sei nichts anderes übrig geblieben, als zu der Denunziation überzugehen. Replicando leugneten die Kläger diese an sie ergangene Aufforderung, bemerkten aber, daß es darauf auch nicht ankomme.

Inzwischen ist von der Regierung zu Minden Konflikt erhoben, welcher darauf gestützt wird, daß das in Rede stehende Moor, wie die Kläger selbst anerkannten, Korporationsvermögen sei, gleichviel ob Kämmerei- oder Gemeindeglieder-Vermögen, da nach bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Gesetz vom 26. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 327) und Städte-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 §§. 48 und 51 (Ges.-Samml. S. 252), sowie nach wiederholten Entscheidungen des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte die Art der Benutzung von derartigem Korporationsvermögen nicht der Entscheidung im Wege Rechtens unterliege.

Der Richter erster Instanz erkennt dies als richtig an und hat deswegen für Aufrechterhaltung des Kompetenz-Konflikts sentirt; das Appellationsgericht zu Paderborn hat sich dagegen im Gegensatz zu dem Gerichte erster Instanz für die Zurückweisung des Konflikts ausgesprochen, weil in der vorliegenden Sache, ganz abgesehen von der Frage, was über die Benutzung des Gemeindeglieder-Vermögens mit Ausschließung des Rechtsweges angeordnet werden könne, nur davon die Rede sei, was bis zum 16. Mai 1864 angeordnet worden, und ob bis dahin das in Anspruch genommene Recht der Kläger bestanden habe.

Der Kompetenz-Konflikt muß indeß anerkannt werden. Der Gerichtshof hat schon in einer Reihe von Fällen sich darüber ausgesprochen, daß wegen Benutzung des Gemeindevermögens in der Provinz Westphalen, sofern nicht ein für sich bestehendes Recht an dem Gemeindevermögen geltend gemacht wird, kein Prozeß zugelassen werden könne. Es ist nicht erforderlich, dieserhalb bis auf die Entscheidungen aus dem Jahre 1859 (Just.-Minist.-Bl. S. 367 und 448) zurückzugehen; noch neuerdings sind die betreffenden Grundsätze in dem Erkenntnisse vom 13. Mai d. J. (Minist.-Bl. S. 150) wiedergegeben. Auch herrscht darüber im Grunde genommen weder unter den Parteien, noch unter den Behörden eine Verschiedenheit der Ansichten; die Klage selbst, wie deren Inhalt oben vorgetragen worden, geht von diesem Standpunkte aus; es wird nur behauptet, daß das Recht bis zum 16. Mai 1864 bestanden habe, weil bis dahin kein die bisherige Benutzungsart ausschließender gültiger Beschluß zu Stande gekommen. —

Das Appellationsgericht zu Paderborn will auch nur aus eben diesem Grunde den Rechtsweg zulassen. Allein ein Recht, dessen Ausübung nur von einem Gemeindebeschlusse abhängt, ist eben kein Recht. Die Frage, ob bis zum 16. Mai 1864 gewisse Anordnungen in der Gemeindeverwaltung getroffen worden, kann nicht in der Weise, wie durch den gegenwärtigen Prozeß beabsichtigt wird, zum Gegenstande eines Rechtsstreites gemacht werden. Es wird darüber im Aufsichtswege zu befinden sein, und es könnte selbst der Fall so liegen, daß auf die gegen die Kläger angebrachte Denunziation von dem Strafrichter angenommen würde, es fehle für das Strafverfahren die Grundlage, weil keine die bisherige Art der Benutzung des Moors abändernde Anordnung, wodurch die Denunziaten gebunden seien, bis zu der angebrachten Denunziation ergangen.

Zur Erörterung im Rechtswege ist die Frage, ob bis zum 16. Mai 1864 eine verbindende Entschließung über die Benutzung des Korporationsvermögens ergangen, unter keinen Umständen angethan, und die Kläger haben sich nur uneigentlich auf ein bestehendes Recht bezogen, wenn sie dabei nichts Anderes im Sinne hatten, als den Mangel eines sie verbindenden Gemeindebeschlusses.

Aus diesen Gründen ist der Kompetenz-Konflikt anzuerkennen gewesen.

Berlin, den 14. Oktober 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4296. K. 36. Vol. XIV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

er für 1866,
erschienen. Der
Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Januar 1866. № 2.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Wellenberg in Magdeburg ist unter Verleihung des rothen Adler-Ordens II. Klasse mit Eichenlaub, und

der Appellationsgerichts-Rath Dr. von Bannwarth in Arnsberg unter Verleihung des Karakters als Geheimer Justizrath

vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Siemens im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Sethe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Gerichts-Assessor Drecker ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster versetzt worden;

dem Gerichts-Assessor Heyl hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren August Wilhelm Clemens Schroeder und Anton Daniel von Gramatzki bei dem Kammergericht, und

der Auskultator Ernst Maizier bei dem Appellationsgericht in Magdeburg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor von Hausen in Wesel ist gestorben.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Zeidler in Brüssow,

der Kreisrichter Schultze in Putlitz,

der Kreisrichter Schultze in Storkow,

der Kreisrichter Apponius in Wittstock,

der Kreisrichter Richter in Spandau,

der Kreisrichter Corsep in Brandenburg,

der Kreisrichter Knrlbaum in Neustadt-Eberswalde, und

der Kreisrichter Petrenz in Alt-Landsberg.

Der Gerichts-Assessor Sellge ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Rothenburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Muskau, ernannt worden.

Versetzt sind:

der Kreisrichter von Schmeling in Freienwalde a. d. O. an das Kreisgericht in Brandenburg, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Rathenow,

der Kreisrichter Raetzell in Calau an das Kreisgericht in Spandau, und

der Kreisrichter Litzmann in Baruth an das Kollegium des Kreisgerichts in Jüterbogk.

Digitized by Google

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Gerichts-Assessor Kliver in Halberstadt ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Soldin und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt ernannt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Notariats-Kandidat Gennes ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Baumholder im Landgerichtsbezirk Saarbrücken, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Baumholder, ernannt, und

der Notar Schaefer in Baumholder in den Friedensgerichtsbezirk Mayen, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mayen, versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 4.

Allgemeine Verfügung vom 20. Dezember 1865, — betreffend die Justifikation der Zahlungen aus den gerichtlichen Salarienkassen durch Postscheine, und die Benutzung der Postanweisungen zu derartigen Geldsendungen.

Allgemeine Verfügung vom 18. Februar 1840 (Just.-Minist.-Bl. S. 91).
Allgemeine Verfügung vom 21. Februar 1842 (Just.-Minist.-Bl. S. 80).
Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 10. November 1851 §. 27 Absatz 3, §§. 53, 54.
Instruktion zur Anfertigung der Jahresrechnungen der gerichtlichen Salarienkassen vom 1. März 1852 §. 31 Nr. 8.
Allgemeine Verfügung vom 5. November 1861 (Just.-Minist.-Bl. S. 272).
Allgemeine Verfügung vom 4. Januar 1865 (Just.-Minist.-Bl. S. 11).
Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 1865 (Just.-Minist.-Bl. S. 163).

Nachdem durch das Gesetz vom 8. Juli d. J. (Ges.-Samml. S. 761) für zulässig erklärt worden ist, aus den gerichtlichen Depositorien Gelder bis zu dem Betrage von funfzig Thalern den Empfängern durch die Post mit der Maaßgabe zu übersenden, daß der Postschein als Rechnungsbelag genügt, hat die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer sich damit einverstanden erklärt, daß fortan auch bei Benutzung der Post zu Geldsendungen aus den gerichtlichen Salarienkassen an Privatempfänger (nicht an andere öffentliche Kassen) bis zum Betrage von funfzig Thalern einschließlich, die Postscheine als gültige Beläge angenommen werden dürfen. Demgemäß wird in diesem Umfange der §. 31 Nr. 8. der Instruktion zur Anfertigung der Jahresrechnungen der gerichtlichen Salarienkassen vom 1. März 1852 und die allgemeine Verfügung vom 5. November 1861 abgeändert, und gleichzeitig in Ergänzung des §. 27 Absatz 3 der Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 10. November 1851 anderweit bestimmt, daß in Zukunft auch Kostenvorschußbestände, welche an Privat-Parteien zurückzuzahlen sind, bei Summen bis zu funfzig Thalern einschließlich, sofort mit der Benachrichtigung über die Zurückzahlung an dieselben abgesandt werden.

Die hierdurch beabsichtigte fernere Erleichterung des Geschäftsverkehrs wird aber erst dann in erheblicherem Maaße eintreten, wenn die Gerichte auch bei Geldsendungen aus den Salarienkassen bis funfzig Thaler sich des Postanweisungs-Verfahrens nach Maaßgabe der allgemeinen Verfügung vom 4. Januar d. J. bedienen. Der Umstand, daß derartige Sendungen in der Regel portopflichtig und die Postanweisungen dem Frankirungszwange unterworfen sind, hindert die Benutzung dieses Verfahrens hier eben so wenig, wie bei den Deposital-Geldsendungen. Der Justiz-Minister verweist in dieser Beziehung auf die allgemeine Verfügung vom 26. Juli d. J., nach deren unter den Nummern 1 bis 3 enthaltenen Anordnungen nunmehr auch bei den Geldsendungen aus den Salarienkassen zu verfahren ist. Die Eintragung des Porto's in die Nachweisung über Porto für abgehende Sachen (§. 54 der Instruktion vom 10. November 1851) ist in solchen Fällen entbehrlich.

Dabei wird jedoch schließlich noch besonders bemerkt, daß durch obige Verfügung weder die Bestimmungen der allgemeinen Verfügungen vom 18. Februar 1840 und 21. Februar 1842 wegen Kontrollirung der Postscheine über mehr als fünf Thaler, noch die Vorschrift des §. 53 der Instruktion vom 10. November 1851 wegen sofortiger Zahlung der Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren abgeändert sind.

Berlin, den 20. Dezember 1865.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Num. 1.

Uebersicht

des Hypotheken-Verkehrs und Hypotheken-Zustandes in Berlin, umfassend die Jahre 1860 bis einschließlich 1864, nebst einigen auf die Kreditverhältnisse bezüglichen Bemerkungen.

Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1862 S. 205—208.

Mit der Erweiterung des Weichbildes der Stadt Berlin sind im Januar 1861 aus dem Jurisdiktionsbezirke des hiesigen Kreisgerichts 29,951 Gerichtseingesessene und 1628 mit 8,053,069 Thalern belastete Hypotheken-Folien in denjenigen des hiesigen Stadtgerichts übergegangen. Die nachfolgenden Uebersichten werden einigen Anhalt für die Beurtheilung gewähren, inwieweit und nach welchen Richtungen hin diese Ausdehnung des Weichbildes und der Geschäftsverkehr in den letzten Jahren auf den Hypotheken-Zustand und die Kreditverhältnisse in der Stadt Berlin Einfluß geübt haben.

I. Hypotheken-Verkehr.

Jahr.	Es betrug die Zahl					Es sind an Kapitalien		
	der in Hypotheken-Sachen aufgenommenen Verhandlungen:	der erfolgten Besitztitel-Umschreibungen		der neu angelegten Folien:	der bewirkten einzelnen Eintragungen und Löschungen:	eingetragen:	gelöscht:	mithin mehr eingetragen als gelöscht:
		überhaupt:	und darunter im Wege der Subhastation			Thaler.	Thaler.	Thaler.
1860	3,332	1,197	36	274	11,464	10,540,698	3,026,811	7,513,887
1861	3,732	1,909	27	601	16,624	17,346,763	4,728,956	12,617,807
1862	5,594	2,725	54	763	20,679	23,597,699	4,393,993	19,203,706
1863	5,524	2,886	34	756	23,607	31,141,608	5,280,757	25,860,851
1864	4,769	2,293	58	497	20,840	25,988,642	4,772,394	21,216,248
1865	5,106	2,502	96	500	23,311	30,320,508	5,612,102	24,708,406

II. Hypotheken-Zustand.

Jahr.	Am Schlusse des Jahres betrug:		Es war sonach im Durchschnitt jedes Folium belastet — unter Weglassung der Groschen — mit
	die Summe der Hypotheken: Thaler.	die Zahl der Folien:	Thalern.
1860	139,092,071	11,391	12,210
1861	159,762,947	13,572	11,771
1862	178,966,653	14,292	12,522
1863	204,827,504	15,005	13,650
1864	226,043,752	15,465	14,616
1865	250,752,158	15,918	15,752

Digitized by Google

III. Werth der bebauten und unbebauten Folien, sowie der Privilegien und Gerechtigkeiten.

Jahr.	1. Miethsertrag sämmtlicher Wohnungen, Ställe, Lagerkeller ꝛc., einschließlich der leerstehenden: einfach: Thaler.	kapitalisirt, und zwar wegen der Unterhaltungs-Kosten der Gebäude und wegen der Abgaben mit 5 pCt. Thaler.	2. Feuer-Versicherungs-Summe sämmtlicher Baulichkeiten: Thaler.	3. Der Miethswerth und die Feuer-Versicherungs-Summe zusammengerechnet ergeben den Betrag von Thalern.	4. Der Werth der bebauten Grundstücke besteht in der Hälfte des Miethswerthes und der Feuer-Versicherungs-Summe, also in Thalern.	5. Werth der unbebauten Grundstücke. Thaler.	6. Werth der Privilegien und Gerechtigkeiten. Thaler.	7. Gesammtwerth der bebauten und unbebauten Grundstücke, sowie der Privilegien und Gerechtigkeiten. Thaler.
1860	12,353,057	247,061,140	162,902,525	409,963,665	204,981,832½	8,527,312	609,515	214,118,659½
1861	14,411,697	288,233,940	178,815,875	467,049,815	233,524,907½	7,315,312	609,515	241,449,734½
1862	14,621,308	292,426,160	192,439,375	484,865,535	242,432,767½	6,633,872	609,515	249,676,154½
1863	15,893,504	317,870,080	209,850,250	527,720,330	263,860,165	6,512,912	609,515	270,982,592
1864	17,549,928	350,998,560	228,743,875	579,742,435	289,871,217½	6,433,392	609,515	296,914,124½

Bemerkungen zu III.

1) Das Geschäftsjahr 1865 kann hier noch nicht zur Berechnung gezogen werden, weil dazu die Kenntniß des Miethsertrags sämmtlicher Wohnungen ꝛc. (Kolonne 1) nöthig ist, die Bekanntmachung dieses Miethsertrages von Seiten der Stadtbehörde aber erst im März 1866 zu erwarten steht.
2) Die Privilegien und Gerechtigkeiten (Kolonne 6) sind zu dem ursprünglich berechneten Werthe angenommen.

Ein Vergleich des Jahres 1864 mit dem Jahre 1860 ergiebt folgendes Resultat:

I. bezüglich des Hypothekenverkehrs.

1)	An Verhandlungen in Hypothekensachen sind aufgenommen im Jahre 1864	4,769,
	dagegen im Jahre 1860 nur	3,332,
	mithin 1864 mehr	1,437.
2)	An Besitztiteln sind umgeschrieben im Jahre 1864	2,293,
	1860 nur	1,197,
	mithin 1864 mehr	1,096,
	und darunter im Wege der Subhastation im Jahre 1864	58,
	1860 aber nur	36,
	mithin 1864 mehr	22.
3)	Neue Folien wurden angelegt im Jahre 1864	497,
	1860 aber nur	274,
	mithin 1864 mehr	223.
4)	Eintragungen und Löschungen wurden bewirkt im Jahre 1864	20,840,
	1860 nur	11,464,
	mithin 1864 mehr	9,376.

Digitized by Google

5) Eingetragen sind im Jahre 1864	25,988,642	Thaler,
1860 nur	10,540,698	»
mithin 1864 mehr	15,447,944	Thaler.
6) Gelöscht sind im Jahre 1864	4,772,394	Thaler,
1860 nur	3,026,811	»
mithin 1864 mehr	1,745,583	Thaler.
7) Im Jahre 1864 wurden mehr eingetragen als gelöscht	21,216,248	Thaler,
1860 nur	7,513,887	»
folglich 1860 weniger eingetragen als gelöscht	13,702,361	Thaler.

II. Bezüglich des Hypothekenzustandes.

1) Sämmtliche Hypotheken-Objekte waren belastet:		
am Schlusse des Jahres 1864 mit	226,043,752	Thaler,
am Schlusse des Jahres 1860 mit	139,092,071	»
Es hat also seit dem Jahre 1860 eine Vermehrung der Hypotheken um	86,951,681	Thaler
stattgehabt. Dieser Vermehrung gegenüber sind die Pfandobjekte, wie nachfolgend unter 2 sich ergiebt, seit 1860 aber auch um 4074 Stück gestiegen.		
2) Die Folien, auf welchen sämmtliche Hypotheken-Objekte verzeichnet sind,		
betrugen im Jahre 1864	15,465,	
1860 dagegen nur	11,391.	
Die Folienzahl (d. i. die Zahl der Pfandobjekte) hat sich seit 1860		
sonach um	4,074	
vermehrt.		
3) Am Schlusse des Jahres 1864 war jedes der 15,465 Folien durchschnittlich belastet mit	14,616	Thaler,
am Schlusse des Jahres 1860 dagegen jedes der damals vorhandenen 11,391 Folien durchschnittlich mit	12,210	»
woraus sich für das Jahr 1864 eine durchschnittliche Mehrbelastung der einzelnen Grundstücke von	2,406	Thaler
ergiebt.		

III. Bezüglich des Werthes sämmtlicher Hypotheken-Objekte.

1) Der Miethsertrag war veranlagt (zu III. Nr. 1):		
im Jahre 1864 zu	17,549,928	Thaler,
im Jahre 1860 zu	12,353,057	»
ist mithin gestiegen um	5,196,871	Thaler.
2) Der kapitalisirte Miethsertrag belief sich (zu III. Nr. 1):		
im Jahre 1864 auf	350,998,560	Thaler,
im Jahre 1860 auf	247,061,140	»
Der Miethswerth hat sich also erhöht um	103,937,420	Thaler.
3) Die Feuerversicherungs-Summe betrug (zu III. Nr. 2):		
im Jahre 1864	228,743,875	Thaler,
im Jahre 1860	162,902,525	»
Die stattgehabte Erhöhung beträgt also	65,841,350	Thaler.
4) Der Miethswerth und die Feuerversicherungs-Summe zusammengerechnet betrugen (zu III. Nr. 3):		
im Jahre 1864	579,742,435	Thaler,
im Jahre 1860 dagegen nur	409,963,665	»
Es ist also bei beiden Beträgen zusammen eine Erhöhung von überhaupt	169,778,770	Thaler
eingetreten.		

Digitized by Google

Nach 2. vorstehend hat eine Erhöhung beim Miethswerthe allein um . 103,937,420 Thaler,
und nach 3. vorstehend eine Erhöhung bei der Feuerversicherungs-Summe allein um ..... 65,841,350 »
stattgehabt. Diese beiden Erhöhungen ergeben zusammen den Betrag von 169,778,770 Thaler,
was mit der Erhöhung unter dieser Nr. 4 übereinstimmt.

5) Der Werth der bebauten Grundstücke betrug (zu III. Nr. 4):
am Schlusse des Jahres 1864 ..... 289,871,217⅓ Thaler,
am Schlusse des Jahres 1860 ..... 204,981,832⅓ »
der Werth ist folglich gestiegen um ..... 84,889,385 Thaler.

6) Der Werth der unbebauten Grundstücke war (zu III. Nr. 5):
am Schlusse des Jahres 1864 ..... 6,433,392 Thaler,
am Schlusse des Jahres 1860 ..... 8,527,312 »
der Werth ist also um ..... 2,093,920 Thaler
vermindert und zwar durch Neubauten.
Er wird mit der gänzlichen Bebauung der Grundfläche, welche er repräsentirt, vollständig verschwinden.

7) Der Gesammtwerth der bebauten und unbebauten Grundstücke, sowie der Privilegien und Gerechtigkeiten stellt sich (zu III. Nr. 7):
am Schlusse des Jahres 1864 auf ..... 296,914,124⅓ Thaler,
am Schlusse des Jahres 1860 auf ..... 214,118,659⅓ »
der Gesammtwerth sämmtlicher Hypotheken-Objekte ist also gestiegen um 82,795,465 Thaler.

Aus vorstehenden Vergleichungen ergiebt sich Folgendes:

a) Der seit dem Schlusse des Jahres 1860 bis zum Schlusse des Jahres 1864 bewirkten Werthserhöhung sämmtlicher Hypotheken-Objekte auf der einen steht die in demselben Zeitraume erfolgte Mehrbelastung dieser Objekte auf der anderen Seite gegenüber. Seit dem Schlusse des Jahres 1860 bis zum Schlusse des Jahres 1864 ist nach II. unter Nr. 1 eine Vermehrung der Hypotheken um ..... 86,951,681 Thaler
eingetreten, dagegen ist der Werth der Hypotheken-Objekte nach III. unter 7 nur um ..... 82,795,465 »
gestiegen. Die Werthserhöhung hat sonach nicht Schritt gehalten mit der Mehrbelastung, sondern diese jene um den Betrag von ..... 4,156,216 Thaler
überstiegen.

b) Der Werth, welchen sämmtliche Hypotheken-Folien am Schlusse des Jahres 1864 repräsentirten, betrug nach Kolonne 7 unter III. ..... 296,914,124 Thaler.
Die Hypotheken beliefen sich am Schlusse des Jahres 1864 nach II. auf 226,043,752 »
Der Werth sämmtlicher Hypotheken-Objekte überstieg die darauf haftenden Hypotheken also nur noch um ..... 70,870,372 Thaler.

c) Zieht man von der gesammten Schuldenlast der ..... 226,043,752 Thaler
drei Viertel des Gesammtwerths sämmtlicher Hypotheken-Objekte von 296,914,124 Thaler, welche ¾ in ..... 222,685,593 »
bestehen, ab, so fehlen nur noch ..... 3,358,159 Thaler
zur Verschuldung der überhaupt vorhandenen Hypotheken-Objekte bis auf drei Viertel ihres Werthes.

Hiernach ist allerdings seit dem Jahre 1858 im Verhältnisse zu ihrem Werthe eine nicht unerhebliche Mehrbelastung der Grundstücke eingetreten. Denn nach der durch das Justiz-Ministerial-Blatt von 1859 (Seite 327) mitgetheilten Uebersicht des Hypothekenzustandes in Berlin belief sich am Schlusse des Jahres 1858 der Werth sämmtlicher Hypotheken-Objekte auf ..... 190,352,792⅔ Thaler.
Davon betrugen zwei Drittel ..... 126,901,861⅓ Thaler
und die Hypotheken nur ..... 125,234,332 »

Digitized by Google

weshalb zwei Drittel des Werths sämmtlicher Hypotheken-Objekte die Schulden noch um ..... 1,666,529⅓ Thaler überstiegen.

Berechnet man dagegen von dem Gesammtwerthe sämmtlicher Hypotheken-Objekte, welche am Schlusse des Jahres 1864 in ..... 296,914,124 Thaler bestand, zwei Drittel, so betragen diese ..... 197,942,749⅓ Thaler, die Hypotheken beliefen sich aber am Schlusse des Jahres 1864 auf ..... 226,043,752 » und übersteigen somit zwei Drittel des Werths sämmtlicher Hypotheken-Objekte schon um 28,101,002⅔ Thaler.

Es darf indessen hierbei nicht übersehen werden, daß der Betrag der eingetragenen Hypotheken dem wirklichen Zustande der Verschuldung der Grundstücksbesitzer nicht gleichkommt, da unter den eingetragenen Hypotheken viele sind, deren Löschung nur nicht stattgefunden hat, während die Forderung selbst bereits getilgt ist. Oft stehen der Löschung Hindernisse entgegen, oft auch zieht der Besitzer des Grundstücks selbst es vor, die bezahlte Post nicht löschen zu lassen, um über das Hypothekenrecht anderweit disponiren zu können, oder um sein Vermögen geringer darzustellen, als es ist. Die Beträge solcher bereits bezahlten, aber noch nicht getilgten Hypotheken lassen sich zwar nicht angeben, man wird aber nicht fehlgreifen, wenn man dieselben auf einige Millionen Thaler für Berlin veranschlagt. Berücksichtigt man dieses, so dürfte sich gegenwärtig eine wirkliche Verschuldung der Grundstücke der Stadt Berlin — in ihrer Gesammtheit — um ein Mäßiges über zwei Drittel ihres Werths ergeben. Uebrigens befindet sich unter den Grundstücken der Stadt eine beträchtliche Anzahl solcher, welche gar nicht verschuldet sind; es gilt dies insbesondere von denjenigen, welche dem Fiskus oder anderen juristischen Personen gehören. Im Jahre 1846 ist die Zahl derselben auf 2086 festgestellt worden; seitdem hat eine nähere Ermittelung nicht stattgefunden, doch ist anzunehmen, daß inzwischen ihre Anzahl um Einiges abgenommen hat.

Für die Beurtheilung der Frage, welche Aenderungen die Verkehrs- und Kreditverhältnisse in Berlin in den letzten Jahren erlitten haben, werden noch die nachfolgenden Notizen von Interesse sein:

Es sind bei dem Stadtgerichte

1) Subhastationen Schulden halber eingeleitet worden:

im Jahre 1860	78,
» » 1861	80,
» » 1862	149,
» » 1863	165,
» » 1864	301,
» » 1865	404.

2) Häuser-Administrationen:

im Jahre 1860	77,
» » 1861	84,
» » 1862	86,
» » 1863	87,
» » 1864	212,
» » 1865	312.

3) Konkurse eröffnet:

im Jahre 1860	131,
» » 1861	171,
» » 1862	125,
» » 1863	132,
» » 1864	205,
» » 1865	193.

4) Wechselklagen angestellt:

a) über 50 Thaler:

im Jahre 1860	6,351,
» » 1861	8,890,
» » 1862	9,028,

Digitized by Google

im Jahre 1863		9,737,
» » 1864		11,207,
» » 1865		12,429.

b) unter 50 Thaler:

im Jahre 1860		9,461,
» » 1861		13,786,
» » 1862		14,499,
» » 1863		14,489,
» » 1864		15,531,
» » 1865		15,974.

5) Personal-Arrest ist vollstreckt worden:

a) wegen Wechselschulden:

im Jahre 1860 gegen	659	Personen,
» » 1861 »	797	»
» » 1862 »	811	»
» » 1863 »	858	»
» » 1864 »	924	»
» » 1865 »	834	»

b) wegen anderer Schulden:

im Jahre 1860 gegen	635	Personen,
» » 1861 »	760	»
» » 1862 »	722	»
» » 1863 »	763	»
» » 1864 »	909	»
» » 1865 »	886	»

6) Mobiliar-Exekutionen sind vollstreckt worden:

a) in Parteisachen:

im Jahre 1860	88,231,
» » 1861	99,925,
» » 1862	115,421,
» » 1863	113,638,
» » 1864	129,082,
» » 1865	133,158.

b) in Kassensachen wegen Kosten:

im Jahre 1860	93,403,
» » 1861	90,913,
» » 1862	106,718,
» » 1863	105,165,
» » 1864	111,980,
» » 1865	152,606.

Die erhebliche Steigerung der zu 1 bis 6 aufgeführten Prozeß- und Exekutions-Arten läßt allerdings darauf schließen, daß in den letzten Jahren die Kreditverhältnisse sich verschlechtert haben, und daß insbesondere die Leichtfertigkeit bei Eingehung von Schuldverhältnissen zugenommen hat; indessen darf hierbei nicht außer Acht gelassen werden, daß in den letzten Jahren auch die Bevölkerung der Stadt Berlin erheblich zugenommen hat; dieselbe ergab bei der am 3. Dezember 1861 stattgefundenen allgemeinen Volkszählung einschließlich des Militairs und der Militair-Angehörigen ..... 547,290 Seelen,
dagegen bei der am 3. Dezember 1864 vorgenommenen Zählung ..... 632,292 »
mithin im Verlauf von drei Jahren mehr ..... 85,002 Seelen.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

für 1866, ...
schienen. Derse...
Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Januar 1866. № 3.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Direktoren.

Der Kreisgerichts-Direktor von Stockhausen in Erfurt ist zum Direktor bei dem Appellationsgericht in Arnsberg mit dem Range der Ober-Regierungs-Räthe ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Woytasch, und

der Referendarius Langer
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Zirkel, und

der Referendarius von Bentheim
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Kreidel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und

der Referendarius Galli im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor von Bonseri aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Gerichts-Assessor Dr. jur. Barkow aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald.

Auf ihr Ansuchen sind aus dem Justizdienste entlassen:

der Gerichts-Assessor Degenkolb,

der Gerichts-Assessor von Caprivi,

der Gerichts-Assessor Knoblauch,

der Gerichts-Assessor Anuecke, und

der Gerichts-Assessor Engelhardt.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Karl Felix von Hippel bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator August Julius Arthur Schülke bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

der Auskultator Otto Wilhelm Schmidt bei dem Kammergericht,

der Auskultator Dr. jur. Konrad Friedrich Goeschen bei dem Appellationsgericht in Greifswald, und

der Auskultator August Franz Heinrich Fritz bei dem Appellationsgericht in Frankfurt.

Der Referendarius Gehrt bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg ist an das Kammergericht versetzt.

Digitized by Google

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Schumann in Tuchel ist zum Direktor des Kreisgerichts in Bütow,

der Kreisrichter Strecker in Hötensleben zum Kreisgerichts-Rath, und

der Gerichts-Assessor Kreyher zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Osterode

ernannt worden.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Bralke in Rogasen an das Kreisgericht in Gräz,

der Kreisrichter Bahlmann in Birnbaum an das Kreisgericht in Wollstein, und

der Kreisrichter Pechstein in Ober-Glogau an das Kreisgericht in Birnbaum.

Der Kreisgerichts-Rath Böhm in Oppeln ist vom 1. Mai d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Kreisrichter Loewe in Grünberg ist zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Pr. Stargardt ernannt worden.

Der Ober-Staatsanwalt Dr. Kraetzig in Bromberg ist in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aus dem Justizdienste geschieden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Ehrhardt in Zeitz ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zeitz, ernannt worden.

Der Notar Cyrus in Franzburg ist gestorben.

Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 5.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 10. November 1865.

Wenn ein bei einer Behörde angestellter Beamter eine an die erstere zu leistende Zahlung im Amtsgebäude derselben mit dem Bewußtsein in Empfang nimmt, daß der Zahlende an die Behörde zahlen wolle, so kann ohne Rechtsirrthum angenommen werden, diese Zahlung sei in amtlicher Eigenschaft erfolgt, sollte jener Beamte auch nicht der zur Empfangnahme berufene gewesen sein.

Strafgesetzbuch §. 324.*)

In der Untersuchung wider den Konzipienten Johann Friedrich Sp. in C., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 10. November 1865 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu C. vom 22. Juli 1865 zurückzuweisen und dem Imploranten die Kosten zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das Königliche Appellationsgericht zu C. hat nach wiederholter Beweisaufnahme die thatsächliche Feststellung des Königlichen Kreisgerichts zu C. aufrechterhalten:

daß der Angeklagte — damals Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor und daneben erster Asservator und zweiter Deposital-Kurator bei dem genannten Kreisgericht — die am 18. August 1860 von dem Bauer R. aus St. in amtlicher Eigenschaft mit der Verpflichtung empfangene

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 324 Note 9.

Digitized by Google

Summe Geldes von 44 Thaler 25 Sgr. 4 Pf., dieselbe an das Depositum des Königlichen Kreisgerichts in C. zur Schulz B'schen Vormundschaftsmasse abzuführen, zum Nachtheile des Eigenthümers verbraucht hat,

und die Verurtheilung desselben auf Grund des §. 324 in Verbindung mit §. 225 des Strafgesetzbuchs zu einjährigem Gefängniß und Interdiktion bestätigt. Dieselbe ist vorzugsweise auf das wiederholt abgelegte Zeugniß des Damnifikaten R., dessen Glaubwürdigkeit der Appellationsrichter einer besondern Prüfung unterzogen hat, und seiner Ehefrau gestützt. Hinsichtlich der Anwendbarkeit des §. 324 ist hervorgehoben, daß derselbe in I. Instanz ausgesagt:

ich hielt den Angeklagten für einen Kassenbeamten und habe ihm als solchem (in einem vor dem Kassenzimmer belegenen Zimmer des Gerichtsgebäudes, welches zum Aufenthalte der Parteien und Vernehmung der Supplikanten bestimmt ist, wo Zeuge den Angeklagten angetroffen hatte, resp. dem angrenzenden gerade unbenutzten Sitzungssaale gemäß der Darlegung im I. Erkenntnisse) das Geld gegeben; ich würde es unter keinen Umständen einer Privatperson anvertraut haben; ich war deshalb auch beruhigt, daß ich keine Quittung erhielt, und Angeklagter versprach mir dieselbe zuzuschicken,

und in II. Instanz:

daß er den Angeklagten für einen Kassenbeamten gehalten habe, und zwar um deshalb, weil er ohne Kopfbedeckung aus dem Kassenlokale getreten sei, und daß er demselben das Geld nicht anvertraut haben würde, wenn er ihn für eine Privatperson gehalten hätte,

und ausgeführt: der R. habe dem Angeklagten das Geld im Amtslokale, also bei Gelegenheit der Ausübung seines Amtes, in Folge amtlicher Aufforderung zur Einzahlung, im Vertrauen auf die von ihm vorausgesetzte amtliche Eigenschaft des Angeklagten, eingehändigt. Er habe also bei seinem Begriffsvermögen unterstellen müssen, daß der Angeklagte das Geld auftragsmäßig abliefern würde. Ein Mehreres sei zum Thatbestande der amtlichen Unterschlagung im Sinne des §. 324 des Strafgesetzbuchs nicht erforderlich. Eine nicht amtliche Unterschlagung liege nur da vor, wo sowohl beim Geber als beim Empfänger die Amtseigenschaft des letztern außer Betracht bleibe. Ob der Angeklagte derjenige Beamte war, an welchen nach dem vorschriftsmäßigen Geschäftsgange das Geld hätte gezahlt werden müssen, sei unerheblich (vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zu §. 324 Nr. 9).

Die weitere Ausführung des Sachverhältnisses, worauf der erste Richter die Schlußfeststellung gebaut hatte, der zweite Richter ausdrücklich zurückzukommen sich aber nicht veranlaßt fand, enthält über die Veranlassung der fraglichen Zahlung des R. Folgendes: die Ehefrau desselben hatte an die Kinder aus ihrer ersten Ehe mit dem Schulzen B. ein Kapital von 242 Thalern ꝛc. zu verzinsen und wurde am 30. Juli 1860 von dem Vormundschaftsgericht aufgefordert, für die beiden ältesten derselben den Zinsenrückstand mit 44 Thalern 25 Sgr. 4 Pf. am 15. August 1860 ad depositum einzuzahlen. Gleichzeitig wurde ein Mandat an die Depositarien zur Annahme der Zahlung erlassen, welches unter den vom ersten Richter näher angegebenen verdächtigenden Umständen nicht zur Ausführung gekommen ist. Angeklagter, Depositat-Kurator, empfing damals aus dem Vormundschafts-Büreau die Depositat-Mandate behufs Präsentation und Eintragung in seine betreffende Liste und demnächstige Aushändigung an den Rendanten des Depositorii, hatte daher auch das in der B'schen Vormundschaftssache erlassene Annahme-Mandat am 30. Juli 1860 zu jenem Zwecke erhalten, verkehrte häufig mit dem Vormundschafts-Büreau — und ist geständig, öfter von den Personen, welche Gelder an die Kassen des Kreisgerichts zu zahlen hatten, diese Gelder angenommen zu haben, obgleich dies nicht zu seinen amtlichen Funktionen gehörte, vielmehr instruktionswidrig war. R. brachte seiner Angabe nach erst am 18. August das Geld, weil es am 15. stark geregnet hatte.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten wirft nun dem Appellationsrichter

1) Verletzung und unrichtige Anwendung wesentlicher Vorschriften und Grundsätze des Verfahrens vor, sucht jedoch diesen Angriff nur mit thatsächlichen Gründen gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses des R. zu rechtfertigen, auf welches demnach seine Verurtheilung nicht habe erfolgen dürfen.

Allein die Abwägung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen, dessen Vernehmung in gesetzlich zulässiger Weise erfolgt ist, und des Inhalts seiner Aussage ist dem Nichtigkeitsrichter entzogen, indem der §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849 dieselbe dem Richter der That endgültig zuweist. Implorant setzt sich daher durch diesen Vorwurf in vergeblichen Widerspruch mit den Gründen des vorigen Richters, wodurch derselbe

Digitized by Google

seine Ueberzeugung hinsichtlich der Wirksamkeit des Zeugnisses des Damnifikaten in Verbindung mit anderen Indicien motivirt hat.

2) Sodann ist behauptet, daß ein Gesetz resp. ein Rechtsgrundsatz verletzt und unrichtig angewandt sei, indem keinenfalls die amtliche Unterschlagung im Sinne des §. 324 des Strafgesetzbuchs, sondern höchstens eine einfache Unterschlagung nach §. 225 daselbst vorliege. Denn nur der Mittwoch sei Depositaltag am Kreisgericht in C., was durch Aushang an der Gerichtsstelle und anders bekannt gemacht sei; die Depositarien seien also auch nur an diesem Tage im Amte; N. wolle aber ungeachtet seiner Wissenschaft hierüber das Geld an einem anderen Tage (Sonnabend) dem Angeklagten mit dem Auftrage, dasselbe für ihn am Depositaltage abzugeben, und nicht im Kassenlokale, sondern außerhalb desselben behändigt haben. Der Auftrag sei daher rein privater Natur gewesen. Eine amtliche Eigenschaft des Angeklagten würde vielleicht dann anzunehmen sein, wenn er sich dem N. gegenüber als zur Empfangnahme der Gelder berechtigt ausgegeben hätte, was indessen nicht geschehen sei, und blos daraus, daß N. ihn für einen Beamten gehalten, könne unmöglich eine amtliche Qualität gefolgert werden. Die Annahme des Appellationsrichters widerspreche geradezu der eigenen Aussage des N., wonach die Annahme des Geldes außerhalb des Amtslokals erfolgt sei.

Auch diese Ausführung ist hinfällig. Der angebliche Widerspruch in dem angegriffenen Erkenntnisse mit dem Zeugnisse des N. würde, wenn er auch vorläge, und »Amtslokal« und »Kassenlokal« identisch wären, hier nach Art. 107 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 nicht in Betracht kommen, ebensowenig die Bekämpfung der übrigen Gründe des Appellationsrichters für die dem §. 324 des Strafgesetzbuchs vollkommen entsprechende obige Schlußfeststellung, soweit sie rein thatsächlicher Natur sind. Es fragt sich nun, ob der rechtliche Theil derselben die behauptete Verletzung eines Gesetzes oder Rechtsgrundsatzes erkennen läßt. Dies ist jedoch nicht der Fall, obgleich dem Imploranten eingeräumt werden muß, daß die bloße Meinung des Zahlenden über die amtliche Eigenschaft des Empfängers die Anwendung des §. 324 nicht rechtfertigen würde, wenn der Empfänger keine amtliche Eigenschaft hätte oder in einer solchen die Zahlung zu erhalten sich nicht bewußt wäre. Ließe nun auch der vorletzte Satz der oben angegebenen Deduktion des Appellationsrichters, für sich allein betrachtet, eine andere Auslegung zu, so kann im Zusammenhange desselben mit den übrigen richtigen Entscheidungsgründen und untergelegten Sachverhältnisse doch nicht verkannt werden, daß auch der Vorderrichter zu seiner Schlußfeststellung mit Rücksicht darauf gelangt ist, daß Angeklagter wirklich Beamter war und sich nicht allein dieser Eigenschaft, sondern auch dessen bewußt war, daß N. zur Zahlung des fraglichen Betrags ad depositum in Folge amtlicher Aufforderung in das Gerichtslokal gekommen war, und keineswegs beabsichtigte, denselben in Privathände abzuliefern. Den etwaigen Irrthum des N., daß Angeklagter vermöge seines Amtes das Geld empfangen dürfe, und das Bewußtsein des Angeklagten, daß dies nicht Sache seines Amtes sei, hat der Appellationsrichter aber mit Recht für ebenso unerheblich erklärt, als es unerheblich für die Anwendung des §. 324 des Strafgesetzbuchs ist, daß die Zahlung, welche Angeklagter als Beamter empfing, nicht an einem Depositaltage und nicht im Kassenzimmer geschehen ist.

Ober-Trib. Nr. 1056/65. Crim. I.
I. 4636. Criminalia 130 Vol. IV.

Num. 6.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 1. Dezember 1865.

Wer als Wechselbürge am Umlaufe des Wechsels vor der Stempelung Theil nimmt, haftet für den Wechselstempel und verfällt in die Stempelstrafe.

Stempelgesetz vom 7. März 1822 §. 26.
Deutsche Wechsel-Ordnung Art. 81.

In der Untersuchung wider den Fabrikanten Adolph Mt., den Fabrikbesitzer Franz M. und den Kaufmann August Wilhelm A., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in der Sitzung vom 1. Dezember 1865 ꝛc.

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 10. Juli 1865, insoweit es die Angeklagten M. und A. betrifft, zu vernichten, und auf die Appellation des

Digitized by Google

Polizeianwalts das Erkenntniß der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu N. vom 25. März 1865 dahin abzuändern, daß die Angeklagten M. und A. wegen Wechselstempel-Kontravention jeder zu einer Geldbuße von 8 Thalern und 10 Silbergroschen zu verurtheilen, ihnen auch die Kosten zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kaufmann Adolph Mt. zu N. hat nach der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters unterm 30. Juni 1864 zu A. einen trockenen Wechsel über 600 Thaler an die Ordre des Rendanten R. ohne Stempel ausgestellt, welcher von dem Kaufmann A. und dem Fabrikbesitzer M. als Bürgen mitunterzeichnet ist. Es sind daher die Angeklagten Mt., A. und M. durch Erkenntniß der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu N. wegen Wechselstempel-Kontravention zu Strafe verurtheilt.

Dagegen appellirte nur der Polizeianwalt, weil nur auf den vierfachen und nicht auf den 25fachen Betrag des umgangenen Stempels als Geldbuße erkannt war.

Die drei Angeklagten beruhigten sich beim ersten Erkenntnisse.

Das Königliche Kammergericht hat darauf das erste Erkenntniß unter Beibehaltung der erstrichterlichen Feststellung dahin abgeändert, daß der Angeklagte Mt. in eine Geldbuße von 8 Thalern 10 Sgr. verurtheilt ist, die beiden Angeklagten A. und M. aber freigesprochen.

Dann führt das Kammergericht aus: »die beiden Angeklagten M. und A. hätten den Wechsel nur als Bürgen unterzeichnet, der §. 26 des Stempelgesetzes erwähne aber der Bürgen gar nicht, könne also auch auf Bürgen keine Anwendung finden. Nach Art. 81 der Deutschen Wechsel-Ordnung könne es gar keinem Bedenken unterliegen, daß auch diese beiden Angeklagten die wechselmäßige Verpflichtung treffe; es folge daraus aber noch nicht, daß sie auch für den unterlassenen Gebrauch des tarifmäßigen Stempels verantwortlich sind. Daß sie an dem Umlauf des Wechsels Theil genommen hätten, genüge nicht, weil es an einer Strafbestimmung in Betreff der Bürgen fehle.«

Gegen diese Entscheidung, insoweit sie die Angeklagten M. und A. betrifft, hat der Ober-Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, welche auch für begründet erachtet werden muß.

Allerdings erwähnt der §. 26 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 des Bürgen nicht; dies erklärt sich jedoch einfach daraus, daß nach den zur Zeit der Emanation des Stempelgesetzes gültigen Vorschriften im §. 296 Tit. 14 Th. I. und §. 801 Tit. 8 Th. II. des Allg. Landrechts Derjenige, welcher aus einem Wechsel als Bürge verhaftet ist, erst dann wechselmäßig belangt werden konnte, wenn die Wechsel-Exekution gegen den Hauptschuldner vergeblich vollstreckt ist, oder wegen seiner Entfernung nicht vollstreckt werden kann. Der gegenwärtig gültige Art. 81 der Deutschen Wechsel-Ordnung lautet dagegen:

> »Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher die Wechsel-Kopie, das Accept oder das Indossament *mitunterzeichnet* hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat. Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten. Es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.«

Es ergiebt sich hieraus, daß sowohl der Wechsel als auch das Accept und das Indossament noch von anderen Personen — außer dem eigentlichen Aussteller, Acceptanten und Indossanten — mitunterzeichnet sein können, und daß solche Mitunterzeichner gleichmäßig wechselmäßig verpflichtet sind, selbst wenn sie sich dabei nur als Bürgen benannt haben, daß also der Ausdruck »als Bürge« rechtlich dem Wechselinhaber gegenüber ganz bedeutungslos ist. Die Mitunterzeichner des Wechsels, des Accepts und Indossaments treten daher unbedingt, und selbst dann, wenn sie sich ausdrücklich nur als Bürgen genannt haben, in die Kategorie als Mitaussteller resp. Mitacceptanten und Mitindossanten, welche als solche an dem Umlauf des Wechsels Theil nehmen und auf welche deshalb auch §. 26 des Stempelgesetzes Anwendung findet. Dies gilt daher im vorliegenden Fall in Betreff der Angeklagten M. und A. als Mitaussteller des Wechsels.

Der §. 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 greift übrigens hier nicht Platz, weil im vorliegenden Fall die Stempel*steuer* unbestritten ist, und es sich nur um die Stempel*strafe* handelte.

Digitized by Google

Hiernach unterliegt das angefochtene Erkenntniß, insoweit es die beiden letztgedachten Angeklagten betrifft, in Gemäßheit des Art. 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung, und war auf Grund des festgestellten Sachverhältnisses auf die Appellation des Polizeianwalts dahin abzuändern, daß die Angeklagten M. und A. jeder in eine dem 25fachen Betrage des defektirten Stempels gleichkommende Geldbuße von 8 Thalern 10 Sgr. zu verurtheilen.

Nach §§. 178 und 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 fallen ihnen auch die Kosten zur Last.

Ober-Trib. Nr. 1151/65. Crim. I.
I. 87. Steuer-Sachen 57 Vol. II.

Nr. 7.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Oktober 1865.

Gegen die Einziehung einer Kirchensteuer, welche zur Deckung eines Defizits der Kirchenkasse bestimmt ist, findet der Rechtsweg nur unter denjenigen Voraussetzungen statt, unter welchen derselbe bei Erhebung öffentlicher Abgaben zulässig ist.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §. 79.
Gesetz vom 24. Mai 1861 §§. 9, 10 und 15 (Ges.-Samml. S. 241).
Erkenntniß vom 30. Januar 1858 (Just.-Minist.-Bl. S. 267).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Sch. anhängigen Prozeßsache

der Wittwe B., geb. S. zu D., Klägerin,

wider

die größere evangelische Gemeinde zu Sch., Verklagte,

betreffend Kirchensteuern,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache in Betreff der von der Klägerin geforderten Erstattung der von ihr eingezogenen Beiträge zum Kirchenkassen-Defizit der Verklagten für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Klägerin, welche im Bezirk der größeren evangelischen Gemeinde zu Sch. ein Rittergut und mehrere andere Grundstücke besitzt, ist, ungeachtet sie nicht in Sch., noch auf einer dieser ihrer Besitzungen, sondern in D. wohnt, in der Zeit von 1850 bis 1859 von der gedachten Gemeinde zu Kirchensteuern herangezogen worden, deren Gesammtbetrag in der Klage auf 1282 Thaler 22 Sgr. 4 Pf. angegeben wird. In den Jahren 1860 und 1861 wurden wiederum dergleichen Kirchensteuer-Beiträge von ihr gefordert, die von ihr deshalb erhobenen Beschwerden aber von der Regierung zu Arnsberg für begründet erachtet. Seitdem ist sie zur Entrichtung weiterer Beiträge nicht aufgefordert worden. Sie behauptet nun in der vorliegenden Klage, daß sie auch in der Zeit von 1850 bis 1859 mit Unrecht zu Kirchensteuer-Beiträgen für die größere evangelische Gemeinde zu Sch. herangezogen sei, da sie dieser Gemeinde nicht angehöre, derselben auch niemals angehört habe, und verlangt von der Verklagten Erstattung der von ihr exekutivisch beigetriebenen Steuerbeiträge von 1282 Thalern 22 Sgr. 4 Pf. und der 11 Thaler 14 Sgr. 8 Pf. betragenden Exekutionskosten. Einen ganz ähnlichen Prozeß hatte die Klägerin im Jahre 1856 gegen die mehrgenannte Gemeinde angestellt. Ihr damaliger Klageantrag war dahin gerichtet, zu erkennen, daß sie zur Zeit nicht zur Parochie der größeren evangelischen Gemeinde zu Sch. gehöre und die Verklagte zur Rückzahlung der in den Jahren 1850 bis 1855 exekutivisch eingezogenen Steuern im Betrage von 630 Thalern 25 Sgr. zu verurtheilen. Auf den von der Regierung

Digitized by Google

zu Arnsberg gegen diese Klage erhobenen Kompetenz-Konflikt wurde durch Erkenntniß des unterzeichneten Gerichtshofes vom 30. Januar 1858 der Rechtsweg in Betreff der Nichtangehörigkeit der Klägerin zu der verklagten Parochie und der Beiträge zur Deckung des Kirchenkassen-Defizits für unzulässig, dagegen insoweit für zulässig erklärt, als die Klage Beiträge zu den Kirchen-Baukosten zum Gegenstande habe. Einen besonderen Prozeß wegen dieser letzteren Beiträge hat die Klägerin seitdem nicht angestellt, auch in der jetzt erhobenen Klage nicht angegeben, ob in den in den Jahren 1856 bis 1859 von ihr eingezogenen Kirchensteuern Beiträge zu den Kirchen-Baukosten enthalten sind. Sie gedenkt in der Klageschrift zwar der angeführten Entscheidung des früheren Kompetenz-Konflikts, ist aber der Meinung, daß diese Entscheidung durch die Bestimmungen des §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 über die Erweiterung des Rechtsweges ihre Kraft verloren habe und einer neuen Klage auf Erstattung sämmtlicher von 1850 bis 1859 von ihr eingezogenen Kirchensteuer-Beiträge nicht entgegenstehe, weil das allegirte Gesetz das rechtliche Gehör über die Verpflichtung zur Zahlung der in Rede stehenden Steuern unbedingt gestatte.

Die Klage wurde von der Kreisgerichts-Deputation zu Sch. eingeleitet, noch vor ihrer Beantwortung aber von der Regierung zu Arnsberg mittelst Plenarbeschlusses vom 13. Mai 1864 der Kompetenz-Konflikt jedoch nur insoweit erhoben, als es sich um Rückerstattung der von der Klägerin geforderten Beiträge zum Kirchenkassen-Defizit der verklagten Gemeinde handelt. Von Seiten der Klägerin ist hierauf eine schriftliche Gegenerklärung eingegangen. Dagegen hat sich die verklagte Gemeinde über den Kompetenz-Konflikt nicht geäußert. Derselbe wird von der Kreisgerichts-Deputation zu Sch. für begründet erachtet. Das Appellationsgericht zu Hamm dagegen hält zwar in Ansehung der für 1850 bis 1855 gezahlten Steuerbeiträge die Sache durch das Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 30. Januar 1858 für erledigt, in Ansehung der späteren Beiträge aber den Kompetenz-Konflikt für unbegründet.

Derselbe muß als begründet anerkannt werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob in Ansehung der Steuerbeiträge für 1850 bis 1855 die früher ergangene Entscheidung der Kompetenzfrage unbedingt maaßgebend ist, indem diese Frage auch nach den jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht anders als damals entschieden werden kann. Wenn die Klägerin vermeint, daß nach dem §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 die rechtliche Beurtheilung der Kompetenzfrage jetzt zu einem anderen Resultate führen müsse als früher, weil nach diesem neueren Gesetze das rechtliche Gehör über die Verpflichtung zur Zahlung der in Rede stehenden Steuern unbedingt gestattet sei, so beruht diese Meinung auf einer durchaus irrigen Auslegung des §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861. Derselbe lautet:

> »Das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die in Nr. 1 der Allerhöchsten Order vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) aufgeführten Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden, desgleichen in Beziehung auf Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungs-Anstalten an Schul- und Pensionsgeld fortan unbedingt gestattet. In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer von der Aufsicht führenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder exekutorisch erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg aber nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.«

Es leuchtet von selbst ein, daß eine Kirchensteuer, die zur Deckung des Kirchenkassen-Defizits bestimmt, mithin ihrem Betrage nach von der Höhe dieses Defizits abhängig ist, nicht zu denjenigen Abgaben gehört, welche auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden. Eine solche Kirchensteuer gehört vielmehr unzweifelhaft zu den auf allgemeiner gesetzlicher Verbindlichkeit der Mitglieder einer Kirchengemeinde beruhenden Leistungen, weshalb auf sie nicht der erste, sondern vielmehr der letzte Satz des §. 15 a. a. O. Anwendung findet. Nach dieser Bestimmung ist nun aber der Rechtsweg in Beziehung auf eine derartige Kirchensteuer nur insoweit statthaft, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist. Hiernach würde in Ansehung der zur Deckung des Kirchenkassen-Defizits von der Klägerin eingezogenen Beiträge die gerichtliche Verfolgung ihres Erstattungs-Anspruches nur dann zulässig sein, wenn einer der Ausnahmefälle vorläge, in denen bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung öffentlicher Abgaben der Rechtsweg zulässig ist. Es sind dies die Fälle des §. 79 Tit. 14 Th. II. des Allgem. Landrechts und der §§. 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, nämlich die Fälle, in welchen eine Prägravation, eine auf Vertrag, Privilegium oder

Digitized by Google

usucapio libertatis beruhende Befreiung, die bereits erfolgte Tilgung oder Verjährung einer einzelnen Steuerforderung behauptet, oder von dem Pflichtigen geltend gemacht wird, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente beruhe. Keiner dieser Ausnahmefälle liegt hier vor. Es kann demnach nicht zweifelhaft sein, daß der Rechtsweg über den Antrag der Klägerin, soweit derselbe die zur Deckung des Kirchenkassen-Defizits erhobenen Beiträge betrifft, in gleicher Art, wie dies früher in Ansehung der älteren Beiträge geschehen ist, für unzulässig und der nur in dieser Beschränkung erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet erklärt werden mußte.

Berlin, den 14. Oktober 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4226. K. 36. Vol. XV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. Januar 1866. № 4.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Vice-Präsidenten bei dem Ober-Tribunal Dr. von der Hagen ist der Karakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range eines Rathes erster Klasse verliehen.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Vanselow ist zum Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen ernannt;
den Gerichts-Assessoren Harnisch in Magdeburg und Honthumb in Münster ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;
der Gerichts-Assessor von Goßler zu Insterburg ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Darkehmen, und
der Gerichts-Assessor Girau in Folge seines definitiven Uebertritts zur Königlichen Hofverwaltung
aus dem Justizdienste geschieden.

2. Referendarien.

Die Auskultatoren Ewald Heinrich Benno Massow und Ludwig Wilhelm Ferdinand Graf von Königsmarck sind zu Referendarien bei dem Appellationsgericht in Frankfurt a. d. O. ernannt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor von Hartmann in Habelschwerdt ist gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Rössel bei dem Kreisgericht in Rothenburg, und
der Gerichts-Assessor Schneidewind bei dem Kreisgericht in Erfurt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Sömmerda.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Hübscher in Driesen und
dem Kreisgerichts-Sekretair Lorbacher in Erfurt
ist bei ihrer Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzlei-Rath, und
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Kärnchen in Frankfurt a. d. O. bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen
verliehen worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Dalcke in Delitzsch ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Elbing versetzt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Stettin in Schlawe ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Belgard und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Belgard, ernannt worden.

Digitized by Google

F. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Assessor Trutschler in Coblenz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;
der Notar Stroof in Trier ist gestorben.

G. Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste nachstehende Orden an Justizbeamte zu verleihen geruht:

I. den Stern zum rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem General-Staatsanwalt, Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Grimm in Berlin,
dem Ober-Tribunalsrath, Professor Dr. Heffter in Berlin,
dem Ober-Tribunalsrath, Professor Dr. Homeyer in Berlin.

II. den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu Insterburg Dr. von Goßler,
dem Ober-Tribunalsrath Dr. Löwenberg in Berlin,
dem Geheimen Ober-Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Wever.

III. den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Freiherrn von Amstetter in Breslau,
dem Vice-Präsidenten des Appellationsgerichts in Magdeburg Ebert,
dem Ober-Tribunalsrath Dr. Goltdammer in Berlin,
dem Appellationsgerichts-Rath von Gruben in Cöln,
dem Ober-Tribunalsrath Hübner in Berlin,
dem Appellationsgerichts-Rath Jüttner in Posen,
dem Kreisgerichts-Direktor Krafft in Stallupönen,
dem Stadtgerichts-Präsidenten Zweigert zu Königsberg i. Pr.

IV. den rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Kreisgerichts-Direktor Albinus in Ostrowo,
dem Appellationsgerichts-Rath Balan in Breslau,
dem Kammergerichts-Rath Berndt in Berlin,
dem Kammergerichts-Rath Bing in Berlin,
dem Kreisgerichts-Direktor Bode in Inowraclaw,
dem Kreisgerichts-Rath von Brandt in Lissa,
dem Stadtgerichts-Rath Brose in Berlin,
dem Kreisgerichts-Direktor Consbruch in Angermünde,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Damke in Filehne,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Drews in Berlin,
dem Staats-Prokurator Edermaier in Elberfeld,
dem Kreisgerichts-Direktor Elteſter in Graudenz,
dem Kreisgerichts-Direktor Fürbringer in Gleiwitz,
dem Kreisgerichts-Direktor Geisberg in Poln. Wartenberg,
dem Kreisgerichts-Rath Gobblu in Wohlau,
dem Geheimen expedirenden Sekretair im Justiz-Ministerium, Kanzlei-Rath Goder,
dem Kreisgerichts-Direktor Grolp in Deutsch-Crone,
dem Stadtgerichts-Rath Groschuff in Berlin,
dem Kreisgerichts-Rath von Gumpert in Glogau,
dem Kreisgerichts-Rath Hahn zu Königsberg in Pr.,
dem Kreisgerichts-Direktor Hartmann zu Stargard in Pommern,
dem Kanzlei-Rath bei dem Ober-Tribunal Heidenreich in Berlin,
dem Departements-Kassen- und Rechnungsrevisor, Rechnungs-Rath Hertramph in Glogau,
dem Staatsanwalt Hoffmann in Schweidnitz,
dem Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal, Justizrath Jßmer in Berlin,
dem Appellationsgerichts-Rath von Küſter in Breslau,
dem Ober-Tribunalsrath Lehmann in Berlin,
dem Staatsanwalt Lehmann in Tilsit,
dem Kreisgerichts-Direktor Lepper in Cüstrin,
dem Appellationsgerichts-Rath Lepsius in Naumburg,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Meyer zu Insterburg,
dem Kreisgerichts-Direktor Müller in Namslau,
dem Kreisgerichts-Rath Neumann in Posen,
dem Kreisgerichts-Rath von Piper in Potsdam,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rüdenburg in Pleschen,
dem Appellationsgerichts-Rath Schade in Breslau,
dem Ober-Tribunalsrath Schmitz in Berlin,
dem Kreisgerichts-Rath Schulz in Braunsberg,
dem Advokat-Anwalt Stader in Elberfeld,
dem Parket-Sekretair bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln, Kanzleirath Tempel,
dem Appellationsgerichts-Rath Völsch zu Insterburg,
dem Kreisgerichts-Rath Voigt in Thorn,
dem Appellationsgerichts-Rath Weger in Ratibor.

V. den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

dem Stadtgerichts-Präsidenten Brelthaupt in Berlin,
dem Kammergerichts-Rath und Universitätsrichter Lehnert in Berlin.

VI. das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Bähr in Beuthen,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Botta in Groß-Strehlitz,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Dukatz in Löbau,
dem Kammergerichts-Botenmeister Fischer in Berlin,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Fleischmann in Eilenburg,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Frost zu Stargard in Pommern,
dem Stadtgerichtsboten Gobisch in Berlin,
dem Tribunalsboten Görke zu Königsberg i. Pr.,
dem Stadtgerichts-Exekutor Görsch in Berlin,
dem Gerichts-Schultheißen Henrisch in Leutesdorf,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Heymann in Landeshut,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Hitzgrath in Lötzen,
dem Kreisgerichts-Kanzlei-Sekretair Janas in Reichenbach,
dem Geheimen Kanzleidiener im Justiz-Ministerium Kahle,
dem Appellationsgerichtsboten Klinger in Marienwerder,
dem Gerichts-Schultheißen Krämer in Anhausen,
dem Kreisgerichts-Sekretair Kurka in Hadelschwerdt,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Loche in Poln. Wartenberg,
dem Kanzleidiener Lüdeke bei dem Ober-Tribunal in Berlin,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Müller in Gleiwitz,
dem Appellationsgerichtsboten Näse in Stettin,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Nitsche in Neusalz,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Schmidt in Schrimm,
dem Gerichtsvollzieher Schmitz in Barmen,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Schneidereit in Inowraclaw,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Sydurg in Ratibor,
dem Gerichtsvollzieher Urban in Wallerfangen,
dem ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht in Wittstock Wagenführ,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Wedler in Kelbra,
dem Appellationsgerichtsboten Winkler zu Insterburg,
dem Gerichtsboten und Gefangenwärter Wittkowski in Tuchel.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 8.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 13. November 1865.

Die Entwendung von Feldfrüchten ꝛc. von Feldern ꝛc. wird unter Ausschließung der Diebstahlsstrafe von der Strafe des §. 42 der Feldpolizei-Ordnung betroffen, sobald entweder der Werth derselben ein unbedeutender oder aber ihre Quantität eine geringe war; es ist nicht erforderlich, daß beide Voraussetzungen kumulativ zusammentreffen.

Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 §. 42 Nr. 2 (Ges.-Samml. S. 384).
Gesetze vom 13. und 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 205 und 209).

In der Untersuchung wider den Arbeitsmann Gottfried Sch. zu G., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, in vereinigten Abtheilungen, in der Sitzung vom 13. November 1865 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin vom 7. Oktober 1864 zurückzuweisen, unter Niederschlagung der Kosten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Auf die Anklage wegen Diebstahls ist durch Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Stettin vom 8. Juni v. J. der Angeklagte von dieser Beschuldigung freigesprochen, dagegen wegen Uebertretung der Feldpolizei-Ordnung von 1847 §. 42 Nr. 2 und §. 45 nach Fassung des Gesetzes vom 13. April 1856 mit 5 Thalern Geldbuße bestraft worden, indem thatsächlich festgestellt wird,

daß derselbe am 14. Dezember 1863 in den Hohenselchower Wiesen eine Quantität Rohr (44 Bunde) von unbedeutendem Werth (15 Silbergroschen), welches ihm nicht gehört, entwendet habe.

Zugleich ist nicht als festgestellt erachtet worden,

daß der Angeklagte das Rohr in gewinnsüchtiger Absicht weggenommen habe.

Der Staatsanwalt appellirte, weil eine, wenn auch dem Werth nach geringfügige, so doch der Quantität nach bedeutende Menge Rohr entwendet worden, die Feldpolizei-Ordnung daher nicht zur Anwendung kommen könne. Das Königliche Appellationsgericht zu Stettin bestätigte jedoch am 7. Oktober v. J. die erste Entscheidung mit Rücksicht darauf, daß die nicht angegriffene thatsächliche Feststellung, gegen welche ein Bedenken nicht vorliege, den Voraussetzungen der Feldpolizei-Ordnung entspreche.

Rechtzeitig hat der Ober-Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet und auf unrichtige Anwendung der Feldpolizei-Ordnung und des Gesetzes vom 13. April 1856 gegründet. Denn die Feststellung beider Richter sei unvollständig, weil sie sich nicht über alle Requisite der Strafthat verbreite. Die Entwendung von Feldfrüchten aus Gärten, Wiesen u. s. w. werde als Diebstahl bestraft, wenn die Wegnahme in der Absicht rechtswidriger Zueignung erfolge, und die Absicht, durch diese Aneignung einen Gewinn zu machen, werde, wie bei jedem Diebstahl, präsumirt. Wenn nun als Ausnahme von dieser Regel jene Handlung mit der Strafe der Feldpolizei-Ordnung belegt werden solle, so müsse festgestellt werden,

1) daß die weggenommene Quantität eine geringe,
2) daß der Werth derselben ein unbedeutender,
3) daß die rechtswidrige Aneignung nicht in gewinnsüchtiger Absicht geschehen sei.

Digitized by Google

Ohne dieſe drei Momente ſei die Abweichung von der Regel und die Anwendung des Ausnahmegeſetzes nicht gerechtfertigt. (Vergl. Urtheil des Ober-Tribunals vom 27. März 1860 — Goltdammer, Archiv VIII. Band, S. 549.) Da noch nicht feſtgeſtellt ſei, ob die entwendete Quantität Rohr als eine geringe anzuſehen — worüber in II. Inſtanz eine weitere Beweisaufnahme beantragt worden — ſo rechtfertige ſich der Antrag,

das Appellations-Erkenntniß zu vernichten und die Sache in die II. Inſtanz zurückzuweiſen.

Der Angeklagte hat auf die ihm zugeſtellte Nichtigkeitsbeſchwerde eine Erklärung nicht abgegeben.

Die Beſchwerde erſcheint unbegründet.

Dem Angriff ſteht zunächſt die Wortfaſſung des Geſetzes entgegen, welche bei deſſen Interpretation einen weſentlichen Geſichtspunkt bildet. Die Feldpolizei-Ordnung beſtimmt nämlich im §. 42 nach der durch das Geſetz vom 13. April 1856 gegebenen Faſſung, daß mit Geldbuße von 10 Silbergroſchen bis zu 20 Thalern derjenige beſtraft werde, welcher unbefugterweiſe

»2) aus Gärten, Wieſen ꝛc. Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugniſſe von unbedeutendem Werth oder in geringer Quantität entwendet.«

und im §. 45:

»Wenn in den Fällen der §§. 41—43 eine Wegnahme in gewinnſüchtiger Abſicht ſtattgefunden hat, ſo kommen die Strafen des Diebſtahls zur Anwendung.«

Die beiden Umſtände, welche nach §. 42 die Anwendung der Feldpolizei-Ordnung bedingen, ſind durch das Wort »oder« disjunctiv zuſammengeſtellt, erſcheinen daher als Alternative und führen zu der Schlußfolge, daß die Feldpolizei-Ordnung nur dann ausgeſchloſſen iſt, wenn beide Umſtände nicht vorhanden ſind. Der §. 349 Nr. 3 des Strafgeſetzbuchs, deſſen neue Faſſung in die nämliche Zeit wie die der Feldpolizei-Ordnung fällt, enthält in dieſer Beziehung die nämliche Beſtimmung.

Mit dem Wortlaut des §. 42 Nr. 2 ſtimmt auch die Abſicht des Geſetzes überein. Im Strafrechte iſt es Grundſatz, bei der unbefugten Entwendung geringfügiger Gegenſtände unter Umſtänden die gewinnſüchtige (diebiſche) Abſicht nicht zu vermuthen und daher die Strafe des Diebſtahls nicht anzuwenden (§§. 1122 ff. Theil II, Titel 20 des Allg. Landrechts; Kabinets-Order vom 20. April 1835, Geſ.-Samml. S. 46.) Die Feldpolizei-Ordnung von 1847 und der §. 349 Nr. 3 des Strafgeſetzbuches von 1851 gehen von dieſem Geſichtspunkte aus und beide ſollten durch die Geſetze vom 13. und 14. April 1856 eine weitere Ausdehnung erhalten. Während die Feldpolizei-Ordnung von 1847 im §. 42 Nr. 6 nur in der geringen Quantität der Garten- oder Feldfrüchte das Merkmal der Geringfügigkeit des Objekts fand, dehnte das Geſetz vom 13. April 1856 dieſen Karakter auch auf den unbedeutenden Werth aus und ſtellte dieſen Umſtand voran. Durch dieſen Zuſatz giebt das Geſetz ſeine Abſicht, die Qualifikation der Feldfrevel im Gegenſatz der Diebſtähle zu erweitern, unzweideutig zu erkennen, und es entſpricht demnach demſelben, wenn der Appellationsrichter wegen des feſtgeſtellten unbedeutenden Werths des entwendeten Rohrs die Beſtimmung der Feldpolizei-Ordnung zur Anwendung brachte. Mißſtände können aus einer ſolchen Auslegung ſich nicht ergeben, da, wenn gewinnſüchtige Abſicht oder eine doloſe Beſchädigung vorliegt, nach §. 45 die ſtrengeren Strafen eintreten.

Abgeſehen von dieſer Ausführung würde eine Anwendung der §§. 215 und 116 des Strafgeſetzbuchs ſchon deshalb nicht ſtatthaft ſein, weil der Mangel der gewinnſüchtigen Abſicht ausdrücklich feſtgeſtellt worden iſt.

Die Nichtigkeitsbeſchwerde mußte demgemäß zurückgewieſen werden.

Ober-Trib. Nr. 18/65. Crim. I.
I. 4684. F. 1. Vol. VII.

Digitized by Google

Num. 9.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Oktober 1865.

Gegen polizeiliche Anordnungen ist die Anstellung einer Possessorienklage auch dann unzulässig, wenn die Anordnung nicht durch eine schriftliche Verfügung der Behörde, sondern nur mündlich durch den dazu befugten Beamten getroffen worden ist.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu W. anhängigen Prozeßsache

des Freiherrn von N. zu G., Klägers,

wider

den Bürgermeister K. daselbst, Verklagten,

wegen Besitzstörung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger besitzt das Gut G. und den dazu gehörigen Busch. — Letzterer wird von dem Kommunalwege von H. nach G. begrenzt, auf welchem sich längs diesem Busche eine Reihe hochstämmiger Bäume befindet.

Kläger behauptet, daß er diese Bäume von jeher bis in die neueste Zeit unangefochten besessen und in derselben Weise, wie den Busch, kultivirt habe; daß er namentlich stets das Unterholz davon habe schlichten und die schlagbaren Exemplare habe abhauen und durch neue Pflänzlinge ersetzen lassen. Dieses Besitzrecht habe der Verklagte bei verschiedenen Gelegenheiten durch Worte und Handlungen anerkannt. Neuerdings aber habe derselbe seine Ansicht geändert. Denn als am 10. Dezember v. J. sein, des Klägers, Förster D. damit beschäftigt gewesen sei, 15 Stück jener Bäume fällen zu lassen, habe der Polizeidiener E. im Namen des Verklagten ihm dieses untersagt, und als D. hiergegen protestirt habe, sei derselbe durch den Polizeidiener vor den Verklagten vorgeladen worden. Verklagter habe darauf dem D. eröffnet, daß derselbe sich eines mit vier Wochen bis 2 Jahren zu bestrafenden Vergehens schuldig gemacht habe, ihm mit sofortiger Verhaftung gedroht, wenn er nicht vom Fällen der Bäume abstände und gemessenen Befehl ertheilt, die Holzhauer zu verhindern mit dem ferneren Fällen der Bäume fortzufahren, und sie — was denn auch wirklich geschehen sei — zum Bürgermeisteramte zu bringen.

Der Kläger fühlt sich hierdurch in seinen Rechten gekränkt und hat, da Verklagter in keiner Weise zu erkennen gegeben, daß er als Vertreter der Gemeinde handle, bei dem Königlichen Kreisgericht zu W. gegen ihn persönlich wegen Besitzstörung geklagt und darauf angetragen:

ihm jede Störung des Klägers im jüngsten Besitze der 15 Bäume ernstlich und bei Strafe zu untersagen.

Der Verklagte hat diesem Antrage widersprochen, eingewendet, daß sein Einschreiten sich nach den eigenen Angaben des Klägers als ein polizeiliches charakterisire, der Rechtsweg mithin unzulässig sei, in der Sache selbst behauptet, daß der vom Kläger als Kommunalweg bezeichnete Weg, auf welchem die fraglichen Bäume stehen, die öffentliche Landstraße von W. nach D. sei, und daß diese Bäume nicht Grenzbäume, sondern von dem, dem Kläger gehörigen Busch durch einen Graben getrennt seien; ferner die Behauptung des Klägers, daß er sich von jeher und bis in die neueste Zeit im Besitze dieser Bäume befunden, und die von demselben zum Erweise dieser Behauptung angeführten Thatsachen in Abrede gestellt, dagegen den Einwand aufgestellt, daß er als Kläger resp. dessen Förster im Frühjahr v. J. daselbst habe Bäume pflanzen wollen, auch die Pflanzlöcher bereits habe auswerfen lassen, ihm dies untersagt und der Kläger sich diesem Befehle gefügt habe, und daß, wenn Kläger die fr. Bäume haben schlichten lassen, dies nur im Auftrage der Gemeindeverwaltung geschehen sei, mit welcher Kläger wegen Ueberlassung der Bäume Unterhandlungen angeknüpft

Digitized by Google

habe. Endlich wendet er ein, daß er persönlich gar nicht bei der Sache betheiligt sei, sondern nur zur Erhaltung des Status quo gegen das einseitige Vorgehen des Klägers polizeilich habe einschreiten müssen.

Nachdem hierauf die Beweisaufnahme erfolgt war, hat das Königliche Kreisgericht zu W. in der Sitzung vom 16. Mai d. J. dem Antrage des Klägers gemäß dahin erkannt:

daß Verklagter schuldig, sich jeder Störung des Klägers im Besitze der 15 Bäume bei Vermeidung einer Strafe von 25 Thalern zu enthalten.

Ehe noch dieses Erkenntniß zur Ausfertigung gelangte, ging dem Gerichte ein vom 15. Mai d. J. datirtes Schreiben nebst Beschluß des Herrn Ministers für Handel ꝛc. zu, worin derselbe den Kompetenz-Konflikt erhebt. In Folge dessen ist das Rechtsverfahren sofort eingestellt und beiden Theilen unter Mittheilung des Beschlusses davon Nachricht gegeben worden. Beide haben hiernächst ihre Erklärung darüber abgegeben, welche dann dem Herrn Minister für Handel mitgetheilt worden ist.

Das Königliche Kreisgericht zu W. hat sich in dem darauf erstatteten Berichte für die Statthaftigkeit des Rechtsweges und Verwerfung des Kompetenz-Konflikts ausgesprochen, und das Königliche Appellationsgericht zu Hamm ist dieser Ansicht beigetreten.

Der unterzeichnete Gerichtshof kann sich hiermit nicht einverstanden erklären.

Nach der eigenen Angabe des Klägers hat Verklagter ihm, resp. dessen Förster D., das Fällen der fraglichen Bäume durch den Polizeidiener untersagen, denselben auf das Bürgermeisteramt citiren lassen, ihm hier eröffnet, daß er sich durch das Fällen der Bäume eines strafbaren Vergehens schuldig mache und ihm mit Verhaftung gedroht, wenn er nicht sofort davon abstände. Das ganze Einschreiten des Verklagten gegen den Kläger und dessen Förster stellt sich hiernach als ein polizeiliches dar; — nur als Orts-Polizeibehörde konnte er dem Polizeidiener Aufträge ertheilen und dem Förster D. die in Rede stehende Handlung bei Strafe verbieten, auch nur in dieser Eigenschaft den D. an Amtsstelle vorladen lassen. D. ist sich dessen auch wohl bewußt gewesen, indem er der Citation unweigerlich Folge geleistet hat.

Die Sache entzieht sich daher dem Gebiete des Privatrechts. Der Verklagte war für seine Person nicht entfernt bei der Erhaltung der Bäume interessirt. Ebenso wenig erhellt, daß die Gemeinde G. ein privatrechtliches Interesse in der Sache gehabt habe und dabei vom Verklagten in seiner Eigenschaft als Bürgermeister vertreten worden sei. Kläger bemerkt selbst, daß Verklagter in keiner Weise zu erkennen gegeben habe, daß er als Vertreter der Gemeinde handle. Es kommt sonach nur sein Charakter als Polizei-Vorstand hier in Betracht.

Das Königliche Kreisgericht zu W. sowohl, als das Appellationsgericht zu Hamm vermißt zwar eine polizeiliche Verfügung, wie sie das Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192) §. 1 voraussetzt, wenn es darüber geführte Beschwerden an die vorgesetzte Dienstbehörde verweist. Das Gesetz schreibt aber nirgends die Beobachtung der schriftlichen Form vor, und es liegt kein genügender Grund vor, einer mündlichen Anordnung der Polizeibehörde, wie sie im vorliegenden Falle getroffen worden, die Wirkung einer polizeilichen Verfügung abzusprechen.

Es kommt hiernach nicht weiter darauf an, zu erörtern, aus welchen Gründen der Verklagte polizeilich eingeschritten, ob es deshalb geschehen, weil die Bäume zu einer Baumpflanzung auf einem öffentlichen Wege gehören, oder weil durch das Fällen der Bäume der Verkehr auf dem Wege gehemmt wird. Auch kann kein Gewicht darauf gelegt werden, daß im Konflikts-Beschlusse gesagt ist, die Handlung des Försters des Klägers charakterisire sich als widerrechtliche Aneignung fremden Eigenthums; denn auch zur möglichen Verhütung solcher Aneignung sind die Polizeibehörden amtlich verpflichtet. — Ist nach der vorstehenden Ausführung die Einschreitung des Bürgermeisters eine polizeiliche gewesen, so ist dagegen eine Possessorienklage nach Gesetz und Jurisprudenz unzulässig. Vielmehr kann nur in petitorio nach §§. 2 und 4. daselbst wegen Zuerkennung des Eigenthums der Bäume und event. Entschädigungsklage erhoben werden, sofern Kläger die gesetzlichen Erfordernisse einer solchen Klage darzuthun vermag.

Es ist daher, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Berlin, den 14. Oktober 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4227. K. 36. Vol. XV.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

Num. 2.

Uebersicht

der Geschäfte der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission im Jahre 1865.

Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1865 Seite 23.

Die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission hat im Jahre 1865 271
neue Aufträge zur Prüfung von Kandidaten für das dritte juristische Examen erhalten; im Jahre 1864 betrug die Zahl derselben 275; es hat daher im Jahre 1865 eine Abnahme von 4 Aufträgen stattgefunden.

Aus dem Jahre 1864 war noch ein Bestand von 123

so daß die Gesammtzahl der Kandidaten im Jahre 1865 394
betragen hat. Davon kommen jedoch 11

in Abzug, welche theils gestorben, theils wegen Verzögerung der Prüfungsarbeiten an die Obergerichte zurückgewiesen worden sind, so daß nur 383
Kandidaten zu prüfen waren. Im Jahre 1864 betrug die Gesammtzahl derselben 408, im Jahre 1865 mithin 25 weniger.

Von diesen 383 Kandidaten haben 277

ihre Prüfung absolvirt; die übrigen 106

sind als Bestand verblieben.

Unter den 277 geprüften Kandidaten befanden sich:

I. solche, welche die Prüfung zum erstenmal zurücklegten 240

II. solche, welche die Prüfung früher nicht vollständig bestanden hatten und sich einer Wiederholung derselben unterwarfen, 37, nämlich:

1) Kandidaten, welche die mündliche Prüfung zu wiederholen hatten .. 9

2) Kandidaten, welche blos die schriftlichen Arbeiten noch einmal anzufertigen hatten, 28, und zwar:

a) noch eine Relation 1

b) noch eine wissenschaftliche Arbeit 27

28

Summa 37

beträgt zusammen 277

Von diesen 277 Kandidaten haben 222 die Prüfung vollständig bestanden, die übrigen 55 sind nicht für genügend qualifizirt erachtet worden.

Ein Vergleich mit den früheren Jahren ergiebt folgendes Resultat:

Digitized by Google

Es betrug:

im Jahre	die Gesammtzahl der Prüfungen	die Zahl der nicht vollständig bestandenen Prüfungen	Mithin haben von 100 Kandidaten nicht vollständig bestanden
1858	470	156	33,19
1859	457	148	32,38
1860	447	124	27,74
1861	351	81	23,08
1862	408	116	28,43
1863	321	72	22,46
1864	285	64	22,63
1865	277	55	19,85.

Nach den verschiedenen Departements vertheilen sich die Kandidaten des Jahres 1865 in folgender Weise:

Laufende №	Bezeichnung des Appellationsgerichts, welches die Kandidaten präsentirt hat	Zahl der geprüften Kandidaten	Davon haben bestanden	Davon haben nicht bestanden	Bei dem Ober-Tribunal haben referirt
1	Arnsberg	5	3	2	2
2	Berlin	77	65	12	68
3	Breslau	40	30	10	30
4	Bromberg	7	7	—	7
5	Cöln	17	17	—	3
6	Cöslin	2	1	1	2
7	Ehrenbreitstein	—	—	—	—
8	Frankfurt	6	5	1	6
9	Glogau	4	4	—	4
10	Greifswald	1	—	1	—
11	Halberstadt	5	3	2	2
12	Hamm	6	4	2	3
13	Insterburg	2	2	—	2
14	Königsberg	23	20	3	16
15	Magdeburg	9	6	3	6
16	Marienwerder	6	5	1	2
17	Münster	10	6	4	3
18	Naumburg	26	19	7	17
19	Paderborn	5	5	—	4
20	Posen	18	13	5	13
21	Ratibor	3	2	1	3
22	Stettin	5	5	—	4
	Summa	277	222	55	197

Die meisten Kandidaten hat demnach das Kammergericht (77) und das Appellationsgericht in **Breslau** (40) geliefert, die wenigsten Cöslin und Insterburg (2), Greifswald (1), gar keine der Justizsenat in **Ehrenbreitstein**. Die Mehrzahl der Kandidaten hat die Probe-Relation bei dem Ober-Tribunal angefertigt.

IIc. 130. O. 54. Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

☞ Der **Preußische Termin-Kalender** für 1866, vierzehnter Jahrgang, zum Gebrauch für Justizbeamte (Preis 22½ Sgr., durchschossen 27½ Sgr.), ist in unserem Verlage erschienen. Derselbe enthält unter Anderm: **die Verzeichnisse und Anciennetätslisten der Justizbeamten, einschließlich der Referendarien.** Mitgetheilt aus dem Büreau des Justiz-

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Februar 1866. № 5.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Staatsanwalt Oppenhoff ist die Anlegung des ihm von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Komthur-Kreuzes des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens gestattet worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Paderborn, Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Lange ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. Mai d. J. ab ertheilt und zugleich der Königliche Kronen-Orden II. Klasse mit dem Stern verliehen worden.

2. Assessoren.

Der Referendarius Munzig ist zum Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau ernannt;

dem Gerichts-Assessor von Twardowski ist in Folge seiner Ernennung zum Vice-Kanzler bei der diesseitigen Gesandtschaft in Constantinopel, und

dem Gerichts-Assessor Grafen von Baudissin in Folge seiner Ernennung zum Amtmann des Amtes Flensburg die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Emil Wiener bei dem Appellationsgericht in Ratibor,

der Auskultator Eugen Bogatsch bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

der Auskultator Dr. jur. Hermann August Julius Schmidt bei dem Appellationsgericht in Frankfurt.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Dechend in Glatz ist zum Präsidenten des Stadtgerichts in Breslau ernannt worden.

Zu Stadtgerichts-Räthen sind ernannt:

der Stadtrichter Mebes und

der Stadtrichter Schroeder

bei dem hiesigen Stadtgericht.

Der Gerichts-Assessor Däumig ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht hierselbst, und

der Gerichts-Assessor Jablonski zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Beuthen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Myslowitz,

ernannt worden.

Digitized by Google

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Dietmar in Bernau an das Kreisgericht in Wriezen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Freienwalde,

der Kreisgerichts-Rath Hartwich in Löbau an das Kreisgericht in Comitz, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Tuchel,

der Kreisrichter Hefftter in Neu-Ruppin als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin, und

der Kreisrichter Geldner zu Beuthen in Oberschlesien an die Gerichts-Deputation in Myslowitz.

Dem Direktor der Kreisgerichts-Deputation in Sonnenburg, Kreisgerichts-Rath Lauer ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Subalternen.

Dem Gefangenwärter Winkler in Groitkau ist bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Kreisgerichts-Direktor Laube in Bromberg ist zum Ober-Staatsanwalt bei dem Appellationsgericht daselbst ernannt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath May in Rietberg bei dem Kreisgericht in Paderborn, mit der Verpflichtung, fortan den Titel „Justizrath“ zu führen, und

der Kreisrichter Lange in Forst bei dem Kreisgericht in Sorau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Forst.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schrottky in Oels ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

An die Stelle des verstorbenen Ober-Tribunals-Raths von Caprivi ist der Ober-Tribunals-Rath Dr. Kuhne zum Mitgliede des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten Allerhöchst ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nun. 10.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. Dezember 1865.

Wenn Jemand beim Empfange einer Zahlung in Folge eines Irrthums des Zahlenden ein Werthapier höheren Betrages erhält, als der letztere beabsichtigte, so ist dieses als ein »Zufall« im Sinne des §. 226 des Strafgesetzbuchs anzusehen. Die Beiseiteschaffung ꝛc. eines solchen Werthpapiers stellt daher den Thatbestand des Funddiebstahls dar.

Strafgesetzbuch §. 226*).

In der Untersuchung wider den Fuhrherrn Johann Friedrich Sch., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, Abtheilung I. — in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1865 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts vom 24. Juni 1865 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und dem Angeklagten auch die Kosten dieser Instanz aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In Betreff der Unterschlagung stellt der Appellationsrichter den Empfang einer Kassenanweisung von

*) Vergleiche Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 226 Note 12, und desselben Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 6 S. 87.

Digitized by Google

500 Thalern, welche der Hauptmann von B. aus Irrthum statt einer Kassenanweisung über 100 Thaler demselben übergeben, und die Ableugnung gegen die Obrigkeit, gegen den Angeklagten fest.

Allerdings ist eine Kassenanweisung eine untheilbare Sache. Nach dem festgestellten Sachverhältnisse hat der Angeklagte bei der polizeilichen Haussuchung behauptet, nur eine Kassenanweisung von 100 Thalern erhalten zu haben; er hat daher, wovon auch die Instanzrichter ausgehen, den Empfang einer solchen über 500 Thaler abgeleugnet. Mit Recht sagt daher der Appellationsrichter in der rechtlichen Beurtheilung des Sachverhältnisses, der Angeklagte habe diese Note über 500 Thaler der Obrigkeit wider besseres Wissen abgeleugnet.

Wenn derselbe demnächst schließlich feststellt:

> daß der Angeklagte die Gewahrsam einer fremden Kassenanweisung, die er durch Zufall in seine Gewahrsam bekommen, zum Nachtheil des Eigenthümers derselben in Höhe von 400 Thalern der Obrigkeit wider besseres Wissen abgeleugnet hat,

so ist der aus der Natur der Kassenanweisung als einer untheilbaren Sache gerügte Widerspruch in dieser Feststellung nur ein scheinbarer. Denn offenbar will der Appellationsrichter im Hinblick auf das Sachverhältniß nur sagen: der Angeklagte habe rechtmäßig 100 Thaler zu empfangen gehabt, mithin seien in der ihm übergebenen Summe diese 100 Thaler sein Eigenthum geworden, in Bezug auf welches eine strafbare Ableugnung nicht vorliege; der Angeklagte habe daher 100 Thaler zurückbehalten dürfen, und sei nur verpflichtet gewesen, der Obrigkeit den Mehrempfang von 400 Thalern anzuzeigen. Von einer Verletzung des §. 41 Tit. 2 Th. I. des Allgemeinen Landrechts kann daher so wenig die Rede sein, als unter den vorliegenden Umständen von dem Rechte des Angeklagten, den Empfang der Note deshalb ganz abzuleugnen, weil sie eben eine untheilbare Sache war und ihm in ihrem Werthe die Summe von 100 Thalern in der That rechtlich zukam.

Daß nun aber in der irrthümlichen Uebergabe eines Geldscheins von *höherem* Betrage in der Absicht und in der Meinung, dadurch eine Schuld von *geringerem* Betrage zu tilgen, ein Zufall im Sinne des §. 226 des Strafgesetzbuchs liege, daß also der Empfänger des Geldscheins sich durch die Ableugnung oder den Verbrauch eines solchen Geldscheins der Unterschlagung im Sinne dieses §. 226 schuldig mache, kann rechtlich einem Bedenken nicht unterworfen sein, wie dies auch in mehrfachen Entscheidungen von dem Ober-Tribunal bereits anerkannt ist.

Allerdings ist nach civilrechtlichen Grundsätzen der Begriff des Zufalls nur in Ereignissen zu finden, welche durch unabwendbare Naturgewalt, oder doch durch außerhalb der menschlichen Willkür liegende Ursachen herbeigeführt werden. — Bornemann, System Bd. II. S. 304. — Allein strafrechtlich im Sinne der §§. 225, 226 des Strafgesetzbuchs ist der Zufall überall da vorhanden, wo die Erlangung der Gewahrsam außerhalb der Willensfreiheit des Tradenten der Sache liegt.

Daß dies hier der Fall gewesen, daß also, wie erwähnt, der v. B. den Geldschein von 500 Thalern nur aus Irrthum statt eines Geldscheins über 100 Thaler dem Angeklagten übergeben hat, steht fest. Es liegt also nicht ein Irrthum im Beweggrunde der Zahlung, folglich kein Irrthum des v. B. dahin vor, daß derselbe geglaubt, er habe dem Angeklagten annoch 500 Thaler zu zahlen, sondern ein Irrthum in corpore bei jener Zahlung. Wenn also auch, wie das Ober-Tribunal in mehreren Entscheidungen ausgesprochen hat, der Empfänger in dem ersteren Falle Eigenthümer der übergebenen Summe wird, und nur mittelst der condictio indebiti zur Herauszahlung des irrthümlich zuviel Gezahlten anzuhalten ist, so ist doch in dem zweiten hier vorliegenden Falle von solchem Uebergange des Eigenthums auf den Empfänger keine Rede. Denn während durch einen Irrthum im Beweggrunde das Dasein einer freien Willenserklärung mittelst der Leistung oder Zahlung nicht ausgeschlossen wird, ist dies bei dem error in corpore über den Gegenstand der Leistung oder Zahlung allerdings der Fall. Denn auch auf die Tradition finden die Grundsätze von Verträgen insofern Anwendung, als dabei der übereinstimmende Wille, Eigenthum zu übertragen und zu erwerben, erforderlich ist; wo es an diesem fehlt, da geht das Eigenthum der tradirten Sache nicht über.

— von Savigny, System Bd. III. S. 113, 273, 312, 468. —

Ober-Trib. Nr. 1164/65. Crim. I.
I. 226. Criminalia 120. Vol. VIII.

Digitized by Google

Num. 11.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 20. Dezember 1865.

Die Strafbestimmung des §. 89 des Strafgesetzbuchs ist nicht auf den einem eigentlichen Exekutivbeamten geleisteten Widerstand beschränkt, trifft vielmehr überall zu, wo einem jeweilig zur Vollstreckung eines Gesetzes oder einer amtlichen Verordnung berufenen Beamten Widerstand geleistet ist. Als eine solche Verordnung ist auch ein gerichtliches, irgend eine prozessualische Maaßnahme anordnendes Resolut anzusehen; der dasselbe vollziehende Richter gehört dann zu den Beamten, wie sie der Paragraph voraussetzt.

Strafgesetzbuch §. 89*).

In der Untersuchung wider die Kossäthen August W. und Christian L. zu M., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der beiden Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Erste Abtheilung, in der Sitzung vom 20. Dezember 1865 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 28. Juni 1865 zurückzuweisen, und den beiden Angeklagten die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In der Prozeßsache des Rittergutsbesitzers von G. gegen die Gemeinde M. hatte das Königliche Kreisgericht zu C. eine Beweisaufnahme an Ort und Stelle über den früheren Wasserstand des Schulz- und Schmiedesees angeordnet und den Geometer H. zum Sachverständigen ernannt. Der Deputirte des Gerichts hielt am 27. Mai v. J. mit diesem Sachverständigen einen Termin an diesen Seen ab und H. sollte am 30. Mai nach dem aufgenommenen Nivellement die Markirpfähle setzen. Bei dieser Operation des Geometers H. versammelten sich viele Einwohner von M., es wurden Stimmen laut, daß man das Setzen der Markirpfähle nicht zulassen werde, — es fielen, da H. in seinen Arbeiten fortfuhr, sogar Thätlichkeiten vor, und es sollen der Angeklagte W. dem H., sowie der Angeklagte L. dem zur Assistenz zugezogenen Förster U. gewaltsamen Widerstand geleistet haben. Nach einer Voruntersuchung wurde die Anklage zufolge §§. 187 und 192 des Strafgesetzbuchs gegen W. auf vorsätzliche Mißhandlung eines Sachverständigen bei Ausübung seines Berufes und gegen L. auf vorsätzliche Mißhandlung des Försters U. gerichtet.

Durch Urtheil vom 7. Februar d. J. sprach das Königliche Kreisgericht zu C. die Beschuldigten, welche jede Thätigkeit in Abrede stellten, von dieser Anklage frei, bestrafte dagegen dieselben unter Anwendung des §. 89 des Strafgesetzbuchs wegen thätlichen Widerstandes gegen eine Person, welche zur Beihülfe eines Beamten bei Ausübung seines Amtes zugezogen war, jeden mit 14 Tagen Gefängniß. — Thatsächlich wird festgestellt, daß beide Angeklagte den Regierungs-Geometer H., welcher zur Beihülfe des Richters bei Ausführung der Nivellements-Arbeiten am Schulz- und Schmiedesee demselben zugeordnet war, während Vornahme dieser Arbeiten durch Gewalt Widerstand geleistet haben.

Die beiden Angeklagten appellirten, beharrten nicht nur bei dem Bestreiten ihrer Schuld, sondern verneinten auch die Anwendbarkeit des §. 89, weil es sich nicht von einem Beamten handle, welcher ein Gesetz, eine gerichtliche oder administrative Anordnung u. s. w. zu vollstrecken gehabt habe.

Das Königliche Appellationsgericht zu M. verordnete eine neue Beweisaufnahme und bestätigte sodann am 26. Juni d. J. das erste Erkenntniß. In Bezug auf den objektiven Thatbestand ergänzte dasselbe aus den Prozeßakten die Feststellung dahin:

1) daß das Kreisgericht zu C. in jener Prozeßsache durch Beschluß vom 11. Februar 1864

*) Vergleiche Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 89 Noten 7 und 12.

Digitized by Google

angeordnet habe, daß über den ſtreitigen früheren Waſſerſtand des Schulz- und Schmiedeſees der Beweis an Ort und Stelle unter Zuziehung des Sachverſtändigen, Geometers H., aufzunehmen;

2) daß der Deputirte des Gerichts in Folge deſſen zur Ausführung vorſtehender Anordnung ſich am 27. Mai 1864 mit dem Feldmeſſer H. am Streitorte eingefunden, die erforderlichen Ermittelungen und Feſtſtellungen vorgenommen und ſodann den zugezogenen Sachverſtändigen angewieſen habe, die auszuführenden Nivellirungen und Vermeſſungen und demnächſtigen Einſetzungen von Markirpfählen zu bewirken;

3) daß beide genannte Perſonen ſich zur fraglichen Zeit in der Vornahme einer Amtshandlung befunden haben.

Die Thätlichkeiten werden in der Weiſe als bewieſen angenommen, daß der Angeklagte W einen Markirpfahl, welchen H. und der Förſter U. zu ſetzen verſuchten, angefaßt und zurückgeſtoßen, und daß die Bemühungen derſelben ſo lange fruchtlos geblieben, bis W. aus Verſehen in das Pfahlloch getreten und geſtolpert ſei, welchen Augenblick H. und U. benutzt, den Pfahl in das Loch zu ſenken, aus welchem W. denſelben aber wieder herausgeriſſen und bei Seite geworfen habe. Der Angeklagte L. ſei, als W. ſich gegen das Setzen der Pfähle geſtemmt, hinzugetreten, habe ſich zwiſchen den Förſter U. und Geometer H. gedrängt, ſo daß Beide von den Angeklagten zurückgeſtoßen ſeien.

Hinſichtlich der Rechtsfrage erwägt der Appellationsrichter:

da ferner Abſatz 1 des §. 89 ganz allgemein von Beamten ſpricht, von Perſonen, die mit der Ausführung und Vollziehung von Anordnungen der Obrigkeit beauftragt ſind, und daher nicht auf Exekutivbeamte allein beſchränkt werden kann, vielmehr der Gerichtsdeputirte des Kreisgerichts zu C. und der demſelben zur Beihülfe zugeordnete Geometer H. als zur Ausführung einer gerichtlichen Anordnung berufene Beamte anzuſehen ſind, die durch die Strafandrohung des §. 89 gegen Widerſtand bei Erledigung ihres Auftrages geſchützt waren;

da endlich die Handlungen der Angeklagten um ſo mehr unter das angezogene Strafgeſetz fallen, als ſie, nach vorausgegangener ausdrücklicher Erklärung ihrerſeits, die gerichtlichen Anordnungen nicht leiden zu wollen, in einer gewaltſamen Hinderung und Entgegenwirkung gegen die amtliche Thätigkeit der Beamten zu Tage getreten ſind.

In der rechtzeitig durch legaliſirte Schrift angemeldeten Nichtigkeitsbeſchwerde behaupten die beiden Angeklagten Verletzung des §. 89 des Strafgeſetzbuchs durch falſche Anwendung. Es habe ſich lediglich um eine vom Prozeßrichter beſchloſſene Beweisaufnahme gehandelt, zu welcher ein Richter deputirt und ein Sachverſtändiger vorgeladen geweſen. Der Richter ſei nicht als ein Beamter zu betrachten, der berufen ſei zur Vollſtreckung der Geſetze oder der Urtheile und Verordnungen der Gerichte, ebenſo ſei der Feldmeſſer nicht zur Beihülfe eines ſolchen Beamten zugezogen worden. Der §. 89 ſpreche nicht ganz allgemein von Ausführung und Vollziehung von Anordnungen der Obrigkeit, ſondern von Vollſtreckung der Befehle und Verordnungen der Verwaltungsbehörden oder der Urtheile und Verordnungen der Gerichte. Eine Anordnung (Verfügung) ſei keine Verordnung (Goltdammer, Archiv Bd. V. S. 263); letztere ſetze, wie ein Erkenntniß exekutiviſche Vollſtreckbarkeit voraus, wie ſowohl die Faſſung des §. 89 als auch deſſen Quelle, der Artikel 209 des Code pénal, andeute. Bei dem Verfahren eines Richters, welcher eine Grenzregulirung im Wege der Exekution leite, ſei wohl ein Widerſtand im Sinne des §. 89 denkbar, nicht aber bei einem Richter, welcher eine Grenzlinie in einem Beweisverfahren feſtſtellen wolle. Es wird angetragen, das Appellationsurtheil zu vernichten und die Angeklagten freizuſprechen.

Die Nichtigkeitsbeſchwerde erſcheint unbegründet. Die Anwendung des §. 89 des Strafgeſetzbuchs auf den oben angeführten Thatbeſtand beruht nicht auf einem Rechtsirrthum, vielmehr ſind alle Vorausſetzungen des bezeichneten Vergehens in der thatſächlichen Feſtſtellung enthalten. Zunächſt beſchränkt ſich die Vorſchrift dieſes Paragraphen nicht prinzipiell auf die Klaſſe der ſ. g. Exekutiv-Beamten; — weder die Faſſung des Geſetzes, noch deſſen Entſtehungsgeſchichte, noch deſſen Zweck deuten darauf hin, daß alle übrigen Beamten von dem hier gewährten Schutze ausgeſchloſſen werden ſollen. Es fragt ſich nur, ob der betreffende Beamte zur Vollſtreckung der Geſetze, oder der Befehle und Verordnungen der Verwaltungsbehörden, oder der Urtheile und Verordnungen der Gerichte berufen war. Der letzte Fall liegt vor; das Reſolut des Kreisgerichts in der rubrizirten Prozeßſache iſt als eine ſolche Verordnung des Gerichts zu betrachten, deren Vollſtreckung unter die Beſtimmung des §. 89 fällt, — und die Anſicht der Imploranten, daß eine gerichtliche Verordnung in dieſem Sinne die

Digitized by Google

exekutivische Vollstreckbarkeit, wie ein Erkenntniß voraussetze, ist nicht gerechtfertigt. Die gerichtlichen Verordnungen sind hier den Urtheilen entgegengesetzt und unterliegen anderen Vorschriften als die Exekution der Erkenntnisse. Die Beweisaufnahme mit der Nivellirung der streitigen Lokalität konnte in jener Prozeßsache nur durch den Deputirten des Gerichts mit Zuziehung eines Geometers vollzogen werden, und der festgestellte thätliche Widerstand von Seiten der Angeklagten trat daher der Vollstreckung einer gerichtlichen Verordnung entgegen, so daß das spezielle Vergehen des §. 89 vorliegt und es nicht auf die Erörterung ankommt, ob die allgemeine Strafbestimmung des §. 90 eingetreten ist.

Die Nichtigkeitsbeschwerde mußte demgemäß zurückgewiesen werden.

Ober-Trib. Nr. 1034/65. Crim. I.
I. 227. Criminalia 87. Vol. II.

Num. 12.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Oktober 1865.

Wenn ein Steuerempfänger die Annahme eines Steuerbetrages verweigert, weil nach seiner Ansicht der Steuerpflichtige mehr zu zahlen hat, als von ihm offerirt worden ist, so kann der Rechtsweg nicht zu dem Zwecke gestattet werden, um den Steuerempfänger zur Annahme des offerirten geringeren Steuerbetrages anzuhalten.

Gesetz vom 1. Mai 1851 §. 10 d. (Ges.-Samml. S. 197).
Gesetz vom 24. Mai 1861 §. 9 (Ges.-Samml. S. 243).

Auf den von dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt auf eingelegten Rekurs anhängigen Prozeßsache

des Kreisrichters Sch. zu W., Klägers,
wider
den Steuer-Einnehmer Sp. daselbst, Verklagten,
betreffend die Annahme eines zum Depositum gegebenen Steuerbetrages,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kreisrichter Sch. zu W. hat an Klassensteuer monatlich 1 Thaler 10 Sgr. zu zahlen und behauptet, diese mit 4 Thalern für das letzte Quartal 1864 dem Steuer-Einnehmer Sp. schon im Oktober offerirt und, da die Annahme verweigert worden, im November auf einen Mahnzettel das Anerbieten wiederholt, darauf jedoch 1 Thaler 4 Sgr. 3 Pf. zurückgesandt erhalten zu haben, so daß offenbar 2 Thaler 25 Sgr. 9 Pf. statt 2 Thaler 20 Sgr. für die Monate Oktober und November gerechnet sind. Er hat deswegen die zurückgeschickten 1 Thaler 4 Sgr. 3 Pf. ad depositum gegeben und gebeten, den Steuer-Einnehmer »zur Annahme des zurückgeschickten Betrages und Ertheilung einer Quittung über das 4. Quartal der Klassensteuer zu verurtheilen.«

Von dem Verklagten wurde entgegnet, daß ihm zwar im Oktober das Quittungsbuch mit 4 Thalern geschickt, daß aber ein im Buche liegender Zettel eines Abzugs auf die 4 Thaler Erwähnung gethan, und daß, als er erklärt, diesen Abzug sich nicht gefallen lassen zu können, der Ueberbringer das Ganze wieder mit sich genommen habe. Im November ist darauf der Mahnzettel geschickt, es sind demzufolge wiederum 4 Thaler

Digitized by Google

offerirt und 1 Thaler 4 Sgr. 3 Pf. remittirt, indem die über die Klassensteuer für zwei Monate ad 2 Thaler 20 Sgr. überschießenden 5 Sgr. 9 Pf. mit 2 Sgr. auf den Mahnzettel und mit 2 Sgr. 6 Pf. für zwei Mägde im Oktober, sowie 1 Sgr. 3 Pf. für eine Magd im November verrechnet worden.

Der Kläger erwiderte, daß allerdings bei Zustellung des Steuerbuchs im Oktober ein Zettel in demselben gelegen, auf dem die Erklärung gestanden, daß er die Klassensteuer für seine Dienstmagd auf das 4. Quartal nicht beigefügt habe, weil dieselbe bereits in Abzug gebracht sei.

Es ist darauf, indem sich die Sache durch die Vernehmung des Ueberbringers der Gelder im Wesentlichen nicht anders gestaltet, als eben bemerkt worden, von der Kreisgerichts-Deputation für Bagatellsachen in W. nach dem Antrage des Klägers erkannt. In den Gründen wird gesagt, es stehe fest, daß der Betrag der Klassensteuer für das 4. Quartal mit 4 Thalern offerirt worden; welche Bewandniß es mit dem vermeintlichen Abzuge habe, sei nicht genügend aufgeklärt; es komme aber darauf auch nicht an, da Verklagter keinesfalls befugt gewesen, den Steuerbetrag der Dienstmagd des Klägers auf dessen eigenen in Abzug zu bringen.

Gegen das Erkenntniß der Kreisgerichts-Deputation hat der Verklagte den Rekurs eingelegt; ehe indeß darauf eine Entscheidung erfolgt ist, hat das Ober-Präsidium der Provinz Sachsen den Kompetenz-Konflikt erhoben. Derselbe wird darauf gestützt:

1) daß nach §. 10 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 197) die Verwaltungsbehörde die vorschriftsmäßige Einziehung der Klassensteuer zu überwachen und darüber zu entscheiden habe, in welcher Weise die Erhebung durch die betreffenden Beamten erfolgen solle. Die Frage, ob der Einnehmer einen offerirten Betrag anzunehmen verpflichtet gewesen, wird gefolgert, gehöre daher lediglich zur Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungs-Instanz;
2) wird bemerkt, überschreite das gefällte Erkenntniß jedenfalls insofern die gerichtliche Kompetenz, als der Steuer-Einnehmer verurtheilt worden, über den Steuerbetrag des 4. Quartals zu quittiren, da das Gesetz vom 24. Mai 1861 §. 9 (Ges.-Samml. S. 243), wenn über die erfolgte Zahlung Streit entstehe, wohl eine Klage auf Erstattung des Gezahlten, nicht aber eine richterliche Entscheidung darüber zulasse, welcher Betrag zur Erfüllung der Steuerpflicht für einen bestimmten Zeitraum anzunehmen sei.

Das Appellationsgericht zu Halberstadt bemerkt, es seien dies dieselben Gründe, aus denen das Kollegium die Einleitung des Rekurses beschlossen gehabt. Der erhobene Kompetenz-Konflikt wird demgemäß für vollkommen begründet erachtet.

Wirklich muß auch der Kompetenz-Konflikt anerkannt werden, wenn auch nicht aus den angeführten, so doch aus anderen Gründen, welche ebensowohl die Sache selbst, als die Prozeßfähigkeit betreffen, und das vorliegende Erkenntniß des Richters erster Instanz als ein verfehltes darstellen.

Was zunächst das in Bezug genommene Gesetz vom 1. Mai 1851 betrifft, so verordnet der §. 10 Litt. d, nachdem gesagt worden, die Erhebung geschehe durch die geordneten Steuerempfänger, wörtlich Folgendes:

> »Die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instruktionen vorgezeichnet. Die vorschriftsmäßige Veranlagung und Einziehung der Steuern haben die Bezirks-Regierungen zu leiten und zu überwachen.«

In diese Bestimmung greift es keineswegs störend ein, wenn von dem Steuer-Empfänger die Annahme eines unzweifelhaft feststehenden und ebenso unzweifelhaft in seiner Ganzheit offerirten Steuerbetrages verlangt und über die Zahlung Quittung begehrt wird. Der §. 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 hat sogar offenbar die Tendenz, über die Zahlung des einzelnen Termins, sofern die Steuerpflicht als feststehend anerkannt wird, den Rechtsweg zuzulassen. Ob nun wohl kaum zu denken ist, wie es über die Annahme eines unzweifelhaft feststehenden Steuerbetrages sollte zum Prozesse kommen können, da der Steuerbeamte, wenn er aus nichtssagenden Gründen die Annahme weigerte, dazu sofort von der Aufsichtsbehörde würde angehalten werden, so würde doch ein solcher Prozeß, wenn irgend einmal ein solcher entstehen sollte, eine gewisse Verwandtschaft mit der nach §. 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 gestatteten Klage auf Erstattung des Gezahlten haben. In der Wirklichkeit wird aber die Sache immer anders liegen; es wird immer, wenn die Annahme verweigert wird, der Fall sein, daß nicht zweifellos geboten wird, was zweifellos zu zahlen ist, und so ist es auch in dem vorliegenden Falle.

Digitized by Google

Der Kläger hat nämlich, wie der Verklagte in der Rekursschrift anführt, bisher immer die Klassensteuer für die Seinigen mit entrichtet; dazu war er allerdings nicht verpflichtet, und er durfte, wenn er es nicht thun wollte, nur die 4 Thaler pro Quartal 4 als seine eigene Steuer übersenden. Statt dessen lag ein Zettel in dem Quittungsbuch, worauf, wie der Kläger in der Erklärung auf die Klagebeantwortung einräumt, sich die Bemerkung fand:

> daß er die Klassensteuer für seine Dienstmagd auf das 4. Quartal nicht beigefügt habe, weil dieselbe bereits in Abzug gebracht sei.

Er hat also den übersandten Steuerbetrag nicht blos als den seinigen betrachtet, sondern auch die Steuer für sein Dienstpersonal als mit abgemacht betrachtet, und der Steuerempfänger war in seinem vollen Rechte, wenn er, von der Voraussetzung ausgehend, der Kläger wolle, wie bisher, für sein Dienstpersonal mit entrichten, die Bemerkung machte, den Abzug könne er sich nicht gefallen lassen. Der Richter erster Instanz legt mit Unrecht in den Gründen des erlassenen Erkenntnisses Gewicht darauf, daß der Verklagte nicht befugt gewesen, den Steuerbetrag der Dienstmagd des Klägers auf dessen eigenen in Abzug zu bringen; denn nicht der Verklagte hat dies thun wollen, sondern der Kläger selbst hat die Steuer für die Dienstmagd herbeigezogen, und weil unter solchen Umständen die Zahlung nicht ausreichte, ist die Differenz entstanden, die zur Folge hatte, daß der Ueberbringer das Ganze mit zurücknahm. Vielleicht kann der Kläger, wenn er wirklich nicht sollte für seine Dienstboten zahlen wollen, die darauf verrechneten 3 Sgr. 9 Pf. condictione indebiti zurückfordern, aber gegen das Anerbieten von 1 Thaler 4 Sgr. 3 Pf. für seine eigene Person als Steuer pro Monat Dezember statt 1 Thaler 10 Sgr. kann er nie die Quittung über den gezahlten vollen Betrag verlangen. Es ist zu Unrecht angenommen worden, daß von dem Kläger 4 Thaler für das 4. Quartal als dessen Klassensteuer offerirt seien, da diese nach des Klägers eigenem Zugeständniß nicht pure als sein Steuerbetrag, sondern unter Herbeiziehung der Steuer für die Dienstboten und mit Hinweisung auf eine dieserhalb bereits früher stattgefundene Berechnung angeboten worden sind. Ebensowohl aber steht diese Lage der Sache der Prozeßfähigkeit entgegen; denn dadurch wird der Rechtsstreit ein Streit über den zu zahlenden Betrag, und darüber kann nach bekannten Rechtsgrundsätzen niemals der Rechtsweg zugelassen werden.

Berlin, den 14. Oktober 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4228. K. 36. Vol. XV.

Im Verlage der Unterzeichneten ist erschienen:

Rechtsgutachten

bezüglich der Herzogthümer

Schleswig, Holstein und Lauenburg

erstattet auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Dezember 1864 vom **Kron-Syndikat.**

14½ Bogen, gr. 8. Velin-Papier, geh. Preis 1 Thlr.

Berlin. Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Februar 1866. № 6.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisrichter Predari in Erfurt ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Ratibor ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Wernecke im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Karl Friedrich Otto Koch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

die Referendarien Buttel und Kühn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Referendarius Schober im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor.

Der Gerichts-Assessor Großmann ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Maximilian Pohl bei dem Appellationsgericht in Ratibor,

der Auskultator Dr. jur. Franz Alexander Maximilian Fliegel bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Konrad Friedrich Wilhelm Valentin von Massow bei dem Kammergericht,

der Auskultator Robert Ernst Würtz bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und

der Auskultator Ernst Julius Wünsche bei dem Appellationsgericht in Frankfurt.

Der Referendarius Schaller in Halberstadt ist an das Kammergericht versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Geisberg in Polnisch-Wartenberg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Oels versetzt worden.

Digitized by Google

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Schwarzer in Priebus,

der Kreisrichter Hoffmann in Neusalz,

der Kreisrichter Graf von der Goltz in Carolath, und

der Kreisrichter Schmidt in Rothenburg.

Dem Stadtgerichts-Rath Jaelligen hierselbst, und

dem Kreisgerichts-Rath Bank in Querfurt

ist die nachgesuchte Dienst-Entlassung mit Pension ertheilt und Ersterem zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Rath Delius in Münsterberg ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor, Kanzleirath Starck in Iserlohn ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt von Nickisch-Rosenegk in Neumarkt ist die nachgesuchte Dienst-Entlassung unter Verleihung des rothen Adler-Ordens IV. Klasse ertheilt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar von Rabenau in Görlitz ist der Karakter als Justizrath verliehen;

der Kreisrichter Lorenz zu Inowraclaw ist zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgericht in Spremberg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hoyerswerda, ernannt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath Vossen in Aachen ist zum ständigen Kammer-Präsidenten, und

der Landgerichts-Assessor von Kloschinsky in Trier zum Landgerichts-Rath

bei dem Landgericht in Aachen ernannt worden.

Dem Ober-Prokurator Scriba in Elberfeld ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen;

die Notare Lehmann in Cornelymünster und Götz in Kirchberg sind in den Bezirk der Friedensgerichte zu Trier, mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Trier, versetzt worden.

Veränderungen in den Geschäftsbezirken der Staatsanwaltschaft.

Vom 1. April d. J. ab ist

der Bezirk des Kreisgerichts in Bunzlau
dem Staatsanwalt in Lauban,

der Bezirk des Kreisgerichts in Goldberg
dem Staatsanwalt in Löwenberg, und

der Bezirk des Kreisgerichts in Lüben
dem Staatsanwalt in Liegnitz

überwiesen worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 13.

Bescheid des Königlichen Ober-Tribunals vom 23. Dezember 1865.

Die Untersuchungshaft ist auf eine wegen eines anderen Straffalles erkannte und zu verbüßende Gefängnißstrafe nicht anzurechnen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 158*).

Auf Ihre hier eingereichte protokollarische Vorstellung vom 14. November d. J. wird Ihnen nach Einsicht der betreffenden Untersuchungsakten eröffnet, daß Ihre Beschwerde gegen die Verfügung des Königlichen Appellationsgerichts zu G. vom 26. Juli v. J., betreffend die Anrechnung einer Untersuchungshaft, aus den darin angeführten Gründen hierdurch zurückgewiesen wird. Denn Sie verbüßten in der dortigen Anstalt eine durch das Königliche Kreisgericht zu R. am 7. Februar 1863 wegen Diebstahls erkannte zweijährige Gefängnißstrafe, entsprangen aber aus der Anstalt am 23. Juli 1863, und wurden nach Ihrer Wiederverhaftung am 27. Dezember 1863 wegen eines in der Zwischenzeit verübten neuen Diebstahls zur Untersuchung gezogen, welche am 23. April 1864 endigte. Die Untersuchungshaft von 118 Tagen kann auf die zufolge Urtheils vom 7. Februar 1863 zu verbüßende Strafzeit nicht angerechnet werden, weil Ihre Behandlung als Untersuchungsgefangener in dem Kreisgerichts-Gefängniß zu J. eine wesentlich andere gewesen ist, als die in der Strafanstalt zu A., — der Zweck der Strafe mithin durch jene Haft nicht in gleicher Weise erreicht werden konnte.

Berlin, den 23. Dezember 1865.

Königliches Ober-Tribunal.

An den vormaligen Bedienten Wilhelm St. zu A.

Ober-Trib. Nr. 301/65. Crim. I. B.
I. 370. Criminalia 89 Vol. III.

Num. 14.

Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. Januar 1866.

Die Strafe des §. 213 des Strafgesetzbuchs trifft auch denjenigen, welcher einen Anderen mit der Zerstörung eines Gebäudes ꝛc. durch explodirende Stoffe bedroht.

Strafgesetzbuch §. 213**).

Die abschriftlich beifolgende Beschwerde der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft zu M. vom 5. Dezember v. J. in der Untersuchungssache wider den Fischer Gottfried W. daselbst erscheint begründet.

Die Anklage, soweit sie gegenwärtig noch in Betracht kommt, beschuldigt den ꝛc. W., am 31. Juli 1865 den Besitzer Carl C. auf der Fischereivorstadt daselbst, bei welchem er zur Miethe wohnte, durch die Worte: »es kostet mir nur 1 Pfund Pulver und nächstens soll Ihre Bude in die Luft gesetzt werden«, mit Brand bedroht zu haben.

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum §. 158 Note 6.
**) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 213 Note 1.

Digitized by Google

Das Königliche Kreisgericht fand in dieser Aeußerung eine Branddrohung im Sinne des §. 213 des Strafgesetzbuchs nicht und lehnte deshalb durch Beschluß vom 7. November v. J. die Eröffnung der Untersuchung ab.

Die hierüber von der Königlichen Staatsanwaltschaft geführte Beschwerde ist von dem Königlichen Appellationsgericht zu M. durch Beschluß vom 21. November v. J. zurückgewiesen worden.

Dieser Beschluß beruht auf der Erwägung: »daß die inkriminirte Aeußerung eine Bedrohung mit Brand nicht enthalte, eine solche auch deshalb in derselben nicht gefunden werden könne, weil in der Regel das entzündete Pulver dem durch die Explosion zerstörten Gebäude das Feuer mittheilen werde, die Anwendung von Pulver vielmehr nur als das Mittel zu betrachten sei, um durch Explosion das Gebäude zu zerstören, eine derartige Bedrohung aber weder im §. 213 des Strafgesetzbuchs, noch in anderen Strafbestimmungen vorgesehen sei.«

Das Königliche Appellationsgericht zu M. findet also, wie aus diesen Erwägungen hervorgeht, in der dem Beschuldigten zur Last gelegten Aeußerung eine Drohung, das Gebäude des Besitzers Carl C. mittelst Anwendung von Pulver durch Explosion zerstören zu wollen. Bei dieser thatsächlichen Annahme enthält die versagte Eröffnung der Untersuchung eine Verletzung des §. 213 des Strafgesetzbuchs. Denn der §. 289 des Strafgesetzbuchs bestimmt:

> die in den §§. 285—288 bestimmten Strafen kommen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodirenden Stoffen Gebäude, Hütten, Schiffe, Magazine oder andere Räumlichkeiten zerstört.

Es wird also, wie die Bezugnahme des §. 289 des Strafgesetzbuchs auf die ausschließlich von der Brandstiftung handelnden §§. 285—288 des Strafgesetzbuchs deutlich ergiebt, das Zerstören von Gebäuden, Hütten, Schiffen, Magazinen oder anderen Räumlichkeiten durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodirenden Stoffen vom Gesetze als Brandstiftung angesehen und derselben gleichgestellt.

Wenn aber das Gesetz ein derartiges Zerstören der Brandstiftung gleichstellt, so muß es auch als eine Bedrohung mit Brand im Sinne des §. 213 des Strafgesetzbuchs angesehen werden, wenn, wie vorliegend, der Beschuldigte den Besitzer Carl C. mit der Zerstörung seines Gebäudes durch Anwendung von Pulver bedroht hat.

Hiernach werden die Beschlüsse des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 21. November v. J. und des Königlichen Kreisgerichts vom 7. November v. J., insoweit sie die wider den Fischer Gottfried W. daselbst auf Grund des §. 213 des Strafgesetzbuchs beantragte Untersuchung ablehnen, aufgehoben, und es wird hiermit wider den gedachten Fischer W. die Untersuchung wegen Bedrohung mit Brand auf Grund des §. 213 des Strafgesetzbuchs eröffnet und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung vor die erste Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts verwiesen.

Berlin, den 12. Januar 1866.

Königliches Ober-Tribunal.

An das Königliche Kreisgericht zu Th.

Ober-Trib. Nr. 5/66. Crim. I. B.
I. 369. Criminalia 51.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. Februar 1866. № 7.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Ullrich in Frankfurt a. O. ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Emmel im Bezirk des Appellationsgerichts in Posen,

der Referendarius Karl Albert Ferdinand Schmidt im Bezirk des Appellationsgerichts in Stettin, sowie

die Referendarien Borck und Friese im Bezirk des Kammergerichts.

Dem Gerichts-Assessor Pehlemann ist zum Zweck seiner definitiven Uebernahme in den Steuerdienst die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Franz Karl Rudolph Eduard Haese bei dem Appellationsgericht in Esslin,

der Auskultator Alfred Dierschke bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Heinrich Karl Konrad Kuhn bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg, sowie

die Auskultatoren Georg Hermann Adalbert Kaempffe und Otto August Friedrich Milferstaedt bei dem Appellationsgericht in Frankfurt.

4. Subalternen.

Dem Kammergerichts-Kanzlisten Klipphahn ist der Titel „Kanzlei-Sekretair" beigelegt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Julius Theodor Gustav Stahr bei dem Kreisgericht in Groß-Strehlitz,

der Gerichts-Assessor Reclam bei dem Kreisgericht in Lauenburg, und

der Gerichts-Assessor Silkrodt bei dem Kreisgericht in Halberstadt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Grüningen.

Digitized by Google

Versetzt sind:

der Kreisrichter Jennrich in Burg an das Kreisgericht zu Seehausen in der Altmark, und

der Kreisgerichts-Rath Lambrecht in Lobsens an das Kreisgericht in Burg.

Der Kreisgerichts-Rath Wolff in Strehlen ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor, Kanzlei-Rath Gruner in Striegau ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Mehring in Neustettin ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Bonnet in Saarbrücken ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden;

der Friedensgerichtsschreiber Sauder in Rideggen ist an das Friedensgericht in Ottweiler versetzt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 15.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 14. Dezember 1865.

Die gegen Ausländer statt der Polizei-Aufsicht zu verhängende Landesverweisung ist nicht, wie jene, auf eine bestimmte Zeitdauer zu beschränken.

Strafgesetzbuch §§. 29, 26.

In der Untersuchungssache wider den Knecht Johann O. von L., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1865 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten wider das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Hechingen, Abtheilung für Strafsachen zweiter Instanz, vom 3. August 1865 zurückzuweisen und Angeklagtem die Kosten aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Angeklagter behauptet, nach §. 29 des Strafgesetzbuchs trete die Landesverweisung gegen Ausländer an die Stelle der nach §. 26 gegen Inländer zu erkennenden Polizei-Aufsicht, könne also nicht auf längere Zeit als diese selbst erkannt werden. Allein das Strafgesetzbuch hat nur für die Stellung unter Polizei-Aufsicht im §. 26 eine Zeitdauer vorgeschrieben; dagegen soll nach §. 29 wider Ausländer, gegen welche auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen sein würde, auf Landesverweisung erkannt werden, ohne daß hierbei dieser Strafe irgend eine gesetzliche Zeitbeschränkung beigefügt ist. Es findet also die Stellung unter Polizei-Aufsicht gegen Ausländer keine Anwendung. Daher fallen hinsichtlich ihrer auch alle nur die Polizei-Aufsicht betreffenden gesetzlichen Bestimmungen weg. Es ist kein Gesetz vorhanden, welches den Richter ermächtigt oder verpflichtet, die Landesverweisung auf eine bestimmte Zeit zu beschränken.

Hiernach erscheint die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet.

Ober-Trib. Nr. 383/65. Crim. II.
I. 117. Crim. 79 Vol. VI.

Digitized by Google

Num. 16.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. Dezember 1865.

Bei einer auf Unterschlagung amtlich empfangener Gelder ꝛc. ꝛc. lautenden Anklage bildet die konkurrirende unrichtige Buchführung einen erschwerenden Umstand, über welchen die Geschworenen besonders abstimmen müssen.

Strafgesetzbuch §§. 324, 325*).
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 91**).

In der Untersuchung wider den Postexpedienten-Anwärter Albert R., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 22. Dezember 1865 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu R. vom 7. November 1865, sowie das vorangegangene Verfahren, soweit beide das Verbrechen der Amtsunterschlagung und der unrichtigen Buchführung betreffen, also unter Aufrechthaltung des Verdikts ad 2 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über jenes Verbrechen, sowie über das Gesammtstrafmaaß an das Schwurgericht zu R. zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Frage umfaßt den Thatbestand der §§. 324, 325 des Strafgesetzbuchs, und der dem letzteren entsprechende Satz: »unter unrichtiger Führung der zur Eintragung der Einnahmen bestimmten Bücher,« nimmt sonach in Beziehung auf den ganzen in der Frage enthaltenen Thatbestand die Natur eines erschwerenden Umstandes an, welcher nach Art. 91 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 von den Geschworenen besonders beantwortet werden mußte, was hier nicht geschehen ist.

Ober-Trib. Nr. 1303/65. Crim. I.
I. 118. Crim. 130 Vol. IV.

---

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 325 Note 20.

**) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 91 Note 18 a.

Digitized by Google

Num. 17.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Oktober 1865.

Wenn ein Uferbesitzer zur Benutzung des an seinem Grundstücke vorüberfließenden Wassers Anlagen unternimmt, welche den benachbarten Mühlenbesitzern das zum Betriebe ihrer Mühle erforderliche Wasser entziehen, und von den Letzteren Widerspruch dagegen erhoben wird, so ist darüber im Rechtswege zu entscheiden.

Gesetz vom 28. Februar 1843 §§. 1, 13, 16, 19, 23 (Ges.-Samml. S. 41).
Reskript vom 6. Dezember 1843 (Just.-Min.-Bl. S. 298).
Erkenntniß vom 11. Juni 1864 (Just.-Min.-Bl. S. 246).

Auf den zwischen der Königlichen Regierung zu Arnsberg und dem Königlichen Kreisgericht zu Brilon entstandenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem gedachten Königlichen Kreisgericht anhängigen Prozeßsache

des Müllers Fritz B. zu Sch., Klägers,

wider

den Förster Joseph E. und den Levin G. ebendaselbst, Verklagte,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß diese Sache, soweit die Klage darauf gegründet ist, daß dem Kläger das zum Betriebe seiner Mühle nöthige Wasser durch die Bewässerungsanlage des Mitverklagten E. entzogen werde, zur Entscheidung im Rechtswege für geeignet zu erachten, mithin das diese Entscheidung wegen vermeinter Inkompetenz der Gerichte ablehnende Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Brilon vom 6. Juli 1863, wie hierdurch geschieht, insoweit aufzuheben und das genannte Königliche Kreisgericht verpflichtet sei, sich dieser Entscheidung anderweitig zu unterziehen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger ist Besitzer der zu Sch., am Bache K., belegenen Mühle und behauptet, daß das Wasser dieses Baches seit Menschengedenken von seinem Besitzvorfahren und von ihm ausschließlich zum Betriebe dieser Mühle benutzt worden sei, er aber seit einiger Zeit in diesem Betriebe dadurch beeinträchtigt werde, daß der Förster E., als Eigenthümer einer oberhalb an dem Bache liegenden Wiese, welche die Nr. 173 in Flur IV. der Steuergemeinde Sch. führe, und dessen Schwiegersohn G., als Nutznießer der Wiese, einen Graben aus dem Bache auf die Wiese zu deren Bewässerung geführt hätten. Das hierdurch abgeleitete Wasser ist *ihm*, wie er versichert, unentbehrlich, weil sogar das volle Wasser des Baches nicht einmal ausreicht, um die Mühle fortwährend im Betriebe zu erhalten. Er hält deshalb die beiden genannten Personen nicht für berechtigt zu der gemachten Anlage und hat, unter Angabe von Beweismitteln über seine Behauptung, im November 1862 gegen dieselben Klage erhoben mit dem Antrage:

dieselben für nicht befugt zu achten, aus dem Bache K. durch einen Bewässerungsgraben das Wasser auf die Wiese Flur IV. Nr. 173 abzuleiten.

Die Verklagten erklärten es zunächst für irrig, wenn Kläger blos von der Wiese Nr. 173, welche durch den Graben bewässert werde, rede, weil auch die Wiese Nr. 172 von dem Graben und zwar hauptsächlich Nutzen ziehe. Nr. 173 gehöre dem Verklagten E., Nr. 172 dem Mitverklagten G., der dieselbe von dem Ersteren als Eigenthum übertragen erhalten habe. Beide Verklagte behaupteten dann, daß der gedachte Graben schon seit länger als 30 Jahren bestehe und ebenso lange zur Bewässerung der beiden Wiesen Nr. 172 und 173 benutzt werde, welche der Mitverklagte E. vor 14 Jahren schon erkauft habe. Als Uferbesitzer seien sie auch nach §§. 1 und 13 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 zur Benutzung des Wassers des vorbeifließenden Baches vollkommen berechtigt, und dem Kläger stehe dagegen ein Widerspruchsrecht nicht zu, da er einen speziellen Rechtstitel in dieser Beziehung nicht behauptet habe. Uebrigens werde ihm durch jenen Graben das

Digitized by Google

zum Betriebe seiner Mühle erforderliche Wasser keineswegs entzogen, das abgeleitete Wasser vielmehr noch innerhalb der Wiese Nr. 172 dem Bache wieder zugeführt, der es nach der Mühle des Klägers führe.

Sie widersprachen daher dem Klageantrage und verlangten die Abweisung des Klägers, der dagegen bei seinen Behauptungen verblieb, seine Klage durch §. 16 des erwähnten Gesetzes für begründet achtete und auch den von den Verklagten vermißten speziellen Rechtstitel in die behauptete ausschließliche Benutzung des Wassers des Baches während verjährungsmäßiger Zeit setzte.

Ohne Beweis zu erheben, erkannte das Kreisgericht zu Brilon am 6. Juni 1863 auf die Abweisung des Klägers — gegen beide Verklagte — mit dem Antrage: dieselben für nicht befugt zu achten, aus dem Bache K. durch einen Bewässerungsgraben das Wasser auf die Wiese der Steuergemeinde Sch. Flur IV. Nr. 173 abzuleiten.

In den Gründen dieses Erkenntnisses ist die Abweisung der Klage gegen den Mitbeklagten G. auf dessen fehlende Passivlegitimation gegründet, weil derselbe bestritten habe, Nießbraucher der Wiese Nr. 173 zu sein, und Kläger hierüber keinen Beweis angetreten habe.

In Beziehung auf den Mitbeklagten E. aber wird ausgeführt, daß, wenn auch die Mühle des Klägers schon vor dem Gesetze vom 28. Februar 1843 existirt habe, dadurch doch nicht das Recht der oberhalb liegenden Uferbesitzer ausgeschlossen werde, ihre Grundstücke zu bewässern. Kläger würde ein Widerspruchsrecht hiergegen nach §. 16 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 nur dann haben, wenn er

a) ein auf speziellem Rechtstitel beruhendes Recht zur Benutzung des ganzen Wassers nachweisen könnte, oder

b) ihm das zum Betriebe der Mühle in dem bisherigen Umfange nothwendige Wasser entzogen würde.

Einen solchen speziellen Rechtstitel, d. h. ein Untersagungsrecht, habe er nicht behauptet; wenn er aber den zweiten Grund geltend machen wolle, so könne dies nach §. 23 des angeführten Gesetzes nicht im Rechtswege geschehen, sondern die Entscheidung darüber stehe der Regierung zu.

Kläger beruhigte sich bei diesem ihm am 22. Juni 1863 behändigten Urtel; im Oktober 1864 aber erhob die Königliche Regierung zu Arnsberg gegen dasselbe den negativen Kompetenz-Konflikt.

Der betreffende Plenar-Beschluß vom 4. Oktober v. J. ist den Parteien abschriftlich zugefertigt, eine Gegenerklärung von ihnen aber nicht abgegeben worden, und die Akten sind dann mit dem Gutachten der Gerichte erster und zweiter Instanz hier eingegangen.

Hiernächst hat auch der Königliche Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten eine Erklärung, durch welche der Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet wird, abgegeben.

In dem Beschlusse der Regierung wird die in dem Erkenntnisse des Kreisgerichts Brilon ausgesprochene Meinung von der Unzulässigkeit des Rechtsweges, wofern der Anspruch des Klägers sich auf die Behauptung gründe, daß dem Kläger das zum Betriebe der Mühle im bisherigen Umfange nothwendige Wasser entzogen werde, für unrichtig erachtet, weil der dafür geltend gemachte §. 23 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 nicht auf den vorliegenden Fall passe. Dies wird dann näher ausgeführt, und die Regierung bezieht sich hierbei auch noch auf ein Erkenntniß dieses Gerichtshofes vom 11. Juni 1864, abgedruckt in Nr. 37 des Justiz-Ministerial-Blattes dess. Jahres, in welchem nach diesen Grundsätzen bereits entschieden worden.

Das Kreisgericht zu Brilon erklärt in seinem gutachtlichen Bericht jetzt selbst, daß nach dem Zusammenhange der Vorschriften des Gesetzes von 1843 anzunehmen sei, daß die Kompetenz der Verwaltungs-Behörden nur dann eintrete, wenn das im §. 19 gestattete Provokations-Verfahren stattgefunden habe, und daß daher hier das Gericht für kompetent zu achten sei. Das Appellationsgericht zu Arnsberg ist derselben Meinung.

In dem Anschreiben des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist außer der Aufrechthaltung des Kompetenz-Konflikts noch erwähnt, daß der Kläger über die Verfügung der Regierung vom 26. Oktober 1863, durch welche er mit seinem Anspruch zum Rechtswege verwiesen worden sei, sich bei dem Minister nicht beschwert, also insofern den Instanzenzug nicht vollständig erschöpft habe, hierin aber kein Hinderniß für die jetzt zu erlassende Entscheidung zu finden sein werde, zumal der Minister den eingelegten Rekurs doch zurückgewiesen haben würde. Es ist bei den Akten sonst gar nichts davon bekannt, daß der Kläger vor oder nach Anstellung der Klage im Wege der Beschwerde die Hülfe der Polizeibehörde gegen die ihm von den Verklagten zugefügte Beeinträchtigung nachgesucht habe. Aus der Mittheilung des Herrn Ministers ist aber zu entnehmen, daß dies wahrscheinlich nach dem Erkenntnisse erster Instanz geschehen sein wird, welches am

Digitized by Google

6. Juni 1863 ergangen war, da die zurückweisende Verfügung der Regierung am 26. Oktober dess. Jahres an den Kläger erlassen worden sein soll. Warum die Regierung dann doch noch ein Jahr gewartet hat, ehe sie den negativen Kompetenz-Konflikt erhoben, danach darf nicht gefragt werden, und daß das Erkenntniß erster Instanz für die Parteien rechtskräftig geworden ist, ist auch kein Hinderniß für die jetzt zu fassende Entscheidung, wie schon längst, namentlich auch in dem von der Regierung angeführten Erkenntnisse vom 11. Juni 1864, entschieden ist.

Doch kann sich die vorliegende Entscheidung nur mit einem Theile des Anspruches, den der Kläger in dem Prozesse verfolgt hat, beschäftigen, da das Erkenntniß erster Instanz nur angenommen hat, daß, insofern die Behauptung des Klägers dahin gehe, daß ihm durch die Bewässerungsanlage des E. das zum Betriebe seiner Mühle erforderliche Wasser entzogen werde, hierüber nicht im Rechtswege entschieden werden könne. Im Uebrigen ist durch den Richter das zweite Klagefundament — eines speziellen Rechtstitels des Klägers zur Benutzung der ganzen Wasserkraft während verjährungsmäßiger Zeit — beurtheilt, dasselbe nicht für einen geeigneten speziellen Rechtstitel erachtet und gegen den Mitverklagten G. der Kläger wegen Mangels der Passivlegitimation abgewiesen worden. Diese beiden Abweisungsgründe sind materielle Rechtsgründe, hätten daher durch Einlegung der Appellation vom Kläger beseitigt werden müssen, und das ist unterblieben; insoweit steht demselben die Rechtskraft des Urtels entgegen.

Nach dieser Beschränkung des Umfanges, in welchem der negative Kompetenz-Konflikt überhaupt nur stattfinden kann, ist derselbe aber für begründet zu achten.

Das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 gestattet in der Regel den Uferbesitzern an Privatflüssen die Benutzung des an ihren Besitzungen vorüberfließenden Wassers zu ihrem Vortheile. §§. 1, 13. Dies Recht ist allerdings auch Beschränkungen unterworfen, und es verordnet in dieser Beziehung unter Anderem der §. 16 Folgendes:

> Gegen Anlagen, welche der Uferbesitzer zur Benutzung des Wassers in Gemäßheit des ihm nach §§. 1 und 13 zustehenden Rechtes unternimmt, kommt den Besitzern der bei Publikation dieses Gesetzes rechtmäßig bestehenden Mühlen und anderen Triebwerke ein Widerspruchsrecht zu, wenn dadurch
>
> a) ein auf speziellem Rechtstitel beruhendes Recht zur ausschließlichen Benutzung des ganzen Wassers oder eines bestimmten Theils desselben ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ ꝛc.) beeinträchtigt, oder
>
> b) das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange nothwendige Wasser entzogen wird (u. s. w.).

Von diesem letzteren Falle ist nach der Behauptung des Klägers gegenwärtig die Rede; und in Beziehung auf diesen Fall ist im folgenden §. 17 ferner vorgeschrieben:

> Wenn im Falle des §. 16 litt. b.
>
> 1) der Uferbesitzer nachweiset, daß der Betrieb in dem bisherigen Umfange das Maaß der dem Inhaber des Triebwerkes zustehenden Berechtigung überschreitet, oder
>
> 2) der Inhaber des Triebwerkes nachweiset, daß ihm vermöge eines speziellen Rechtstitels die Befugniß zusteht, den Betrieb über den bisherigen Umfang auszudehnen,
>
> so ist bei Prüfung des Widerspruchsrechtes derjenige Umfang des Betriebes zum Grunde zu legen, welcher durch das Maaß der Berechtigung begründet ist.

Auf welchem Wege diese in den §§. 16 und 17 erwähnten Ansprüche geltend zu machen sind, ob durch Prozeß oder durch ein Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde, darüber ist nichts bestimmt, und da es sich hier lediglich um Privatrechte handelt, so muß nach dem allgemeinen Grundsatze des §. 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung der Rechtsweg bei Streitigkeiten dieser Art für zulässig gelten. Indessen enthält ein späterer §. 23 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 eine Vorschrift, welche einen Zweifel erregen kann, die aber nur im Zusammenhange mit den vorhergehenden Bestimmungen sich richtig auffassen läßt. Es wird nämlich im §. 19 gesagt, daß der Uferbesitzer einer polizeilichen Erlaubniß zu einer (Bewässerungs-) Anlage nicht bedarf, daß er aber befugt ist, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen,

> 1) wenn er sich darüber Sicherheit verschaffen will, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungs-

Digitized by Google

Ansprüche in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen zu Bewässerungsanlagen stattfinden;

2) wenn er zur Ausführung neuer oder zur Erhaltung bereits ausgeführter Bewässerungen verlangt, daß ein Anderer ihm ein Recht einräume, oder sich die Einschränkung eines Rechtes gefallen lasse, welches einen Widerspruch gegen die Anlage begründen würde.

Es wird dann in den §§. 20—22 von dem Verfahren vor der Polizeibehörde gehandelt, welches eintritt, sobald die Vermittelung dieser Behörde nach Nr. 1 des §. 19 nachgesucht worden, und dies Verfahren geht dahin, daß eine öffentliche Bekanntmachung über die Bewässerungsanlage durch den Kreislandrath erfolgt, welche zugleich die Aufforderung enthält, etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen drei Monaten bei Strafe der Präklusion des Widerspruchsrechtes und in gewissen Fällen auch des Entschädigungs-Anspruches anzumelden, und daß demnächst die vorgesetzte Regierung einen Bescheid abfaßt, durch welchen Denjenigen, die sich angemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehalten, alle Anderen aber mit ihren bei Erlaß des Bescheides bestehenden Rechten präkludirt werden.

Hierauf verordnet dann §. 23:

In den Fällen, in welchen über die Existenz oder den Umfang eines Rechtes, auf welches ein Widerspruch oder ein Entschädigungsanspruch gegründet wird, Streit entsteht, findet der Rechtsweg statt.

Ist dagegen nur die Frage zu erörtern, ob durch die Bewässerungsanlage einem zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bestehenden Triebwerke das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde (§. 16 litt. b.), so steht die Entscheidung mit Ausschluß des Rechtsweges der Regierung zu, unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern, welcher binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung des Bescheides einzulegen ist.

Diese letztere Vorschrift, in welcher auch auf den §. 16 litt. b. hingewiesen ist, den der Kläger zur Rechtfertigung seines Anspruchs mit angerufen hatte, ist in dem Erkenntnisse vom 6. Juni 1863 als gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheidend angesehen worden, und es läßt sich einräumen, daß diese Auffassung dadurch unterstützt wird, daß §. 16 litt. b. von dem Falle spricht, wo der Besitzer eines Triebwerks behauptet, daß ihm das zu dem Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen wird, also anscheinend von demselben Gegenstande, über welchen nach dem zweiten Satze des §. 23 die Entscheidung der Verwaltungsbehörde vorbehalten ist. Da es in beiden Fällen auf eine technische Frage, zwar nicht allein, aber doch auch wesentlich mit ankommt, so scheint für beide eine gleichartige Entscheidung sich zu empfehlen.

Aber die Anführung des §. 16 litt. b. im §. 23 kann nicht die Wirkung haben, daß dadurch eine in der ersteren Gesetzesstelle fehlende Vorschrift, nämlich über den Ausschluß des Rechtsweges, dorthinein übertragen würde. Diese Ausschließung bildet eine Ausnahme von der Regel bei Streitigkeiten über Privatrechte, bedarf daher einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift. Nun ist zu erwägen, daß der §. 19 einen Abschnitt des Gesetzes einleitet, der von dem durch eine Berufung des Uferbesitzers auf polizeiliche Vermittelung herbeigeführten Verfahren vor Polizei- und Verwaltungsbehörden handelt, während in den früheren Paragraphen des Gesetzes nur allgemeine Grundsätze enthalten sind. Das Verfahren vor jenen Behörden soll nach §. 19 Nr. 1 erst ermitteln, ob der Uferbesitzer Widerspruch gegen seine Anlagen, oder Entschädigungsansprüche zu erwarten hat; zu diesem Zwecke wird die öffentliche Bekanntmachung und Aufforderung erlassen und die Präklusion der sich nicht Meldenden ausgesprochen, nach §. 22. Es mußte nun weiter bestimmt werden, was hinsichts derjenigen, die sich gemeldet hatten, geschehen solle, und dies ist im §. 23 in der vorhin wörtlich angeführten Weise so geschehen, daß theils im Rechtswege über ihre Ansprüche verhandelt und entschieden, theils nur durch die Verwaltungsbehörden befunden werden soll. Diese Vorschrift bildet den Schluß des nach §. 19 Nr. 1 eingeleiteten Verfahrens, und sie kann über dasselbe hinaus nicht angewendet werden. Es folgen darauf vom §. 24 an die Vorschriften über das nach §. 19 Nr. 2 ebenfalls von den Verwaltungsbehörden einzuleitende Verfahren in dem Falle, wenn der Uferbesitzer zur Ausführung seiner Anlagen von einem Anderen die Einräumung oder Einschränkung eines Rechts verlangt, worauf die Behörde nur soll eingehen dürfen, wenn ein überwiegendes Landeskultur-Interesse dafür spricht und vollständige Entschädigung des Berechtigten gewährt wird, und dieses Verfahren wird in seinem ganzen Umfange durch die Verwaltungsbehörden geleitet und zu Ende geführt.

Digitized by Google

Diese verschiedenen, durch einen besonderen Antrag des Uferbesitzers bei der Polizeibehörde nach §. 19 Nr. 1 und 2 hervorgerufenen Verhandlungen sind demnach ganz verschieden von dem im §. 16 behandelten Falle, wo der Uferbesitzer, weil er sich dazu für berechtigt hält, eine Bewässerungsanlage bereits unternommen hat, und durch diese der Besitzer eines von Alters her bestehenden Triebwerks sich in seinen Rechten verletzt glaubt. In diesem Falle verweiset das Gesetz den sich verletzt Fühlenden nicht an die Verwaltungsbehörde, und es bleibt daher bei der Regel, daß er gerichtlichen Schutz nachsuchen darf.

In dem hier dargelegten Sinne hat sich auch das Reskript der Minister der Justiz und des Innern vom 6. Dezember 1843 (Just.-Minist.-Bl. S. 298 ff.) ausgesprochen, mit Beziehung auf die legislativen Vorarbeiten zu dem Gesetze vom 28. Februar jenes Jahres. Das Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 11. Juni 1864, auf welches die Regierung zu Arnsberg sich beruft (Just.-Minist.-Bl. S. 246), behandelt dagegen einen anderen Fall, indem dort der Kläger nur Entschädigung wegen der durch die Entwässerungsanlage seines Nachbarn seinem Grundstücke zugefügten Nachtheile verlangt hat, und diese Entschädigungsforderung wegen einer bereits vollendeten, angeblich unerlaubten und beschädigenden Handlung zum Rechtswege gewiesen worden ist, ohne daß die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843 dabei zur Sprache gekommen sind.

Diesen letzteren Vorschriften gemäß ist so, wie geschehen, erkannt worden.

Berlin, den 14. Oktober 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4456. K. 36. Vol. XV.

Im Verlage der Unterzeichneten ist erschienen:

Rechtsgutachten

bezüglich der Herzogthümer

Schleswig, Holstein und Lauenburg

erstattet auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Dezember 1864 vom **Kron-Syndikat.**

14½ Bogen, gr. 8. Velin-Papier, geh. Preis 1 Thlr.

Berlin. Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. Februar 1866. № 8.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Kammergerichts-Rath Bartels ist zum Ober-Tribunals-Rath ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Schaedler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

der Referendarius Eduard August Meyer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Dunst im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin,

die Referendarien Schallehn, Krug und Rummel im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Kaehrn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,

der Referendarius Leopold im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,

der Referendarius Ostermann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, und

der Referendarius Braun im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Der Gerichts-Assessor Thoene ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn in das Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg versetzt.

2. Referendarien.

Der Auskultator Robert Theodor Emanuel Kramm ist zum Kammergerichts-Referendarius ernannt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisrichter Zweigel in Rybnik ist zum Direktor des Kreisgerichts daselbst, und

der Kreisrichter Krause in Stallupönen zum Kreisgerichts-Rath ernannt.

Dem Stadtgerichts-Rath Jost in Berlin ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;

die Versetzung des Kreisgerichts-Raths Dietmar in Bernau an das Kreisgericht in Wrietzen (S. 34) ist zurückgenommen.

Der Kreisgerichts-Rath Otto in Graudenz ist gestorben.

Digitized by Google

Subalternen.

Dem in den Ruhestand versetzten Kreisgerichts-Sekretair Schotta in Werne ist der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Heinrichsdorff in Ragnit,

der Rechtsanwalt und Notar Schulze in Angerburg, und

der Rechtsanwalt und Notar Saro in Johannisburg.

E. In der Rheinprovinz.

Der Gerichts-Assessor Siemens in Berlin ist dem Landgericht in Aachen zur Beschäftigung überwiesen.

Zu Notaren sind ernannt:

der Notariats-Kandidat Wellenstein für den Friedensgerichtsbezirk Kirchberg, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kirchberg, und

der Notariats-Kandidat Bessenich für den Friedensgerichtsbezirk Burtscheid, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cornelymünster.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 18.

Allgemeine Verfügung vom 20. Februar 1866, — betreffend die Feststellung des verwendeten Wechselstempels bei Aufnahme von Wechselprotesten.

Allerhöchste Order vom 3. Januar 1830. Nr. 8 (Gesetz-Sammlung S. 9.).

Nach der Allerhöchsten Order vom 3. Januar 1830 Nr. 8 sind die Gerichtspersonen und Notarien, welche Wechselproteste ausfertigen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe verpflichtet, in dem Proteste ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempelbetrage der protestirte Wechsel gestempelt, oder, daß er mit einem inländischen Stempel gar nicht versehen ist.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die instrumentirenden Beamten nicht selten dieser Verpflichtung dadurch zu genügen glauben, daß in die wörtliche Abschrift des Wechsels, welche der Protest nach Artikel 88 Nr. 1 der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung enthalten muß, auch die etwanigen Vermerke und Zeichen, aus welchen sich die Verwendung des Stempels ergiebt, aufgenommen werden. — Es kann dahingestellt bleiben, ob das zuletzt erwähnte Gesetz die Wiedergabe auch dieser Vermerke und Zeichen erfordert; jedenfalls wird durch sie die Beobachtung der Eingangs erwähnten Vorschrift nicht überflüssig gemacht. Denn diese erheischt die eigene Erklärung des instrumentirenden Beamten über den Betrag des verwendeten Stempels, und, falls die Stempelung des Wechsels gänzlich unterblieben ist, die ausdrückliche Angabe, daß kein Stempel verwendet worden sei.

An die genaue Beachtung dieser gesetzlichen Anordnung werden die Gerichte und Notare hierdurch erinnert.

Berlin, den 20. Februar 1866.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte und Notare.
I. 585. Steuersachen 57. Vol. II.

Digitized by Google

Num. 19.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. Dezember 1865.

1) Der Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe wegen eines im Rückfalle verübten Preßvergehens ꝛc. tritt ein, sobald der Angeklagte überhaupt nur wegen Preßvergehen ꝛc. die Vorbestrafungen erlitten hat; es wird dabei nicht vorausgesetzt, daß diese Vorbestrafungen gegen ihn als Gewerbetreibenden ergangen seien oder daß er überhaupt nur zur Zeit der Begehung der betreffenden Vergehen ꝛc. eins der im §. 1 des Preßgesetzes genannten Gewerbe betrieben habe.
2) Dagegen ist wegen eines im Rückfalle verübten Preßvergehens ꝛc. nicht auf den Verlust der Befugniß zum Betriebe des Gewerbes als Redakteur zu erkennen.

Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §. 54*).

In der Untersuchung wider den Drucker und Redakteur Joseph Z., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, in den vereinigten Abtheilungen — in der Sitzung vom 18. Dezember 1865 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm vom 8. April 1865 insoweit zu vernichten, als der Angeklagte auch seines Gewerbes als Redakteur verlustig erklärt worden ist, — im Uebrigen aber die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und dem Imploranten die Kosten zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Zu den im §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 273) bezeichneten Gewerbetreibenden, welchen nach §. 54 ebend. die Befugniß zum Gewerbebetrieb aberkannt werden kann, beziehungsweise soll, gehören die verantwortlichen Redakteure nicht; das angegriffene Erkenntniß unterliegt mithin insoweit, als es gegen den Angeklagten auch in dieser Eigenschaft den betreffenden Verlust ausgesprochen hat, der Vernichtung.

Im Uebrigen mußte die Nichtigkeitsbeschwerde nach dem Wortlaute und der Entstehungsgeschichte des §. 54 a. a. O. als unbegründet zurückgewiesen werden; denn die Vorschrift desselben, daß gegen die im §. 1 genannten Gewerbetreibenden auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden kann beziehungsweise soll, »wenn wegen eines mittelst der Presse verübten Vergehens innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren zum zweiten resp. zum dritten Male eine Verurtheilung erfolgt«, stellt sich als eine ganz allgemeine, von den Voraussetzungen der gewöhnlichen Rückfallsstrafen abweichende dar, die eine frühere Verurtheilung des Gewerbetreibenden als solchen oder zu einer Zeit, wo er sich bereits im Besitze der Gewerbs-Konzession befunden hat, nicht erfordert. Wenn das Gesetz beabsichtigt hätte, die höhere Strafbarkeit derjenigen Preßvergehen, welche von den in §. 1 a. a. O. bezeichneten Gewerbetreibenden begangen worden sind, in ähnlicher Weise, wie durch §§. 172 und 173 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 74), oder Art. XVI. Nr. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 1819 (Ges.-Samml. S. 231) auf den Rückfall im engeren Sinne des Wortes zu beschränken, so hätte es nahe gelegen, die Fassung des §. 54 a. a. O.

*) Vergleiche Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 2 S. 403; Bd. 4 S. 494; Bd. 5 S. 227; desgl. Hartmann, Strafgesetze S. 477 Note 2, desselben Preßgesetz S. 306 Noten 3, 4.

Digitized by Google

an die der bezeichneten Gesetze anzuschließen und nicht in außergewöhnlicher Weise einen weitergehenden allgemeineren Ausdruck zu wählen. In anderen Fällen (vergl. §§. 40, 42, 43 und 45) hat das Preßgesetz selbst eigentliche Rückfallsstrafen angeordnet, alsdann aber auch die entsprechende, von der des §. 54 wesentlich abweichende Fassung gewählt, hierdurch aber die Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß bei §. 54 andere, als die hinsichtlich des Rückfalls geltenden Grundsätze anzuwenden seien, und daß insbesondere das entscheidende Gewicht auf die Verletzung der mit dem Gewerbebetrieb verbundenen besonderen Pflichten zu legen sei.

Bei der Vorberathung des Preßgesetzes sind auch keine Momente hervorgetreten, welche auf eine andere Absicht schließen ließen; es ist vielmehr für die Beibehaltung der im Gesetzentwurf den Verwaltungsbehörden beigelegten Befugniß zur Entziehung der Konzession speziell darauf hingewiesen worden, daß dieselben bei Ertheilung der Konzession die stattgehabten Vorbestrafungen übersehen haben könnten; wenn nun nichtsdestoweniger den Gerichten allein die Befugniß zur Aberkennung der Konzession übertragen worden ist, so liegt die Annahme nahe, daß dieselben auch zur Berücksichtigung dieser, der Konzession vorhergegangenen Verurtheilungen wegen Preßvergehen für berufen erachtet wurden.

Hiernach sind unter den im §. 54 a. a. O. gedachten früheren Verurtheilungen eines der im §. 1 ebend. genannten Gewerbetreibenden, zu denen die Drucker gehören, alle diejenigen zu verstehen, welche unter den sonstigen Voraussetzungen dieses Paragraphen gegen seine Person, gleichviel ob vor oder nach erlangter Konzession, erfolgt sind; das Vorhandensein von zwei derartigen Verurtheilungen wegen Preßvergehen aber ist gegen den Angeklagten festgestellt, die desfalls eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde mithin als unbegründet zu erachten.

Ober-Trib. Nr. 315/65. Crim. II.
I. 556. P. 50. Vol. VIII.

Im Verlage der Unterzeichneten ist erschienen:

Rechtsgutachten

bezüglich der Herzogthümer

Schleswig, Holstein und Lauenburg,

erstattet auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Dezember 1864 vom **Kron-Syndikat.**

14½ Bogen, gr. 8. Velin-Papier, geh. Preis 1 Thlr.

Berlin. Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. März 1866. № 9.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Helf im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius von Boehmer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt, und

der Referendarius Pelzer im Bezirk des Kammergerichts.

Der Gerichts-Assessor Grundschoettel ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn in den Bezirk des Kammergerichts versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Salomon Birnbaum und Friedrich Johannes Rudolph Thiele bei dem Kammergericht,

der Auskultator Moritz Fliegel bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

der Auskultator Gottfried Dietrich Theodor Schulze bei dem Appellationsgericht in Frankfurt a. d. O.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Dr. jur. von Wallenrodt in Glogau ist an das Kammergericht versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Franz Moritz Ludwig Hagens und

der Gerichts-Assessor Foerstemann

bei dem Kreisgericht in Graudenz,

der Gerichts-Assessor Klee bei dem Kreisgericht zu Seehausen in der Altmark, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Osterburg,

der Gerichts-Assessor Conradi bei dem Kreisgericht in Wanzleben, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Egeln,

der Gerichts-Assessor Hugo Maximilian Ernst Neumann in Bromberg bei dem Kreisgericht in Inowraclaw, und

der Gerichts-Assessor Allstaedt bei dem Kreisgericht in Angermünde, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Joachimsthal.

Der Stadtgerichts-Rath Sterling in Berlin, und

der Kreisgerichts-Rath Strzybny in Ratibor

sind gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Hueck in Dortmund ist gestorben.

Digitized by Google

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath Keller in Hamm ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern vom 1. April d. J. ab ertheilt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Meulenbergh ist zum Assessor bei dem Landgericht in Cleve, und

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Bausch zum Friedensgerichtsschreiber bei dem Friedensgericht in Rideggen

ernannt worden;

dem Gerichtsvollzieher Custor in Coblenz ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Der Landgerichts-Assessor Camphausen in Cöln ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 20.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 29. Januar 1866, — betreffend den Artikel 84 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und die §§. 102, 156 und 158 des Strafgesetzbuchs.

In der Anklagesache wider den Partikulier F. zu N., auf die Beschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu Insterburg,

haben die vereinigten Abtheilungen des Kriminal-Senats des Königlichen Ober-Tribunals in der Sitzung vom 29. Januar 1866, nach erfolgter Erklärung des Königlichen General-Staatsanwalts, beschlossen:

daß der Beschluß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg vom 3. Oktober 1865, insoweit er die Anklage wegen Verleumdung resp. verleumderischer Beleidigung zurückweist, aufzuheben und die Sache in dieser Beziehung zur anderweitigen Beschlußfassung an das gedachte Königliche Appellationsgericht zurückzuweisen.

Gründe.

Der Partikulier F. wurde durch die Königliche Staatsanwaltschaft angeklagt:

am 2. Juni 1865 zu Berlin durch die von ihm als Abgeordneter in der Sitzung des Abgeordnetenhauses gehaltene Rede, und zwar in den diesfällig näher hervorgehobenen Stellen, einen öffentlichen Beamten, den Königlichen Regierungs-Präsidenten M. zu G., öffentlich, dabei auch in Beziehung auf seinen amtlichen Beruf beleidigt, auch vermittelst Behauptung unwahrer, denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzender Thatsachen verleumdet zu haben.

Das Königliche Kreisgericht zu G. wies indeß durch Beschluß vom 14. September 1865 diese Anklage zurück, indem es zwar anerkannte, daß die inkriminirte Rede Beleidigungen resp. Verleumdungen des Regierungs-Präsidenten M. enthalte, indeß annahm, daß dem Angeklagten der Schutz der Verfassungs-Urkunde, namentlich des Artikels 84 derselben, zur Seite stehe, weil er jene Rede in dem Abgeordnetenhause in seiner Funktion als Abgeordneter gehalten habe.

Hiergegen wurde von Seiten der Königlichen Staatsanwaltschaft Beschwerde erhoben, das Königliche Appellationsgericht zu Insterburg wies jedoch dieselbe ebenfalls auf Grund des Art. 84 der Verfassungs-Urkunde am 3. Oktober 1865 zurück und bezog sich dabei auf den Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. Dezember 1853, resp. den Beschluß der ersten Abtheilung des Kriminal-Senats vom 11. Januar 1865.

Nunmehr hat der Königliche Ober-Staatsanwalt zu Insterburg gegen diesen Beschluß des gedachten Appellationsgerichts Beschwerde eingelegt, und dieselbe mußte auch für begründet erachtet werden.

Schon der Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. Dezember 1853 wider Aldenhoven (Entscheid. Bd. 26 S. 458) besagt in seinen Motiven:

daß nicht alle Aeußerungen eines Abgeordneten in der Kammer der strafgerichtlichen Verfolgung durch Art. 84 der Verfassungs-Urkunde entzogen worden sind,

Digitized by Google

und einer dieſer Fälle muß auch dann als vorliegend erachtet werden, wenn es ſich um ſolche Behauptungen resp. Verbreitung von Thatſachen handelt, die nach den Vorſchriften des §. 156 und des Abſatzes 2 des §. 102 des Strafgeſetzbuchs als eine Verleumdung resp. eine Beleidigung mit dem Karakter einer Verleumdung erſcheinen.

Der Art. 84 der Verfaſſungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 iſt eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, nach welcher alle Angehörigen des Staats den beſtehenden Strafgeſetzen unterworfen ſind. Der Grund hierzu liegt in der Stellung, welche die Mitglieder der Kammern nach den Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde einnehmen. Dieſe ihnen zugebilligte Ausnahme aber muß im entſtehenden Zweifel nach den Interpretationsregeln der §§. 46, 54 bis 57 der Einleitung zum Allg. Landrecht ſo ausgelegt werden, wie ſie am wenigſten zum Nachtheil Dritter gereicht, »am nächſten mit den Vorſchriften des gemeinen Rechts und dem Hauptendzweck des Staats übereinſtimmt«, und wie ihr Wortlaut nach dem einfachen und gewöhnlichen Sprachgebrauch aufzufaſſen iſt. In letzterer Beziehung iſt Folgendes in Betracht zu ziehen.

Der erſte Abſatz des Art. 84 a. a. O. ſchreibt wörtlich vor:

> Sie (nämlich die Mitglieder beider Kammern) können für ihre Abſtimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgeſprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer, auf Grund der Geſchäfts-Ordnung, zur Rechenſchaft gezogen werden.

Es fragt ſich daher, in welcher Weiſe der Ausdruck »Meinungen« aufzufaſſen iſt? Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch verſteht man hierunter lediglich die Reſultate des Denkvermögens, im Gegenſatze zur Behauptung und Verbreitung von Thatſachen. Selbſtredend können Meinungen auch auf thatſächlichen Vorausſetzungen beruhen, ſowie ſie in der Regel zugleich eine nähere Begründung des diesfällig gewonnenen Endergebniſſes umfaſſen werden; allein ſelbſt dann tragen ſie ihrem inneren Weſen nach die Eigenſchaft von Thatſachen nicht an ſich. Daß nun der Art. 84 a. a. O. unter Meinung nur den ſo eben hervorgehobenen Begriff und nicht auch die Behauptung oder Verbreitung von eigentlichen Thatſachen verſtanden hat, ergiebt ſeine Entſtehungsgeſchichte.

Die Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848 an die damalige Nationalverſammlung lautete im §. 57 (Verhandlungen der Nationalverſammlung Bd. III. S. 4):

> Die Mitglieder der Kammern können weder für ihre Abſtimmung in der Kammer, noch für ihre darin ausgeſprochenen Meinungen zur Rechenſchaft gezogen werden.

Das Geſetz vom 23. Juni 1848 (Geſ.-Samml. S. 159) dagegen beſagte im §. 1:

> Kein Mitglied der Verſammlung kann für ſeine Abſtimmungen oder für die von ihm in ſeiner Eigenſchaft als Abgeordneter ausgeſprochenen Worte und Meinungen in irgend einer Weiſe zur Rechenſchaft gezogen werden.

Die Beſtimmung dieſes Geſetzes hatte ſomit einen größeren Umfang, als die erwähnte Regierungs-Vorlage und der Art. 84 der Verfaſſungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Der §. 79 des Kommiſſions-Entwurfs einer Verfaſſungs-Urkunde der damaligen Nationalverſammlung (Remer, Protokolle der Verfaſſungs-Kommiſſion ꝛc. S. 116) ging noch weiter, indem es dort heißt:

> Sie können für ihre Abſtimmungen oder für die in ihrer Eigenſchaft als Abgeordnete abgegebenen ſchriftlichen oder mündlichen Aeußerungen nicht zur Rechenſchaft gezogen werden.

Die oktroyirte Verfaſſungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 (Geſ.-Samml. S. 375) adoptirte dieſe Faſſung in ihrem Art. 83 nicht, ſondern beſtimmte, gleichwie die frühere Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848:

> Sie können weder für ihre Abſtimmungen in der Kammer, noch für ihre darin ausgeſprochenen Meinungen zur Rechenſchaft gezogen werden.

Bei der Reviſion dieſer Verfaſſungs-Urkunde empfahl nun die Kommiſſion der zweiten Kammer (Verhandlungen der zweiten Kammer S. 800) folgende Beſtimmung:

> Sie können für ihre Abſtimmungen in den Kammern niemals, für ihre darin ausgeſprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer, auf Grund der Geſchäfts-Ordnung, zur Rechenſchaft gezogen werden;

indem hervorgehoben wurde:

> daß nicht angenommen werden könne, als ſei jede Disziplin in der Kammer unſtatthaft.

Weitergehende Anträge: dem Ausdruck »Meinungen« den der »Aeußerungen« zu ſubſtituiren, wurden abgelehnt, und ſo hat der Art. 84 der Verfaſſungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ſeine jetzige Geſtalt erhalten.

Digitized by Google

Nach diesen Vorgängen ist nicht in Zweifel zu ziehen, daß unter »Meinungen« nicht überall dasjenige zu verstehen, was der allgemeinere Ausdruck »Aeußerungen« in sich schließt, indem man absichtlich diese Fassung des Art. 84 a. a. O. vermieden hat. Dem steht auch der innere Grund, den die Gesetzgebung hierbei vor Augen gehabt, zur Seite, indem es zum Schutze der den Abgeordneten zuzubilligenden Redefreiheit nicht als nothwendig erschien, denselben auf mögliche Ausschreitungen in unbestimmter und schrankenloser Weise auszudehnen.

Für die gegenwärtige Auslegung kann dabei nicht auf den §. 38 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 Bezug genommen werden, weil dieser, welcher Berichte von den öffentlichen Sitzungen beider Kammern, insoweit sie wahrheitsgetreu sind, von jeder Verantwortlichkeit befreit, nicht mit dem Art. 84 der Verfassungs-Urkunde, sondern mit dem Art. 79 derselben, welcher die Oeffentlichkeit der Sitzungen beider Kammern anordnet, in Verbindung steht. Zuzugeben ist hierbei nur, daß bei der Berathung des Preßgesetzes von der Kommission der zweiten Kammer (Stenographische Berichte Anl. S. 1150) darauf Gewicht gelegt worden ist, daß nach Art. 84 der Verfassungs-Urkunde der Abgeordnete persönlich für seine Reden, wenn er beispielsweise gegen eine Privatperson eine Beleidigung ausspreche, nicht verantwortlich sei. Allein darauf ist kein Gewicht zu legen, weil vereinzelte Aeußerungen von Mitgliedern der Kammern oder deren Kommissionen, wenn sie nicht später von allen Faktoren der Gesetzgebung adoptirt werden, oder sonstwie ihren gesetzlichen Ausdruck finden, nicht entscheidend sein können. In dem vorliegenden Falle ist dies um so weniger angänglich, als das vorübergehend herangezogene Beispiel nicht bei Berathung der Verfassungs-Urkunde, sondern bei der des späteren Preßgesetzes gebraucht worden ist.

Nach der vorstehenden Ausführung hat es aber, soweit es sich um Verleumdungen im Sinne des §. 156 des Strafgesetzbuchs, oder um Beleidigungen mit dem Karakter der Verleumdung handelt, wie sie der Absatz 2 des §. 102 des Strafgesetzbuchs voraussieht, nicht angenommen werden können, daß sie durch den Art. 84 der Verfassungs-Urkunde geschützt sind. Denn das Wesen dieser Vergehen beruht gerade in der Behauptung oder Verbreitung unwahrer, dem Hasse oder der Verachtung aussetzender Thatsachen, auf die sich, wie gezeigt, der Art. 84 a. a. O. nicht bezieht und deren Vorhandensein die Anklage behauptet.

Bei bloßen Beleidigungen oder in den Fällen des §. 158 des Strafgesetzbuchs dagegen, in denen bei dem erbrachten Beweise der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen doch noch das Vorhandensein einer bloßen Beleidigung übrig bleiben kann, muß der Art. 84 a. a. O. mit voller Wirkung als eintretend erachtet und die gerichtliche Verfolgung als unzulässig angesehen werden, weil eine bloße Beleidigung ohne verleumderischen Karakter ihrem Thatbestande nach allerdings in die Kategorie von Meinungen fällt.

Solchergestalt hat von dem früheren Plenarbeschlusse des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. Dezember 1853 wider Aldenhoven und dem, sich lediglich auf diesen stützenden Beschluß der ersten Abtheilung des Kriminal-Senats des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. Januar 1865 wider Lyskowski (Oppenhoff, Rechtspr. V. S. 405) abgegangen werden müssen, und hieraus folgt die Aufhebung des durch die gegenwärtige Beschwerde angegriffenen, auf jene Vorentscheidung sich gründenden Beschlusses des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg vom 3. Oktober 1865.

In der Sache selbst konnte aber noch nicht sofort befunden werden, weil das gedachte Appellationsgericht in seinem diesfälligen Beschlusse ausdrücklich erklärt hat, von einer thatsächlichen Prüfung der Anklage gänzlich absehen zu müssen, indem es dazu nach Art. 84 a. a. O. nicht berechtigt sei. Da nun dieser Grund rechtlich nicht zutrifft, mußte die Sache zur anderweiten Erwägung und Beschlußfassung an das erwähnte Appellationsgericht zurückgewiesen werden.

Ober-Trib. No. 15./65. Cr.
I. 584. S. 26. Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

und durch all
che Gesetzgebun

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. März 1866. № 10.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Kammergerichts-Vize-Präsident Büchtemann ist zum Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Paderborn ernannt worden.

2. Räthe.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Schmieder in Frankfurt a. d. O. bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,
der Staatsanwalt von Düesberg in Liegnitz bei dem Appellationsgericht in Arnsberg, und
der Kreisrichter Schultze in Neuwied bei dem Appellationsgericht in Magdeburg.

Der Appellationsgerichts-Rath Donalies zu Insterburg ist als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht versetzt worden.

3. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Seiberlich und Kahlert im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, sowie
der Referendarius Kariewski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

4. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Wilhelm Jürgens Diercks bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg,
die Auskultatoren Max Lothar Gustav Volkmar Herzog und Max Eberhard bei dem Appellationsgericht in Breslau, sowie
der Auskultator Rudolf von Bünau bei dem Appellationsgericht in Naumburg.

5. Subalternen.

Dem Tribunals-Sekretair Liedtke zu Königsberg i. Pr. ist der Karakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Hopman in Olpe ist an das Kreisgericht in Wesel, und
der Kreisgerichts-Direktor Herzberg in Schneidemühl an das Kreisgericht in Bromberg
versetzt worden.

Der Geheime Justiz-Rath und Kreisgerichts-Direktor Odebrecht hierselbst ist gestorben.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Heitmann in Dorsten,
der Kreisrichter Geißler in Steinfurt,
der Kreisrichter von Hatzfeld in Münster,
der Kreisrichter Leinemann in Jöbenbüren,
der Kreisrichter Giseolius in Memel,

Digitized by Google

der Kreisrichter Radloff in Ortelsburg,
der Kreisrichter Lilienthal in Rössel, und
der Kreisrichter Bergau in Wormditt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Schwinck bei dem Kreisgericht in Sorau, mit der Funktion bei der Deputation zu Forst, und
der Gerichts-Assessor Steinbrück bei dem Kreisgericht in Allenkirchen.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Bielitz in Lützen an das Kreisgericht in Erfurt,
der Kreisrichter Hoffmann in Ranis an das Kreisgericht in Zeitz, und
der Kreisrichter Schwahn in Cöpnick an das Kreisgericht in Neu-Ruppin.

Der Kreisgerichts-Rath Schulz in Recklinghausen ist auf seinen Antrag vom 1. Juni d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, und
dem Kreisgerichts-Rath Stöffel in Stolp in Folge seiner Ernennung zum Bürgermeister daselbst die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Sablotny in Neidenburg, sowie
dem Stadtgerichts-Sekretair von Herstopski zu Königsberg i. Pr. ist der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justiz-Räthen sind ernannt:
der Rechtsanwalt und Notar Wohlgeboren in Memel, und
der Rechtsanwalt und Notar Mendthal zu Königsberg i. Pr.
Der Gerichts-Assessor Elsner ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Stralsund und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stralsund, ernannt;
dem Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Luckwaldt in Schwedt ist bei seiner Entlassung aus dem Justizdienste der Karakter als Geheimer Justiz-Rath verliehen worden.

D. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Comes in Simmern ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht in Coblenz verliehen;
der Advokat Velder in Aachen ist zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht ernannt worden;
dem Notar Brener in Brühl ist auf seinen Antrag und unter Vorbehalt seiner Wiederanstellung als Notar nach wiedererlangter Gesundheit die Entlassung aus seinem Amte als Notar ertheilt.
Der Advokat-Anwalt Nückel in Cöln ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 21.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Januar 1866, — betreffend die Stempelpflichtigkeit einer Erbschaft.

Stempelgesetz vom 7. März 1822 §. 9 und Tarif-Position „Erbschaften".

a. Plenar-Beschluß.

Für die Stempelpflichtigkeit einer Erbschaft nach dem Stempelgesetz vom 7. März 1822, soweit die letztere in Mobiliarvermögen besteht, ist nicht das Unterthanen-Verhältniß des Erblassers, wohl aber der letzte Wohnsitz desselben entscheidend.

Angenommen im Plenum am 8. Januar 1866.

b. Sitzungs-Protokoll.

Der Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 (Ges.-Samml. S. 57 ff.) schreibt vor:
Erbschaften, sowie auch Vermächtnisse oder Legate, Schenkungen von Todeswegen und unter Lebendigen, sofern letztere durch schriftliche Willenserklärungen erfolgen, mit Einschluß der remuneratorischen Schenkungen, Lehns- und Fideikommiß-Anfälle, ohne Unterschied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt werden nach dem Betrage des Anfalls (§§. 4 und 9 des Gesetzes) folgendermaßen versteuert

Digitized by Google

In Betreff der Berechnung des Erbschaftsstempels verordnet der §. 9 des Gesetzes:

a) Der Erbschaftsstempel wird von demjenigen Betrage gezahlt, um den der Erbe oder Legatar wirklich reicher wird .....

b) Zur stempelpflichtigen Erbschaftsmasse gehören nicht Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb Landes liegen.

Auch anderes, im Auslande befindliches, zur Erbschaftsmasse gehöriges Vermögen ist stempelfrei, wenn nachgewiesen wird, daß im Auslande die dort üblichen Erbschaftsabgaben davon haben entrichtet werden müssen.

In zwei, zufolge §. 11 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241) zur richterlichen Entscheidung gelangten Streitfällen über die Verpflichtung zur Entrichtung des Erbschaftsstempels ist bei zwei verschiedenen, damit befaßten Senaten des Ober-Tribunals eine Meinungsverschiedenheit darüber hervorgetreten: ob die Stempelpflichtigkeit einer Erbschaft lediglich nach dem Unterthanenverhältniß des Erblassers, oder lediglich nach dem letzten Wohnsitze desselben sich richte?

In dem neuesten, dem ersten Senate zur Entscheidung vorliegenden Falle hat derselbe Ersteres angenommen.

Am 3. Juli 1860 ist nämlich zu Frankfurt a. M. die Ehegattin des Hauptmanns a. D. P., eines Preußischen Unterthanen, gestorben. Ihr Nachlaß, welcher, mit Ausnahme eines in Elberfeld belegenen Grundstücks, nur in Mobilien und ausstehenden Forderungen bestand, gedieh vermöge Testaments an den Wittwer als einzigen Erben und an verschiedene Legatare. Die Stempel-Verwaltung zu Berlin hat den Erbschaftsstempel von der Erbschaft und den Legaten mit 3580 Thalern von dem gedachten Erben eingezogen. Dieser verlangt jetzt Rückzahlung, nach Abrechnung des Stempels für das in Elberfeld belegene Grundstück, indem er behauptet, daß der Erblasserin bei ihrer Verheirathung das Frankfurter Bürgerrecht durch Senats-Beschluß vorbehalten sei und er mit seiner verstorbenen Ehefrau einen Wohnsitz in Frankfurt a. M. gehabt, dort, also im Auslande, der Erbanfall sich ereignet habe und somit die Erbschaft nicht stempelpflichtig sei.

Das Kreisgericht zu Potsdam und das Kammergericht erkannten auf Abweisung der Klage, und der erste Senat erachtet die Nichtigkeitsbeschwerde nicht für begründet. Er hielt es für unerheblich, ob die Erblasserin mit ihrem Ehemanne ihren Wohnsitz in Frankfurt a. M. gehabt habe, weil sie durch ihre Verheirathung mit dem Kläger Preußische Unterthanin geworden sei (§. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Ges.-Samml. Nr. 2319), und daher ihre Erbschaftsmasse dem Erbschaftsstempel unterworfen sei. Denn das Besteuerungsrecht des Staats, auf welchem die Stempelpflichtigkeit der Erbschaften beruhe, erstrecke sich auf alle Unterthanen, die den Schutz des Staats genießen, gleichviel, ob sie ihren Wohnsitz im Inlande oder Auslande aufgeschlagen haben. Dieses Unterthanen-Verhältniß des Erblassers sei daher für die Stempelpflichtigkeit der Erbschaft entscheidend; sein letzter Wohnsitz, als das forum hereditatis, sei allein für die privatrechtlichen Verhältnisse maaßgebend. Indem der Tarif ganz allgemein »Erbschaften« besteuere, so sei hierunter die Erbschaft eines Preußen zu verstehen; diese unterliege der Stempelsteuer, deren Prozentsatz nur verschieden bestimmt sei, je nachdem die Erbschaft einem näheren oder entfernteren Verwandten oder einem Fremden anfalle. Dieser Anfall sei für die Stempelpflichtigkeit gleichgültig, wie es auch für dieselbe gleichgültig sei, ob der Erbe ein In- oder Ausländer sei. Dafür sprächen denn auch die Bestimmungen des §. 9 littr. a. und b. des Stempelgesetzes, wonach nur die außerhalb Landes belegenen Grundstücke zur stempelpflichtigen Erbmasse nicht gehörten, anderes im Auslande befindliches Vermögen aber nur dann stempelfrei sei, wenn nachweislich im Auslande die dort üblichen Erbschaftsabgaben davon haben entrichtet werden müssen.

Von der entgegengesetzten Ansicht ist dagegen der Rheinische Civil-Senat des Ober-Tribunals in einem am 7. Juni 1864 von ihm entschiedenen Falle, in Sachen des Fiskus, vertreten durch die Provinzial-Steuer-Direktion in Cöln, wider E. und Genossen zu Frankfurt a. M. ausgegangen. Es handelte sich damals um die Versteuerung des aus bloßen Forderungen bestehenden Nachlasses eines in Frankfurt a. M. verstorbenen Handelsmanns W., dessen Vater zu Ehrenbreitstein gewohnt hatte und dort gestorben war, und der selbst, nach der Behauptung der Steuerbehörde, bis zu seinem Tode Preußischer Unterthan geblieben sein sollte. Von seinen Erben war daher die Erbschaftsstempelsteuer mit 633 Thalern 20 Sgr. eingefordert, der Fiskus, vertreten durch die Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln, aber auf deren Rückzahlung belangt und auch durch die Urtheile beider Instanzen des Landgerichts und des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zur Rückzahlung verurtheilt worden.

Der hiergegen erhobene Kassations-Rekurs wurde von dem Rheinischen Civil-Senat verworfen. Der

Digitized by Google

Senat nahm an, daß der Erblasser seinen Wohnsitz in Frankfurt a. M. gehabt und also dort die Eröffnung oder der Anfall der Erbschaft erfolgt sei, daß die Erbschaftsstempelsteuer, wie jede Werthsstempelsteuer, durch ein Ereigniß, welches Vermögensrechte verändert, und zwar durch einen Erwerbstitel, welchen gerade der Anfall einer Erbschaft bilde, begründet werde, daß daher, eben weil nach den Bestimmungen des Tarifs und des Gesetzes die Erbschaftsstempelpflicht an den Erwerb und Anfall der Erbschaft geknüpft und dieser Erbanfall durch den Wohnsitz des Erblassers bedingt sei, die Erbschaftsstempelsteuer hier, wo der Erbanfall außerhalb Preußens eingetreten sei, ausgeschlossen werde, und es darauf, ob der Erblasser Preußischer Unterthan bis zu seinem Tode gewesen sei, als unerheblich nicht weiter ankomme.

Da der erste Senat sich durch diese abweichende Ansicht in der Entscheidung des gedachten neueren Rechtsfalles behindert fand, so ist von demselben die streitig gewordene Frage:

> ob sich die Stempelpflichtigkeit einer Erbschaft nach dem Stempelgesetze vom 7. März 1822 lediglich nach dem Unterthanenverhältnisse des Erblassers oder lediglich nach dem letzten Wohnsitze desselben richtet?

zum Plenar-Beschlusse des Ober-Tribunals verwiesen worden.

Die zur Vorbereitung dieses Beschlusses bestellten beiden Referenten sind darin einverstanden, daß, bei dem offenbaren Widerstreit der beiden Meinungen, ein, den Plenar-Beschluß erheischender Konflikt vorliege. Beide sind indessen der Meinung, daß die Stempelpflichtigkeit der zu einer Erbschaft gehörigen Immobilien von dem Plenar-Beschlusse auszuscheiden und nur die Frage über die Stempelpflichtigkeit des übrigen oder Mobiliar-Vermögens zu erörtern und jenem Beschlusse zu unterwerfen sei, da nach der positiven Bestimmung des Stempelgesetzes §. 9 litt. b. Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche außerhalb Landes liegen, nicht zur stempelpflichtigen Erbschaftsmasse gehören und in beiden, zum Konflikt Veranlassung gebenden Sachen es sich nur um die Stempelpflichtigkeit des übrigen Vermögens, außer den Grundstücken und Grundgerechtigkeiten, handelte.

In der Beantwortung der auf das Mobiliar-Vermögen beschränkten obigen Streitfrage weichen aber die beiden Referenten in ihren Ansichten von einander ab, indem der erste Referent sich für die ältere Meinung des Rheinischen Senats, der zweite Referent sich für die Meinung des Ersten Senats entschieden hat.

Der erste Referent weist hin auf die §§. 1 und 2 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, nach welchem alle bisherigen, auf die Stempelgebühren sich beziehenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben worden und auch bei Auslegung des gegenwärtigen Gesetzes niemals darauf zurückgegangen werden soll, die Stempelabgaben dagegen nach den Bestimmungen des dem Gesetze beiliegenden Tarifs zu erheben sind. Nach dem Wortlaut der, oben im Eingange dieses Protokolls angeführten Bestimmung des Tarifs »Erbschaften ....., ohne Unterschied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt, werden nach dem Betrage des Anfalls folgendermaßen versteuert«, sei der Umstand, ob der Erbe, Legatar ꝛc. ein Inländer oder ein Ausländer ist, durchaus ohne Einfluß auf die Stempelsteuer. Der Person des Erblassers gedenke der Tarif nicht; er sage nicht »Erbschaften eines Preußen«, was auch mit dem Ausdruck »Erbschaft« nicht zu vereinigen wäre. Denn während der Inbegriff des Vermögens eines Verstorbenen (Erblassers) an sich dessen Verlassenschaft heiße, werde derselbe gerade in Beziehung auf denjenigen, welchem der Inbegriff zufällt, Erbschaft genannt.

§§. 34, 35 Titel 2 Theil I. des Allg. Landrechts.

Der Ausdruck im Tarif »Erbschaften« sei daher nur mit der Person des Erben in Verbindung zu bringen und würde, wollte man die Worte »eines Preußen« supponiren, zu einem Widerspruch des Gesetzes mit sich selbst führen, da dieses den Umstand, ob der Anfall Inländern oder Ausländern, d. h. Preußen oder Nichtpreußen, zu Theil werde, ausdrücklich für unerheblich erkläre. Diese letztere Bestimmung, die Erwähnung der Lehns- und Fideikommiß-Anfälle, sowie die Anordnung, daß der Betrag des Anfalls für die Besteuerung entscheiden soll, bestätigten die Nothwendigkeit, den Ausdruck »Erbschaften« auf den Erben und nicht auf den Erblasser zu beziehen, indem in der That nur dem ersteren, nicht dem letzteren etwas anfällt. Dem entspreche auch die Fortsetzung jener Tarifbestimmung zu A. bis G. in den Worten:

> »Der Anfall ist stempelfrei, wenn er gelangt an ꝛc. Der Anfall wird versteuert, wenn er gelangt an ꝛc.«

Die Tarifbestimmung sei überall nur auf den Anfall von Erbschaften, Vermächtnissen ꝛc. zu beziehen und es könne daher schon aus diesem Grunde der Akt des Erbschafts-Anfalles für die Stempelpflichtigkeit keineswegs für gleichgültig erachtet werden. Stempelpflichtig sei vielmehr der Anfall und recht eigentlich der erbschaftliche Erwerb. Damit stimme der §. 9 litt. a. des Stempelgesetzes, wonach der Erbschaftsstempel von

Digitized by Google

demjenigen Betrage gezahlt wird, um den der Erbe oder Legatar durch den Empfang der Erbschaft oder des Legats wirklich reicher wird, sowie die Bestimmungen im §. 16 des Gesetzes über die Aussetzung der Besteuerung, bis der Anfall wirklich erfolgt ist, und über die Berechnung des Erbschaftsstempels nach dem ganzen Antheil jedes einzelnen Theilnehmers, ferner die in der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 13. Dezember 1824 (Jahrb. Bd. 25 S. 125) gebilligte Ansicht, daß die Verpflichtung zur Stempelsteuer stets nach den persönlichen Verhältnissen, in denen der wirkliche Empfänger der Erbschaft, der dadurch als Erbe reicher werde, zu dem Erblasser gestanden hat, beurtheilt werden müsse. Und wenn in dem Gesetze von der stempelpflichtigen Erbschaftsmasse in der Bedeutung die Rede sei, daß die ganze Erbschaftsmasse für den Erbschaftsstempel und alle Miterben für deren Bezahlung solidarisch haften, so habe doch schon die Allerhöchste Kabinets-Order vom 5. August 1828 (Jahrb. Bd. 32 S. 108) angeordnet, daß, wenn Miterben vorhanden sind, die Stempelpflichtigkeit auf den Raten der einzelnen Theilnehmer ruhe und jeder einzelne Antheil nur dann versteuert werde, wenn derselbe 50 Thaler oder mehr beträgt. Auch hier trete die Stempelpflichtigkeit des erbschaftlichen Erwerbes klar hervor. Das Stempelgesetz sei lediglich für den geographischen Umfang der Preußischen Monarchie berechnet (§§. 1, 2) und die Tarif-Positionen erstreckten sich, mit wenigen im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Ausnahmen (§. 12 Alinea 3, §§. 20, 28, 29), der Regel nach nur auf die in den Preußischen Staaten von Behörden oder Privaten aufgenommenen schriftlichen Verhandlungen. Diese Regel weise, was den Erbschaftsstempel anlange, auf dessen ausschließliche Anwendbarkeit für Erbschaftsanfälle innerhalb der Preußischen Lande hin. Wenn dann der Tarif Erbschaften und schriftliche Schenkungsakte zugleich erwähne und das Gesetz im §. 9 litt. b. die im Auslande belegenen Immobilien überhaupt und anderes im Auslande befindliches, zur Erbschaftsmasse gehöriges Vermögen, insofern davon nachweislich die im Auslande üblichen Erbschaftsabgaben haben entrichtet werden müssen, für stempelfrei erkläre, so sei die Annahme gerechtfertigt, daß diese Vorschrift den regelmäßigen Fall einer unter der Gültigkeit des Stempelgesetzes, also innerhalb des Preußischen Staats, erfolgten Anfalles einer Erbschaft im Auge habe, und daß es nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen habe, diejenigen erbschaftlichen Erwerbungen und Erbanfälle, welche überhaupt ihrer rechtlichen Natur nach dem Gebiete des Auslandes angehören, mit dem Erbschaftsstempel zu besteuern. Nun hätten Erbschaften — Erbanfälle und erbschaftliche Erwerbungen — civilrechtlich ihren örtlichen Sitz da, wo der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand hatte, mithin in dessen letztem Wohnsitze. Dies gelte ohne allen Zweifel von dem hier nur in Betracht kommenden Erbanfall von Mobiliarvermögen, so daß es auf die ältere Kontroverse über den Unterschied der den Realstatuten zu unterwerfenden Immobilien und dem übrigen, unter die Personalstatuten fallenden Vermögen, und darauf, inwiefern diese Rechtsansicht bei der Abfassung des Stempelgesetzes vorgeherrscht habe, nicht weiter ankomme. Falle also der letzte Wohnsitz des Erblassers nicht innerhalb der Grenzen des Preußischen Staates, sondern des Auslandes, so könne der Erbanfall hiernach dem Stempelgesetze als unterworfen nicht betrachtet werden. Die Anwendbarkeit des Stempelgesetzes sei vielmehr auf die Fälle zu beschränken, in denen der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in Preußen gehabt habe. Auf die Nationalität des Erblassers, ob er ein Preußischer Unterthan war, oder nicht, komme es dagegen nicht an, weil das Unterthanen-Verhältniß desselben für das erbschaftliche Successionsrecht, den Erbanfall, ohne Bedeutung sei. Die das Successionsrecht regelnden Grundsätze seien zwar privatrechtlicher Natur; das Stempelgesetz besteuere indeß gerade den in Folge der Succession eintretenden erbschaftlichen Erwerb, so daß dessen Anwendbarkeit von anderen, als den privatrechtlichen Bedingungen des Successionsrechts nicht füglich abhangen könne. Da es sich hier nur um den Erbschaftsstempel und das denselben normirende Stempelgesetz handle, so könne es auf andere Steuergesetze nicht weiter ankommen. Namentlich sei es unerheblich, wenn das Gesetz vom 1. Mai 1851 in Betreff der Klassen- und Einkommensteuer (§§. 16, 17) Preußen, welche sich im Auslande aufhalten, zur Steuer heranziehe, zumal es andererseits auch Ausländer, die sich im Inlande aufhalten, unter Umständen besteuere (§§. 6, 7, 18), die Nationalität also nicht entscheidend sei. — Auch das aus dem Besteuerungsrechte, als einem Hoheitsrechte des Staats (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 13 §. 15; Th. II. Tit. 14 §. 2), hergeleitete Argument sei für die vorliegende Streitfrage von keiner entscheidenden Bedeutung; denn, wäre aus jenem Besteuerungsrechte auch allenfalls zu folgern, daß die Verlassenschaft eines Preußen, der im Auslande und nicht im Inlande seinen Wohnsitz bei seinem Tode hatte, mit der Stempelabgabe hätte belegt werden können, so sei dies ganz unabhängig von der Frage: ob das Stempelgesetz vom 7. März 1822 eine solche Stempelabgabe angeordnet habe. Letzteres besteuere nicht den Erblasser, dessen Indigenat mit seinem Tode ohnehin untergehe. Die Steuerpflicht entstehe erst nach seinem Tode, treffe jedoch nicht einmal dessen Verlassenschaft als solche, und sein Schutz könne also als Grund der Steuer nicht betrachtet werden. Das Gesetz

Digitized by Google

besteuere vielmehr den erbschaftlichen Erwerb, und der Grund der Steuer könne kein anderer als der sein, daß das erbschaftliche Successionsrecht in den Preußischen Gesetzen seinen Schutz finde. Deshalb treffe die Stempelabgabe gleichmäßig den inländischen und den ausländischen Erben. Deshalb erscheine aber auch die Nationalität des Erblassers für die Steuer nicht, sondern lediglich der persönliche Gerichtsstand, der Wohnsitz desselben in Preußen, entscheidend, weil nur dann das Successionsrecht in Preußischen Gesetzen seinen Ursprung und seine Stütze finden könne. Hiernach sei, abgesehen von der im §. 9 litt. b. angeordneten Beschränkung und der im §. 3 litt. c. angeordneten Befreiungen, das Stempelgesetz maaßgebend für alle Erbanfälle aus dem Nachlasse eines Preußen, wie eines Nichtpreußen, sobald der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in den Grenzen der Preußischen Monarchie gehabt hat, wogegen es unanwendbar sei, für erbschaftliche Erwerbungen, falls der Erblasser, sei er Preuße oder Nichtpreuße, seinen Wohnsitz im Auslande hatte. So erkläre sich auch die Vorschrift im §. 17 Alinea 4 des Gesetzes, daß Jeder, dem eine stempelpflichtige Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung im Inlande zufällt, binnen 3 Monaten nach erfolgtem Anfalle der kompetenten Behörde davon Anzeige zu machen hat, eine Vorschrift, die ihrem Wortlaute nach nur auf Erbfälle in Preußen zu beziehen sei. Ferner stimme hiermit vollkommen überein die beibehaltene Instruktion vom 5. September 1811 Abschn. III. (Gesetz-Samml. S. 329) in Betreff der Verwaltung des Erbschaftsstempelwesens (§§. 31, 32, 33, 38) und der hierauf bezüglichen Anweisung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 26. September 1842 (Just.-Minist.-Bl. Beilage zu S. 324), in welchen überall, behufs Feststellung des Erbschaftsstempels, nur von der Ermittelung des Todesfalles eines solchen, der in den Königlichen Staaten seinen Wohnort oder Gerichtsstand gehabt hat, die Rede sei, nirgends aber eine Andeutung dafür, daß die Abgabe von der Nationalität des Erblassers abhängig wäre, und auch die Erbschaften der Gerichts-Eingesessenen des Auslandes als stempelpflichtig irgend einer Kontrole zu unterwerfen wären, vorkomme.

In dem Art. 7 Nr. 4 des Stempelgesetzes vom 20. November 1810 heiße es zwar:

> Von dem Werth einer Erbschaft, eines Vermächtnisses, einer Schenkung von Todeswegen, desgleichen einer Schenkung unter Lebendigen durch schriftlichen Vertrag, die von einem Unterthan Unseres Königreichs herrühren, bei Lehns- und Fideikommiß-Anfällen wird, der Erwerber sei ein Inländer oder Ausländer, erhoben
>
> 1) von Descendenten ꝛc.
>
> Erbschaften, welche Unsern Unterthanen aus fremden Ländern zufallen, sind von diesem Stempel frei, ebenso wie die der fremden Reisenden, welche in hiesigen Staaten sterben. Ist ein auswärtiger Erblasser aber innerhalb Landes ansäßig gewesen, so wird der Stempel von diesem Theil der Erbschaft entrichtet. Ebenso sind Immobilien, die ein inländischer Erblasser im Auslande besaß, von dem Erbschaftsstempel frei.

Es könne dahingestellt bleiben, ob die Worte »die von einem Unterthan Unseres Königreichs herrühren«, mit dem nächstfolgenden Satze prinzipiell nicht in Einklang ständen, wie im Urtel des Rheinischen Senats ebenfalls geltend gemacht sei. Jedenfalls könne aus jenen Worten nichts für die Ansicht, daß die Staatsangehörigkeit für die Stempelpflichtigkeit entscheidend sei, hergeleitet werden; theils weil jene Worte in dem Stempelgesetze vom 7. März 1822 vermieden worden seien, theils weil nach §. 1 dieses Gesetzes zu seiner Auslegung auf die aufgehobenen früheren Gesetze nicht zurückgegangen werden solle. Ueberdieß seien erst durch das Gesetz vom 31. Dezember 1842, über den Erwerb und Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, umfassende Vorschriften gegeben, wie solche namentlich die §§. 13 und 15 ff. über die Frage: ob der Wohnsitz den Erwerb oder Verlust dieser Eigenschaft begründe, enthielten. Als das Gesetz vom 7. März 1822 erging, sei dagegen das Domizil im Sinne der §§. 9 ff. Titel 2 Theil I. der Allg. Gerichts-Ordnung auch für die Eigenschaft als Preußischer Unterthan ein erhebliches Moment und was die Erbschaftsstempelsteuer betreffe, der Wohnsitz des Erblassers jedenfalls ein Kriterium von weit größerer Sicherheit, als das Unterthänigkeits-Verhältniß gewesen.

Der zweite Referent geht dagegen zur Begründung der entgegengesetzten Ansicht von folgenden Erwägungen aus.

Das Recht, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse das Privatvermögen, die Person, ihre Gewerbe, Produkte oder Konsumtion mit Abgaben zu belegen, sei nach §. 15 Titel 13 Theil II. des Allg. Landrechts ein Majestätsrecht. Dem Besteuerungsrecht, als einem Hoheitsrecht des Staats, seien alle Diejenigen unterworfen, die für ihre Personen, Vermögen oder Gewerbe den Schutz des Staats genießen.

§. 2 Titel 14 Theil II. des Allg. Landrechts.

Digitized by Google

Der Erbschaftsstempel, welcher nach §. 9 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 von demjenigen Betrage gezahlt werde, um welchen der Erbe durch den Empfang der Erbschaft reicher wird, stelle sich hiernach offenbar als eine Vermögenssteuer dar. Das Besteuerungsrecht, als ein Hoheitsrecht des Staats, finde, insofern es sich um eine Vermögenssteuer handelt, seine Begrenzung rücksichtlich der Immobilien in den örtlichen Grenzen des Staatsgebietes, rücksichtlich des übrigen Vermögens aber darin, daß dasselbe der Staatshoheit unterworfen sein müsse, indem sich das Hoheitsrecht nur auf das Staatsgebiet, bezugsweise auf die Mitglieder des Staats erstrecke. Werde nun bei einer Vermögenssteuer durch das betreffende Gesetz zwischen Grundstücken und dem übrigen Vermögen, zwischen Immobiliar- und Mobiliar-Vermögen unterschieden, so werde sich die Steuerpflichtigkeit der Immobilien nach ihrer Lage innerhalb des Staatsgebietes, die Steuerpflichtigkeit des übrigen Vermögens aber danach bestimmen, ob dasselbe der Staatshoheit unterworfen sei. Dies werde der Fall sein, wenn es, gleichviel, wo es sich befindet, einem Mitgliede des betreffenden Staats gehört, der die Steuer angeordnet hat. Unter Erbschaft werde nach §. 350 Titel 9 Theil I. des Allg. Landrechts der Inbegriff aller von einem Verstorbenen hinterlassenen Sachen, Rechte und Pflichten verstanden. Ob dieser Inbegriff des Vermögens eines Verstorbenen zu versteuern sei, werde sich also, sofern in den betreffenden Steuergesetzen nicht abweichende positive Bestimmungen getroffen seien, rücksichtlich der Grundstücke nach deren Lage innerhalb des Staatsgebietes, rücksichtlich des Mobiliar-Vermögens aber danach bestimmen, ob der Verstorbene dem betreffenden Staate angehört habe, ob also die Erbschaft von einer dem Steuergesetze unterworfenen Person herrühre. In Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze, welche sich aus dem Besteuerungsrechte als eines Hoheitsrechts des Staats begriffsmäßig von selbst ergäben, habe bereits das frühere Stempelgesetz vom 30. November 1810 im Art. 7 Nr. 4 die (oben bereits wiedergegebene) Bestimmung getroffen:

> Von dem Werthe einer Erbschaft ꝛc. die von einem Unterthan Unseres Königreichs herrühren, wird, der Erwerber sei Inländer oder Ausländer, erhoben u. s. w.

Hiernach habe die Stempelpflichtigkeit einer Erbschaft zunächst davon abgehangen, daß sie von einem Preußischen Unterthan herrührte. War dies der Fall, so sei die Erbschaft stempelpflichtig gewesen, jedoch mit Ausschluß der dazu gehörigen, im Auslande belegenen Immobilien, und es kam nicht darauf an, ob der Erbe ein Inländer oder ein Ausländer war. Erbschaften dagegen, welche einem Preußischen Unterthan aus fremden Ländern zufielen, seien steuerfrei gewesen, und nur, wenn der ausländische Erblasser innerhalb Landes ansäßig gewesen, habe von diesem Theile der Erbschaft, d. h. von dem inländischen Grundbesitze der Erbschaftsstempel entrichtet werden müssen. Das Entscheidende sei mithin, nach diesem Gesetze, die Nationalität des Erblassers, resp. die Lage des Grundstücks, also das, was die Unterwerfung unter die Staatshoheit begründe. In das neuere Stempelgesetz vom 7. März 1822 seien diese Anordnungen nicht wörtlich übernommen. Die Vorschriften im Tarif »Erbschaften« und im §. 9 a. und b. des Gesetzes bestimmten nicht ausdrücklich, welche Erbschaften der Stempelsteuer unterliegen sollten. Sie stimmten aber mit den bezüglichen Vorschriften des Gesetzes von 1810 darin überein, daß die Steuer von dem Vermögen erhoben werde, von dem Betrage, um den der Erbe durch den Empfang der Erbschaft reicher werde, daß außerhalb Landes belegene Immobilien nicht zur steuerpflichtigen Erbschaft gehörten, und daß es rücksichtlich der Steuerpflichtigkeit keinen Unterschied mache, ob der Erbe ein Inländer oder ein Ausländer sei. Handle es sich nun um die Besteuerung einer Erbschaft, als des Inbegriffs aller von einem Verstorbenen hinterlassenen Sachen, Rechte und Pflichten, und komme dabei nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes die Staatsangehörigkeit des Erben nicht in Betracht, so könne die Frage, ob eine bestimmte Erbschaft den Preußischen Steuergesetzen unterworfen sei? — abgesehen von den Immobilien — nur nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers beantwortet werden. Denn sei der Erblasser ein Preuße und als solcher mit seinem Vermögen den Preußischen Steuergesetzen unterworfen, so müsse auch die auf die Erbschaft, d. h. auf den Inbegriff seines nachgelassenen Vermögens, gelegte Steuer entrichtet werden, gleichviel wo der Erblasser sein letztes Domizil gehabt habe und wo namentlich sein Mobiliar-Nachlaß sich befinde. Dies sei im §. 9 litt. b. des Stempelgesetzes von 1822 dadurch anerkannt, daß, im Gegensatze von Grundstücken und Gerechtigkeiten, anderes im Auslande befindliches, zur Erbschaftsmasse gehöriges Vermögen nur dann stempelfrei sein solle, wenn nachgewiesen wird, daß im Auslande die dort üblichen Erbschaftsabgaben davon haben entrichtet werden müssen. Von diesem Standpunkte aus sei es nicht nöthig gewesen, die der Steuer unterworfene Erbschaft näher dahin zu bezeichnen, daß sie von einem Preußischen Staatsangehörigen herrühren müsse, und dieser Zusatz im Gesetze von 1810 habe in dem Gesetze von 1822 um so eher weggelassen werden können, als er namentlich in Bezug auf die zur Erbschaft gehörigen Immobilien nicht einmal zutreffend gewesen sei. Uebrigens ergebe sich auch aus den Materialien des Gesetzes von 1822 durchaus nicht, daß rücksichtlich

Digitized by Google

der Erbschaftssteuer eine Abänderung der aus dem Wesen des Besteuerungsrechts herfließenden Grundprinzipien, wie sie im Stempelgesetz von 1810 zur Anwendung gekommen seien, irgendwie beabsichtigt wäre. Auch lasse sich namentlich aus dem Gesetze von 1822 in Betreff seiner Bestimmung über die Erbschaftsstempelsteuer nicht herleiten, daß das frühere Prinzip derselben geändert, an dessen Stelle die Theorie von den Real- und Personal-Statuten zum Grunde gelegt worden und der Satz ausgedrückt sei, daß die Stempelpflichtigkeit einer Erbschaft, soweit es sich um den Mobiliar-Bestandtheil derselben handelt, lediglich nach dem letzten Domizil des Erblassers zu bestimmen sei. Der Erbschaftsstempel stelle sich nach der Tarifposition als eine Vermögens-Permutationssteuer dar, welche durch den Uebergang der Erbschaft eines Verstorbenen auf den Erben veranlaßt werde und nach dem Betrage des Anfalles, um welchen der Erbe reicher wird, zu berechnen sei. Das steuerpflichtige Objekt sei also die Erbschaft, d. h. der Inbegriff aller von einem Verstorbenen hinterlassenen Sachen, Rechte und Pflichten.

§. 350 Tit. 9 Th. I. Allg. Landrechts.

Der Unterschied des Gesetzes zwischen Immobilien und anderem Vermögen, der auch bei den Tarif-Positionen von »Kaufverträgen«, »Pacht- und Miethsverträgen« gemacht sei, beruhe nicht auf einer Unterscheidung von Real- und Personal-Statuten, sondern, was die im Auslande belegenen Immobilien betrifft, auf den Grenzen der Landeshoheit, welche sich nicht auf das Land außerhalb der Grenze des eigenen Staatsgebietes erstrecke; auf das letzte Forum des Erblassers komme es dabei sicher nicht an. Rücksichtlich des Mobiliarvermögens lasse sich die Unterscheidung ebenfalls nicht auf eine Theorie von Personal-Statuten zurückführen. Auch ließen die Worte:

»Auch anderes, im Auslande befindliches, zur Erbschaftsmasse gehöriges Vermögen«

nicht darauf schließen, daß dabei ein Domizil des Erblassers im Inlande vorausgesetzt worden sei; denn das Inland unterscheide sich vom Auslande durch die Landesgrenze und diese sei vom Domizil des Erblassers nicht abhängig. Die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 eingeführte Einkommensteuer sei auch eine Vermögenssteuer, welcher nach §. 16 auch die im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen unterworfen seien, offenbar nur deshalb, weil sie dem Besteuerungsrecht des Preußischen Staats unterworfen seien. Eine Erbschaft als solche habe keine Persönlichkeit, und die Frage: ob sie der Besteuerung des Landes unterworfen sei, lasse sich, abgesehen von den Immobilien, nur nach der Persönlichkeit und Staatsangehörigkeit der dabei betheiligten Personen beantworten, also des Erblassers und der Erben. Wenn nun der Tarif keinen Unterschied mache, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukomme, so bleibe nur die Person des Erblassers übrig, nach dessen Staatsangehörigkeit die Stempelpflichtigkeit der Erbschaft zu bestimmen sei. Möge sich nun auch die Erbfolge nach dem letzten Domizil des Erblassers richten, so sei doch zufolge §. 15 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 das Domizil im Auslande ohne förmliche Auswanderung für seine Staatsangehörigkeit nicht maaßgebend. Der Einfluß des letzten Domizils des Erblassers in privatrechtlicher Beziehung erstrecke sich nicht auf die staatsrechtliche Unterwerfung desselben und seines Vermögens unter eine bestimmte Landeshoheit. Es sei auch nicht zuzugeben, daß die Erbschaftsstempelsteuer auf dem Erbanfall, als einem Erwerbstitel beruhe, der nach den Gesetzen des Orts zu beurtheilen sei, an welchem die Erbschaft resp. der Anfall eröffnet sei. Die Erbschaftsstempelsteuer unterscheide sich von den übrigen Werthstempelsteuern dadurch, daß sie nicht an eine schriftliche Urkunde gebunden sei. Sie stelle sich als eine Vermögenssteuer in Bezug auf die Veränderung dar, welche durch das Ableben des bisherigen Herrn, des Erblassers, und den Eintritt eines neuen Herrn in das Vermögen, des Erben, bewirkt werde. Nur der Steuersatz richte sich nach dem Betrage des Erbanfalls, während die Erbschaft als solche, d. h. das vom Erblasser nachgelassene Vermögen, als steuerpflichtig bezeichnet werde. Für den Erbschaftsstempel hafte nach §. 16 des Gesetzes die ganze Erbschaftsmasse. Der Erbschaftsstempel werde zwar nach dem Antheil jedes einzelnen Theilnehmers für diesen besonders berechnet, Erben und Miterben seien jedoch für denselben solidarisch verhaftet, und es dürften die einzelnen Erbtheile oder Legate von den Inhabern der Erbschaft oder Testaments-Vollziehern, bei eigener Verhaftung, nur nach Abzug der Stempelsteuer ausgeantwortet werden. Hiernach lasse sich der Erbanfall oder Erwerb der Erbschaft allein nicht als der Erwerbstitel betrachten, durch welchen die Erbschaftssteuer begründet werde; vielmehr sei die Vermögensänderung, welche durch den Uebergang vom Erblasser auf den Erben bewerkstelligt werde, die Grundlage der Erbschaftssteuer, wenngleich dieselbe den Erwerb mit zur Voraussetzung habe. Nach der Tarifposition seien die Erbschaften steuerpflichtig und zwar nach dem Betrage des Anfalls, und nach §. 9 des Gesetzes über die Berechnung des Erbschaftsstempels werde derselbe von demjenigen Betrage gezahlt, um den der Erbe durch den Empfang der Erbschaft wirklich reicher werde. Die Steuer sei daher nicht auf den Anfall gelegt, sondern nur nach dem Betrage desselben werde dieselbe für jeden Erben speziell berechnet.

Digitized by Google

Wenn übrigens im §. 17 Absatz 3 des Stempelgesetzes von der Verpflichtung der Anmeldung eines Jeden, dem eine steuerpflichtige Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung im Inlande zufällt, die Rede sei, so lasse sich aus dieser bloßen Kontrol-Maaßregel ein Schluß darauf, welche Erbschaften als steuerpflichtig zu betrachten seien, um so weniger herleiten, als die Stempelpflichtigkeit der Erbschaft ausdrücklich zur Voraussetzung der Anzeige gemacht werde. Es sei daraus nicht zu folgern, daß nur die Erbschaften, deren Anfall im Inlande erfolgt, der Erbschaftssteuer unterworfen sein sollten. In keiner Bestimmung des Stempelgesetzes über die Erbschaftssteuer sei des letzten Wohnsitzes des Erblassers auch nur Erwähnung geschehen oder darauf Bezug genommen. Ob die Erbschaft einem Inländer oder Ausländer zufällt, sei rücksichtlich deren Stempelpflichtigkeit gleichgültig. Entscheidend dagegen sei die Person des Erblassers. Dies werde auch von Denen, die der entgegengesetzten Ansicht seien, dadurch anerkannt, daß sich die Stempelpflichtigkeit nach dem letzten Domizil des Erblassers richten solle. Allein das Stempelgesetz lege kein Gewicht auf das letzte Domizil des Erblassers, sondern unterscheide bei der Erbschaft nur zwischen Immobilien und dem übrigen, zur Erbschaft gehörigen Vermögen und ob sich dasselbe im Inlande oder Auslande befinde. Die Bestimmung darüber lasse sich aber nicht nach dem letzten Wohnsitze des Erblassers, sondern nur nach der Staatsangehörigkeit treffen, weil nur in Bezug darauf, nicht aber nach dem Wohnsitze die Rede vom In- und Auslande sein könne. Mithin hänge die Steuerpflichtigkeit der Erbschaft eines dem Preußischen Staat angehörenden Erblassers nicht von dessen letztem Domizil, sondern von seiner Staatsangehörigkeit ab.

Hierauf komme es aber bei dem obwaltenden Konflikt allein an, und bedürfe es deshalb eines Eingehens auf die Frage nicht, unter welchen Voraussetzungen die Erbschaft eines Ausländers der Preußischen Erbschaftssteuer unterworfen sein könne, weil in dieser Beziehung ein Widerstreit der Ansichten nicht vorliege.

Bei der heutigen Berathung des Plenums wurde zunächst das Vorhandensein des Konflikts anerkannt, in Uebereinstimmung mit beiden Referenten jedoch nur in Betreff der Stempelpflichtigkeit des zur Erbschaft gehörigen Mobiliar-Vermögens. Die Stempelpflichtigkeit der zu einer Erbschaft gehörigen Immobilien bleibt daher, da sie nicht Gegenstand des Konflikts ist, von dem Plenar-Beschlusse ausgeschlossen.

Bei der eröffneten Diskussion über die vorliegende Streitfrage fand sowohl die ältere, als die neuere Meinung lebhafte Vertheidigung. Schon nach der Natur des Hoheitsrechts, wurde zur Unterstützung der älteren Meinung von einer Seite bemerkt, beschränke sich dieselbe auf das eigene Landesgebiet. Dies müsse auch beim Besteuerungsrechte gelten, das nur in dem eigenen Lande ausführbar sei, da der auswärtige Staat die aus seinem Gebiete zu entnehmenden Abgaben nicht vollstrecken würde. Rau, in den Grundsätzen der Finanz-Wissenschaft, desgleichen Klüber und Zachariae beschränkten das Besteuerungsrecht auf die im Staate lebenden Personen, resp. auf die eigenen Lande. Auch das Allgemeine Landrecht Theil II. Titel 15 §. 15 und Theil II. Titel 14 §. 2 haben unter den dem Hoheitsrechte des Besteuerungsrechtes unterworfenen Personen wohl nur diejenigen verstanden, welche sich im Staate befinden, da in den unmittelbar folgenden §§. 3 und 4 von den Landes-Einwohnern, welche befreit sein sollen, die Rede sei. Wenn daher in dem Abgabengesetze nicht ausdrücklich etwas Anderes gesagt sei, so könne dasselbe nur auf das Inland bezogen werden. Somit streite auch die Vermuthung dafür, daß das Stempelgesetz von 1822 in seinem Tarif unter »Erbschaften« einen Erbfall im Inlande verstanden habe, und es finde die Ansicht in der Bestimmung des §. 9 des Gesetzes selbst eine Bestätigung, da hiernach das auswärtige Mobiliar-Vermögen nur insofern besteuert werden könne, als der Nachweis nicht geliefert werde, daß davon die dort üblichen Erbschaftsabgaben hätten entrichtet werden müssen. Man würde auch in einen unlösbaren Konflikt gerathen, wenn man von Erbschaften der in diesseitigen Landen domizilirenden und verstorbenen Ausländer den Erbschaftsstempel, weil hier der Erbfall stattfand, erhebe und gleichwohl von der Erbschaft eines Inländers, der im Auslande seinen letzten Wohnsitz hatte, wo also der Erbfall eingetreten war, den Erbschaftsstempel erheben wollte. —

Ferner wurde, in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem ersten Referenten, mehrseitig geltend gemacht, daß aus dem Hoheitsrechte und dem Besteuerungsrechte des Staats, als dem Rechte, das die Grundlage aller Steuergesetze sei, eine Entscheidung für die vorliegende Streitfrage nicht hergeleitet werden könne, daß es vielmehr auf den Inhalt des betreffenden Steuergesetzes selbst ankomme. So sei auch daraus, daß das Gesetz vom 1. Mai 1851 das Einkommen der Person, d. h. der Einwohner des Staats und der sich im Auslande aufhaltenden Staatsangehörigen der Einkommensteuer unterwerfe, während das Klassensteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 alle Einwohner des Staats besteuerte, kein Rückschluß auf das Stempel-Gesetz von 1822 zu machen. Die Natur der Erbschaftsstempelsteuer als einer Vermögenssteuer sei ebenfalls nicht entscheidend; es komme vielmehr darauf an, welches Vermögen vom Gesetze besteuert werde. Nun laste aber die Erbschaftssteuer weder auf

Digitized by Google

der Person des Erblassers, noch direkt auf dem Inbegriff seines Vermögens. Es müsse vielmehr ein die Abgabenverpflichtung bedingendes Ereigniß, ein Akt des Privatrechtes hinzutreten, und dies sei der Erbanfall, der durch den Tod des Erblassers entstehe. Auf den durch diesen Erbanfall entstandenen Erwerb, auf das lucrum, nicht auf die universitas, sei die Steuer gelegt, und da dieses allerdings privatrechtliche Successionsrecht, von welchem der zu versteuernde erbschaftliche Erwerb abhange, sich zufolge der anerkannten Grundsätze des internationalen Rechts nach dem letzten Wohnsitze des Erblassers richte, so könne auch von der im Auslande, wo der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte, eröffneten Erbschaft der Erbschaftsstempel nicht gefordert werden. Die Nationalität des Erblassers, als Preußischen Unterthans, sei auf dieses Successionsrecht und auf den davon abhängigen steuerpflichtigen Erwerb ohne Einfluß. Wollte man die Nationalität als Norm anerkennen, so dürfte auch die Erbschaft eines Ausländers, die hier eröffnet werde, nicht besteuert werden; eins bedinge prinzipiell das andere.

Dagegen wurde für die neuere Meinung von mehreren Seiten geltend gemacht, daß die Preußischen Unterthanen, welche ohne förmliche Auswanderung im Auslande ihren Wohnsitz genommen und ihre Eigenschaft als Preußen beibehalten haben, eben deshalb den Steuergesetzen des Landes, dem sie angehören und dessen Schutz, Vortheil und Ehre auch ihnen zu Theil wird, unterworfen blieben. Dieses Verhältniß habe thatsächlich auch vor dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 und zur Zeit des Stempelgesetzes von 1822 bestanden, indem man sich namentlich durch Heimathscheine die Eigenschaft als Preußischer Unterthan zu erhalten gewußt habe. Der Grundsatz, daß die diesseitige Gesetzgebung sich nur auf das eigene Gebiet erstrecke und nicht in die Rechte auswärtiger Staaten eingreifen könne, sei an sich nicht zweifelhaft. Daher auch die Bestimmung in Betreff des Grundvermögens. In dieser Ausnahme des Grundvermögens, welches außerhalb Landes liege, sei ein Gegensatz enthalten, welcher an und für sich schon zu der Folgerung berechtige, daß das Mobiliarvermögen von der Besteuerung in der Regel nicht ausgenommen sei. Jener Grundsatz lasse sich aber auf die Person des Unterthans, auf sein Unterthänigkeits-Verhältniß, dem Staate, dem er angehörig geblieben sei, gegenüber, auf keinen Fall anwenden; in diesem Verhältnisse und den damit verbundenen Pflichten bringe der Aufenthalt in dem einen oder anderen Staatsgebiete keine Aenderung hervor. Es sei also kein Grund vorhanden, das Mobiliarvermögen eines im Auslande verstorbenen Preußischen Unterthans von der Erbschaftssteuer zu befreien, insofern dasselbe das Gesetz selbst davon nicht befreie. Dies sei aber nur insofern geschehen, als nachgewiesen werde, daß im Auslande die dort üblichen Erbschaftsabgaben davon hätten entrichtet werden müssen. Das Stempelgesetz besteuere im §. 9 das erbschaftsstempelpflichtige Vermögen; dieses sei Objekt der Besteuerung, diese Erbschaft repräsentire den Verstorbenen. Ob diese Stempelpflicht fortdauere, wenn der Erblasser im Auslande verstirbt, diese Frage sei in dem Gesetze nicht entschieden, sie liege ganz neben dem Gesetze und sie müsse nach der Regel, daß das Gesetz ohne Beschränkung alle Unterthanen trifft, entschieden werden. Das steuerpflichtige Vermögen könne aber nur nach der Person des Erblassers beurtheilt werden. Jene spezielle, im Gesetze nicht entschiedene Frage sei nach dieser Regel und nach den Prinzipien der Preußischen Steuergesetzgebung zu beurtheilen, und insofern sei es allerdings auch von Wichtigkeit, daß das Gesetz vom 1. Mai 1851 ganz analog auf das Einkommen der im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen der Steuer unterwerfe, daß ferner das Stempelgesetz von 1810 ausdrücklich die Erbschaften der Unterthanen des Königreichs besteuere und aus den Materialien des Stempelgesetzes von 1822 sich ergebe, daß man die Grundprinzipien des früheren Gesetzes habe beibehalten wollen. Während das Gesetz von 1810 Erbschaften, welche den diesseitigen Unterthanen aus fremden Ländern zufielen, schlechthin für stempelfrei erklärt habe, sei in dem Gesetze von 1822 das aus dem Auslande zufallende Mobiliarvermögen von der Steuer nur unter der gedachten Beschränkung der nachgewiesenen ausländischen Abgabenverpflichtung befreit worden. Der Grundsatz der Stempelpflichtigkeit der Erbschaften der diesseitigen Unterthanen habe daher keineswegs beseitigt, sondern dem entsprechend vielmehr auch die Erbschaft des im Auslande verstorbenen Inländers, unter der gedachten Beschränkung, der Erbschaftssteuer unterworfen werden sollen.

Nach diesen Prinzipien sei denn auch bisher von den betreffenden Behörden verfahren, indem man das Mobiliarvermögen der im Auslande verstorbenen diesseitigen Unterthanen ebenfalls, sofern davon eine Erbschaftsabgabe im Auslande nicht zu entrichten war, der Erbschaftsstempelsteuer unterworfen habe. Das Stempelgesetz spreche auch nirgends von einem Domizil des Erblassers im Inlande oder Auslande. Die Frage aber, auf welche andererseits besonderes Gewicht gelegt werde, inwiefern die Erbschaften von Ausländern, welche in hiesigen Landen ihren letzten Wohnsitz gehabt, der Erbschaftssteuer unterworfen seien? müsse hier dahingestellt bleiben, weil ein Konflikt in dieser Hinsicht nicht vorliege.

Digitized by Google

Hiermit wurde die Diskussion geschlossen und zur Abstimmung geschritten. Die Majorität entschied sich für die ältere Meinung.

Hiernach ist durch Plenar-Beschluß der Grundsatz angenommen:

Für die Stempelpflichtigkeit einer Erbschaft nach dem Stempelgesetze vom 7. März 1822, soweit die letztere in Mobiliarvermögen besteht, ist nicht das Unterthanenverhältniß des Erblassers, wohl aber der letzte Wohnsitz desselben entscheidend.

Ober-Trib. Nr. 11. Plen.
1. 624. Steuer-Sachen 17 Vol. VIII.

Num. 22.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 24. Januar 1866.

1) In dem die Inkompetenz aussprechenden Erkenntnisse darf der befaßte Richter nicht gleichzeitig die Verweisung der Sache vor das für kompetent erachtete Gericht aussprechen. Dies gilt auch vom Appellationsrichter, welcher ein polizeiliches Urtheil deshalb aufhebt, weil die Gerichtsabtheilung zuständig sei.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 7*), 102**).
Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 48***).

2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Fiskal-Gesetze ist die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft so lange unstatthaft, als nicht die Fiskal-Behörde oder der Angeschuldigte auf richterliche Entscheidung angetragen haben.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 136†).

In der Untersuchung wider den Musiklehrling Karl R. und Genossen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, Abtheilung I. — in der Sitzung vom 24. Januar 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. vom 18. Juli 1865 insoweit zu vernichten, als dadurch nicht blos das erste Erkenntniß der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu R. vom 21. März 1865 aufgehoben, sondern auch die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückgewiesen ist; vielmehr eine gerichtliche Verhandlung und Entscheidung der Sache zur Zeit für unstatthaft zu erachten und die Kosten aller Instanzen niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch Erkenntniß der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu R. vom 21. März 1865 sind die Musik-Lehrlinge Karl R. ꝛc. wegen unbefugten Betriebes des Musikgewerbes im Umherziehen jeder zu einer Geldbuße von 64 Thalern, im Unvermögensfalle zu 12 Wochen Gefängniß verurtheilt.

Auf ihre Appellation hat aber das Königliche Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O. mittelst Er-

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 7 Note 4.
**) Desgl. ebendaselbst zum Art. 102 Note 19.
***) Ebend. zum §. 48 Note. 1. — Vergl. desselben Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 5 S. 348.
†) Ebend. zum Art. 136 Note 39 — und desselben Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 3 S. 23.

Digitized by Google

kenntnisses vom 18. Juli 1865 das erste Erkenntniß aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückgewiesen, in Erwägung, daß die Verhandlung und Entscheidung über das vorliegende Vergehen nach Artikel XIII. des Einführungsgesetzes und §. 38 der Verordnung vom 3. Januar 1849 in erster Instanz vor Gerichtsabtheilungen von drei Richtern gewiesen sei, im vorliegenden Falle aber nur durch Einen Richter erfolgt sei, mithin wegen Inkompetenz des fungirenden Richters nach Artikel 108 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 eine Nichtigkeit vorhanden sei, auch das Appellationsgericht in einem solchen Falle nach Artikel 102 nicht selbst erkennen könne, daß aber nach §. 478 der Kriminal-Ordnung und §. 48 der Verordnung vom 3. Januar 1849 eine einmal eingeleitete Untersuchung nur durch ein förmliches Erkenntniß des befaßten Richters beendigt werden könne.

Die vom Ober-Staatsanwalt gegen diese Entscheidung wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde muß für begründet erachtet werden.

Es ist zunächst richtig, daß der zweite Richter sich hätte darauf beschränken müssen, das erste Erkenntniß wegen Inkompetenz des Einzelrichters aufzuheben, indem er das Weitere den etwanigen ferneren Anträgen der Staatsanwaltschaft überließ. Denn wenn der Appellationsrichter zugleich in seinem Erkenntnisse anordnete, daß die Sache anderweit in erster Instanz (durch die Gerichtsabtheilung) zu verhandeln und zu entscheiden sei, so enthielt dies immerhin eine, wenn auch nur formelle Entscheidung in der Sache selbst, zu welcher er nach Artikel 102 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 nicht befugt war.

Allerdings kann eine einmal eingeleitete Untersuchung nur durch ein rechtskräftiges Erkenntniß beendigt werden. Dies ist aber auch der Fall, sobald die Entscheidung des ersten Richters wegen seiner Inkompetenz rechtskräftig aufgehoben, dadurch das ganze bisherige Verfahren beseitigt und die Sache in die Lage gekommen ist, als wenn gar keine Anklage erhoben und eine Untersuchung überhaupt nicht eingeleitet wäre.

Im vorliegenden Falle ist jedoch eine fernere gerichtliche Verhandlung und Entscheidung zur Zeit deshalb unstatthaft, wie die Nichtigkeitsbeschwerde mit Recht ausführt, weil der Polizei-Anwalt auf eine bei ihm eingegangene Denunziation unmittelbar die Anklage erhoben und der erste Richter auch die Untersuchung ohne Weiteres, ohne daß die Steuer-Behörde oder die Angeklagten auf rechtliche Entscheidung angetragen hatten, eingeleitet hat.

Aus dem Recht der Administrativ-Behörden, Strafen durch Resolute festzusetzen, und der damit verbundenen Befugniß, nach ihrem Ermessen die Sache zum gerichtlichen Verfahren abzugeben, folgt, daß die Staatsanwaltschaften und die Gerichte sich nicht eher mit solchen Sachen befassen dürfen, bis das administrative Strafverfahren, sei es durch Provokation der Steuer-Behörde oder des Angeklagten auf richterliche Entscheidung, seine Erledigung gefunden hat, weil sonst den Administrativ-Behörden das Recht, Strafbescheide zu erlassen, von der Staatsanwaltschaft durch unmittelbare Erhebung der Anklage bei den Gerichten willkürlich würde entzogen werden können.

Daß die Bestrafung wegen Steuervergehen ein vorgängiges administratives Strafverfahren voraussetzt, insofern nicht die Sache durch den Antrag der Steuer-Behörde oder des Angeklagten zur gerichtlichen Entscheidung gelangt ist, hat auch das Ober-Tribunal bereits in dem Erkenntnisse vom 24. September 1862 — Archiv Band X. S. 837 — ausgesprochen.

Hiernach unterliegt das angefochtene Erkenntniß, insoweit es die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückweist, der Vernichtung, und war vielmehr eine anderweitige gerichtliche Verhandlung und Entscheidung der Sache zur Zeit für unstatthaft zu erachten.

Ober-Trib. Nr. 1124/65. Crim. I.
I. 664. Criminalia 142 Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. März 1866. № 11.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Staatsanwalt Seckt in Gumbinnen ist zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Insterburg ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Dr. jur. von Schweinitz, Volkmann und Claß im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Hugo Gustav Wilhelm Zimmermann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt, und
die Referendarien Lilie, Tschentscher und Hübner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Hoffmann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt, und
der bei dem Landgericht in Coblenz beschäftigte Gerichts-Assessor Brakenhausen
in den Bezirk des Kammergerichts, und
der Gerichts-Assessor Wegner aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Albert Sachs bei dem Appellationsgericht in Breslau,
die Auskultatoren Wilhelm Munk, Hans Anton Paul Harrassowitz und Joseph Philipp Eduard Knauff bei dem Kammergericht, und
der Auskultator Heinrich Ludwig Robert Brose bei dem Appellationsgericht in Cöslin.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Lepper in Cüstrin ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Erfurt versetzt worden;
der Kreisgerichts-Direktor Reinking in Warendorf ist gestorben.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Gescher in Ehrenbreitstein,
der Kreisrichter Greve in Neuwied,
der Kreisrichter Arndts in Altenkirchen,
der Kreisrichter Höppner in Frankenstein,
der Kreisrichter Schröter in Münsterberg, und
der Kreisrichter Klette in Schmiedeberg.

Der Stadtrichter Zimmermann hierselbst ist zum Stadtgerichts-Rath,

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Saling zum Stadtrichter bei dem hiesigen Stadtgericht, und

der Gerichts-Assessor Blell zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Genthin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Ziesar,

ernannt worden.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Krüger in Magdeburg ist gestorben.

Subalternen.

Dem in den Ruhestand tretenden Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Pohl in Culm ist der rothe Adler-Adler IV. Klasse,

dem in den Ruhestand tretenden Kammergerichts-Sekretair, Rechnungs-Rath Platz der Karakter als Geheimer Rechnungs-Rath,

dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Piper in Neumarkt der Karakter als Rechnungs-Rath,

dem Kreisgerichts-Sekretaie Schmalz in Wansen, und

dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Jaithe in Jauer der Karakter als Kanzlei-Rath

verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwalten sind ernannt:

der Staatsanwalts-Gehülfe von Gaugreben in Magdeburg bei dem Kreisgericht in Delitzsch,

der Staatsanwalts-Gehülfe Dr. jur. Tuchen zu Königsberg i. Pr. bei den Kreisgerichten in Gumbinnen und Goldap, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gumbinnen,

der Staatsanwalts-Gehülfe Angern in Angermünde bei dem Kreisgericht in Liegnitz, und

der Staatsanwalts-Gehülfe Schramke in Inowraclaw bei dem Kreisgericht in Wohlau.

Zu Staatsanwalts-Gehülfen sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Consa bei dem Kreisgericht in Angermünde, und

der Gerichts-Assessor Karl Hugo Viktor Neumann bei dem Kreisgericht in Inowraclaw.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Häusler in Trebnitz ist der Karakter als Justiz-Rath verliehen worden.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Staatsanwalt Küchendahl in Soldin bei dem Kreisgericht in Neustettin,

der Stadtgerichts-Rath Robert in Berlin, und

der Stadtgerichts-Rath Primker in Breslau

bei dem Stadtgericht in Berlin,

sämmtlich mit der Verpflichtung, statt ihres bisherigen Amtskarakters fortan den Titel „Justizrath“ zu führen, sowie

der Stadtrichter Hecker in Berlin bei dem hiesigen Stadtgericht.

Der Rechtsanwalt und Notar Arndts in Balve ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Stadtgericht mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin versetzt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Staats-Prokurator Ebermaier in Elberfeld ist zum Ober-Prokurator bei dem dortigen Landgericht ernannt worden.

Die von den Notabeln des Handelsstandes im Bezirk des Handelsgerichts in Trier getroffenen Wahlen

der bisherigen Richter

Eduard Laeis und

Johann Wilhelm Schmeltzer

zu Richtern, sowie

des Kaufmanns Karl Sittel zum Ergänzungsrichter

bei dem Handelsgericht in Trier,

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 23.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. Februar 1866.

Der Ehrenrath der Rechtsanwalte muß einem von der Staatsanwaltschaft auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gestellten Antrage stattgeben. Erfolgt nichtsdestoweniger eine Ablehnung, so steht dem Ober-Staatsanwalt gegen den betreffenden Beschluß die Beschwerde an das Ober-Tribunal zu.

Verordnung vom 30. April 1847 §. 5 (Ges.-Samml. S. 197).
Gesetz vom 21. Juli 1852 §. 70 Nr. 2 (Ges.-Samml. S. 481)*).

Der Ehrenrath der Rechtsanwalte im Bezirk des Appellationsgerichts zu H. hatte einen vom Ober-Staatsanwalt gestellten Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Rechtsanwalt Sch. ab-

*) Vergleiche Entscheidungen Bd. 40 S. 1; Just.-Minist.-Bl. von 1859 S. 130.

Digitized by Google

gelehnt, und die Befugniß dazu aus §. 70 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 hergeleitet, weil diese den Fall vorsehe, wo der Ehrenrath eine Disziplinar-Untersuchung in Fällen, wo sie stattfinden sollte, nicht einleite, somit also voraussetze, daß einem von der Staatsanwaltschaft ausgegangenen Antrage nicht entsprochen sei; hierdurch sei der positiven Vorschrift des §. 5 der Verordnung vom 30. April 1847 derogirt. Der Ober-Staatsanwalt richtete darauf an das Appellationsgericht den Antrag, nach Anleitung des Gesetzes vom 21. Juli 1852 §. 70 Nr. 2 die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich zu ziehen, und ergriff gegen den diesen Antrag ablehnenden Appellationsgerichts-Beschluß die Beschwerde.

Die General-Staatsanwaltschaft führte zunächst aus, daß diese Beschwerde, wenngleich sie sich ausdrücklich nur gegen den Beschluß des Appellationsgerichts richte, doch unzweifelhaft dahin abziele, die Aufhebung der Ablehnung des an den Ehrenrath gerichteten Antrages herbeizuführen; er sei daher, namentlich auch in seiner Begründung, wesentlich gegen den Beschluß des Ehrenraths und die vom Appellationsgericht gebilligten Motive desselben mitgerichtet; dieser ehrenrathliche Beschluß beruhe nun aber auf der irrigen Voraussetzung, daß der angeführte §. 70 den Fall vor Augen hat, wo der Ehrenrath einem Antrage des Staatsanwalts nicht stattgebe, während dieser Paragraph, ebenso wie der analoge §. 26 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 sich lediglich auf den Fall beziehe, wo der Ehrenrath *ohne Antrag* des Staatsanwalts es unterlasse, der ihm durch §. 5 der Verordnung vom 30. April 1847 (vergl. Gesetz vom 7. Mai 1851 §. 24) gewordenen Verpflichtung gemäß von *Amtswegen* über die Einleitung des Disziplinarverfahrens in einem dazu geeigneten Falle Beschluß zu fassen; zwar müsse nach §. 5 a. a. O. der Ehrenrath auch einem »*Antrage*« des Appellationsgerichts auf Einleitung des Disziplinarverfahrens stattgeben, und §. 70 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 unterstelle wenigstens die Möglichkeit, daß der Ehrenrath der »*Aufforderung des Appellationsgerichts*« zur Einleitung des Verfahrens keine Folge leiste; selbst wenn man aber auch die Unterscheidung dieser beiden Fälle nicht in den verschiedenen Ausdrücken »Antrag« und »Aufforderung« finden wolle, so sei doch höchstens aus §. 70 zu folgern, daß der Ehrenrath nicht mehr unbedingt verpflichtet sein solle, einem Antrage des Appellationsgerichts statt zu geben, keineswegs aber, daß auch in Betreff der Anträge der Staatsanwaltschaft an der positiven Bestimmung des §. 5 a. a. O. etwas geändert sei; mit Unrecht habe sonach der Ehrenrath sich für befugt erachtet, den Antrag des Ober-Staatsanwalts abzulehnen; gegen einen solchen illegalen Beschluß müsse eine Abhülfe im Wege der Beschwerde statthaft sein (vergl. Gesetz vom 7. Mai 1851 §. 25), wenngleich das Gesetz hier dieses Rechtsmittels keine Erwähnung thue, weil es eben voraussetze, daß der Ehrenrath dem positiven Gebote des §. 5 Folge leiste; diese Beschwerde folge aber nach allgemeinen Grundsätzen dem gegen Erkenntnisse vorgeschriebenen Instanzenzuge, sei also an das Ober-Tribunal und nicht an das Appellationsgericht zu richten; für das Gegentheil könne man sich nicht auf den angeführten §. 70 berufen, weil derselbe, wie gezeigt, gar nicht einen Fall der Beschwerde im Auge habe; endlich sei die gedachte Beschwerde an keine Präklusivfrist gebunden. —

Hiernach stellte die General-Staatsanwaltschaft den Antrag: das Ober-Tribunal wolle den Beschluß des Ehrenraths aufheben, gegen den Rechtsanwalt Sch. in Gemäßheit der Anschuldigung des Ober-Staatsanwalts das Disziplinarverfahren einleiten und die Sache zur Aburtheilung an den Ehrenrath der Rechtsanwalte zu H. verweisen. —

Das Ober-Tribunal hat den Ehrenrath angewiesen, gegen den ꝛc. Sch. wegen der Anschuldigung: ꝛc. in Folge des Antrages des Ober-Staatsanwalts das Disziplinarverfahren einzuleiten und damit nach geschlossenem Verfahren zu erkennen.

Die Gründe dieser Vorbescheidung lauten:

Dem Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare wird in Folge der Beschwerde des dortigen Königlichen Ober-Staatsanwalts vom 30. Januar d. J. in der Disziplinar-Untersuchung wider den Justizrath Sch. zu B. und des in Abschrift beifolgenden Antrages des Königlichen General-Staatsanwalts vom 6. Februar d. J. eröffnet, daß nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 5 der Verordnung vom 30. April 1847 dem Antrage des Staatsanwalts auf Einleitung eines Disziplinar-Strafverfahrens gegen einen Rechtsanwalt vom Ehrenrath stattgegeben werden muß und derselbe sich daher nicht für berechtigt halten kann, die von dem Staatsanwalt beantragte Einleitung des Disziplinarverfahrens — wie dies im vorliegenden Falle in Betreff der von dem Königlichen Ober-Staatsanwalt daselbst beantragten Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen den Justizrath Sch. durch den Beschluß vom 6. v. M. geschehen ist — abzulehnen.

(Vergl. Urtel des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. März 1859, Entscheidungen Bd. 40 S. 1.)

In dieser bestimmt ausgesprochenen Verpflichtung des Ehrenraths ist auch durch die Vorschrift im

Digitized by Google

§. 70 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 keine Aenderung, welche den Ehrenrath zu einer Ablehnung der vom Staatsanwalt beantragten Einleitung des Disziplinar-Strafverfahrens berechtigen könnte, eingetreten; da durch diese dem Appellationsgericht ertheilte Befugniß, die Sache an sich zu ziehen, der Ehrenrath, für den Fall, daß die Einleitung des Disziplinarverfahrens bei ihm vom Staatsanwalt beantragt worden ist, von der im §. 5 der Verordnung vom 30. April 1847 ihm auferlegten Verpflichtung nicht entbunden ist, wie dies auch von dem Königlichen General-Staatsanwalt mit überzeugenden Gründen dargelegt wird ꝛc.

Berlin, den 9. Februar 1866.

Königliches Ober-Tribunal.

Ober-Trib. Nr. 454/66.
I. 761. J. 6. Vol. IV.

Num. 24.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. Dezember 1865.

Gegen Verletzungen oder Störungen einer Kirchengemeinde im Besitze ihres Patronatsrechts ist die Anstellung einer Possessorienklage zulässig. Dagegen ist der Rechtsweg nicht gestattet, wenn es sich darum handelt, Aenderungen, welche von Seiten der vorgesetzten Kirchenbehörden in der Organisation einzelner evangelischer Kirchen, namentlich in Beziehung auf das Kirchen-Kollegium, getroffen worden sind, zu beseitigen.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11 §§. 144—146, 156, 575—577, 615, 616.
Allerh. Erlaß vom 29. Juni 1850 (Ges.-Samml. S. 343).
Allerh. Erlaß vom 27. Februar 1860 (Ges.-Samml. S. 90).
Erkenntniß vom 18. März 1857 (Entsch. des Ober-Tribunals Band 35 S. 387).

Auf den von dem Königlichen Evangelischen Ober-Kirchenrath und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Hirschberg anhängigen Prozeßsache

des Evangelischen Kirchen- und Repräsentanten-Kollegiums der Gnaden-Kirche zum Kreuze Christi zu Hirschberg, Kläger,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath zu Berlin, Verklagten,

betreffend Besitzstörung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Gemeinde der Evangelischen Gnadenkirche zum Kreuze Christi zu Hirschberg war in Folge des Altranstädter Friedens, im ringsum katholischen Lande und ohne Zusammenhang mit einem größeren kirchlichen Ganzen dastehend, auf Grund besonderer Privilegien entstanden und hatte ihre Verfassung in eigenthümlicher Weise entwickelt, die mit Modifikationen auch in einem von dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten veranlaßten, von der Königlichen Regierung bestätigten, zwischen der Stadt Hirschberg wegen ihrer Sustentationsbeiträge und dem Kirchen- und Schul-Kollegium der Kirchengemeinde unter Leitung des Ober-Präsidenten

Digitized by Google

durch die von demſelben ernannten Regierungs-Kommiſſare geſchloſſenen Rezeſſe vom 15. April 1826 noch beſonders aufrecht erhalten wurde. Nach dieſem Rezeſſe, in welchem ausgeſprochen wird, daß das Patronat der Evangeliſchen Kirche in Hirſchberg der Evangeliſchen Gemeinde gehöre, und welcher Rezeß einen Beſchluß des Kirchen-Kollegiums und der durch die Zunftmeiſter vertretenen Kirchengemeinde vom 14. März 1726 zur Grundlage hatte, beſteht das Kirchen-Kollegium aus 7 Vorſtehern und 5 Mitgliedern, von denen die letzteren auf Vorſchlag des Kollegiums von den Zunftmeiſtern (die Gemeinde) gewählt wurden, die Vorſteher aber durch das Kollegium ſelbſt. Letzteres hatte nicht allein die ausſchließliche Verwaltung des Kirchen- und Legaten-Vermögens, der inneren und äußeren Angelegenheiten, ſondern namentlich auch die Anſtellung der Geiſtlichen auf Vorſchlag der Gemeinde und die der Unterbeamten.

Die Gemeinde-Repräſentation, die die Zunftmeiſter früher geweſen waren, wurde beim Wegfallen der meiſten Innungen in dem Rezeſſe von 1826 §. V. auf 42 Mitglieder fixirt, welche aus den Aelteſten und Vorſtänden dieſer Korporationen, ſoweit ſie noch vorhanden waren, aus 4 Vertretern der Landgemeinden und aus den von den Stadtverordneten gewählten Repräſentanten beſtanden. Nach §. VI. behielt das Kirchen-Kollegium ſeine Einrichtung mit der Modifikation, daß eine Deputation des Repräſentanten-Kollegiums die Feſtſtellung der Etats, die Prüfung und Decharge der Rechnungen des Kirchen-Rendanten und die Vermittelung mit dem Repräſentanten-Kollegium bei nothwendigen überetatsmäßigen Ausgaben vornimmt. Die Geiſtlichen der Kirche waren vom Kirchen- und Repräſentanten-Kollegium und die Regierung von Feſtſtellung der Etats und Reviſion der Rechnungen ausgeſchloſſen.

So war die Lage der Dinge, als der Allerhöchſte Erlaß vom 27. Februar 1860 (Geſ.-Samml. S. 90) erging. Derſelbe beabſichtigt, in den öſtlichen Provinzen die Einführung einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung zum Abſchluſſe zu bringen, um dadurch den weiteren Ausbau der Verfaſſung der Evangeliſchen Kirche anzubahnen. Er beſtimmt für die Gemeinden, in welchen für die inneren und äußeren Angelegenheiten ein kirchlicher Gemeindevorſtand noch nicht beſteht, §. 1 die Bildung von Gemeinde-Kirchenräthen und insbeſondere im §. 2: daß die Geiſtlichen Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths ſein ſollten, der Pfarrer ſogar der Vorſitzende. Bezüglich der ſonſtigen Bildung des Gemeinde-Kirchenraths, worüber der §. 2 auch noch beſtimmt, wurde der Kirchenbehörde bei obwaltenden Bedenken anderweite Feſtſetzung vorbehalten.

Auf Grund dieſes Erlaſſes erging auch an die Gemeinde der Gnadenkirche die Aufforderung, einen Gemeinde-Kirchenrath im Sinne des Erlaſſes von 1860 zu bilden. Sie lehnte ab unter Berufung auf ihre Verfaſſung und Privilegien; indeß wurde zuletzt auf Grund eines Allerhöchſten Erlaſſes vom 8. April 1863 vom Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten und vom Ober-Kirchenrath am 23. Oktober deſſ. J. die Einrichtung angeordnet und durch Verfügung des Konſiſtoriums vom 4. November 1863 zur Ausführung vorgeſchrieben, daß das vorhandene Kirchen-Kollegium die Funktionen eines Gemeinde-Kirchenraths verſehen ſolle; daß demſelben die vier an der Kirche angeſtellten Geiſtlichen ſo einverleibt würden, daß ſie gleichen Theil an den Geſchäften nähmen, wie die übrigen Mitglieder, und der Vikar zu Grunau mit blos berathender Stimme; daß in allen innern (geiſtlichen) Angelegenheiten der Paſtor primarius ſtatt des Ober-Kirchenvorſtehers den Vorſitz und die Leitung übernehmen ſolle, in Verhinderungsfällen der Archidiakon event. der Diakon resp. Subdiakon; daß endlich die Geiſtlichen auch bei der Wahl der Kirchenbeamten zu konkurriren hätten.

Dieſer Anordnung wurde vom Kirchen-Kollegium die Befolgung verſagt, dieſelbe aber durch Einziehung einer Ordnungsſtrafe gegen den Ober-Kirchenvorſteher S. im adminiſtrativen Exekutionswege erzwungen.

In Folge deſſen iſt denn die vorliegende Klage vom Kirchen- und Repräſentanten-Kollegium der Gnadenkirche am 21. Januar 1865 wider den Königlichen Fiskus, vertreten durch den Evangeliſchen Ober-Kirchenrath und das Konſiſtorium zu Breslau, bei dem Kreisgericht zu Hirſchberg erhoben, gegen das Konſiſtorium zwar per decretum zurückgewieſen, gegen den Ober-Kirchenrath dagegen zugelaſſen. Sie iſt eine Poſſeſſorien-Klage, geſtützt darauf, daß ſeit 1709 der Gemeinde der Evangeliſchen Gnadenkirche das Kirchenpatronat zuſtehe, ſie daſſelbe mit Ausſchluß ihrer Geiſtlichen durch das Kirchen-Kollegium ausgeübt, ebenſo die Wahl des Geiſtlichen und Unterbeamten; daß ſie ebenfalls ſeit 1709 mit Ausſchluß ihrer Geiſtlichen das Kirchen- und Legaten-Vermögen mit ausdrücklicher Genehmigung der Königlichen Regierung verwaltet; daß ſie alſo im Beſitze dieſer Rechte ſich befinde und der Ober-Kirchenrath durch die erwähnten Verfügungen ſie darin geſtört habe. Der Antrag iſt dahin gerichtet:

die evangeliſche Kirchengemeinde der Gnadenkirche in dem Beſitze folgender Rechte zu ſchützen:

1) ihre Kirchenvorſteher und die Mitglieder des Kirchen-Kollegii überhaupt allein und mit Ausſchluß des Königlichen Fiskus zu erwählen und zu beſtellen;

Digitized by Google

2) die bei der Kirche anzustellenden Geistlichen ohne Zuziehung der an der Kirche angestellten Geistlichen als Stimmberechtigte und des Vikars von Grunau als Beirath zu wählen, zu vociren und zu präsentiren;
3) die kirchlichen Unterbeamten ohne Mitwirkung der bei der Kirche angestellten Geistlichen und des Vikars von Grunau als Beirath zu wählen, zu vociren und zu präsentiren;
4) das Kirchen- und Legaten-Vermögen ohne die Geistlichen nach Maaßgabe des Rezesses vom 15. April 1826 ferner ungehindert zu verwalten;

und dem Königlichen Fiskus, vertreten durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath, bei Vermeidung einer namhaften fiskalischen Strafe jede fernere Störung des Besitzes dieser Rechte der Evangelischen Kirchengemeinde und der mit der Ausübung derselben von dieser Gemeinde betrauten Kirchen- und Repräsentanten-Kollegien zu untersagen, auch die im Exekutionswege veranlaßte Einführung der Geistlichen und des Vikars von Grunau in das Kirchen-Kollegium als Kirchenvorsteher aufzuheben und die in diesem Wege zur Erzwingung der Einführung in das Kirchen-Kollegium als Kirchenvorsteher von dem Ober-Kirchenvorsteher eingezogene Geldstrafe von 10 Thalern zurückzuzahlen.

Noch vor der Klagebeantwortung hat der Evangelische Ober-Kirchenrath mittelst Beschlusses vom 23. Februar 1865 den Kompetenz-Konflikt erhoben, und zwar, wie er darin bemerkt, im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, welcher mittelst besonderen Schreibens angezeigt hat, daß er den Kompetenz-Konflikt aufrecht erhalte. Der Kompetenz-Konflikt wird wesentlich darauf gestützt, daß die Klage der Sache nach gegen das landesherrliche Evangelische Kirchen-Regiment gerichtet sei, welchem die Befugniß zustehe, Kirchen-Ordnungen zu erlassen und abzuändern, eine Befugniß, wovon hier Gebrauch gemacht sei, deren Ausübung aber nach §. 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung als nicht zu den Gegenständen des Privatrechts gehörig, der Kognition der Gerichte entzogen sei. Von Seiten der Kläger ist geltend gemacht, daß in einem Schreiben vom 19. Oktober 1864 das Konsistorium zu Breslau auf Anweisung des Evangelischen Ober-Kirchenraths die Kläger benachrichtigt habe, daß von Bildung eines Gemeinde-Kirchenraths für die Gemeinde gänzlich abgesehen werde und nur die Geistlichen in das Kirchen Kollegium mit eintreten sollten. Daher habe die vorliegende Klage nicht die Absicht, die Frage: ob der Ober-Kirchenrath berechtigt sei, einen Gemeinde-Kirchenrath in der Gemeinde der Gnadenkirche einzuführen, der richterlichen Entscheidung zu unterbreiten; sondern die Klage habe nur den Nachweis zum Gegenstande, daß der Ober-Kirchenrath nicht die Befugniß habe, die Gemeinde und die von ihr bestellten Vertreter in dem Besitz ihres Patronatsrechts zu stören, zu beeinträchtigen und zu beschränken, wozu der Allerhöchste Erlaß von 1860 keine Befugniß gebe, wie der §. 6 desselben zeige, und wozu auch sonst die Kirchengewalt gesetzlich nicht befugt sei. Eine Störung liege aber darin, daß nicht mehr die Gemeinde durch ihre bestellten Vertreter, sondern diese in Gemeinschaft mit den dazu bis dahin nicht berufenen Geistlichen das Patronat ausüben sollen, welches von dem Kirchenregiment weder aufgehoben noch beschränkt werden könne. Der Schutz im Besitze des Patronatsrechts auch gegenüber der Ober-Aufsichtsbehörde könne aber unbedenklich im Rechtswege geltend gemacht werden, wie das Urtheil des Ober-Tribunals vom 18. März 1857 (Entsch. Bd. 35 S. 387) ergebe. Es wird deshalb angetragen, den Kompetenz-Konflikt für nicht gerechtfertigt zu erachten.

Von den Justizbehörden hat das Kreisgericht sich gegen den Kompetenz-Konflikt erklärt, während der Civil-Senat des Appellationsgerichts zu Breslau ihn für gerechtfertigt erachtet.

In diesem Sinne war auch zu erkennen.

Bei Beurtheilung des Kompetenz-Konflikts wird es gerade hier besonders nöthig, die eigentliche Bedeutung der Klage, den Zweck derselben ins Auge zu fassen. Wäre es richtig, was bei Fundirung der Klage vorgetragen wird, ohne daß der Antrag entsprechend gestaltet ist, daß nämlich es sich hier von einer Störung im Besitze des Patronatsrechts der Evangelischen Kirchengemeinde der Gnadenkirche zu Hirschberg handelte, welches als solches allseitig in dem Rezesse vom 15. April 1826 anerkannt ist, so würde die Klage, und zwar auch der Kirchengewalt gegenüber auf Schutz im Besitze des Patronatsrechts im Rechtswege zulässig sein und zu diesem auch die Untersuchung gehören, ob sie gegen den richtigen Verklagten — den Fiskus — und im richtigen Forum angebracht sei. Denn das Allgemeine Landrecht betrachtet das Kirchenpatronatsrecht als ein Privatrecht, dessen Zuständigkeit im Rechtswege geltend gemacht werden kann (§. 577 Tit. 11 Th. II.), und zwar auch dem Staate und der Kirche gegenüber, da der §. 575 ebend. beiden gegenüber die Erwerbung durch Acquisitiv-Verjährung zuläßt und eben im Anschlusse hieran der §. 577 den Rechtsweg gestattet hat, der, wie §. 576 und

Digitized by Google

das Verhältniß der Acquisitiv-Verjährung zum Besitze ergiebt, gerade auch den Schutz des letzteren betreffen kann. In der Zulassung des Rechtsweges gegenüber dem Staate und der Kirche liegt auch die Zulassung gegenüber der Kirchengewalt, da es dieser nirgends gestattet ist, in Privatrechte einzugreifen, und das allgemeine Mittel des Schutzes dieser durch den Rechtsweg bei Eingriffen der Kirchengewalt nicht ausgeschlossen ist; wie denn auch das Königliche Ober-Tribunal am 18. März 1857 in diesem Sinne bezüglich einer Possessorienklage gegen den Fürstbischof zu Breslau entschieden, als dessen General-Vikariat eine Kirchenbehörde veranlaßt hatte, dem Patron die Ausübung seines Patronatsrechts zu versagen. Obwohl nun aber hiernach eine Possessorienklage zum Schutze im Besitze des Patronats an sich im Rechtswege, auch der Kirchengewalt gegenüber, zulässig ist, so hat doch die vorliegende Klage es mit einer Verletzung oder Störung der Kirchengemeinde im Besitze ihres Patronatsrechts und von einem dagegen zu erlangenden Schutze virtuell gar nicht zu thun, sondern lediglich mit einer Veränderung der früheren Organisation des Kirchen-Kollegiums und der Anforderung im Rechtswege, diese Veränderung in ihren wesentlichen Beziehungen unwirksam zu machen. Dazu aber ist der Rechtsweg nicht gestattet.

Daß das Patronat gar nicht wirklicher Gegenstand des Prozesses ist, geht daraus hervor, daß dasselbe der Kirchen-**Gemeinde** weder vom Staat, noch von der Kirchengewalt, noch von sonst Jemand bestritten, daß die Kirchengemeinde an der Ausübung desselben gar nicht behindert ist, die Klage selbst in dieser Hinsicht nichts anführt. Nur darüber führt sie Beschwerde, daß, während seit 1709 das Kirchen-Kollegium die Geistlichen nicht zu seinen Mitgliedern zählte, sie durch den Ober-Kirchenrath zwangsweise in das Kollegium gebracht sind und sie so als Mitglieder auch an der Verwaltung des Patronatsrechts der Gemeinde, die dem Kollegium zusteht, Theil nehmen.

Der Antrag geht auch, wie oben bemerkt ist, nur dahin:

Die Gemeinde in dem Besitze des Rechts zu schützen:

1) ihre Kirchenvorsteher und die Mitglieder des Kirchen-Kollegiums überhaupt allein und mit Ausschluß des Königlichen Fiskus zu wählen und zu bestellen;
2) die bei der Kirche anzustellenden Geistlichen und Unterbeamten ohne Zuziehung der vorhandenen Geistlichen zu wählen, zu vociren und zu präsentiren, d. h. durch das Kirchen-Kollegium;
3) ohne Zuziehung der angestellten Geistlichen das Kirchen- und Legaten-Vermögen zu verwalten, d. h. durch das Kirchen-Kollegium;

endlich dem Ober-Kirchenrath bei Strafe jede Störung des Kirchen- und Repräsentanten-Kollegiums in Ausübung dieser Rechte — ohne die Geistlichkeit — zu untersagen und die gegen den Ober-Kirchenvorsteher verhängte Exekutionsstrafe aufzuheben.

Nur Eliminirung der durch Anordnung der Kirchengewalt eingetretenen Geistlichen aus dem Kirchen-Kollegium, durch welches die Gemeinde, da sie, als moralische Person, selbst das Patronat nicht ausüben kann, dasselbe ausübt, ist der einzige Zweck der Klage, und so bezeichnet ihn auch das Repräsentanten-Kollegium in der Verhandlung vom 11. Januar 1865 richtig dahin, daß

»in Betreff der von den Kirchenbehörden versuchten Abänderung der hiesigen Kirchen-Verfassung beschlossen wurde, im Wege des Prozesses die Rechte der Kirchengemeinde verfolgen und feststellen zu lassen.«

Die Frage stellt sich demnach für den Kompetenz-Gerichtshof in vorliegender Sache dahin zur Entscheidung dar:

ob der Rechtsweg gegen das Kirchenregiment zulässig ist, wenn dasselbe Abänderungen in der Organisation des Kirchen-Kollegiums vornimmt, und ob das Kirchenregiment also durch den Richter angehalten werden kann, davon abzustehen?

Es läßt sich das Entscheidende dieser Frage nicht, wie die Kläger meinen, deshalb bestreiten, weil die §§. 615 und 616 Tit. 11 Th. II. Allgemeinen Landrechts, indem sie bestimmen, daß einem Kollegium, einer Korporation oder Kommune das Kirchen-Patronat zustehen könne, zugleich festsetzen, daß ein solches Kollegium ꝛc. die Ausübung desselben Jemandem aus seiner Mitte übertragen, oder mit einem gewissen Amte verknüpfen könne. Denn dieser letztere allgemeine Satz beweiset jedenfalls nicht, daß, wenn einer Kirchengemeinde das Patronatsrecht an der eigenen Kirche zusteht und sie es durch ihren ordentlichen Kirchenrath ausüben läßt, nun jede Einwirkung des Kirchenregiments auf die Organisation dieses Kirchen-Kollegiums bei Vermeidung des Rechtsweges ausgeschlossen wäre, wenn sonst Organisations-Aenderungen dem Kirchenregiment zustehen. Es hängt also die Entscheidung der vorliegenden Sache in der That von der obigen Frage ab;

Digitized by Google

ob der Rechtsweg gegen Organisations-Aenderungen, welche das Kirchenregiment an dem Kirchen-Kollegium vornimmt, zulässig sei und das Kirchenregiment vom Richter angehalten werden kann, davon abzustehen?

Diese Frage, bei welcher es gar nicht darauf ankommen kann, ob, wie die Kläger ausführen, der Evangelische Ober-Kirchenrath rücksichtlich der Gnadenkirche über die Grenzen des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Februar 1860 hinausgegangen ist oder nicht, da auch letzternfalls der Rechtsweg doch nicht stattfinden könnte, wenn er sonst gegen Organisations-Aenderungen an Kirchen-Kollegien nicht stattfände, mußte verneint werden.

Das Allgemeine Landrecht hat über die Verfassung der Kirchengemeinden, also über die Organisation ihrer Kirchenbehörden keine nähere Bestimmung erlassen; es verweiset in dieser Beziehung auf die örtlichen, im vorliegenden Falle fehlenden Konsistorial- oder Kirchen-Ordnungen — §. 144 Tit. 11 Th. II. —, indem es jedoch, wo Kirchen-Kollegien bestehen, die Geistlichen der Kirche als nothwendige Mitglieder derselben gesetzlich hinstellt (§. 156). Sollen aber bestehende Kirchen-Ordnungen geändert oder neue geschaffen werden, so ist dazu nach §§. 145 und 146 die Genehmigung des für dergleichen Angelegenheiten verordneten Departements des Staats-Ministeriums nothwendig. Es ergiebt sich hieraus unzweideutig, was sich auch ohnehin von selbst verstehen würde, daß die Vornahme von Aenderungen in der bestehenden Organisation der Kirchenbehörde einer Evangelischen Kirche der Entscheidung der Verwaltung des Kirchenregiments — welche Erfordernisse man auch sonst dabei unterstellen mag — anheimfällt, nicht aber der Entscheidung der Justiz, so daß, wenn die betreffende höchste Verwaltungsstelle entschieden, also die erforderliche Anordnung getroffen hat, diese vorbehaltlich der Remedur des höchsten Trägers der Kirchengewalt in der Evangelischen Kirche bindend ist.

Von diesem Gesichtspunkte geht auch der Allerhöchste Erlaß vom 29. Juni 1850 (Ges.-Samml. S. 343), betreffend die Grundsätze einer Gemeinde-Ordnung für die Evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, aus, indem er diesem in Verbindung mit dem Kultus-Minister die Anbahnung der Einführung überträgt, wenngleich dabei nach den Motiven mehr auf eine freie Entschließung der Gemeinden für die Annahme der Gemeinde-Ordnung gerechnet war. Bestimmter noch hält der Allerhöchste Erlaß vom 27. Februar 1860 (Ges.-Samml. S. 90), betreffend die Fortbildung der Evangelischen Kirchenverfassung der östlichen Provinzen, an jenem Grundsatze fest, indem er dem Ober-Kirchenrath im Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die weiteren Anordnungen nach den im Erlasse bezeichneten Gesichtspunkten und ertheilten Vorschriften überträgt.

Ist es nun richtig, daß Aenderungen in der Organisation einzelner Evangelischen Kirchen, namentlich bezüglich auf das Kirchen-Kollegium, sobald sie von dem Ober-Kirchenrathe im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten getroffen worden, vorbehaltlich der Remedur durch den höchsten Träger der Kirchengewalt, in der Evangelischen Kirche bindend sind und im Rechtswege nicht beseitigt werden können, so ergiebt sich für die vorliegende Sache von selbst, daß, nachdem der Evangelische Ober-Kirchenrath in Uebereinstimmung mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten bezüglich auf das Kirchen-Kollegium der Gnadenkirche die Aenderung getroffen hat, daß in jenes Kollegium auch die angestellten Geistlichen der Kirche mit entscheidender Stimme und der Vikar von Grunau mit berathender Stimme aufgenommen werden, diese Einrichtung um so weniger der Anfechtung im possessorischen oder petitorischen Rechtswege unterliegt, als auch schon das Allgemeine Landrecht die Geistlichen einer Kirche zu nothwendigen Mitgliedern der Kirchen-Kollegien machte und die kirchliche Gemeinde-Ordnung von 1850 ebensowohl, als die Allerhöchste Order vom 27. Februar 1860 diese gesetzliche Nothwendigkeit nur in Ausführung brachte.

Muß hiernach der eingelegte Kompetenz-Konflikt für die Hauptsache als begründet anerkannt werden, so muß dies auch bezüglich auf den Antrag geschehen, die Rückzahlung der im Wege der executio ad faciendum von dem Ober-Kirchenvorsteher nach vorgängiger Androhung eingezogenen Geldbuße von 10 Thalern anzuordnen, um so mehr, als nach feststehenden Grundsätzen gegen dergleichen im Verwaltungswege festgesetzte Exekutionsstrafe der Rechtsweg überhaupt nicht stattfindet.

Berlin, den 9. Dezember 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 718. K. 36. Vol. XV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. März 1866. № 12.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Gadow im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Hesse im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, und

der Referendarius Gerber im Bezirk des Kammergerichts.

Der Gerichts-Assessor Stolterfoth ist aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt worden;

dem Gerichts-Assessor Hugo Gustav Wilhelm Zimmermann ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Louis Heinrich Wolff bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg,

der Auskultator Franz Sterneberg bei dem Appellationsgericht in Münster,

die Auskultatoren Gustav von Detten und Otto Franz Daniel Ahlemann bei dem Appellationsgericht in Paderborn,

der Auskultator Felix Gustav Adolph Guttmann bei dem Appellationsgericht in Ratibor, und

der Auskultator Otto Müller bei dem Appellationsgericht in Breslau.

Der Referendarius Mertens in Frankfurt a. d. O. ist an das Kammergericht versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Borcherdt in Waldenburg bei dem Kreisgericht in Glatz, und

der Kreisgerichts-Rath Scholz in Trachenberg bei dem Kreisgericht in Polnisch-Wartenberg.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Weilmann in Greifenberg i. Pommern, und

die Kreisrichter Reißner und Heinsius in Stettin.

Digitized by Google

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Joseph Schultz bei dem Kreisgericht zu Rosenberg in Westpr., und

der Gerichts-Assessor Klingner bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Gransee.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Menzel in Schubin an das Kreisgericht in Lobsens,

der Kreisrichter Schütze in Sprottau an das Kreisgericht in Militsch, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Trachenberg, und

der Kreisrichter Bleudorff in Dobrilugk an das Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Cöpenik.

Dem Kreisrichter Dr. jur. Gerhard in Schwiebus ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;

dem Kreisgerichts-Rath Dietrich in Quedlinburg ist die erbetene Versetzung in den Ruhestand mit Pension vom 1. Juli d. J. ab bewilligt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Wöriſchoffer in Greifswald ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Mitzlaff in Bütow ist zum Staatsanwalt daselbst ernannt worden.

Der Staatsanwalt Vennewitz in Paderborn ist gestorben.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Becker in Naugard ist der Karakter als Justiz-Rath verliehen worden.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Wilde in Zempelburg bei dem Kreisgericht in Oels, und

der Kreisrichter Zenthöfer in Rybnik bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Oberschlesien, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Myslowitz.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Harte in Magdeburg ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden;

der Rechtsanwalt und Notar Mangelsdorff in Salzwedel ist in Folge rechtskräftigen Straferkenntnisses seiner Aemter verlustig gegangen.

Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Zembsch in Posen ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 25.

Allgemeine Verfügung vom 17. März 1866, — betreffend die Verwendung des Stempels zu Deposital-Extrakten oder Depositenscheinen.

Es ist die Frage entstanden, in welcher Form seit dem Erlasse der neueren Sportelgesetze der tarifmäßige Stempel für Deposital-Extrakte oder Depositenscheine, welche zum Rechnungsbelage bei einer öffentlichen Kasse dienen, zu verwenden sei.

Der Herr Finanz-Minister hat hierüber im Einverständnisse mit dem Justiz-Minister die nachstehend ab-

Digitized by Google

gedruckte allgemeine Verfügung vom 7. d. M. erlassen, welche hierdurch den Gerichten zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Berlin, den 17. März 1866.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte in den Landestheilen, in welchen die Depostal-Ordnung vom 15. September 1783 und das Stempelgesetz vom 7. März 1822 Geltung hat.

I. 979. Steuersachen 29. Vol. III.

---

a.

Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 7. März 1866.

Da die Verwendung des gesetzlichen Stempels zu Depostal-Extrakten und Depositenscheinen (siehe die gleichnamige Position im Tarif zum Stempelgesetze) erst durch den Gebrauch des Schriftstücks als Belag einer öffentlichen Kasse erforderlich wird, daher mit dem gerichtlichen Kostenwesen und den, den Sportelansatz behandelnden Gesetzen in keiner Verbindung steht, so ist dieser Stempel, wenn es sich um Zahlungen nicht gerichtlicher öffentlicher Kassen an gerichtliche Depositorien handelt, nicht unter den Gerichtskosten zu vereinnahmen, vielmehr muß derselbe zur Steuerkasse fließen. — Demgemäß ist fortan die Beibringung des Stempels von der die Zahlung leistenden öffentlichen Kasse zu bewirken und der hierzu erforderliche Geldbetrag bei der Einzahlung des Geldes an das gerichtliche Depositorium im Voraus in Abzug zu bringen.

Berlin, den 7. März 1866.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuerdirektoren und sämmtliche Königliche Regierungen, mit Ausnahme der in Sigmaringen, sowie an den Königlichen Regierungsrath Herrn Richter hier. III. 899. I. 2120.

Num. 26.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. Januar 1866.

Die Präklusivfrist, an welche die Beschwerde gegen einen die Eröffnung der Untersuchung ablehnenden Beschluß gebunden, ist da nicht maaßgebend, wo ein solcher Beschluß gar nicht ergehen durfte, wo er also nur unzuständiger Weise, z. B. unter Nichtachtung einer den Eröffnungsbeschluß ersetzenden polizeilichen Straffestsetzung ergangen ist.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 12.

In der Untersuchungssache wider den Fuhrmann Wilhelm J., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

Digitized by Google

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 18. Januar 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn vom 30. Mai 1865 nebst dem vorangegangenen Verfahren zu vernichten, und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung vor die für die Rekurssachen bestellte Abtheilung des Kriminal-Senats des gedachten Appellationsgerichts zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Gegen den Angeklagten, welcher beschuldigt war, daß er am 24. September 1864 sein Vieh hirtenlos habe weiden lassen, wurde am 10. November dess. J. die vorläufige polizeiliche Straffestsetzung erlassen, diese aber erst am 25. Januar 1865 ihm zugestellt. Am 26. Januar provozirte der Angeklagte auf gerichtliche Entscheidung. Der Polizei-Anwalt zu R. legte zu diesem Ende die Akten dem Polizeirichter daselbst vor, dieser lehnte jedoch die Einleitung des polizeigerichtlichen Verfahrens durch einfache Verfügung vom 3. Februar v. J. ab, weil die Strafthat verjährt sei. Gegen diese Verfügung, welche dem Polizei-Anwalt am 8. Februar insinuirt ist, hat der Ober-Staatsanwalt am 15. März v. J. Beschwerde mit dem Antrage erhoben, dem Polizeirichter mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 6 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 die Anberaumung des Audienztermins aufzugeben. Durch Verfügung vom 17. März wurde auch diesem Antrage entsprochen, hiernächst aber vom Polizeirichter durch Urtheil vom 5. April auf Freisprechung des Angeklagten wegen Verjährung der Uebertretung erkannt, weil angenommen wurde, daß nicht schon der bloße Erlaß der polizeilichen Strafverfügung den Lauf der Verjährung unterbreche, sondern erst die Zustellung derselben, vorliegend aber am 25. Januar v. J., wo das Strafmandat vom 10. November dess. J. dem Angeklagten zugestellt worden, die dreimonatliche Verjährungsfrist bereits abgelaufen gewesen sei.

Der Polizei-Anwalt rekurrirte hiergegen, und wurde zur Begründung des Rekurses auszuführen gesucht, daß schon durch den Erlaß des polizeilichen Mandats die Verjährung nach §. 9 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 unterbrochen werde. Das Königliche Appellationsgericht zu Paderborn trat nun auch in seinem Urtheil vom 30. Mai 1865 dieser Ausführung bei, bestätigte gleich das erste Urtheil, weil in Folge der Verfügung vom 3./8. Februar v. J. — wodurch die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens abgelehnt wurde — gegen welche die Beschwerde vom 15. März v. J. nach §. 12 der Verordnung vom 1. Januar 1849 verspätet erscheine, ein weiteres gerichtliches Verfahren gegen den Angeklagten wegen der fraglichen Uebertretung überhaupt nicht mehr habe stattfinden dürfen, das vorhergegangene Strafmandat des Polizeiverwalters vom 10. November 1864 durch den rechtzeitigen Antrag auf richterliches Gehör seine Kraft nach §. 6 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 verloren habe.

Die von dem Ober-Staatsanwalt mit Ermächtigung des Herrn Justiz-Ministers gegen dies Erkenntniß rechtzeitig eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wirft dem Appellationsrichter vor, die in dem Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 und §. 6 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 ausgesprochenen Grundsätze des Verfahrens verletzt zu haben.

Die Nichtigkeitsbeschwerde mußte auch für begründet erachtet werden.

Der wesentliche Entscheidungsgrund des zweiten Richters für die Bestätigung des ersten Urtheils beruht darauf, daß die Beschwerde vom 15. März 1865 gegen die Verfügung des Polizeirichters vom 3./8. Februars dess. J. zu spät, nämlich nicht innerhalb der im §. 12 der Verordnung vom 3. Januar 1849 vorgeschriebenen 10tägigen Frist eingebracht, jene hiernach rechtskräftig gewordene Verfügung jedes weitere Verfahren ausschließe. Nach Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ist aber die Beschwerde gegen eine richterliche

Digitized by Google

Verfügung oder einen gerichtlichen Beschluß außer den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen an keine Frist gebunden.

Der Bestimmung des §. 12 der Verordnung vom 3. Januar 1849 zufolge gehört nun zwar der Beschluß eines Gerichts, wodurch der Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung zurückgewiesen wird, zu den Beschlüssen, welche an eine Frist gebunden sind, nämlich für die Staatsanwaltschaft die präklusivische Frist von 10 Tagen vom Tage der Mittheilung des Bescheides. Zutreffend wird indessen von der Nichtigkeitsbeschwerde ausgeführt, daß die Verfügung des Polizeirichters vom 3./8. Februar d. J. prozessualisch keine Verfügung darstelle, wodurch der Antrag auf Eröffnung der Untersuchung zurückgewiesen, sie mithin auch der Präklusivfrist des §. 12 a. a. O. nicht unterworfen gewesen sei. Denn nach §. 6 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 verliert zwar die von der Polizeiverwaltung durch Verfügung erlassene vorläufige Straffestsetzung durch den rechtzeitigen Antrag auf gerichtliche Entscheidung ihre Kraft als solche. Sie nimmt aber in Verbindung mit der Provokation auf das rechtliche Gehör den Karakter der Anklage und des Eröffnungsbeschlusses an, welcher sonst nach §. 11 der Verordnung vom 3. Januar 1849 erforderlich sein würde. Wie nun der wirkliche, im Sinne dieses Paragraphen erfolgte gerichtliche Eröffnungsbeschluß nicht durch einen anderen Beschluß wieder aufgehoben, sondern nur durch Erkenntniß (§. 478 der Kriminal-Ordnung und §. 48 der Verordnung vom 3. Januar 1849) zum Austrag gebracht werden kann, so muß auch dem vorläufigen Strafmandate unter der erwähnten Voraussetzung, eben weil es gesetzlich die Anklageschrift und den Eröffnungsbeschluß vertritt, dieselbe Kraft beigemessen werden. Erläßt hiernach der Polizeirichter dennoch eine Verfügung, wodurch die Einleitung des polizeigerichtlichen Verfahrens aus materiellen Gründen zurückgewiesen wird, so begeht er hierdurch eine dem im Sinne des Gesetzes bereits vorhandenen Eröffnungsbeschluß zuwiderlaufende, gegen den §. 6 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 verstoßende Unförmlichkeit, welche als solche der prozessualischen Rüge unterliegt, und für welche die im §. 12 der Verordnung vom 3. Januar 1849 vorgeschriebene einen bereits existirenden Eröffnungsbeschluß nicht voraussetzende Präklusivfrist nicht maaßgebend ist, vielmehr nur die Regel aus §. 14 der mehr citirten Verordnung vom 3. Januar 1849 Platz greift.

Freilich bleibt eine solche auch prozessualisch nicht gerechtfertigte Verfügung in Kraft, so lange sie nicht im Wege der Beschwerde beseitigt ist, allein dem Angriff auf dieselbe steht die Präklusivfrist des §. 12 a. a. O. nicht entgegen.

Im vorliegenden Falle war nun die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts vom 15. März 1865 gegen den Bescheid des Polizeirichters vom 3./8. Februar auch gerade darauf gestützt, daß der Polizeirichter nach Maaßgabe des §. 6 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 einen Audienztermin zur Erledigung der Sache habe anberaumen müssen, und nur durch Urtel in der Sache selbst habe erkennen können. Die Beschwerde war also, da ihr nach dem Ausgeführten der §. 12 der Verordnung vom 3. Januar 1849 nicht entgegenstand, noch rechtzeitig erhoben.

Der zweite Richter hat dieser Beschwerde auch deferirt, indem er durch die Verfügung vom 17. März 1864 dem Polizeirichter die beantragte Einleitung des Verfahrens aufgegeben hat. Damit war die Verfügung vom 3. Februar formgerecht beseitigt, und der Appellationsrichter hat daher, wie die Nichtigkeitsbeschwerde mit Recht behauptet, die von ihr bezeichneten prozessualischen Vorschriften, resp. die daraus hervorgehenden Grundsätze des Verfahrens verletzt, wenn er, wie geschehen, das erste Urtel bestätigte, weil in Folge der rechtzeitig nicht angefochtenen Verfügung des Polizeirichters vom 3. Februar 1865 ein weiteres gerichtliches Verfahren wegen der fraglichen Polizeiübertretung überhaupt nicht mehr statthaft gewesen sei.

Das Urtheil des vorigen Richters unterliegt daher der Vernichtung, und da die letztere nur wegen Verletzung von Vorschriften des Verfahrens erfolgt, so konnte die Sache zur ferneren Verhandlung und Entscheidung nur an die Rekursabtheilung des Kriminal-Senats des Appellationsgerichts zurückgewiesen werden.

Ober-Trib. Nr. 311/65. Cr. II.
I. 628. Criminalia 134.

Digitized by Google

Num. 27.

Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Oktober und 9. Dezember 1865 und vom 10. Februar 1866.

1. Streitigkeiten über die Armenpflege gehören in allen Fällen zunächst zur Kompetenz der Verwaltungsbehörden. Gegen die Entscheidungen derselben ist die Berufung auf den Rechtsweg nur in soweit gestattet, als es sich um die Frage handelt: wer die Armenpflege zu übernehmen und die dadurch entstehenden oder bereits entstandenen Kosten zu tragen habe.

2. Ueber die Höhe der Armen-Verpflegungskosten haben die Verwaltungsbehörden allein zu entscheiden, und ist der Rechtsweg dagegen unter allen Umständen unzulässig, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um zukünftige Kosten, oder um die Erstattung schon gezahlter Auslagen handelt.

3. Wenn in einem Prozesse über Armen-Verpflegungskosten von der betheiligten Verwaltungsbehörde der Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges gemacht, dieser Einwand aber von den Gerichtsbehörden rechtskräftig verworfen worden ist, so kann der Kompetenz-Konflikt gegen eine solche Entscheidung nicht mehr erhoben werden.

Gesetz vom 31. Dezember 1842 §. 34 (Ges.-Samml. von 1843 S. 13).
Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals vom 21. Februar 1853 (Entscheid. Bd. 24 S. 253).
Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 2. Juni 1856 und vom 12. Juli 1861 (Entscheid. Bd. 33 S. 280 und Bd. 46 S. 296).
Erkenntniß des Kompetenz-Gerichtshofes vom 18. März 1865 (Just.-Minist.-Bl. S. 114).
Gesetz vom 8. April 1847 §. 2 (Ges.-Samml. S. 170).

a.

Erkenntniß vom 10. Februar 1866.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Merseburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Liebenwerda anhängigen Prozeßsache

der Armen-Direktion zu Berlin, Klägerin,

wider

den Magistrat zu Liebenwerda, Verklagten,

betreffend Armen-Verpflegungsgelder,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die unverehelichte Clara K. aus L. ist als geisteskrank vom 9. Oktober 1859 bis 12. März 1861 in der Charité zu Berlin verpflegt worden. Die Armen-Direktion in Berlin fordert jetzt von dem Magistrat zu Liebenwerda als der Behörde des Ortes, wo die K. ortsangehörig gewesen, an Verpflegungskosten, welche vorläufig erstattet worden, für den Zeitraum vom 9. Oktober 1859 bis 30. Juni 1860 — 10 Sgr. täglich, vom 1. Juli 1860 bis 12. März 1861 — 20 Sgr. täglich, in Summa 258 Thaler 20 Sgr.

Digitized by Google

Der Magiſtrat zu Liebenwerda, welcher die Ortsangehörigkeit und die Erſtattungsverbindlichkeit anerkannt, will nur 5 Sgr. pro Tag bewilligen und hat ſchon 119 Thaler 10 Sgr. erſtattet; der Mehrbetrag von 139 Thalern 10 Sgr. wird im gegenwärtigen Prozeſſe eingeklagt. Von Seiten des verklagten Theils iſt zunächſt der Einwand entgegengeſetzt, daß der Rechtsweg unzuläſſig ſei; dann aber iſt auf den Grund eines allgemein gehaltenen Erlaſſes der Regierung zu Merſeburg vom 28. Juni 1861 auch behauptet, daß für die Verpflegung in der Charité zu Berlin nur 5 Sgr. pro Tag zu vergüten ſeien. Nach ſtattgefundener Verhandlung iſt von dem Kreisgericht zu Liebenwerda ganz nach dem Antrage der klagenden Armen-Direktion erkannt und der dortige Magiſtrat zur Zahlung von 139 Thalern 10 Sgr. nebſt Zinſen vom Tage der Klagebehändigung verurtheilt. Es iſt angenommen, daß der §. 34 des Geſetzes vom 31. Dezember 1842 über die Armenpflege ſich nur auf die Zukunft, nicht auf die Vergangenheit beziehe. Nach rechtzeitig erfolgter Einlegung des Rechtsmittels der Appellation hat die Regierung zu Merſeburg den Kompetenz-Konflikt erhoben, und zwar theils aus dem formellen Grunde, weil nicht vor Betretung des Rechtsweges die Entſcheidung der Verwaltungs-Behörde eingeholt worden, theils aus dem materiellen Grunde, weil der Betrag der Verpflegungskoſten überhaupt kein Gegenſtand der richterlichen Kognition werden könne. Das Appellationsgericht zu Naumburg hat ſich für die Zurückweiſung des Kompetenz-Konflikts ausgeſprochen, weil der §. 34 des Geſetzes vom 31. Dezember 1842 überhaupt nur auf die Zukunft, nicht auf die Vergangenheit zu beziehen ſei.

Inzwiſchen iſt ſowohl der formelle, als der materielle Grund für die Rechtfertigung des Konflikts entſcheidend. Das Geſetz geſtattet den Rechtsweg nur gegen die Entſcheidung der Verwaltungsbehörde, und ſomit konnte der Richter nicht angegangen werden, bevor nicht die betreffende Verwaltungs-Inſtanz über den Anſpruch befunden hatte. Ueber den Betrag der Verpflegungskoſten iſt überhaupt jede richterliche Kognition durch den §. 34 des Geſetzes vom 31. Dezember 1842 ausgeſchloſſen.

Was die verſchiedenen Entſcheidungen des Ober-Tribunals in der vorliegenden Streitfrage betrifft, ſo iſt zunächſt zu bemerken, daß, nachdem in den Jahren 1847 und 1849 abweichende Erkenntniſſe ergangen waren, das Plenum im Jahre 1853 ſich dahin entſchied, daß der §. 34 des Geſetzes vom 31. Dezember 1842 auch auf bereits verausgabte Armen-Verpflegungskoſten anwendbar ſei, daß alſo auch in Fällen, wo es ſich nur um Erſtattung verwendeter Koſten handle, die Entſcheidung zunächſt der Landes-Polizeibehörde zuſtehe und von dieſer die Berufung auf den Rechtsweg nur in Anſehung der Frage ſtattfinde, welcher von verſchiedenen Armen-Verbänden der wirklich Verpflichtete ſei, insbeſondere unter gänzlicher Ausſchließung des Rechtsweges über die Frage des Betrages der Koſten. Dieſer Plenar-Beſchluß (abgedruckt in Band 24 der Entſcheidungen ꝛc. S. 253) entwickelt in überzeugender Weiſe, daß der Rechtsweg in allen Fällen ohne Unterſchied, es möge ſich von laufender, zukünftiger oder vergangener Armenpflege handeln, erſt dann ſtatthaft ſei, wenn derſelbe durch die vorgängige Entſcheidung der Landes-Polizeibehörde in Beziehung auf diejenigen Gegenſtände, worüber ausſchließlich die Verwaltungs-Behörden zu befinden haben, vorbereitet und begründet ſei. Zu dieſen Gegenſtänden rechnet das Plenum namentlich die Frage, ob überhaupt der Fall der Armenpflege vorgelegen, ſo wie die Art und das Maaß der Verpflegung. Nur in Betreff der Frage, wer der Verpflichtete ſei, laſſe das Geſetz die Berufung auf den Rechtsweg zu. Es wird namentlich ausgeführt, daß die vorläufige Verausgabung von Armen-Verpflegungskoſten durch einen angeblich nicht dazu Verpflichteten die unmittelbare Klagbarkeit des Anſpruchs in keiner Weiſe zu begründen geeignet ſei. Mit dieſer Anſicht hat der unterzeichnete Gerichtshof ſich bereits in mehreren Fällen einverſtanden erklärt.

Bei den in Band 33 S. 280 und Band 46 S. 296 der Entſcheidungen ꝛc. abgedruckten ſpäteren Senats-Entſcheidungen des Ober-Tribunals war die Sachlage inſofern eine andere, wie in dem jetzt vorliegenden Falle, als in jenen Fällen die Landes-Polizeibehörde bereits ihre Entſcheidung getroffen hatte und die Kläger demnächſt Erſtattung des in Folge Reſoluts der betreffenden Regierungen Gezahlten von einem anderen Armen-Verbande forderten. In dieſen beiden Fällen konnte daher von einer Kompetenz-Verletzung aus dem Grunde, weil die dazu nach §. 34 des Geſetzes vom 31. Dezember 1842 zunächſt berufene Landes-Polizeibehörde ihre Entſcheidung noch nicht getroffen, allerdings nicht die Rede ſein. Soweit aber der erſte Senat des Ober-Tribunals bei dieſen Entſcheidungen nach Inhalt der Erkenntnißgründe eine von der oben erwähnten Plenar-Entſcheidung abweichende Anſicht über die beſchränkte Anwendbarkeit des §. 34 des Geſetzes vom 31. Dezember 1842 aufgeſtellt hat, kann der desfallſigen Ausführung nicht beigetreten werden.

Es iſt vielmehr in Uebereinſtimmung mit der mehrerwähnten Plenar-Entſcheidung des Ober-Tribunals

Digitized by Google

anzunehmen, daß die Bestimmungen des §. 34 auch auf bereits verausgabte Armen-Verpflegungskosten Anwendung finden, daß demnach in allen Fällen ohne Unterschied Streitigkeiten über die Armenpflege zunächst vor die Landes-Polizeibehörde gehören und von deren vorgängiger Entscheidung die Berufung auf den Rechtsweg nur hinsichtlich der Frage zulässig ist, wer die Armenpflege zu übernehmen habe, namentlich mit Ausschluß des Streits über den Betrag, worüber die Landes-Polizeibehörde definitiv und ohne Berufung auf den Rechtsweg zu befinden hat.

Da im vorliegenden Falle ohne vorgängige Anrufung der Landes-Polizeibehörde geklagt worden ist, so mußte der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden.

Berlin, den 10. Februar 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 924. K. 36. Vol. XV.

---

b.

Erkenntniß vom 9. Dezember 1865.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Magdeburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Gommern anhängigen Prozeßsache

der Armen-Direktion zu Berlin, Klägerin,

wider

den Magistrat zu Gommern, Verklagten,

betreffend die Erstattung von Kur- und Verpflegungskosten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die unverehelichte Karoline F. aus Gommern wurde Krankheitshalber am 23. August 1860 zur Kur in das hiesige Charité-Krankenhaus aufgenommen und in dieser Anstalt bis zum 20. Juni 1861 (302 Tage) ärztlich behandelt und verpflegt. Die dadurch entstandenen Kosten wurden bei der Mittellosigkeit der Verklagten von der hiesigen Armen-Direktion, als der zur Ortsarmenpflege gesetzlich verpflichteten Behörde, zu dem durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 30. Juni 1855 normirten niedrigsten Satze von 10 Sgr. für den Tag im Gesammtbetrage von 100 Thalern 20 Sgr. an die Charité-Kasse bezahlt. Die Armen-Direktion hält nun die Kommune Gommern, in welcher der Vater der Verpflegten zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz hatte, für verpflichtet, diese Kosten zu erstatten, und hat dem dortigen Magistrat zu diesem Behufe die Liquidation derselben mitgetheilt. Der Magistrat hat darauf den Betrag von 75 Thalern an die Armen-Direktion bezahlt, den Rest von 25 Thalern 20 Sgr. aber zu bezahlen verweigert, wodurch letztere sich veranlaßt gesehen hat, bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Gommern gegen den Magistrat Klage anzustellen und darauf anzutragen:

denselben zur Bezahlung der 25 Thaler 20 Sgr. nebst Zinsen zu 5 pCt. seit dem Tage der behändigten Klage zu verurtheilen.

Digitized by Google

Der verklagte Magiſtrat räumt zwar die Verbindlichkeit zur Erſtattung der durch die Verpflegung der ꝛc. F. entſtandenen Koſten ein, beſtreitet aber den von der Armen-Direktion erhobenen Anſpruch in quanto, weil dieſelbe unterlaſſen habe, eine ſpezifizirte Liquidation aufzuſtellen, und mit Sicherheit anzunehmen ſei, daß in dem hohen Satze von 10 Sgr. für den Tag auch die Verwaltungskoſten, der Arztlohn ꝛc. mitbegriffen ſeien. Zu dieſer Annahme berechtige allein ſchon die Thatſache, daß das ſtädtiſche Krankenhaus zu Magdeburg für den Preis von 8 Sgr. für den Tag freiwillig Kranke aus allen Gemeinden aufnehme und ihnen für dieſen Preis eine ſo ausgezeichnete Behandlung zu Theil werden laſſe, daß dieſe Anſtalt allen anderen derartigen Anſtalten als Muſter empfohlen werden könne. Die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 30. Juni 1855, auf welche die Klägerin ihre Forderung gründe, gelte auch nur für die Stadt Berlin, indem die Königliche Regierung zu Potsdam unterm 28. März 1861 verfügt habe, daß die Klägerin ſonſt nur 4 Sgr. Verpflegungskoſten und 1 Sgr. für Arznei täglich verlangen könne.

Zugleich hat der verklagte Magiſtrat den Präjudizial-Einwand aufgeſtellt, daß dieſe Angelegenheit ſich nach §. 34 des Geſetzes vom 31. Dezember 1842 nicht zur richterlichen Entſcheidung eigne, ſondern bei den Verwaltungsbehörden zum Austrage zu bringen ſei. In Uebereinſtimmung mit dieſem Präjudizial-Einwande hat die Königliche Regierung zu Magdeburg als Landes-Polizeibehörde mittelſt Plenar-Beſchluſſes vom 10. April d. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben, indem ſie ausführt:

> daß der vorliegende Streit ſich nicht um die Frage drehe, welchem von den ſtreitenden Verbänden die Verpflegungskoſten für die ꝛc. F. zur Laſt fallen,
>
> > für welche Frage allein das Geſetz nach voraufgegangener Entſcheidung der Landes-Polizeibehörde den Rechtsweg offen laſſe,
>
> ſondern lediglich um den Betrag der Verpflegungskoſten, d. i. die zuläſſige Höhe derſelben, worüber der §. 34 a. a. O. den Rechtsweg ausgeſchloſſen habe.

In Folge dieſes Beſchluſſes iſt das Prozeßverfahren ſiſtirt und beiden Theilen Abſchrift des Beſchluſſes zur Abgabe ihrer Erklärung zugefertigt worden. Es iſt hierauf von Seiten des Magiſtrats zu Gommern eine Erklärung eingegangen, wonach derſelbe ſich mit dem Plenar-Beſchluſſe der Königlichen Regierung zu Magdeburg einverſtanden erklärt. Von der hieſigen Armen-Direktion iſt eine Erklärung nicht abgegeben. Auch hat ſich der Herr Miniſter des Innern nicht zur Sache geäußert.

Die Königliche Kreisgerichts-Kommiſſion zu Gommern hält den Kompetenz-Konflikt nicht für begründet, und das Königliche Appellationsgericht zu Magdeburg iſt dieſer Anſicht beigetreten.

Der unterzeichnete Gerichtshof erachtet den Kompetenz-Konflikt für begründet.

Nachdem in §. 33 des Geſetzes vom 31. Dezember 1842 (Geſ.-Samml. für 1843 S. 8) ausgeſprochen iſt, daß der Arme einen Anſpruch auf Verpflegung gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, ſondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen könne, in deren Pflicht es liege, keine Anſprüche zuzulaſſen, welche über das Nothdürftigſte hinausgehen, beſtimmt der §. 34, daß über Streitigkeiten zwiſchen verſchiedenen Armenverbänden die Landes-Polizeibehörde entſcheiden ſoll; betrifft der Streit die Frage: welcher von dieſen Verbänden die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe, ſo findet — ſo lautet das Geſetz weiter — gegen jene Entſcheidung der Rechtsweg ſtatt, doch muß letztere bis zur rechtskräftigen Beendigung des Prozeſſes befolgt werden. Ueber den Betrag der Verpflegungkoſten ſoll der Rechtsweg nicht zuläſſig ſein.

Da es ſich im vorliegenden Fall lediglich um den Betrag der Verpflegungskoſten handelt, ſo erſcheint der Rechtsweg nach dieſer klaren und unzweideutigen Vorſchrift des Geſetzes nicht zuläſſig.

Die Anſicht der klagenden Armen-Direktion von Berlin, welche von den beiden Gerichtsbehörden, die ihr Gutachten über den erhobenen Konflikt abzugeben gehabt haben, getheilt wird, und dahin geht, daß der §. 34 des Geſetzes vom 31. Dezember 1842 auf bereits verausgabte Armen-Verpflegungskoſten, wovon im vorliegenden Falle allerdings nur die Rede iſt, keine Anwendung finde, kann als richtig nicht anerkannt werden. Das Geſetz kennt dieſe Unterſcheidung nicht, der Wortlaut begreift ohne Unterſchied alle Streitigkeiten über Armen-Verpflegungskoſten; auch trifft die Behauptung, daß dieſe Streitigkeiten nur deshalb vor die Landes-Polizeibehörde gewieſen ſeien, um den Armen ſchleunige Hülfe zu gewähren, — ein Motiv, welches bei

Digitized by Google

schon verausgabten Verpflegungskosten keinen Platz finde — nicht zu. Die wahrscheinlichen, zum Theil durch die Materialien des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 ausdrücklich bestätigten eigentlichen Motive der fraglichen gesetzlichen Bestimmung sind vielmehr, daß dem Armen selbst ein vor den Gerichten verfolgbares Recht abgesprochen ist, es sich also bei der Armenpflege nicht um Privatrechte und Privatpflichten, sondern um eine öffentliche Last handelt, über welche verfassungsmäßig nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden zu befinden haben. Diesen ist denn auch, wie es nicht anders geschehen konnte, die Handhabung der gesammten Armenpflege zugewiesen, woraus wieder folgt, daß ihnen auch die Entscheidung der Streitigkeiten über die Armenpflege zustehen muß. Sie haben daher nach Maaßgabe der §§. 33 und 34 ausschließlich und endgültig sowohl darüber, ob ein Fall der Armenpflege vorliegt, als über das Maaß derselben (den Betrag) zu entscheiden. Ebenso haben sie die Vorentscheidung über die Verpflichtung; von dieser, aber auch nur von dieser, ist die Berufung auf den Rechtsweg gestattet. Nebenbei ist es nach Inhalt der Materialien des Gesetzes die Absicht gewesen, die Kommunen vor kostspieligen und langwierigen Prozessen zu bewahren. Diese wahren Motive treffen aber auf verausgabte Verpflegungskosten in gleicher Weise zu, wie bei zukünftigen.

Wollte man in Fällen, wo es sich nur um Erstattung vorgeschossener Verpflegungskosten handelt, ohne Weiteres den Rechtsweg zulassen, so würden, ganz gegen die Intention und den Wortlaut des Gesetzes, die Gerichte auch über die Fragen, ob ein Fall der Armenpflege vorgelegen habe, und ob die Verpflegung in dem richtigen Maaße gewährt sei, zu entscheiden haben, und zwar sogar ohne vorgängige Entscheidung der Landes-Polizeibehörde. — Hiernach ist anzunehmen und von dem unterzeichneten Gerichtshofe bereits in mehreren früheren Fällen immer angenommen worden, daß die Kompetenz der Gerichte lediglich auf die Frage beschränkt ist, welcher von verschiedenen streitenden Armenverbänden die Armenpflege zu übernehmen habe, mit anderen Worten, wer der eigentlich zur Armenpflege Verpflichtete sei; ferner, daß selbst diese Kompetenz erst eintritt, wenn die Landes-Polizeibehörde darüber die Vorentscheidung getroffen hat; endlich, daß die Frage, ob der Fall der Armenpflege überhaupt vorliege und über den Betrag ausschließlich die Landes-Polizeibehörde ohne Gestattung einer Berufung auf den Rechtsweg zu befinden habe.

Wenn die klagende Armen-Direktion sich darauf beruft, daß das Königliche Ober-Tribunal anderer Ansicht sei, so ist zunächst zu bemerken, daß, nachdem im Jahre 1847 und 1849 abweichende Senats-Entscheidungen ergangen waren, das Plenum des Königlichen Ober-Tribunals im Jahre 1853 den Grundsatz festgestellt hat: daß eine Klage auf Erstattung von Kur- und Verpflegungskosten auf Grund nützlicher Verwendung oder Geschäftsführung ohne Auftrag gegen einen Armenverband nicht unbedingt vom Rechtswege ausgeschlossen sei, daß jedoch eine Klage nur zugelassen werden könne, wenn dieselbe durch die vorhergehende Entscheidung der Verwaltungsbehörde in Beziehung auf diejenigen Gegenstände, worüber ausschließlich die Verwaltungsbehörde zu entscheiden habe, begründet sei. Dieser Beschluß (abgedruckt in Band 24 S. 245—260) stimmt mit der Ansicht des Ministeriums des Innern, als der obersten Verwaltungsbehörde, wie mit der des unterzeichneten Gerichtshofes vollkommen überein. Wenn aber der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in späteren Entscheidungen, insbesondere in dem von der klagenden Armen-Direktion überreichten Erkenntnisse vom 13. Oktober 1862 zu der Ansicht zurückgekehrt ist, daß der §. 34 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 nur auf künftige, nicht auch auf bereits verausgabte Armen-Verpflegungskosten Anwendung finde, so kann darauf um so weniger ein entscheidendes Gewicht gelegt werden, als diese Ansicht mit dem oben erwähnten Plenar-Beschlusse sich nicht in Uebereinstimmung befindet.

Hiernach war der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Berlin, den 9. Dezember 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 719. K. 36. Vol. XV.

Digitized by Google

c.

Erkenntniß vom 14. Oktober 1865.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Strausberg anhängigen Prozeßsache

der Armen-Direktion zu Berlin, Klägerin,

wider

den Magistrat zu Strausberg, Verklagten,

betreffend Waisenhaus-Verpflegungskosten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Armen-Direktion zu Berlin fordert von dem Magistrat zu Strausberg die Verpflegungskosten für das uneheliche Kind der verehelichten Arbeitsmann B. aus Strausberg, welche sich kurz nach der Geburt des Kindes heimlich entfernt haben soll, so daß das Kind in dem großen Friedrich-Wilhelms-Waisenhause hat untergebracht werden müssen.

Da die Mutter in Strausberg ortsangehörig sein soll, so werden die Verpflegungskosten für den Zeitraum vom 4. Dezember 1862 bis 20. August 1863 mit 19 Thaler 6 Sgr. nebst Zinsen vom Tage der Klagebehändigung von dem Magistrat zu Strausberg zurückgefordert. Der Klage wurden mehrere Einreden entgegengestellt, welche sich theils auf die Ortsangehörigkeit, theils auf den Betrag der liquidirten Kosten beziehen; von der Kompetenz ist in den betreffenden Verhandlungen nicht die Rede, vielmehr heißt es in dem Protokoll vom 19. Juli 1864 ausdrücklich: »mit Rücksicht auf §. 34 des Gesetzes über die Armenpflege werde verlangt, nur über die Verpflichtung zur Armenpflege zu erkennen.« Die Gerichts-Kommission zu Strausberg faßte indeß den Kompetenzpunkt von Amtswegen ins Auge und erkannte »in Erwägung, daß immer zunächst die Entscheidung der Verwaltungsbehörde einzuholen sei,« auf Abweisung der klagenden Armen-Direktion. Hiergegen ergriff die Klägerin den Rekurs an das Kammergericht, und es wurde von dem betreffenden Senate des Kammergerichts, nachdem in der Audienz Niemand erschienen war, in Erwägung, daß der §. 34 des Gesetzes über die Armenpflege dann nicht zur Anwendung komme, wenn es sich um den Ersatz bereits gezahlter Verpflegungskosten handle, wörtlich dahin erkannt:

»daß unter Aufhebung des Urtheils der Kreisgerichts-Kommission zu Strausberg vom 4. Oktober 1864 der Präjudizial-Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges zu verwerfen — — und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückzuverweisen.«

Auf die hiernächst wieder eingeleiteten Verhandlungen erster Instanz ist von der Kreisgerichts-Kommission zu Strausberg ganz nach dem Antrage der klagenden Armen-Kommission erkannt und der verklagte Magistrat zur Erstattung von 19 Thaler 6 Sgr. nebst Zinsen vom Tage der Klagebehändigung verurtheilt. Noch ehe dies Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hatte, ist von der Königlichen Regierung zu Potsdam der Kompetenz-Konflikt eingelegt worden, weil nicht ihre — der Verwaltung — vorgängige Entscheidung, wie das Gesetz es vorschreibe, in Anspruch genommen sei. Die Kreisgerichts-Kommission zu Strausberg sowohl, als das Kammergericht haben sich für die Ablehnung des Konflikts ausgesprochen, weil der §. 34 des Gesetzes über

Digitized by Google

die Armenpflege auf bereits aufgewendete Verpflegungskosten keine Anwendung finde, wie dies auch das Ober-Tribunal in mehrfachen Erkenntnissen (Entscheidungen Bd. 33 S. 280 und Bd. 46 S. 289) angenommen habe.

Welche Bedeutung inzwischen den Entscheidungen des Ober-Tribunals rücksichtlich bereits aufgewendeter Verpflegungskosten beizulegen, ist in dem Erkenntnisse des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 18. März 1865 (Just.-Min.-Bl. S. 114) ausführlich erörtert. Unzweifelhaft auch würde die vorliegende Sache, welche materiell nicht anders liegt, als die früher entschiedene, in demselben Sinne, wie jene zu entscheiden sein, wenn nicht hier durch die bereits ergangene Entscheidung ein anderes Rechtsverhältniß eingetreten wäre.

Es ist über den Präjudizial-Einwand der Zulässigkeit des Rechtsweges bereits rechtskräftig erkannt.

Das Gesetz vom 8. April 1847 verordnet im §. 2 wörtlich:

> Der Kompetenz-Konflikt kann nicht mehr erhoben werden, wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungsbehörde als Partei betheiligt ist, die von derselben aufgestellte Präjudizial-Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen worden ist.

Die Bedingungen dieser gesetzlichen Vorschrift sind insofern unbedenklich vorhanden, als der Magistrat zu Strausberg ganz gewiß als eine Verwaltungsbehörde gelten muß, mithin eine solche in dem Prozesse als Partei betheiligt ist. Der Präjudizial-Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges ist allerdings, wie oben angeführt, nicht zunächst von ihr aufgestellt; der Vertreter des Magistrats verlangte nur, daß das Erkenntniß auf die Verpflichtung zur Armenpflege beschränkt werde, machte also hinsichtlich des Betrages der Kosten den Einwand der Inkompetenz; hinsichtlich der Hauptsache suppeditirte denselben der Richter erster Instanz. Dann aber ging die Sache in die zweite Instanz; in dem Audienz-Termin erschien Niemand, und nun erkannte der zweite Richter expressis verbis: auf Verwerfung des Präjudizial-Einwandes der Unzulässigkeit des Rechtsweges. Dieser Einwand muß als von dem in zweiter Instanz nicht erschienenen Vertreter der Stadt erhoben betrachtet werden, und der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte kann über diese rechtskräftige Entscheidung nicht hinweggehen.

Noch kann man fragen, ob die rechtskräftige Entscheidung sich auch auf den Betrag der Verpflegungskosten beziehen soll, da der in den Erwägungsgründen angezogene §. 34 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege ausdrücklich den Betrag der Kosten von der Frage über die Verpflichtung unterscheidet. Indeß ist der Entscheidungsgrund darin gesetzt, daß der §. 34 auf den Ersatz bereits gezahlter Kosten keine Anwendung finde; auch muß dem bereits Gesagten zufolge angenommen werden, daß der verklagte Theil hinsichtlich des Betrages der Kosten den Einwand der Inkompetenz wirklich erhoben hatte, so daß ein Zweifel, der Richter zweiter Instanz habe auch in dieser Beziehung den Rechtsweg zulassen wollen, nicht entstehen kann. Der Richter erster Instanz nahm daher, als die Sache zum zweiten Male an ihn gelangte, ganz mit Recht nach den Gründen seines Erkenntnisses an, daß sich die bereits vorliegende endgültige Entscheidung nicht minder auf den Betrag der Kosten, als auf die Verpflichtung zu deren Erstattung beziehe.

Die rechtskräftige Entscheidung muß, obwohl sie den von dem Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte durch mehrfache Entscheidungen festgestellten Grundsätzen widerspricht, wie das Gesetz es vorschreibt, beachtet werden, und ist deshalb der Kompetenz-Konflikt abzulehnen gewesen.

Berlin, den 14. Oktober 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4282. K. 36. Vol. XV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. März 1866. № 13.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Die Referendarien Weichert und Grisebach sind zu Assessoren im Bezirk des Kammergerichts ernannt;

dem Gerichts-Assessor Muth ist in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Schwiebus die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Wilhelm Günther Friedrich bei dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein, und

die Auskultatoren Friedrich Johannes Graßhoff und Werner Gustav Dilschmann bei dem Appellationsgericht in Magdeburg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Den Kreisgerichts-Direktoren Willmann in Lissa und Heinemann in Heydekrug ist die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand mit Pension bewilligt und zugleich Ersterem der Karakter als Geheimer Justizrath, Letzterem der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Wegner in Stolp, und

der Kreisrichter Naatz in Cöslin.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Hirsch in Loslau an das Kreisgericht in Oppeln,

der Kreisrichter Kniebusch in Neu-Berun an das Kreisgericht in Rybnik,

der Kreisrichter Brauns in Birnbaum an das Kreisgericht in Querfurt, und

der Kreisrichter Ritgen in Lübbecke an das Kreisgericht in Bielefeld, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Rietberg.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Deposital-Rendanten und Sportel-Rezeptor Girr in Ueckermünde ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen worden.

C. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Nakatenus in Cöln ist zum Landgerichts-Assessor, und

der Advokat Gérard in Elberfeld zum Anwalt bei dem Landgericht daselbst

ernannt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 28.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. Februar 1866.

Ist die Folge einer gegen einen Forstbeamten ꝛc. in Ausübung ihres Amtes verübten thätlichen Widersetzlichkeit der Tod des Beamten gewesen, so sind für die Strafverhängung nur die Vorschriften des Strafgesetzbuchs maaßgebend.

Gesetz vom 31. März 1837 §. 11 (Ges.-Samml. S. 67).

In der Untersuchung wider den Einlieger Th., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 21. Februar 1866 ꝛc.

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu B. vom 17. Januar 1866 zu vernichten, und der Angeklagte wegen vorsätzlicher Körperverletzung eines Menschen, welche den Tod des Verletzten zur Folge gehabt hat, zu 15 Jahren Zuchthaus zu verurtheilen, dem Angeklagten auch die Kosten dieser Instanz aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Auslegung, welche die Nichtigkeitsbeschwerde den §§. 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 31. März 1837 in ihrer inneren Verbindung unter einander giebt, zutreffend sei. Die Entscheidung über die Anwendung des §. 11 muß vielmehr aus einem in seiner Fassung selbst beruhenden Grunde gesucht werden. Nicht jede in den Spezialgesetzen enthaltene Strafvorschrift ist deshalb allein, weil das Spezialgesetz neben dem Strafgesetzbuch fortbesteht, gleichfalls als fortdauernd zu erachten; es ist vielmehr erforderlich, daß sie durch die Bezeichnung des Thatbestandes und durch Strafandrohung den Charakter einer bestimmten Strafvorschrift habe, wie dies auch in den §§. 1 bis 6 des Gesetzes vom 31. März 1837 der Fall ist. Diese letzteren Strafvorschriften und ihre besonderen Strafen sind daher auch jetzt noch neben dem Strafgesetzbuch anzuwenden und angewendet worden, obwohl das Strafgesetzbuch meistentheils analoge Strafvorschriften, in der Regel aber mit minderer Strafandrohung, enthält. Anders ist dies jedoch im §. 11 des gedachten Gesetzes; er droht im Falle ausgeführter Tödtung nach den näheren Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze die Todesstrafe an.

Diese Verweisung auf die allgemeinen Strafgesetze kann einen doppelten Sinn haben. Entweder ist damit gemeint, es solle im Falle der Tödtung überall bei jenen allgemeinen Gesetzen bewenden, also wie dort so auch hier überall da die Todesstrafe eintreten, wo das Allgemeine Landrecht — das damalige allgemeine Strafgesetz — im Falle der Tödtung dieselbe androhte; oder aber es kann damit gemeint sein, daß in allen Fällen, in denen überhaupt Tödtung erfolgt, Todesstrafe eintreten soll, auch wenn dieselbe für die konkrete Handlung im Allgemeinen Landrecht nicht angedroht war. Diese zweite Alternative würde im vorliegenden Falle eintreten; das Allgemeine Landrecht drohte für die Körperverletzung ohne Absicht zu tödten, also blos mit der objektiven Folge des Todes, nicht die Todes-, sondern zehnjährige bis lebenswierige Zuchthaus- oder Festungs-Strafe an. Allein keine dieser beiden Alternativen kann hier Platz greifen; man muß vielmehr nach Art. 3 des Einführungsgesetzes annehmen, daß an die Stelle des §. 11 a. a. O. überall, also da, wo der Tod die Folge der Handlung gewesen ist, es möge derselbe beabsichtigt gewesen sein, oder nicht, die Vorschriften des Strafgesetzbuchs getreten seien. —

Bei der Redaktion unseres Strafgesetzbuchs sind es besonders die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über Mord und Todtschlag und die damit verbundenen, zum Theil unter ihre Begriffe gestellten, straf-

Digitized by Google

baren Handlungen gewesen, welche man in jeder Beziehung als mangelhaft und aus falschen Auffassungen hervorgegangen und deshalb einer durchgreifenden Umgestaltung und Vereinfachung bedürfend bezeichnet hat. (Materialien Bd. II. S. 367 ff.)

Die Vorschriften unter der Rubrik »Todtschlag« in den §§. 806 bis 825 Tit. 20 Th. II. enthalten insbesondere eine Zahl gesetzlicher Präsumtionen aus Thatsachen, und verflechten dieselben so sehr mit den positiven Bestimmungen selbst, daß sie jetzt, nachdem solche gesetzliche Präsumtionen für unanwendbar erklärt sind, ihren Boden verloren haben.

Aber auch abgesehen von dieser Rücksicht muß man in der Fassung des §. 11 überhaupt eine »Verweisung auf die Bestimmungen des bisherigen Strafrechts« finden, welche nach Art. III. des Einführungsgesetzes die Substitution des Strafgesetzbuchs mit seinen hierher gehörigen Vorschriften zur Folge hat. Denn der §. 11 hat zwar eine bestimmte Strafandrohung, nämlich die Todesstrafe; er nennt aber die Fälle, bezeichnet die Handlungen nicht selbst, in denen sie eintreten soll, sondern verweist in dieser Hinsicht auf die allgemeinen Landesgesetze; es liegt also der eben erwähnte Fall nicht vor, in welchem in den Spezialgesetzen sowohl die Handlung in ihrem Thatbestande bezeichnet, als auch die besondere Strafe dafür angedroht war. —

Aus diesem Grunde war daher das Urtel des Schwurgerichtshofes zu vernichten, und auf das Verdikt der Geschworenen der §. 194 des Strafgesetzbuchs, dessen Thatbestand durch dasselbe festgestellt ist, anzuwenden. Der Zweck der höheren Repression aber, welchen das Gesetz vom 31. März 1837 hat, muß seinen Ausdruck in dem erhöhten Strafmaaß innerhalb der im §. 194 vorgeschriebenen Strafgrenze finden.

Ober-Trib. Nr. 268/66. Crim. I.
1. 985. F. 13. Vol. II.

Num. 29.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. Dezember 1865.

Die Anstellung einer Possessorienklage gegen Anordnungen der Landes-Polizeibehörde über die Benutzung einer Simultankirche von Seiten verschiedener Konfessionen ist unzulässig.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 17 §. 10.
Rheinisches Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 §. 26 (Rheinische Sammlung Band 1 S. 511).
Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 5 (Ges.-Samml. S. 192).
Gesetz vom 11. März 1850 §. 6 (Ges.-Samml. S. 266).
Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Art. 15 (Ges.-Samml. S. 19).
Erkenntniß vom 9. April 1864 (Just.-Minist.-Bl. S. 273).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Trier erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Friedensgericht zu G. anhängigen Prozeßsache

der katholischen Kirchenfabrik zu O., Klägerin,

wider

die evangelische Kirchengemeinde daselbst, Verklagte,

betreffend Störung im Mitbesitze der Simultankirche,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Zur Beseitigung der zwischen der katholischen Kirchenfabrik zu O. und der dortigen evangelischen Kirchengemeinde über den Gebrauch der dortigen Simultankirche seit langer Zeit bestandenen Streitigkeiten hatte

Digitized by Google

die Regierung, deren Ermittelungen ergaben, daß die Katholischen nur ein beschränktes, die Protestanten aber ein umfassendes Gebrauchsrecht an der Kirche haben, unter dem 20. September 1859 ein Regulativ erlassen, welches den Gebrauch der Kirche für die beiden Konfessionen zur Vermeidung weiterer Kollisionen regeln sollte. Es war darin, was allein hier zur Sprache kommt, §. 2 festgesetzt, daß den Evangelischen der Vorgebrauch der Kirche zustehe, sowohl für den vormittägigen, als den nachmittägigen Gottesdienst, für die Sonn- und Festtage sowohl, als für die Wochentage, und daß der Gottesdienst der Evangelischen an Sonn- und Feiertagen bis 10 Uhr, im Winter bis halb 11 Uhr ausgedehnt werden dürfe; den Katholischen war das Betreten der Kirche nicht eher gestattet, als bis dieselbe von den Evangelischen geräumt sei (§. 3). Frühmessen dürfen jene täglich halten; dieselben müssen aber um 8 resp. 9 Uhr beendet sein. Die Katholischen nahmen aber außerdem das Recht in Anspruch, an Sonn- und gemeinschaftlichen Feiertagen die Kirche vor und bis zum evangelischen Gottesdienste zum Beichthören zu benutzen; sie behaupten, in diesem Rechte durch die Evangelischen gestört zu sein, indem diese am 26. Februar d. J. den katholischen Pfarrer Z. gehindert, von diesem Rechte, dem Herkommen gemäß, Gebrauch zu machen, und sie haben deshalb am 23. März d. J. eine Possessorienklage gegen die evangelische Kirchengemeinde bei dem Friedensgerichte zu G. erhoben, in welcher sie, weil sie von jeher bis zur Störung das erwähnte Recht ausgeübt, beantragen:

> zu erkennen, daß sie sich im Besitze dieses Rechts befinden, daß es für eine Störung im Besitze dieses Rechts zu erklären, als man den Pfarrer Z. am 26. Februar d. J. an der Ausübung desselben gehindert, und der Verklagten jede derartige Störung zu untersagen.

Eventuell wurde Beweis des Besitzes, jedenfalls seit länger als einem Jahre, erboten.

Vor Verhandlung der Sache hat die Königliche Regierung zu Trier den Kompetenz-Konflikt am 28. April 1865 erhoben, den sie darauf stützt, daß das Reglement von 1859 eine landespolizeiliche, im Interesse der Ordnung und des konfessionellen Friedens erlassene Anordnung sei, gegen welche nach §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nur in petitorio, nicht aber in possessorio die Feststellung des geforderten Rechts vor Gericht in Anspruch genommen werden könne.

Von Seiten der klagenden Kirchenfabrik ist in einer rechtzeitig eingereichten formgerechten Erklärung auf Verwerfung des Kompetenz-Konflikts angetragen, — ein Antrag, für den sich auch der Friedensrichter erklärt hat, während der Ober-Prokurator zu Trier den Kompetenz-Konflikt wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges für begründet hält. Diese Ansicht ist die richtige.

Das Regulativ der Königlichen Regierung zu Trier vom 20. September 1859, durch welches der Gebrauch der Simultankirche zu O. nach Tageszeiten für jede der beiden Konfessionen geordnet wurde, ist unbestreitbar eine landespolizeiliche Verfügung. Es ergeben das nicht allein seine Bestimmungen, sondern auch der im Eingange ausgesprochene Zweck, den zwischen den beiden Konfessions-Angehörigen hervorgetretenen Streitigkeiten über den Gebrauch der Kirche zu begegnen; vorzüglich aber ergiebt es endlich auch die Bezeichnung des Regulativs in dessen Eingange selbst als »polizeiliche Anordnungen«. Wenn die klagende katholische Kirchenfabrik in ihrer über den Kompetenz-Konflikt abgegebenen Erklärung in weitläuftiger Ausführung aus Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde über die Selbstständigkeit der evangelischen und der katholischen Kirche und über Aufrechterhaltung ihres Besitzes und ihrer Verwaltung der für ihre Kultus- ꝛc. Zwecke bestimmten Anstalten zu deduziren sucht, daß die Polizeibehörde kein Recht habe, den Gebrauch der Simultankirche zu reguliren, so übersieht sie zunächst, daß es sich hier nicht um Anstalten handelt, die der katholischen oder evangelischen Kirche allein zustehen, wie der Art. 15 der Verfassung voraussetzt, sondern um eine Anstalt, die mindestens mit gleichem Rechte der evangelischen wie der katholischen Kirche gehört. Sie übersieht aber sodann auch, daß es überall Pflicht der Polizeibehörden ist, die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß Störungen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung beseitigt und für die Folge verhütet werden, also auch in den Kirchen als Versammlungsorten des Publikums, da dieselben nicht ausgenommen sind, ja der Art. 3 Nr. 3 Tit. XI. des Gesetzes vom 24. August 1790 für die Rheinprovinz sie speziell in dieser Beziehung erwähnt (§. 26 des Rhein. Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818, §. 10 Tit. 17 Th. II. Allg. Landrechts, §. 6 des Gesetzes vom 11. März 1850). Es war also, da Streitigkeiten zwischen beiden Konfessions-Angehörigen über den Gebrauch der Simultankirche entstanden waren, und der Konflikt beider täglich sich erneuerte, allerdings in den Befugnissen der Polizeibehörde begründet, dem durch eine vorläufige Anordnung über den Gebrauch der Simultankirche abzuhelfen, vorbehaltlich der endgültigen Feststellung der Rechte beider Kirchen durch den kompetenten Richter (§. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842).

Ist nun hiernach formell und materiell das Regulativ vom 20. September 1859 eine kompetente poli-

Digitized by Google

zeitliche Verfügung, welche bis zur endgültigen Feststellung der Rechte der beiden Kirchengesellschaften wirksam bleibt, so kann mittelst einer bloßen Possessorienklage, wie im vorliegenden Falle versucht ist, der bestehende Zustand nicht verändert werden, da dieselbe zu einer endgültigen Feststellung der Rechte nicht, sondern nur zu einem neuen Provisorium führen könnte, welches der §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 sachgemäß vermieden sehen wollte.

(Vergl. Entscheidung des Gerichtshofes vom 9. April 1864, Just.-Min.-Bl. S. 273.)

Zwar behauptet die klagende katholische Kircheinfabrik in der abgegebenen Erklärung auch ferner, daß die angestellte Besitzstörungsklage mit dem Regulativ von 1859 gar nicht in Widerspruch trete, da sie darauf beruhe, daß das Recht, an Sonntagen und gemeinschaftlichen Feiertagen die Kirche vor und bis zum evangelischen Gottesdienste zum Beichthören zu benutzen, von den katholischen Konfessions-Angehörigen von jeher und jedenfalls seit einem Jahre ausgeübt sei, sie also im Besitze desselben sich befänden und wegen der gewaltsamen Störung darin durch die Protestanten am 26. Februar 1865 geschützt werden müßten, worüber das Regulativ nicht allein keine entgegengesetzte Bestimmung enthalte, sondern sogar im §. 1 die, daß die Protestanten die Kirche zu gottesdienstlichen Zwecken insoweit unbeschränkt benutzen dürften, als dadurch die Katholiken in dem herkömmlichen Gebrauche der Kirche nicht gestört werden, so daß die Klage sich dem Regulativ nur anschließe, mithin nicht unzulässig sein könne. Allein auch diese Ausführung vermag die Zulässigkeit des Rechtsweges über die vorliegende Possessorienklage nicht zu begründen.

Der Zweck des ganzen Regulativs von 1859 war der: die Benutzungszeit bei der Simultankirche so fest zu ordnen, daß die der einen Konfession in keiner Weise durch die Angehörigen der anderen Konfession beeinträchtigt werden sollte, und wenn im §. 1 die Aufrechterhaltung des herkömmlichen Mitgebrauchs der katholischen Glaubensangehörigen erwähnt ist, so sind eben die folgenden Paragraphen bestimmt, anzugeben, welches denn der herkömmliche Mitgebrauch der Katholiken sei, und wann er stattfinden solle oder dürfe, wann nicht. Nun sagt §. 2, daß den Evangelischen der Vorgebrauch der Kirche an Sonn- und Feiertagen, sowie an Wochentagen zustehe, daß der Gottesdienst derselben nach speziell angegebenen Unterscheidungen um 10 Uhr, halb 11 Uhr resp. 11 Uhr Morgens beendet sein müsse; daß, wie §. 3 sagt, die Katholiken die Kirche nicht eher betreten dürften, bis dieselbe von der evangelischen Gemeinde geräumt sei; §. 4, daß die Katholiken jeden Tag die Frühmesse halten könnten, daß dieselbe aber um 8 Uhr Morgens beendet sein müsse, wenn nur eine stille Messe gehalten werde, und um 9 Uhr, wenn eine Singmesse stattfinde. Hiernach hat in der That das Regulativ die Katholiken von der Benutzung der Simultankirche vor dem Gottesdienste der Protestanten, außer zum Zwecke der in der Zeit bestimmt begrenzten Frühmesse ausgeschlossen, und wenn die erhobene Besitzklage also dahin geht, das Recht zu erstreiten, die Kirche auch noch zum Beichthören vor und bis zum evangelischen Gottesdienste selbst »an Sonn- und gemeinschaftlichen Feiertagen« zu benutzen, so geht das offenbar gegen das Regulativ, und die Besitzklage ist mithin im Rechtswege unstatthaft; nur im petitorischen Wege läßt sich ein derartiges Recht erstreiten.

Demgemäß war der Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Berlin, den 9. Dezember 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 562. K. 36. Vol. XV.

Digitized by Google

Num. 30.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. Dezember 1865.

Der Anspruch einer Stadtgemeinde auf Servisvergütigung für die dem Militair gewährte Einquartierung ist eben so wie die Frage: ob die Vergütung nach dem Satze für Städte erster oder zweiter Klasse zu gewähren sei, im Rechtswege zu entscheiden.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 78, 81.
Städte-Ordnung vom 19. November 1808 §§. 9, 10, 153 (Ges.-Samml. S. 324).
Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 §. 33 (Ges.-Samml. S. 261).
Regulativ vom 17. März 1810 Abschnitt IV. und V. (Ges.-Samml. S. 649).
Erkenntniß vom 11. Mai 1861 (Just.-Minist.-Bl. von 1862 S. 44).

Auf den von der Königlichen Intendantur des zweiten Armeekorps zu Stettin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stettin anhängigen Prozeßsache

der Stadtgemeinde zu Colberg, Klägerin,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Intendantur des zweiten Armeekorps zu Stettin, Verklagten,

betreffend Gewährung des Quartier- und Stall-Servis für Städte erster Klasse,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das allgemeine Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810 (Ges.-Samml. S. 649) verordnet im Abschnitt V: daß von den Städten der ausgeschriebene Servisbetrag in monatlichen Raten praenumerando an die Provinzial-Serviskassen abzuführen und aus diesen die Regierungen — jetzt die betreffenden Intendanturen — den bequartierten Städten auf den Grund vollständiger Bedarfsrechnungen oder Etats die zu ihren Ausgaben erforderlichen Summen überweisen sollen. Die Sätze, nach welchen der Quartier- und Stall-Servis zu vergüten, sind im Abschnitt IV. und Anlage A. festgestellt, in welcher Nachweisung zwei Abtheilungen der Städte gemacht sind, nämlich Städte erster Klasse und Städte zweiter und dritter Klasse, und die Ansätze in den Städten erster Klasse höher abgemessen werden, als in der anderen Abtheilung. Nach Maaßgabe der Sätze für die andere Abtheilung hat bisher die Stadt Colberg die Vergütung für die Natural-Einquartierung aus der Staatskasse erhalten. Aber sie hat bei dem Kreisgericht zu Stettin Klage mit dem Antrage erhoben:

> den Königlichen Fiskus zu verurtheilen, vom 1. Januar 1862 ab der Stadtgemeinde Colberg das dem Militair gewährte Naturalquartier nach dem in der Anlage A. zu dem Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810 für Städte Erster Klasse aufgestellten Tarif zu vergütigen und demgemäß die seit dem 1. Januar 1862 zu wenig gezahlten, in separato festzustellenden Beträge nachzuzahlen.

Zur Begründung dieser Klage ist behauptet: daß, da das Regulativ über den Begriff und Umfang großer, mittler und kleiner und der Städte erster, zweiter und dritter Klasse nichts enthält, dabei die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 zum Grunde zu legen, nach welchen große Städte solche sind, welche mit Ausschluß des Militairs 10,000 Seelen und darüber enthalten. Bei der Volkszählung im Jahre 1861 habe sich nun ergeben, daß Colberg eine Civilbevölkerung von über 10,000 Seelen erreicht, was durch ein Attest des Polizei-Direktoriums bewiesen werden soll. Deshalb sei Colberg von selbst in die

Digitized by Google

Klasse der großen Städte getreten, was dadurch anerkannt worden, daß die Bestätigung des im Jahre 1862 erwählten Bürgermeisters durch des Königs Majestät ertheilt sei. Aber der Antrag auf Gewährung der für die großen Städte normirten Servisvergütung sei der Klägerin von der Behörde auf Grund eines Reskripts der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 21. April 1863 verweigert, weil der Servissatz Erster Klasse auf diejenigen Städte zu beschränken sein soll, welche schon beim Erlasse des Regulativs oder doch vor 1815 zu den großen gehört haben.

Noch vor dem Klagebeantwortungs-Termin hat die Intendantur des zweiten Armeekorps mittelst Beschlusses vom 23. Mai 1865 den Kompetenz-Konflikt erhoben und darin angeführt: daß das Regulativ von 1810 und ein erwähnter Servis-Tarif vom 30. Januar 1852, wodurch der eingeklagte Anspruch begründet sein solle, nur die Regulirung der Einquartierungslast als einer allgemeinen, alle Einwohner des Staats treffenden Last zum Gegenstande haben, folglich eine Materie des öffentlichen Rechts behandeln; daß aber nach §. 78 Tit. 14 Th. II. Allgemeinen Landrechts ein Prozeß über Befugnisse und Obliegenheiten, welche auf allgemeinen Anlagen beruhen, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder Mitglieder bestimmter Klassen nach der Landesverfassung unterworfen sind, nicht zulässig sei; daß folglich ein Anspruch, welcher, wie der vorliegende, auf eine, öffentliches Recht behandelnde Verordnung gegründet werde, des privatrechtlichen Charakters entbehre.

Nachdem das Rechtsverfahren sistirt worden, hat die Klägerin in ihrer eingereichten Erklärung den Kompetenz-Konflikt bestritten, und ausgeführt, daß die Bestimmungen des Regulativs, welche die Vergütung für die wirklich bequartierten Städte regeln, privatrechtlicher Natur seien und blos an der Stelle seines Kontrakts durch das Gesetz festgesetzt werden, und daß der §. 78 a. a. O. auf keinen Fall hier passe.

Das Kreisgericht und das Appellationsgericht zu Stettin, unter Bezugnahme auf das Erkenntniß des Gerichtshofes vom 11. Mai 1861 (Just.-Minist.-Bl. von 1862 S. 44), halten den Kompetenz-Konflikt für unbegründet.

Nach Eingang der Akten hat der Herr Kriegs-Minister in seinem Schreiben vom 25. August 1865 noch erklärt: daß, wenn er auch anerkennen müsse, daß durch den §. 78 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts hier ein Kompetenz-Konflikts-Beschluß nicht basirt werden könne, er dennoch den Kompetenz-Konflikt aufrecht halte: »weil die für die civilrechtliche Kognition über den Klageanspruch präjudizielle Entscheidung, d. h. diejenige, welche das eigentliche Fundament des Klageanspruchs bildet, außerhalb der Kompetenz der Gerichte liegt«. Denn die Klage sei lediglich auf die Thatsache gegründet, daß zu Colberg die Civilbevölkerung 10,000 Seelen betrage, und würde über die Frage, ob Colberg nach dem Regulativ von 1810 und der Städte-Ordnung von 1808 zu den Städten erster oder zweiter Klasse gehöre, wenn die Klage im Prozeßwege erledigt werden sollte, der Richter entscheiden müssen. Diese Entscheidung über die Vorfrage falle aber dem Verwaltungsrechte anheim und gebühre nach §. 2 Nr. 5 der Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. S. 248) und §. 11 Nr. 4 der Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825 (Ges.-Samml. von 1826 S. 1) den Verwaltungsbehörden. Der Umstand, daß zufällig zu einer gewissen Zeit die erwähnte Einwohnerzahl vorhanden, könne noch nicht genügen, um den sofortigen Uebergang der Kommune in die Klasse der großen Städte zu begründen; vielmehr sei nach dem Sinne der Städte-Ordnung von 1808 unzweifelhaft erforderlich, daß die eingetretene Vermehrung der Seelenzahl eine dauernde sei. Dieses könne aber nicht von den Gerichten, sondern nur von den Verwaltungsbehörden festgestellt werden, wie auch ein Reskript des Ministeriums des Innern vom 27. April 1828 (Annalen Band 12 S. 421) festsetze, daß eine Stadt beim Anwachsen der Bevölkerung bis auf die entscheidende Zahl nicht ipso facto, sondern erst durch Anerkennung der Regierung in die höhere Klasse übergehe. Ein solches Anerkenntniß sei aber bisher nicht erfolgt, auch in dem Umstande nicht zu finden, daß der Bürgermeister durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 8. Oktober 1862 bestätigt worden, was auch von der Klägerin nur beiläufig als Beweis der Thatsache der Zahl der Bevölkerung angeführt sei.

Es konnte jedoch die Erhebung des Kompetenz-Konflikts für begründet nicht erachtet werden. Denn daß der Anspruch auf Servisvergütung für die Einquartierung, welcher den Städten aus dem Regulativ vom 17. März 1810 zusteht, an und für sich nicht und namentlich nicht auf Grund der §§. 78 und 81 Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts vom Rechtswege ausgeschlossen werden könne, ist in den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses vom 11. Mai 1861 (Just.-Minist.-Bl. von 1862 S. 44) so ausführlich dargethan, daß hier darauf nur verwiesen werden kann. Es wird auch im vorliegenden Falle dem Anspruche der Klägerin der Rechtsweg nur noch schließlich aus dem Grunde bestritten, weil die Servisvergütung nach dem Satze für Städte der Ersten

Digitized by Google

Klasse verlangt und dieses Verlangen auf die Behauptung der Thatsache gegründet wird, daß Colberg im Jahre 1861 eine Einwohnerzahl von mehr als 10,000 erreicht habe und folglich zu den großen Städten gehöre.

Zunächst kann es keinem Bedenken unterliegen, anzunehmen, daß dem gedachten Regulativ und der ihm anliegenden Nachweisung sub A., wenn darin von großen, mittleren und kleinen und von Städten erster, zweiter und dritter Klasse gehandelt wird, die in den §§. 9 und 10 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 (Ges.-Samml. S. 324) festgesetzte Eintheilung zum Grunde liege, was Nr. 32 und Abschnitt VI. des Regulativs völlig außer Zweifel stellen. Eine große Stadt ist aber nach §. 10 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 eine solche, welche mit Ausschluß des Militairs 10,000 Seelen und darüber hat, und der Unterschied zwischen Städten dieser Einwohnerzahl und anderen ist auch in der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 261) beibehalten; namentlich ist in solchen Städten nach §. 33, ebenso wie nach §. 153 der alten Städte-Ordnung, zum Amte des Ober-Bürgermeisters die Bestätigung des Landesherrn nothwendig.

Es ist also irgend eine gerichtliche oder administrative Beweisführung des Satzes nicht erforderlich und offen geblieben: daß eine Stadt, deren Einwohnerzahl 10,000 und mehr beträgt, eine große sei, — vielmehr der Satz gesetzlich festgestellt. Deshalb kann es sich in jedem gegebenen und auch im vorliegenden Falle nur darum handeln: ob die Behauptung der Thatsache, daß die Einwohnerzahl 10,000 und mehr betrage, gegründet sei. Diese Thatsache wird allerdings nur durch amtliche Auskunft oder Zeugniß der betreffenden Verwaltungsbehörde, welche auf Grund der Volkszählung und der dabei einschlagenden Verhältnisse die Einwohnerzahl festzustellen hat, bewiesen werden können, weshalb auch schon in der Klage das Attest des Polizei-Direktoriums angerufen ist. Aber aus dieser Art der Beweisführung der Thatsache, sowie aus den allegirten Stellen der Instruktionen für die Regierungen und die Ober-Präsidenten kann unmöglich die Unzulässigkeit des Rechtsweges Behufs der Verfolgung desjenigen Anspruches hergeleitet werden, welcher aus dem gedachten Regulativ auf Grund der behaupteten Thatsache gegen den Königlichen Fiskus erhoben wird, abgesehen davon, daß mit Bestimmtheit die Thatsache zur Zeit noch nicht einmal in Abrede gestellt worden und bei der mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 8. Oktober 1862 nach der eigenen Angabe des Herrn Kriegs-Ministers erfolgten Bestätigung des Bürgermeisters zu Colberg ohne besonderen Nachweis des Gegentheils schwerlich noch zu bezweifeln sein dürfte.

Berlin, den 9. Dezember 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 521. K. 36. Vol. XV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. April 1866. № 14.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
- der Referendarius Freiwald im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,
- der Referendarius Neuhaus im Bezirk des Kammergerichts, und
- der Referendarius Thilo im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Der Gerichts-Assessor Friese ist aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin, und

der Gerichts-Assessor Kahlert aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor

versetzt worden.

2. Referendarien.

Die Auskultatoren Emil Sperlich und Hermann Moll sind zu Referendarien bei dem Appellationsgericht in Breslau ernannt worden.

3. Auskultatoren.

Dem Auskultator Emil Brunner in Gnesen ist das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
- der Kreisrichter Rothe in Zeitz,
- der Kreisrichter Rukser in Querfurt,
- der Kreisrichter Günther in Jessen,
- der Kreisrichter Woppisch in Wittenberg,
- der Kreisrichter Kröber in Zeitz,
- der Kreisrichter König in Rawitz, und
- der Kreisrichter Paeschke in Schroda.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
- der Gerichts-Assessor Mohrenberg bei dem Kreisgericht in Sprottau,
- der Gerichts-Assessor Knövenagel bei dem Kreisgericht in Jüterbogk, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Treuenbrietzen,
- der Gerichts-Assessor Kroll bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation in Alt-Landsberg,
- der Gerichts-Assessor Emmersleben bei dem Kreisgericht in Löbau, und
- der Gerichts-Assessor Wend bei dem Kreisgericht in Flatow, mit der Funktion als Gerichts Kommissarius in Zempelburg.

Versetzt sind:
- der Kreisrichter Koerte in Zielenzig an das Kreisgericht in Perleberg, und

Digitized by Google

der Kreisrichter Baehr in Perleberg an das Kreisgericht in Zielenzig.

Dem Kreisgerichts-Rath König in Stolp ist die nachgesuchte Dienst-Entlassung mit Pension vom 1. November d. J. ab ertheilt, und

dem Kreisrichter Hartwich in Stuhm das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Kalkulator Betzing in Halle a. d. S. ist der Charakter als Rechnungs-Rath,

dem Kreisgerichts-Sekretair Wünschmann in Hettstädt, und

dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Gutzeit zu Insterburg

der Charakter als Kanzlei-Rath,

dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Obuch in Saalfeld der rothe Adler-Orden IV. Klasse, und

dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Kiesewetter in Prausnitz bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwalten sind ernannt:

der Staatsanwalts-Gehülfe Kayser in Zielenzig bei dem Kreisgericht in Soldin,

der Kreisrichter Stute in Unna bei dem Kreisgericht in Hamm, und

der Gerichts-Assessor Wiegner bei dem Kreisgericht in Samter.

Zu Staatsanwalts-Gehülfen sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Seyffarth bei der Staatsanwaltschaft in Frankfurt, mit der Funktion bei dem Kreisgericht in Zielenzig,

der Gerichts-Assessor Philipp Fischer bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg, und

der Gerichts-Assessor Mertens bei dem Stadtgericht und dem Kreisgericht zu Königsberg in Pr.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Schumann in Zeitz,

der Rechtsanwalt und Notar Lewien in Querfurt,

der Rechtsanwalt und Notar Lorenz in Zeitz,

der Rechtsanwalt und Notar Sauerteig in Eilenburg, und

der Kammer-Sekretair, Rechtsanwalt und Notar Kühl in Stralsund.

Der Kreisrichter Fromm in Schwedt ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Angermünde und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schwedt a. d. O., ernannt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Ittenbach in Coblenz ist zum Staats-Prokurator bei dem Landgericht in Elberfeld ernannt worden.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen

des bisherigen Präsidenten Wilhelm Prinzen in Gladbach zum Präsidenten,

der bisherigen Richter

Friedrich Wilhelm Greef in Viersen, und

Wilhelm Busch jun. in Gladbach

zu Richtern, sowie

des bisherigen Ergänzungsrichters August Lingenbrink in Viersen, und

des Kaufmanns Wilhelm Schlafhorst in Gladbach zu Ergänzungsrichtern

bei dem Handelsgericht in Gladbach,

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 31.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 19. Februar 1866.

Der bei einer Meuterei Betheiligte, welcher nicht selbst Gewaltthätigkeiten verübt hat, wird nur von der Strafe des Abs. 1 des §. 96 des Strafgesetzbuchs betroffen, sollte er auch an den, anderen Meuterern zur Last fallenden Gewaltthätigkeiten im Sinne des §. 34 ebend. Theil genommen haben.

Strafgesetzbuch §§. 96*), 34.

In der Untersuchung wider den Schuhmachergesellen G. und Genossen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Staatsanwalts zu P.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, in vereinigten Abtheilungen, in der Sitzung vom 19 Februar 1866 ꝛc.,

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 96 Note 33.

Digitized by Google

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu P. vom 12. Oktober 1865 zurückzuweisen und die Kosten derselben niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Schwurgerichtshof zu P. hat in der Sitzung vom 12. Oktober 1865 der Anklage und den Geständnissen der sechs Angeklagten gemäß für thatsächlich feststehend erachtet:

»daß die sechs Angeklagten zu P. am 11. Juni 1865 als Gefangene in der Landarmen-Anstalt daselbst sich zusammengerottet und einen gewaltsamen Ausbruch ausgeführt haben, und zwar:

a) G., indem er einen verschlossenen Stall erbrochen und ein gemauertes Wandfach eingelegt;

b) P., indem er dem ꝛc. G. eine Zange, welche zum Erbrechen des Stalles und zum Einlegen der Wand gedient, wissend, daß sie dazu dienen sollte, verschafft, auch demselben in den Handlungen, welche die angewandte Gewalt vollendet haben, wissentlich durch Wachehalten Hülfe geleistet hat;

c) S., L. und M., indem sie dem ꝛc. G. in den Handlungen, welche das Erbrechen der Stallthüre und das Einlegen des Wandfaches vollendet haben, wissentlich durch Wachehalten, S. zugleich durch Abnehmen und Beiseitelegen der ausgebrochenen Mauersteine Hülfe geleistet haben.«

G. ist darauf nach §. 96 Alinea 2 des Strafgesetzbuchs mit zwei Jahren Zuchthaus und Polizeiaufsicht, jeder der fünf anderen aber nach Alinea 1 desselben Paragraphen wegen einfacher Meuterei mit sechs Monaten Gefängniß bestraft worden. Diesen fünf letzteren gegenüber hat der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, weil sie nicht wegen Theilnahme an schwerer Meuterei nach §. 96 Alinea 2 und §. 34 Nr. 2, §. 35 des Strafgesetzbuchs verurtheilt sind.

Die Nichtigkeitsbeschwerde behauptet die Verletzung der §§. 34 Nr. 2, 35 und 96 Alinea 2 des Strafgesetzbuchs durch Nichtanwendung unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des Ober-Tribunals vom 7. März 1855 (Goltdammers Archiv Band III. Seite 421), vom 16. Januar 1856 (daselbst Band IV. Seite 246) und vom 1. März 1860 (Band VIII. Seite 410 ff.) und beantragt:

unter Vernichtung des Erkenntnisses vom 12. Oktober d. J. die fünf Imploraten nach Maaßgabe der Beschwerde zu verurtheilen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde erscheint jedoch unbegründet. Schon in dem Begriffe des Zusammenrottens an sich liegt bekanntlich eine Vereinigung des Willens Mehrerer zur Verübung der gewaltsamen Handlungen, deren versuchte Ausführung den Thatbestand des in §. 96 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens oder Verbrechens ausmacht, ohne daß es auf die Feststellung des Versuchs-Begriffes nach §. 31 des Strafgesetzbuchs ankommt. (Vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung I. Seite 197.)

Jene Willens-Einigung oder Verabredung Mehrerer ist das charakteristische Merkmal, welches

a) den gewaltsamen Ausbruch, der, von einem Gefangenen zu seiner Selbstbefreiung verübt, nicht strafbar ist, zur Meuterei,

b) den Widerstand gegen einen Beamten (§. 89) unter den Voraussetzungen des §. 91 zum Aufruhr, unter denen des §. 96 zur Meuterei,

c) desgleichen den Zwang gegen einen Beamten (§. 90) bald zum Aufruhr (§. 91), bald — nämlich von Seite der Gefangenen gegen ihre Aufseher — zur Meuterei (§. 96) macht.

Eine solche Verabredung ist nun aber kaum denkbar, ohne daß eine wechselseitige Anreizung, Verleitung (§. 34 Nr. 1) oder Anleitung (§. 34 Nr. 2), Vorbereitung und Erleichterung (daselbst) der That damit verbunden ist, weshalb das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 20 §§. 66 und 73 auch unter der »Theilnehmung an den Verbrechen Anderer« davon handelte, und die Entstehungsgeschichte des jetzigen Strafgesetzbuchs zeigt, daß man besondere Bestimmungen über das Komplott im allgemeinen Theile desselben neben den dortigen Be-

Digitized by Google

ſtimmungen über den Verſuch und die Theilnahme an Verbrechen ſchließlich für überflüſſig hielt und in den ſpeziellen Theil verwies.

(Vergleiche Goltdammer, Materialien Th. I. Tit. 3, insbeſondere Seite 287, 291 ff., 332 ff. Oppenhoff, Rechtſprechung Band III. Seite 365 und Strafgeſetzbuch zu Tit. III. Nr. 5, 6, 8 — zu §. 34 Nr. 43, zu §. 91 Nr. 2, zu §. 96 Nr. 7, 8.)

Wo nun in Beziehung auf beſondere Handlungen die Komplotte oder Zuſammenrottungen vorkommen (§§. 91, 96, 214, 284 des Strafgeſetzbuchs), da erſcheinen die Komplottanten als Theilnehmer jener Handlungen in einem von dem allgemeinen Begriffe der Theilnahme in §. 34 inſofern und zwar zu ihrem Nachtheile nach Analogie des §. 195 (erſter Satz) abweichenden Sinne, als es für die Strafbarkeit eines Jeden gleichgültig iſt, ob ihm die in §. 34 angegebenen Merkmale der Anſtiftung oder Hülfeleiſtung nachgewieſen werden und welchen Antheil er beſonders an jenen Handlungen ſelbſt genommen hat. (Oppenhoff zu §. 91 Nr. 11, 12, zu §. 96 Nr. 10, 17, 22, 23, zu §. 284 Nr. 5.)

Wird aber bei den Vergehen des Aufruhrs und der Meuterei einem Komplottanten ſpeziell nachgewieſen, daß er perſönlich Gewaltthätigkeiten verübt habe, ſo liegt hierin ein erſchwerender Umſtand, der ſein Vergehen zum Verbrechen erhebt. Zwiſchen die Komplottanten, die »Theilnehmer« am Aufruhr oder der Meuterei, wie ſie in den §§. 91 und 96 ausdrücklich genannt ſind, und die Gewaltthäter läßt ſich eine Stufe der Theilnehmer im Sinne des §. 34, der Anſtifter oder Gehülfen an den beſonderen Gewaltthätigkeiten der letzteren unter jenen Komplottanten, die keine Gewaltthätigkeiten perſönlich verüben, in die §§. 91 und 96 weder nach ihrem Wortlaute, noch nach den Motiven hineinbringen. Die Motive der Staatsregierung zu §. 96 (§. 85 des Entwurfs) beſchränken ſich auf den Satz:

»die Strafbeſtimmungen dieſes Paragraphen entſprechen den Grundſätzen des §. 81«, (des Entwurfs, d. i. §. 91 des Strafgeſetzbuchs)

und im Kommiſſionsbericht der II. Kammer zu dieſem §. 81 heißt es:

»das Eintreten der Zuchthausſtrafe iſt davon abhängig gemacht, ob die Theilnehmer ſelbſt perſönlich Gewalt verübt haben oder nicht«,

alſo nicht von irgend anderen Handlungen; die praktiſchen Schwierigkeiten, aus welchen die Staatsregierung in §. 91 von einer Hervorhebung der Anſtifter und Anführer des Aufruhrs gemäß den Motiven Abſtand genommen und in dieſer Hinſicht auf das Gebiet der Strafabmeſſung verwieſen hat, würden noch viel größer ſein, wenn unter den Theilnehmern des Aufruhrs und der Meuterei außer den Gewaltthätern auch noch diejenigen hervorzuheben und gleich letzteren mit Zuchthaus zu beſtrafen wären, welche ohne eigene Ausübung einer Gewalt irgend eine Hülfe im Sinne des §. 34 geleiſtet haben. Eine dahin zielende Erörterung ſchließen die Alinea 2 der §§. 91 und 96 vielmehr ihrem natürlichen Verſtändniſſe nach aus: wer z. B. erwieſenermaßen nur Wache gehalten, für den ſteht feſt, daß er Gewaltthätigkeiten nicht verübt hat; iſt einerſeits der bloßen Zuſammenrottung in oben gedachtem Sinne halber ohne weitere Unterſuchung ſeiner perſönlichen Thätigkeit eine Gefängnißſtrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren nach Alinea 1 gegen ihn auszuſprechen, ſo wollte die Geſetzgebung andererſeits in Alinea 2 die eigene Gewaltthätigkeit und nichts Geringeres zur Bedingung der Zuchthausſtrafe machen.

Demgemäß iſt denn auch in der Rechtſprechung kein Zweifel darüber entſtanden, daß das Alinea 2 des §. 91 nur diejenigen Theilnehmer an einem Aufruhr treffe, welchen die Gewaltthätigkeiten ſelbſt als perſönliche Handlungen nachgewieſen werden (Oppenhoff Nr. 13 zu §. 91), daß in andern Worten der §. 34 ſich nicht mit jenem Alinea 2 in Verbindung bringen laſſe, um auch gegen »Theilnehmer am Aufruhr« im Sinne des Alinea 1, die ſomit von dieſer ſpeziellen Strafbeſtimmung getroffen werden, die Zuchthausſtrafe des Alinea 2 aus dem allgemeinen Begriffe der Theilnahme nach §§. 34 und 35 verhängen zu können, ſondern daß die Anwendung des Spezialgeſetzes §. 91 diejenige der Generalbeſtimmungen in §§. 34 und 35 ausſchließe. Sowohl die äußere, als die innere Verwandtſchaft des §. 96 mit §. 91 (ſ. das angeführte Motiv der Regierung zu §. 85 des Entwurfs und Oppenhoff Nr. 23, 24 zu §. 96) ſprechen aber dafür, daß das Verhältniß des §. 96 zu den §§. 34, 35 kein anderes ſei, als das des §. 91 zu denſelben.

Demnach kommen die §§. 34 und 35 nur gegen ſolche Perſonen zur Anwendung, die nicht zu den meuteriſchen Gefangenen gehören, und hierin kann man nicht eine Abnormität, ſondern Uebereinſtimmung mit dem Grundſatze erblicken, welcher die §§. 94, 95 und 96 beherrſcht, daß Selbſtbefreiung eines Gefangenen als ſolche ſtraflos, dem Triebe dazu daher unter allen Umſtänden eine mildere Wirkung beizulegen ſei. (Vergleiche Goltdammer, Materialien Th. I. S. 145 Nr. 5, S. 148 Nr. 5.)

Digitized by Google

Wollte die Gesetzgebung bei dem öffentlichen Aufruhr keine verschiedene Abstufungen unter den Aufrührern je nach dem Grade ihrer Betheiligung im Sinne des §. 34 statuiren (vergl. Motive zu §. 81 des Entwurfs), so war daher um so weniger Veranlassung dazu bei dem Aufruhr und den übrigen Meutereien in einer Gefangenanstalt vorhanden und Grund genug, die Kumulation des §. 34 mit §. 96 gegen die Meuterer selbst auszuschließen, dagegen — wenn man dies nicht gewollt hätte — dringend geboten, dem §. 96 noch einen ähnlichen Schlußsatz wie dem §. 195 hinzuzufügen. Das würde freilich dahin geführt haben, unter den »Theilnehmern an der Meuterei« schon in Alinea 1 §. 96 zu unterscheiden, zu welchen die Theilnehmer in Alinea 2 mit dem Hinzutritt eines erschwerenden Umstandes gehören — und das widerstrebt so sehr den Worten und der Absicht des Gesetzes, daß es noch nicht versucht worden ist. Implorant vertheidigt eigentlich nur den Satz: die »Theilnehmer an der Meuterei« nach Alinea 1 können zugleich Theilnehmer aus §. 34 an dem erschwerenden Umstande sein, der ihre Theilnehmer an der Meuterei aus Alinea 2 §. 96 belastet; allein Jemand, der als Meuterer, also Miturheber der strafbaren Handlung, zu verurtheilen ist, kann nicht zugleich als Gehülfe bei der nämlichen Meuterei bestraft werden.

Demnach mußte wie geschehen erkannt werden.

Ober-Trib. Nr. 1/66. Cr. Plen.
I. 986. Criminalia 116.

Num. 32.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. Dezember 1865.

Ueber die Frage: ob das Expropriationsrecht über ein Grundstück stattfinde, desgleichen in welcher Weise und in welchem Umfange dasselbe auszuüben sei, ist ein Prozeßverfahren nicht zulässig; die Gerichte haben lediglich über die Entschädigungsfrage zu entscheiden.

Dasselbe gilt in dem Falle, wenn der Eigenthümer eines Grundstücks die auf demselben befindlichen Baumaterialien, wie z. B. Steine, Sand u. dergleichen, zum Bau oder zur Reparatur einer Landstraße herzugeben gesetzlich verbunden ist.

Allg. Landrecht Einleitung §§. 74, 75; Th. I. Tit. 8 §§. 29—32; Th. I. Tit. 11 §§. 4, 10 u. 11; Th. II. Tit. 15 §. 18.
Kab.-Order vom 11. Juni 1825 (Ges.-Samml. S. 152).
Schlesisches Wege-Reglement vom 11. Januar 1767 (Kornsche Edikten-Samml. Bd. 10 S. 3).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Liegnitz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Löwenberg anhängigen Prozeßsache
des Bauergutsbesitzers R. zu N., Klägers,
wider
die Gemeinde N., Verklagte,
betreffend die Befugniß zur Entnahme von Wegebau-Materialien
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger besitzt auf seinem Bauergute eine Kiesgrube, aus welcher die verklagte Gemeinde für die Instandhaltung der Dorfstraße mehrere Jahre hindurch den erforderlichen Kies gegen Zahlung von 1½ Sgr. für die Fuhre entnommen hat. Später wollte die Gemeinde dafür nur ½ Sgr. zahlen. Darüber entstanden

Digitized by Google

Streitigkeiten unter den Parteien, welche den Kläger schließlich bewogen, gegen die Gemeinde klagend mit dem Antrage aufzutreten: die Verklagte nicht für befugt zu erachten, den zur Instandsetzung von Dorfwegen erforderlichen Sand aus der Sandgrube des Klägers zu entnehmen, so lange diesem nicht im Wege des Expropriations-Verfahrens die entgegengesetzte Verpflichtung auferlegt worden.

Nachdem das Kreisgericht zu Löwenberg dem Antrage gemäß erkannt hatte, und zwar aus dem Grunde, weil die Bestimmung des Landstraßen- und Wege-Reglements für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 11. Januar 1767, wonach zum Wegebau Sand aus fremdem Grund und Boden entnommen werden könne, nur auf Landstraßen, nicht aber auf bloße Dorfwege anwendbar sei, und die verklagte Gemeinde gegen dieses Urtheil das Rechtsmittel der Appellation angemeldet hatte, erhob die Regierung zu Liegnitz den Kompetenz-Konflikt. In demselben wird ausgeführt, daß die Annahme des ersten Richters, es handle sich in dem Prozesse um einen bloßen Dorfweg, unrichtig sei. Der fragliche Weg sei eine Landstraße im Sinne des vorgedachten Schlesischen Landstraßen- und Wege-Reglements, und dieses verpflichte im §. 10 die Grundeigenthümer unter gewissen hier zutreffenden Voraussetzungen, Sand- und andere Wegebau-Materialien gegen eine bestimmte Vergütigung herzugeben. Bei dem Widerspruch des Klägers, der Gemeinde ferner Sand zu verabfolgen, habe der Landrath des Kreises schon am 15. Juni 1863 von der Sandgrube des Klägers eine Fläche von 45 Quadratruthen durch die Kreistaxatoren abschätzen lassen. Der Kläger habe sich aber geweigert, den Taxpreis von 25 Thalern anzunehmen. Es möge dahingestellt bleiben, ob vom Landrath resp. der verklagten Gemeinde überall nach den gesetzlichen Formen verfahren sei. Der ganze modus procedendi, wie der Wegebesserer in den Besitz des Landes gelange, sei aber ein administrativer, daher nur der Beschwerdeweg an die zuständigen Administrativbehörden gestattet, die richterliche Thätigkeit aber lediglich auf die Normirung der Entschädigungssumme beschränkt, wenn sich der Eigenthümer nicht mit der von den Verwaltungsbehörden ausgemittelten Entschädigung begnügen wolle.

Keine der Parteien hat sich über den Kompetenz-Konflikts-Beschluß der Regierung ausgesprochen; es bleibt jedoch zu bemerken, daß der Einwand der Inkompetenz des Gerichts bereits in den Prozeßverhandlungen von der verklagten Gemeinde erhoben, von dem Kläger aber bestritten worden ist, weil das Landstraßen- und Wege-Reglement für Schlesien auf die Straße, zu deren Instandhaltung der Sand verlangt werde, keine Anwendung finde, weshalb es zum Behuf der Expropriation einer besonderen Verleihung durch das Oberhaupt des Staats bedurft habe. Der Herr Minister für Handel ꝛc. hat den Kompetenz-Konflikt ausdrücklich genehmigt mit dem Hinzufügen, daß nach seiner Ansicht das mehrgedachte Schlesische Wege-Reglement in Betreff der Entnahme von Wegebau-Materialien nicht blos auf Landstraßen, sondern auch auf andere öffentliche Wege (Vizinal- und Dorfwege) Anwendung finde, was aus dem Titel des Gesetzes: »Landstraßen- und Wege-Reglement« und daraus gefolgert wird, daß in §. 10 des Reglements nicht blos von Landstraßen, sondern auch von Wegen die Rede sei. Der Minister für Handel ꝛc. bemerkt, daß bei einschränkender Interpretation des Gesetzes große Verlegenheit für die Wegebesserung entstehen würden.

Die Förmlichkeiten des Verfahrens sind als beobachtet anzusehen.

Zur Sache selbst war der Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten. Im Grunde sind alle Theile darin einverstanden, daß der Kläger verpflichtet ist, der Gemeinde den Sand aus seiner Grube herzugeben, sofern der Weg, zu dessen Instandhaltung der Sand gefordert wird, in die Kategorie der Landstraßen im Sinne des gedachten Schlesischen Wege-Reglements von 1767 gehört. Diese Frage ist nun durch den Ausspruch der zur Entscheidung solcher Streitpunkte ausschließlich kompetenten Behörden, der Regierung in Liegnitz und des Ministers für Handel ꝛc., zu Gunsten der verklagten Gemeinde erledigt. Die gedachte Regierung führt in den Motiven ihres Kompetenz-Konflikts-Beschlusses durch überzeugende Gründe aus, daß der fragliche Weg zu den Landstraßen zu rechnen sei. Das Wege-Reglement unterscheidet nämlich Landstraßen und Feld- resp. solche Wege, die nur von einem Dorf zum andern führen. Als Landstraßen bezeichnet es: die mit der Königlichen ordinairen Post, ferner die mit Fuhr- und Frachtwagen, mit Kaufmannsgütern und zollbaaren Waaren beladen, befahren zu werden pflegen; endlich drittens alle Hauptwege, die von einer Stadt zur andern führen (§. 5). Die Regierung zu Liegnitz legt nun unter Beifügung eines Situationsplans dar, daß der fragliche Weg ein Theil der Landstraße sei, welche von Löwenberg über Görisseifen, Neundorf, Krummöls, Stöckigt nach Greiffenberg resp. Kreuzschenke, ferner Greiffenstein nach Friedeberg. a. Qu. und Flinsberg führe. Diese Straße sei nach den gedachten Städten aus dem Badeorte Flinsberg um Vieles näher, als die von Löwenberg über Hagendorf, Schoosdorf, Greiffenberg und von da über Kreuzschenke nach Friedeberg gebaute Chaussee, und sei durch diese Chaussee um so weniger zu einem bloßen Vizinal- oder Kommuni-

Digitized by Google

kationswege herabgesunken, weil sie immer noch die beiden Städte Löwenberg und Friedeberg a. Qu. direkt verbinde. Die Straße werde deshalb besonders im Sommer mit Personen-Fuhrwerk und zu allen Zeiten mit Frachtwagen zum Transport von Kaufmannsgütern stark frequentirt; sie sei ferner mit Kreishülfe gebaut und werde alljährlich unter Verwendung von Kreiswege-Baudiensten unterhalten resp. gebessert. Sie habe daher alle Merkmale einer wirklichen Land- und Kreisstraße im Sinne des §. 5 des Wege-Reglements von 1767.

Da hiernach schon aus diesem Grunde als feststehend zu erachten ist, daß die Bestimmungen des Reglements wegen Entnahme von Wegebau-Materialien auf die fragliche Straße Anwendung finden, so kann die Behauptung des Herrn Ministers für Handel ꝛc., daß die betreffenden Vorschriften des Reglements auch auf andere Wege, als Landstraßen anwendbar seien, hier auf sich beruhen.

Wenn nun gleich die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Wege-Reglements über die Entnahme von Sand auf den fraglichen Weg ein nothwendiges Substrat für den Kompetenz-Konflikt bildet, so bleibt doch noch die Frage zu erörtern, ob die Gerichte oder die Verwaltungs-Behörden über die anhängige Streitfrage zu entscheiden haben. Der Kläger hat, obwohl seinem Anspruche durch den Entscheid der Regierung nach seiner eigenen Deduktion das Fundament entzogen ist, doch die Klage nicht zurückgezogen; er will nach wie vor, daß das Gericht der verklagten Gemeinde das Recht abspreche, aus seiner Grube den zur Instandsetzung des fraglichen Weges erforderlichen Sand zu entnehmen, so lange ihm nicht im Wege des Expropriations-Verfahrens die entgegengesetzte Verpflichtung auferlegt werde. Er bestreitet also die Verbindlichkeit, ohne vorherige Expropriation den Sand zur Unterhaltung der fraglichen Straße herzugeben, und will, daß die Gerichte darüber entscheiden, ob er nach dermaliger Sachlage jene Verpflichtung habe. Dies ist unzulässig.

Nachdem festgestellt ist, daß der §. 10 des Schlesischen Wege-Reglements, welcher die benachbarten Eigenthümer von Grundstücken verpflichtet, den nöthigen Sand für den Wegebau herzugeben, hier Anwendung findet, ist es außer Zweifel, daß der verklagten Gemeinde gesetzlich das Recht zusteht, den Kläger rücksichtlich des zur Wegebesserung erforderlichen Sandes zu expropriiren. Da das Gesetz ein solches Expropriationsrecht gewährt, so bedarf es nicht etwa noch der besonderen Verleihung desselben durch das Staats-Oberhaupt. Steht aber das Expropriationsrecht an und für sich fest, so haben die Gerichte keine weitere Entscheidung weder über die Frage, ob das Expropriationsrecht überhaupt stattfinde, noch in welcher Weise und in welchem Umfange es auszuüben. Die Expropriation fremden Eigenthums gehört nach §§. 74 und 75 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, nach §§. 29—32 Tit. 8, §§. 4 und 10 Tit. 11 Th. I. des Allg. Landrechts, ferner nach §. 18 Tit. 15 Th. II. des Allg. Landrechts zu den Hoheitsrechten, über welche nach §§. 35 und 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 der Prozeßweg ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die Gerichte haben lediglich über die Entschädigungsfrage zu entscheiden.

Dieser Grundsatz geht durch unsere gesammte Expropriations-Gesetzgebung und ist namentlich ausdrücklich anerkannt in §§. 10 und 11 Tit. 11 Th. I. des Allg. Landrechts, ferner in dem Gesetze vom 3. November 1838 über die Eisenbahn-Unternehmungen und in zahlreichen anderen Spezial-Gesetzen. Daß insbesondere nicht die Gerichte, sondern diejenige Verwaltungs-Behörde, zu deren Ressort die bezügliche Angelegenheit überhaupt gehört, auch die Ausführung einer durch Gesetz oder besondere staatsoberhauptliche Verleihung begründeten Expropriation und die dabei entstehenden Streitigkeiten, mit alleiniger Ausnahme der Entschädigungsfrage, zu entscheiden haben, liegt in der Natur der Sache und folgt ex argumento a contrario aus dem in den betreffenden Gesetzen ausgesprochenen Grundsatze, daß die Gerichte nur über die Entschädigungsfrage in letzter Instanz entscheiden sollen. Im vorliegenden Falle hat demnach nicht das Gericht, sondern der Landrath und die Regierung, als die zur Ueberwachung der öffentlichen Straßen nach dem Schlesischen Wege-Reglement berufenen Behörden, darüber zu befinden, einmal, ob der fragliche Weg in die Kategorie derjenigen Straßen gehört, zu deren Gunsten das Gesetz die Expropriation gewährt, ferner in welchem Umfange und zu welcher Zeit u. s. w. der Sand entnommen werden darf. Ein besonderes Expropriations-Verfahren hat dabei weder ein allgemeines Gesetz, noch das Schlesische Wege-Reglement selbst vorgeschrieben. Letzteres setzt in §. 10 unter f. bloß fest, daß die Eigenthümer von Grundstücken, auf oder in welchen Wegebau-Materialien sich befinden, gegen eine Vergütung nach dem Ertrage dessen, was sie dabei verloren, die Abholung der Materialien zum Straßenbau zu gestatten verbunden sein sollen; es soll sogar derjenige, welcher sich dessen weigert, in eine Strafe von 50 Thalern genommen werden.

Daß das Schlesische Wege-Reglement, wie auch die bekannte Allerhöchste Order vom 11. Juni 1825 (Gesetz-Samml. S. 152), welche die Verpflichtung zur Hergabe von Chausseebau-Materialien allgemein regelt, keine Förmlichkeiten vorschreibt, welche bei der Ausübung dieses Expropriationsrechts im Interesse der Grund-

Digitized by Google

besitzer zu beobachten, ist ohne Frage ein Mangel, den das Handels-Ministerium durch eine allgemeine Verfügung vom 28. Mai 1858 zu ergänzen sich veranlaßt gesehen hat. Die Regierung in Liegnitz läßt es in ihrem Kompetenz-Konflikts-Beschlusse dahingestellt, ob sämmtliche in dieser Verfügung vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet seien. So wünschenswerth es wäre, wenn die von der obersten Verwaltungs-Behörde erlassene sehr zweckmäßige Verfügung in allen Fällen streng befolgt würde, so kann doch nicht behauptet werden, daß die Nichtbefolgung der einen oder anderen Bestimmung derselben den Rechtsweg eröffne, theils weil sie keine Gesetzeskraft hat, theils weil die Nichtbeobachtung an sich nicht geeignet sein würde, die Sache prozeßfähig zu machen, sondern nur eine Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde begründen würde.

Dazu kommt, daß im vorliegenden Falle alle wesentlichen Förmlichkeiten, die aus der Natur der Sache herzuleiten, beobachtet sind. Denn Inhalts des Konflikts-Beschlusses der Regierung hat der Landrath, welcher nach §. 6 des Schlesischen Wege-Reglements die Aufsicht über die Instandhaltung der Wege seines Kreises auszuüben hat, mit Zustimmung der Regierung nicht nur die Nothwendigkeit der Entnahme des Sandes aus des Klägers Grundstück anerkannt, sondern auch den Umfang für die Ausübung des Expropriationsrechts durch die Bestimmung, daß eine Fläche von 45 Quadrat-Ruthen dazu herzugeben sei, geregelt, ferner auch eine vorläufige Ermittelung der dem Kläger zu gewährenden Vergütung mit 25 Thalern eintreten lassen und zwar schon vor Erhebung der Klage.

Selbst wenn man daher die Ausschließung des Rechtsweges auch in solchen Fällen der Expropriation im weiteren Sinne, wo das Gesetz besondere Förmlichkeiten nicht vorgeschrieben hat, von der Beobachtung der durch die Natur der Sache gebotenen Förmlichkeiten jeder Expropriation abhängig erachten wollte, so würde man doch im vorliegenden Falle zu dem Schlusse gelangen, daß diese Förmlichkeiten beobachtet seien und daß daher der Rechtsweg auch von diesem Standpunkte aus unzulässig sei. Insbesondere ist auch der Bestimmung der Verfassungs-Urkunde in §. 9, wonach das Eigenthum nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maaßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden soll, falls man dieselbe überhaupt auf diese Art der Expropriation für anwendbar erachten will, zureichend genügt.

Berlin, den 9. Dezember 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 600. K. 36. Vol. XV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. April 1866. № 15.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Stadtgerichts-Präsident Zweigert zu Königsberg i. Pr. ist zum Vize-Präsidenten des Kammergerichts ernannt;

dem Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Neubaur in Marienwerder ist bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen worden.

2. Räthe.

Der Stadtgerichts-Rath Krüger hierselbst ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Frankfurt a. d. O. ernannt worden.

3. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Dr. jur. Meinecke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg, und

der Referendarius Saebisch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt.

4. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Karl Joseph Raschdorff bei dem Kammergericht, und

der Auskultator Karl Matthes bei dem Appellationsgericht in Ratibor.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Erste Staatsanwalt bei dem Stadtgericht in Berlin, Hahndorff, ist zum Ersten Direktor des Stadtgerichts zu Königsberg i. Pr., mit dem Amtscharakter als Stadtgerichts-Präsident, ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Korbach in Schneidemühl bei dem Kreisgericht daselbst, und

der Kreisgerichts-Rath Hesse in Erfurt bei dem Kreisgericht in Habelschwerdt.

Der Kreisgerichts-Direktor Stollberg in Schwetz ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Cüstrin versetzt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Kaehler in Landsberg a. d. W.,

der Kreisrichter Stubenrauch in Zielenzig, und

der Kreisrichter von Busse in Guben.

Der Gerichts-Assessor Tietze ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht in Breslau ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Stamm bei dem Kreisgericht in Nordhausen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bleicherode, und

der Gerichts-Assessor Capitain bei dem Kreisgericht in Neuwied.

Digitized by Google

Versetzt sind:
der Kreisrichter Reich in Reinerz an das Kreisgericht in Münsterberg, und
der Kreisrichter Zucker in Canth an das Kreisgericht in Strehlen.
Der Kreisgerichts-Rath Apponius in Wittstock,
der Kreisrichter von Hahfeld in Dorsten, und
der Kreisrichter Lüders in Schweinitz
sind gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Eschenhagen in Luckau, und
dem Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Kishauer in Landsberg a. d. W.
ist der Charakter als Rechnungs-Rath, und
dem Kreisgerichts-Sekretair Schmidt in Hoyerswerda
der Charakter als Kanzlei-Rath
verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Wiener hierselbst ist zum zweiten Staatsanwalt bei dem Kammergericht ernannt, und
dem Staatsanwalts-Gehülfen Anton Schmidt, sowie
dem Gerichts-Assessor Dr. jur. Mittelstädt hierselbst
der Charakter als Staatsanwalt verliehen worden.

D. Rechtsanwalte.

Dem Rechtsanwalt und Notar Glogau in Landsberg a. d. W., und
dem Rechtsanwalt und Notar Teichert zu Friedeberg i. d. N.-M.
ist der Charakter als Justizrath verliehen.

E. In der Rheinprovinz.

Der Referendarius Johaentgen in Cöln ist zum Landgerichts-Assessor daselbst, und
der Referendarius Lingen in Düsseldorf zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln
ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Mitscher in Ratibor ist an das Landgericht in Trier versetzt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 33.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 24. Januar 1866.

1. Es ist statthaft, das Schuldbekenntniß eines von mehreren Mitangeklagten der Entscheidung zum Grunde zu legen, während in Betreff der übrigen eine Befragung der Geschworenen erfolgt.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 75*).

2. Es ist statthaft, die verschiedenen Handlungen, durch welche ein Angeklagter einen Anderen zu einem Verbrechen angestiftet und demselben dazu Anleitung gegeben haben soll, in eine Frage zusammen zu fassen.

Strafgesetzbuch §. 34.
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 80**).

3. Jede von einem Zeugen nach seiner Vereidung abgegebene zusätzliche Aussage oder Aenderung des früher Gesagten macht eine neue eidliche Bekräftigung nöthig.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 55***).

4. Die einen Theilnehmer am Verbrechen eines Anderen betreffende Frage muß auch den Thatbestand der Hauptthat vollständig enthalten; es genügt nicht, wenn der Hauptthäter in demselben Verfahren ein seine Schuld vollständig feststellendes Bekenntniß abgelegt hat.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 75†).

In der Untersuchung wider den Bäckermeister H., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 75 Note 34; — desgl. desselben Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 2 S. 492, Bd. 3 S. 356.
**) Ebendaselbst zum Art. 80 Note 11.
***) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum §. 55 Note 31; — desgl. desselben Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 1 S. 61.
†) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 75 Note 35.

Digitized by Google

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 24. Januar 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Stralsund vom 2. Dezember 1865, sowie das vorangegangene mündliche Verfahren, soweit beide den Angeklagten H. betreffen, zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in Betreff dieses Angeklagten an das Schwurgericht zu Stralsund zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Beschwerde des Angeklagten darüber,

daß der Vorsitzende bei der Vernehmung des Zeugen G. aus den Prozeßakten F. wider K. auf den Antrag des Staatsanwalts den in dem Protokolle registrirten Umstand nur konstatirt habe, statt den Zeugen selbst darüber zu vernehmen, oder das Aktenstück selbst zu verlesen,

ist unter den vorliegenden Umständen nicht begründet. Denn es handelte sich bei der Vernehmung dieses Zeugen um die Prüfung der Glaubwürdigkeit seiner jetzigen Aussage in Verbindung mit seiner Erklärung ad generalia als Zeuge in jener Prozeßsache, also um eine Maaßregel beim Verhör dieses Zeugen.

Dasselbe gilt von der Rüge,

daß mit dem Angeklagten P. wegen seines Geständnisses ohne Zuziehung der Geschworenen, mit den anderen ihre Schuld verneinenden Angeklagten aber mit Zuziehung der Geschworenen verhandelt sei.

Denn eine solche Trennung des Verfahrens, welche von der Beschwerde als unstatthaft bezeichnet wird, liegt in der Natur der Sache und in der Vorschrift des Artikels 75 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, welche nicht unterscheidet, ob der ein Geständniß ablegende Angeklagte allein, oder in Gemeinschaft mit anderen ihre Schuld verneinenden Angeklagten vor dem Schwurgericht steht.

Endlich ist es kein wesentlicher Mangel, daß in der Frage 4, den Imploranten H. betreffend, die verschiedenen Fälle seiner Anstiftung u. s. w. zusammengefaßt, und nicht vielmehr so viele besondere Fragen als solche Fälle der Anstiftung vorlagen, gestellt worden sind.

Dagegen ist die Beschwerde bei den nachfolgenden Punkten begründet.

Der Zeuge L. hat bei seiner Vernehmung in der Audienz, wie registrirt ist, seine Aussage in der Voruntersuchung wiederholt und zu derselben noch einen Zusatz gemacht. Die Richtigkeit dieses seines Zeugnisses hat er sodann auf seinen in dieser Sache bereits geleisteten Eid versichert. Später im Laufe der fortgesetzten Verhandlung ist er sodann — abgesehen von seiner offenbar nur eine Rüge über das Betragen des Angeklagten H. gegen ihn betreffenden Erklärung — noch einmal über die Sache selbst, und zwar über seine früheren Verhandlungen mit dem Zeugen G. vernommen worden, ohne auch diese seine Aussage in gleicher Art, wie zuvor, auf seinen früher bereits geleisteten Zeugeneid zu versichern.

Ließe sich nun annehmen, daß, wie der Staatsanwalt in seiner Gegenerklärung auf die Nichtigkeitsbeschwerde behauptet, der L. auch hier, bei dieser zweiten Vernehmung, nur eben so seine frühere Aussage in der Voruntersuchung wiederholt habe, so würde sich allerdings diese seine zweite Erklärung unter jene vorangegangene Eidesversicherung bringen lassen, weil dieselbe, wie oben bemerkt, eben seine ganze Aussage in der Voruntersuchung betroffen haben soll. Allein eine Vergleichung mit dieser letzteren Aussage in den mehreren Verhandlungen der Voruntersuchung läßt diese Annahme sehr bedenklich erscheinen; eine völlige Identität dessen, was der Zeuge damals und was er jetzt bei seiner zweiten Vernehmung gesagt hat, ist nicht vorhanden; wäre sie vorhanden, so wäre nicht abzusehen gewesen, weshalb der Zeuge überhaupt noch zum zweitenmal befragt worden, wenn eben seine erste Aussage in der Audienz bereits das ganze Zeugniß der Voruntersuchung wiederholt haben sollte. Jeder Zweifel in dieser Hinsicht führt aber zur Anerkennung des behaupteten Mangels, da nicht zu ermessen ist, welchen Einfluß die Geschworenen auf die nicht wiederholt auf den Zeugeneid versicherte Aussage gelegt haben. Nach der Natur des assertorischen Eides fällt nur dasjenige unter die eidliche Bekräftigung, was vor derselben ausgesagt ist; jeder spätere neue thatsächliche Zusatz zu dieser Aussage, oder jede spätere Aenderung des zuvor Ausgesagten fordert eine gleiche eidliche Bekräftigung durch wiederholte Versicherung der Richtigkeit auf den geleisteten Eid.

Digitized by Google

Was sodann die Fragestellung betrifft, so erschöpft die gegen den H. gestellte Frage 4 die Anklage und den Umfang desjenigen Reates nicht, über welchen der Schwurgerichtshof gegen den H. erkannt hat. Die Anklage behauptet den wissentlichen Zeugenmeineid gegen die drei Hauptangeklagten W., P. und L., sowie die Anstiftung und die Anleitung dieser drei Angeklagten dazu gegen den Imploranten H. Das Erkenntniß des Schwurgerichtshofes erachtet diese Beschuldigung des H. durch das Verdikt der Geschworenen für erwiesen. Allein die in der Frage 4 enthaltene Bezugnahme auf die vorangegangenen Fragen 1, 2, 3 kann sich nur auf die beiden Hauptangeklagten W. und L. beziehen, weil jene Fragen 1, 2, 3 nur die wissentlichen Meineide dieser beiden Angeklagten allein betreffen und dieselben durch die entsprechenden Verdikte der Geschworenen feststellen. Von dem P. ist in diesen Fragen und Verdikten keine Rede. Dieser Angeklagte hatte, wie oben erwähnt, ein Geständniß abgelegt, welches allerseits für ausreichend erachtet war, und deshalb zur Ausschließung der Geschworenen in Bezug auf ihn führte; auch sodann in dem Erkenntnisse des Schwurgerichtshofes seiner Verurtheilung wegen Meineides zum Grunde gelegt ist. Den Geschworenen gegenüber, welche selbstständig über die Schuld des Theilnehmers — hier des Anstifters — an diesem Meineide des P. zu urtheilen hatten, konnte jenes Geständniß des Haupttäters allein in dem Sinne keine verbindliche Kraft haben, daß sie nicht auch noch behufs der Feststellung jener Schuld des Theilnehmers berufen gewesen wären, über die Existenz der Haupttat selbst zu urtheilen. Stand ihnen also, wie in allen anderen Fällen, in denen ein solches Geständniß des Haupttäters nicht vorliegt, dieses Urtheil unbedenklich zu, so mußte die Frage wegen der Theilnahme des H. an dem Meineide des P. eine Form erhalten, welche die Geschworenen zu einem solchen Urtheil befähigte und demselben Ausdruck zu geben vermochte. Diesem Erfordernisse entspricht aber die Frage 4 nicht. Einmal erwähnt sie zwar des P. auch, aber unter Hinweis auf die Fragen 1, 2, 3, in denen, wie oben erwähnt, von dem P. keine Rede ist; sodann ist ihr Sinn zwar der:

> ob der Angeklagte auch den P. durch Ueberredung zur wissentlichen Ableistung eines Meineides u. s. w. bestimmt habe?

allein darin liegt nur die Voraussetzung einer bereits erwiesenen Thatsache, nicht aber diese Thatsache selbst als eine gleichzeitig festzustellende.

Demnach hat, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Ober-Trib. Nr. 159/66. Crim. I.
I. 629. Criminalia 4. Vol. XVII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. April 1866. № 16.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Herden im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,
der Referendarius Rübesame im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt, und
der Referendarius Maß im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin.

Der Gerichts-Assessor Brefeld ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt worden;
dem Gerichts-Assessor Arndts in Arnsberg,
dem Gerichts-Assessor Brauer in Ratibor, und
dem Gerichts-Assessor Dr. jur. Baron
ist auf ihr Ansuchen, und
dem Gerichts-Assessor Kalbe
zum Zweck seines Uebertritts zur Verwaltung
die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator August Heinrich Röhr bei dem Kammergericht,
der Auskultator Karl Sroke bei dem Appellationsgericht in Breslau, und
der Auskultator Hermann Weiblich bei dem Appellationsgericht in Ratibor.

3. Subalternen.

Dem Kammergerichts-Kanzlisten Gehler hierselbst ist der Titel „Kanzlei-Sekretair" beigelegt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Den Stadtgerichts-Direktoren Harrassowitz und Hübener hierselbst ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen worden;
der Kreisgerichts-Rath Hasse in Wiedenbrück ist zum Direktor des Kreisgerichts in Olpe ernannt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Kandelhardt bei dem Kreisgericht in Frankfurt a. d. O.,
der Gerichts-Assessor Baumgarten bei dem Kreisgericht in Dramburg,
der Gerichts-Assessor von Brockhusen bei dem Kreisgericht in Stettin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Pölitz,
der Gerichts-Assessor Libawski bei dem Kreisgericht in Rybnik, und
der Gerichts-Assessor Kneisz bei dem Kreisgericht in Waldenburg.

Dem Direktor der Kreisgerichts-Deputation in Sonnenburg, Kreisgerichts-Rath Lauer ist vom 1. Mai d. J. ab, und
dem Kreisrichter Kaminski zu Rosenberg i. Schl. vom 1. Juli d. J. ab die Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden.

Der Stadtgerichts-Rath Miegel zu Königsberg i. Pr. ist gestorben.

Digitized by Google

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Mehrländer in Trzemeszno ist im Wege des Disziplinarverfahrens aus seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar entlassen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Arndt in Annaburg, und der Rechtsanwalt und Notar Lönnies in Barth sind gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Gerichts-Assessor, Dr. jur. Freiherr von Thermann in Halle ist an das Landgericht in Trier versetzt;

die Auskultatoren Peter Zander, Hugo Theodor Thomae und Franz Wilhelm Meyer sind zu Referendarien bei dem Landgericht in Cöln ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 34.

Allgemeine Verfügung vom 16. April 1866, — betreffend die Beschaffung von Staatsschuldscheinen im Betrage von funfzig Thalern zum Behuf der Bestellung von Amtskautionen.

Gesetz vom 21. Mai 1860 (Ges.-Samml. S. 211).
Allg. Verfügung vom 3. August 1860 (Just.-Minist.-Bl. S. 310).
Allg. Verfügung vom 6. Dezember 1865 (Just.-Minist.-Bl. S. 274).

Um die Bestellung der Amtskautionen, zu welchen Staatspapiere in Apoints von 50 Thalern erforderlich sind, zu erleichtern, hat der Herr Finanz-Minister nach einer dem Justiz-Minister unter dem 6. d. M. zugegangenen Mittheilung die Königliche General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät hierselbst in den Stand gesetzt, den Beamten zur Bestellung von Kautionen Staatsschuldscheine in Abschnitten von 50 Thalern zu dem jeweiligen hiesigen Börsenkurse käuflich überlassen zu können.

Dies wird den Gerichtsbehörden zur Beachtung mit der Anweisung bekannt gemacht, in den einzelnen Fällen die betreffenden Beamten hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 16. April 1866.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 1285. C. 18. Vol. VI.

Num. 35.

Bekanntmachung vom 17. April 1866, — betreffend den von der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln eingesandten Prämienantheil aus den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1865.

Die Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln hat von dem Betrage der Versicherungs-Prämien, welche im Jahre 1865 von den bei ihr versicherten Justizbeamten eingegangen sind, wiederum die Summe von Sechshundert Thalern der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse überwiesen.

Der Justiz-Minister nimmt Veranlassung, die Justizbeamten hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 17. April 1866.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

I. 1303. Justiz-Officianten-Wittwen-Casse 72.

Num. 36.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. Dezember 1865.

Gegen den von der vorgesetzten Regierung bestätigten Beschluß einer Landgemeinde in Westphalen über die Benutzung der Gemeindehütung und über das dafür zu entrichtende Weidegeld findet der Rechtsweg nicht statt.

Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 14 §. 78.
Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 §§. 51 und 81 (Ges.-Samml. S. 280).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Brilon anhängigen Prozeßsache

Digitized by Google

des Einwohners Johann Sch. und Genossen zu Br., Kläger,
wider
die Gemeinde Br., Verklagte,
betreffend Erhebung von Weidegeld,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

G r ü n d e.

Durch einen von der Regierung zu Arnsberg unterm 31. März 1862 bestätigten Beschluß der Gemeinde Br. vom 17. März desselben Jahres ist festgesetzt worden, daß für die Benutzung der der Gemeinde zustehenden Weide von den Mitgliedern der Gemeinde ein Weidegeld erhoben und zur Gemeindekasse eingezogen werde, mit der Maaßgabe, daß die Besitzer der alten sogenannten Sohlstätten, welche seit rechtsverjährter Zeit von der Zahlung eines Weidegeldes frei gewesen und, wie es in dem Beschluß heißt, in dieser Beziehung eine besonders bevorzugte Klasse der Gemeindeglieder bilden, von der Abgabe befreit bleiben sollen.

Die 56 Kläger, welche nicht zu den alten Sohlstättenbesitzern gehören, aber doch Grundbesitzer in der Gemeinde sind, erachten sich durch diesen Beschluß beschwert und haben klagend darauf angetragen, daß die Gemeinde Br. für nicht befugt erklärt werde, von ihnen ein jährliches Weidegeld zu erheben. Sie führen zunächst an, daß, so lange die Kolonat-Verfassung und die Untheilbarkeit der Bauergüter im Herzogthum Westphalen bestanden habe, die Besitzer der alten Sohlstätten die alleinigen und ausschließlichen Grundbesitzer in der Gemeinde und daher auch allein berechtigt gewesen seien, das Hütungsrecht auf der Gemeindeflur auszuüben; deshalb hätten die sogenannten Beilieger nach näherer Bestimmung der sogenannten Beilieger-Edikte vom 1. Januar 1752 und 12. Januar 1795 ein Weidegeld von Einem Thaler (gemeinen Geldes) für das Stück Hornvieh zu zahlen gehabt. Durch die Großherzoglich Hessische Gesetzgebung sei indeß im Jahre 1808 und 1809 die alte Kolonat-Verfassung und die Untheilbarkeit der Bauergüter aufgehoben worden. Dadurch sei der Grundbesitz in der Gemeinde vielfach in andere Hände übergegangen, unter anderen auch in die ihrigen, so daß Mancher von ihnen jetzt einen größeren Grundbesitz in der Gemeinde aufzuweisen habe, als die alten Sohlstättenbesitzer. Sie seien jetzt auch Mitglieder der Gemeinde. Gleichwohl sei das alte Beilieger-Weidegeld auch nach dem Jahre 1809 nicht nur von den eigentlichen grundbesitzlosen Einwohnern, sondern auch von ihnen, den neuen Anbauern, mißbräuchlich forterhoben, bis endlich die Regierung in Arnsberg den Wegfall des Weidegeldes angeordnet habe. In neuester Zeit aber, von 1862 ab, werde dasselbe von der Gemeinde wieder erhoben. Die Kläger behaupten nun, daß, nachdem sie Grundeigenthum in dem Gemeindebezirk erworben und Gemeindeglieder geworden, sie gleiche Rechte mit den Sohlstättenbesitzern erlangt, und daher die Gemeinde nicht befugt sei, von ihnen ein Weidegeld zu erheben. Nach dieser Darstellung behaupten sie, die fragliche Weide sei als ein jus compasculationis reciprocum aufzufassen, was daraus folge, daß sie, die Kläger, ihr Vieh von jeher einem mit den Altbauern gemeinschaftlichen Hirten vorgetrieben hätten. Die Altbauern hätten demnach keine größere Rechte, als sie. Alle Grundbesitzer, die den gemeinschaftlichen Hudebezirk bildeten, seien gleichberechtigt, und daher die Gemeinde nicht befugt, von ihnen, den Klägern, ein Weidegeld zu fordern.

Die verklagte Gemeinde bestritt vor Allem die Prozeßfähigkeit des Gegenstandes. Die Weide sei Eigenthum der Gemeinde; diese sei gesetzlich vollkommen berechtigt gewesen, unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Benutzung der Gemeindeweide durch die Gemeindeglieder zu regeln, insbesondere den neuen Anbauern und Beiliegern ein Weidegeld aufzuerlegen, unter Freilassung der Besitzer der alten Sohlstätten, welche observanzmäßig immer von einer solchen Abgabe frei gewesen seien.

Das Gericht zu Brilon erkannte nur über den Einwand der Inkompetenz des Gerichts und verwarf denselben. Das Appellationsgericht zu Arnsberg bestätigte dies Erkenntniß. Beide Gerichte nehmen an, daß nach Inhalt der Klage es sich darum handle, ob die fragliche Weide Eigenthum der Gemeinde sei, oder ob ein privatrechtliches jus compasculationis reciprocum vorliege. Die Entscheidung dieser Frage gehöre vor die Gerichte. Nach eingelegter Nichtigkeitsbeschwerde erhob die Regierung zu Arnsberg den Kompetenz-Konflikt, in welchem ausgeführt wird, daß der Angriff lediglich auf den von der Aufsichtsbehörde bestätigten Gemeindebeschluß gerichtet sei und daß die Kläger ihre ohnehin mit ihren sonstigen faktischen Angaben in Widerspruch stehende Behauptung, das fragliche Weiderecht sei als eine privatrechtliche Koppelhut zu betrachten, in keiner Weise substantiirt hätten. — Die Kläger halten den erhobenen Kompetenz-Konflikt für unbegründet; die verklagte Gemeinde hat sich darüber nicht erklärt.

Der Kompetenz-Konflikt mußte indessen für begründet erachtet werden. Es ist außer Zweifel, daß die

Digitized by Google

Klage gegen dasjenige Weidegeld gerichtet ist, welches den Klägern durch den von der Aufsichtsbehörde bestätigten Gemeindebeschluß vom 17. März 1862 auferlegt worden; ein anderes Weidegeld wird von ihnen nicht gefordert. Ebenso unzweifelhaft ist es mit Rücksicht auf §. 78 Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts und §. 81 der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856, daß gegen die Entscheidung der Gemeinden und Amtsbehörden nicht der Rechtsweg zulässig ist.

Aus der eigenen, oben mitgetheilten Deduktion der Kläger erhellt, daß sie gerade den Gemeindebeschluß, der das Weidegeld wieder einführt, für einen rechtswidrigen halten. Ihre Deduktion geht im Wesentlichen dahin: die Regierung habe durch Sistirung des alten Beilieger-Weidegeldes selbst anerkannt, daß dasselbe, nachdem ein großer Theil des Grundbesitzes in der Gemeinde Br. in Folge der Aufhebung der Kolonat-Verfassung und der Untheilbarkeit der Bauerngüter in andere Hände übergegangen sei, die sogenannten Anbauern auch unzweifelhaft gleichberechtigte Gemeindeglieder geworden, seinen rechtlichen Boden verloren habe, — mit anderen Worten, daß die Besitzer der alten Sohlstätten, welche früher den ganzen Grundbesitz in ihrer Hand vereinigt und alleinige Gemeindeglieder gewesen, hinsichtlich der Gemeindeweide keine bevorzugte Stellung mehr in Anspruch nehmen könnten. Es könne also von einer rechtsgültigen Observanz zu ihren Gunsten um so weniger die Rede sein, als durch die Aufhebung des alten Weidegeldes der Beilieger die Regierung selbst anerkannt habe, daß dasselbe seit 1809 nur mißbräuchlich erhoben sei. Entweder müßten also jetzt alle Gemeindeglieder, einschließlich der Besitzer der alten Sohlstätten, das Weidegeld entrichten, oder es müßten sämmtliche Gemeindeglieder davon befreit bleiben.

So wenig sich verkennen läßt, daß diese Umstände vielleicht geeignet erscheinen, eine Beschwerde gegen die Rechtmäßigkeit des fraglichen Gemeindebeschlusses zu begründen, da insbesondere die Voraussetzung, daß die Sohlstättenbesitzer auf Grund einer rechtsgültigen Observanz von dem Weidegelde befreit seien, nicht zutreffen dürfte, so wenig sind diese Thatsachen geeignet, den Rechtsweg direkt gegen die Gemeinde und deren Beschluß zu eröffnen, weil nach Maaßgabe der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen die Gerichte nicht berufen sind, über die Zweckmäßigkeit und Rechtsgültigkeit einer Entscheidung der Gemeinden, insbesondere über die den Gemeindemitgliedern mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auferlegten Steuern und Abgaben zu befinden.

Es fragt sich daher nur, ob, wie die beiden Gerichte erkannt haben, angenommen werden kann, daß die Klage lediglich auf die Anerkennung eines jus compasculationis reciprocum, einer Privat-Koppelhude, gerichtet ist. In dieser Hinsicht ist aber die Klage nicht substantiirt, wie bereits die Regierung zu Arnsberg ausführlich nachgewiesen hat. Aus den eigenen, oben mitgetheilten Deduktionen der Kläger geht hervor, daß die fragliche Hude bisher nur als eine Gemeindehütung angesehen worden ist. Dies erweiset insbesondere der Umstand, daß das Kurkölnische Gesetz vom 1. Januar 1752 (Scotti Bd. I., 2, S. 772), das sogenannte Beilieger-Edikt, die fragliche Weide eine »gemeine Hütung« nennt, welche Auffassung die Gesetzgebung auch nur berechtigen konnte, dahin Bestimmung zu treffen, daß die sogenannten Beilieger zur Weide gegen eine Weide-Abgabe zugelassen werden sollten. Es hätte nicht geschehen können, wenn die Weide ein den Sohlstätten-Besitzern zustehendes privatives jus compasculationis reciprocum gewesen wäre. Ueberdies ist bekannt und wird insbesondere von Eichhorn (Privatrecht §. 179) bezeugt, daß das Hut- und Weiderecht in Deutschland weit öfter eine durch die Gemeinde-Verfassung, gutsherrliche Rechte und Gesammteigenthum an Grund und Boden hervorgebrachte Gerechtsame, die unter der Form einer den Einzelnen zustehenden Prädial-Servitut ausgeübt wird, als eine auf gewöhnliche Weise entstandene Dienstbarkeit einzelner Grundstücke ist. Das einzige Moment, welches die Kläger dafür anzuführen wissen, daß die Weide auf den zur Gemeinde gehörigen Grundstücken keine Gemeindeweide, sondern ein Privatrecht der einzelnen Grundstücksbesitzer sei, besteht darin, daß sie, die Anbauern, ihr Vieh von jeher einem mit den Altbauern gemeinschaftlichen Hirten vorgetrieben hätten. Dies ist aber schon deshalb für die Frage nicht entscheidend, weil solches in gleicher Weise auch bei einer Gemeindehütung geschehen kann und in der Regel auch geschieht.

Es ist daher in keiner Weise nachgewiesen, daß die fragliche Hütung ein Privatrecht der Grundbesitzer, ein gegenseitiges Privat-Weiderecht sei; im Gegentheil sprechen entscheidende Momente dafür, daß die Hütung eine Gemeindehut, also Eigenthum der Gemeinde ist, welche deshalb auch über die Nutzung zu verfügen befugt erscheint (§. 51 der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856).

Hiernach mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Berlin, den 9. Dezember 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 716. K. 36. Vol. XV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. April 1866. № 17.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath, Professor Dr. Heffter hierselbst ist aus Anlaß seines 50jährigen Amtsjubiläums der Königliche Kronen-Orden II. Klasse mit dem Stern und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Stadtgerichts-Direktor Pratsch in Breslau ist zum Vize-Präsidenten des Appellationsgerichts in Marienwerder ernannt.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Freiherr von Richthofen im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Wenner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Referendarius Spanken im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, und

der Referendarius Rampoldt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Franz Schmidt bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

der Auskultator Otto Pape bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Otto Karl Henke bei dem Appellationsgericht zu Insterburg,

der Auskultator Karl Ferdinand Eduard August Wilhelm Immanuel Freiherr von der Goltz bei dem Appellationsgericht in Glogau, und

der Auskultator Karl Friedrich Moritz Graf von Hohenthal bei dem Appellationsgericht in Naumburg.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Gottschewski in Schubin ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Lissa versetzt;

der Gerichts-Assessor Bachmann ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lübbecke ernannt, und

der Kreisrichter Güthe in Nakel an das Kreisgericht in Schubin versetzt worden.

Die Kreisgerichts-Räthe Dargel in Angerburg, Löwe in Neisse und Weißig in Bunzlau sind gestorben.

Digitized by Google

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Deposital- u. Salarien-Kassen-Rendanten Schwanck in Stallupönen ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Henke in Magdeburg ist als erster Staatsanwalt an das Stadtgericht in Berlin versetzt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Paderborn, Geheimen Justizrath Müller ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Zehner in Dortmund bei dem Appellationsgericht in Hamm, und

der Gerichts-Assessor Daniel Rudolph Hermann Schneider bei dem Kreisgericht in Arnsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Balve.

Der Rechtsanwalt und Notar, Landgerichts-Rath Hennig in Neisse ist gestorben.

F. In der Rheinprovinz.

Die Referendarien Hannes und Fritzen sind zu Assessoren bei dem Landgericht in Cleve, und

der Auskultator Klemens August Kasimir Eskens zum Referendarius bei dem Landgericht in Düsseldorf ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 37.

Verfügung vom 20. April 1866, — betreffend die Ertheilung des Urlaubs an Gerichtsvollzieher im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Nach den Artikeln 15 und 16 des Dekrets vom 14. Juni 1813 sind die Gerichtsvollzieher verpflichtet, an den ihnen angewiesenen Wohnorten Aufenthalt zu nehmen, und demnach außer dem Falle eines besonderen Auftrages (Artikel 84 des Dekrets vom 18. Juni 1811) nicht befugt, ihren Bezirk ohne Urlaub zu verlassen.

In Ermangelung einer Vorschrift darüber, wer diesen Urlaub zu ertheilen hat, wird hiermit bestimmt, daß derselbe den Audienz-Gerichtsvollziehern des Appellationsgerichtshofes von dem Ersten Präsidenten und General-Prokurator, den Audienz-Gerichtsvollziehern der Landgerichte von den Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren gemeinschaftlich, den übrigen Gerichtsvollziehern aber von dem Ober-Prokurator allein ertheilt werden soll.

Berlin, den 20. April 1866.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An die Rheinischen Gerichtsbehörden.
V. 553. Rhein. Offiz. Sachen 37.

Digitized by Google

Num. 38.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 28. Februar 1866.

Enthält eine That die Merkmale verschiedener Straffälle (in idealer Konkurrenz), so ist jeder Thatbestand zum Gegenstande einer besonderen Frage zu machen. Eine Zusammenfassung der Merkmale beider begründet zwar keine Nichtigkeit; es ist dann aber unerläßlich, daß die Geschworenen über das Vorhandensein der Merkmale jedes einzelnen besonders abstimmen und das Ergebniß dieser Abstimmung in ihrem Spruche angeben.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 80*), 86**).

In der Untersuchungssache wider den Tischlermeister Friedrich Adolph St., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 28. Februar 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu T. vom 17. Januar 1866 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht in T. zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist begründet. Die Anklage ist wegen zweier Verbrechen erhoben, welche im Strafgesetzbuche, ein jedes mit einem selbstständigen Thatbestande, besonders mit Strafe bedroht sind. Das unter den Begriff des qualifizirten Betruges gestellte Verbrechen des §. 244 des Strafgesetzbuchs besteht in der Inbrandsetzung von Sachen, welche gegen Feuersgefahr versichert sind, und zwar in betrügerischer Absicht verübt. Das unter den Begriff der Brandstiftung gestellte Verbrechen des §. 287 des Strafgesetzbuchs besteht in der Inbrandsetzung solcher Sachen, welche vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sind, den in den §§. 285, 286 genannten Gegenständen das Feuer mitzutheilen. Der Angeklagte ist dieser beiden Verbrechen von den Geschworenen für schuldig erklärt.

Beide Verbrechen stehe nin dem Verhältnisse idealer Konkurrenz zu einander (§. 55 des Strafgesetzbuchs), weil ihre Haupthandlung — nämlich die Inbrandsetzung — in beiden dieselbe ist (Beschluß des Ober-Tribunals vom 15. September 1853, Archiv Bd. II. S. 561).

Da hiernach zwei Hauptverbrechen, wenn auch in solcher Konkurrenz untereinander, in dem schwurgerichtlichen Verfahren festzustellen sind, so war es geboten, zwei Hauptfragen wegen derselben an die Geschworenen zu stellen, in denselben aber die innere Verbindung beider Thatbestände auszudrücken. In diesem Falle würde also die Antwort der Geschworenen sich auf jedes dieser beiden Verbrechen zu beziehen haben, und damit eine selbstständige und ausdrückliche Bejahung oder Verneinung eines jeden derselben erfolgen.

Diese Form hat der Schwurgerichtshof nicht gewählt, vielmehr nur eine, beide Verbrechen umfassende Hauptfrage gestellt. Hierin würde zwar an und für sich kein wesentlicher Mangel zu finden sein, wenn auch in diesem Falle eine Antwort der Geschworenen vorläge, welche mit Zuverlässigkeit erkennen ließe, daß dieselben über jene beiden Theile dieser Hauptfrage abgestimmt, wenn also das Ergebniß solcher Abstimmung in ihrem Ausspruche besonders erwähnt wäre, wie dies der Art. 91 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 für den hiervon allerdings verschiedenen Fall des Vorhandenseins erschwerender Umstände in der Frage vorschreibt. Diesen Erfordernissen entspricht aber die vorliegende Antwort der Geschworenen nicht, sie enthält nur eine einfache Bejahung; sie genügt zur zweifellosen Feststellung beider Verbrechen nicht.

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 80 Note 21.

**) Desgl. ebendaselbst zum Art. 86 Noten 18, 29.

Digitized by Google

Der deshalb vorliegende wesentliche Mangel wird aber dadurch nicht gedeckt, daß der Gerichtshof den Angeklagten im Tenor des Erkenntnisses nur wegen vorsätzlicher Brandstiftung verurtheilt hat. Denn er hat nach den Gründen des Erkenntnisses ausdrücklich die beiden Verbrechen der §§. 244 und 287 des Strafgesetzbuchs für festgestellt erklärt, obwohl er das Strafmaaß sodann nur nach der Strafandrohung wegen des schwersten Verbrechens (§. 287) bemessen hat. Ist nämlich an sich die Schuldigerklärung wegen jedes der konkurrirenden Verbrechen erforderlich, und muß sie deshalb entweder durch mehrere Fragen, oder mindestens durch eine dieselben umfassende Hauptfrage an die Geschworenen herbeigeführt werden, so folgt von selbst, daß für den Fall der Verneinung der Geschworenen in Bezug auf das eine der Verbrechen der Angeklagte folgerecht auch den Anspruch auf Freisprechung von demjenigen der Verbrechen hat, dessen Thatbestand von den Geschworenen verneint worden ist. Diesen Anspruch würde also auch hier der Angeklagte haben, sobald die Geschworenen das eine der beiden Verbrechen verneint hätten. Ihr Befinden hierüber läßt sich aber mit rechtlicher Gewißheit nur dann erkennen, wenn die oben erwähnte Form ihrer Antwort befolgt ist.

Schließlich ist es ohne allen Einfluß auf die Entscheidung, daß der Gerichtshof seinerseits gemäß Art. 98 beschlossen hat, die schließliche Entscheidung also auf seinem Beschlusse, der Majorität der Geschworenen beizutreten, beruht, für einen solchen Beschluß aber die Vorschrift des Art. 91 nicht gilt. Denn der Schwurgerichtshof kann nach Art. 98 nur erst zur Entscheidung berufen sein, wenn ein ordnungsmäßig gefaßtes Verdikt der Geschworenen vorliegt, was hier, wie gezeigt, nicht der Fall ist. Dies ergiebt sich allein daraus, daß nicht erhellt, ob die Geschworenen in der That alle Umstände der Frage bejaht haben, der Gerichtshof aber nur dann die volle Frage nach Art. 98 beantworten darf, wenn eben ihre volle Bejahung nur mit 7 gegen 5 Stimmen in vorgeschriebener Weise erhellt.

Ober-Trib. Nr. 300/65. Crim. I.
I. 1104. Criminalia 4 Vol. XVII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. Mai 1866. № 18.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Riedhart in Frankfurt a. d. O. ist die nachgesuchte Pensionirung vom 1. September d. J. ab bewilligt und zugleich der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Krahn im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Schrader im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,
der Referendarius Holzapfel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor, und
der Referendarius Kurreck im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Der Gerichts-Assessor Kuntze ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und
der Gerichts-Assessor Zborowski aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor
versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Ernst Friedrich Julius Melde und Eugen Friedrich Wilhelm Theodor Schäffer bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Auskultator Gustav Oskar Alexander de la Croix bei dem Kammergericht,
der Auskultator Ludwig Ernst Schmidt bei dem Appellationsgericht in Magdeburg, und
der Auskultator Heinrich Mittrup bei dem Appellationsgericht in Paderborn.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Schumann in Sensburg ist die nachgesuchte Dienstentlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Zu Stadtgerichts-Räthen sind ernannt:

der Stadtrichter Dobert und
der Stadtrichter Sommer II. in Berlin, sowie
der Kreisrichter Mebes in Wongrowiec
bei dem Stadtgericht hierselbst.

Zu Stadtrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Billroth,

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Veitmann, und
der Gerichts-Assessor Löwenstein
bei dem Stadtgericht in Berlin.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Hagen, und
der Gerichts-Assessor Messerschmidt
bei dem Kreisgericht in Templin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarien in Zehdenick, und
der Gerichts-Assessor Großer bei dem Kreisgericht in Züllichau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schwiebus.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Müller in Schubin an das Kreisgericht in Schneidemühl,
der Kreisrichter Kramer in Oschersleben an das Kreisgericht in Quedlinburg,
der Kreisrichter Heinrich in Winzig an das Kreisgericht in Breslau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Cauth,
der Kreisrichter Kalbeck in Volkenhain an das Kreisgericht in Glatz, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Reinerz und der Verpflichtung, die Direktion der daselbst periodisch zusammentretenden Gerichts-Deputation zu führen, und
der Kreisrichter Liebert in Ratzebuhr an das Kreisgericht in Stolp.

Dem Kreisgerichts-Rath Nessel in Trebnitz ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. September d. J. ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Die durch die Pensionirung des Kreisgerichts-Raths Schulz erledigte Richterstelle bei der Kreisgerichts-Deputation in Recklinghausen (s. S. 62) wird nicht wieder besetzt.

Der Kreisgerichts-Rath Gobbin in Wohlau, und
der Kreisgerichts-Rath Leisten in Medebach
sind gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Deposital-Kassen-Rendanten und Kalkulator Jäger in Bromberg ist der Karakter als Rechnungs-Rath, und dem Stadtgerichts-Kanzlisten Klein in Berlin bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Siber in Lissa ist zum Staatsanwalt bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Cuno in Querfurt ist in gleicher Eigenschaft an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg versetzt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Die Advokaten Biesenbach, Küster und Lützeler in Düsseldorf sind zu Anwalten bei dem dortigen Landgericht ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 39.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. März 1866.

Die einem aus dem Amte ausgeschiedenen Beamten in Beziehung auf seinen früheren Beruf zugefügten Beleidigungen ziehen die Strafe des §. 102 des Strafgesetzbuchs nach sich.

Auf die in der Untersuchungssache wider den Dr. phil. Carl Dietrich L. zu B. von dem Angeklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 21. März 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 16. Oktober 1865 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, Implorant auch die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen gehalten sei.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Implorant ist durch die gleichlautenden Erkenntnisse des Königlichen Stadtgerichts und des Königlichen Kammergerichts hierselbst vom 14. Juli und vom 16. Oktober 1865 auf Grund der thatsächlichen Feststellung: »daß er im Dezember 1863 zu B. mittelst der Presse einen öffentlichen Beamten in Beziehung auf dessen Beruf öffentlich beleidigt habe,« aus den §§. 102, 163 des Strafgesetzbuchs, verbunden mit den §§. 32 bis 34, 50 des Preßgesetzes, unter Annahme mildernder Umstände, zu einer Geldbuße von 20 Thalern, eventuell 10 Tagen Gefängniß verurtheilt, dem Beleidigten die Bekanntmachung des Urtheils vorbehalten und die Vernichtung der für beleidigend erachteten Stellen der Druckschrift ausgesprochen worden. Die inkriminirte Druckschrift war eine vom Angeklagten verfaßte und im Jahre 1863 zu B. erschienene Broschüre unter dem Titel:

Digitized by Google

»Der Londoner Traktat vom 8. Mai 1852«, der Beleidigte dagegen der frühere Minister-Präsident, Freiherr von Manteuffel, der im Jahre 1863 bekanntlich nicht mehr im Amte war.

Mit Rücksicht hierauf hält der Imploraut den §. 102 des Strafgesetzbuchs auf den festgestellten Thatbestand für unanwendbar und hat deshalb gegen das Appellations-Erkenntniß rechtszeitig und in gesetzlicher Form die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Diese Beschwerde ist unbegründet. Der Appellationsrichter führt unter Hinweisung auf eine Stelle in Goltdammer's Materialien (Bd. 2 S. 170 Nr. 9) aus, daß Amtsbeleidigungen selbst noch gegen verstorbene Beamte Gegenstand gerichtlicher Verfolgungen sein könnten, ein Satz, der auch in einem Urtheil des Ober-Tribunals vom 2. Juni 1858 wider Knuth (Goltdammer's Archiv Bd. 6 S. 700, 701) ausgesprochen worden ist, und folgert hieraus, daß dieses um so mehr auf Amtsbeleidigungen gegen einen noch lebenden, aber aus seinem Amte schon ausgeschiedenen Beamten Anwendung finden müsse. Es handelt sich hier nur um den letzten Fall. Daß auf diesen der §. 102 des Strafgesetzbuchs zu beziehen sei, folgt schon daraus, daß der gedachte Paragraph nicht blos von Beleidigungen handelt, die den darin erwähnten Personen, zu denen auch öffentliche Beamten gehören, »bei Ausübung ihres Berufes«, sondern auch von solchen, die ihnen »in Beziehung auf ihren Beruf« widerfahren sind, und daß eine Beziehung auf diesen Beruf noch vorhanden sein kann, wenn auch dieser Beruf bereits aufgehört hat. Es leuchtet dieses sofort ein, wenn man erwägt, daß der §. 102 nicht blos der Beamten, sondern auch der Geschworenen, der Zeugen und der Sachverständigen gedenkt, deren Funktionen in der Regel nur vorübergehend sind, und bei denen außer der Beleidigung, »während der Ausübung ihres Berufes« eine solche, die nur eine Beziehung auf diesen Beruf hätte, kaum denkbar sein würde, wenn sie nicht auch nach Beendigung desselben noch als möglich vorausgesetzt worden wäre.

Da nun auch sonst der §. 102 des Strafgesetzbuchs und die übrigen allegirten Gesetzesvorschriften auf das festgestellte Sachverhältniß richtig angewendet worden sind und das erkannte Strafmaaß innerhalb des gesetzlichen liegt, so hat die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten zurückgewiesen und derselbe gemäß §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 auch in die Kosten seines Rechtsmittels verurtheilt werden müssen.

Ober-Trib. Nr. 107/66. Crimin. I.
I. 1346. Crimin. 58 Vol. IV.

Num. 40.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. März 1866.

1) Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde sind statthaft, wenn die Untersuchung wegen eines Vergehens eröffnet, von der Gerichtsabtheilung aber wegen einer Uebertretung verurtheilt worden ist.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 126 *).

2) Zum Thatbestande der Hehlerei genügt es, wenn der Angeklagte wußte, daß die Sache durch ein Verbrechen oder Vergehen erlangt sei, sollte er sich auch über die Natur dieses Straffalles täuschen. In einem solchen Falle kann denselben aber keine schwerere Strafe treffen, als von ihm verwirkt wäre, wenn der objektive Thatbestand seinem Wissen vollständig entsprochen hätte.

Strafgesetzbuch §. 237 **).

3) Demgemäß trifft denjenigen, welcher gestohlenes Holz verhehlt hat, nur die Strafe des §. 6 des Holzdiebstahls-Gesetzes, wenn er irriger Weise geglaubt hat, das Holz sei durch einen einfachen Holzdiebstahl erlangt. Dagegen ist in einem solchen Falle der Geldbuße nicht Forstarbeit, sondern nur Gefängniß zu substituiren.

Holzdiebstahls-Gesetz vom 2. Juni 1851 §§. 6, 42, 12, 13.

Nach der *instanzrichterlichen* Feststellung hatten M. und die Gebrüder G. in einer Parkanlage, in

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum §. 126 Note 5.
**) Desselben Strafgesetzbuch zum §. 237 Noten 2, 3, 7 a.

Digitized by Google

welcher das Holz nicht der Holznutzung wegen gezogen wurde, sechs stehende Birken abgesägt und gestohlen, und H. hatte diese Birkenstämme, wissend, daß sie abgesägt und gestohlen seien, angekauft; dagegen hatte H. nicht gewußt, daß die Entwendung aus jener Parkanlage verübt sei, vielmehr die Ueberzeugung gehegt, das Holz sei von einem Grundstück gestohlen, auf welchem es der Forstnutzung wegen gezogen worden. Die Gerichtsabtheilung hatte gleichwohl in Betreff des H. wegen Mangels eines zutreffenden Strafgesetzes auf Freisprechung erkannt: §. 237 des Strafgesetzbuchs passe nicht, weil H. geglaubt habe, das Holz sei durch eine Uebertretung erlangt, §. 6 resp. 45 des Holzdiebstahls-Gesetzes ebensowenig, weil objektiv kein Holzdiebstahl vorliege. Auf die Appellation des Staatsanwalts verhängte dagegen das Appellationsgericht die Geldbuße aus §. 6 des Holzdiebstahls-Gesetzes, welcher für den Unvermögensfall Gefängniß oder Forstarbeit von 14 Tagen substituirte (Holzdiebstahls-Gesetz §§. 12, 13). Die Nichtigkeitsbeschwerde des H. rügte Verletzung dieser Gesetzesstellen, welche da nicht paßten, wo objektiv kein Holzdiebstahl vorliege; dazu komme, daß die Bestrafung wegen Holzdiebstahls eine ganz andere Natur annehme, wie bei anderen Straffällen; die Geldbuße solle dem Verletzten zufließen, und eventuell eine zu seinem Vortheile gereichende Arbeit an die Stelle treten (Holzdiebstahls-Gesetz §. 42); hier sei die substituirte Forstarbeitsstrafe gar nicht zu vollstrecken, weil der Diebstahl nicht in einem Forst begangen sei, ein beschädigter Forstbesitzer also gar nicht existire.

Das Königliche Ober-Tribunal hat am 21. März 1866 das zweite Urtheil insofern vernichtet, als dadurch der verhängten Geldbuße eventuell neben der Gefängniß- auch Forstarbeitsstrafe substituirt worden ist; es ist diese letztere Bestimmung aufgehoben, im Uebrigen aber die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen worden.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß zwar formell als zulässig erachtet werden, weil, obwohl von dem Appellationsrichter nur auf die Strafe der Hehlerei aus einem einfachen Holzdiebstahl erkannt ist, die Ausschließung der Nichtigkeitsbeschwerde doch eine nach den Vorschriften der §§. 21 ff. des Gesetzes eingeleitete Untersuchung wegen Holzdiebstahls, in welcher nur das Rechtsmittel des Rekurses zulässig ist, voraussetzt, während hier die Untersuchung wegen eines gemeinen Diebstahls und wegen Hehlerei aus einem solchen eingeleitet ist und beide Richter demnach über die Frage erkannt haben, und zwar deshalb auch der Appellationsrichter in appellatorio nach §§. 126 ff. der Verordnung vom 3. Januar 1849 darüber erkennen mußte, ob Hehlerei aus gemeinem oder nur aus Holzdiebstahl vorliege.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist jedoch im Wesentlichen sachlich unbegründet. Das Ober-Tribunal hat bereits in mehreren Entscheidungen erkannt, daß zur Strafbarkeit der Hehlerei die Uebereinstimmung des Wissens des Angeklagten nicht nothwendig mit dem in Wirklichkeit vorhandenen Thatbestande desjenigen Verbrechens oder Vergehens, aus welchem die gehehlte Sache herrührt, vorhanden sein müsse, daß vielmehr dazu nur das Wissen oder die Kenntniß, die Sache rühre überhaupt aus einem Verbrechen oder Vergehen her, genüge. Es ist andererseits ferner erkannt, daß, sobald ein solches Wissen vorliegt, der dabei vorhandene Irrthum des Hehlers über das wirklich vorhandene Verbrechen oder Vergehen, indem derselbe ein bestimmtes anderes, als das wirklich verübte, vorausgesetzt hat, die Anwendung der Vorschriften über die Hehlerei nicht ausschließe, nur daß alsdann nicht etwa durch die irrthümlich geglaubte Qualifikation des Verbrechens oder Vergehens der §. 238 statt des §. 237 anwendbar wird.

An und für sich ist sonach die Annahme der Beschwerde, »daß schon deshalb die Anwendung des §. 6. des Holzdiebstahls-Gesetzes ausgeschlossen sei, weil hier ein gemeiner Diebstahl und nicht nur ein einfacher Holzdiebstahl in Wirklichkeit vorliege«, irrthümlich. Den Hehler trifft vielmehr die Strafe der Hehlerei aus derjenigen strafbaren Handlung, auf welche sich sein Wissen bezogen hat, sobald jene Strafe hierdurch im Gesetze wirklich und zwar nach jenem obigen Grundsatze als eine geringere bedingt ist. Sowie daher die Strafe nur der einfachen Hehlerei nach §. 237, und nicht die Strafe der qualifizirten Hehlerei nach §. 238 des Strafgesetzbuchs erkannt werden kann, wenn der Hehler nur einfachen Diebstahl angenommen hat, während in Wirklichkeit schwerer Diebstahl vorlag, so muß auch gegen den jetzigen Angeklagten die Strafe der Hehlerei aus einem einfachen Holzdiebstahl nach §. 6 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 erkannt werden, weil er nur einen solchen vorausgesetzt hat, diese Hehlerei aber, obwohl sie im Sinne des Strafgesetzbuchs nur eine Uebertretung darstellt, doch in jener Vorschrift ausdrücklich mit Strafe bedroht ist, das Wissen des Angeklagten sich also in der That auf eine auch in Beziehung auf die Hehlerei strafbare Handlung bezogen hat.

Hierin wird aber überall dadurch nichts geändert, daß die Strafe des einfachen Holzdiebstahls und diejenige der Hehlerei aus demselben eine Privatstrafe ist, indem nach dem Zwecke und dem Sinne des §. 42

Digitized by Google

des Holzdiebstahls-Gesetzes, welcher die Geldbußen aus Diebstählen an Privat- oder Gemeinde-Eigenthum den Bestohlenen zuweist, auch die wegen Hehlerei aus solchen Diebstählen erkannten Geldbußen nur dieselbe Bestimmung haben können. Der Umstand also, daß im vorliegenden Falle der Beschädigte, nämlich der Besitzer des Parkes von Groß-C., deshalb keinen Anspruch auf jene Strafen hat, weil gegen ihn nur ein gemeiner, nicht aber ein Holzdiebstahl verübt ist, und nur dieser letztere, nicht aber auch der erstere den Anspruch auf jene Strafen zur Folge hat, scheidet für die vorliegende Frage der Anwendbarkeit des Strafgesetzes überhaupt hier aus. Denn sowie die Verhängung einer Strafe dadurch nicht bedingt ist, daß überhaupt ein Beschädigter der im Uebrigen objektiv und subjektiv festgestellten strafbaren Handlung ermittelt ist, so wenig kann dies dann der Fall sein, wenn die Strafe als Privatstrafe dem Beschädigten zufällt, und der dazu Berechtigte nicht ermittelt werden kann. Der Charakter der Strafe als einer Sühne für eine strafbare Handlung, hier für einen Diebstahl resp. für die Hehlerei daraus, ist für den erkennenden Richter das allein Entscheidende.

Demnach hat der Appellationsrichter mit Recht, ohne Rücksicht darauf, daß aus dem obigen Grunde dem Verletzten der Anspruch auf die verhängte Strafe nicht zusteht, auf dieselbe erkannt. Diese Strafe nimmt dadurch nunmehr den Charakter einer öffentlichen Strafe an; sie hat in Ermangelung der dazu überhaupt berechtigten Privatperson den Charakter der Privatstrafe verloren, und der Anspruch auf ihre Beziehung geht auf den Königlichen Fiskus als denjenigen über, welchem die öffentlichen Strafen zufallen. Dies beschränkt sich indeß nur auf die erkannte Geldstrafe, an deren Stelle im Falle der Nichteinziehbarkeit nach §. 12 die Gefängnißstrafe nach Maaßgabe des §. 14 des Strafgesetzbuchs tritt. Die eventuell erkannte Forstarbeit muß dagegen fortfallen, weil dieselbe nach §. 42 Absatz 2 des Holzdiebstahls-Gesetzes in einer Art und Weise zu vollstrecken ist, welche die Uebertragbarkeit auf einen Anderen als den Privatberechtigten ausschließt.

Demnach hat, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Ober-Trib. Nr. 68/66. Crimin. I.
I. 1349. Crimin. 44 Vol. II.

Num. 41.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. Dezember 1865.

Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Hafen- und Bohlwerksgeldern sind vom Rechtswege ausgeschlossen.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 21—34, 78, 79.
Allg. Landrecht Th. II. Tit. 15 §§. 80, 90, 91, 93.
Gesetz vom 26. Mai 1818 §. 20 (Ges.-Samml. S. 65).
Hafengeld-Tarif vom 19. April 1844 (Ges.-Samml. S. 120).
Gesetz vom 24. Mai 1861 §§. 9, 10 (Ges.-Samml. S. 241).
Erkenntniß vom 8. April 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 367).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Königsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Memel anhängigen Prozeßsache

des Kaufmanns W. zu M., Klägers,

wider

den Kommerzienrath M. daselbst, Verklagten,

betreffend 76 Thaler Bohlwerksgeld,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In dem durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. April 1844 (Ges.-Samml. S. 120) befohlenen und durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 12. Januar 1849 bis auf Weiteres in Kraft erklärten, von des Königs Majestät vollzogenen Hafengeld-Tarif für den Hafen von Memel, Anhang II. zu dem Hafen-

Digitized by Google

geld-Tarif für den Hafen von Memel, enthaltend die Abgaben für die Fahrt in den Binnengewässern, ist Folgendes verordnet:

»Es wird entrichtet:

I. An Bohlwerksgeld von jedem Stromfahrzeuge

a) bis einschließlich 10 Last Tragfähigkeit: 2 Sgr. 6 Pf.,
b) über 10 Last Tragfähigkeit: 10 Sgr.

Zusätzliche Bestimmung.

1) Von Seeschiffen wird kein Bohlwerksgeld erlegt.
2) Von Stromfahrzeugen ist dasselbe bei der jedesmaligen Ankunft im Hafen von Memel zu entrichten.« —

Die Stadtgemeinde zu Memel bezieht das Bohlwerksgeld, und der Magistrat hat die Erhebung mittelst Kontrakts vom 27. Dezember 1862 und prolongirt am 6. Dezember 1864, vom 1. Januar 1862 bis ultimo Dezember 1865 dem Kläger verpachtet. Der Verklagte besitzt das Dampfboot »Terra« von mehr als 10 Last Tragfähigkeit, treibt damit Dampfschifffahrt zwischen Cranz und Memel auf dem Kurischen Haff und dem Deckfluffe, hat solche auch im Jahre 1863 betrieben; jedoch hat sein Dampfboot bei seiner Ankunft im Hafen nicht am städtischen Bohlwerke angelegt, sondern ist in den Wassergarten des Verklagten, einen ihm gehörigen Landungsplatz, welcher am Eingange des Hafens und noch vor dem städtischen Bohlwerke liegt, ohne letzteres zu berühren und ohne Entrichtung von Bohlwerksgeld, eingelaufen.

Es hat nun der Kläger behauptet: die Bohlwerke seien angelegt, um den Hafen vor Versandung zu schützen und auch jedem Fahrzeuge die Möglichkeit des bequemen Löschens zu gewähren, jedoch zu letzterem Zwecke nicht allein, sondern zum Vortheile für den Betrieb der Schifffahrt überhaupt. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Bohlwerksgeldes beruhe daher nicht auf dem Umstande, daß ein Schiff am Bohlwerke anlege. Das Dampfboot des Verklagten sei zur Seefahrt nicht geeignet, vielmehr als Stromfahrzeug anzusehen, auch das Haff, auf welchem es fahre, nicht mehr zur See gehörig, sondern die Mündung verschiedener Ströme, und in Königsberg, Elbing, Danzig, Stettin und anderwärts würden die auf Binnengewässern fahrenden Dampfboote für Stromfahrzeuge erachtet und müßten Bohlwerksgeld entrichten. Das Dampfboot des Verklagten sei nun in der Zeit vom 8. März bis 26. November wöchentlich 6 Mal und von da ab bis zum 8. Dezember 1863 wöchentlich 3 Mal in den Hafen eingelaufen, vom Verklagten daher das tarifmäßige Bohlwerksgeld für jede Fahrt mit 10 Sgr., im Ganzen mit 76 Thalern zu bezahlen gewesen.

Da er sich dessen geweigert, hat der Kläger ihn beim Kreisgericht zu Memel dahin belangt:

den Verklagten zur Zahlung von 76 Thalern an den Kläger mit 5 Prozent Zinsen seit der Klagebehändigung zu verurtheilen.

Der Verklagte hat die Abweisung der Klage verlangt, die Behauptungen des Klägers bestritten und eingewandt, daß sein Dampfboot »Terra« ein Seeschiff und als solches nicht Bohlwerksgeld zu entrichten verpflichtet sei; ferner: daß nur Fahrzeuge, welche die städtische Einrichtung des Bohlwerkes benutzen, dafür die Abgabe zu entrichten haben. Dies sei auch nach der in der Verfügung des Ober-Präsidenten vom 30. April 1863 mitgetheilten Bescheidung des Herrn Handels-Ministers in Folge des ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes anerkannt, nach welchem Abgaben für Anstalten, die, wie die Bohlwerke, zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, nur bei wirklicher Benutzung derselben erhoben werden sollen.

Dem hat der Kläger widersprochen und sich auf einen dem Gesetze vom 19. April 1844 angeblich zum Grunde liegenden Bericht des Magistrats zu Memel berufen, um daraus nachzuweisen, daß es nicht darauf ankomme, ob ein Fahrzeug das Bohlwerk benutze oder nicht.

Das Gericht hat die Beweisaufnahme über den Zweck der Anlage des Bohlwerks und die Zahl der Fahrten verordnet, weshalb die Einforderung der Magistrats-Akten und das Gutachten des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft, sowie die Normirung des Eides des Verklagten über die Zahl der Fahrten erfolgte. Vor der Abnahme desselben ist jedoch durch den Plenarbeschluß der Regierung zu Königsberg vom 17. Oktober 1864 der Kompetenz-Konflikt erhoben und vom Gericht das Rechtsverfahren eingestellt.

In diesem Plenarbeschlusse wird zunächst das Bestehen einer Abgabe von Bohlwerksgeld im Hafen zu Memel schon vor dem Hafengeld-Tarif von 1844 geschichtlich mitgetheilt, demnächst auch bestätigt, daß die Befreiung des Verklagten vom Bohlwerksgeld für sein Dampfschiff »Terra« in einem Reskript des Herrn Mini-

Digitized by Google

sters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 22. April 1863 im Verwaltungswege anerkannt und hiernach der Magistrat am 6. Mai 1863 von der Regierung mit Anweisung versehen worden. Zur Begründung des Kompetenz-Konflikts wird aber Folgendes ausgeführt. Das Bohlwerksgeld gehöre zu den für die Benutzung einer öffentlichen Anstalt des Hafens zu Memel zu entrichtenden Abgaben, sei daher im Sinne des §. 78 Tit. 14 Th. II. Allg. Landrechts eine öffentliche Abgabe. Der Umstand ändere nichts, daß sie nicht dem Staate, sondern der Stadtkommune zustehe, weil ihre Erhebung lediglich auf Konzession des Staats beruhe, welcher nach §§. 90, 91 Tit. 15 Th. II. Allg. Landrechts allein berechtigt sei, das Hafengeld zu bestimmen und den Tarif vorzuschreiben. Ihm gebühre daher auch allein die Bestimmung darüber, wie der Tarif auszulegen und anzuwenden, wenn nicht die Ausnahmefälle des §. 79 Tit. 14. Th. II. Allg. Landrechts vorliegen. Da aber der angestrengte Prozeß die Verbindlichkeit des Verklagten zur Entrichtung des Bohlwerksgeldes und ihre gesetzliche Grundlage, den Tarif vom 19. April 1844, zum Gegenstande habe, so sei der Rechtsweg unzulässig. Es wird Bezug genommen für die Anwendbarkeit der §§. 78 und 79 a. a. O. bei Zöllen und Kommunikations-Abgaben auf Entscheidungen des Gerichtshofes vom 8. April 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 568) und vom 8. Februar 1862, sowie auf die vom 11. Dezember 1852 (Just.-Minist. Bl. von 1853 S. 381), nach welcher es nicht darauf ankomme, wenn der Berechtigte auch selbst den Prozeß will.

Der Kläger hat in der eingeforderten Erklärung diese Ausführungen bestritten, hält den §. 78 a. a. O. aus dem Grunde nicht anwendbar, weil, wenn er auch auf Kommunal-Abgaben zu beziehen, doch dem Bohlwerksgelde nicht alle Mitglieder der Gemeinde oder einer gewissen Klasse unterworfen seien, sondern nur die Besitzer von Fahrzeugen, welche in den Hafen einlaufen. Er behauptete aber auch, daß der Rechtsweg in jedem Falle nach §. 79 a. a. O. zulässig sei, weil der Verklagte seine Befreiung auf den besonderen Grund stütze, daß sein Fahrzeug das städtische Bohlwerk gar nicht benutze.

Vom Verklagten ist innerhalb der gestellten Frist keine Erklärung eingegangen.

Das Ostpreußische Tribunal hält den Kompetenz-Konflikt in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Kreisgerichts zu Memel begründet, welches den Behauptungen des Klägers in seiner Erklärung widerspricht und sich auf verschiedene Entscheidungen des Gerichtshofes beruft.

Nach Eingang der Akten ist noch ein Schreiben des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 24. Juni 1865 eingekommen, Inhalts dessen die Herren Minister den Kompetenz-Konflikt für begründet achten, der Ansicht sind, daß in der Erklärung des Klägers Kommunikations- mit Kommunal-Abgaben verwechselt worden, dafür, daß §. 78 a. a. O. nicht blos auf solche Abgaben zu beziehen, welche unbedingt von sämmtlichen Einwohnern zu entrichten sind, das Erkenntniß des Gerichtshofes vom 8. April 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 308) allegiren, den §. 79 a. a. O. für unanwendbar achten, weil es sich nicht von einer Befreiung aus besonderen Gründen, sondern darum handle, ob und wie weit dem Kläger zustehe, eine Abgabe zu erheben, welche nur nach Königlicher Verleihung erhoben werden darf, und Bezug nehmen auf die Entscheidungen des Gerichtshofes vom 30. Oktober 1852 (Just.-Minist.-Bl. von 1853 S. 28) und vom 12. November 1859 (Just.-Minist.-Bl. von 1860 S. 359). —

Es erscheint auch die Erhebung des Kompetenz-Konflikts vollkommen gerechtfertigt. Denn das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 15 setzt fest:

§. 90. Zoll, Brücken- und Wegegeld darf Niemand erheben, als dem das Recht dazu vom Staate verliehen oder aufgetragen worden.

§. 91. Nur allein der Staat kann die Zollabgaben, das Hafen-, Wege- und Brückengeld bestimmen und den Tarif darüber vorschreiben.

§. 93. Ohne einen vom Staate vorgeschriebenen Tarif kann weder Zoll, noch Wege- oder Brückengeld gefordert werden.

In den §§. 90 und 93 ist zwar das Hafengeld nicht ausdrücklich benannt, aber der Inhalt des §. 91 ergiebt, daß dieselben Bestimmungen auch für das Hafengeld gelten müssen. Die Hafen sind nach §. 21 Tit. 14 Th. II. und §. 80 Tit. 15 Th. II. Allg. Landrechts ein gemeines Eigenthum des Staats, dessen Nutzungsrechte nach §. 24 Tit. 14 Th. II. Allg. Landrechts zu den niederen Regalien gehören. Mag man nun das Hafengeld für einen Ausfluß des Besteuerungsrechts oder eines nutzbaren Regals erachten, jedenfalls kann doch nach §§. 26—34 a. a. O., wenn die Erhebung von Privatpersonen oder Gemeinden erfolgt, dieselbe nur auf die Verleihung oder Zulassung des Staats zurückgeführt werden, weil nach §. 91 Tit. 15 Th. II. Allg. Landrechts nur der Staat allein das Hafengeld bestimmen und den Tarif darüber vorschreiben kann. Seiner Natur nach ist daher das Hafengeld eine Abgabe an den Staat, und zwar nach §. 20 des Gesetzes

Digitized by Google

vom 26. Mai 1818 (Geſ.-Samml. S. 65) eine Kommunikations-Abgabe und unzweifelhaft eine öffentliche Abgabe, deren Beſchaffenheit eine Aenderung dadurch nicht erleiden kann, daß das Erhebungsrecht Anderen vom Staate verliehen oder aufgetragen worden.

Der Allerhöchſt vollzogene Hafengeld-Tarif für den Hafen von Memel vom 19. April 1844 beſtimmt nun — wie oben gedacht — im Anhang II. unter I. auch eine Hafen-Abgabe unter der Benennung Bohlwerksgeld und ſchreibt vor: daß daſſelbe bei der jedesmaligen Ankunft im Hafen von Memel von Stromfahrzeugen entrichtet werden ſoll. Die Abgabe trifft daher einen Jeden, welcher ein Stromfahrzeug in den Hafen von Memel bringt, ohne Unterſchied, gehört daher zu den allgemeinen Anlagen, deren ſämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewiſſen Klaſſe derſelben nach der beſtehenden Landesverfaſſung unterworfen ſind. Denn ſie kann dadurch nicht den Charakter der Allgemeinheit verlieren, weil ihre Entrichtung von einer Bedingung abhängt, nämlich von der, daß ein Stromfahrzeug in den Hafen von Memel einläuft, indem alle Steuern und Abgaben von thatſächlichen Bedingungen abhängig bleiben; was ſchon in der Entſcheidung vom 8. April 1854 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 367) ausführlich nachgewieſen worden.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Bohlwerksgeldes findet daher nach §. 78 Tit. 14 Th. II. Allg. Landrechts kein Prozeß ſtatt.

Dabei bleibt es gleichgültig, daß im vorliegenden Falle der Pächter der zur Erhebung der Abgabe berechtigten Stadtgemeinde das gerichtliche Verfahren eingeſchlagen hat, weil daſſelbe von ſeiner Willkür nicht abhängt, ſondern darüber die Geſetze und die Grundſätze des öffentlichen Rechts entſcheiden. Eben ſo unerheblich iſt es, wenn der Verklagte eine Befreiung aus dem Grunde behauptet, weil er mit ſeinem Dampfboote »Terra« an dem Bohlwerke nicht angelegt, daſſelbe bei der Ankunft im Hafen nicht benutzt hat. Denn eine Befreiung von einer ſolchen Abgabe kann nach §. 79 a. a. O. nur auf Vertrag, Privilegium und Verjährung gegründet und nur bei ſolcher Begründung, oder wenn die, hier aber gar nicht in Frage kommenden, Beſtimmungen der §§. 9 und 10 des Geſetzes vom 24. Mai 1861 (Geſ.-Samml. S. 241) vorliegen, die richterliche Verhandlung und Entſcheidung über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe geſucht werden.

Aus dieſen Gründen muß die Entſcheidung des Streites der Parteien den Verwaltungs-Behörden vorbehalten und der Kompetenz-Konflikt gegründet gefunden werden.

Berlin, den 9. Dezember 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 618. K. 36. Vol. XV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Mai 1866. № 19.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Penker und Landsberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Referendarius Schulte im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Warda aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Gerichts-Assessor Panse aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und

der Gerichts-Assessor von Salpius aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm.

Der Gerichts-Assessor Koschate in Breslau ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Rudolph Friedrich Julius Vogel bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

der Auskultator Hans Julius von Bodenhausen bei dem Kammergericht, und

der Auskultator Robert Henning von Heyden bei dem Appellationsgericht in Stettin.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Dyckerhoff in Tecklenburg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Warendorf versetzt;

der Kreisgerichts-Direktor Nessel in Frankenstein ist gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Patzki bei dem Kreisgericht in Culm, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Briesen,

der Gerichts-Assessor Gützlaff bei dem Kreisgericht in Strasburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Lautenburg,

der Gerichts-Assessor Banning bei dem Kreisgericht in Hamm, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Unna,

der Gerichts-Assessor Russell bei dem Kreisgericht in Birnbaum.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Raabe in Berlinchen an das Kreisgericht in Zielenzig, mit der Funktion als Dirigent der Kreisgerichts-Deputation in Sonnenburg, und

Digitized by Google

der Kreisrichter Grawert in Lippstadt an das Kreisgericht in Dortmund.

Die Versetzung des Kreisrichters Hirsch in Loslau an das Kreisgericht in Oppeln (S. 93) ist auf seinen Antrag zurückgenommen.

Der Kreisgerichts-Rath Angern in Stendal ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt von Hövel in Lippstadt ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Dortmund versetzt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen:

dem Landgerichts-Assessor Meurer bei dem Landgericht in Trier, und dem Landgerichts-Assessor, Friedensrichter Eschweiler in Rideggen bei dem Landgericht in Cöln;

der Gerichts-Assessor Dr. jur. Ludwig Schultz in Neuwied ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Zu Justiz-Räthen sind ernannt:

der Friedensrichter Staudt in Lennep,
der Friedensrichter Eilender in Düren,
der Friedensrichter Cadenbach in Trier,
der Advokat-Anwalt Nacken in Cöln,
der Advokat-Anwalt Fuzius in Trier,
der Advokat-Anwalt Fischel in Coblenz,
der Notar Ahrweiler in Neuß,
der Notar Röchling in Saarbrücken, und
der Notar Claisen in Cöln.

Der Notar Lurz in Merzig ist in den Friedensgerichtsbezirk Nr. III. zu Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Brühl, versetzt worden;

dem Advokat-Anwalt Mauk in Bonn ist die erbetene Entlassung von seinem Amte als Anwalt ertheilt worden.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen
des bisherigen Richters Nicolaus Dahr und
des bisherigen Ergänzungsrichters Johann Adam Billig
zu Richtern, sowie
des bisherigen Ergänzungsrichters Albert Bühl, und
des Kaufmanns Friedrich Krote in Coblenz
zu Ergänzungsrichtern
bei dem Handelsgericht in Coblenz
haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 42.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 5. April 1866.

Die unrichtige Ausstellung eines Posteinlieferungsscheins ist auch dann aus §. 323 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen, wenn der Schein ein angeblich vom betreffenden Postbeamten selbst eingeliefertes Poststück zum Gegenstande hat, und seine Absicht lediglich dahin ging, vermittelst des Scheins eine gegen ihn verhängte Exekution hinauszuschieben.

Strafgesetzbuch §. 323.

Auf die in der Untersuchungssache wider den Kaufmann und vormaligen Post-Expeditionsgehülfen Franz M. zu H. von dem Königlichen Ober-Staatsanwalt zu M. geführte Beschwerde hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, nach erfolgter schriftlicher Erklärung des Königlichen General-Staatsanwalts, beschlossen:

daß der Beschluß des Anklage-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 9. März 1866 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Beschlußnahme an den gedachten Anklage-Senat zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das Königliche Kreisgericht zu L. hat durch seinen vorläufigen Beschluß vom 26. Februar 1866 den vormaligen Post-Expeditionsgehülfen M. zu H. für genügend belastet erachtet,

im August v. J. als Beamter, um sich Gewinn zu verschaffen, zwei Posteinlieferungsscheine, deren Ausstellung ihm vermöge seines Amtes oblag, nämlich

Digitized by Google

1) einen Posteinlieferungsschein, worin von Amtswegen bescheinigt wird, daß am 9. August 1865 ein 1 Pfund 10 Loth schweres Paket, deklarirt zum Werthe von 253 Thalern 19 Silbergroschen, gezeichnet F. M. und adressirt an S. in M. bei der Post-Annahme-Expedition in H. zur Beförderung mit der Post richtig eingeliefert und darauf 5 Silbergroschen franco baar bezahlt sei,

2) einen Posteinlieferungsschein, worin von Amtswegen bescheinigt wird, daß am 12. August 1865 ein 1 Pfund 10 Loth schweres Paket, deklarirt zum Werthe von 65 Thalern 25 Silbergroschen, gezeichnet F. M. und adressirt an G. in B. bei der Königlichen Post-Annahme-Expedition in H. zur Beförderung mit der Post richtig eingeliefert sei,

unrichtig ausgestellt zu haben,

und denselben deshalb aus den §§. 323, 56 des Strafgesetzbuchs wegen zweimaliger Ausstellung unrichtiger amtlicher Urkunden vorläufig in den Anklagestand versetzt.

Diesen Beschluß hat der Anklage-Senat des Königlichen Appellationsgerichts zu M. mit Rücksicht darauf, daß die bezeichneten Posteinlieferungsscheine sich auf angebliche von dem Beschuldigten selbst auf die Post gegebene Geldsendungen bezogen haben und von ihm nur zur Vorzeigung an den Exekutor behufs Abwendung von Exekutionen gebraucht worden sind, aufgehoben und gegen den Angeschuldigten nur die Eröffnung der Untersuchung aus den §§. 241, 243 (Nr. 6) des Strafgesetzbuchs ausgesprochen.

Die hierüber vom Königlichen Ober-Staatsanwalt geführte Beschwerde muß für begründet erachtet werden.

Daß sogenannte Post-Expeditionsgehülfen, selbst wenn sie nur Privatgehülfen des Post-Expedienten sind, sobald ihre Annahme mit Genehmigung der höheren Postbehörde geschehen ist, als öffentliche Beamte anzusehen sind, unterliegt ebensowenig einem Zweifel, als daß die nach dem bekannten Formular von dem jedesmaligen an der Annahmestelle fungirenden Postbeamten ausgestellten sogenannten Posteinlieferungsscheine zu den öffentlichen Urkunden im Sinne der §§. 251, 323 des Strafgesetzbuchs gehören, aus welchen die Postanstalt im Falle des Verlustes der eingelieferten Gegenstände zur Erstattung des deklarirten Werthes verpflichtet wird. — Vergl. Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 5. November 1863 wider Müller, Goltdammers Archiv Bd. 12 S. 150; Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 16. Januar 1863 wider Müller, Goltdammers Archiv Bd. 11 S. 215; §. 10 des Postgesetzes vom 5. Juni 1852; §§. 19, 23, 25 des Reglements vom 21. Dezember 1860; Anleitung zu §. 10 des Postgesetzes; Postvereinsvertrag vom 18. August 1860 Art. 75, Ges.-Samml. von 1861 S. 51.

Wenn der Anklage-Senat gleichwohl die Qualität der vorliegenden beiden Posteinlieferungsscheine als in amtlicher Eigenschaft ausgestellter (öffentlicher) Urkunden deshalb verneint, »weil der Angeschuldigte als Post-Expeditionsgehülfe wohl nicht habe berufen sein können, über seine eigenen Handlungen, das Aufgeben der Geldpakete auf die Post, ein Attest auszustellen, zumal noch ein anderer Postbeamter im Büreau fungirt habe« (welches letztere übrigens in der Beschwerde des Ober-Staatsanwalts als thatsächlich unrichtig bezeichnet wird), so kann dieser Grund als rechtlich zutreffend nicht erachtet werden. Denn der bekannte Grundsatz, daß scriptum proprium der Regel nach nicht pro scribente, sondern nur contra scribentem beweisen könne, an den hier vielleicht gedacht ist, bezieht sich nach deutlicher Vorschrift des §. 161 Tit. I. Th. 10 der Allg. Gerichts-Ordnung nur auf Privaturkunden, während es sich hier, wie gesagt, um öffentliche Urkunden handelt. Wenn aber weiter daran gedacht sein möchte, daß z. B. Richter und Notarien, welche Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen haben, dergleichen weder mit sich selbst, noch weniger zu ihrem Vortheil aufnehmen können, so ist darauf zu erwiedern, daß ein Posteinlieferungsschein weder eine mit einer bestimmten Person aufgenommene Urkunde ist, noch einmal die Person des Absenders bezeichnet, weshalb im Falle eines Verlustes des eingelieferten Gegenstandes die Postbehörde gar nicht in der Lage ist, die Legitimation desjenigen, von dem sie auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, prüfen zu können, vielmehr jedem Produzenten des Scheins Rede stehen muß. Hieraus folgt, daß, wenn sich demnächst auch herausstellen sollte, daß der Aussteller des Scheins und der Absender des Pakets dieselbe Person gewesen sei, die Post hieraus zwar möglicherweise einen Einwand bezüglich des gegen sie geltend gemachten Anspruchs hernehmen, von vorn herein aber die Beweisfähigkeit des Scheins als einer öffentlichen Urkunde nicht würde bestreiten können.

Offenbar unzutreffend ist der zweite Grund des Anklage-Senats, »daß keinenfalls eine von ihm (dem Angeschuldigten) selbst über seine eigene Handlung ausgestellte Bescheinigung irgendwie zum Beweise zwischen ihm und den in den Bescheinigungen bezeichneten Adressaten, den Exekutionssuchern, habe dienen kön-

Digitized by Google

nen«; denn als Beweis gegen den Adreſſaten zu dienen, iſt der Poſteinlieferungsſchein überhaupt nicht beſtimmt; gegen dieſen kann vielmehr der Beweis des Empfanges nur durch ſeinen Empfangſchein (Poſtauslieferungsſchein) geführt werden, wie ſchon daraus hervorgeht, daß, wenn auch nach Vorzeigung eines Poſtſcheins von Seiten des Exequendus die Exekution vorläufig aufgehoben wird, doch die bloße Anzeige des Exekutionsſuchers über den Nichtempfang genügt, um dieſelbe fortzuſetzen. Beweiskraft hat demnach der Poſteinlieferungsſchein hauptſächlich nur gegen die Poſt, die aus ihm nach den Poſtgeſetzen im Falle eines Verluſtes zum Erſatze des deklarirten Werthes verpflichtet wird, ohne daß der Abſender ſeinerſeits die Richtigkeit der Deklaration beſonders nachzuweiſen braucht. Nur in dieſer Richtung hin kann daher von der Urkundenqualität eines ſolchen Scheins überhaupt die Rede ſein.

Da der Anklage-Senat dieſe Grundſätze verkannt hat, ſo mußte ſein Beſchluß aufgehoben, in der Sache ſelbſt konnte dagegen ein anderweiter Beſchluß dieſſeits noch nicht gefaßt, es mußte vielmehr die Sache in die Inſtanz zurückgewieſen werden, weil ſich der Anklage-Senat noch nicht über das Vorhandenſein der ſonſtigen thatſächlichen Vorausſetzungen des §. 323 des Strafgeſetzbuchs (Abſicht, ſich Gewinn zu verſchaffen u. ſ. w.) ausgeſprochen hat.

Berlin, den 5. April 1866.

Ober-Trib. Nr. 47/66. Crimin. II. B.
I. 1508. Criminalia 130. Vol. IV.

Num. 43.

Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals vom 5. April 1866.

Auch im Skrutinialverfahren hat der um Vernehmung eines zur Ablegung eines förmlichen Zeugniſſes Unfähigen requirirte Richter zu prüfen, ob derſelbe mit dem Zeugeneide zu belegen ſei.

Kriminal-Ordnung §§. 357, 358.
Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 5 *).

Auf die von Ihnen in der Skrutinial-Unterſuchungsſache wider den Kaufmann Louis J. zu N. unterm 21. März d. J. über den Beſchluß des Königlichen Appellationsgerichts zu H. vom 15. deſſ. Mts. geführte Beſchwerde wird Ihnen, Herr Ober-Staatsanwalt, bei Rückſendung der eingereichten Akten hierdurch eröffnet, daß das Ober-Tribunal dieſelbe nicht für begründet erachten kann.

Denn wenn es im Allgemeinen auch richtig iſt, daß der Staatsanwalt in der Skrutinial-Unterſuchung eidliche Zeugenvernehmungen bei Gericht in Antrag bringen kann und daß, weil der Staatsanwalt hier dem Gericht gegenüber in dem Verhältniſſe der requirirenden zur requirirten Behörde ſteht, das Gericht ſich in der Regel nicht weigern kann, einer ſolchen Requiſition zu genügen, ſo iſt daſſelbe deshalb doch der Verpflichtung nicht überhoben, die geſetzliche Zuläſſigkeit der verlangten Vereidigung zu prüfen. Es kann ſich im vorliegenden Falle mithin nur darum handeln, ob der Unterſuchungsrichter zu N. und das Appellationsgericht zu H. die eidliche Vernehmung der eigenen Mutter des Beſchuldigten aus rechtlich zutreffenden Gründen haben ablehnen können. Dieſe Frage muß bejaht werden, weil der §. 357 der Kriminal-Ordnung die Vernehmung der leiblichen Eltern des Beſchuldigten im Strafprozeſſe als Regel nur der Aufklärung wegen und uneidlich geſtattet, und die Prüfung darüber, ob einer der im §. 358 a. a. O. gedachten Ausnahmefälle vorliegt, dadurch, daß ſtatt der Voruntersuchung nur eine Skrutinial-Unterſuchung beantragt worden, der gerichtlichen Prüfung nicht entzogen werden kann. Wenn nun der Unterſuchungsrichter die eidliche Vernehmung der Mutter des Beſchuldigten deshalb abgelehnt, weil die Thatſachen, worüber dieſelbe erfolgen ſoll, nicht von ſolcher Erheblichkeit ſeien, um ausnahmsweiſe eine eidliche Beſtärkung verlangen zu müſſen, ſo iſt dieſer Grund in rechtlicher

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum §. 5 Note 3.

Digitized by Google

Beziehung dem §. 358 der Kriminal-Ordnung entsprechend, soweit er aber thatsächlich ist, durch eine Beschwerde beim Ober-Tribunal nicht anzufechten.

Berlin, den 5. April 1866.

Königliches Ober-Tribunal.

An den Königlichen Herrn Ober-Staatsanwalt zu H.

Ober-Trib. Nr. 46/66. Crimin. II. B.
I. 1509. Criminalia 140. Vol. II.

Num. 44.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Februar 1866.

Wenn die Polizeibehörde die Besserung eines öffentlichen Weges durch Ziehung oder Räumung eines Grabens für nothwendig erachtet und die Ausführung dieser Maaßregel einem ihr untergebenen Beamten überträgt, so kann der letztere deshalb von demjenigen Grundbesitzer, welcher angeblich dadurch benachtheiligt worden ist, zur Erstattung des entstandenen Schadens nicht im Rechtswege belangt werden.

Edikt vom 15. November 1811 (Ges.-Samml. S. 352).
Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 1 (Ges.-Samml. S. 192).
Gesetz vom 13. Februar 1854 §. 1 (Ges.-Samml. S. 86).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Konflikt in der bei dem Kreisgericht zu Rogasen anhängigen Prozeßsache

des Eigenthümers Z. zu Z., Klägers,
wider
den Eigenthümer und Ortsschulzen B. daselbst, Verklagten,
betreffend die Entschädigungsforderung für den durch die Ziehung eines Grabens durch das Grundstück des Klägers diesem angeblich zugefügten Schaden,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger fordert in diesem beim Kreisgericht zu Rogasen anhängigen Prozesse vom Verklagten Entschädigung wegen der angeblich durch den Verklagten und widerrechtlich bewirkten Ziehung eines Grabens durch ein dem Kläger gehörendes Grundstück. Nach Inhalt der Klage (vom 30. Dezember 1863) besitzen beide Parteien in der Feldmark von Z. Ackergrundstücke, die an der Poststraße nach P. dergestalt liegen, daß der Acker des Einen auf der einen Seite dieser Straße, der Acker des Anderen gegenüber auf der anderen Seite sich befindet. Auf dem Acker des Verklagten soll sich unmittelbar an der Straße eine Vertiefung von 8 Ruthen Länge und 2 Ruthen Breite befinden, welche bei nassem Wetter mit Wasser angefüllt ist, und Kläger behauptet, daß der Verklagte, um diesen Theil seines Grundstücks zu entwässern, zuerst von ihm die Ziehung eines Grabens durch sein — des Klägers — Grundstück verlangt und, als Kläger dies abgelehnt, bei dem Distrikts-Kommissar zu R. den Antrag gemacht habe, den Kläger zu dieser Grabenziehung anzuhalten.

Digitized by Google

Dieser sei auch darauf eingegangen, und die Beschwerden, die Kläger hierüber bei dem Kreislandrathe und demnächst bei der Regierung zu Posen geführt habe, wären ohne Erfolg geblieben, und auf Veranlassung des Verklagten resp. des Distrikts-Kommissars sei ein Graben von 182 Ruthen Länge und 5 Fuß Breite durch des Klägers Grundstück und auf dessen Kosten gezogen worden. Die Königliche Regierung nenne diese Operation zwar nur eine Grabenräumung, befinde sich aber hierbei in einem thatsächlichen Irrthum, weil dort niemals ein Graben vorhanden gewesen sei, sondern der Kläger nur auf diesem Grundstück eine Wasserfurche gezogen habe, um durch dieselbe die Grenze des Grundstücks zur Verhütung des Uebertreibens von fremdem Vieh zu bezeichnen. Die Königliche Regierung habe ferner angeführt, daß der Graben zur Entwässerung der Landstraße nothwendig sei, aber das Grundstück des Klägers liege einige Fuß höher als das des Verklagten, und die Ableitung des Wassers von der Landstraße, wie von der vorerwähnten Vertiefung des Ackers des Verklagten könne zweckmäßig und auf die leichteste Weise nur durch einen auf dem Acker des Verklagten anzulegenden Graben von geringer Tiefe geschehen, während auf dem Grundstück des Klägers nur ein Graben von mindestens 15 Fuß Tiefe jenen Zweck erreichen könne, nämlich das Wasser nach dem Kanal von Z. und nach P. hin abzuführen, und dann auch noch eine Brücke über die Landstraße angelegt werden müsse. Der jetzt angelegte Graben sei zwecklos und nur durch eine Chikane des Verklagten veranlaßt worden und das Verfahren der Verwaltungsbehörde nicht gerechtfertigt. Diese könne deshalb freilich nicht in Anspruch genommen werden; allein der Verklagte sei der intellectuelle Urheber dieses Verfahrens und müsse nach §§. 10, 19 und 29 Tit. 6 Th. I. Allg. Landrechts dem Kläger für den ihm verursachten Schaden aufkommen. Event. sei Kläger auch auf Grund des Vorfluth-Edikts vom 15. November 1811 berechtigt, von demjenigen Entschädigung zu verlangen, welcher die Ziehung des Grabens veranlaßt und diese in seinem Interesse bei der Verwaltungsbehörde herbeigeführt habe, und dies sei der Verklagte, wie die Akten des Distrikts-Kommissars ergeben würden. Der dem Kläger zugefügte Schaden bestehe aber:

1) in dem Werthe der Ackerfläche, welche durch den Graben ihm entzogen werde, im Umfange von 2 Morgen und 50 Quadratruthen, welche, da das Land Weizenboden erster Klasse sei, einen Werth von 120 Thalern hätten;
2) in dem Verluste der Ernte von der durch den Auswurf des Grabens auf beiden Seiten desselben in einer Breite von 6 Fuß bedeckten und besäet gewesenen Ackerfläche von 2 Morgen 132 Quadratruthen für das eine Jahr, in welchem der Graben gezogen worden, welcher Verlust auf 10 Thaler geschätzt werde;
3) in den Kosten der Anlage des Grabens, die Kläger mit 7 Thalern 15 Sgr. habe berichtigen müssen.

Kläger forderte hiernach die Verurtheilung des Verklagten zur Zahlung von überhaupt 137 Thalern 15 Sgr. mit 5 Prozent Zinsen seit dem Tage der Klagebehändigung.

Der Verklagte stellte in Abrede, daß er jemals seinen Acker und die darin befindliche geringe Vertiefung habe entwässern wollen, und daß er zu diesem Zwecke die Legung des Grabens durch die Ländereien des Klägers verlangt habe. Die letztere habe — entgegnete er — eine ganz andere Veranlassung, nämlich die, daß in der Poststraße zwischen den beiderseitigen Grundstücken eine sehr niedrige Stelle sich befinde, welche häufig unter Wasser stehe. Von dieser Stelle aus habe in früherer Zeit ein Graben das Wasser über des Klägers Grundstück abgeleitet, der in sehr krummer Linie fast durch die Mitte dieses Grundstücks führte, und dieser Graben sei im Anfange der funfziger Jahre vom Kläger aus der Mitte seines Feldes nach der Grenze hin verlegt resp. neu gemacht, auch im Jahre 1859, weil er verwachsen gewesen, geräumt worden. Derselbe sei aber wieder verwachsen, und nachdem im Frühjahre 1862 die Post mehrmals an jener Stelle der Straße stecken geblieben, sei in Folge der Beschwerden der Postbehörde von der Polizeibehörde dem Ortsschulzen — also ihm, dem Verklagten — anbefohlen worden, die Ausbesserung der Wegestrecke und die Fortschaffung des Wassers von derselben zu bewirken. Er habe darauf berichtet, daß dies nicht ohne Oeffnung jenes Grabens geschehen könne, und da die Polizeibehörde sich durch Besichtigung der Lokalität von der Richtigkeit dieser Anzeige überzeugt habe, sei von derselben dem Kläger die Räumung des Grabens anbefohlen und, als Kläger nicht Folge geleistet, das Aufmachen des Grabens an den Mindestfordernden aufgegeben und Verklagter angewiesen worden, die Arbeit unter seiner Aufsicht ausführen zu lassen. Als Verklagter sich dem unterzogen, habe Kläger die Grabenarbeiter verjagt und gegen ihn Beleidigungen ausgestoßen, und darauf habe die Kreis-Polizeibehörde die Grabenarbeit unter Aufsicht von zwei Gensdarmen ausführen lassen. Verklagter habe daher nur in amtlicher Eigenschaft und nach dem Befehle seiner Vorgesetzten gehandelt und könne dieserhalb vom Kläger gar nicht in Anspruch genommen werden.

Digitized by Google

Verklagter verlangte die Abweisung des Klägers, denunzirte jedoch zugleich dem Landrathsamte litem. Nachdem Kläger replizirt und hierbei dem Verklagten noch den Vorwurf gemacht hatte, daß derselbe seine Pflicht, als Ortsschulze für die Ausbesserung der Landstraße zu sorgen, versäumt habe, und hinterher auf den schlauen Gedanken gekommen sei, das Versäumte durch Ziehung eines Grabens über des Klägers Acker wieder gut zu machen, erhob die Königliche Regierung zu Posen am 22. April 1864 den Kompetenz-Konflikt, an dessen Stelle jedoch demnächst durch Plenarbeschluß vom 21. Januar 1865 den Konflikt, worauf das gerichtliche Verfahren eingestellt worden ist.

Der Plenarbeschluß bestätigt thatsächlich die in der Klagebeantwortung enthaltenen Anführungen, indem gesagt wird, daß nach Lage der Akten des Distrikts-Kommissars zu R. der Schulze B. (Verklagter) am 11. April 1862 dem Distrikts-Amt von der schlechten Beschaffenheit des zwischen den Grundstücken der jetzigen Parteien liegenden Theils der Landstraße Anzeige gemacht und zur Abhülfe die Räumung des Grabens vorgeschlagen habe, welcher zwischen den Grundstücken des Klägers und des Eigenthümers B., von der Straße ausgehend, nach einem Kanal führe. Der Distrikts-Kommissar habe sich hierauf an Ort und Stelle von der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit dieser Maaßregel überzeugt und die beiden genannten Personen aufgefordert, den auf ihren Grundstücken befindlichen Graben behufs Trockenlegung der Landstraße zu räumen. Am 16. April desselben Jahres habe dann der jetzt Verklagte in seiner Eigenschaft als Schulze dem Distrikts-Amt angezeigt, daß Z. und B. dem Befehl zur Grabenräumung nicht Folge geleistet, und nachdem der Distriktskommissar nun die Ausführung der Räumung im Wege der Exekution angeordnet, habe Verklagter, wieder in seiner Eigenschaft als Schulze, berichtet, daß Kläger sich der Ausführung der Arbeit widersetze. Die Königliche Regierung erwähnt ferner, daß Kläger sowohl beim Landrathsamte, als bei der Regierung wiederholt Beschwerde geführt, aber von beiden Stellen zurückgewiesen, und daß schließlich unter Assistenz eines Gensdarmen vom Schulzen B. (dem Verklagten) die Grabenschlagung durchgeführt worden sei. Hiernach habe dieser überall nur in seiner Eigenschaft als Ortsschulze, im Interesse der Wegepolizei, nicht in seinem Privatinteresse gehandelt, nur den Anweisungen der vorgesetzten Behörde Folge geleistet. Ueber die Nothwendigkeit und die Art und Weise der Räumung habe nach §. 10 des Vorfluth-Edikts vom 15. November 1811 die Polizeibehörde ausschließlich zu entscheiden, und der Kläger habe dieser Entscheidung Folge leisten müssen mit Vorbehalt seines Rechtes, gegen den seiner Meinung nach Verpflichteten dies im Rechtswege auszuführen. Diesen Anspruch könne er jedoch nicht in der geschehenen Art gegen den Verklagten als vermeintlichen Urheber der Grabenräumung begründen, da Verklagter lediglich als Beamter und in den Grenzen seiner Amtsbefugnisse gehandelt habe, gegen denselben also um dieser Handlung willen nach §. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 der Rechtsweg unzulässig sei. —

Der Kläger hat in seiner Beantwortungsschrift geltend gemacht, daß er den Verklagten gar nicht in seiner Eigenschaft als Beamter und weil er als solcher bei der polizeilichen Verfügung mitgewirkt, in Anspruch genommen habe, sondern aus dem Grunde, weil Verklagter die Legung des Grabens lediglich in seinem Privatintereſſe in Antrag gebracht, und derselbe also der intellektuelle Urheber des dem Kläger zugefügten Schadens sei. Es sei von ihm der Beweis angetreten worden, daß die polizeiliche Maaßregel in formeller und materieller Beziehung nicht gerechtfertigt, die Ziehung des Grabens nicht nothwendig gewesen sei, und es müsse dem erkennenden Richter die Beurtheilung der Erheblichkeit dieser Behauptung überlassen bleiben; der Verwaltungsbehörde stehe es aber nicht zu, den Entschädigungsanspruch gegen einen Beamten durch Erhebung des Konflikts zu hindern, zumal das Vorfluth-Edikt die Erledigung der Entschädigungsfrage im Rechtswege für zulässig erachte.

Vom Verklagten ist eine Erklärung nicht eingegangen.

Die Gerichte erster und zweiter Instanz erachten den erhobenen Konflikt für begründet. Dieser Meinung muß beigepflichtet werden.

Nach Inhalt der in dem Plenarbeschlusse der Königlichen Regierung vom 21. Januar v. J. aus den amtlichen Akten gemachten, oben angeführten Mittheilungen kann es nicht in Zweifel gezogen werden, daß der in dem Acker des Klägers befindliche, denselben von dem anstoßenden Grundstück des Eigenthümers B. trennende Graben, welcher von der Landstraße zwischen Z. und B. abwärts nach einem Kanal führt, auf Befehl der Polizeibehörde, sei es neu angelegt — wie Kläger behauptet — oder nur geräumt worden ist, wie Verklagter eingewendet hat, und daß dies geschehen ist, nachdem der Verklagte als Ortsschulze dem ihm vorgesetzten Distrikts-Kommissar berichtet hatte, daß die zwischen den Grundstücken beider Parteien hindurch gehende Landstraße in schlechter Beschaffenheit sich befinde, und zur Beseitigung dieses Mangels die Anlegung resp.

Digitized by Google

Räumung jenes Grabens dienen werde. Der Distrikts-Kommissar hat durch Besichtigung an Ort und Stelle sich davon überzeugt, daß zur Trockenlegung der Landstraße die Räumung dieses Grabens zweckmäßig und nothwendig sei, und den beiden Eigenthümern B. und Z. (dem Kläger) diese Räumung aufgegeben, der Kläger aber sich dessen geweigert, selbst Widerstand gegen die exekutivische Ausführung der Arbeit, ungeachtet seine erhobenen Beschwerden vom Königlichen Landrathsamte, wie von der Königlichen Regierung zurückgewiesen worden waren, geleistet, und die Grabenarbeit hat schließlich vom Verklagten, der dazu durch die vorgesetzte Behörde angewiesen worden, unter Assistenz von Gensdarmen auf Kosten des Klägers ausgeführt werden müssen.

Daß die gedachte Landstraße sich in schlechtem Zustande befunden hat und der Besserung bedurfte, giebt Kläger in seiner Replik auch selbst zu. Ist nun von der zuständigen Behörde diese Besserung so, wie geschehen, bewirkt worden, so kann die Behauptung des Klägers, daß durch die Ziehung des Grabens über seine Ländereien der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden könne, weil der natürliche Abfluß des Wassers von der Landstraße auf der entgegengesetzten Seite über die Grundstücke des Verklagten führe, nicht beachtet werden, da dieselbe einen gegen die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der angeordneten polizeilichen Maaßregel gerichteten Vorwurf enthält, der nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192) nur der Prüfung der vorgesetzten Dienstbehörde unterliegt. Erst wenn diese vorgesetzte Behörde die über eine polizeiliche Verfügung erhobene Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben hat, steht dem Betheiligten nach §. 6 jenes Gesetzes frei, seine Gerechtsame nach Maaßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten auszuführen. Hier aber hat bereits die Königliche Regierung zu Posen die vom Kläger erhobene Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, und es muß darnach angenommen werden, daß die Grabenziehung — oder die Räumung des in Rede stehenden Grabens — das zweckmäßigste Mittel zur Herbeiführung der nothwendigen Instandsetzung der Landstraße gewesen sei, selbst wenn noch ein anderes, dem Kläger weniger beschwerlich scheinendes Mittel für dieses Ziel hätte gewählt werden können.

Daraus folgt, daß dem Verklagten auch kein Vorwurf daraus gemacht werden kann, daß er diese Grabenziehung bei dem Distrikts-Kommissar in Vorschlag gebracht hat, weil dieser Vorschlag der Prüfung der vorgesetzten Instanz überlassen blieb und erst nach deren Genehmigung zur Ausführung gelangte. Die in der Klage aufgestellte Behauptung aber, daß der Verklagte diesen Vorschlag überhaupt nur gemacht habe, um eine tief liegende Stelle *seines*, an der anderen Seite der Landstraße belegenen Ackers zu entwässern, ist durch die amtlichen Verhandlungen ganz widerlegt, und schon in dem mit der Klageschrift übergebenen Bescheide der Königlichen Regierung vom 3. September 1862 lediglich die Trockenlegung der Landstraße als beabsichtigt bezeichnet worden. Wenn daher auch das Grundstück des Verklagten ebenfalls Vortheil von der zur Ausführung gebrachten Maaßregel haben möchte, so ist dies doch nur als eine natürliche Folge der örtlichen Lage dieses Grundstücks anzusehen, und es kann daraus für den Verklagten, der verpflichtet war, für die Wegebesserung, soviel er vermochte, zu sorgen, und der die Ausführung der Grabenarbeit nur auf Befehl der vorgesetzten Behörde bewirkt hat, eine Vertretungsverbindlichkeit nicht erwachsen.

Die Behauptung des Klägers endlich, daß überhaupt vor dem Jahre 1862 ein Graben gar nicht über sein Grundstück geführt habe, sondern nur eine die Grenze gegen das Nachbargrundstück anzeigende Wasserfurche, könnte nur dahin führen, wenn sie begründet sein sollte, ihn zu einer Entschädigungsforderung wegen der ihm im Interesse des Allgemeinen zugefügten Aufopferung eines Theils seines Eigenthums gemäß §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zu berechtigen; dieser Anspruch könnte aber nicht gegen den Verklagten gerichtet werden.

Aus diesen Gründen mußte der erhobene Konflikt für gerechtfertigt und der Rechtsweg für unzulässig erachtet werden.

Berlin, den 10. Februar 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1237. K. 36. Vol. XV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. Mai 1866. № 20.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Kammler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Referendarius von Soist im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Der Gerichts-Assessor Marski ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Max Gerhard Roepell bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Auskultator August Peitz bei dem Appellationsgericht in Paderborn,
die Auskultatoren Karl Friedrich Kettner, Karl Friedrich August Scheibel und Friedrich Wilhelm Ludwig Emil von der Lage bei dem Kammergericht, und
der Auskultator Wilhelm Julius Saebisch bei dem Appellationsgericht in Frankfurt a. d. O.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:
der Staatsanwalt Schaper zu Insterburg bei dem Kreisgericht in Heydekrug, und
der Kreisrichter Ehmeier in Bünde bei dem Kreisgericht in Schwetz.

Der Stadtrichter Meischeider in Breslau ist zum Stadtgerichts-Rath,
der Stadt- und Kreisrichter Rudolphi in Magdeburg zum Stadt- und Kreisgerichts-Rath,
der Gerichts-Assessor von Wulffen in Naumburg zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg, und
der Gerichts-Assessor Pütter zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Stralsund, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Franzburg,
ernannt worden;

dem Kreisgerichts-Rath Johann Joseph Schulz in Guhrau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Juli d. J. ab ertheilt.

Der Kreisrichter Brockhoff in Bonn ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Stoeter in Erxleben ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Matthies in Pleschen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreis- und Schwurgericht in Lissa versetzt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 45.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. April 1866.

Dem Angeklagten steht das Recht zu, die Glaubwürdigkeit des Belastungszeugen zu bemängeln; daher kann ein Beweisantrag, daß ein Belastungszeuge sich eines Vergehens schuldig gemacht habe, nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil der Zeuge abwesend und sonach außer Stande sei, sich zu rechtfertigen, oder weil ein Vergehen nur durch Erkenntniß festgestellt werden könne.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 52*).

In der Untersuchung wider den Meubleshändler Herrmann Ludwig T., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 6. April 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu G. vom 27. Januar 1866, sowie das vorangegangene mündliche Verfahren zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht zu G. zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist, soweit dieselbe die Ablehnung des durch die Provokation auf das Zeugniß der H.schen Eheleute erhobenen Beweisantrages betrifft, begründet.

Der Zeuge B. ist in der Voruntersuchung eidlich vernommen, und die Anklage hat ihn als Belastungszeugen benannt. Da derselbe inzwischen nach der polizeilichen Anzeige nach Rußland ausgewandert ist, so ist in der Audienz auf Antrag des Staatsanwalts jene Aussage des Zeugen auf Gerichtsbeschluß »zur Aufklärung der Sache« verlesen worden.

Es findet sich sodann im Audienzprotokoll Bl. 154 der Akten ein Hergang in der Audienz registrirt, aus welchem erhellt, daß der Vertheidiger des Angeklagten einen Beweisantrag schriftlich überreicht hat, daß derselbe von dem Vorsitzenden verlesen, darüber verhandelt, von dem Gerichtshofe ein ablehnender Beschluß gefaßt und verkündet worden ist, und sodann auch an diesen Beschluß sich Erörterungen geknüpft haben.

Jener schriftlich überreichte Beweisantrag befindet sich nun zwar nicht bei den Akten; der Inhalt des Beschlusses des Gerichtshofes bestätigt aber mit Zuverlässigkeit die Behauptung der Nichtigkeitsbeschwerde, daß derselbe — außer anderen nicht hierher gehörigen Behauptungen über den Ankauf resp. die Verwendung von Stoffen durch den Angeklagten — jedenfalls den Antrag enthalten hat: die H.schen Eheleute über Diebstähle zu vernehmen, welche jener Belastungszeuge B. gegen sie verübt haben soll; daß daher der Angeklagte durch diesen Beweisantrag die Glaubwürdigkeit des Zeugen B. hat anfechten wollen.

Der diesen Antrag ablehnende Beschluß des Gerichtshofes sagt nämlich darüber: daß die Vernehmung der Gustav H.schen Eheleute um deshalb unstatthaft sei, weil der zu verdächtigende Zeuge B., weil abwesend, sich nicht auf die Bezüchtigung der H.schen Eheleute auslassen könne, ein Diebstahl auch nicht anders gegen B. als vorliegend erachtet werden könne, als durch ein Erkenntniß.

Mit Recht greift die Nichtigkeitsbeschwerde diesen Beschluß als einen rechtsirrthümlichen an. Denn rechtsirrthümlich ist das darin ausgesprochene Prinzip, daß die Glaubwürdigkeit eines Zeugen, dessen Aussage wegen seiner Abwesenheit in der Audienz vor den Geschworenen verlesen worden ist, durch die Behauptung und den Beweis von Thatsachen, welche dessen moralische Führung verdächtigen, eben wegen seiner die persönliche Verantwortung dagegen ausschließenden Abwesenheit nicht angefochten werden könne; ferner aber, daß die Behauptung eines verübten Diebstahls zu diesem Zwecke nur durch ein über ein solches Vergehen ergangenes Erkenntniß bewiesen werden könne.

Der Beschluß verwechselt hier nämlich eine gegen den Zeugen selbst gerichtete Verhandlung mit einem

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum §. 52 Note 47.

Digitized by Google

blos seine Glaubwürdigkeit als Zeuge betreffenden Verfahren. Wollte man den zuerst gedachten Grundsatz zulassen, so würde der Angeklagte in allen Fällen gegenüber der nur verlesenen Aussage abwesender oder verstorbener Zeugen in die bedenklichste Lage gerathen; die Aussage würde, soweit es den Beweis der Unglaubwürdigkeit der Person des Zeugen betrifft, präsumtiv unanfechtbar sein. Dem Thatrichter, also auch den Geschworenen, liegt es vielmehr ob, den vorgebrachten Beweis theils an und für sich, theils aber mit Rücksicht auf den Umstand, daß der in seiner Glaubwürdigkeit angefochtene Zeuge sich nicht verantworten oder daß er auch nur nicht Erläuterungen darüber geben kann, in seiner beweisenden Kraft zu prüfen. Daß aber endlich auch eine strafbare Handlung zu diesem Zwecke allein auch ohne eine darüber ergangene richterliche Entscheidung bewiesen werden dürfe, unterliegt keinem Bedenken.

Ohne Einfluß endlich ist auch hier der Umstand, daß die Aussage des B. nur »zur Aufklärung der Sache« (Art. 25), nicht also als förmliches Beweismittel (§. 21 der Verordnung vom 3. Januar 1849) verlesen worden ist. Denn die Wirkung auch jener Form unterliegt im schwurgerichtlichen Verfahren keiner Kontrole.

Hiernach mußte, wie geschehen, erkannt werden, ohne daß es auf eine nähere Erörterung auch der anderen, übrigens unbegründeten Angriffe der Nichtigkeitsbeschwerde ankommt.

Ober-Trib. Nr. 456/66. Crimin. I.
1. 1420. Criminalia 140. Vol. II.

Num. 46.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. April 1866.

Im Falle eines Schuldbekenntnisses können strafausschließende und mildernde Umstände ꝛc. zur Geltung gebracht werden, so lange die Verhandlung noch nicht zum Schlusse gediehen ist; daher tritt Nichtigkeit ein, wenn ein im Laufe der Verhandlung geltend gemachter derartiger Umstand als »verspätet« beseitigt wird.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 75*).

In der Untersuchung wider den Arbeiter Jakob T. aus Klein L. und Genossen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des genannten Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 11. April 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Urtheil des Königlichen Schwurgerichts zu E. vom 15. Februar 1866 mit dem vorausgegangenen Verfahren in Betreff des Imploranten T. zu vernichten und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an ein neues Schwurgericht daselbst zurückzuverweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Implorant ist wegen schweren Diebstahls mittelst Einsteigens in ein Gebäude nebst zwei Anderen unter Anklage gestellt.

Vor dem Schwurgericht zu E. bekannte er sich schuldig und gab auf näheres Befragen die Umstände der That an. Im Sitzungsprotokolle ist dann ferner vermerkt:

»Herr Staatsanwalt und Herr Vertheidiger halten das Geständniß für ausreichend, welcher Ansicht sich der Gerichtshof anschloß und ohne Zuziehung der Geschworenen in Betreff des T. zu verhandeln beschloß. Das Geständniß ward verlesen und gegen die Fassung Nichts erinnert.«

Die beiden Mitangeklagten erklärten sich nicht schuldig. Es wurde daher wegen derselben verhandelt; beide wurden schuldig befunden, einer von ihnen mit Annahme mildernder Umstände, der andere mit Verneinung derselben.

Nach Vorlesung des Wahrspruches beantragte die Staatsanwaltschaft, indem sie ihre Strafanträge stellte, mildernde Umstände wegen des geständigen T. eintreten zu lassen. Die Angeklagten hatten nichts mehr zur Vertheidigung anzuführen, und der Vertheidiger von T. führte aus:

»T. mit 6 Monat Gefängniß zu bestrafen, dagegen auf Verlust der Ehrenrechte nicht zu erkennen.«

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum §. 75 Noten 23, 30.

Digitized by Google

Der Gerichtshof trat nun in Berathung und verkündete dann sofort das Haupturtheil:

daß T. wegen schweren Diebstahls mit 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht zu belegen, der rückfällige Komplize Michael R. mit 2½ Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Polizei-Aufsicht, Martin R. mit 6 Monaten Gefängniß und 1 Jahr Interdiktion.

Daß dieses Urtheil mit den Blatt 137 ersichtlichen Gründen publizirt sei, geht aus dem Sitzungsprotokolle nicht hervor. In diesen Entscheidungsgründen ist aber hinsichtlich T.'s bemerkt:

sein Schuldbekenntniß enthalte den Thatbestand der §§. 215, 218, 222 des Strafgesetzbuchs und der nach Abschluß der Beweisaufnahme und nach Verkündung des Ausspruches der Geschworenen, bezüglich der beiden Mitangeklagten, von der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung gestellte Antrag, dem T. mildernde Umstände zuzubilligen, sei nach Art. 75 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 verspätet, daher nicht zu berücksichtigen gewesen.

Die rechtzeitige Nichtigkeitsbeschwerde des T. behauptet Verletzung der Art. 78 und 75 des angeführten Gesetzes.

In ersterer Beziehung wird angeführt, daß der Gerichtshof, welcher laut seiner Entscheidungsgründe über das Dasein von mildernden Umständen nicht befunden, vielmehr den Antrag auf Annahme derselben für verspätet erklärt habe, nach Absatz 3 des Artikels 78 verpflichtet gewesen wäre, über diesen Antrag durch förmlichen Beschluß mit Angabe von Gründen zu entscheiden, solches auch im Protokoll zu vermerken, was, obgleich wesentlich, nicht geschehen sei.

Die Verletzung des Art. 75 wird darauf gestützt, daß zufolge des Absatzes 4, nachdem der Antrag auf Annahme mildernder Umstände in einem Falle erhoben war, wo das Gesetz, wie namentlich §. 218 des Strafgesetzbuchs dergleichen zuläßt, ohne Mitwirkung von Geschworenen nicht hätte verfahren werden dürfen, zumal das Gesetz einen bestimmten Zielpunkt für die Beantragung von mildernden Umständen nicht vorbestimmt habe und im vorliegenden Falle die Verhandlung gegen den Imploranten durchaus nicht abgeschlossen gewesen sei. Es sei daher auch schon in der Judikatur des Ober-Tribunals eine Erörterung über dergleichen Umstände noch bei der Diskussion über die Anwendung des Strafgesetzes, sowie überhaupt die Erörterung des Schuldbekenntnisses und nachträgliche Mitwirkung der Geschworenen zugelassen worden, sobald sich im weiteren Verfahren nach dem Schuldbekenntnisse Bedenken gegen dasselbe erhoben haben sollten. Gesetzt übrigens, der Antrag der Staatsanwaltschaft wäre verspätet gewesen, so hätte doch die Verhandlung vor den Geschworenen nicht unterbleiben dürfen, da alsdann eine Erklärung der Staatsanwaltschaft über Zubilligung mildernder Umstände, also eine Voraussetzung zur Verhandlung ohne die Geschworenen gefehlt hätte.

Seitens der örtlichen Staatsanwaltschaft ist diesen Ausführungen eine eingehende Erwiederung entgegengestellt und die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde beantragt worden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwiefern die gerügte Verletzung des Art. 78 begründet sei; jedenfalls ist Art. 75 unrichtig verstanden und angewendet worden.

Dieses Gesetz hat keinen bestimmten Endpunkt für die Erörterung eines Selbstbekenntnisses der Schuld festgestellt und ebenso wenig für die Erörterung eines etwaigen Antrages auf Annahme mildernder Umstände. Nach der Natur einer gerichtlichen Verhandlung zum Zwecke eines Straferkenntnisses kann demnach erst der Schluß derselben Behufs Abfassung des Urtheils für entscheidend erachtet werden. Davon läßt sich auch im vorliegenden Falle keine Ausnahme machen. Allerdings war das Geständniß T.'s in seiner Fassung festgestellt, und beschlossen worden, ohne Geschworene in Betreff seiner zu verhandeln. Hiermit war indessen weitere Verhandlung in diesem Betreff offenbar nicht ausgeschlossen, so wenig als durch die wegen der anderen Mitangeklagten nöthige vollständige schwurgerichtliche Verhandlung. Vielmehr war daneben eine Fortsetzung und der Abschluß der Verhandlung mit T. noch immer möglich geblieben und durch kein Gesetz ausgeschlossen. Wenn nun nach Abschluß der Verhandlung mit den Mitangeklagten durch den Wahrspruch der Geschworenen von dem Staatsanwalt selbst noch die gesetzlich zulässige Annahme von mildernden Umständen angeregt ward und zwar in einer dem Angeklagten günstigen Weise, so hatte der Gerichtshof entweder nach Art. 75 a. E. der günstigen Annahme beizutreten, oder nach Art. 76 die zu entscheidenden Thatfragen an die Geschworenen zu bringen.

Da weder das Eine, noch das Andere geschehen ist, so muß das Schwurgerichts-Urtheil in Betreff T.'s vernichtet und die Sache zur nochmaligen Verhandlung zurückverwiesen werden.

Ober-Trib. Nr. 465/66. Crimin. I.

L. 1507. Criminalia 4. Vol. XVII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. Mai 1866. № 21.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Zu Geheimen Justizräthen sind ernannt:

der Kammergerichts-Rath Meier hierselbst,
der Appellationsgerichts-Rath Ernst zu Insterburg,
die Appellationsgerichts-Räthe von Reiche und Sommerbrodt in Breslau,
der Appellationsgerichts-Rath Landshutter in Frankfurt, und
der Appellationsgerichts-Rath Schlüter in Paderborn.

2. Assessoren.

Der Referendarius Jonas ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder ernannt worden;

der Gerichts-Assessor Strauß ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein versetzt.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Wilhelm Boele bei dem Appellationsgericht in Münster, und
die Auskultatoren Paul Georg Haase und Paul Georg Osterroht bei dem Appellationsgericht in Stettin.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Jungeblodt in Münster ist an das Kammergericht versetzt worden.

4. Subalternen.

Der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Justizrath Eschmann in Ratibor ist gestorben.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Dietz bei dem Kreisgericht in Wongrowiec, und

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Maennel bei dem Kreisgericht in Guhrau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Herrnstadt.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Meinck in Bergen an das Kreisgericht in Greifswald,
der Kreisrichter Kuhr in Grottkau an das Kreisgericht in Ratibor, und
der Kreisrichter Dultz in Cosel an das Kreisgericht in Rosenberg.

Mit Pension sind in den Ruhestand versetzt:

der Kreisgerichts-Rath von Hülst in Oelde vom 1. Juli d. J. ab, unter Verleihung des rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife,
(die Stelle wird nicht wieder besetzt.)
der Kreisgerichts-Rath Brüning in Neuwied vom 1. Juli d. J. ab, unter Verleihung des rothen Adler-Ordens IV. Klasse, und
der Kreisgerichts-Rath Königk in Lauban vom 1. Oktober d. J. ab, unter Verleihung des rothen Adler-Ordens IV. Klasse.

Dem Kreisrichter Blochmann in Stolberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Jonas in Oppeln, und
der Kreisgerichts-Rath Walder in Brandenburg
sind gestorben.

Subalternen.

Dem pensionirten Kreisgerichts-Sekretair Kock in Bocholt ist der Charakter als Kanzlei-Rath, und
dem Kreisgerichts-Gefangenwärter Schwarz in Lyck das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr
verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Metzel ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Anclam ernannt, und
der Staatsanwalt Müller in Altenkirchen als Staatsanwalt für die Kreisgerichte zu Paderborn und Warburg nach Paderborn versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Francke in Beetzendorf bei dem Kreisgericht in Gardelegen,
der Kreisrichter Dr. Maier in Graudenz bei dem Kreisgericht in Trzemeszno, und
der Gerichts-Assessor Koelpin bei dem Kreisgericht in Greifswald, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Grimmen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Esch in Dortmund ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath John in Crossen,
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wohlgeboren in Memel,
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Koesling in Osterode, und
der Rechtsanwalt und Notar Engel in Schroda
sind gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Die Referendarien Leuders und Karl Kaspar Friedrich Schmitz in Cöln sind zu Landgerichts-Assessoren ernannt worden.

Zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sind ernannt:

der Landgerichts-Referendarius Welter in Aachen,
der Landgerichts-Referendarius Rieth in Cöln, und
der Landgerichts-Referendarius Hoffman in Cleve;

der Friedensgerichtsschreiber Hagdorn in Dülken ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 47.

Allerhöchster Gnaden-Erlaß vom 19. Mai 1866.

a.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 16. d. M. will Ich in Verfolg Meiner Verordnung vom 12. Mai 1866 (Ges.-Samml. S. 225) denjenigen Personen, welche bis zum heutigen Tage auf Grund des §. 263 des Strafgesetzbuchs wegen einer solchen Ueberschreitung der Zins-Beschränkungen, die nach der gedachten Verordnung jetzt nicht mehr strafbar ist, rechtskräftig verurtheilt worden sind, die erkannten Freiheits-

Digitized by Google

strafen, sowie die noch nicht erlegten Geldbußen, unter Niederschlagung der noch rückständigen Kosten, hierdurch in Gnaden erlassen, ihnen auch die sofortige Wiederausübung der bürgerlichen Ehrenrechte gestatten. — In den Sachen, in welchen verschiedene Wucherfälle mit einer das mindeste gesetzliche Strafmaaß überschreitenden Strafe rechtskräftig belegt sind, von denen aber einzelne auch nach der Verordnung vom 12. Mai 1866 strafbar bleiben würden, sowie in den Sachen, in welchen die rechtskräftig erkannte Strafe wegen eines jetzt straffreien Vergehens nach §. 263 des Strafgesetzbuchs und zugleich wegen einer anderen strafbaren Handlung verhängt und das für das erstere Vergehen gesetzlich zulässige mindeste Strafmaaß überschritten ist, ohne daß aus dem Erkenntniß erhellt, wie viel von der Strafe auf den Wucher gerechnet worden, sehe Ich Ihren, des Justiz-Ministers, Anträgen wegen Ermäßigung der Strafe entgegen. — Ebenso haben Sie, der Justiz-Minister, in Ansehung derjenigen Personen, welche auf Grund des §. 263 des Strafgesetzbuchs demnächst rechtskräftig verurtheilt werden möchten, wenn die zur Untersuchung gezogenen Fälle sämmtlich oder theilweise nach der Verordnung vom 12. Mai 1866 nicht mehr unter das Strafgesetz fallen würden, von Amtswegen an Mich zu berichten, auch für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Meines Befehls Sorge zu tragen.

Berlin, den 19. Mai 1866.

Wilhelm.

(gez.) Graf von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

---

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehender Allerhöchster Gnaden-Erlaß vom 19. d. M. wird sämmtlichen Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft mit der Anweisung bekannt gemacht, zur Ausführung desselben das Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

Dabei sind die zur Ausführung des Allerhöchsten Gnaden-Erlasses vom 12. Januar 1861 ergangenen Bestimmungen der allgemeinen Verfügung vom 6. Februar desselben Jahres (Just.-Minist.-Bl. S. 28) Nr. 1 bis 5 und 7 zu beachten und auch im vorliegenden Falle analog in Anwendung zu bringen, die unter der Nr. 5 bezeichneten tabellarischen Uebersichten aber am Schlusse des Monats Oktober dem Justiz-Minister einzureichen.

Berlin, den 20. Mai 1866.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 1754. Criminalia 42 Vol. VI.

Num. 48.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 15. Mai 1866, — betreffend die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten, welche jetzt aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältniß zu den Fahnen einberufen worden sind.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 19. Juli 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 293).
„ „ „ „ 9. März 1864 („ „ „ S. 110).

Auf den Antrag des Kriegs-Ministers vom 4. Mai d. J. beschließt das Staats-Ministerium, daß die in der Anlage des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. Juli 1850 zusammengestellten Bestimmungen über die Behandlung der Civilbeamten, welche im Falle einer Mobilmachung in die

Digitized by Google

Armee eintreten, auch auf diejenigen Civilbeamten anzuwenden sind, welche jetzt in Verfolg der Allerhöchsten Kabinets-Orders vom 29. März und 3. und 10. April, sowie vom 3. d. M. und J., aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse zu den Fahnen augmentirter Truppen ꝛc. einberufen worden sind, resp. noch einberufen werden sollten.

Berlin, den 15. Mai 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

Graf von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Vorstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums wird sämmtlichen Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 22. Mai 1866.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 1775. O. 136. Vol. 4.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. Juni 1866. № 22.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Die Referendarien Dr. jur. Rerenz und Crome sind zu Gerichts-Assessoren im Bezirk des Kammergerichts ernannt worden;

der Gerichts-Assessor Grandke ist aus dem Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in den Bezirk des Kammergerichts versetzt;

der gegenwärtig zu Creuzburg in Oberschl. als Spezial-Kommissarius beschäftigte Gerichts-Assessor Glatzel ist zum Zweck seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Heinrich Blanzger und Isidor Friedmann bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Albert Todt bei dem Appellationsgericht in Bromberg,

der Auskultator Franz Lange bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg, und

der Auskultator Max von Roux bei dem Appellationsgericht in Glogau.

3. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Schultze zu Insterburg, und

dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Willeke in Paderborn

ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Engelbrecht zu Lublinitz an das Kreisgericht in Neisse, und

der Kreisgerichts-Rath Roesler in Oels an das Kreisgericht in Wohlau.

Der Kreisgerichts-Rath Schüler in Bunzlau ist gestorben.

Digitized by Google

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Haupt in Bielefeld ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse, und

dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Westhoff in Soest der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit

verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt Lehmann in Tilsit ist die Anlegung des ihm von des Kaisers von Rußland Majestät verliehenen St. Annen-Ordens III. Klasse gestattet worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 49.

Allgemeine Verfügung vom 17. Mai 1866, — betreffend die Löschung des Vermerks der Rentenpflichtigkeit von den Grundstücken, deren Besitzer dem Domainenfiskus Amortisations-Renten zu entrichten haben.

Allg. Verfügung vom 15. Dezember 1865 (Just.-Minist.-Bl. S. 286).

Zur Herbeiführung der Löschung des Vermerks der Rentenpflichtigkeit von den Grundstücken, deren Besitzer dem Domainenfiskus Amortisationsrenten zu entrichten haben, ist der Justiz-Minister mit dem Herrn Finanz-Minister dahin übereingekommen, daß in den Fällen, in denen entweder die volle Rente auf Antrag des Verpflichteten, oder bei Parzellirungen die auf das Trennstück repartirte Rente, durch Kapitalzahlung abgelöst worden ist, die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen nicht mehr, wie bisher, den Verpflichteten ausgereicht, sondern den zuständigen Gerichten mit dem Antrage übersendet werden sollen, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten auszuhändigen.

Den Gerichten in den Provinzen, in welchen die Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 Geltung hat, wird die an die Verwaltungsbehörden erlassene Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 31. Januar d. J. in der Anlage mit der Anweisung mitgetheilt, auf Grund der ihnen direkt zuzustellenden Quittungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden die Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerks nach Maaßgabe der allgemeinen Verfügung vom 15. Dezember v. J. (Just.-Minist.-Bl. S. 286) zu bewirken.

Berlin, den 17. Mai 1866.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte in den Provinzen, in welchen die Hypotheken-Ordnung von 1783 Geltung hat.

I. 237. Gutsherrliche Verhältnisse 36. Vol. II.

Digitized by Google

Anlage.

Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 31. Januar 1866.

Die Besitzer von Grundstücken, welche an den Domainenfiskus Amortisationsrenten zu entrichten haben, unterlassen es häufig, die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die durch Kapitalzahlung erfolgte Ablösung solcher Renten nach §. 27 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. S. 112) der Hypothekenbehörde behufs Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerks einzureichen. Hierdurch wird nicht allein die Führung der Hypothekenbücher erheblich erschwert, sondern es werden auch den Königlichen Regierungen unnöthige Weiterungen bereitet, indem dieselben von allen Besitzveränderungen, Parzellirungen und Subhastationen auch solcher Grundstücke, die längst nicht mehr rentenpflichtig sind, von den Gerichten benachrichtigt werden müssen.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände habe ich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Justiz-Minister beschlossen, für den Geltungsbereich der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 dahin Anordnung zu treffen, daß in den Fällen, wo entweder die volle Rente auf Antrag des Verpflichteten, oder bei Parzellirungen die auf das Trennstück repartirte Rente durch Kapitalzahlung abgelöst worden ist, die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen künftig nicht mehr, wie bisher, an die Verpflichteten ausgereicht, sondern den zuständigen Gerichten mit dem Antrage übersendet werden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten auszuhändigen.

Die Königliche Regierung weise ich daher an, in den vorgedachten Fällen die Quittungen künftig dem betreffenden Gericht, oder wenn die Kapitalzahlung bei einer Spezial-(Kreis-)Kasse erfolgt ist, dieser Behufs der Uebersendung an die Hypothekenbehörde zuzufertigen und davon, daß dies geschehen ist, die Verpflichteten in der nach §. 10 der Geschäftsanweisung vom 26. April 1851 zu erlassenden Bekanntmachung mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß ihnen nach erfolgter kostenfreier Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerks die Quittungen von der Gerichtsbehörde ausgehändigt werden würden.

Die bisherige Auswechselung der Löschungsquittungen gegen die ausgestellten Interimsquittungen fällt in Zukunft fort; den letzteren ist daher (etwa durch Beifügung einer Nummer, auf welche in der Löschungsquittung Bezug genommen wird) eine Form zu geben, welche die Besorgniß eines möglichen Mißbrauchs ausschließt.

Hinsichtlich der Quittungen, durch welche die Rente nur theilweise getilgt wird, behält es bei dem bestehenden Verfahren sein Bewenden; ebenso in dem Falle, wenn der Besitzer des rentenpflichtigen Grundstücks ausdrücklich das Verlangen stellen sollte, daß ihm die Löschungsquittung unmittelbar ausgehändigt werde.

Der §. 10 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Regierungen vom 26. April 1851 wird, so weit er mit den vorstehenden Anordnungen nicht im Einklange steht, aufgehoben. Die Königliche Regierung hat hiernach in Zukunft zu verfahren und den Ihr untergeordneten Spezial-(Kreis-)Kassen die erforderliche Instruktion zu ertheilen.

Die betheiligten Gerichtsbehörden werden von dem Herrn Justiz-Minister mit der erforderlichen Anweisung versehen werden.

Berlin, den 31. Januar 1866.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

An die Königlichen Regierungen, ausschließlich derer in Trier und Aachen. II. 1137.

Digitized by Google

Statistische Mittheilungen

über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden im Jahre 1865.

(Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1865 S. 209.)

I. Gerichtseingesessene, Behörden und Beamte.

1) Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt nach den Ergebnissen der am Schlusse des Jahres 1864 vorgenommenen amtlichen Zählung in sämmtlichen Provinzen der Monarchie 19,255,139,
mit Einschluß der Militairpersonen und deren Familien. Wird hiervon die Zahl der Preußischen Besatzungen in Mainz, Luxemburg, Rastatt, Frankfurt a. M. und in den Eibherzogthümern, sowie der Einwohner des Jadegebiets, zusammen mit 30,442,
abgerechnet, so verbleiben noch 19,224,697,
wovon 2,911,985
dem Departement des Appellationsgerichtshofes in Cöln, die übrigen 16,312,712
den Gerichtsbehörden der anderen Provinzen angehören.

2) An Gerichtsbehörden waren am Schlusse des Jahres 1865 vorhanden:
a) das Ober-Tribunal in Berlin, als oberster Gerichtshof für die ganze Monarchie;
b) 22 Obergerichte, nämlich das Kammergericht in Berlin, das Ostpreußische Tribunal in Königsberg, 18 Appellationsgerichte, der Justiz-Senat in Ehrenbreitstein und der Appellationsgerichtshof in Cöln;
c) 9 Rheinische Landgerichte;
d) 959 verschiedene, den Obergerichten untergeordnete Justizbehörden, und zwar:
3 Stadtgerichte,
2 Stadt- und Kreisgerichte } zugleich Schwurgerichte,
237 Kreisgerichte, von denen 74 zugleich Schwurgerichte sind,
50 beständige Gerichts-Deputationen,
489 Gerichts-Kommissionen,
125 Rheinische Friedensgerichte,
53 besondere Gerichtsbehörden, nämlich:
2 Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien,
9 Rheinische Handelsgerichte,
6 Universitätsgerichte,
24 Rhein-, Elb- und Weser-Zollgerichte,
12 Gewerbegerichte im Departement Cöln;
außerdem die Schöffengerichte am Ostrhein.
Gerichtstage wurden an 319 Orten abgehalten.
Die größten Bezirke hatten nach der Einwohnerzahl von 1864:

der Appellationsgerichtshof in Cöln mit	2,911,985	Einwohnern,
das Kammergericht in Berlin mit	1,644,131	»
das Appellationsgericht in Breslau mit	1,505,520	»
» » » Marienwerder mit	1,253,165	»
» » » Ratibor mit	1,192,384	»

Digitized by Google

das Ostpreußische Tribunal in Königsberg mit ..... 1,034,111 Einwohnern,
» Appellationsgericht in Naumburg mit ..... 1,023,889 »
» » » Frankfurt mit ..... 1,015,724 »

die kleinsten:

das Appellationsgericht in Halberstadt mit ..... 385,115 »
» » » Arnsberg mit ..... 311,474 »
» » » Greifswald mit ..... 216,935 »
der Justiz-Senat in Ehrenbreitstein mit ..... 170,973 »

Von den zum Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln gehörigen 9 Landgerichten hatten den größten Umfang:

das Landgericht in Aachen mit ..... 472,018 Einwohnern,
» » » Düsseldorf mit ..... 385,585 »
» » » Coblenz mit ..... 368,026 »

den kleinsten:

das Landgericht in Bonn mit ..... 241,932 »
» » » Cleve mit ..... 234,063 »
» » » Saarbrücken mit ..... 213,885 »

3) Das zu Anfang des Jahres 1865 vorhandene Beamtenpersonal betrug:

	Etatsmäßige Richter.	Beamte der Staatsanwaltschaft.	Assessoren. diätarisch beschäftigte.	Assessoren. unbesoldete.	Referendarien.	Auskultatoren.	Subalternbeamte, mit Ausschluß der Lohnschreiber.	Lohnschreiber.	Unterbeamte.	Rechtsanwalte, Notarien, Advokaten und Advokatanwalte.	Ueberhaupt.
a) bei dem Ober-Tribunal.	54	4	.	.	.	.	34	.	12	15	119
b) bei den Appellationsgerichten (mit Ausschluß von Cöln) und bei der Staatsanwaltschaft	327	28	20	6	405	40	428	55	149	132	1,590
c) bei den Gerichten erster Instanz (mit Ausschluß des Departements Cöln)	2628	155	90	659	251	427	6567	3488	3790	1227	19,282
d) bei den Gerichten im Departement Cöln	352*)	41	2	44	80	71	201**)	.	246	443	1,480
zusammen	3361	228	112	709	736	538	7230	3543	4197	1817	22,471
Am Schlusse des Jahres 1862 waren vorhanden	3338	232	86	802	1087	489	7339	3483	4141	1733	22,730
Also jetzt mehr	23	.	26	.	.	49	.	60	56	84	.
weniger	.	4	.	93	351	.	109	.	.	.	259

*) Mit Einschluß der Beamten der Handelsgerichte.
**) Mit Ausschluß der von den Sekretairen und den Gerichtsschreibern remunerirten Hülfsbeamten.

Digitized by Google

II. Umfang der Geschäfte.

A. Bei den Gerichten erster Instanz.*)

I. Es waren anhängig:	im Jahre 1865	1864	1863
1) Civilprozesse, und zwar überjährige und neu eingeleitete zusammengenommen:			
a) Bagatellsachen	534,544	484,755	463,221
b) Injuriensachen	63,834	63,377	62,284
c) sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen (Wechselsachen, Merkantilsachen ꝛc.)	80,804	78,141	65,149
d) andere gewöhnliche Prozeßsachen	165,699	152,712	142,024
e) Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen	5,626	4,946	4,374
und zwar			
Konkurssachen nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung	1865: 479	1864: 506	1863: 546
Konkurssachen nach dem Gesetze vom 8. Mai 1855:			
aa) Konkurssachen	3006	2608	2246
bb) erbschaftliches Liquidationsverfahren	885	659	500
cc) Prioritätsverfahren in der Exekutions-Instanz	1251	1170	1080
dd) Verhandlungen über gerichtliche Zahlungsstundung und wegen der Rechtswohlthat der Kompetenz	5	3	2
f) Subhastationssachen	17,013	15,228	14,973
g) Ehesachen	5,377	5,329	5,345
h) andere besondere Prozeßarten (Todeserklärungen, Blödsinnigkeitserklärungen, ꝛc.)	11,456	10,321	10,000
=	884,353	814,809	767,370
nämlich überjährige	173,402	162,015	156,956
neu eingeleitete	710,951	652,794	610,414
Außerdem haben die Mandate, gegen welche keine Einwendungen erhoben sind, betragen:			
in Mandatssachen	68,027	65,760	62,126
in Bagatellsachen	778,190	708,630	669,696
Im Ganzen sind mithin an Civilprozessen und Mandatssachen anhängig gewesen	1,730,570	1,589,199	1,499,192

Hiernach war im Jahre 1865 gegen die beiden Vorjahre bei allen Geschäftsgattungen eine zum Theil sehr erhebliche Vermehrung eingetreten. Es betrug diese Vermehrung

	gegen 1864	1863
bei den Bagatellsachen	49,789	71,323
» » Injuriensachen	457	1,550
» » sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesenen Sachen	2,663	15,655
» » anderen gewöhnlichen Prozeßsachen	12,987	23,675
» » Konkurssachen	680	1,252

*) Außer Betracht gelassen sind bei der Darstellung unter A. und B. die Geschäfte der Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln, welche unter C. besonders aufgeführt sind.

Digitized by Google

	gegen	
	1864	**1863**
bei den Subhastationssachen	1,785	2,040
» » Ehesachen	48	32
» » besonderen Prozeßarten	1,135	1,456
» » Mandaten in Mandatssachen	2,267	5,901
» » Mandaten in Bagatellsachen	69,560	108,494

Die Bagatellsachen betrugen in den Jahren 1865 und 1863 mehr als 60, im Jahre 1864 beinahe 60 Prozent aller Prozesse.

2) Untersuchungen waren anhängig (überjährige und neu eingeleitete zusammengenommen):	im Jahre		
	1865	**1864**	**1863**
a) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen	4,187	4,094	3,937
b) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der kollegialischen Gerichts-Abtheilungen gehörigen Verbrechen und Vergehen, und zwar:			
Verbrechen	6,665	6,117	6,075
Vergehen	88,257	81,109	78,688
c) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Einzelrichter gehörigen Vergehen und Uebertretungen, nämlich:			
Vergehen	22,430	21,891	21,491
Uebertretungen	89,260	85,426	77,237
d) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten in dem durch das Holzdiebstahlsgesetz vorgeschriebenen Verfahren	415,075	354,975	341,606
=	625,874	553,612	529,034
und zwar überjährige	74,261	70,465	68,642
neu eingeleitete	551,613	483,147	460,392
e) wegen Uebertretungen erlassene Strafmandate, gegen welche keine Einwendungen erhoben sind	50,198	48,089	45,913
f) Obduktionen ohne wirkliche Untersuchungen	1,698	1,686	1,700
g) sonstige Voruntersuchungen, in welchen die förmliche Untersuchung nicht eingeleitet worden ist	9,172	9,423	12,390
Ueberhaupt waren demnach anhängig	686,942	612,810	589,037

Abgesehen von den Obduktionen und den Voruntersuchungen hat sich daher auch bei den Untersuchungen alljährlich eine Geschäftszunahme ergeben. Dieselbe betrug

	gegen	
	1864	**1863**
bei den Verbrechen	93	250
und	548	590
» » Vergehen	7,148	9,569
und	539	939
» » Uebertretungen	3,834	12,023
» » Holzdiebstahlssachen	60,100	73,469
» » Strafmandaten	2,109	4,285

Die Untersuchungen wegen Holzdiebstahls bildeten im Jahre 1865 — 66, im Jahre 1864 — 64 und im Jahre 1863 — 65 Prozent der Gesammtsumme der Untersuchungen.

Digitized by Google

	im Jahre 1865	1864	1863
3) Vormundschaften waren zu bearbeiten:			
überjährige	905,123	901,083	895,744
neu eingeleitete	85,947	84,626	82,017
zusammen	991,070	985,709	977,761
Darunter mit Vermögensverwaltung	213,870	210,563	207,571
Die neu eingeleiteten Vormundschaften haben sich im Ganzen, und zwar im Jahre 1865 gegen 1864 um 1321, gegen 1863 um 3930 vermehrt.			
4) Nachlaßregulirungen kamen vor:			
überjährige	8,655	8,582	8,415
neu eingeleitete	12,394	12,511	11,992
überhaupt	21,049	21,093	20,407
mithin im Jahre 1865 gegen 1864 weniger 44, gegen 1863 mehr 642.			
5) Hypothekenfolien waren angelegt	2,364,718	2,341,339	2,319,705
Danach waren im Jahre 1865 gegen 1864 überhaupt 23,379, und gegen 1863 = 45,013 Folien mehr vorhanden.			
6) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind vorgenommen	312,480	291,585	304,292
Dieselben haben sich im Jahre 1865 gegen 1864 um 20,895, gegen 1863 um 8188 vermehrt.			
7) An Journal-Nummern waren im Hypothekenbuche zu bearbeiten	1,409,938	1,332,978	1,347,805

8) In das Handelsregister erfolgten

	Eintragungen 1865	1864	1863	Löschungen 1865	1864	1863
a) von Handelsfirmen	3118	2814	4028	1805	1527	1196
b) von Prokuren	678	587	613	407	365	304
c) von Handelsgesellschaften	1185	902	1035	639	550	447
und in die Schiffsregister geschahen von Schiffen.	188	121	644	70	35	16

II. Beendigt wurden von den anhängigen Sachen:	im Jahre 1865	1864	1863
1) Prozesse	687,759	641,349	605,444
und zwar:			
a) durch Agnition oder Kontumazial-Verfahren	152,123	137,483	119,460
oder von 100	17	17	16
b) durch Entsagung	192,752	175,477	165,758
oder von 100	22	22	22
c) durch Vergleich	92,194	89,651	87,511
oder von 100	10	11	11
d) durch Erkenntniß	250,690	238,738	232,715
oder von 100	29	29	30
zusammen von 100	78	79	79
Durch Entsagung und Vergleich sind mehr Sachen erledigt, als durch Erkenntniß auf kontradiktorische Verhandlung.			

Digitized by Google

	im Jahre 1865	1864	1863
2) Untersuchungen	538,441	479,350	458,568
und zwar:			
a) durch richterliche Entscheidung	519,413	462,695	442,921
oder von 100	83	84	84
b) durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	19,028	16,655	15,647
oder von 100	3	3	3
zusammen von 100	86	87	87
3) Vormundschaften	78,264	80,594	76,679
oder von 100	8	8	8
4) Nachlaßsachen	12,063	12,437	11,825
oder von 100	57	59	58
III. Unbeendigt blieben:			
Prozesse	196,594	173,460	161,926
Untersuchungen	87,433	74,262	70,466
Vormundschaften	912,806	905,115	901,082
Nachlaßsachen	8,986	8,656	8,582
Darunter befinden sich:			
überjährige Prozesse	16,151	15,124	14,551
» Untersuchungen	2,606	2,535	2,219
» Nachlaßsachen	3,071	2,876	2,988

B. Bei den Appellationsgerichten.

I. Es waren anhängig:	im Jahre 1865	1864	1863
1) Civilprozesse:			
a) Bagatellsachen	7,269	7,262	7,723
b) Injuriensachen	4,992	4,723	4,174
c) sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen	927	947	832
d) andere Prozeßsachen	21,273	20,656	19,357
e) Ehesachen	442	478	470
zusammen	34,903	34,066	32,556
und zwar überjährige	8,422	8,336	7,924
neu eingeleitete	26,481	25,730	24,632

Hiernach war die Geschäftsmasse im Jahre 1865 am erheblichsten. In diesem Jahre sind gegen 1864 überhaupt 837 und gegen 1863 = 2347 Sachen mehr anhängig gewesen.

Außerdem sind auf Grund der Verordnung vom 12. November 1855 (Ges.-Samml. S. 686) im Jahre 1865 = 22, im Jahre 1864 = 29 und im Jahre 1863 = 40 Prozesse in erster Instanz gegen ehemals Reichsunmittelbare anhängig gewesen.

Digitized by Google

	im Jahre 1865	1864	1863
2) Untersuchungen:			
a) Untersuchungen wegen der in erster Instanz zur Kompetenz der kollegialischen Gerichts-Abtheilungen gehörigen Verbrechen und Vergehen, und zwar:			
Verbrechen	1,091	1,054	1,011
Vergehen	12,755	12,717	12,203
b) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Einzelrichter gehörigen Vergehen und Uebertretungen, nämlich:			
Vergehen	1,105	937	1,055
=	14,951	14,708	14,269
Uebertretungen	1,716	1,467	1,584
c) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz ꝛc.	307	273	255
d) Disziplinar-Untersuchungen	108	123	88
zusammen	17,082	16,571	16,196
und zwar überjährige	2,543	2,468	2,249
neu eingeleitete	14,539	14,103	13,947
Darnach haben sich auch die Untersuchungen im Ganzen vermehrt: 1865 gegen 1864 um 511, gegen 1863 um 886.			
3) Lehnssachen	920	911	910
4) Fideikommißsachen	389	384	377
5) Stiftungssachen	322	320	314
II. Beendigt wurden von den anhängigen Sachen:			
1) Prozesse	25,969	25,644	24,272
und zwar:			
a) durch Entsagung	2,815	2,524	2,050
b) durch Vergleich	240	234	214
c) durch Erkenntniß	22,914	22,886	22,008
2) Untersuchungen	14,335	14,024	13,724
und zwar:			
a) durch richterliche Entscheidung	13,941	13,804	13,389
b) durch Tod des Angeklagten oder in anderer Weise	394	220	335
III. Unbeendigt blieben:			
Prozesse	8,934	8,422	8,284
Untersuchungen	2,747	2,547	2,472
Darunter befinden sich:			
überjährige Prozesse	295	290	335
" Untersuchungen	13	13	6

C. Bei den Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

	im Jahre 1865	1864	1863
I. In erster Instanz bei den Landgerichten, den Friedensgerichten und den Handelsgerichten.			
1) Civilprozesse waren anhängig:			
a) bei den Landgerichten:			
gewöhnliche Civilprozesse	14,523	13,944	13,735
Subhastationen und Oppositionen dagegen	43	43	40
Ehescheidungsprozesse	108	79	82
Klassifikations- und Distributionssachen	933	852	754
=	15,607	14,918	14,611

Digitized by Google

	im Jahre 1865	1864	1863
b) bei den Friedensgerichten:			
Civilprozesse	157,073	157,459	160,447
Subhastationen	2,374	2,278	2,082
=	159,447	159,737	162,529
c) bei den Handelsgerichten	30,680	29,914	28,379
überhaupt	205,734	204,569	205,519
Beendigt wurden von den anhängigen Prozessen	201,195	200,567	201,318
oder von 100	98	98	98
am Jahresschlusse blieben mithin unbeendigt	4,539	4,002	4,201
oder von 100	2	2	2
2) Rathskammersachen kamen bei den Landgerichten vor	5,354	5,244	5,299
3) Vergleichssachen waren bei den Friedensgerichten anhängig	3,807	3,704	3,763
4) Vormundschaften schwebten bei den Friedensgerichten	144,215	143,653	142,670
Beendigt wurden davon	11,078	11,480	10,746
oder von 100	8	8	7
und unbeendigt blieben	133,137	132,173	131,924
oder von 100	92	92	93
5) Familienraths-Versammlungen kamen vor	18,609	17,936	17,105
6) Untersuchungen waren anhängig:			
a) Untersuchungen wegen Verbrechen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören	584	676	684
b) Untersuchungen wegen Vergehen	13,461	13,205	13,513
=	14,045	13,881	14,197
c) Untersuchungen wegen Uebertretungen	71,958	73,985	69,500
d) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz ꝛc.	53,966	52,836	52,065
überhaupt	139,969	140,702	135,762
Beendigt wurden	137,934	138,536	133,845
oder von 100	99	98	99
und zwar:			
a) durch richterliche Entscheidung	137,151	137,746	132,905
b) durch Tod des Angeklagten oder in anderer Weise	783	790	940
Unbeendigt blieben	2,035	2,166	1,917
oder von 100	1	2	1

7) In das Handelsregister erfolgten:	Eintragungen 1865	1864	1863	Löschungen 1865	1864	1863
a) von Handelsfirmen	882	754	1,479	329	268	229
b) von Prokuren	263	252	274	131	78	70
c) von Handelsgesellschaften	447	371	529	279	229	218

II. In zweiter Instanz waren bei den Landgerichten anhängig:	im Jahre 1865	1864	1863
1) gewöhnliche Civilprozesse	1,018	952	973
davon sind beendigt	949	888	928
unbeendigt blieben	69	64	45
2) Zuchtpolizeisachen	1,248	1,200	1,284
beendigt sind	1,141	1,091	1,152
unbeendigt blieben	107	109	132

Digitized by Google

III. Bei dem Appellationsgerichtshof in Cöln waren anhängig:	im Jahre 1865	1864	1863
Civilprozesse	1,236	1,104	1,003
Rathskammersachen	160	158	172
Oppositionen gegen Subhastationen	10	7	8
Ehescheidungsprozesse	5	4	5
Urtheile in Civilsachen ergingen	872	873	846
Untersuchungen bei dem Anklagesenat kamen vor	891	912	928
Entscheidungen in Untersuchungssachen ergingen	895	922	939
darunter in Anklagesachen	849	880	907
D. Bei dem Ober-Tribunal.			
1) An Referaten waren zu bearbeiten	6,764	7,066	6,956
und zwar:			
bei den fünf Civilsenaten	4,851	5,136	5,088
bei den beiden Abtheilungen des Senats für Strafsachen	1,913	1,930	1,868
Von den Referaten sind:			
a) durch Präklusion und Entsagung vor Anfertigung der Referate ausgeschieden	1,640	1,677	1,524
oder von 100	24	24	22
b) durch Entsagung nach Anfertigung der Referate oder durch Urtel erledigt	4,084	4,275	4,206
oder von 100	60	60	60
Unerledigt blieben	1,040	1,114	1,226
wovon bereits in der Instruktion schwebten	513	492	571
2) Plenar-Spruchsachen kamen vor:			
Disziplinarsachen	19	18	4
Civilsachen	1	2	2
Strafsachen	16	7	8
zusammen	36	27	14
3) Beschwerden waren zu bearbeiten	1,340	1,383	1,377
und zwar:			
bei den Civilsenaten	907	971	911
bei dem Senat für Strafsachen	433	412	466
4) Die Zahl der Geschäfts-Nummern betrug	41,377	47,471	48,516
5) Im Durchschnitt kommen auf einen der etatsmäßigen 48 Räthe			
an Spruchsachen	141	147	145
an Beschwerdesachen	28	29	29

III. Besondere Resultate aus den Geschäftstabellen.

I. In welcher Art und in welchem Verhältnisse die anhängigen Prozesse und Untersuchungen bei den Gerichten erster Instanz, ausschließlich derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, im Ganzen beendigt sind, ist bereits oben unter II. A. Nr. II. erwähnt. Hinsichtlich der Erledigung der Geschäfte im Einzelnen ergiebt die nachfolgende Darstellung das Nähere.

Digitized by Google

	im Jahre 1865	1864	1863
1) Bagatellsachen waren anhängig	534,544	484,755	463,221
davon sind erledigt	438,903	403,560	388,190
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	68,110 od. v. 100..13	59,563 od. v. 100..12	55,745 od. v. 100..12
durch Entsagung	136,453 26	122,608 25	115,768 25
durch Vergleich	71,268 13	68,160 14	66,857 15
durch Erkenntniß	163,072 30	153,229 32	149,820 32
zusammen =	438,903 od. v. 100..82	403,560 od. v. 100..83	388,190 od. v. 100..84
2) Injuriensachen waren anhängig	63,834	63,377	62,284
abgemacht sind	47,561	48,410	46,754
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	604 od. v. 100.. 1	381 od. v. 100.. 1	374 od. v. 100.. 1
durch Entsagung	13,081 20	13,284 21	12,566 20
durch Vergleich	10,617 17	11,411 18	11,259 18
durch Erkenntniß	23,259 37	23,334 36	22,555 36
zusammen =	47,561 od. v. 100..75	48,410 od. v. 100..76	46,754 od. v. 100..75
3) Sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen waren anhängig	80,804	78,141	65,149
beendigt wurden	72,326	70,205	57,913
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	44,134 od. v. 100..55	42,478 od. v. 100..54	31,882 od. v. 100..49
durch Entsagung	12,683 16	11,838 15	11,360 17
durch Vergleich	3,835 5	3,830 5	3,578 6
durch Erkenntniß	11,674 14	12,059 16	11,093 17
zusammen =	72,326 od. v. 100..90	70,205 od. v. 100..90	57,913 od. v. 100..89
4) Andere gewöhnliche Prozeßsachen waren anhängig	165,699	152,712	142,024
erledigt sind	107,453	99,235	92,325
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	39,081 od. v. 100..24	34,882 od. v. 100..23	31,370 od. v. 100..22
durch Entsagung	23,140 14	20,939 14	18,984 13
durch Vergleich	5,128 3	5,186 3	4,808 4
durch Erkenntniß	40,104 24	38,228 25	37,163 26
zusammen =	107,453 od. v. 100..65	99,235 od. v. 100..65	92,325 od. v. 100..65

Digitized by Google

	im Jahre 1865	1864	1863
5) Im Ganzen sind hiernach von den gedachten vier Prozeßarten, deren Zahl	844,881	778,985	732,678
betrug, erledigt	666,243	621,410	585,182
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	151,929 od. v. 100..18	137,304 od. v. 100..18	119,371 od. v. 100..16
durch Entsagung	185,357 22	168,669 22	158,678 22
durch Vergleich	90,848 11	88,587 11	86,502 12
durch Erkenntniß	238,109 28	226,850 29	220,631 30
zusammen =	666,243 od. v. 100..79	621,410 od. v. 100..80	585,182 od. v. 100..80
6) Untersuchungen wegen Verbrechen waren anhängig	10,852	10,211	10,012
davon sind beendigt	9,307	8,804	8,688
und zwar:			
durch richterliche Entscheidung	9,228 od. v. 100..85	8,725 od. v. 100..85	8,619 od. v. 100..86
durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	79 1	79 1	69 1
zusammen =	9,307 od. v. 100..86	8,804 od. v. 100..86	8,688 od. v. 100..87
7) Untersuchungen wegen Vergehen waren anhängig	110,687	103,000	100,179
davon sind abgemacht	92,088	86,747	84,490
und zwar:			
durch richterliche Entscheidung	90,743 od. v. 100..82	85,427 od. v. 100..83	83,356 od. v. 100..83
durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	1,345 1	1,320 1	1,134 1
zusammen =	92,088 od. v. 100..83	86,747 od. v. 100..84	84,490 od. v. 100..84
8) Im Ganzen sind hiernach von den Untersuchungen der gedachten beiden Gattungen von	121,539	113,211	110,191
beendigt	101,395	95,551	93,178
nämlich:			
durch richterliche Entscheidung	99,971 od. v. 100..82	94,152 od. v. 100..83	91,975 od. v. 100..83
durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	1,424 1	1,399 1	1,203 1
zusammen =	101,395 od. v. 100..83	95,551 od. v. 100..84	93,178 od. v. 100..84

II. Von den bei den Gerichten erster Instanz neu eingeleiteten Prozessen sind	im Jahre 1865	1864	1863
	710,951	652,794	610,414
	180,443	158,336	147,375
unbeendigt geblieben, mithin wurden erledigt	530,508	494,458	463,039
oder im Durchschnitt von 100	75	76	76

Digitized by Google

III. Bei den Appellationsgerichten, mit Ausschluß des Appellationsgerichtshofes in Cöln, waren	im Jahre 1865	1864	1863
1) an Prozessen	26,481	25,730	24,632
neu anhängig geworden. Davon blieben unbeendigt	8,639	8,132	7,949
es wurden daher erledigt	17,842	17,598	16,683
oder im Durchschnitt von 100	67	68	68
2) An Referaten wurden von den Mitgliedern der Appellationsgerichte bearbeitet:			
A. in Civilsachen:			
a) Erkenntnisse	16,885	16,765	15,732
b) Beweis-Resolute auf mündliche Verhandlung	9,197	8,671	8,544
c) Entscheidungen auf Rekurse,			
bei nicht erfolgter Mittheilung des Rekurses	14,325	13,843	14,014
nach erfolgter Mittheilung des Rekurses	5,873	5,823	6,154
B. in Untersuchungssachen:			
a) Erkenntnisse der Abtheilung von 5 Richtern	12,209	12,113	11,950
b) Entscheidungen der Abtheilung von 3 Richtern:			
ohne weiteres Verfahren	2,335	2,037	1,916
nach stattgefundener Verhandlung	1,305	1,039	1,076
c) Entscheidungen über die Versetzung in den Anklagestand in Schwurgerichtssachen	3,878	3,873	3,680

IV. Untersuchungssachen.

A. Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen und Vergehen.	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
I. Die Zahl der neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen betrug bei den Gerichten erster Instanz	1865	1864	1863	1865	1864	1863	1865	1864	1863
	103,880	96,198	92,992	13,315	13,213	13,591	117,195	109,411	106,583
Diese Untersuchungen zerfallen in folgende Gattungen:									
1) Hochverrath	.	1	.	.	.	.	.	1	.
2) Landesverrath	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3) Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses	111	177	179	12	11	12	123	188	191
4) Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten	2	5	.	.	.	.	2	5	.
5) Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte	83	104	39	.	.	.	83	104	39
6) Widerstand gegen die Staatsgewalt	4,178	3,967	3,460	393	407	421	4,571	4,374	3,881

Digitized by Google

	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
	1865	**1864**	**1863**	**1865**	**1864**	**1863**	**1865**	**1864**	**1863**
7) Vergehen gegen die öffentliche Ordnung	22,247	21,850	21,142	2,242	2,295	2,325	24,489	24,145	23,467
darunter Vergehen der Bettelei, Landstreicherei und Arbeitsscheu: überhaupt im Jahre 1865 11,640; » » 1864 12,026; » » 1863 11,840									
8) Münzverbrechen und Münzvergehen	42	59	48	11	17	22	53	76	70
9) Meineid	584	542	532	60	59	60	644	601	592
10) Falsche Anschuldigung	238	231	208	23	26	40	261	257	248
11) Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen	90	105	98	6	15	17	96	120	115
12) Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand	26	22	14	1	8	1	27	30	15
13) Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit	2,556	2,342	2,329	308	303	323	2,864	2,645	2,652
14) Verletzung der Ehre	411	373	318	671	736	652	1,082	1,109	970
15) Zweikampf	7	2	4	.	.	.	7	2	4
16) Verbrechen und Vergehen gegen das Leben	509	497	485	87	88	83	596	585	568
darunter Mord und Todtschlag: überhaupt im Jahre 1865 153; » » 1864 169; » » 1863 137									
Kindesmord: im Jahre 1865 65; » » 1864 105; » » 1863 97									
17) Körperverletzungen	8,388	7,761	7,434	2,689	2,497	2,508	11,077	10,258	9,942
18) Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit.	238	252	211	8	5	8	246	257	219
19) Diebstahl, insofern nicht das Holzdiebstahlsgesetz Anwendung findet	40,741	35,735	35,015	3,421	3,383	3,539	44,162	39,118	38,554
20) Unterschlagung	4,365	4,138	3,863	392	426	453	4,757	4,564	4,316
21) Raub	103	106	82	12	21	18	115	127	100
22) Erpressung	40	59	33	3	6	6	43	65	39
23) Hehlerei	399	384	315	88	89	77	487	473	392
24) Betrug	2,325	2,099	2,138	329	312	370	2,654	2,411	2,508
25) Untreue	20	24	31	2	.	.	22	24	31

Digitized by Google

	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
	1865	**1864**	**1863**	**1865**	**1864**	**1863**	**1865**	**1864**	**1863**
26) Urkundenfälschung	1,342	1,261	1,240	122	143	157	1,464	1,404	1,397
27) Bankerutt	263	218	167	58	99	92	321	317	259
28) Strafbarer Eigennutz	3,651	3,183	3,114	410	382	534	4,061	3,565	3,648
29) Vermögensbeschädigung	2,907	2,738	2,387	370	374	364	3,277	3,112	2,751
30) Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	838	834	807	108	118	101	946	952	908
darunter vorsätzliche Brandstiftung: überhaupt im Jahre 1865 307									
» » 1864 279									
» » 1863 331									
fahrlässige Brandstiftung: überhaupt im Jahre 1865 364									
» » 1864 324									
» » 1863 324									
31) Verbrechen und Vergehen im Amte	352	379	401	24	28	52	376	407	453
32) Vierter und fernerer Holzdiebstahl	4,446	4,436	4,599	516	415	372	4,962	4,851	4,971
33) Verbrechen und Vergehen gegen die Post-, Steuer- und Zollgesetze	962	1,033	736	390	328	385	1,352	1,361	1,121
34) Andere Verbrechen und Vergehen, auf welche besondere neben dem Strafgesetzbuche geltende Strafgesetze zur Anwendung kommen	1,416	1,281	1,563	559	622	599	1,975	1,903	2,162
zusammen	103,880	96,198	92,992	13,315	13,213	13,591	117,195	109,411	106,583
Davon sind mittelst der Presse begangen	213	237	273	34	37	22	247	274	295
II. Werden den neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen von	103,880	96,198	92,992	13,315	13,213	13,591	117,195	109,411	106,583
noch die neu eingeleiteten Uebertretungen mit	75,146	72,902	64,884	71,361	73,506	68,951	146,507	146,408	133,835
Holzdiebstähle mit	372,587	314,047	302,516	53,749	52,620	51,760	426,336	366,667	354,276
hinzugerechnet, so ergiebt sich die Hauptsumme an neu eingeleiteten Sachen von	551,613	483,147	460,392	138,425	139,339	134,302	690,038	622,486	594,694

Digitized by Google

Hiernach kommen von 100 Sachen auf	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
	1865	**1864**	**1863**	**1865**	**1864**	**1863**	**1865**	**1864**	**1863**
Uebertretungen	14	15	14	52	53	51	21	24	23
Holzdiebstähle	68	65	66	39	38	39	62	59	60
andere Diebstähle	7	7	8	2	2	3	6	6	6
die übrigen Verbrechen und Vergehen	11	13	12	7	7	7	11	11	11
B. Angeschuldigte.									
Die Zahl der Angeschuldigten in den beendigten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen betrug	128,473	119,608	116,292	17,746	18,165	18,108	146,219	137,773	134,400
und zwar wegen Verbrechen	11,954	11,347	10,956	730	790	770	12,684	12,137	11,726
» Vergehen	116,519	108,261	105,336	17,016	17,375	17,338	133,535	125,636	122,674
Diese Angeschuldigten theilen sich									
I. Bei den Verbrechen									
1) dem Geschlechte nach:									
in männliche	9,572	8,988	8,719	613	655	654	10,185	9,643	9,373
in weibliche	2,382	2,359	2,237	117	135	116	2,499	2,494	2,353
2) dem Alter nach:									
Personen unter 16 Jahren	434	447	448	11	16	20	445	463	468
» über 16 Jahre	11,520	10,900	10,508	719	774	750	12,239	11,674	11,258
3) den Religionsverhältnissen nach:									
Christen	11,832	11,224	10,841	727	778	763	12,559	12,002	11,604
Juden	122	123	115	3	12	7	125	135	122
4) rückfällig waren	5,655	5,218	5,146	103	146	149	5,758	5,364	5,295
5) durch definitive Erkenntnisse sind									
verurtheilt	10,328	9,616	9,411	509	539	516	10,837	10,155	9,927
freigesprochen	1,536	1,638	1,455	98	78	99	1,634	1,716	1,554
außer Verfolgung gesetzt durch Tod oder in anderer Weise der Anklage enthoben	90	93	90	74 49	77 96	155 .	213	266	245
II. Bei den Vergehen									
1) dem Geschlechte nach:									
in männliche	93,865	87,140	83,917	13,962	14,354	14,175	107,827	101,494	98,092
in weibliche	22,654	21,121	21,419	3,054	3,021	3,163	25,708	24,142	24,582
2) dem Alter nach:									
Personen unter 16 Jahren	4,112	4,137	4,124	672	802	792	4,784	4,939	4,916
» über 16 Jahre	112,407	104,124	101,212	16,344	16,573	16,546	128,751	120,697	117,758

Digitized by Google

	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
3) den Religionsverhältnissen nach:	**1865**	**1864**	**1863**	**1865**	**1864**	**1863**	**1865**	**1864**	**1863**
Christen	115,091	106,755	103,700	16,871	17,243	17,171	131,962	123,998	120,871
Juden	1,428	1,506	1,636	145	132	167	1,573	1,638	1,803
4) rückfällig waren	14,077	13,838	14,655	2,212	2,287	2,183	16,289	16,125	16,838
5) durch definitive Erkenntnisse sind									
verurtheilt	97,814	90,978	88,452	13,404	13,475	13,682	111,218	104,453	102,134
freigesprochen	17,150	15,777	15,596	2,166	2,029	2,005	19,316	17,806	17,601
außer Verfolgung gesetzt	.	.	.	1,042	1,693	1,645			
durch Tod oder in anderer Weise der Anklage enthoben	1,555	1,506	1,288	404	178	6	3,001	3,377	2,939

V. Staatsanwaltschaft.

1. Geschäfte der Staatsanwalte in den Departements, mit Ausschluß von Cöln.	im Jahre **1865**	**1864**	**1863**
1) Die Zahl der anhängigen Sachen betrug	219,314	202,134	197,173
Davon sind erledigt:			
a) durch sofortige Zurückweisung der Denunziation	30,990	28,217	27,377
oder von 100 anhängigen Sachen	14	14	14
b) durch Abgabe der Akten an andere Behörden	16,944	15,420	15,266
oder von 100 Sachen	8	7	7
c) durch Abstandnahme von weiterer Verfolgung	62,567	58,922	58,812
oder von 100 Sachen	28	29	30
d) durch Erhebung der Anklage	87,777	80,168	76,708
oder von 100 Sachen	40	40	39
(Unter der Zahl der erhobenen Anklagen befinden sich aus dem Jahre 1865 = 3632, aus dem Jahre 1864 = 3596 und aus dem Jahre 1863 = 3711 Anträge auf vorläufige Versetzung in den Anklagestand.)			
zusammen	198,278	182,727	178,163
oder von 100 Sachen	90	90	90
Unbeendigt blieben	21,036	19,407	19,010
2) Die Zahl der von den Gerichten zurückgewiesenen Anklagen betrug	488	526	514
3) Die Zahl der bearbeiteten Ehesachen betrug	3,672	3,603	3,577
4) Audienztermine wurden abgehalten:			
in Strafsachen	94,100	87,420	83,390
in Ehesachen	4,901	4,815	4,903
5) Journal-Nummern kamen vor	1,015,556	966,394	940,478
Hiernach sind die Geschäfte im Jahre 1865 erheblicher gewesen, als in den beiden Vorjahren.			

Digitized by Google

	im Jahre 1865	1864	1863
II. Geschäfte der Ober-Staatsanwalte in den Departements, mit Ausschluß von Cöln.			
1) Es waren anhängig:			
a) Untersuchungen, und zwar:			
Appellationen	15,192	14,746	14,817
Rekurse	3,889	3,517	3,354
b) Ehesachen	432	452	458
c) Disziplinarsachen	168	187	149
zusammen	19,681	18,902	18,778
Davon sind erledigt	16,539	16,007	15,895
Unerledigt blieben	3,142	2,895	2,883
2) Die Zahl der Anklagesachen betrug	3,976	3,863	3,783
Davon sind			
abgelehnt und nicht zur schwurgerichtlichen Anklage für geeignet erachtet	177	207	226
durch Erhebung der Anklage erledigt	3,693	3,574	3,465
unerledigt geblieben	106	82	92
3) Nichtigkeitsbeschwerden kamen vor	263	268	245
4) Termine waren abzuhalten	22,127	21,692	21,491
5) Journal-Nummern waren zu bearbeiten	104,863	107,931	106,642
III. Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunal.			
1) Es waren zu bearbeiten:			
a) Untersuchungen	1,706	1,716	1,624
b) Disziplinarsachen	56	44	26
c) Ehescheidungssachen	96	103	95
d) Rheinische Civilsachen	57	69	74
e) Beschwerdesachen	407	394	446
zusammen	2,322	2,326	2,265
2) Termine waren abzuhalten	1,528	1,518	1,418
darunter in Untersuchungssachen	1,396	1,384	1,303
3) Journal-Nummern kamen vor	5,987	6,005	5,769

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. Juni 1866. № 23.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Kranold, Scheurich und Guttmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius von Gurezky-Cornitz im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Hoehne im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin.

Der Gerichts-Assessor Wagner ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Stanislaus Johann Heinrich Maximilian Heintze bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,

der Auskultator Rudolph Katzer bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

der Auskultator Arthur von Podewils bei dem Kammergericht.

3. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlei-Inspektor Oesterreich in Stettin ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Fetschrien bei dem Kreisgericht in Osterode, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Hohenstein,

der Gerichts-Assessor Gockel bei dem Kreisgericht in Olpe, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Kirchhundem, und

der Gerichts-Assessor Liebrecht bei dem Kreisgericht in Lippstadt.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Mattersdorf in Wohlau an die Gerichts-Kommission in Winzig,

der Kreisrichter Hoffson in Bochum an das Kreisgericht in Brilon, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Medebach,

der Kreisrichter Kühne in Bitterfeld an das Kreisgericht in Erfurt, und

der Kreisrichter Quehl in Pillkallen an das Kreisgericht in Graudenz.

Subalternen.

Dem mit Pension in den Ruhestand tretenden Kreisgerichts-Sekretair Kiepert zu Königsberg in Pr. ist der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

Digitized by Google

C. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath Krause in Aachen ist vom 1. September d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt;

der Gerichts-Assessor von Solst in Arnsberg ist dem Landgericht in Coblenz zur Beschäftigung überwiesen worden.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Franz Leopold Lucian Maubach bei dem Landgericht in Bonn, und

die Auskultatoren Peter Joseph Cornelius Hubert Schumacher, Rudolph Schüller und Ernst Hubert Remelé bei dem Landgericht in Cleve.

Der Gerichts-Assessor von Wittgenstein in Cöln ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Düsseldorf getroffenen Wahlen:

der bisherigen Richter
Karl Schwarz,
Julius Budden, und
Hubert Rummel
zu Richtern, sowie
des bisherigen Ergänzungsrichters Eduard de Haen
und
des Kaufmanns Hermann Garnich
zu Ergänzungsrichtern
bei dem Handelsgericht in Düsseldorf

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 50.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 26. April 1866.

1) Ein Schuldbekenntniß genügt zur Feststellung der Schuld nur dann, wenn es die ganze That mit allen sie betreffenden Umständen umfaßt.

Nichtigkeit tritt ein, wenn in Betreff der Hauptthat das Bekenntniß, in Betreff der erschwerenden Umstände aber ein Geschworenenspruch der Entscheidung zum Grunde gelegt wird.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 75*).

2) Die unrichtige Führung der Kontrolregister ꝛc. stellt einen die Amtsunterschlagung erschwerenden Umstand dar.

Strafgesetzbuch §§. 324, 325**).

In der Untersuchung wider den Post-Expeditionsgehülfen H., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung II., in der Sitzung vom 26. April 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Schwurgerichtshofes zu H. vom 27. Februar 1866, und das demselben vorangegangene mündliche Verfahren zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung vor dasselbe Schwurgericht zurückzuverweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch Beschluß vom 1. Februar 1866 ist der Post-Expeditionsgehülfe H. angeklagt worden, in der Zeit

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 75 Note 9. Desgl. desselben Rechtsprechung des Ober-Tribunals, Bd. 3 S. 356.
**) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 325 Note 18 a. Desgl. desselben Rechtsprechung des Ober-Tribunals, Bd. 6 S. 570.

Digitized by Google

vom 19. Juni bis 13. Oktober 1865 zu N. 22 der Post anvertraute Geldbriefe, welche er in seiner amtlichen Eigenschaft mit der Verpflichtung empfangen hatte, sie abzuliefern, zum Nachtheil der Eigenthümer bei Seite geschafft zu haben und in Beziehung auf diese Unterschlagungen die zur Kontrole der Einnahmen und Ausgaben bestimmten Register unrichtig geführt zu haben, »da diese Handlungen die wesentlichen Merkmale des in den §§. 324, 225 und 325 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechens enthielten.«

In der Schwurgerichtssitzung vom 27. Februar 1866 erklärte der Angeklagte sich schuldig und gestand die vorbezeichneten Thatsachen ein; sein Vertheidiger führte jedoch aus, daß nur hinsichtlich der qu. Unterschlagungen, nicht auch der unrichtigen Buchführung, die Thatfrage durch das Geständniß erledigt sei, da eine Einnahme und Ausgabe von Geldern, also eine Verwaltung nicht stattgefunden habe, sondern nur eine Verwahrung.

Der Gerichtshof hat hierauf beschlossen, die Thatfrage über die Unterschlagung durch das Geständniß als erledigt zu betrachten, und hinsichtlich der Buchführung die Geschworenen zuzuziehen.

Nachdem auf Veranlassung des Vorsitzenden der Staatsanwalt und der Vertheidiger ihre Anträge wegen Formulirung dieser Frage gestellt, wurde dieselbe durch den Gerichtshof dahin fixirt:

> Ist der Angeklagte schuldig, im Jahre 1865 zu N. in Beziehung auf die von ihm als Post-Expeditionsgehülfen in der Zeit vom 19. Juni bis 13. Oktober 1865 unterschlagenen 22 Geldbriefe die zur Kontrole der Einnahme und Ausgabe dieser Geldbriefe bestimmten Register und Bücher des Postamts zu N. unrichtig geführt zu haben?

Nachdem diese Frage mit mehr als sieben Stimmen bejaht war, wurde durch Erkenntniß vom selben Tage der Angeklagte wegen des in §§. 324, 225 und 325 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechens zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde hat principaliter Gesetzesverletzung wegen Anwendung des §. 325 des Strafgesetzbuchs behauptet, weil dieser Paragraph eine Kontrole über Einnahmen und Ausgaben, mithin eine stattgefundene Verwaltung voraussetze, die Geschworenen aber den Angeklagten nur für schuldig erklärt hätten, die zur Kontrole der Einnahme und Ausgabe der Geldbriefe bestimmten Register unrichtig geführt zu haben, hierbei aber nach der Aussage des Postdirektors R. um so gewisser nur von einer Verwahrung geredet werden könne, als vorliegend der Angeklagte die bereits von anderen Postbeamten angenommenen Geldbriefe von jenen nur zur Weiterbeförderung erhalten habe.

Dieser Angriff kann als begründet nicht erachtet werden. Denn wenn auch die Fassung des §. 325 a. a. O. erkennen läßt, daß dabei eine gewisse Verwaltung hinsichtlich der durch die Führung der Register zu kontrolirenden Gelder und Sachen, bezüglich eine die Verwaltung betreffende Thätigkeit des Beamten in Beziehung auf diese Gegenstände, vorausgesetzt wird, so ist es doch nicht minder gewiß, daß die Frage, »ob die thatsächlichen Momente jener Voraussetzung im gegebenen Falle vorliegen«, zu den Attributionen der Geschworenen gehört. Die Frage insbesondere, ob eine unrichtige Buchführung stattgehabt, ist zwar nicht blos thatsächlicher Natur, sondern hat auch eine rechtliche Seite; allein dieser gemischte Charakter des Verhältnisses, welches auf dem Wege der Deduktion oder durch Anträge auf Auflösung der Rechtsbegriffe vermittelst der Fragestellung klar gestellt werden kann, schließt nicht die Mitwirkung der Geschworenen aus, und durch deren Ausspruch ist vorliegend das Vorhandensein aller gesetzlichen Requisite des §. 325 a. a. O. festgestellt worden, so daß derselbe durch seine Anwendung nicht verletzt worden ist. Ob aber die den Geschworenen vorgelegte Frage wegen der darin enthaltenen rechtlichen Momente einer Auflösung in solche gleichbedeutende Ausdrücke bedurft hätte, zu deren Verständniß Rechtskenntnisse nicht erforderlich sind, betrifft nicht mehr die hier in Rede stehende Behauptung einer materiellen Gesetzesverletzung, sondern kann nur Gegenstand von prozessualischen Angriffen sein, welche demnächst zu prüfen sind.

In dieser Beziehung ist es aber mit Recht als ein Verstoß gegen Art. 75 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gerügt worden, daß die Feststellung der Thatfrage hinsichtlich der beiden Anklagepunkte theils auf Grund des Geständnisses des Angeklagten und theils auf Grund des Geschworenen-Verdikts erfolgt ist. Nach Art. 75 a. a. O. kann nämlich das Geständniß des Angeklagten nur in dem Falle der Verurtheilung zu Grunde gelegt werden, wenn durch dasselbe alle Thatsachen eingeräumt werden, welche die wesentlichen Merkmale der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden. Dies schließt zwar nicht aus, daß bei der Konkurrenz verschiedener Verbrechen die Feststellung des einen durch das Geständniß, die des anderen durch ein Verdikt erfolgen kann; allein vorliegend handelt es sich, wie auch in dem Anklagebeschluß vom 1. Februar d. J. mit Recht angenommen worden ist, bei den dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen nur um das in den §§. 324, 225 und 325 des Strafgesetz-

Digitized by Google

buchs vorgesehene einheitliche Verbrechen; insbesondere begründen die im §. 325 ebend. bezeichneten Thathandlungen lediglich einen erschwerenden Umstand zu dem im §. 324 vorgesehenen Vergehen, indem neben demselben die Strafe des §. 324 ebend. nicht Platz greift. Das stattgehabte Verfahren unterliegt daher der Vernichtung, ohne daß es auf eine Erörterung der anderweiten Angriffe ankommen könnte.

Ober-Trib. Nr. 162/66. Criminalia II.
I. 1677. Criminalia 4. Vol. XVII.

Num. 51.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Februar 1866.

Die Frage: ob ein Grundbesitzer zur Unterhaltung und Räumung eines auf seinem Grundstücke befindlichen Grabens verpflichtet sei, ist zwar zunächst von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden. Gegen die Entscheidung derselben ist aber den Betheiligten die Beschreitung des Rechtsweges gestattet.

Dagegen steht die Bestimmung über die Art der Räumung und Unterhaltung des streitigen Grabens, insbesondere über die Tiefe und Breite, in welcher die Räumung zu bewirken ist, lediglich den Verwaltungsbehörden, mit Ausschluß des Rechtsweges, zu.

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 8 §. 100.
Edikt vom 15. November 1811 §§. 10, 13, 18, 19 (Ges.-Samml. S. 352).
Erkenntnisse vom 16. April 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 220) und vom 10. März 1855 (Just.-Minist.-Bl. S. 218).
Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 28. Januar 1857 (Entscheid. Bd. 35 S. 180).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Marienwerder erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Marienwerder anhängigen Prozeßsache

der St.'schen Eheleute zu K., Kläger und Appellaten,
wider
den Eigenthümer B. daselbst, Verklagten und Appellanten,
betreffend die Unterhaltung eines Grabens,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß in dieser Sache in Betreff des prinzipalen Klageantrages der Rechtsweg für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet, in Betreff des eventuellen Klageantrages dagegen der Rechtsweg für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Mühlenbesitzer D. besaß vor etwa 30 Jahren bei K. eine Acker- und Wiesenfläche, durch welche er zur Ableitung des für ihre Kultivirung und Nutzung nachtheiligen Wassers einen Graben anlegte. Später, im Jahre 1844, parzellirte er diese mit dem Wasser-Abzugsgraben versehene Fläche. Einen Theil davon kaufte der Verklagte B. Ein anderer, an dies B.'sche Grundstück unterhalb angrenzender Theil kam im Jahre 1857 in den Besitz der Kläger St.'schen Eheleute. Letztere ließen vor einigen Jahren die ihr Grundstück durchschneidende Grabenstrecke ganz oder theilweise zuwerfen. Der Eigenthümer B. führte darüber beim Magistrat zu K. Beschwerde, worauf dieser im Wege der Exekution die auf dem St.'schen Grundstücke befindliche Grabenstrecke, so weit sie zugeworfen war, wiederherstellen und anscheinend den ganzen, das St.'sche Grundstück durchschneidenden Theil des Grabens verbreitern ließ. Die St.'schen Eheleute hielten dies Verfah-

Digitized by Google

ren für einen Eingriff in ihre Rechte und stellten deshalb unter dem 6. Mai 1864 beim Kreisgericht zu Fl. eine Klage wider ihren Nachbar, den Eigenthümer B. an, worin sie behaupten, zur Duldung und Unterhaltung des fraglichen, nur zum Vortheil des Verklagten gereichenden Abzugsgrabens nicht verpflichtet zu sein, und ihren prinzipalen Antrag dahin richten, den Verklagten zu verurtheilen, anzuerkennen, daß sie, die Kläger, nicht verpflichtet, einen Graben in seinem Interesse über ihr Grundstück behufs Abführung des sich auf seinem Grundstücke sammelnden Wassers zu unterhalten und zu räumen, und zugleich den Klägern die ihnen durch die polizeilich angeordnete und ausgeführte Herstellung entstandenen Kosten und Schäden zu ersetzen, deren Ermittelung aber einem Separatverfahren vorzubehalten. Für den Fall, daß sie mit diesem Antrage nicht durchdringen sollten, richteten die Kläger ihren eventuellen Klageantrag dahin, den Verklagten zu verurtheilen, anzuerkennen, daß Kläger nur verpflichtet seien, den über ihr Grundstück führenden Graben in den früheren Dimensionen von 2½ Fuß Rand- und 1 Fuß Sohlenbreite und 2 Fuß Tiefe zu dulden und aufrecht zu erhalten.

Der Verklagte setzte in der protokollarischen Einlassung auf die Klage vom 20. Juni 1864 dem Antrage der Kläger mehrere thatsächliche Einwendungen entgegen, die das Kreisgericht veranlaßten, nach Eingang der schriftlichen Replik der Kläger eine Beweisaufnahme anzuordnen. In dem hierzu angesetzten Termine erklärte der Verklagte, er ziehe seine Einwendungen gegen die Klage für jetzt zurück. Die gleichzeitig erschienenen Zeugen und Sachverständigen wurden deshalb unvernommen wieder entlassen, und das Kreisgericht erkannte ohne Beweisaufnahme unter dem 11. Oktober 1864 ganz nach dem prinzipalen Antrage der Kläger. Der Verklagte appellirte rechtzeitig und nahm in der Appellations-Rechtfertigungsschrift seine früheren, in erster Instanz von ihm zurückgenommenen Einwendungen gegen die Klage wieder auf, setzte aber prinzipaliter derselben den bis dahin von ihm noch nicht vorgebrachten Einwand entgegen, daß die Frage, ob ein Wasserabzug vorhanden, ob er geräumt werden müsse und wie dies zu geschehen habe, dem Rechtswege entzogen, und eine Zuwerfung desselben, einer polizeilichen Maaßregel gegenüber, unzulässig sei, weshalb es sich in dem Prozesse nur um die klägerische Verpflichtung zur Räumung und um den Entschädigungsanspruch der Kläger handeln könne. Die außerdem vom Verklagten wieder aufgenommenen materiellen Einwendungen gegen die Klage bestanden im Wesentlichen darin, daß die streitige Grabenstrecke nöthig sei, um das oberhalb belegene Grundstück des Verklagten vor Versumpfung zu bewahren, daß auf die Kläger mit dem Besitze ihres Grundstücks auch die Verpflichtung übergegangen sei, den von dem Vorbesitzer beider an einander grenzenden Grundstücke angelegten Wasser-Abzugsgraben zu unterhalten, und daß dieser Graben auch auf dem Grundstücke der Kläger von jeher diejenige Breite und Tiefe gehabt habe, in welcher derselbe im Wege der polizeilichen Exekution wiederhergestellt worden sei.

Das Appellationsgericht zu Marienwerder hielt den prinzipalen und präjudiziellen Einwand des Verklagten hinsichtlich der Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht für durchgreifend und ordnete unter dem 6. Mai 1865 eine ausführliche Beweisaufnahme an, die auch stattgefunden hat. Nachdem dann noch von dem Magistrat zu K. die amtliche Mittheilung zu den Prozeßakten eingegangen war, daß zuerst auf alleinigen Antrag des Verklagten B. die Aufräumung des bis dahin bestandenen, von ꝛc. St. zugeworfenen Abzugsgrabens auf Grund des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811 angeordnet, später aber auch von den Adjazenten M. und Albert R. in Gemeinschaft mit dem ꝛc. B. der Antrag auf Vorfluthbeschaffung gestellt worden sei, wurde vom Appellationsgericht zu Marienwerder ein Termin zur Fortsetzung des Verfahrens auf den 9. Oktober 1865 angesetzt. Schon unter dem 11. September aber erhob die Regierung zu Marienwerder mittelst Ueberreichung eines am 8. September gefaßten Plenarbeschlusses den Kompetenz-Konflikt, worauf das weitere Prozeßverfahren sistirt wurde.

Der Verklagte hat sich mit dem erhobenen Kompetenz-Konflikte einverstanden erklärt. Die Kläger widersprechen demselben, wobei sie sich darauf beschränken, auf ein die Ausführungen der Regierung ihrer Ansicht nach widerlegendes Urtel des Königlichen Ober-Tribunals vom 28. Januar 1857 zu verweisen. Das Appellationsgericht zu Marienwerder hält nach Inhalt seines gutachtlichen Berichts vom 10. Oktober 1865 den Kompetenz-Konflikt nicht für begründet. Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist in einem Schreiben vom 18. Dezember 1865 dem Kompetenz-Konflikte mit dem Bemerken beigetreten, daß er der Begründung desselben seitens der Regierung nichts hinzuzufügen habe.

Der Kompetenz-Konflikt mußte gleichwohl in Betreff des prinzipalen Klageantrages verworfen und der Rechtsweg insoweit für unzulässig erklärt werden. Die Regierung führt zur Begründung ihres Plenarbeschlusses an, der Richter habe durch Einleitung des Prozesses und durch dessen materielle Entscheidung

Digitized by Google

die Grenzen seiner Kompetenz überschritten und die Vorschrift im §. 10 des Edikts vom 15. November 1811 wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Beschaffung der Vorfluth verletzt. Es handle sich — so fährt die Regierung fort — um einen bestehenden Grabenzug, der bis zum Jahre 1860 offen gewesen, dann vom Kläger vorübergehend zugeschüttet, auf Veranlassung der Polizeibehörde aber wieder geräumt worden sei, und demnächst wiederum als offener Grabenzug bestanden habe. Bei dieser Sachlage und in der Voraussetzung, daß es nicht streitig sei, wem die Kosten der Unterhaltung eines Grabenzuges aufzuerlegen — in welchem Falle die Kompetenz der Gerichte eintrete — unterliege die Beurtheilung der Fragen:

1) wann und wie die Räumung eines Grabens erfolgen müsse?
2) ob ein das Wasser eines fremden Grundstücks in sich aufnehmender Grabenzug zugeschüttet werden dürfe?

nach §. 10 in Verbindung mit §. 13 des Gesetzes vom 15. November 1811 lediglich der Kognition der Verwaltungsbehörde. Rücksichtlich der Frage zu 1 sei dies in §. 10 a. a. O. ausdrücklich ausgesprochen; rücksichtlich der Frage zu 2 müsse aber in nothwendiger Konsequenz dasselbe angenommen werden, weil anderenfalls das den Verwaltungsbehörden zustehende Recht, die Räumung eines Grabens anzuordnen, in jedem Falle unwirksam und illusorisch werden müßte, wenn die Gerichte darüber zu befinden hätten, ob ein bestehender Graben zugeschüttet werden dürfe. Beide Rechte ständen im entschiedensten Widerspruch und könnten neben einander nicht bestehen. Hierzu trete die Erwägung, daß nach §§. 13 und 19 des allegirten Gesetzes selbst die Frage der richterlichen Entscheidung entzogen sei, ob ein neuer Graben über ein fremdes Grundstück im Interesse eines angrenzenden Grundbesitzers anzulegen sei. Um so mehr müsse dies der Fall sein, wenn es sich um die Duldung, d. h. Erhaltung eines bestehenden Grabens handle. Im vorliegenden Falle habe nun der Richter die obigen beiden Fragen seiner materiellen Entscheidung unterzogen. Der Tenor des Klageantrages und des Urtheils erster Instanz lasse zwar die Annahme als möglich erscheinen, daß der Richter nur die Frage habe entscheiden wollen, wer die Kosten der Unterhaltung des Grabens zu tragen habe. Durch die Sachlage und die Urtheilsgründe werde aber diese Annahme ausgeschlossen. Denn von den Klägern werde nicht bestritten, daß sie an sich verpflichtet seien, den bestehenden Graben innerhalb ihrer Grenzen in Gemäßheit des §. 100 Tit. 8 Th. I. des Allgemeinen Landrechts auf ihre Kosten zu räumen und zu unterhalten, vielmehr werde von ihnen nur ihre Verpflichtung bestritten, den bestehenden Grabenzug in ihren Grenzen zu dulden und zu erhalten. Hierüber habe der Richter mit gänzlicher Ignorirung der Bestimmungen des Vorfluth-Edikts entschieden. Schließlich bemerkt die Regierung, die Kläger hätten nach der Publikation des ersten Urtels den Graben wieder zugeschüttet und dadurch den Verklagten und andere Adjacenten zu einer Provokation auf Gewährung des Grabenzuges im Sinne des §. 13 a. a. O. genöthigt. Die Verwaltungsbehörde habe aber das beantragte Verfahren als unbegründet und nicht erforderlich deshalb ansehen müssen, weil es sich nach der Sachlage nicht um Anlegung eines neuen Grabens, sondern um Räumung, d. h. Erhaltung eines bestehenden Grabenzuges handle.

Das Appellationsgericht zu Marienwerder giebt in seinem Gutachten über die streitige Kompetenzfrage zu, daß über die von der Regierung hervorgehobenen beiden Fragen allein die Verwaltungsbehörde zu entscheiden habe, meint aber, daß es sich im vorliegenden Prozesse nicht sowohl um diese Fragen, vielmehr darum handle, ob ein Interessent das Fortbestehen eines Grabens auf einem fremden Grundstücke zu fordern berechtigt sei, und wem in diesem Falle die Unterhaltungskosten oblägen. Ueber diese beiden letzteren Punkte habe aber nicht die Verwaltungsbehörde, sondern lediglich der Richter zu entscheiden.

Die von der Regierung angeführten Bestimmungen in den §§. 13 ff., insbesondere im §. 19 des Vorfluth-Edikts vom 15. November 1811, sind nicht geeignet, den erhobenen Kompetenz-Konflikt zu rechtfertigen. Die gedachten Bestimmungen geben zwar der Verwaltungsbehörde das Recht, unter Umständen festzusetzen, daß ein Grundbesitzer sich die Anlegung eines Abwässerungsgrabens durch sein Grundstück zu Gunsten eines des Wasserabflusses bedürfenden Nachbarbesitzers gefallen lassen müsse. Auch findet nach §. 19 a. a. O. gegen eine solche im Verwaltungswege getroffene Festsetzung der Rechtsweg nicht-statt. Die Ausübung dieser im Interesse der Landeskultur der Verwaltungsbehörde verliehenen Befugniß setzt aber eine auf die Gewährung einer Wasserabzugs-Anlage gerichtete Provokation und ein hierauf einzuleitendes Untersuchungsverfahren voraus, bei welchem, nach der Natur der Sache, beide Theile zugezogen und gehört werden müssen. Eine solche Provokation soll nun zwar im vorliegenden Falle, der Schlußbemerkung in dem Plenarbeschlusse der Regierung vom 8. September v. J. zufolge, von dem Verklagten und anderen Adjacenten nach Publikation des Urtels erster Instanz wirklich angebracht sein. Die Regierung fügt aber selbst hinzu, daß das durch die Provokanten bean-

Digitized by Google

tragte Verfahren von der Verwaltungsbehörde für unbegründet und unnöthig angesehen, mithin nicht eingeleitet worden sei. Eine Festsetzung, wie solche der §. 18 a. a. O. der Verwaltungsbehörde in Fällen der angegebenen Art gestattet, ist also im vorliegenden Falle nicht getroffen worden, und jedenfalls beruht die vom Magistrate zu K. angeordnete und im Exekutionswege ausgeführte Räumung des das Grundstück der Kläger durchschneidenden Abzugsgrabens, gegen welche indirekt die Klage gerichtet ist, nicht auf den Bestimmungen in den §§. 13 ff., sondern lediglich auf der Bestimmung des §. 10 des Vorfluth-Edikts vom 15. November 1811. Dieser §. 10 lautet:

> Wem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, der kann zu dessen Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen, oder auch für die Gesundheit der Anwohner entsteht. Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört blos zur Kognition der Polizeibehörden, und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen.

Ueber die Auslegung dieses Paragraphen hat der unterzeichnete Gerichtshof schon in mehreren Präcedenzfällen befunden. Namentlich ist dies in den Erkenntnissen vom 16. April 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 220) und vom 10. März 1855 (Just.-Minist.-Bl. S. 218) geschehen. In dem erstgedachten Erkenntnisse ist ausgeführt worden, daß durch den §. 10 nur über das Wann und Wie der Räumung eines Grabens der Rechtsweg absolut ausgeschlossen, daß derselbe aber über die Verpflichtung zur Räumung an sich zulässig sei, daß jedoch in Streitfällen die Polizeibehörde über die Verpflichtungsfrage interimistisch zu entscheiden habe und daß es, nach Vorschrift des §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, dem Grundbesitzer, der sich dadurch in seinen Rechten verletzt fühlt, freistehe, gegen den Extrahenten der polizeilichen Verfügung auf gerichtliche Feststellung seiner Rechte anzutragen. Nach diesen Grundsätzen ist in dem zweiten oben angeführten Präcedenzfalle, der mit dem jetzt vorliegenden Falle ganz gleichartig ist, der Rechtsweg für zulässig erachtet worden. In der That kann auch kein gegründeter Zweifel darüber bestehen, daß die Frage, welche nach dem prinzipalen Klageantrage den Gegenstand des Streits zwischen den Parteien bildet, zur Entscheidung im Rechtswege geeignet ist. Diese Frage besteht darin, ob der Verklagte das Recht hat, von den Klägern zu verlangen, daß sie in seinem Interesse behufs Abführung des auf seinem Grundstücke sich sammelnden Wassers einen Abzugsgraben auf ihrem Grundstücke unterhalten und auf ihre Kosten räumen? Dies ist an und für sich eine rein privatrechtliche Frage, und eben deshalb, wenn nicht besondere positive Bestimmungen den Rechtsweg darüber ausschließen, lediglich zur richterlichen Kognition geeignet. Der Fall des §. 18 des Vorfluth-Edikts vom 15. November 1811, in welchem der Rechtsweg über eine solche Frage nach §. 19 ebend. allerdings ausgeschlossen ist, liegt hier, wie oben gezeigt worden, nicht vor. Nach §. 10 des gedachten Gesetzes aber ist nun die Frage über das Wann und Wie der Räumung eines Wasser-Abzugsgrabens, nicht aber die Frage der richterlichen Entscheidung entzogen, ob ein Grundbesitzer zur Unterhaltung und Räumung eines auf seinem Grundstücke befindlichen Grabens verpflichtet sei? Diese Frage muß allerdings, wenn darüber Streit entsteht, interimistisch von der Verwaltungsbehörde entschieden werden, weil anderenfalls die derselben unzweifelhaft zustehende Befugniß, anzuordnen, wann und wie ein Graben geräumt werden solle, illusorisch und unwirksam sein würde. Der Magistrat zu K. hat denn auch im vorliegenden Falle jene Frage durch die exekutivische Räumung des Grabens und durch die Einziehung der Räumungskosten von den Klägern zum Nachtheil der Letzteren entschieden. Diese Entscheidung hat aber nur eine interimistische Bedeutung und Wirksamkeit und benimmt den Klägern nicht das Recht, die gerichtliche Feststellung ihres Rechtsverhältnisses zu dem Verklagten zu verlangen, auf dessen Antrag der Magistrat zu K. jene Anordnung getroffen hat. Von diesem Rechte haben die Kläger durch die Anstellung ihrer Klage und durch die Formulirung des prinzipalen Klageantrags Gebrauch gemacht, und es kann ihnen daher der Rechtsweg darüber nicht versagt werden.

Wenn die Regierung in ihrem Plenarbeschlusse anführt, es werde, wie die Klage ergebe, von den Klägern nicht bestritten, daß sie an sich verpflichtet seien, den bestehenden Graben innerhalb ihrer Grenzen auf ihre Kosten zu räumen und zu unterhalten, so wird diese Bemerkung, wie das Appellationsgericht zu Marienwerder mit Recht hervorhebt, durch den Inhalt der Akten nicht bestätigt. Die Kläger behaupten in der Klageschrift ausdrücklich, zur Unterhaltung und Räumung des streitigen Grabens nicht verbunden zu sein, und haben auch nachher keine hiervon abweichende Erklärung abgegeben.

Uebrigens hat der prinzipale Antrag der Kläger, sowie das demselben vollständig entsprechende Erkenntniß erster Instanz nur den Zweck, das zwischen Klägern und dem Verklagten in Bezug auf den streitigen Graben

Digitized by Google

jetzt bestehende Rechtsverhältniß, ihre gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen festzustellen. Dagegen ist weder der prinzipale Klageantrag, noch auch das erste Urtel direkt gegen die vom Magistrate zu K. erlassene und sofort zur Ausführung gebrachte polizeiliche Verfügung gerichtet. Dieselbe würde demnach, auch wenn das ergangene erste Urtel in den höheren Instanzen bestätigt werden sollte, dadurch allein noch nicht beseitigt und aufgehoben; es würde dadurch vielmehr nur das festgestellt werden, daß der Verklagte für jetzt nicht das Recht hätte, die Kläger zur Räumung und Erhaltung des Grabens anhalten zu lassen, wodurch sich dann allerdings auch die Polizeibehörde, falls dieselbe nicht im Interesse eines anderen benachbarten Grundbesitzers oder aus anderen Gründen die Konservirung des Grabens nöthig finden sollte, wahrscheinlich bewogen finden würde, den Klägern die Zuwerfung des Grabens auf ihrem Grundstücke zu gestatten. Auch versteht es sich von selbst, daß eine solche richterliche Feststellung des jetzt zwischen beiden Theilen bestehenden Rechtsverhältnisses weder einer Provokation des Verklagten auf Gewährung eines Wasser-Abzuggrabens, noch einer auf Grund des §. 18 des Vorfluth-Edikts von der Polizeibehörde zu erlassenden Bestimmung darüber hindernd im Wege stehen würde. Es ergiebt sich hieraus, daß eine richterliche Entscheidung, wie die Kläger solche in ihrem prinzipalen Klageantrage begehren, in keiner Weise als ein Eingriff in die Kompetenz der Verwaltungsbehörde angesehen werden kann.

Anders verhält es sich mit dem eventuellen Klageantrage, welcher dahin geht, den Verklagten zu verurtheilen, anzuerkennen, daß die Kläger nur verpflichtet seien, den über ihr Grundstück führenden Graben in den früheren Dimensionen von 2½ Fuß Rand-, 1 Fuß Sohlenbreite und 2 Fuß Tiefe zu dulden und aufrecht zu erhalten. Dieser Antrag, der auf der Voraussetzung beruht, daß die Kläger zur Duldung und Unterhaltung des streitigen Grabens schuldig erachtet werden möchten, ist deshalb nicht zur Entscheidung im Rechtswege geeignet, weil eine solche Entscheidung die Art der Unterhaltung, das Wie der Räumung des streitigen Grabens zum Gegenstande haben würde, während nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 10 des Vorfluth-Edikts vom 15. November 1811 die Bestimmung, wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, blos zur Kognition der Polizeibehörden gehört und jeder Unterhaltungspflichtige sich derselben unbedingt unterwerfen muß. Daß zu den hiernach der ausschließlichen Kompetenz der Verwaltungsbehörden überwiesenen Gegenständen auch die Bestimmung über die Tiefe und Breite gehört, in welcher die verfügte Räumung zu bewirken ist, ergiebt sich unzweifelhaft aus der unmittelbar vorhergehenden Vorschrift des §. 10 a. a. O., worin der Mangel an der erforderlichen Tiefe eines Wasserabzugs als eine Veranlassung zum polizeilichen Einschreiten bezeichnet wird. Das, was hiernach von der Tiefe eines solchen Grabens gilt, muß nothwendig auch von der von dessen Tiefe abhängigen Breite gelten. Der Rechtsweg über den eventuellen Klageantrag ist deshalb nicht zulässig, und mußte insoweit der erhobene Kompetenz-Konflikt als begründet anerkannt, in Bezug auf den prinzipalen Klageantrag aber derselbe verworfen werden.

Schließlich ist zu bemerken, daß die Ausführung in dem von den Klägern in ihrer Entgegnung auf den Kompetenz-Konflikt und vom Appellationsgericht zu Marienwerder allegirten Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 28. Januar 1857 (Entscheidungen des Ober-Tribunals Band 35 Seite 180 ff.) mit den Ausführungen in den oben erwähnten Präjudikaten aus den Jahren 1853 und 1855 in allen wesentlichen Punkten übereinstimmt.

Berlin, den 10. Februar 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1350. K. 36. Vol. XV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. Juni 1866. № 24.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Lorey ist zum Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. ernannt worden.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor von Böhmer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Gerichts-Assessor Dörks aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg, und

der Gerichts-Assessor Stieve aus dem Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in den Bezirk des Kammergerichts.

Den Gerichts-Assessoren Goering aus Münster und Büchtemann aus Berlin ist behufs definitiver Uebernahme zur Staats-Eisenbahn-Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Gustav Rosenheim, Karl August Giese und Adolph Heinrich Hermann Kube bei dem Kammergericht,

die Auskultatoren Eduard Levy und Julius Kracauer bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Heinrich Max Friedrich Maurach bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg,

der Auskultator Franz Xaver Berghaus bei dem Appellationsgericht in Hamm, und

der Auskultator Friedrich Wilhelm Richter bei dem Appellationsgericht in Posen.

Der Referendarius Volkmar Schade in Breslau ist gestorben.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Viedenz in Tuchel, und

der Kreisrichter Schmalz in Thorn.

Dem Kreisgerichts-Rath Westphal in Minden ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Hausmann bei dem Kreisgericht in Schubin, und

der Gerichts-Assessor Nitzsche bei dem Kreisgericht in Grottkau.

Der Kreisrichter Menzel in Wohlau ist an das Kreisgericht in

Digitized by Google

Striegau, mit der Funktion als Mitglied der Gerichts-Deputation in Volkenhain, versetzt, und

dem Kreisrichter Diez in Hechingen die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt zur Nedden in Bochum ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Juli d. J. ab ertheilt, und zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Schmutz in Wittenberg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Querfurt und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg ernannt worden.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Melchior in Hamm an das Kreisgericht in Dortmund, und

der Rechtsanwalt und Notar Lennich in Lüdenscheid an das Kreisgericht in Hamm.

Die Stelle des Rechtsanwalts und Notars, Justizraths Zettwach in Ohlau ist für erledigt erklärt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Schrötter in Landeshut, und

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Portugall in Minden

sind gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Notariats-Kandidat Langen in Cöln ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Merzig, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Merzig, ernannt worden.

Der Friedensrichter, Justizrath Hammer in Coblenz ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 52.

Allgemeine Verfügung vom 12. Juni 1866, — betreffend die Requisitionen der Civil-Justizbehörden an die Gerichte der mobilen Truppen.

Die Erledigung der von den Civil-Justizbehörden an Gerichte der mobilen Truppen gerichteten Requisitionen in Prozessen, Untersuchungen und anderen Rechtsangelegenheiten um Vernehmung von Zeugen oder von sonst betheiligten Personen findet unter den gegenwärtigen Verhältnissen bedeutende Schwierigkeiten, wird nicht selten sogar unmöglich sein.

Auch zeigt es sich in Untersuchungssachen meistens unausführbar, dem mit solchen Requisitionen oft verbundenen Ersuchen der Civilbehörden:

> »die betreffenden Beamten der Staatsanwaltschaft von den anzusetzenden Terminen zeitig zu benachrichtigen«,

zu entsprechen.

Auf Veranlassung des Herrn Kriegs-Ministers werden deshalb die Civil-Justizbehörden angewiesen,

1) dergleichen Requisitionen an Gerichte der mobilen Truppen überhaupt auf die dringendsten Fälle zu beschränken;
2) von dem Verlangen einer vorgängigen Benachrichtigung der Beamten der Staatsanwaltschaft über die in Folge der Requisitionen anzusetzenden Termine ganz Abstand zu nehmen.

Berlin, den 12. Juni 1866.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 1962. R. 9. Vol. II.

Digitized by Google

Num. 53.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. April 1866.

Ein die Eröffnung der Untersuchung ablehnender Rathskammerbeschluß wird in Ermangelung rechtzeitiger Anfechtung rechtskräftig, schließt also die Erneuerung der Anklage aus, insofern nicht neue Ermittelungen den früher für ungenügend erachteten Beweis vervollständigen und so eine neue Prüfung auf einer anderen thatsächlichen Grundlage ermöglichen, welche sich mit der ersten nicht in Widerspruch setzt.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 1*), 12**).
Vergleiche Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 1 S. 446, Bd. 4. S. 115.

In der Untersuchung wider die Ehefrau Emilie F., geb. Sch., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in seiner Sitzung vom 12. April 1866 ꝛc.,

in Erwägung:

daß nach §. 12 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und Art. 13 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Gerichtsbeschlüsse, durch welche ein Antrag auf Eröffnung der Untersuchung zurückgewiesen wird, vom Staatsanwalte nur in einer präklusivischen Frist durch Beschwerde angegriffen werden können, hieraus aber folgt, daß ein nicht rechtzeitig angegriffener Beschluß in Rechtskraft erwächst;

daß durch den Beschluß des Kreisgerichts zu H. vom 16. Dezember 1864 das auf Grund der Eingabe der Ehefrau F. vom 26. Mai 1864 eingeleitete Verfahren wegen Verleumdung eingestellt und ein Rechtsmittel hiergegen nicht eingelegt worden ist;

daß der in den Artikeln 30 und 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ausgesprochene Grundsatz, wenn er auch ausdrücklich nur für die Hauptverhandlung und Entscheidung hingestellt worden ist, doch für das ganze gerichtliche Strafverfahren Geltung hat, mithin anzunehmen ist, daß die Prüfung des Kreisgerichts sich auf den gesammten Inhalt des vorbezeichneten Schriftstücks erstreckt und den in demselben liegenden Thatbestand der Verleumdung vollständig erledigt hat;

daß die demgemäß erfolgte rechtskräftige Einstellung des Strafverfahrens zwar nur so weit reicht, als sie sich auf das Ergebniß der damals stattgehabten Ermittelungen bezieht und einer späteren Vervollständigung dieser Ermittelungen, mithin einer neuen Beschlußfassung über dies Ergebniß dieser letzteren nicht entgegensteht, insofern neue Beweise und Belastungsgründe beigebracht werden;

daß indessen im vorliegenden Falle das Vorhandensein solcher neuen Beweise in dem Verweisungsbeschlusse vom 15. Juli 1865 nicht angenommen, das Gegentheil vielmehr in dem angegriffenen Erkenntnisse ausgesprochen worden ist;

daß endlich bei der Beschlußfassung vom 16. Dezember 1864 der gesammte Inhalt des inkriminirten Schriftstücks hinsichtlich der Frage, ob in demselben der Thatbestand der Verleumdung zu erkennen sei, geprüft und verneint worden ist, jener rechtskräftige Beschluß mithin nicht blos der Wiederaufnahme der Untersuchung wegen derjenigen 3 Punkte, hinsichtlich deren durch Beschluß vom 9. September 1864 auf Antrag der Beschuldigten die Beweiserhebung verordnet worden ist,

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum §. 1 Note 64.
**) Desgl. ebendaselbst zum §. 12 Noten 11 bis 14.

Digitized by Google

sondern einer jeden auf obige Eingabe gegründeten Verfolgung wegen Verleumdung so lange entgegensteht, als nicht auf Grund neuer Beweise und Belastungsgründe jene Wiederaufnahme der Strafverfolgung beschlossen sein wird;

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde wider das Erkenntniß des Appellationsgerichts zu N. vom 23. Januar 1866 zurückzuweisen und die Kosten niederzuschlagen.

Ober-Trib. Nr. 128/66. Crimin. II.
I. 1570. Criminalia 4. Vol. XVII.

Num. 54.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Februar 1866.

Die Frage: ob der Patron einer in Verfall gerathenen Kirche berechtigt sei, von dem Geistlichen die Herausgabe des Kirchenschlüssels zu verlangen, ist im streitigen Falle im Rechtswege zu entscheiden.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11 §§. 577, 584 ff.

Auf den von dem Bischöflichen General-Vikariat-Amte von Culm zu Pelplin unter Zustimmung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Neidenburg anhängigen Prozeßsache

des Rittergutsbesitzers O. zu B., Klägers,

wider

den Pfarr-Administrator H. daselbst, Verklagten,

betreffend Herausgabe eines Kirchenschlüssels,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Zu B. befindet sich eine katholische Kirche. Das Kirchengebäude ist jedoch dergestalt in Verfall gerathen, daß dasselbe polizeilich geschlossen, ein interimistisches Lokal zum Gottesdienste eingerichtet und in dasselbe die zum Gottesdienste gehörigen Geräthschaften geschafft und auch die Fenster theilweise verwendet worden. Der Kläger ist Patron der Kirche; ihm ist von der Regierung zu Königsberg, welche den Bau einer neuen Kirche für erforderlich hält, aufgegeben, das Projekt zum Neubau einzureichen. Der Kläger ist jedoch der Ansicht, daß der Neubau nicht nöthig, das alte Kirchengebäude vielmehr noch reparaturfähig sei, und beabsichtigt, diese Ansicht mittelst einer Untersuchung durch Sachverständige und ein Gutachten der Ober-Baubehörde nachzuweisen. Auf seinen Antrag hat daher die Regierung zu Königsberg in ihrem Schreiben vom 11. September 1863 das Bischöfliche General-Vikariat-Amt von Culm ersucht, den Pfarr-Administrator H. anzuweisen, dem Kirchenpatron und den Sachverständigen den Eintritt in die Kirche zu gestatten, auch dem Kirchenpatron den Kirchenschlüssel behufs der Sicherung seines Anspruchs auf die Materialien und sonst aus-

Digitized by Google

zuantworten. Inhalts der Verfügung der Regierung vom 23. November 1863 hat jedoch das gedachte Vikariat-Amt die Berechtigung des Patrons, die Herausgabe der Schlüssel zu fordern, nicht anerkannt, und die Regierung dem Patron überlassen, seinen vermeintlichen Anspruch auf Auslieferung des Schlüssels im Rechtswege zu verfolgen. Er hat auch die Klage bei dem Kreisgericht zu Neidenburg gegen den Pfarrer H. mit dem Antrage angestellt:

> den Verklagten zu verurtheilen, dem Kläger den Schlüssel des alten, jetzt polizeilich geschlossenen Kirchengebäudes zu B. herauszugeben und ihm die Kosten aufzulegen.

Zur Begründung dieses Antrages hat der Kläger behauptet, daß er nicht nur kraft der mit dem Patronatsrechte verbundenen Kirchenbaulast und der im Patronate enthaltenen Befugnisse berechtigt sei, das Kirchengebäude zu jeder Zeit zu betreten, sondern auch ein großes Interesse habe, in die Räumlichkeiten des alten Kirchengebäudes, welches der Verklagte, als den kirchlichen Zwecken nicht mehr entsprechend, vor länger als zwei Jahren verlassen, dem Verfalle übergeben und zu dessen Verschlusse kein Interesse habe, zu jeder Zeit zu gelangen, um die Reparaturfähigkeit festzustellen und Sorge zu tragen, daß das Kirchengebäude, welches jetzt theilweise ohne Fenster sei, nicht noch mehr verfalle, und das Material, welches im Falle des Neubaues dem Patron gehöre, konservirt werde. Ungenügend sei es daher, wenn der Verklagte erklärt habe, dem Patron auf Verlangen die Kirche öffnen zu wollen, da es mehrfach vorgekommen, daß bei solchem Verlangen der Schlüssel, weil angeblich der Verklagte nicht zu Hause gewesen, nicht zu erhalten gewesen. Wolle dagegen der Verklagte sich auch einen Schlüssel anfertigen lassen, so habe der Kläger nichts dagegen.

Der Verklagte hat die Möglichkeit zugegeben, daß ein Fall, wo er bei dem Verlangen der Oeffnung der Kirche nicht zu Hause gewesen, vorgekommen sein könne, im Uebrigen aber die Behauptungen des Klägers bestritten, auf seine Abweisung angetragen und auch den Einwand der mangelnden Passivlegitimation mit der Behauptung erhoben: daß, da er die Kirche zu B. nur im Auftrage der geistlichen Behörde zu administriren habe, von dieser aber ihm befohlen sei, den Schlüssel nicht herauszugeben, und er diesen Befehl befolgen müsse, die Klage nicht gegen ihn, sondern nur entweder gegen die Kirchengemeinde, oder gegen das Bischöfliche General-Vikariat-Amt gerichtet werden könne. Außerdem hat er, jedoch ohne nähere Motivirung, die Unzulässigkeit des Rechtsweges behauptet. Dem hat der Kläger überall widersprochen.

Vor Eröffnung der mündlichen Verhandlung ist jedoch ein Plenarbeschluß des Bischöflichen General-Vikariat-Amts von Culm vom 30. Juni 1865 eingegangen, in welchem der Kompetenz-Konflikt erhoben und in dessen Folge das Prozeßverfahren eingestellt ist. Im Beschlusse ist zur Begründung Folgendes angeführt. Das Kirchenvermögen, wozu die Kirchengebäude gehören, stehe unter Verwaltung und Aufsicht der geistlichen Oberen; hieraus folge, daß die Anordnung, wo der Kirchenschlüssel aufzubewahren, der Ober-Aufsichtsbehörde gebühre; diese innerhalb der Kompetenz der geistlichen Behörde getroffene Anordnung könne nicht durch das Bestreiten ihrer Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit zur Justiz-Sache gemacht werden, zumal keine Verletzung der Patronatsrechte vorliege; der Klageantrag aber bezwecke, das zum Kirchenvermögen gehörige Gebäude der Verwaltung, Aufsicht und Einwirkung der geistlichen Behörde zu entziehen, mithin das Aufsichts- und Verwaltungsrecht der Kirche über deren Vermögen zum Gegenstande eines unbedenklich unzulässigen Prozesses vor dem Civilrichter zu machen. —

Der Verklagte hat die Erhebung des Kompetenz-Konflikts für gerechtfertigt erklärt, der Kläger aber dieselbe für unbegründet gehalten, weil er nicht die geistlichen Behörden in ihren Rechten beschränken, sondern nur sein Interesse und sein Recht als Patron wahrnehmen wolle. Das Kreisgericht zu Neidenburg unter Zustimmung des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg erachtet den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, weil es sich um die Grenzen eines Privatrechts, des dem Kläger zustehenden Patronatsrechts, handle, wobei Bezug genommen wird auf eine Entscheidung des Ober-Tribunals vom 18. März 1857. Das Ostpreußische Tribunal hält überhaupt das gedachte General-Vikariat-Amt nicht für eine nach §. 3 des Gesetzes vom 8. April 1847 zur Erhebung eines Kompetenz-Konflikts befugte Behörde. Dieser an sich gegründete Einwand gegen den erhobenen Kompetenz-Konflikt ist dadurch erledigt, daß der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten nachträglich in seinem Schreiben vom 8. November 1865 der Erhebung des Kompetenz-Konflikts zugestimmt hat. In diesem Schreiben ist ausgeführt: das Fundament der Klage sei das Patronats-Aufsichtsrecht, Gegenstand derselben eine bestrittene Amtsbefugniß des Pfarrers und der geistlichen Oberen, welche nicht dem Privatrecht, sondern dem öffentlichen Recht angehöre, — das Recht des Patrons auf Oeffnung der Kirche sei nicht streitig.

Digitized by Google

Dieser Ausführung ungeachtet kann der erhobene Kompetenz-Konflikt als begründet nicht anerkannt werden. Es ist zwar nicht abzusehen, welches Interesse den Kläger dazu bestimmen kann, die Herausgabe des Kirchenschlüssels zu verlangen, da ihm von dem Verklagten das Anerbieten gemacht worden ist, daß ihm die Kirche, so oft er es verlangen werde, geöffnet werden solle. Auf der anderen Seite erscheint auch die Weigerung des Verklagten — Pfarr-Administrators H. — und der ihm vorgesetzten geistlichen Oberbehörde, dem Kläger den Schlüssel der nicht mehr in Gebrauch befindlichen Kirche auszuliefern, unter den obwaltenden Umständen nicht motivirt, zumal da der Kläger dem Pfarr-Administrator das Recht nicht bestreitet, sich einen zweiten Schlüssel zur Kirche anfertigen zu lassen. Immerhin ist aber der Anspruch des Klägers auf Herausgabe des vorhandenen Kirchenschlüssels privatrechtlicher Natur. Er leitet diesen Anspruch aus dem ihm zustehenden Patronatrechte über die Kirche, aus seinen Patronats-Bau-Verbindlichkeiten und aus seinem damit zusammenhängenden Recht auf die Materialien des außer Gebrauch gesetzten Kirchengebäudes her. Die mit dem Kirchenpatronat verbundenen Rechte und Verpflichtungen sind aber im Allgemeinen und der Regel nach unzweifelhaft privatrechtlicher Natur. Nach §. 577 Tit. 11 Th. II. Allg. Landrechts sind alle über die Zuständigkeit des Patronatrechts entstehenden Streitigkeiten der Kognition des ordentlichen, weltlichen Richters überwiesen. Diese Gesetzesstelle bezieht sich zwar zunächst nur auf solche Streitfälle, in welchen das Patronatrecht von mehreren Personen in Anspruch genommen wird und also die Frage zu entscheiden ist, wem dasselbe zusteht. Aber auch die in dem Patronat enthaltenen Rechte und Pflichten, wie solche in den §§. 584 ff. Tit. a. a. O. speziell angegeben werden, sind fast sämmtlich privatrechtlicher Natur, und es kann nicht bezweifelt werden, daß in Streitfällen die Entscheidung über die meisten dieser Rechte dem ordentlichen Richter gebührt. Von dem Recht des Patrons, den Besitz und die Aufbewahrung des Kirchenschlüssels zu verlangen, ist allerdings an dem angeführten Orte des Allgemeinen Landrechts nicht die Rede. Wenn aber der Kläger einen solchen Anspruch in seiner Eigenschaft als Patron zu haben glaubt, so fehlt es an einem gesetzlichen Grunde, welcher es rechtfertigen könnte, die Verfolgung dieses gegen die Verwaltungsbehörde der Kirche gerichteten Anspruchs vom Rechtswege auszuschließen. Der Kläger fordert die Herausgabe des Kirchenschlüssels nicht vermöge des ihm als Patron zustehenden Aufsichtsrechts, welches als solches allerdings dem Gebiete des Privatrechts nicht angehört, sondern wegen des Interesses, welches er als Patron an der Konservirung des baufälligen Kirchengebäudes und an der Entscheidung der Fragen hat, ob dasselbe reparirt werden kann, oder ob ein Neubau nothwendig ist, und wie dann die Materialien des alten Kirchengebäudes zu verwenden sind? Alle diese Fragen, von deren Beantwortung der Umfang der von dem Kläger als Patron zu tragenden Baulast abhängt, gehören unzweifelhaft dem Gebiete des Privatrechts an, und wenn daher der Kläger aus seinen vermögensrechtlichen Interessen das von ihm behauptete Recht auf Herausgabe des Kirchenschlüssels folgern zu können vermeint, so kann ihm der Rechtsweg darüber nicht versagt werden. Die Anordnung darüber, wo der Kirchenschlüssel aufbewahrt werden soll, ob bei dem Pfarr-Administrator, oder dem Küster, gebührt allerdings als ein Akt der kirchlichen Oberaufsicht den geistlichen Oberen. Wenn aber ein Dritter — und das ist im vorliegenden Falle der Kläger — das Recht zu haben glaubt, von der Kirchenverwaltung die Herausgabe des Kirchenschlüssels zu verlangen, so kann die richterliche Kompetenz zur Entscheidung über dieses Recht nicht deshalb bestritten werden, weil der Verwalter der Kirche die Anordnungen der geistlichen Oberen zu befolgen habe und weil von den geistlichen Oberen die Herausgabe des Kirchenschlüssels untersagt sei. Vielmehr muß die Frage, ob dem Kläger das aus privatrechtlichen Gründen von ihm behauptete Recht wirklich zusteht, sowohl dem Kirchenverwalter, als auch der geistlichen Ober-Aufsichtsbehörde gegenüber von dem ordentlichen Richter entschieden werden.

Aus vorstehenden Gründen hat der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und daher der erhobene Kompetenz-Konflikt für unbegründet erklärt werden müssen.

Berlin, den 10. Februar 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1272. K. 36. Vol. XV.

Digitized by Google

Num. 55.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. April 1866.

Der Anspruch einer Partei auf Erstattung zu viel gezahlter Stempelbeträge kann gegen den Steuerfiskus nicht blos im Wege der Klage, sondern auch im Wege der Adcitation und Litisdenunziation geltend gemacht werden.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 76, 77, 81.
Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2. §. 126; Tit. 35 §§. 1 u. 25.
Gesetz vom 24. Mai 1861 §§. 11—13 (Gesetz-Samml. S. 243).

Auf den von dem Königlichen General-Direktor der Steuern hierselbst erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin anhängigen Prozeßsache

der Kaufleute L. und C. hierselbst, Kläger,

wider

den Kunstgärtner Sch. hierselbst, Verklagten, und den Königlichen Steuerfiskus, Litisdenunziaten,

betreffend Erstattung von 420 Thalern veranlagter Stempelgebühren,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die hiesigen Kaufleute L. und C. hatten von dem Kunstgärtner Sch. und dessen Mutter ein Grundstück gekauft und den tarifmäßigen Werthstempel mit 420 Thalern entrichtet. Der Kauf ist rückgängig geworden, weil ein Miteigenthümer des Grundstücks dabei nicht zugezogen worden war. L. und C. haben deshalb den Kunstgärtner Sch. auf Erstattung des von ihnen entrichteten Stempels belangt, indem der Verklagte ihnen verschwiegen habe, daß noch ein Miteigenthümer existire. Zugleich haben sie für den Fall, daß sie mit diesem Anspruche wegen Nichtstempelpflichtigkeit der bezüglichen Punktation dem Verklagten gegenüber abgewiesen werden sollten, den Steuer-Fiskus zu dem Prozesse adcitiren lassen. Der General-Steuer-Direktor hat hierauf den Kompetenz-Konflikt erhoben. Er stützt denselben auf die Bestimmungen der §§. 11—13 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges. Es sei zwar in §. 11 der Rechtsweg über die Verpflichtung zur Entrichtung eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels für zulässig erklärt. In §. 12 sei aber nur von einer Klage gegen die Salarienkassen-Verwaltung, sofern es sich von Stempeln für Gerichtskassen handle, resp. in allen übrigen Fällen gegen die zur Verwaltung der indirekten Steuern bestimmte Provinzialbehörde die Rede, woraus folge, daß der Rechtsweg nur in Form einer Klage gegen bestimmte Behörden zulässig sein solle. Dies sei ferner auch aus §. 13 zu folgern, wonach das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, beziehungsweise der Kassationsrekurs beiden Theilen auch dann zustehen solle, wenn der Betrag der streitigen Abgabe die für jene Rechtsmittel sonst vorgeschriebene Summe nicht erreiche. Zur Unterstützung wird selbst der Umstand hervorgehoben, daß in diesem Paragraphen von beiden Theilen die Rede sei, worunter nur Kläger und Verklagter verstanden werden könne. — Schließlich wird hervorgehoben, daß es dem Steuerfiskus nicht gleichgültig sein könne, ob er den obigen Bestimmungen entgegen auch in jeden beliebigen Parteien-Prozeß hineingezogen und genöthigt werden könne, hier vor einem anderen Forum, als dem im §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 bestimmten, mitzustreiten.

Nur der Kläger hat sich über den Kompetenz-Konflikt erklärt. Er hält denselben für unbegründet. Wenn die Kläger sich ihren Regreß gegen den Steuerfiskus gehörig sichern wollten, seien sie gesetzlich verpflichtet, denselben litem zu denunziren. Der Fiskus sei durch kein Gesetz davon eximirt, sich adcitiren oder litem denunziren zu lassen. Beide Gerichtsbehörden halten den Kompetenz-Konflikt gleichfalls für unbegründet, und dieser Ansicht war beizutreten.

Digitized by Google

Der Fiskus, als Träger der Vermögensrechte des Staats, hat bei Verfolgung oder Vertheidigung derselben im Allgemeinen dieselben Rechte und Pflichten, wie eine Privatpartei; besondere Vorrechte des Staats, sowohl materiellen als formellen Inhalts im Prozesse, müssen durch ausdrückliche Gesetze bestimmt sein (§§. 76 und 77, 81 Tit. 14 Th. II. Allg. Landrechts, §§. 1 und 25 Tit. 35 Th. I. Allg. Gerichts-Ordnung). Eine Exemtion des Fiskus von der Verpflichtung, sich mit dem gesetzlichen Präjudiz litem denunziren zu lassen, ist nirgends ausgesprochen, weder im §. 2 Tit. 14 Th. II. Allg. Landrechts, der von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten handelt, noch im Tit. 35 Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung über die fiskalischen Civilprozesse, insbesondere die fiskalischen Privilegien im Prozesse, noch endlich im 17. Tit. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung über die Litisdenunziation und Adcitation. Zum Ueberfluß ist noch auf §. 126 Tit. 2. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung zu verweisen, wo ausdrücklich von einer Litisdenunziation an den Fiskus die Rede ist.

Daß der Fiskus, nachdem das Gesetz vom 24. Mai 1861 Streitigkeiten über die Stempelpflichtigkeit für prozeßfähig erklärt hat, allen Gesetzen unterliegt, welche bei Verfolgung und Vertheidigung anderer prozeßfähiger Vermögensrechte unterworfen sind, unterliegt keinem Zweifel.

Wenn hiernach der Fiskus im Allgemeinen zweifellos den gesetzlichen Vorschriften über die Litisdenunziation, wie jeder andere Private, unterworfen ist, so kann es sich nur fragen, ob das Gesetz vom 24. Mai 1861 selbst eine solche Exemtion vorgesehen hat. Der Kompetenz-Konflikts-Beschluß behauptet, das Gesetz habe den Rechtsweg ausschließlich als Klage gegen den Steuerfiskus zugelassen und zulassen wollen; derselbe folgert dies hauptsächlich daraus, daß in §§. 11 bis 13 nur von einer Klage gegen den Steuerfiskus vor einem besonderen Forum die Rede sei und daß über die Rechtsmittel besondere Vorschriften ertheilt seien. Deshalb müsse jedes andere Rechtsverfahren, welches diesen Erfordernissen nicht entspreche, für ausgeschlossen erachtet werden. Dieser Auslegung kann indeß nicht beigepflichtet werden; es ist vielmehr zunächst anzunehmen, daß wenn das Gesetz die Litisdenunziation an den Fiskus ausschließen wollte, dies ausdrücklich hätte geschehen müssen.

Sodann ist solches aus den von dem General-Direktor der Steuern angeführten Umständen, daß im §. 12 das Forum, vor welchem die Klagen gegen den Steuerfiskus angestellt werden sollen, genannt werden, und daß in §. 13 das Rechtsmittel der Appellation ꝛc. auch bei kleinen Objekten zugelassen werden soll, in der That nicht zu folgern. Wenn durch Gesetz der bisher untersagte Rechtsweg über gewisse Streitobjekte mit dem Fiskus zugelassen wird, so liegt es nahe, auch die Behörde zu benennen, vor welcher die Klage zu erheben ist. Man hat hierzu die Provinzial-Steuerbehörde bestimmt und hat ferner die Rechtsmittel, ohne Rücksicht auf die Höhe des Prozeß-Objekts, Inhalts der Motive des Gesetzes nur deshalb zugelassen, um die einheitliche Handhabung der Grundsätze, die ordnungsmäßige Vertretung des Fiskus und die möglichste Vermeidung abweichender Entscheidungen zu sichern. Die Absicht, die Litisdenunziation auszuschließen, läßt sich in keiner Weise daraus deduziren. Daß der Fiskus durch die Litisdenunziation genöthigt wird, sich vor einem anderen Forum in den Streit einzulassen, als demjenigen, vor welches eine direkte Klage gegen ihn gehört, ist ein Nachtheil, den der Fiskus mit jedem Litisdenunziaten theilt. Was die Rechtsmittel betrifft, so kann nach §. 31 Tit. 17 Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung der Litisdenunziat auch selbstständig die zuständigen Rechtsmittel ergreifen, woraus folgt, daß die Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde ꝛc., sofern es sich um die Stempelpflichtigkeit des Objekts handelt, auch in dem vorliegenden Prozesse nach den Vorschriften des §. 13 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 zuzulassen sein wird.

Hiernach mußte der Kompetenz-Konflikt für unbegründet erachtet werden.

Berlin, den 14. April 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1611. K. 36. Vol. XV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. Juni 1866. № 25.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien von Corswant und Braun im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendarius Reißner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,
der Referendarius Bauer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Referendarius von Schilgen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Der Gerichts-Assessor Brefeld ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt;

dem Gerichts-Assessor Horaz Friedrich Wolfgang Eduard Schultz in Görlitz ist behufs Uebertritts in den Kommunaldienst, und
dem Gerichts-Assessor Bürkner auf sein Ansuchen
die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Friedrich Wilhelm Franz Robach bei dem Appellationsgericht in Bromberg, und
der Auskultator Ignatz Schulte bei dem Appellationsgericht in Paderborn.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Krafft in Stallupönen ist gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Lippert bei dem Kreisgericht in Torgau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schildau,
der Gerichts-Assessor Schroeter bei dem Kreisgericht in Wittstock,
der Gerichts-Assessor Schiller bei dem Kreisgericht in Guhrau,
der Gerichts-Assessor Granier und
der Gerichts-Assessor Scharfenort,
Beide bei dem Kreisgericht in Bunzlau.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Velhagen zu Beuthen in Oberschlesien an das Kreisgericht in Bielefeld, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Wiedenbrück, und
der Kreisrichter Böhmer in Gammertingen an das Kreisgericht in Neuwied.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Stellmacher in Angerburg ist unter Uebertragung der Staatsanwalts-Geschäfte für die Bezirke der Kreisgerichte zu Insterburg und Darkehmen nach Insterburg versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Kleinschmidt in Darkehmen bei dem Kreisgericht in Stallupönen, und
der Gerichts-Assessor Rudolph Franz Bernhard Schmidt bei dem Kreisgericht in Crossen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 56.

Allgemeine Verfügung vom 20. Juni 1866, — die Feier eines allgemeinen Bettages betreffend.

Seine Majestät der König haben in Veranlassung des gegenwärtigen Krieges mittelst Allerhöchster Order vom 18. d. M. zu bestimmen geruht, daß am Mittwoch den 27. d. M. ein allgemeiner Bettag gehalten und mit Gottesdienst in den Kirchen, sowie mit Enthaltung von öffentlichen Geschäften begangen werde.

Dies wird sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 20. Juni 1866.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 2164. O. 40. Vol. II.

Num. 57.

Allgemeine Verfügung vom 14. Juni 1866, — betreffend das Verfahren in Civilprozessen zum Zweck der Vernehmung der in England sich aufhaltenden Zeugen.

In England sind durch die Parlaments-Akte vom 29. Juli 1856 gesetzliche Bestimmungen getroffen, welche bezwecken, in den bei ausländischen Gerichten anhängigen Civilprozessen die Vernehmung der in England und in den Englischen Besitzungen sich aufhaltenden Zeugen auf Requisition des Prozeßgerichts zu ermöglichen. Da dieses, anscheinend nur wenig bekannt gewordene Gesetz für das Verfahren in inländischen Civilprozessen nicht ohne Interesse ist, so findet der Justiz-Minister sich veranlaßt, dasselbe durch die in der Anlage abgedruckte Uebersetzung behufs der Berücksichtigung in den geeigneten Fällen zur Kenntniß der Gerichtsbehörden zu bringen. Es wird hierbei bemerkt, daß das Gesetz sich nicht auf Polizei- und Kriminalsachen bezieht, und daß es nicht selten sich erfolglos erwiesen haben soll, wenn die Ablegung des Zeugnisses verweigert wurde.

Berlin, den 14. Juni 1866.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 1991. Z. 6. Vol. II.

Digitized by Google

(Ueberſetzung.)

a.

Im 19. und 20. Jahre der Königin Victoria.

Kap. 113.

Eine Akte, welche dazu dienen ſoll, um die in Ihrer Majeſtät Beſitzungen die Abnahme von Zeugenausſagen in Bezug auf bürgerliche und kommerzielle Rechtsſachen, die bei auswärtigen Gerichten ſchweben, herbeizuführen.

(Den 29. Juli 1856.)

Da es angemeſſen iſt, in Ihrer Majeſtät Beſitzungen für die Abnahme von Zeugenausſagen in Bezug auf bürgerliche und kommerzielle Rechtsſachen, die bei auswärtigen Gerichten ſchweben, Erleichterungen eintreten zu laſſen, ſo wird durch der Königin Allerhöchſte Majeſtät durch und mit Anrathen und Zuſtimmung der Geiſtlichen und Weltlichen Lords und der Gemeinen, in dem gegenwärtig verſammelten Parlamente und kraft der Autorität derſelben verfügt, wie folgt:

Verfügung zur Vernehmung von Zeugen in England bezüglich irgend einer bei einem auswärtigen Tribunal ſchwebenden bürgerlichen oder kommerziellen Rechtsſache.

Wo es, auf Grund eines dahin zielenden Antrages, einem Gerichte oder Richter, welche unter dieſer Akte Befugniß haben, dargethan iſt, daß eine Gerichtsbehörde oder ein Tribunal kompetenter Jurisdiktion in einem fremden Lande, bei welchem eine bürgerliche oder kommerzielle Rechtsſache anhängig iſt, den Wunſch hat, in Bezug auf ſolche Sache die Ausſage eines oder mehrerer Zeugen zu erlangen, die ſich innerhalb der Jurisdiktion eines ſolchen oben erwähnten Gerichts, oder eines Gerichts, zu welchem ſolcher Richter gehört, oder eines ſolchen Richters befinden, ſo ſoll ein ſolches Gericht oder Richter geſetzlich befugt ſein, dem entſprechend die eidliche, in Frage und Antwort oder in ſonſtigen Formen beſtehende Vernehmung ſolches oder ſolcher Zeugen, vor irgend einer in ſolcher Verfügung genannten Perſon oder Perſonen anzuordnen; und das genannte Gericht oder Richter ſoll kraft derſelben Verfügung, oder ſolches Gericht oder Richter, oder irgend ein anderer Richter, welcher unter dieſer Akte Kompetenz hat, ſoll kraft einer nachfolgenden Verfügung geſetzlich berechtigt ſein, das Erſcheinen einer in ſolcher Verfügung namhaft zu machenden Perſon behufs ihrer Vernehmung oder behufs Vorlegung von Schriftſtücken oder von anderen in ſolcher Verfügung zu bezeichnenden Dokumenten, anzuordnen, ſowie alle Anordnungen hinſichtlich der Zeit, des Ortes und der Art und Weiſe ſolcher Vernehmung und aller anderer damit verbundener Sachen zu treffen, wie ſolche billig und angemeſſen erſcheinen; und jede ſolche Verfügung kann in ähnlicher Weiſe, wie eine Verfügung, die von ſolchem Gerichte oder Richter in einem bei ſolchem Gerichte oder vor ſolchem Richter anhängigen Prozeſſe erlaſſen iſt, zwangsweiſe geltend gemacht werden.

Beſcheinigung des Botſchafters ꝛc. genügender Beweis für die Begründung des Antrages.

II. Eine Beſcheinigung, unterzeichnet von dem Botſchafter, dem Geſandten oder einem anderen diplomatiſchen Agenten einer fremden Macht, der als ſolcher von Ihrer Majeſtät angenommen worden, oder im Falle kein ſolcher diplomatiſcher Agent da iſt, von dem General-Konſul oder Konſul einer fremden Macht zu London, der als ſolcher von Ihrer Majeſtät angenommen und zugelaſſen iſt, dahin lautend, daß eine Rechtsſache, bezüglich welcher unter dieſer Akte ein Antrag geſtellt iſt, eine bürgerliche oder kommerzielle Sache ſei, die in dem Lande, deſſen diplomatiſcher Agent oder Konſul er iſt, bei einem Gerichtshofe oder Tribunal ſchwebe, welcher oder welches in der ſo ſchwebenden Sache Jurisdiktion habe, und daß ſolches Gericht oder Tribunal die Ausſage des oder der Zeugen, auf welchen oder auf welche ſich der Antrag bezieht, zu erhalten wünſche, — ſoll als Beweisſtück der ſo beſcheinigten Sachen gelten; wo aber keine ſolche Beſcheinigung vorgelegt iſt, ſoll ein anderes, jenen Zweck verfolgendes Beweisſtück zuläſſig ſein.

Eidliche Vernehmung der Zeugen.

III. Jede Perſon, welche durch eine in Ausführung gegenwärtiger Akte erlaſſene Verfügung zur Vernehmung von Zeugen ermächtigt iſt, ſoll geſetzlich befugt ſein, alle ſolche Vernehmungen in zeugeneidlicher Form

Digitized by Google

vorzunehmen oder dieselben in denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz die gerichtliche Versicherung statt des Eides zuläßt, in Form einer solchen Versicherung zu bewirken.

Personen, welche falsches Zeugniß ablegen, sind des Meineids schuldig.

Der Eid ist dann von der solchergestalt ermächtigten Person abzunehmen, und wenn eine Person bei einer solchen eidlichen Erhärtung oder solcher Versicherung, indem sie dieselbe absichtlich und unredlicher Weise abgiebt, ein falsches Zeugniß ablegt, so soll eine jede sich so vergehende Person für schuldig des Meineids erachtet und gehalten werden.

Vergütigung der Ausgaben.

IV. Vorausgesetzt jedoch, daß jede Person, deren Erscheinen so gefordert wird, zu dem gleichen Geleitgelde (Conduct Money) und der gleichen Schadloshaltung für Ausgaben und Zeitverlust berechtigt sein soll, wie beim Erscheinen vor Gericht.

Zeugen sollen das Recht haben, die Beantwortung von Fragen und die Vorlegung von Dokumenten zu verweigern.

V. Vorausgesetzt ferner, daß jede Person, welche in Folge einer unter dieser Akte erlassenen Verfügung vernommen wird, dasselbe Recht haben soll, Antworten zu verweigern auf die Fragen, welche auf eine Selbstanklage abzielen, sowie auf diejenigen anderen Fragen, zu deren Ablehnung ein Zeuge in irgend einer Sache berechtigt sein würde, welche entweder bei dem Gerichtshofe, von dem oder von dessen Richter die Vernehmung erlassen ist, schwebt, oder welche anhängig ist vor dem eine solche Vernehmung anordnenden Richter; und daß Niemand gezwungen werden soll, in Folge einer solchen Verfügung, wie sie oben erwähnt, irgend ein Schriftstück oder anderes Dokument vorzulegen, welches er nicht bei einer gerichtlichen Verhandlung einer solchen Sache vorzulegen gezwungen sein würde.

Gewisse Gerichtshöfe und Richter sollen unter dieser Akte Befugniß haben.

VI. Die Königlichen Ober-Gerichtshöfe des Gemeinen Rechts (Superior Courts of Common Law) beziehungsweise zu Westminster und Dublin, der Sessionsgerichtshof (Court of Session) in Schottland und jedes Oberste Gericht in irgend einer Kolonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer Majestät, und jeder Richter eines solchen Gerichtshofes, sowie jeder Richter in solcher Kolonie oder Besitzung, der durch einen Geheimen-Raths-Befehl Ihrer Majestät zu diesem Zwecke ernannt sein möchte, sollen Gerichte resp. Richter sein, welche unter dieser Akte Befugniß haben.

Lordkanzler ꝛc. hat Verordnungen ꝛc. zu entwerfen.

Vorausgesetzt, daß der Lordkanzler unter dem Beistande zweier Richter der Common Law Gerichtshöfe zu Westminster solche Vorschriften und Verordnungen erläßt, die nothwendig und geeignet sein werden, die Vorschriften dieser Akte in Wirksamkeit zu setzen und das Verfahren nach derselben zu regeln.

Num. 58.

Allgemeine Verfügung vom 15. Juni 1866, — betreffend das Formular zum Behändigungsscheine bei Insinuationen gerichtlicher Erlasse durch die Post.

Allgemeine Verfügung vom 30. November 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 398).
Allgemeine Verfügung vom 16. Januar 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 18).
Allgemeine Verfügung vom 15. April 1854 (Just.-Min.-Bl. S. 170).
Allgemeine Verfügung vom 3. März 1862 (Just.-Min.-Bl. S. 78).

In der Anlage b. der allgemeinen Verfügung vom 3. März 1862 (Just.-Minist.-Bl. S. 78) ist den Gerichtsbehörden ein Formular mitgetheilt worden, welches zu den Behändigungsscheinen bei Insinuationen gerichtlicher Erlasse durch die Post benutzt werden muß. Dasselbe enthält unter Anderem auch ein Schema für

Digitized by Google

die Requisition des Gerichts an die Postbehörde um Veranlassung der Insinuation und Rücksendung des vorschriftsmäßig ausgefüllten und attestirten Behändigungsscheins.

Im Einverständniß mit dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hiermit angeordnet, daß dieser Requisitionsvermerk fortan auf den Formularen als überflüssig wegzulassen ist. Dies ist bei der Anschaffung neuer gedruckter Schemata zu beachten.

Im Uebrigen aber sind die Vorschriften wegen Benutzung und Ausfüllung der gedachten Formulare genau zu befolgen. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist dies bisher insbesondere insofern vielfach nicht geschehen, als in der vorgedruckten Empfangsbescheinigung des Adressaten der, auf die Ortsbestimmung bezügliche Vermerk »zu .....«, resp. in der vorgedruckten Bescheinigung des insinuirenden Postboten der, auf die Stunde der erfolgten Insinuation bezügliche Vermerk »..... Uhr .....mittags« fehlt, oder dasjenige, was der Postbote auszufüllen und zu befolgen hat, nicht auf einer und derselben Seite des Formulars seinen Platz gefunden hat, resp. die Belehrung für den insinuirenden Boten über die Ausfüllung des Formulars unvollständig abgedruckt ist. Außerdem unterlassen die Gerichte bei der Ausfüllung der abzusendenden Formulare oft, die Behändigungsscheine mit der für die Rücksendung derselben erforderlichen Adresse und mit dem Portofreiheits-Vermerke zu versehen, sowie in der vorgedruckten Empfangsbescheinigung des Adressaten den Gegenstand der Insinuation an der dazu offen gelassenen Stelle zu bezeichnen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden angewiesen, sorgfältig darauf zu achten, daß derartige Abweichungen von den ergangenen Bestimmungen fernerhin vermieden werden.

Eine Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks auf den Behändigungsscheinen, wie sie zuweilen auch noch vorgenommen wird, ist dagegen in Gemäßheit der Allgemeinen Verfügung vom 15. April 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 170) nicht erforderlich.

Berlin, den 15. Juni 1866.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte, ausschließlich derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 2006. P. 11. Vol. V.

Num. 59.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 30. April 1866.

Zur Vereidung eines der Deutschen Sprache nicht mächtigen Zeugen in der Voruntersuchung genügt die Zuziehung eines Dollmetschers; die Funktionen desselben können auch durch eine der bei der Vernehmung mitwirkenden Gerichtspersonen wahrgenommen werden. Ebenso ist dabei die Aufnahme eines Nebenprotokolls nicht unerläßlich. Auf einen in dieser Weise in der Voruntersuchung abgeleisteten Eid kann demnächst der Zeuge seine im Hauptverfahren abgegebene Erklärung nehmen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 55*), 43**).
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 27***), Kriminal-Ordnung §§. 59 ff., 329.
Vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 1 S. 118, Bd. 6 S. 316.

In der Untersuchung wider den Wirth Christian G. zu R. und dessen Ehefrau E., geborne A., auf die Nichtigkeits-Beschwerde der beiden Angeklagten,

---

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum §. 55 Note 39.
**) Desgl. das. zum §. 43 Note 5.
***) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 27 Noten 1, 3.

Digitized by Google

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, vereinigte Abtheilungen, in der Sitzung vom 30. April 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeits-Beschwerde der beiden Angeklagten gegen das Urtheil des Königlichen Schwurgerichts zu Tilsit vom 13. Oktober 1865 zurückzuweisen und denselben die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 18. März v. J. starb zu R. der Altsitzer Christoph L. plötzlich und unter Anzeichen einer Vergiftung. Die Obduktion bestätigte diese Ursache des Todes, und der Verdacht der That fiel sogleich auf den Wirth Wilhelm Christian G. zu R., welcher den Altentheil des Christoph L. zu leisten hatte. Auf die Anklage gegen den Wirth G. wegen Mordes und gegen dessen Ehefrau wegen unterlassener Anzeige von dem verbrecherischen Vorsatze ihres Ehemannes wurde in der Sitzung des Schwurgerichtshofes zu Tilsit vom 13. Oktober v J. folgender Ausspruch der Geschworenen abgegeben:

Erste Frage: Ist der Angeklagte Christian G. schuldig, am 18. März d. J. zu R. den Altsitzer L. vorsätzlich getödtet zu haben, — und zwar mit Ueberlegung? —

Antwort: Ja, der Angeklagte ist schuldig, mit allen in der Frage angegebenen erschwerenden Umständen, mit mehr denn 7 Stimmen.

Zweite Frage: Ist die Angeklagte, Wirthsfrau E. G. schuldig, davon, daß ihr Ehemann das Vorhaben hatte, den Altsitzer L. vorsätzlich und mit Ueberlegung zu R. zu tödten, glaubhafte Kenntniß erhalten zu haben, und zwar zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung des Verbrechens möglich war, — und es unterlassen zu haben, davon der Behörde oder dem durch das Verbrechen bedrohten Altsitzer L. zur rechten Zeit Anzeige zu machen?

Antwort: Ja, die Angeklagte ist schuldig, mit allen in der Frage angegebenen erschwerenden Umständen, mit mehr denn 7 Stimmen.

Der Gerichtshof erkannte hierauf am 13. Oktober v. J. unter Anwendung der §§. 175 und 39 des Strafgesetzbuchs,

1) daß der Angeklagte Christian G. wegen Mordes mit dem Tode zu bestrafen,
2) daß die Angeklagte E. G. wegen unterlassener Anzeige des Vorhabens eines Mordes mit 6 Monaten Gefängniß zu bestrafen.

Rechtzeitig haben beide Angeklagte in legalisirter Schrift die Nichtigkeits-Beschwerde angemeldet und gerechtfertigt, indem sie die Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens behaupten.

Bei Verhandlung der Sache vor dem Schwurgericht hätten 15, nur der Litthauischen Sprache mächtige Zeugen vereidigt werden müssen. Die Versicherung der Richtigkeit ihrer Aussage auf den in der Voruntersuchung geleisteten Eid genüge nicht, da bei ihrer Vernehmung in der Voruntersuchung gegen die Vorschrift der §§. 329, 59 und 60 der Kriminal-Ordnung weder ein Litthauisches Nebenprotokoll geführt, noch ein Dollmetscher zugezogen sei. Von den beiden Gerichtspersonen, welche in der Voruntersuchung das Protokoll aufgenommen hätten, sei nur der Protokollführer der Litthauischen Sprache kundig. Daß die Zeugen in legaler Weise vereidigt worden, sei hiernach nicht so weit bekundet, als das Gesetz es verlange. Es hätte unter solchen Umständen die Eidesleistung wiederholt werden müssen.

Es wird angetragen, das Erkenntniß vom 13. Oktober d. J. zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung vor ein neues Schwurgericht zu verweisen.

Der Staatsanwalt erachtet die Nichtigkeitsbeschwerde für unbegründet und beantragt die Zurückweisung derselben.

Digitized by Google

Durch Beschluß der ersten Abtheilung des Senats für Strafsachen vom 5. Januar d. J. ist diese Sache vor die vereinigten Abtheilungen verwiesen und hier in der Sitzung vom 30. d. Mts. zur Verhandlung gekommen.

Die Nichtigkeits-Beschwerde der beiden Angeklagten erscheint unbegründet.

Nach dem Sitzungsprotokoll vom 12. Oktober v. J. haben die oben erwähnten 15 Zeugen die Richtigkeit ihrer abgegebenen Aussagen auf ihren bereits in der Voruntersuchung geleisteten Eid versichert, nachdem ihnen von dem Vorsitzenden des Königlichen Schwurgerichts bekannt gemacht worden ist, daß diese Versicherung ihrer heutigen Aussagen auf den geleisteten Eid von gleicher Wirkung wie der Eid selbst sei. Von diesen 15 Zeugen hat man in der Voruntersuchung vier nicht als solche Personen betrachtet, welche der Deutschen Sprache nicht mächtig seien, denn das Vernehmungs-Protokoll ist ihnen in gewöhnlicher Weise vorgelesen worden, während bei den anderen 11 Zeugen in den Protokollen vom 22. März v. J. registrirt ist,

»Litthauisch vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet.«

Demgemäß ist anzunehmen, daß diese 11 Zeugen nur der Litthauischen Sprache kundig sind; ein Bedenken hierüber ergiebt sich nicht aus den Verhandlungen. Die fraglichen Protokolle sind sämmtlich unterzeichnet von dem Kreisrichter P. und dem Litthauischen Dollmetscher und Protokollführer J. Nur in dem letzten Protokoll vom 15. Juni v. J. ist noch ein Litthauischer Dollmetscher B. neben dem Protokollführer als gegenwärtig angegeben.

Nach §. 55 der Verordnung vom 3. Januar 1849 sind die in der Voruntersuchung eidlich vernommenen Zeugen bei ihrer nochmaligen Abhörung nicht aufs Neue zu vereiden, sondern auf den geleisteten Eid zu verweisen. Diese Verweisung hat stattgefunden, und es fragt sich daher, ob bei dem in der Voruntersuchung geleisteten Eid die vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

Der §. 43 der angeführten Verordnung enthält sodann die Bestimmung, daß der Untersuchungsrichter bei der Voruntersuchung alle in der Kriminal-Ordnung für den Inquirenten gegebenen Vorschriften zu beobachten hat. Nach §. 59 der Kriminal-Ordnung müssen, wenn der zu Vernehmende der Deutschen Sprache nicht mächtig ist und beide Gerichtspersonen auch seine Sprache nicht verstehen, in Sachen, bei welchen die Bestrafung über drei Jahre Gefangenschaft gehen kann, zwei vereidete Dollmetscher bei der Verhandlung zugezogen werden. Das Protokoll ist sodann von einem der Dollmetscher in der fremden Sprache und von einer der Gerichtspersonen in der Deutschen Sprache aufzunehmen. Wenn eine von den Gerichtspersonen der Sprache des Anzuhörenden gewachsen ist, so bedarf es nach §. 60 nur der Zuziehung eines Dollmetschers.

Diese Vorschriften sind in der vorliegenden Sache nicht verletzt. In den Protokollen der Voruntersuchung ist nach der Vernehmung und der Unterschrift der Zeugen registrirt:

»der Zeuge ist — oder die Zeugen sind vereidigt oder rite vereidigt«.

und diese Registratur ist von den Gerichtspersonen unterzeichnet.

Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen der Vernehmung eines Zeugen und dessen Vereidigung, von welcher letzteren es sich hier allein handelt. Bei jener wird mit dem Zeugen verhandelt und seine Erklärung aufgenommen, bei dieser wird nur die Thatsache konstatirt, daß er den Eid in gesetzlicher Form abgeleistet habe. Die Garantie für die Richtigkeit der ersteren, bei welcher leichter Irrthümer und Versehen vorkommen können, muß daher eine größere, die Formen müssen vollständiger sein, als bei der anderen; hier genügt es, daß der Zeuge die gesetzlichen Eidesworte ausgesprochen habe.

Die Kriminal-Ordnung erkennt diesen Unterschied in den §§. 330 bis 341 vollkommen an, sie trennt die Zeugenvernehmung und Niederschreibung der Aussage von dem Akt der Eidesleistung. Die Vereidigung erfolgt nach geschlossenem Verhör, sie bildet eine Bestätigung des abgelegten Zeugnisses. Erst wenn das Protokoll über die Aussage verlesen ist, hat der Zeuge den Eid zu leisten; jenes bedarf der Unterschrift des Zeugen, nicht aber der Registratur über die Vereidigung. — Urtheil des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. März 1860 gegen Edmund. —

Die Vorschriften der §§. 59, 60 und 329 sind nun sowohl nach dem Wortlaut, als nach ihrem Sinn lediglich auf die eigentliche Vernehmung der Zeugen zu beziehen. In den §§. 59 und 329 wird ausdrück-

Digitized by Google

lich nur von dieser Vernehmung gesprochen, und die zu beobachtenden Förmlichkeiten haben nur bei derselben eine Bedeutung, da hier Mißverständnisse und Uebereilungen, wie der §. 59 am Schlusse erwähnt, vorkommen können. Im §. 64 wird hervorgehoben, daß, wenn das in der Sprache des Abgehörten abgefaßte Protokoll mit dem in deutscher Sprache aufgenommenen nicht übereinstimmt, das erstere entscheiden soll.

Diese Bestimmung kann auch nur auf die eigentliche Vernehmung sich beziehen. Dagegen erfordert der getrennte Akt der Vereidigung nicht die Anwendung gleicher Förmlichkeiten zur sicheren Konstatirung des Vorganges. Zwar liegt es in der Natur der Sache, daß die Vereidigung eines der Gerichtssprache nicht mächtigen Zeugen nur durch Vermittelung eines Dollmetschers erfolgen kann; allein überflüssig muß bei dieser einfachen Handlung die Zuziehung eines zweiten Dollmetschers und die Aufnahme eines Nebenprotokolles erscheinen, und die Kriminal-Ordnung enthält ferner kein Verbot, daß jene Vermittelung durch eine Gerichtsperson, welche der fremden Sprache kundig ist, stattfinde; vielmehr nimmt sie sogar bei der Vernehmung eines Zeugen darauf Rücksicht, ob beide oder eine der Gerichtspersonen der Sprache des Anzuhörenden gewachsen sind. Bei der Vereidigung kann in dieser Hinsicht nur entscheidend sein, daß nach der Ueberzeugung des Gerichts der Zeuge die ausgesprochenen Eidesworte versteht.

Die Gültigkeit der Eidesleistung würde hier eben so wenig einem Bedenken unterliegen, wenn man den Art. 27 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 anwenden wollte. Denn es müßte ebenfalls die Unterscheidung zwischen der Vernehmung und der Vereidigung der Zeugen eintreten, und die erstere bliebe ganz außer Frage, da sie in der Hauptverhandlung unter Zuziehung eines nicht aus der Zahl der Gerichtspersonen genommenen Dollmetschers erfolgt ist.

Die Nichtigkeitsbeschwerde mußte hiernach zurückgewiesen werden.

Ober-Trib. Nr. 1243/65. Criminalia I.
I. 2020. Criminalia 140. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. Juni 1866. № 26.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Michaelis in Frankfurt a. O. ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
- der Referendarius Stüler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,
- der Referendarius Saß im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
- der Referendarius Krönitz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt.

Versetzt sind:
- der Gerichts-Assessor Itzinger aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen, und
- der Gerichts-Assessor Sadrozinski aus dem Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg.

Der Gerichts-Assessor Karl Alfred Johannes Rudolph Schulze ist zum Garnison-Auditeur ernannt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
- die Auskultatoren Bruno Keferstein und Ernst Fritsch bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
- der Auskultator Johann Martin Nacke aus Paderborn bei dem Appellationsgericht in Münster, und
- der Auskultator Kaspar Scholhölter bei dem Appellationsgericht in Paderborn.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Fisch in Tecklenburg ist zum Direktor des Kreisgerichts daselbst ernannt;
der Stadtrichter Büstorff in Breslau, und
der Stadtrichter Passarge zu Königsberg
sind zu Stadtgerichts-Räthen ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
- der Gerichts-Assessor Fuß bei dem Kreisgericht in Cosel,
- der Gerichts-Assessor Heymann bei dem Kreisgericht in Wohlau,
- der Gerichts-Assessor von Bönninghausen bei dem Kreisgericht in Dorsten;
- der Gerichts-Assessor Schmits bei dem Kreisgericht in Duisburg, mit der Funktion bei der Deputation in Broich, und
- der Gerichts-Assessor Heinemann bei dem Kreisgericht in Lötzen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Rhein.

Versetzt sind:
- der Kreisrichter Leonardi in Goldap als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Königsberg,
- der Kreisrichter Scholz in Friedland als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Breslau,
- der Kreisrichter Beer in Kempen an das Kreisgericht in Lauban,
- der Kreisrichter Hecht in Bialla an das Kreisgericht zu Pillkallen, und
- der Kreisrichter Müllner in Rhein an das Kreisgericht in Angerburg.

Digitized by Google

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Weizmann in Crossen ist in Veranlassung seines Amtsjubiläums der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienstzeit verliehen worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt Schrader in Sangerhausen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste zum 1. Juli d. J. ertheilt und zugleich der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Gründel in Ratibor ist unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 60.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. Mai 1866.

Ein Schuldschein, durch welchen sich Jemand zu einer nach Zeit und Betrag genau bestimmten Leistung verpflichtet, ist, auch wenn er die Angabe des Verpflichtungsgrundes nicht enthält, eine Urkunde.

Strafgesetzbuch §. 243 Nr. 8; §. 247*).

In der Untersuchungssache wider den Bauer Karl Sch. zu B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 11. Mai 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu F. vom 16. Januar 1866 zurückzuweisen und dem Imploranten die Kosten zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Implorant ist auf Grund der thatsächlichen Feststellung, »daß er im Juli 1865 zu C. eine Urkunde, welche ihm nicht gehörte, zum Nachtheile der Eheleute N. vernichtet hat,« nach §. 243 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs mit 3 Monaten Gefängniß, 50 Thalern Geldbuße und einjähriger Interdiktion belegt.

Die Urkunde bestand, wie nach den vorderrichterlichen Erkenntnissen gleichfalls feststeht, in einem von dem Angeklagten unterschriebenen Schuldschein, worin er sich verpflichtete, bei seiner Verheirathung an die Ehefrau N., die Schwester seiner Braut, die Summe von 100 Thalern zu zahlen, und ist, als die Eheleute N. mit dem Angeklagten zu dem Justizrath J. in C. sich begeben hatten, damit derselbe die Gültigkeit des Schriftstücks prüfe, von dem Angeklagten zerrissen worden.

In zweiter Instanz suchte die Vertheidigung unter Anderem geltend zu machen, daß in der Schrift die causa debendi nicht ausgedrückt, dieselbe daher keine Urkunde im Sinne der §§. 243 Nr. 8 und 247 des Strafgesetzbuchs gewesen sei.

Der Appellationsrichter nahm jedoch das Gegentheil an, weil das Schriftstück, wenn es auch keine causa debendi enthalten und deshalb dadurch allein die betreffende Forderung der verehelichten N. nicht habe nachgewiesen werden können, doch für den Beweis der vom Angeklagten darin anerkannten bezüglich übernommenen Verbindlichkeit, namentlich in Hinsicht auf den Gegenstand derselben, unzweifelhaft von Erheblichkeit sei. Einreden, welche die rechtliche Geltung der Forderung betreffen, berührten die Bedeutung der Schrift als eines Beweismittels nicht.

In der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist behauptet, daß obige Schlußfeststellung auf rechtsirrthümlicher Anwendung des §. 243 Nr. 8 resp. §. 247 des Strafgesetzbuchs beruhe, insofern das vernichtete Schriftstück für eine Urkunde erklärt sei. Denn ein Schuldschein, der nur die Verpflichtung des Ausstellers

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 247, Noten 81 und 95.

Digitized by Google

enthalte, bei seiner Verheirathung an die N. 100 Thaler zu zahlen, sei zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen wegen Mangels jeglicher causa debendi und weil darin gar kein Rechtsverhältniß der Betheiligten (ob Schenkung, ob Prozeneticum, oder ob ein sonstiges etwa nur hinsichtlich der Zahlungszeit an die Heirath gebundenes Schuldverhältniß) erkennbar gemacht worden, nicht von Erheblichkeit. Der Rechtsirrthum des Appellationsrichters liege in der Beseitigung dieser Einrede damit, daß sie die rechtliche Geltung der Forderung betreffe, sie lasse im Gegentheil die Geltung der Forderung, welche noch gar nicht erhelle, auch in anderer Weise bis jetzt in den Akten nicht erkennbar gemacht sei, völlig unberührt und bestreite gerade lediglich die Erheblichkeit des Schriftstücks als eines Beweismittels. — Welches Rechtsverhältniß immer unter den dabei Betheiligten bestehen möge, jenes Skriptum liefere dafür gar keinen Beweis, sei vielmehr überhaupt wirkungslos.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist hinfällig. Denn der Appellationsrichter hat seine Entscheidung keinesweges darauf gestützt, daß die Bestreitung der Eigenschaft des fraglichen Schriftstücks als Urkunde im Sinne der §§. 243 Nr. 8 und 247 des Strafgesetzbuchs die rechtliche Geltung der Forderung der N. an den Angeklagten, oder das materielle Rechtsverhältniß zwischen beiden betreffe; sondern er hat nach Obigem vor Allem positiv ausgesprochen, daß das Schriftstück ungeachtet des Mangels der causa debendi in demselben zum Beweise der darin anerkannten oder übernommenen Verbindlichkeit des Angeklagten, nämlich 100 Thaler an die N. bei seiner Verheirathung zu zahlen, namentlich für den Beweis des Gegenstandes, d. i. des Betrages jener Verbindlichkeit, erheblich sei. In diesem wesentlichen Entscheidungsgrunde liegt nach den §§. 134 ff., 158, Tit. 10 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung kein Rechtsirrthum, und unstreitig konnte, wenn z. B. die Eheleute N. den Grund ihrer Forderung, als welchen sie nach Inhalt des ersten Erkenntnisses die mehrjährige Verpflegung der jetzigen Ehefrau des Angeklagten geltend gemacht hatten, während der Angeklagte noch im Audienz-Termin zweiter Instanz die versprochene, aber nicht erfolgte »Ausrichtung der Hochzeit« seiner Frau dafür angab, anderweit dargethan hätten, der Betrag der Forderung und die Zeit der Erfüllung aber noch streitig war, der vom Angeklagten zerrissene Schein zum Beweise darüber dienen. Daß die Forderung an sich auch anderweit, sei es durch Urkunden, Geständniß des Angeklagten, oder hinsichtlich der Leistungen der Eheleute N. durch Zeugen bewiesen werden könne, verkennt die Nichtigkeitsbeschwerde selbst nicht. Die an den gedachten Entscheidungsgrund des Appellationsrichters geknüpfte Unterscheidung zwischen der materiellen Begründung und dem Beweise einer Forderung erläutert jenen vollkommen richtig, ohne aufzustellen, daß der Angeklagte nur die Gültigkeit seiner Verpflichtung bestritten habe.

Sonach hat die überall unbegründete Nichtigkeitsbeschwerde gemäß §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 auf Kosten des Imploranten zurückgewiesen werden müssen.

Ober-Trib. Nr. 390/66. Crim. I.
I. 1878. Criminalia 125. Vol. II.

Num. 61.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 1. Juni 1866.

Der durch die Anklage und den Eröffnungsbeschluß mit einer That befaßte erkennende Richter muß dieselbe nach allen Richtungen einer möglichen Strafbarkeit hin erschöpfen. Er kann daher neben der im Eröffnungsbeschlusse hervorgehobenen Qualifizirung auch eine zweite ideell konkurrirende annehmen, danach den Thatbestand feststellen und die Strafe verhängen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 1*), 39**).
Strafgesetzbuch §. 55***).
Vergleiche Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 4 S. 138, Bd. 8. S. 111.

In der Untersuchung wider den Kaufmann L., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum §. 1 Noten 16, 29; vergl. zum Art. 30 Noten 1, 11.
**) Desgl. ebendaselbst zum §. 39 Note 13.
***) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum § 55 Note 21.

Digitized by Google

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in seiner Sitzung vom 1. Juni 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts vom 5. Januar 1866 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts ist begründet. Der Appellationsrichter legt dem Eröffnungsbeschlusse eine Kraft bei, welche mit der Stellung des erkennenden Richters zur Anklage unvereinbar ist. Die rechtliche Qualifizirung der That in diesem Beschlusse ist für ihn weder an und für sich, noch auch in ihrem Umfange bindend; eine Rechtskraft desselben besteht ihm gegenüber nicht. Die Hauptgrundlage seiner Entscheidung bildet die Anklage selbst, sowie die darüber stattgefundene Hauptverhandlung, also die in jener behauptete That und die durch die letztere ermittelte Gestaltung derselben, soweit die Art. 30 und 86 des Gesetzes von 1852 ihm die Berücksichtigung solcher veränderten Gestaltung gestatten. Die Grenze für ihn bildet also die Hauptthat selbst in ihrer wesentlichen Unterscheidung von einer anderen selbstständigen That, welche entweder an die Stelle der zur Anklage gestellten treten oder realiter mit ihr konkurriren würde. Die ideale Konkurrenz kann daher von seiner Berücksichtigung grundsätzlich niemals ausgeschlossen sein. Ihr Wesen besteht nach §. 55 des Strafgesetzbuchs in der Vereinigung der Merkmale mehrerer Verbrechen oder Vergehen durch eine und dieselbe Handlung. Die zur Anklage gestellte That bleibt also hier im Sinne der Art. 30, 86 a. a. O. immer völlig unverändert; nur ihre Begriffsmerkmale werden strafrechtlich erweitert. So wenig also der Eröffnungsbeschluß für den erkennenden Richter in Bezug auf die rechtliche Qualifizirung der einen darin genannten strafbaren Handlung bindend ist, so wenig ist er es für ihn in Bezug auf die Beschränkung der Begriffsmerkmale, also für die Befugniß, in der Handlung außerdem noch andere ideell verbundene zu finden und darüber zu erkennen.

Wenn es daher auch nach den in der Entscheidung vom 14. Januar 1859 wider Wendt (Arch. Bd. 7 S. 233) hervorgehobenen und durch den erkennenden Richter zu berücksichtigenden Wirkungen der idealen Konkurrenz rathsam und unter Umständen geboten ist, schon in dem Eröffnungsbeschlusse ausdrücklich die verschiedenen Verbrechen oder Vergehen, deren Merkmale in der zur Anklage gestellten That zugleich enthalten sind, anzugeben, so hat die Unterlassung dennoch, wie gezeigt, für die Befugniß des erkennenden Richters keine beschränkende Wirkung, selbst wenn man in einem Falle, wie der vorliegende, in der ausdrücklichen Nennung nur des einen Vergehens die Verneinung des anderen, insoweit also etwa eine Zurückweisung des Strafantrags in Bezug auf das Letztere finden wollte. Denn auch eine solche Zurückweisung bindet den erkennenden Richter, wie erwähnt, nicht, wenn er dennoch in der Anklage die Merkmale des verneinten Vergehens findet (Art. 85 des Gesetzes vom 3. Mai 1852).

Abgesehen nun davon, daß im vorliegenden Falle die nicht in Betracht kommenden Beschlüsse über die Eröffnung der Voruntersuchung vom 15. Januar und 7. Oktober 1864 die Eröffnung der Voruntersuchung über die beiden Vergehen des unbefugten Pfandgewerbes und des Wuchers ausgesprochen haben, und demgemäß die Voruntersuchung auf beide auch wirklich ausgedehnt worden ist, so hat sodann auch die Anklageschrift die auf beide Vergehen bezüglichen Thatsachen angeführt und die Anschuldigung in Bezug auf beide ausdrücklich ausgesprochen. Wenn daher der Schlußantrag der Anklageschrift nur auf Eröffnung der Untersuchung wegen Wuchers lautet, und dem entsprechend der Eröffnungsbeschluß vom 4. Mai 1865 sich nur auf dieses Vergehen bezieht, so war der erste Richter vollkommen in seiner Befugniß, nach den obigen Grundsätzen beide Vergehen seiner Entscheidung zu unterziehen; er hat auch rechtlich nicht geirrt, wenn er beide als ideell konkurrirend erklärt. Der Appellationsrichter hat demnach den §. 11 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und den Art. 30 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 verletzt.

Ober-Trib. Nr. 519/66. Crim. I.
I. 2189. Criminalia 4. Vol. XVII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Juli 1866. № 27.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisrichter Wesemann in Schwelm ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Frankfurt a. d. O. ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Hoenicke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

die Referendarien Moormeister und Stephani im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, und

der Referendarius Hübner im Bezirk des Kammergerichts.

Der Gerichts-Assessor Karl Robert Franke in Delitzsch ist gestorben.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Heinrich Oskar Julius Engel bei dem Appellationsgericht in Ratibor,

der Auskultator Giesbert Gustav Boguslaw Karl von Bonin bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Theodor Bernhard Alexander Amort bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und

der Auskultator Dr. jur. Leopold Silbermann bei dem Appellationsgericht zu Insterburg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Müller in Schönlanke bei dem Kreisgericht in Schubin, und

der Kreisgerichts-Rath Knöpffler in Steinau bei dem Kreisgericht in Frankenstein.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Belitz bei dem Kreisgericht in Trebnitz,

der Gerichts-Assessor Verdion bei dem Kreisgericht in Wittenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Kemberg, und

der Gerichts-Assessor von Salpius bei dem Kreisgericht in Bochum.

Dem Kreisgerichts-Rath Schneidewind in Nordhausen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt, und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Digitized by Google

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Georg Ernst Ferdinand Schmidt ist zum Staatsanwalts-Gehülfen in Marienburg ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Kreisrichter Treplin in Schrimm bei dem Appellationsgericht in Posen, und
der Gerichts-Assessor Wierzbowski in Posen bei dem Kreisgericht in Schroda.

E. In der Rheinprovinz.

Der Friedensrichter Baccioco in Coblenz ist gestorben;
der Friedensgerichtsschreiber Pattei in Mettmann ist an das Friedensgericht in Dülken versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 62.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. Mai 1866.

Der Richter zweiter Instanz darf erschwerende Umstände der unter Anklage gestellten That nicht deshalb unberücksichtigt lassen, weil sie in der ursprünglichen Anklage und in erster Instanz gar nicht aufgestellt waren. Art. 30 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ist auch für das Verfahren in zweiter Instanz maßgebend.

Gesetz vom 3. Mai 1852, Art. 30*).

In der Untersuchung wider den Arbeitsmann Martin P. zu St. und Komplicen, auf die Nichtigkeits-Beschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 4. Mai 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu G. vom 30. Januar 1866, insoweit dasselbe hinsichts des Mitangeklagten, Arbeitsmanns Martin P., das Urtheil des Königlichen Kreisgerichts zu St. vom 22. Dezember 1865 bestätigt, zu vernichten, und in dieser Beziehung die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Gegen den angeblich noch nicht bestraften Arbeitsmann Martin P. wurde wegen einfachen Diebstahls Anklage erhoben, derselbe deshalb auch durch das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu St. vom 22. Dezember 1865 nach §. 215. des Strafgesetzbuchs, und weil er noch niemals bestraft sei, zu einer Gefängnißstrafe von 1 Monat und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer eines Jahres verurtheilt.

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 30 Note 18. Desgleichen desselben Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 4 S. 306.

Digitized by Google

Nach Abfassung dieses Erkenntnisses ermittelte die Staatsanwaltschaft, daß der erwähnte Angeklagte P. bereits einmal durch Urtheil des Königlichen Kreisgerichts zu St. vom 27. April 1857 rechtskräftig wegen Diebstahls bestraft worden sei. Sie appellirte deshalb und beantragte die Verurtheilung des P. wegen Diebstahls im Rückfalle zu einer höheren Strafe. Das Königliche Appellationsgericht zu G. bestätigte indeß am 30. Januar 1866 das erste Erkenntniß, indem es erwog, »daß die Anklage nur auf einfachen Diebstahl gerichtet sei, dem das Strafurtheil entspreche, mithin die Anklage vollständig erschöpft worden. Wenn die Appellation der Staatsanwaltschaft jetzt eine Bestrafung wegen Rückfalls verlange, so widerspreche dies der Natur und dem Zwecke des Rechtsmittels. Es habe deshalb auf das neue, erst jetzt geltend gemachte, außerhalb der Anklage liegende Moment nicht eingegangen werden können. Der Art. 30 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 beziehe sich auf das Verfahren erster Instanz und könne auf die Appellations-Instanz weder geradezu, noch analogisch angewendet werden.«

Hiergegen hat die Königliche Staatsanwaltschaft rechtzeitig die Nichtigkeits-Beschwerde angebracht und Verletzung des §. 126 der Verordnung vom 3. Januar 1849 resp. des Art. 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, sowie des §. 58 des Strafgesetzbuchs behauptet, weil es ihr freigestanden habe, in zweiter Instanz neue Thatsachen und neue Beweismittel anzubringen, die der Appellationsrichter zu berücksichtigen verpflichtet gewesen. Der Antrag geht auf Zurückweisung der Sache in die zweite Instanz.

Es mußte auch dem entsprechend erkannt werden.

Die Anklage lautete allerdings nur auf einfachen Diebstahl hinsichts des Angeklagten P., und das Urtheil erster Instanz entsprach derselben. Damals war aber die Vorbestrafung des Imploranten wegen Diebstahls noch nicht bekannt, und es ist nicht abzusehen, weshalb dieser, rechtzeitig in zweiter Instanz von der Staatsanwaltschaft geltend gemachte Umstand nicht berücksichtigt werden durfte. Die Natur und der Zweck des Rechtsmittels der Appellation widersprechen dem nicht, denn beide haben doch nur das Endziel, daß dem wahren Sachverhältniß die erforderliche rechtliche Beurtheilung zu Theil werde, insoweit nicht etwa prozessualische Hindernisse entgegenstehen. Solche sind aber in dem vorliegenden Falle nicht vorhanden. Die neue, unter Beweis gestellte Behauptung der appellirenden Staatsanwaltschaft, daß der Angeklagte P. bereits früher rechtskräftig wegen Diebstahls bestraft sei, änderte an und für sich den in der Anklage enthaltenen Thatbestand des jetzt zur Verfolgung gebrachten Diebstahls nicht. Sie erscheint lediglich als ein die Art oder das Maaß der Strafe bestimmendes, eine Schärfung derselben begründendes Moment, das zu den die That selbst betreffenden, sie begleitenden und qualifizirenden Umständen nicht gehört. In dieser Beziehung hat bereits das Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 13. April 1853 wider Bannas (Just.-Minist.-Bl. für 1852 S. 210) ausgeführt, daß nach den Grundsätzen des §. 126 der Verordnung vom 3. Januar 1849 der Staatsanwalt auch in der Appellations-Instanz dasjenige, was der erste Richter als feststehend angenommen hat, durch neue Thatsachen oder Beweismittel anfechten darf; daß namentlich da, wo der erste Richter bei seiner Entscheidung von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß der Angeklagte wegen desselben Vergehens oder Verbrechens früher durch Preußische Gerichtshöfe rechtskräftig noch nicht verurtheilt sei, auch dieser Umstand zu den von ihm als feststehend angenommenen Thatsachen gehöre, der Staatsanwalt daher auch diese Voraussetzung in der Appellations-Instanz durch neue Thatsachen oder Beweismittel anzufechten befugt sei, und der Appellationsrichter sich nicht entbrechen könne, auf dieselben einzugehen. Dabei wurde ausdrücklich bemerkt, daß der Grundsatz des Art. 30 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 nicht hindernd entgegenstehe, eben weil es sich in den Fällen der vorliegenden Art nicht um eine Ueberschreitung der, durch die Anklage und den Anklagebeschluß gezogenen Grenzen des eingeleiteten Strafverfahrens handle. Das angefochtene Urtheil hat daher rechtlich geirrt, wenn es sich geweigert hat, auf die von der appellirenden Staatsanwaltschaft aufgestellte, mit Beweis unterstützte, erwähnte Behauptung einzugehen, wobei auch nicht als richtig anzuerkennen ist, daß, wenn es hier überhaupt auf den Artikel 30 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ankäme, derselbe in zweiter Instanz weder geradezu, noch auch analog zur Anwendung kommen dürfe. Das Königliche Ober-Tribunal hat vielmehr konstant ausgesprochen, daß das Gegentheil stattfindet, sofern nicht etwa wegen eingetretener relativer Rechtskraft des ersten Erkenntnisses eine Modifikation Platz greift, die hier nicht vorhanden ist. Demgemäß hat der Appellationsrichter den §. 126 der Verordnung vom 3. Januar 1849, sowie die Art. 30 resp. 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 und den §. 58 des Strafgesetzbuchs verletzt, woraus nach Art. 117 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Vernichtung seines Erkenntnisses folgt, insoweit dasselbe hinsichts des Mitangeklagten, Arbeitsmanns P. das erste Urtheil auf die Appellation der Königlichen Staatsanwaltschaft bestätigt hat.

Digitized by Google

In dieser Beziehung mußte die Sache, weil es noch auf thatsächliche Ermittelungen ankommt, nach Art. 107 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückgewiesen werden.

Demgemäß war, wie geschehen, zu erkennen.

Ob.-Trib. Nr. 387/66 Crimin. I.
I. 1849. Criminalia 4 Vol. XVII.

Num. 63.

Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals vom 1. Juni 1866.

Eine vom Kreisgericht zugelassene und instruirte Appellation kann vom Appellationsgericht nicht durch bloßen Beschluß zurückgewiesen, es muß vielmehr darüber durch Erkenntniß entschieden werden.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 131 *).

Dem Königlichen Tribunal werden hierneben die uns von dem Königlichen Kreisgericht zu O. mittelst Berichts vom 16. April d. J. eingereichten Untersuchungsakten wider den Ortsschulzen Friedrich L. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Angeklagte durch seinen Vertheidiger, Justizrath K., die Appellation gegen das Erkenntniß I. Instanz vom 19. Oktober 1865 eingelegt hat. Das gedachte Kreisgericht, als Gericht I. Instanz, hat diese Appellation zugelassen und demgemäß das Rechtsmittel instruirt. Das so an den Appellationsrichter gediehene Rechtsmittel durfte nun von demselben nicht mehr durch einen bloßen Beschluß zurückgewiesen werden, vielmehr hätte darüber durch Erkenntniß entschieden werden müssen. Der dort ergangene Beschluß vom 1. März d. J. wird daher hiermit aufgehoben und dem Tribunal die Einleitung des weiteren Verfahrens anheimgegeben.

Berlin, den 1. Juni 1866.

Königliches Ober-Tribunal.

An das Königliche Ostpreußische Tribunal zu Königsberg i. Pr.
Ober-Trib. Nr. 145/66. Criminalia I. B.
I. 2150. Criminalia 84. Vol. IV.

*) Vergleiche Oppenhoff, Strafverfahren zum §. 131 Note 8.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Juli 1866. № 28.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Vize-Präsident, Wirkliche Geheime Ober-Justizrath Jähnigen ist gestorben.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius von Hermensdorff ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Kammergerichts ernannt worden.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Stüler aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin, und

der Gerichts-Assessor Braun aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald.

Dem Gerichts-Assessor von Meyeren ist zum Zweck seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Dr. jur. Mantell und Albert Müller bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Karl Albert Georg Steinbach bei dem Appellationsgericht in Naumburg, und

der Auskultator Karl Gustav Hasford bei dem Appellationsgericht zu Insterburg.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Siemering ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Wehlau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Gerdauen, ernannt worden.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Krahn in Kupp an das Kreisgericht in Lublinitz, und

der Kreisrichter Michels in Hattingen an das Kreisgericht in Bergen.

Der Kreisrichter Meese in Lüdenscheid ist gestorben.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Pfeil in Hirschberg ist gestorben.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Westram in Nimptsch ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Ohlau versetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Müller in Hirschberg ist gestorben.

F. In der Rheinprovinz.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Ferdinand Jacob Joseph Hubert Herfeldt bei dem Landgericht in Aachen,

der Auskultator Emil Johann Mathias Schüller bei dem Landgericht in Bonn,

der Auskultator Ludwig August Günther Beudleb bei dem Landgericht in Düsseldorf,

der Auskultator Joseph Schommer bei dem Landgericht in Trier, und

die Auskultatoren Engelbert Conrad Ferdinand Böcker und Friedrich Gustav Pfarrius bei dem Landgericht in Cöln.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 64.

Allgemeine Verfügung vom 10. Juli 1866, — betreffend die Bekanntmachung der Motive zu der Verordnung über die Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militairpersonen vom 2. Juli 1866 (Gesetz-Sammlung S. 375).

Die nachstehend abgedruckten Motive zu der Verordnung vom 2. Juli d. J., betreffend die Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militairpersonen (Gesetz-Samml. S. 375), werden zur Kenntniß sämmtlicher Gerichtsbehörden gebracht.

Berlin, den 10. Juli 1866.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 2373. M. 4. Vol. III.

Motive

zum Entwurfe einer Verordnung, betreffend die Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militairpersonen.

Die §§. 8—12 Tit. 20 Thl. I. der Allg. Gerichts-Ordnung enthalten Vorschriften über die Einwirkung des Krieges auf das Civilprozeß-Verfahren. Während der §. 8 den Fall des Justitiums behandelt, wird in den folgenden Paragraphen über den Einfluß des Krieges auf »die Militairprozesse«, d. h. diejenigen Prozesse bestimmt, bei welchen eine Militairperson betheiligt ist. Von dem Grundsatz ausgehend, daß die Militairprozesse im Falle des Krieges der »Sistirung« unterliegen, stellt das Gesetz nur noch wenige, die Anwendung des Grundsatzes regelnde Vorschriften auf, wobei unterschieden wird, je nachdem »der Krieg wirklich ausgebrochen ist« oder die Truppen des nur drohenden Krieges halber unter obwaltenden Kriegsrüstungen die gewöhnlichen Standquartiere bereits verlassen haben. Die Erfahrung hat die Unzulänglichkeit dieser Vorschriften für den Fall des wirklichen Ausbruchs eines großen Krieges herausgestellt. Schon im Jahre 1792, als Preußen mit Frankreich in Krieg gerieth, machte sich die Ueberzeugung geltend, wie nothwendig es sei, die Vorschriften der Prozeß-Ordnung durch eine besondere Verordnung zu ersetzen. Es erging zu dem Zweck die ausführliche, auf älteren Verordnungen, insbesondere dem Reskript vom 9. April 1778 berubende Verordnung vom 3. September 1792: »wie es mit den Rechtsangelegenheiten der ins Feld gerückten Militairpersonen gehalten werden soll.« (Rabe, Samml. Preuß. Ges. Bd. 2 S. 356.) Aehnlich ist im Jahre 1806 bei dem Ausbruche des neuen Krieges mit Frankreich verfahren. Auf Grund der Allerhöchsten Order vom 17. September 1806 wurde für den neuen Krieg das Reskript vom 21. September 1806 erlassen, welches die Verordnung vom 3. September 1792 mit einigen Erläuterungen und Zusätzen wieder in Kraft setzte (Rabe Bd. 8 S. 211). Ingleichen rief der im Jahre 1812 entstandene Krieg die in der Gesetz-Sammlung Seite 165 ff. abgedruckte, im Wesentlichen nur als eine neue Redaktion der Verordnung vom 3. September 1792 sich darstellende Verordnung vom 30. Juli 1812: »die Suspension der das Militair angehenden Prozesse betreffend«, hervor. Hieran schloß sich für die Freiheitskriege die Allerhöchste Kabinets-Order vom 4. Mai 1813 »wegen der Suspension der Prozesse, bei welchen Militairpersonen interessirt sind, während der Dauer des jetzigen Krieges« (Ges.-Samml. S. 70). Dieselbe beschränkte sich darauf, die Verordnung vom 30. Juli 1812 auch auf den neuen Krieg für anwendbar zu erklären. Sämmtliche Verordnungen sollten nur vorübergehend, nicht auch für künftige Kriege gelten, und außer Kraft treten, sobald die Veranlassung, aus welcher sie entsprungen waren, sich erledigt habe.

Digitized by Google

Sie sind auch sammt und sonders zur geeigneten Zeit wieder aufgehoben, insbesondere die aus den Jahren 1812 und 1813 durch die Allerhöchste Kabinets-Order und die Allerhöchste Instruktion vom 20. März 1816 (Ges.-Samml. S. 110 und 111). Später sind ähnliche Verordnungen nicht mehr ergangen, obschon wiederholt Mobilmachungen wegen drohenden Krieges und auch Kriege von geringem Umfange stattgefunden haben. In den betreffenden Fällen ist die Ansicht leitend gewesen, die Vorschriften der Allg. Gerichts-Ordnung seien vorläufig genügend, da die §§. 9—11 unter den obwaltenden Verhältnissen den zu den mobilen Truppen gehörigen Personen insofern einen nothdürftigen Schutz verleihen, als sie eine unbillige Kontumazirung derselben zu verhindern geeignet seien, eine Ausdehnung des Schutzes aber durch weitergehende Bestimmungen wegen ihrer Rückwirkung auf den gesammten bürgerlichen Verkehr im hohen Grade bedenklich sei (zu vergl. Reskript des Justiz-Ministers vom 28. Juni 1850, Just.-Minist.-Bl. S. 228). Niemals ist aber die Nothwendigkeit verkannt, für den Fall des Ausbruchs eines großen Krieges durch eine besondere Verordnung nach Vorbild der in den Jahren 1792, 1806, 1812 und 1813 erlassenen Verordnungen zum Schutze der Militairpersonen weitere Vorsorge zu treffen. Namentlich ist in den Jahren 1831 und 1832, 1850 und 1851, sowie im Jahre 1859, als große Kriege bevor zu stehen schienen, die Nothwendigkeit einer solchen Verordnung nicht für zweifelhaft erachtet, deren Erlassung nur unterblieb, weil die Kriegsgefahr zeitig verschwand. Gegenwärtig ist ein Krieg ausgebrochen, dessen Umfang und Dauer nicht zu ermessen sind.

Wenn die Ansicht, an welcher bisher festgehalten ist: die erwähnten Vorschriften der Allg. Gerichts-Ordnung, auch soweit sie sich auf den wirklichen Ausbruch des Krieges beziehen, seien für den Fall eines großen Krieges unzulänglich, richtig ist, so wird also zumal in Hinblick auf die jetzigen Wehrverhältnisse mit der Erlassung einer ähnlichen Verordnung, wie in den Jahren 1792, 1806, 1812 und 1813 ergangen sind, nicht länger gezögert werden dürfen. Die Richtigkeit jener Ansicht läßt sich aber in der That nicht bezweifeln. Die einschlagenden Bestimmungen der Allg. Gerichts-Ordnung sind nicht allein in Folge der Reformen, welche das Prozeßrecht im Laufe der Zeit erlitten hat, theilweise veraltet, sondern auch, wie bereits im Jahre 1792 erkannt wurde, in mancher Hinsicht lückenhaft oder dunkel, namentlich aber soweit sie auf die zusammengesetzten Prozeduren und die Aufgebotsprozesse Bezug haben, ohne erläuternde und zusätzliche Bestimmungen schwer zu handhaben. Muß nothwendig eine neue Verordnung ergehen, so leuchtet zugleich ein, daß mit der Erlassung derselben bis zum Zusammentritt des Landtages nicht gewartet werden kann. Es liegt ein ungewöhnlicher Nothstand vor, zu dessen Beseitigung der Weg der Oktroyirung gemäß Art. 63 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 sich rechtfertigt und dringend geboten ist.

Es könnte scheinen, die neue Verordnung brauche über eine Republikation der Verordnung vom 30. Juli 1812 nicht hinauszugehen. Richtig ist, daß diese Verordnung, bei deren Ausarbeitung die während der Geltung der Verordnungen aus den Jahren 1792 und 1806 gemachten Erfahrungen benutzt werden konnten, sich anscheinend bewährt hat. Hierin wird aber nur die Aufforderung zu finden sein, dieselbe sowohl hinsichtlich der leitenden Grundsätze, als mancher Einzelnheiten möglichst zur Richtschnur zu nehmen. Allein sich darauf zu beschränken, ihre Anwendbarkeit für den neuen Krieg vorzuschreiben, ist aus verschiedenen Gründen unstatthaft. Einmal paßt sie nicht durchgehends weder zu den jetzigen militairischen Einrichtungen, noch wegen der bereits gedachten Reformen zu dem gegenwärtig geltenden Prozeßrecht. Sodann trägt sie überwiegend den Charakter einer den Gerichten ertheilten Instruktion an sich; es erklärt sich dieses aus ihrer Entstehungsgeschichte, anderntheils aus der Offizial- und Instruktionsmaxime, welche das frühere Preußische Prozeßrecht beherrschte. Gerade jener Charakter hat aber auch manche Dunkelheiten veranlaßt, weil die entscheidenden Rechtssätze bei der befolgten Methode in den Hintergrund gedrängt werden und mehr oder weniger unter kasuistischen Spezialitäten sich verstecken. Die Verordnung vom 30. Juli 1812 ist zudem, wie sich unten ergeben wird, nicht frei von anderen Unvollkommenheiten und Schwächen. Sie ist endlich nur für das Gebiet des Preußischen Rechts berechnet, so daß sie für das gleichfalls in Betracht zu ziehende Gebiet des Gemeinen Rechts (zu vergl. unten zum §. 15) nicht vollständig anwendbar ist. Hieraus erhellet die Nothwendigkeit einer neuen Verordnung, für welche die vom 30. Juli 1812 nur die Grundlage bilden darf.

Zum §. 1.

Der §. 1 spricht im Einklang mit der Allg. Gerichts-Ordnung und im Anschlusse an den §. 1 der Verordnung vom 30. Juli 1812 das zum Schutz der zum Kriegsdienste berufenen Personen unentbehrliche Prinzip aus, daß die Militairprozesse, um diesen Ausdruck der Allg. Gerichts-Ordnung beizubehalten, ruhen sollen. Ueber die Zeit, wann die Sistirung eintritt, wird im §. 3, über die Dauer der Sistirung in den §§. 7 und 14

Digitized by Google

bestimmt. Dagegen bezeichnet der §. 1 zugleich näher die Personen, welchen die Begünstigung gewährt wird, und anderntheils die Prozesse, auf welche sich das Prinzip des §. 1 bezieht.

In der ersten Hinsicht nennt er neben den Personen, welche, sei es bei mobilen, sei es bei nicht mobilen, aber in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung befindlichen Truppen der Land- und Seemacht Kriegsdienste leisten, auch die bei solchen Truppen ihres Amts oder Berufs halber verweilenden Personen. Er folgt hierbei einestheils dem §. 11 Tit. 20 Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung, und anderentheils dem §. 1 der Verordnung vom 30. Juli 1812, ohne wie der §. 1 der letzteren eine vollständige und eben so mißliche als entbehrliche Aufführung aller einzelnen Personen zu versuchen. Die Ausdehnung der Begünstigung auf die vom Feinde weggeführten Geißeln entspricht gleichfalls dem §. 1 der Verordnung vom 30. Juli 1812. Was von den Geißeln gilt, muß auch von den Gefangenen gelten, weshalb die letzteren hinzugefügt sind, ein Zusatz, welcher nicht ohne praktische Bedeutung ist. Der unter Nr. 5 §. 1 der Verordnung vom 30. Juli 1812 gedachten Ehefrauen und Kinder thut der Entwurf erst im §. 13 Erwähnung. Die Aufführung derselben im §. 1 führt zu Verwickelungen, weil auf sie die allgemeinen Regeln nur mit Modifikationen anwendbar sind. In der zweiten, die Bezeichnung der Prozesse betreffenden Hinsicht ist durch geeignete Ausdrücke genügend und deutlicher als im §. 1 der Verordnung vom 30. Juli 1812 erkennbar gemacht, daß der §. 1 nur über die gewöhnlichen Prozesse im Gegensatze zu den im §. 11 bezeichneten Prozeduren bestimmt. Die Erwähnung der Betheiligung als Litisdenunziat und Nebenintervenient ist durch die Natur der Sache gerechtfertigt, harmonirt auch wenigstens hinsichtlich der Litisdenunziation mit §. 9 der Verordnung vom 30. Juli 1812.

Die Allg. Gerichts-Ordnung bedient sich zur Bezeichnung des wesentlichen Inhalts des Prinzips bald des Ausdrucks: »sistiren, Sistirung«, bald des Ausdrucks: »suspendiren, Suspension«, während die Verordnung vom 30. Juli 1812 den letzteren Worten den Vorzug giebt. Der Entwurf vermeidet beide Ausdrucksweisen; denn es wohnt ihnen nach der Rechtssprache, namentlich der des Prozeßrechts, eine besondere technische Bedeutung keineswegs bei, weshalb es vorzuziehen ist, nach Vorgang des §. 5 des Gesetzes vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten (Ges.-Samml. S. 170) solche Worte zu gebrauchen, welche über den wesentlichen Inhalt der Vorschrift keinen Zweifel lassen.

Eine besondere Bestimmung über die Anwendbarkeit der Vorschrift auf alle Prozesse, ohne Unterschied, ob diese bereits anhängig sind, oder später anhängig werden, und ob das maaßgebende Verhältniß schon bestand, als der Prozeß anhängig wurde, oder erst später eingetreten ist, bedarf es um so weniger, als der §. 3 hierüber die erforderliche Gewißheit giebt.

Zum §. 2.

Die Ausnahmen sind aus dem §. 3 der Verordnung vom 30. Juli 1812 Nr. 2—5 entnommen. Da nicht bekannt geworden ist, daß die Beschränkungen des Prinzips zu Härten für die Militairpersonen geführt haben, solche Härten unter den bezüglichen Voraussetzungen auch kaum zu besorgen sind, und da andererseits nicht zu leugnen ist, welche schweren Nachtheile die Gegner der Militairpersonen erleiden könnten, wenn an dem Prinzipe mit voller Strenge festgehalten würde, so muß es gerechtfertigt sein, dem Beispiele der Verordnung vom 30. Juli 1812 zu folgen. Die Fassungsänderungen bezwecken eine größere Deutlichkeit, welche die Verordnung vom 30. Juli 1812 in mehr als einer Beziehung vermissen läßt, wie sich namentlich bei Vergleichung des §. 3 mit den Vorschriften §§. 5 und 6 derselben herausstellt. Zu Nr. 2 des Entwurfs ist die Beschränkung der früheren Verordnung auf den Fall, daß die Militairperson belangt ist, als in sich unhaltbar, zu Nr. 3 des Entwurfs die Vorschrift der früheren Verordnung über die Citation auf dem Gute in Rücksicht auf §. 22 Tit. 7 Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung als überflüssig und verwirrend weggeblieben. Wegen der im §. 3 der Verordnung vom 30. Juli 1812 außerdem vorgeschriebenen Ausnahmen sind die §§. 3, 7, 9 und 13 des Entwurfs nebst den Motiven zu vergleichen.

Zum §. 3.

Die Verordnung vom 30. Juli 1812 spricht sich eben so wenig als die Allg. Gerichts-Ordnung mit Bestimmtheit darüber aus, mit welchem Zeitpunkt die Suspension eintritt. Der Eingang des §. 1: »Es soll vom Tage der Publikation dieser Verordnung an alles gerichtliche Verfahren — suspendirt sein«, deutet für die bereits anhängigen Prozesse auf eine Suspension von Rechtswegen. Damit harmonirt aber wenig der §. 7 (zu vergl. §. 9 Tit. 20 Th. I der Allg. Gerichts-Ordnung), wonach die Suspension, wenigstens dann, wenn die Militairperson mit einem Vertreter versehen ist, einen Antrag des Letzteren und eine Verfügung des Prozeßgerichts erheischt. Noch dunkeler ist die Verordnung in Ansehung der übrigen Prozesse, also derjenigen,

Digitized by Google

welche erst später anhängig werden, sowie der alten und neuen Prozesse, bei welchen das maaßgebende Verhältniß erst später eintritt. Die letzteren angehend, so verlangt der Schlußabsatz des §. 1 als Bedingung der Suspension »nach Möglichkeit« eine Anzeige der Militairperson über die eingetretene Veränderung, sofern das Prozeßgericht dieselbe nicht anderweit glaubhaft in Erfahrung gebracht habe. Muthmaßlich hat also auch hier die Ansicht obgewaltet, die Suspension werde von dem Prozeßgericht, und zwar bald von Amtswegen, bald auf Antrag verfügt. In Betreff der später anhängig werdenden Prozesse ist gleichfalls nicht zu erkennen, wie es mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Suspension sich verhalte. Der §. 5 ergiebt nur, daß, wenn ein Bevollmächtigter der als Kläger aufgetretenen Militairperson vorhanden ist, auf Antrag des Bevollmächtigten die Suspension vom Prozeßgericht ausgesprochen wird, wobei für den Fall §. 3 Nr. 3 (»wenn die erst nach der Publikation dieser Verordnung fällig gewordenen Zinsen hypothekarischer Forderungen eingeklagt werden«) eine Ausnahme dahin gemacht wird, daß keine Suspension eintrete — eine dunkele Bestimmung, wenn nicht etwa die Ausnahme §. 3 Nr. 5 gemeint sein sollte, da der §. 3 Nr. 3 nur den Fall im Auge haben kann, wenn die Militairperson belangt ist, und da die Beschränkungen des §. 3, wie der §. 6 verräth, doch für alle Prozesse, alte wie neue, gelten, das Gegentheil mindestens nicht bestimmt, auch ein Grund dafür nicht ersichtlich ist. Wird gegen die Militairperson eine neue Klage angestellt, so soll nach dem §. 6, welcher dem §. 11 Tit. 20 Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung sich anschließt, die Einleitung der Klage unterbleiben, vorbehaltlich der Ausnahmen §. 3 Nr. 1, 2, 3, 4, 8 und 9, — woraus man in Verbindung mit §. 5 bei Unterstellung des darin enthaltenen irrthümlichen Allegats (§. 3 Nr. 3 statt §. 3 Nr. 5) gerade erkennt, daß die erwähnten Ausnahmen des §. 3 sammt und sonders die Stellung der Militairperson als Beklagter voraussetzen, — das Prozeßgericht anscheinend also von Amtswegen die erforderliche Verfügung treffen. Daß in jedem Falle die Suspension von dem Prozeßgericht zu verfügen sei, scheint auch im §. 9 angedeutet, ließe sich endlich aus dem §. 18 herleiten, wenn nicht die materielle Bedeutung der letzteren Vorschrift wegen des instruktionsartigen Charakters der Verordnung überhaupt unklar bliebe. Hinzutritt die Bestimmung §. 3 Nr. 1: »die Suspension finde nicht statt, wenn die Militairperson die Fortsetzung des Verfahrens ausdrücklich verlange«, wodurch das befolgte System noch mehr verdunkelt wird. Es liegt die Nothwendigkeit zu Tage, durch Aufstellung eines einfachen Grundsatzes nicht allein die Dunkelheiten, Zweideutigkeiten und Unvollständigkeiten zu vermeiden, an welchen die Verordnung vom 30. Juli 1812 leidet, sondern auch für alle Fälle jedem Zweifel und jeder Ungewißheit über den ungemein wichtigen Zeitpunkt des Eintritts der Suspension zu begegnen. Bei näherer Prüfung empfiehlt es sich, für den Fall, daß die Militairperson mit einem Prozeß-Mandatar oder einem anderen Vertreter (Vater, Vormund, §. 2 Nr. 2 des Entwurfs) versehen ist, die Suspension von einem Antrag des Vertreters und einer Verfügung des zur Ablehnung des Antrages nicht befugten Prozeßgerichts abhängig zu machen, welche Verfügung alsdann den Zeitpunkt des Eintritts der Suspension regelt. Fehlt der Vertreter, so bleibt nichts übrig, als die Suspension von Rechtswegen eintreten zu lassen und zwar mit dem Zeitpunkt, welchen der §. 3 des Entwurfs näher bezeichnet. Es muß darauf verzichtet werden, den Zeitpunkt je nach Verschiedenheit der Fälle noch deutlicher hervorzuheben. Hierzu würde es einer großen und sehr bedenklichen Ausführlichkeit bedürfen. Der Zeitpunkt der Gesetzeskraft der Verordnung paßt nur, wenn zu dieser Zeit der Prozeß bereits anhängig war und zugleich sowohl das nach §. 1 maaßgebende Verhältniß, als auch die Betheiligung der Militairperson bereits bestand. Fehlt eine der Bedingungen, so ist die Zeit entscheidend, wo sie sämmtlich erfüllt sind. Der desfallsige Zeitpunkt kann, da es sich um verschiedene Bedingungen handelt, auch ein verschiedener sein. Ist z. B. in einem vor der Publikation der Verordnung anhängig gewordenen Prozesse die eine Partei erst später in das maaßgebende Verhältniß getreten, so entscheidet der Tag, wo das letztere begründet wird. Bestand das Verhältniß bereits zur Zeit der Publikation der Verordnung, die Betheiligung der Militairperson wird aber erst später, etwa durch die Zulassung einer Streitverkündung hervorgerufen, so giebt der Zeitpunkt dieser Zulassung den Ausschlag u. s. w. Der zweite Absatz des §. 3 wird für jeden einzelnen Fall die richtige Entscheidung ohne Schwierigkeiten gestatten. Das gewählte System gewährt auf der einen Seite den Militairpersonen einen ausreichenden Schutz und ist auf der anderen Seite kaum zu vermeiden, wenn ein genügender Schutz gewährt werden soll. So unbedenklich es ist, überall, wo ein Vertreter sich findet, in Anlehnung an die früheren Vorschriften, namentlich die der Allg. Gerichts-Ordnung, die Suspension an den Antrag des Vertreters und die Verfügung des Prozeßgerichts zu knüpfen, so nothwendig wird es, für den entgegengesetzten Fall die Suspension von Rechtswegen eintreten zu lassen. Denn es ist alsdann immer die Möglichkeit gegeben, daß die Militairperson sich nicht in der Lage befindet, rechtzeitig Anträge zu stellen oder Anzeigen zu erstatten, und daß zugleich dem Prozeßgericht die Lage der Dinge völlig unbekannt

Digitized by Google

bleibt. Hieraus rechtfertigt es sich aber auch, von der Schlußbestimmung des §. 1 der Verordnung vom 30. Juli 1812 abzusehen, zumal dieselbe durch den Zusatz: »nach Möglichkeit«, zu einer lex imperfecta geworden ist. Der etwaige Einwurf: die Sistirung von Rechtswegen sei nicht am Platze, wenn die Militairperson dieselbe nicht wünsche, was häufig der Fall sein werde, wo sie als Kläger aufgetreten sei, trifft nicht zu. Die Militairperson hat es vollkommen in der Hand, durch einen einfachen Antrag (§. 7 Nr. 2) die eingetretene Suspension sofort zu beseitigen. Ob aber der Fortgang der Sache oder die Sistirung ihr dienlich und erwünscht sei, steht dahin, so lange sie schweigt und vielleicht verhindert ist, ihren Willen kund zu geben. Für die Fälle, in welchen ein Vertreter vorhanden ist, die Suspension, wie in der Allg. Gerichts-Ordnung und in der Verordnung vom 30. Juli 1812 geschehen ist, an den Nachweis des Mangels einer zureichenden Information zu binden, ist gleichfalls nicht rathsam. Die einschlagenden älteren Vorschriften stehen sichtbar mit der Offizial- und Instruktions-Maxime des früheren Prozeßrechts in Verbindung; sie können außerdem nur in den seltensten Fällen einen Nutzen stiften, weil der Vertreter stets im Stande sein wird, den Mangel einer genügenden Information glaubhaft zu machen.

Zum §. 4.

Der §. 4 ist dem §. 6 der Verordnung vom 30. Juli 1812 entlehnt. Er darf aus einem doppelten Grunde nicht für überflüssig gehalten werden. Zunächst tritt er dem Mißverständnisse entgegen, während der betreffenden Zeit ruhe zu Gunsten des Klägers die Klageverjährung (zu vergl. Allg. Landrecht Th. I. Tit. 9 §§. 516, 528, 529). Weiter dient er zur Ergänzung der §§. 1 und 3. Die Suspension setzt einen bereits anhängigen Prozeß voraus; ob aber ein Prozeß schon als anhängig gelten könne, wenn nur die Klage angebracht, jedoch noch nicht zugestellt ist, wird mindestens doch als zweifelhaft zu betrachten sein (Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 7 §. 48). Fehlte der §. 4, so würde also die Klage zuzustellen sein und hierauf erst die Suspension eintreten können. Es ist aber gewiß ungerechtfertigt, die Militairperson durch die ihr vielleicht völlig unbekannt bleibende Zustellung der Klage den erheblichen Nachtheilen auszusetzen, welche das bürgerliche Recht in Bezug auf Verzinsung, Herausgabe von Früchten u. s. w. mit der Klagebehändigung verknüpft (Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 7 §. 48, sowie die dortigen Allegate und Allg. Landrecht Th. I. Tit. 7 §. 222 u. s. w.). Die unterbleibende Zustellung der Klage bringt auch dem Kläger weder in Rücksicht auf die Klageverjährung, noch in Rücksicht auf die Ersitzung einen Nachtheil (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 9 §§. 551, 604). Nur der Artikel 80 der Deutschen Wechsel-Ordnung giebt zu einem besonderen Bedenken Anlaß, weil er ausnahmsweise zur Unterbrechung der Wechselverjährung die Klagebehändigung verlangt. Würde zur Beseitigung des Bedenkens vorgeschrieben, die Wechselklagen seien zuzustellen, so geriethen die Militairpersonen wegen der Schlußbestimmung des Artikels 79 a. a. O. unfehlbar in die größte Gefahr. Allein man wird vertrauen dürfen, daß die Gerichte die Zeit, während welcher die Einleitung der Klage unmöglich war, in die Verjährungsfrist nicht einrechnen werden, wie dies von dem obersten Gerichtshof bereits in ähnlichen Fällen für gerechtfertigt erachtet ist (Borchardt, die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung zu Art. 80 S. 240 ff.). Auf dem Wege der Modifikation der Art. 79 und 80 a. a. O. Abhülfe zu bringen, verbietet sich wegen der Nothwendigkeit, die Abänderung des gemeinsamen Deutschen Wechselrechts möglichst zu vermeiden.

Zum §. 5.

Welche Wirkungen die Einstellung des Verfahrens oder die Unzulässigkeit der Einleitung der Klage nach sich zieht, hat das Gesetz nicht näher hervorzuheben. Es ist klar, daß der Prozeß gänzlich ruhen muß, daß im Falle der Sistirung im engern Sinne der Lauf der Prozeßfristen gehemmt wird, daß jedes weitere Verfahren, namentlich jedes Kontumazialverfahren wirkungslos bleibt und wieder rückgängig zu machen ist. Weder die Allg. Gerichts-Ordnung in den §§. 9 ff. Tit. 20 Th. I., noch das Gesetz vom 8. April 1847 (Ges.-Samml. S. 170) befassen sich auch damit, die Wirkungen der Suspension anzuführen. Dasselbe gilt im Allgemeinen nicht minder von der Verordnung vom 30. Juli 1812, indem ungeachtet der Ankündigung des §. 4 in den folgenden Paragraphen keineswegs die Wirkungen der Suspension vollständig dargelegt, vielmehr in den §§. 5 und 6 nur einzelne Wirkungen und zudem nur für einzelne Fälle erwähnt werden. Hiernach wäre der §. 5 für entbehrlich zu halten. Der die Regel aussprechende erste Satz ist in der That an und für sich überflüssig, indessen nöthig zur Einleitung des folgenden Satzes, welcher sich nichts weniger als von selbst versteht. Fehlte der letzte Satz, so würde das Gegentheil der darin enthaltenen Bestimmung anzunehmen sein, weil die Einstellung des Verfahrens, sofern nicht ein Anderes bestimmt wird, zu Gunsten und zum Nachtheile beider Theile gleichmäßig wirken muß. Der zweite Satz entzieht also, einer gleichen Vorschrift des §. 5 der

Digitized by Google

Verordnung vom 30. Juli 1812 folgend, dem Gegner der Militairperson einen ihm sonst zufallenden Vortheil, auf welchen sie nach Absicht und Zweck des Gesetzes keinen Anspruch hat. Insofern die Vorschrift in Erweiterung der entsprechenden Bestimmung des §. 5 der Verordnung vom 30. Juli 1812 nicht auf die Rechtsmittelfristen beschränkt, sondern auf alle Prozeßfristen erstreckt ist, kommt in Betracht, daß in dem neueren Prozeßrecht in Folge Einführung der Eventualmaxime die übrigen Prozeßfristen eine weit größere Bedeutung erlangt haben.

Zum §. 6.

Die Vorschriften §§. 1 bis 5 sind für sich allein zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks nicht genügend. Ihre Unzulänglichkeit tritt überzeugend hervor, wenn der Fall unterstellt wird, daß, obschon das Verfahren ruhen mußte, gleichwohl weiter verfahren und ein Urtheil ergangen ist. Die Möglichkeit eines solchen Falles liegt um so näher, als die Unzulässigkeit des weitern Verfahrens häufig von Rechtswegen eintritt, ohne daß das Prozeßgericht von dem Grunde Kenntniß erlangt. Unterliegt das Urtheil der Anfechtung mittelst der ordentlichen Rechtsmittel, so ist die Militairperson allerdings gesichert. Sie kann einleuchtend, auch die Möglichkeit einer wirksamen Zustellung des Urtheils während der Dauer des Hindernisses angenommen, wegen der Hemmung des Laufs der Rechtsmittelfristen (§. 5) von den ordentlichen Rechtsmitteln noch nach Beseitigung des Hindernisses und während einer vollkommen genügenden Zeit Gebrauch machen. Dagegen ist sie schutzlos, wenn ein in letzter Instanz gesprochenes Urtheil vorliegt, sei es, weil ausnahmsweise die ordentlichen Rechtsmittel ausgeschlossen sind, mag das Urtheil ein eigentliches Kontumazialurtheil sein oder nicht, sei es, weil in zweiter, beziehungsweise dritter Instanz erkannt ist. Selbst die Nichtigkeitsbeschwerde wird in den geeigneten Fällen keine volle Aushülfe gewähren; dieselbe droht zu scheitern, wenn die Akten das Hinderniß nicht ergaben, den Instanzrichtern also der Vorwurf eines Fehlgriffs nicht gemacht werden kann; zu geschweigen, ob die Verletzung der in das Gebiet des Prozeßrechts fallenden Sistirungsvorschriften bei der Beschränkung des Rechtsmittels im Falle der Verletzung prozeßrechtlicher Vorschriften zur Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde genüge. Zur Erreichung des Ziels ist es unerläßlich, den Militairpersonen für die gedachten Fälle durch Gewährung einer besondern Klage zur Hülfe zu kommen. Die den Charakter eines außerordentlichen Rechtsmittels an sich tragende Klage kann füglich als Restitutionsklage bezeichnet, als solche an das Gericht, welches das Urtheil erlassen hat, verwiesen, dem Grundsatze, daß das judicium rescindens und rescisorium zu verbinden sind, unterworfen und an die gewöhnliche sechswöchentliche Rechtsmittelfrist geknüpft werden. Auf die Bestimmung des §. 2 Nr. 6 Tit. 16 Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung läßt sich keine Rücksicht nehmen, weil dieselbe aufgehoben ist (Verordnung vom 14. Dezember 1833 §§. 27, 28, Ges.-Samml. S. 302). — Es bleibt immer mißlich, die Konkurrenz verschiedener Rechtsmittel zu gestatten; denn jede derartige Konkurrenz ruft Verwickelungen und Zweifel hervor. Deshalb läßt der §. 6 die Restitutionsklage nur zu, wenn mit einem anderen Rechtsmittel keine Abhülfe zu erlangen war, die erstere also ein Bedürfniß ist. So wird dieselbe z. B. ausgeschlossen sein, wenn in erster Instanz ein wahres, mit dem Rechtsmittel der Restitution anfechtbares Kontumazialurtheil oder ein der Appellation unterliegendes Urtheil erlassen ist.

Zum §. 7.

Wiewohl der Verordnung nur eine zeitweilige Geltung beschieden ist (zu vergleichen §. 14 und Motive), so wird hierdurch doch nicht ausgeschlossen, daß noch während der Zeit ihrer Geltung eine eingetretene Sistirung endet. Hiermit befaßt sich der §. 7, indem er die Beendigung der Sistirung für zwei Fälle bestimmt, für den Fall der Hebung des Hindernisses und für den Fall des Antrages der Militairperson auf Fortsetzung des Verfahrens. Beide Bestimmungen finden ihre Rechtfertigung in sich selbst, beide sind auch bereits in der Verordnung vom 30. Juli 1812 §§. 2 und 3 Nr. 1 und 6 enthalten. Der Entwurf vermeidet aber in Bezug auf die erste Bestimmung die Spezialitäten des §. 2 der früheren Verordnung. Insoweit der §. 2 der letzteren die Fälle der Aufhebung des Hindernisses aufzählt, ist er unvollständig und den §. 1 nur zu verdunkeln geeignet; es fehlt z. B. der Fall der freiwilligen Aufhebung des Verhältnisses ohne Dienstentlassung durch Rückkehr eines Marketenders in die Heimath, durch Desertion; insofern er aber eine Aufforderung zur Fortsetzung des Prozesses vorschreibt, ist er nur von instruktioneller Bedeutung und in Rücksicht auf die Verhandlungsmaxime wenigstens für den Geltungsbereich des gemeinen Rechts nicht passend. Findet man darin aber die Anordnung versteckt, die Sistirung ende nicht von Rechtswegen, sondern nur durch eine sie aufhebende Verfügung des Prozeßgerichts, so wird die Bestimmung durch zu weit führende Ausdehnung der Begünstigung noch bedenklicher, wie sich namentlich bei Berücksichtigung der Hemmung des Fristenlaufs (§. 5) insbesondere in

Digitized by Google

Bezug auf die Rechtsmittel zeigt. Der §. 7 des Entwurfs beruht auf dem entgegenstehenden Grundsatze, dessen möglichen Härten er durch die Vorschrift begegnet, daß die Sistirung erst nach Ablauf einer der Reassumtionsfrist (§. 20 Tit. 20 Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung) gleichen Frist von vier Wochen enden soll. Die zweite Bestimmung (Nr. 2 des Entwurfs) dient zur Vervollständigung des Systems des Entwurfs und zur Beseitigung der Gefahren des im zweiten Absatze des §. 3 aufgestellten Grundsatzes (zu vergl. oben zum §. 3). Die Schlußvorschrift, welche, soweit sie nicht von selbst sich ergeben sollte, jedenfalls durch Gründe der Billigkeit gerechtfertigt wird, ist aus §. 3 Nr. 6 der Verordnung vom 30. Juli 1812 entnommen.

Zum §. 8.

Der §. 8 gibt mit einer doppelten Vervollständigung eine im §. 6 beziehungsweise §. 7 der Verordnung vom 30. Juli 1812 sich findende Bestimmung wieder. Die erste Vervollständigung besteht darin, daß das Prozeßgericht befugt sein soll, auf Antrag einer Partei oder auch von Amtswegen die Sistirung des ganzen Verfahrens auszusprechen. Ohne eine solche Bestimmung erscheinen sowohl die Rechte der Militairpersonen, als die der übrigen Parteien ernsten Gefahren ausgesetzt. Es giebt Fälle, in welchen die Sistirung des ganzen Verfahrens nöthig ist, um den größten Verwickelungen vorzubeugen und um eine ungerechte, sowohl die betheiligte Militairperson, als eine andere Partei berührende Entscheidung zu verhindern. Dies kann sich namentlich zutragen, wenn die Streitgenossenschaft auf einem Erbschaftsverhältnisse oder einem handelsrechtlichen Sozietätsverhältnisse beruht. Die zweite Vervollständigung betrifft die Gleichstellung des Falles, in welchem die Streitgenossenschaft auf Seiten der klagenden Partei besteht, mit demjenigen, in welchem mehrere Verklagte vorhanden sind. Ein haltbarer Grund, zwischen beiden Fällen zu unterscheiden, wird nicht anerkannt werden können. Die Schlußvorschrift des §. 6 der Verordnung vom 30. Juli 1812 ist als überflüssig, da sie eine nothwendige Folge des vorgeschriebenen Grundsatzes ist, übergangen.

Zum §. 9.

Dieselbe Bestimmung, wie der §. 9, enthält die Verordnung vom 30. Juli 1812 im §. 3 unter Nr. 7. Auch dieser Bestimmung würde es wegen ihrer Selbstverständlichkeit vielleicht kaum bedürfen, indessen empfiehlt sich doch jedenfalls ihre Beibehaltung zur Einleitung der am Schlusse sich findenden, ebenso angemessenen als ausdrücklich aufzunehmenden Vorschrift (Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 18 §§. 3—6).

Zum §. 10.

Der §. 10 schließt sich dem §. 10 der Verordnung vom 30. Juli 1812 an, die ihrerseits aus den §§. 10 und 12 Tit. 20 Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung geschöpft hat. Bei näherer Prüfung der älteren Vorschriften dürfte sich ergeben, daß dieselben kaum mehr enthalten, als dasjenige, was der ohne Zweifel sehr wichtige §. 10 des Entwurfs deutlicher und in einer Fassung vorschreibt, welche den leitenden Grundsatz sofort erkennen läßt.

Zum §. 11.

Hinsichtlich der außerordentlichen Prozesse, darunter solche verstanden, welche nicht zu den gewöhnlichen und einfachen, zwischen bestimmten Parteien als Kläger und Verklagte, beziehungsweise Intervenienten und Litisdenunziaten schwebenden Rechtsstreitigkeiten gehören, mithin der Konkurs-, Liquidations-, Prioritäts- und Aufgebotsprozesse, beschränkt sich die Allg. Gerichts-Ordnung in den §§. 11 und 12 im Wesentlichen auf die Bestimmung, es finde keine Ediktal-Citation mit der Wirkung einer Präklusion der Militairpersonen statt. Hieran schließt sich das Reskript vom 29. Juni 1795, welches in Gemäßheit des Reskripts vom 30. Mai 1809 (Rabe Bd. 10 S. 107) und §. 4 der Allerhöchsten Instruktion vom 20. März 1816 (Ges.-Samml. S. 111) als Landesgesetz von dauernder Geltung angesehen wird (zu vergleichen Koch, Prozeß-Ordnung Tit. 20), und näher bestimmt, wie es mit der nachträglichen Präklusion der Militairpersonen zu halten sei. Weit ausführlicher ist die Verordnung vom 30. Juli 1812. In den §§. 11 bis 16 hält sie zunächst das Prinzip der Allg. Gerichts-Ordnung aufrecht, schreibt zugleich aber vor, wie dasselbe auf den Verlauf der Konkurs- und Liquidationsprozesse wirke; es sollen diese Prozesse zwar nicht gehemmt, den Militairpersonen jedoch ihre Rechte vorbehalten, die Distributionen zu dem Ende nur in geringem Umfange oder nur gegen Kautionsleistung bewirkt, die Militairpersonen zur Liquidation und Verifikation ihrer Forderungen nicht genöthigt und die darauf sich beziehenden Spezialprozesse sistirt werden. In Betreff der nothwendigen und freiwilligen Subhastationen wird noch hinzugefügt, es trete Suspension derselben ein, wenn einer Militairperson an dem zu subhastirenden Gute ein gesetzliches oder aus dem Hypothekenbuche ersichtliches Vor-, Wiederkaufs- oder Retraktrecht zustehe, oder wenn

Digitized by Google

die Militairperson als Gläubiger durch das Meistgebot nicht gedeckt und auf ein höheres Gebot in der Zukunft mit Wahrscheinlichkeit zu rechnen sei.

Wird es einmal für nothwendig erachtet, die Militairpersonen thunlichst vor den Nachtheilen zu bewahren, welche sie in Folge Leistung des Kriegsdienstes bei der Betreibung ihrer Rechtsangelegenheiten zu erleiden Gefahr laufen, so darf weder in Aufgebotsfällen die Präklusion ihrer Rechte gestattet, noch in Konkurs- und Liquidationssachen zu ihrem Nachtheil der Rechtsverlust zugelassen werden, welcher nach den gesetzlichen Regeln durch die nicht rechtzeitige Anmeldung und Verfolgung eines Anspruchs von Rechtswegen hervorgerufen wird. Auf der anderen Seite tritt aber noch deutlicher hervor, wie empfindlich der bürgerliche Verkehr durch ein Gesetz leiden müßte, welches es sich zur Aufgabe stellte, die Militairpersonen vor jedem möglichen Nachtheil zu schützen, der in Veranlassung der gedachten Prozesse ihnen zugefügt werden könnte. Um dies zu erreichen, würde es kein anderes Mittel geben, als alle Aufgebotssachen, alle Konkurs- und Liquidationssachen, in welchen noch eine nachträgliche Liquidation zulässig ist, zu sistiren, auch die Einleitung neuer Prozesse solcher Art oder doch ihre Fortführung über das Anfangsstadium zu verbieten. Der Erfolg würde dem der gänzlichen Hemmung der Rechtspflege für eine, namentlich nach Preußischem Recht, große Zahl der wichtigsten Rechtsangelegenheiten gleichkommen. Die Rücksicht auf das allgemeine Wohl erlaubt nicht, eine solche verderbliche Maaßregel zu unternehmen. Dazu kommt, daß dieselbe im Großen und Ganzen den Militairpersonen weit mehr zum Schaden als zum Vortheil gereichen würde. Während nämlich die eine oder andere Militairperson vielleicht dadurch vor einem Nachtheil bewahrt wird, erleidet eine überwiegend größere Zahl die empfindlichsten Nachtheile. Die Allg. Gerichts-Ordnung und die Verordnung vom 30. Juli 1812 haben nun zwar den Weg nicht betreten, welcher, wie gezeigt, wegen seiner unerträglichen Wirkungen vermieden werden muß, indessen ein Verfahren gewählt, dessen Folgen sich jenen Wirkungen im bedenklichsten Maaße nähern. Hier ist dringend und zwar im Interesse der Militairpersonen selbst eine andere Regelung erforderlich, und wie der §. 11 ergiebt, auch ohne wesentliche Nachtheile sowohl nach der einen als der anderen Seite möglich. Nach §. 11 des Entwurfs sollen die in Rede stehenden Prozesse ungehindert eingeleitet und fortgesetzt werden. Um aber den Militairpersonen denjenigen Schutz zu gewähren, auf welchen sie billigerweise Anspruch haben, ist ähnlich wie in der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 21. Juli 1831, Ges.-Samml. S. 157, vorgeschrieben, daß sie niemals von einem definitiven Rechtsverluste betroffen werden, daß ein solcher unter den zu treffenden Voraussetzungen nur vorläufig unterstellt, der Militairperson aber stets Restitution ertheilt wird, die sie mit einer, an eine nicht zu geräumige Frist gebundenen besonderen Klage gegen denjenigen zu begehren hat, welcher als der Verpflichtete erscheint oder je nach den Umständen — was in Distributionsfällen die Regel bilden wird — in dem Besitze des Vortheils sich befindet, der ihr nicht zugefallen wäre, wenn die Militairperson ihre Rechte zeitig gewahrt hätte. Außerdem sind noch einige besondere Bestimmungen hinzugefügt, theils zur Verdeutlichung des Grundsatzes, theils zur Erledigung spezieller zu berücksichtigender Fälle. Zur näheren Motivirung werden nachstehende Bemerkungen genügen. Der auf die Subhastationsprozesse sich beziehende Vorbehalt im Eingang des Paragraphen bezweckt dem Irrthume vorzubeugen, ungeachtet des §. 12 könne gegen eine Militairperson im Wege der Exekution eine Subhastation eingeleitet oder fortgesetzt werden.

Unter Nr. 1 wird der oben entwickelte Grundsatz ausgesprochen. Wie dessen Anwendung sich im Einzelnen gestalte, welchen Unterschied es namentlich mache, ob ein Präklusionsurtheil erlassen wird, oder, wie z. B. nach dem jetzigen Konkursrecht, die Präklusion von Rechtswegen eintritt, ob seine Distribution ausgeführt ist oder nicht ꝛc., braucht nicht näher bestimmt zu werden. Jeder Versuch, in dieser Hinsicht die Vorschrift zu ergänzen, würde zur mißlichsten Kasuistik führen. Ein gegründeter Zweifel wird sich auch bei der Anwendung des an und für sich einfachen Grundsatzes kaum ergeben können. Es wird hierfür die Hervorhebung zweier Beispiele genügen. Angenommen, es sei ein bloßes Aufgebot der Realprätendenten eines Grundstücks und deren Präklusion erfolgt, so ist der Militairperson das nicht angemeldete Realrecht verblieben, welches sie vor wie nach gegen den Besitzer zu verfolgen hat. Ist dagegen in einem Konkurse die Vertheilung der Masse ausgeführt, so steht der Militairperson die Befugniß zu, wegen ihrer nicht angemeldeten Forderung sich an denjenigen zu erholen, welcher erhalten hat, was der Militairperson gebührt hätte. Daß die Bestimmung am Schlusse von keiner materiellen Bedeutung ist, erhellet zur Genüge aus dem Zusammenhange.

Unter Nr. 2 wird vorgesehen, daß bei jeder Distribution die angemeldeten oder anderweit bekannten Forderungen der Militairpersonen die gebührende Berücksichtigung finden, wodurch die Gefahren des unter Nr. 1 ausgesprochenen Grundsatzes zu Gunsten derselben erheblich gemindert werden.

Die Bestimmung unter Nr. 3 entspricht dem §. 16 der Verordnung vom 30. Juli 1812, jedoch unter

Digitized by Google

einigen nicht unwichtigen Abweichungen. Zunächst wird der Fall übergangen, in welchem einer Militairperson ein Vor-, Wiederkaufs- oder Retraktrecht zusteht. Der Fall ist einestheils in der gegenwärtigen Zeit nur noch von untergeordneter Bedeutung, überdies aber durch die Bestimmung unter Nr. 1 genügend gedeckt. Betreffend den Fall, daß die Militairperson als Gläubiger durch das Meistgebot nicht gesichert ist, so haben sich die Bestimmungen der Verordnung vom 30. Juli 1812 nicht bewährt. Ihre bedenkliche Seite liegt zu Tage; sie bedrohen andere Gläubiger, worunter gleichfalls Militairpersonen sein können, mit schweren Nachtheilen, vermögen sogar die Zwangsvollstreckung durch Subhastation gegen Grundstücksbesitzer, die keine Militairpersonen sind, in nicht zu berechnendem Umfange zu hemmen. Es mag allerdings unter Umständen hart sein, wenn eine Subhastation durchgeführt wird, ohne Zuziehung der als Gläubiger betheiligten Militairperson, und ohne daß diese vielleicht auch nur entfernt im Stande war, ihre Rechte wahrzunehmen. Allein hieraus rechtfertigt es sich doch noch nicht, mit der Verordnung vom 30. Juli 1812 die Sistirung der Subhastation vorzuschreiben, sondern es muß genügen, es bei der Aussetzung des Zuschlags und der Anberaumung eines neuen Bietungstermins bewenden zu lassen. Die Verordnung ist ferner darin unvollständig, daß sie hier wie in ähnlichen Fällen über die Folgen schweigt, wenn der Zuschlag nicht suspendirt ist, obschon Grund zur Suspension vorlag. Die Anfechtung des Zuschlagserkenntnisses deshalb zu gestatten, unterliegt den erheblichsten Bedenken. Die Zulassung der Anfechtung paßt nicht allein wenig zu der Voraussetzung, es müsse mit Wahrscheinlichkeit auf ein höheres, die Forderung der Militairperson deckendes Gebot zu rechnen sein, sondern kann auch nur die Bieter abschrecken und den in Kriegszeiten sinkenden Realkredit wegen des ungünstigen Ergebnisses der Subhastationen nur noch mehr untergraben. Der Entwurf zieht es mit Rücksicht hierauf vor, die Verweigerung des Zuschlags in die diskretionaire Gewalt des Subhastationsgerichts zu legen, woraus folgt, daß eine Anfechtung des Zuschlagserkenntnisses nicht auf Grund der Behauptung zulässig ist: das Gericht habe von seiner diskretionairen Gewalt zu Gunsten der Militairperson keinen Gebrauch gemacht. Von der in Bezug auf die Frage, ob mit Wahrscheinlichkeit auf ein höheres Gebot zu rechnen sei, in der Verordnung vom 30. Juli 1812 den Obergerichten und dem Justiz-Minister beigelegten Zuständigkeit ist schon aus dem Grunde abzusehen, weil die Bestimmung mit der gegenwärtigen Gerichtsverfassung und den Grundsätzen nicht im Einklange steht, welche zur Zeit für die Verwaltung der Rechtspflege leitend sind. Die Bestimmung am Schlusse des §. 16 der Verordnung vom 30. Juli 1812 kann weder als sachgemäß anerkannt und noch weniger gebilligt werden, wenn eine wirkliche Suspension der Subhastationen nicht eintritt, weshalb sie übergangen ist. Der Entwurf spricht endlich nur von den nothwendigen, nicht auch von den freiwilligen Subhastationen in Berücksichtigung der Verordnung vom 6. April 1839 (Ges.-Samml. S. 125). — Die Bestimmung unter Nr. 4 des Entwurfs schließt diejenigen Personen von der Begünstigung aus, für welche dieselbe in der Regel entbehrlich ist.

Zum Schluß wird nur noch aufmerksam darauf gemacht, daß die etwa anhängig werdenden Spezialprozesse den Bestimmungen der §§. 1 ff. unterliegen.

Zum §. 12.

Der §. 8 der Verordnung vom 30. Juli 1812 erklärt die Exekutionsvollstreckungen gegen die Militairpersonen nur mit großen Beschränkungen für zulässig. Der Entwurf beläßt es im §. 12 bei diesen, auf unverkennbaren Gründen der Billigkeit beruhenden Vorschriften. Nur die im letzten Satze des §. 8 der Verordnung vom 30. Juli 1812 sich findende Beweisvorschrift ist nicht übernommen. Die Bedeutung derselben erscheint insofern unklar, als nicht erhellet, ob und in welchem Umfange das Attest des Dienstvorgesetzten anfechtbar und welcher Dienstvorgesetzte — mitunter wird ein solcher nicht einmal vorhanden sein — je nach Verschiedenheit der Fälle das Attest auszustellen habe. Indem der Entwurf die Vorschrift übergeht, wird die Entscheidung nach Maaßgabe der allgemeinen Grundsätze dem Richter überlassen, aus welchen Grundsätzen sich von selbst ergiebt, daß das Attest des Dienstvorgesetzten regelmäßig nöthig, sein Inhalt aber auch, sofern es nicht mit erheblichen Gründen angefochten wird, für den Richter entscheidend sein wird.

Zum §. 13.

Die Bestimmungen des §. 13 finden sich ihrem wesentlichen Inhalt nach im §. 1 Nr. 5 und §. 3 Nr. 8 und 9 der Verordnung vom 30. Juli 1812. Der erste Satz des Entwurfs überträgt die Vorschrift §. 1 Nr. 5 der früheren Verordnung mit einem Zusatze, wodurch den Kindern auch die Pflegebefohlenen gleichgestellt sind. Es möchte doch an einem genügendem Grunde fehlen, die Pflegebefohlenen ungünstiger als die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder zu behandeln. Die Ausnahme unter Nr. 1 des Entwurfs wird in der Verordnung vom 30. Juli 1812 als selbstverständlich vorausgesetzt sein. Die Ausnahmen Nr. 2, in der

Digitized by Google

Verordnung vom 30. Juli 1812 §. 3 Nr. 8 und 9 enthalten, haben sich während der Dauer des Sistirungsgesetzes vom 3. September 1792 namentlich zur Erhaltung des Kredits der an den Garnisonorten zurückgebliebenen Ehefrauen als Bedürfniß herausgestellt (zu vergl. Reskripte vom 11. und 18. März 1793). Bei der Ausnahme Nr. 2 b. könnte sich nach der Fassung der Verordnung vom 30. Juli 1812 fragen, ob dieselbe auch dann gelte, wenn der Ehemann den Miethvertrag geschlossen hat. Die Frage wird verneint werden müssen, weil der Ehefrau alsdann die Sachlegitimation mangelt. Bei den auf die Prozeßlegitimation Bezug habenden Vorschriften des Entwurfs haben die Allerhöchsten Kabinets-Orders vom 4. Juni 1832 (Ges.-Samml. S. 175) und 5. Dezember 1835 (Ges.-Samml. S. 294) zum Vorbild gedient. Die Ausnahme unter Nr. 3 des Entwurfs bringt zum klaren Ausdruck, was in der Verordnung vom 30. Juli 1812 nur angedeutet scheint. Daß die Sistirung der Exekution auf das Retentionsrecht des Vermiethers keinen Einfluß übt, braucht nicht erwähnt zu werden.

Zum §. 14.

Die vorübergehende Geltung der Verordnung hat einen doppelten Sinn. Dieselbe kann natürlich nicht mehr angewendet werden, sobald der ordentliche Zustand der Dinge wieder hergestellt ist. Weder die Zeit wann, noch die Voraussetzungen, unter welchen das letztere der Fall sein wird, lassen sich im Voraus bezeichnen; namentlich bleibt ungewiß, ob in letzterer Hinsicht die Wiederherstellung des Friedens oder die gänzliche oder theilweise Demobilmachung ꝛc. zu entscheiden habe. Die vorübergehende Wirksamkeit der Verordnung würde aber nicht ausschließen, daß sie, ähnlich wie die §§. 9 ff. Tit. 20 Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung, in Kraft bliebe, um wieder wirksam zu werden, wenn später von neuem ein außerordentlicher Zustand derselben Art eintreten wird. Indeß verdient es doch den Vorzug, nach Vorgang des früher eingehaltenen Verfahrens die Verordnung gänzlich zu beseitigen, sobald der gegenwärtig bestehende außerordentliche Zustand sich erledigt hat. Denn, wie die Erfahrung lehrt, werden im Laufe der Zeit stets Aenderungen nöthig, die nur von der gesetzgebenden Gewalt ausgehen können, welcher auch zweckmäßiger in jedem einzelnen Falle die Bestimmung überlassen wird, ob, wann und in welchem Umfange die exceptionellen Vorschriften Anwendung finden sollen. Wird die Verordnung aufgehoben, so verbleibt es vorläufig bei den Vorschriften der Allg. Gerichts-Ordnung.

Die Zeit, wann die Verordnung nach beiden angegebenen Richtungen außer Geltung tritt, ist einer Königlichen Verordnung vorzubehalten, wie schon daraus sich ergiebt, daß ein Eingreifen ohne Verzug erfolgen muß, sobald die Veränderung der Umstände die Aufhebung des ausnahmsweisen Rechts zuläßt und erheischt.

Zum §. 15.

Der Entwurf paßt vollkommen für das Gebiet des Gemeinen Rechts, nicht aber auch wegen völliger Verschiedenheit des Prozeßrechts und der gerichtlichen Institutionen für den Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofes. Hier sind indeß die im §. 15 allegirten Gesetze publizirt, welche in ähnlicher Weise Vorsorge treffen, so daß es genügt, deren Anwendung vorzuschreiben.

Zum §. 16.

Es ist einestheils zulässig, die sofortige Geltung der Verordnung vorzuschreiben (§. 2 des Gesetzes vom 3. April 1846, Ges.-Samml. S. 151), anderntheils aber auch rathsam, in dieser Weise zu verfahren, um den den Kriegsdienst leistenden Personen die Begünstigungen, welche sie zu beanspruchen befugt sind, sobald als nur immer möglich angedeihen zu lassen.

Es sollen die Gründe noch kurz erwähnt werden, weshalb einige andere, bisher nicht berührte Vorschriften der Verordnung vom 30. Juli 1812 übergangen sind.

1) Der §. 3 der Verordnung hebt hervor, das Gesetz finde keine Anwendung auf Aktivforderungen, welche eine Militairperson erst später aus freier Willkür und in der Absicht erwerbe, einen Anderen in dem rechtlichen Betriebe seiner Interessen aufzuhalten. Die böse Absicht, worauf das Hauptgewicht gelegt ist, wird aber in den seltensten Fällen obwalten. Noch erheblicher aber ist die Schwierigkeit, welche der Anwendung der Vorschrift bei ihrer allgemeinen Tragweite in den meisten Fällen, den der Sistirung namentlich der gewöhnlichen Prozesse, überhaupt entgegensteht. Wenn die Militairperson in der That durch den Kriegsdienst verhindert ist, ihre Rechte prozessualisch zu

Digitized by Google

wahren, so wird sie auch außer Stande sein, sich gegen den Vorwurf zu vertheidigen, das Aktivum in böser Absicht an sich gebracht zu haben.

2) Der §. 11 der Verordnung spricht aus: die Ediktalprozesse gegen die ausgetretenen Kantonisten behielten ihren Fortgang. Eine ähnliche Bestimmung ist schon wegen des Gesetzes vom 10. März 1856 (Ges.-Samml. S. 133) nicht mehr am Platze. Sie verbietet sodann alle Citationen und Erkenntnisse behufs Todeserklärungen, ingleichen die Ediktalladungen der von ihren Ehefrauen wegen böslicher Verlassung auf Trennung der Ehe belangten Ehemänner, es sei denn, daß kein Grund zu der Vermuthung vorliege, der Ehemann habe sich zur Armee gewandt. Die erste Bestimmung verträgt sich weder mit dem §. 11 des Entwurfs, noch ist sie bei der Geräumigkeit der Verschollenheitsfristen und in Betracht der sonstigen Erfordernisse der Todeserklärungen entfernt ein Bedürfniß (Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 39 §§. 3 ff., Allg. Landrecht Th. II. Tit. 18 §§. 821 ff.). Die zweite, den Charakter der Instruktion verrathende Bestimmung ist ebenfalls durch ein anderes, als dem §. 11 des Entwurfs zum Grunde liegendes System veranlaßt (Reskript vom 7. Januar 1793, Rabe Bd. 2 S. 391) und wegen der Vorschriften der §§. 688 ff. Tit. I Th. II. nicht weniger entbehrlich, anscheinend sogar mit dem §. 80 des Anhangs a. a. O. schwer vereinbar.

3) Der §. 17 der Verordnung behandelt die Fälle, in welchen eine Militairperson in einem zwischen Dritten schwebenden Prozesse ein Zeugniß ablegen, einen Eid leisten oder eine Urkunde ediren soll. Es wird bestimmt, die Militairperson könne zur Erfüllung der desfallsigen Pflicht in der Regel nicht angehalten werden, der Prozeß müsse ruhen, die Partei aber, welche den Antrag gestellt habe, erforderlichen Falls den Gefährde-Eid leisten. In der ersten Beziehung ist zu erwägen, daß es nach den §§. 1—3 des Gesetzes vom 8. Juni 1860 (Ges.-Samml. S. 240) häufig keinen Schwierigkeiten unterliegen wird, die Erfüllung der Pflicht mit Erfolg anzuordnen, und daß, wo dies nicht angänglich ist, die Beseitigung des Hindernisses, wie sich von selbst versteht, abgewartet werden muß. Die Ableistung des Gefährde-Eides ist dagegen schon gemäß §§. 37 ff. Tit. 22 Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung nicht ausgeschlossen und zudem in der Praxis wegen der regelmäßigen Erfolglosigkeit als Mittel zur Verhütung einer Prozeßverschleppung kaum noch in Gebrauch.

Zum Schlusse muß noch Folgendes bemerkt werden. Der Hauptvorzug des Entwurfs vor der Verordnung vom 30. Juli 1812 besteht darin, daß er den verderblichen Folgen steuert, welche die Bestimmungen dieser Verordnung über die Behandlung der oben (zum §. 11) als außerordentliche bezeichnete Prozesse unausweichlich nach sich ziehen. Würde eine neue Verordnung nicht erlassen, so verbliebe es freilich bei den Bestimmungen der §§. 9 ff. Tit. 20 Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung. Diese letzteren sind, auf die gewöhnlichen Prozesse gesehen, im Wesentlichen von denen des Entwurfs nur wenig verschieden, den Militairpersonen sodann anscheinend ungünstiger in Betreff der Exekutionen, endlich aber hinsichtlich der Behandlung der Prozesse, in welchen Ediktalcitationen ergehen, mithin regelmäßig aller außerordentlichen Prozesse, für den bürgerlichen Verkehr ebenso bedrohlich, wie die der Verordnung vom 30. Juli 1812. Zugleich leiden die Bestimmungen der Prozeß-Ordnung an vielen Unvollständigkeiten, die ihre Anwendung erschweren, namentlich seit der Abschaffung der Präklusions-Erkenntnisse durch die Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Juli 1866. № 29.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Hainke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,
der Referendarius Toop im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, und
der Referendarius Polac im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt.

Die Gerichts-Assessoren Schmidt und Seehausen sind aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Hugo Otto Ernst Elimar Belian bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg,
der Auskultator Arthur Thiele bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder,
die Auskultatoren Dr. jur. Heinrich Eduard Wilhelm Herz und Johannes Schmidt bei dem Kammergericht,
der Auskultator Georg Martius bei dem Appellationsgericht in Breslau, und
der Auskultator Oskar Eduard Wilhelm Friese bei dem Appellationsgericht in Halberstadt.

Der Referendarius Wiener in Ratibor ist an das Kammergericht versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Drewello in Lyck ist zum Direktor des Kreisgerichts in Sensburg ernannt worden.

Der Kreisrichter Frommer in Pillkallen ist an das Kreisgericht in Schrimm versetzt;

dem Kreisgerichts-Rath Schadt in Neuwied ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. September d. J. ab ertheilt, und zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Versetzt sind:
der Rechtsanwalt und Notar von Portugall in Teckelnburg an das Kreisgericht in Minden,
der Rechtsanwalt und Notar Lange in Mohrungen an das Kreisgericht in Osterode,
der Rechtsanwalt und Notar Heyke in Darkehmen an das Kreisgericht in Stallupönen, und
der Rechtsanwalt und Notar Kleinschmidt in Stallupönen an das Kreisgericht in Darkehmen.

Der Rechtsanwalt und Notar Wiesner in Cammin ist gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 65.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. Mai 1866.

1) Auch derjenige, welcher bei der Hebestelle anhält, verwirkt die Strafe der Chausseegeld-Defraude, wenn er die Zahlung verweigert und sodann ohne zu zahlen weiterfährt.
2) Der Thatbestand der Chausseegeld-Defraude ist nicht durch das Bewußtsein der Verpflichtung zu zahlen bedingt.

Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. Zusätzliche Vorschriften Nr. 5, 8 (Ges.-Samml. S. 98)*).

In der Untersuchung wider den Mühlentreiber Friedrich T., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Ober-Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in seiner Sitzung vom 12. Mai 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg vom 9. Januar 1866 zu vernichten und unter Abänderung des Urtheils der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu F. vom 21. Juni 1865 der Angeklagte wegen Chausseegeld-Defraudation zu einer Geldbuße von einem Thaler, im Unvermögensfalle zu einer Gefängnißstrafe von einem Tage, sowie zu den Kosten dieses Verfahrens und der vorigen Instanzen zu verurtheilen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Appellationsrichter hat thatsächlich festgestellt:

daß der Angeklagte am 25. April 1865 mit einem mit zwei Pferden bespannten Lastwagen über die Unstrut-Brücke bei F. kommend, durch die Mühlengasse zu F. die Naumburger Chaussee in der Richtung nach der Henne gefahren, ohne das tarifmäßige Chausseegeld zu entrichten, und daß der Angeklagte dabei auch die Chausseegelder-Hebestelle berührt und passirt habe.

Er hat den Angeklagten dessenungeachtet, übereinstimmend mit dem ersten Richter, wenn auch abweichend von seinen Gründen, von der Anklage der Chausseegeld-Defraudation, und zwar um deswillen freigesprochen, weil derselbe bei der Hebestelle angehalten, und es auch nicht unternommen habe, sich der Entrichtung des Chausseegeldes zu entziehen, gegen denselben daher die Strafbestimmung unter Nr. 5 der zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 keine Anwendung erleide.

Nach der Ansicht des Appellationsrichters soll der Angeklagte, welcher, wie thatsächlich feststeht, zur Zahlung des Brückengeldes an der Hebestelle angehalten, aber unter Verweigerung des Chausseegeldes fortgefahren ist, es nicht unternommen haben, sich der Entrichtung des Chausseegeldes zu entziehen, weil ein Unternehmen, sich der Entrichtung des Chausseegeldes zu entziehen, selbstverständlich voraussetze, einmal, daß Jemand sich bewußt sei, er habe Chausseegeld zu entrichten, und sodann, daß er Handlungen vornehme, um sich der Entrichtung des Chausseegeldes zu entziehen, oder mit anderen Worten, um dem Chausseegeld-Erheber die Möglichkeit zu benehmen, das Chausseegeld einzuziehen, vorliegend aber der Angeklagte nichts weiter gethan, als daß er die Entrichtung des Chausseegeldes einfach verweigert habe, weil er in dem Glauben gestanden, dazu nicht verpflichtet zu sein, und ihn außerdem sein Dienstherr ausdrücklich angewiesen habe, Chausseegeld nicht zu zahlen, hierin jedoch keine Handlung liege, welche dem Chausseegeld-Erheber unmöglich gemacht hätte, das Chausseegeld von dem Angeklagten, beispielsweise durch eine Abpfändung, dennoch zu erheben.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts macht dem Appellationsrichter den Vorwurf, durch diese seine Entscheidung das in der Nr. 5 der zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 enthaltene Strafgesetz durch unrichtige Auslegung verletzt zu haben.

*) Vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 5 S. 154.

Digitized by Google

Die Nichtigkeitsbeschwerde mußte auch für begründet erachtet werden, denn der Begriff des Unternehmens, oder der gesetzlichen Worte:

»Wer es unternimmt«,

ist vom Appellationsrichter zu eng aufgefaßt. Begreifen auch diese in der Abgaben-Gesetzgebung gebräuchlichen Worte solche Handlungen des nächsten Versuchs des Delikts, welche dem Delikt gleichgestellt sind, so schließen sie doch auch selbstverständlich solche Handlungen nicht aus, in welchen an sich schon das konsumirte Delikt liegt.

Daß in der Nr. 5 der zusätzlichen Tarifbestimmungen diese Worte in der weitesten Bedeutung genommen sind, dafür spricht der Umstand, daß zunächst die sich aus Nr. 2, 3, 4 und 5 Eingangs sich ergebenden Fälle der Defraudation resp. Kontravention speziell aufgezählt sind und dann die allgemeine Bestimmung getroffen ist,

»oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung des Chausseegeldes auf irgend eine Art ganz oder theilweise zu entziehen.«

Unter diese Bestimmung ist bei der Allgemeinheit ihrer Fassung daher auch der Fall zu begreifen, wo Jemand zwar an der Hebestelle anhält, das wirklich schuldige Chausseegeld verweigert und seinen Weg weiter fortsetzt. Die der Pflicht, das Chausseegeld bei Berührung der Hebestelle zu erlegen (§. 3 der Bestimmungen), entgegengesetzte unberechtigte Weigerung, dasselbe zu entrichten, stellt von selbst eine das Delikt konsumirende Handlung der Entziehung des Chausseegeldes dar.

Die Annahme des Appellationsrichters, daß unter dem Unternehmen, sich der Entrichtung des Chausseegeldes zu entziehen, nur solche Handlungen zu verstehen, welche dem Erheber die Möglichkeit benehmen, das Chausseegeld einzuziehen, widerstrebt dann aber auch der Tendenz der zusätzlichen Tarifbestimmungen. Nach §§. 2 und 5 verfällt sogar derjenige der gesetzlichen Strafe, welcher zur Entrichtung des Chausseegeldes nicht verpflichtet ist, wenn er an der Hebestelle nicht anhält. Es geht daraus hervor, daß das Gesetz mit darauf berechnet ist, dem Erheber die Kontrolle zu ermöglichen und die Regelmäßigkeit des Dienstes aufrecht zu erhalten, so daß es bei der Kontravention gegen Nr. 2 auf dolus oder culpa überall nicht ankommt. Die Weigerung des Wagenführers, das an sich geschuldete Chausseegeld an der Hebestelle zu entrichten, greift in die Ordnung des Dienstes nicht minder ein, als das Nichtanhalten bei der Hebestelle bei nicht verschuldetem Chausseegeld, und es kann daher auch nicht in der Absicht des Gesetzes liegen, jenen eine Entziehung des Chausseegeldes in sich schließenden Fall der Strafe ununterworfen zu lassen, wenn auch anzuerkennen ist, daß die verweigerte Entrichtung in dem Falle, wo das Chausseegeld nicht verschuldet ist, als eigentliche Defraudation nicht angesehen werden kann, aber auch eben nur deshalb, weil bei einer nicht verschuldeten Steuer es an der gesetzlichen Voraussetzung der Entziehung derselben fehlt.

An und für sich reicht dann auch die Meinung des Weigernden, das Chausseegeld nicht zu verschulden, zur Abwendung der Strafe nicht hin. Gründet sich dieselbe und das dem entsprechende Bewußtsein auf einen Rechtsirrthum, auf Unkenntniß des Gesetzes, oder auf Unkenntniß von Thatsachen, die der Angeklagte kennen mußte, gesetzlich kennen mußte, so ist er dem Strafgesetze gegenüber ohnehin unwirksam, und in dieser Lage befindet sich derjenige, welcher an der Hebestelle anhält, das von dem Erheber geforderte und wirklich geschuldete Chausseegeld verweigert, weil er glaubt, sich nicht in dem Falle zu befinden, dasselbe erlegen zu müssen.

Diesemnach beruht es, wie die Nichtigkeitsbeschwerde mit Recht behauptet, auf einer unrichtigen Auslegung der Nr. 5 der zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840, wenn der Appellationsrichter den Angeklagten aus den hervorgehobenen Gründen von der Anklage der Chausseegeld-Defraudation freigesprochen hat.

Daß der Umstand, daß der Angeschuldigte von seinem Dienstherrn ausdrücklich beauftragt war, das Chausseegeld nicht zu entrichten, die Strafbarkeit der Handlung nicht zu beseitigen vermöge, liegt von selbst vor.

Das Appellations-Urtel konnte daher der Vernichtung nicht entgehen.

Zur Sache selbst hat der Appellationsrichter selbst unangefochten, und auch aus richtigen Gründen thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte bei der fraglichen Gelegenheit die Hebestelle berührt und passirt habe, ohne das tarifmäßige Chausseegeld zu entrichten. Er nimmt auch mit Recht an, daß der Angeklagte zu dieser Entrichtung an sich verbunden gewesen sei. Wenn nun aber nach dem Ausgeführten die Weigerung des Angeklagten, das Chausseegeld zu entrichten, rechtlich ein Unternehmen im Sinne der Nr. 5 der zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 darstellt, sich der Entrichtung des Chausseegeldes zu entziehen, so ist damit auch die Anwendung der darin enthaltenen Strafvorschrift begründet.

Digitized by Google

Das Erkenntniß erster Instanz, welches die Freisprechung des Angeklagten auf die rechtsirrthümliche, und auch vom Appellationsrichter bereits reprobirte Ansicht gegründet hat, daß der Angeklagte auf dem fraglichen Wege die Hebestelle nicht berührt und passirt habe, mußte mithin auf die Appellation des Polizei-Anwalts abgeändert werden, während der Angeklagte mittelst Anwendung der eben bezeichneten gesetzlichen Strafvorschrift, der Sachlage entsprechend, zu einer Geldstrafe von einem Thaler, eventuell einer Gefängnißstrafe von einem Tage zu verurtheilen gewesen ist.

Der Kostenpunkt rechtfertigt sich durch die Entscheidung in der Hauptsache und die Bestimmung des §. 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Ober-Trib. Nr. 84/66. Crim. II.
I. 2386. C. 10. Vol. V.

Num. 66.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. Juni 1866.

Steht es fest, daß ein in der Voruntersuchung eidlich zu Protokoll vernommener Zeuge später nicht mehr aufzufinden war, so kann in der Hauptverhandlung seine protokollirte Aussage als Beweismittel verlesen werden.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 21*).

In der Untersuchungssache wider den Schankwirth und Brauereibesitzer Immanuel Richard Julius M. und Genossen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten M.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in der Sitzung vom 7. Juni 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 21. November 1865 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und der Implorant die Kosten dieses Verfahrens zu tragen schuldig.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die auf Verletzung des §. 21 der Verordnung vom 3. Januar 1849, des in §. 14 daselbst niedergelegten Prinzips der Mündlichkeit, sowie des Art. 25 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gestützte Nichtigkeit erscheint nicht begründet. Denn der Grund, weshalb nach der Schlußbestimmung des §. 21 der Verordnung vom 3. Januar 1849 das Vernehmungs-Protokoll des schon in der Voruntersuchung gerichtlich vernommenen, inzwischen verstorbenen Zeugen in dem mündlichen Verfahren verlesen werden soll, besteht in der Unmöglichkeit, das Beweismittel als solches anders als in dieser Form zu benutzen: Der Grund trifft augenscheinlich auch bei einem bereits in der Voruntersuchung eidlich verhörten Zeugen zu, dessen Aufenthalt aller angestellten Recherchen ungeachtet, nicht hat ermittelt, und dessen Vorladung zum mündlichen Verfahren deshalb nicht hat bewirkt werden können.

Der Appellationsrichter hat daher auch die Verlesung des Vernehmungs-Protokolls des Zeugen W., der nicht mehr zu ermitteln gewesen, auf Grund des §. 21. der Verordnung vom 3. Januar 1849 mit Recht angeordnet, so daß die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde nur zurückgewiesen werden konnte.

Ober-Trib. Nr. 164/66. Crim. II.
I. 2244. Criminalia 140. Vol. II.

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum §. 21 Note 17; desgleichen desselben Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 5 S. 203, Bd. 6 S. 636, Bd. 7 S. 83.

Die nächste Nummer des Justiz-Ministerial-Blattes erscheint am 3. August d. J.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. August 1866. № 30.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Glodkowski und Esler im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,
der Referendarius von Bauffen im Bezirk des Kammergerichts,
die Referendarien Arnold und Hemptenmacher im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin,
der Referendarius Peus im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,
der Referendarius Granzin im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald, und
der Referendarius Remitz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Schmidt aus dem Departement des Appellationsgericht zu Cöslin in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,
der Gerichts-Assessor Hönicke aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Kammergerichts,
der Gerichts-Assessor Tiegs aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin,
der Gerichts-Assessor Saß aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin, und
der Gerichts-Assessor Kerklau aus dem Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm.

Der Gerichts-Assessor Feichtmayer in Culm ist in Folge seiner Wahl zum Stadtrath in Brieg aus dem Justizdienste geschieden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Arnold Aulike bei dem Appellationsgericht in Münster,
der Auskultator Joseph Eduard Simson bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg,
der Auskultator Dr. jur. Ernst Wilhelm Alexander Zotzmann bei dem Kammergericht, und
der Auskultator Dr. jur. Karl Paul Bunke bei dem Appellationsgericht in Breslau.

Der Kammergerichts-Referendarius von Düring ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

3. Subalternen.

Dem Kammergerichts-Kanzlisten Christ ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Titel „Kanzlei-Sekretair“ beigelegt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Elteſter in Graudenz ist als Direktor an das Kreisgericht in Berlin versetzt worden.

Digitized by Google

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Rathmann bei dem Kreisgericht in Lübben, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Lieberose,
der Gerichts-Assessor Kiesler bei dem Kreisgericht in Dramburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Falkenburg,
der Gerichts-Assessor Schlichting bei dem Kreisgericht in Schlawe, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Pollnow,
der Gerichts-Assessor Haslinger bei dem Kreisgericht in Luckau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Kirchhain,
der Gerichts-Assessor Kletschke bei dem Kreisgericht in Waldenburg, und
der Gerichts-Assessor Lindenau in Ruß bei dem Kreisgericht in Darkehmen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Hauschke in Tarnowitz an das Kreisgericht in Oppeln, und
der Kreisrichter Oelsner zu Trzemeszno an das Kreisgericht in Schönlanke.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Pahde in Bielefeld ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, und
dem Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Simon in Lüdingbausen aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums der Karakter als Rechnungs-Rath,
verliehen, und
dem Kreisgerichts-Kanzlisten Gerlach in Oschersleben bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Titel „Kanzlei-Sekretair" beigelegt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Staudy in Sensburg ist zum Staatsanwalt in Angerburg ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Werner in Schönau ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden;
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Giseke in Eisleben ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath Hasse in Saarbrücken ist an das Landgericht in Aachen versetzt, und
der Referendarius Harff zum Assessor bei dem Landgericht in Düsseldorf ernannt worden;
der Auskultator Jakob Heinrich Eduard Busch ist zum Referendarius bei dem Landgericht in Aachen ernannt.

Zu Advokaten sind ernannt:

der Referendarius Eduard Müller in Bonn,
der Referendarius Kranz in Düsseldorf, und
der Referendarius Riffart in Cöln.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses de dato Haupt-Quartier Reichenberg den 1. Juli 1866 für die drei Jahre vom 1. Januar d. J. bis dahin 1869 zu Mitgliedern des Gerichtshofes, welcher nach § 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 in Fällen, wenn Personen des Soldatenstandes aus Veranlassung ihres dienstlichen Verhaltens bei anderen als Militairgerichten belangt, und hiergegen Konflikte erhoben werden, diese letzteren zu entscheiden hat,

1) den General-Lieutenant und Kommandanten von Berlin, von Alvensleben,
2) den General-Major und Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission von Neumann, und
3) den Obersten und Train-Inspektor Woide

zu ernennen, sowie

4) den General-Lieutenant und Präses der Militair-Ober-Examinations-Kommission von Holleben

zur Mitwirkung bei dem genannten Gerichtshofe in Stelle abwesender Mitglieder,

zu bestimmen beruht.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 67.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 1. Juni 1866.

Gelangen zwei von einem Angeklagten in realer Konkurrenz verübte Strafthaten successive zur Aburtheilung, so muß, wenn wegen der ersten auf Zuchthausstrafe erkannt ist, bei der Aburtheilung der zweiten die verwirkte Gefängnißstrafe in Zuchthausstrafe umgewandelt werden. Ist dieses in erster Instanz verabsäumt, so hat der Appellationsrichter es nachzuholen, sollte auch nur der Angeklagte appellirt haben.

Strafgesetzbuch §. 56*).
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 131**).
Vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 3 S. 95.

In der Untersuchung wider den Tischler Johann S., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 1. Juni 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 17. Februar 1866 insoweit zu vernichten, als darin nicht auf Umwandlung der festgesetzten Strafe erkannt ist, und in der Sache selbst das Erkenntniß erster Instanz des Königlichen Kreisgerichts zu Sp. vom 20. Dezember 1865 dahin abzuändern, daß der Angeklagte, statt der erkannten neunmonatlichen Gefängnißstrafe und der einjährigen Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte, zu sechs Monaten Zuchthaus zu verurtheilen, und demselben die Kosten dieser Instanz aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts ist begründet.

Der §. 57 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs schreibt für den Fall, wenn die in Vereinigung zu erkennenden Strafen der verschiedenen realiter konkurrirenden Straffälle (§. 56) verschiedener Art sind, die Verkürzung ihrer Gesammtdauer (§. 16) auf die schwerste dieser Strafarten vor.

Nach dieser für den erkennenden Richter gegebenen Vorschrift würde es also in dem vorliegenden Falle dem ersten Richter und, wenn dieser es verabsäumt hätte, dem Appellationsrichter obgelegen haben, sofort auf Reduktion der unter mildernden Umständen verhängten Gefängnißstrafe in Zuchthausstrafe zu erkennen, wenn, wie der §. 57 Nr. 2 sagt, vereinigt, also in einem und demselben Verfahren, über die beiden Diebstähle des Angeklagten vom 18. September und 29. November 1864 durch ein Erkenntniß entschieden worden wäre.

Es liegt nun auf der Hand, daß dasjenige, was das Gesetz durch jene Vorschrift bezweckt, nämlich die Einheit der Strafvollstreckung mittelst der Reduktion der verschiedenen erkannten Strafarten auf eine und zwar die schwerste, nicht dadurch vereitelt werden darf, daß durch einen Zufall nicht vereinigt, also nicht in demselben Verfahren, über die verschiedenen Straffälle, vielmehr successive über dieselben erkannt worden ist. Jene beiden Diebstähle sind wenige Tage nach einander verübt, und die Einleitung verschiedener Untersuchungen

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 56 Note 29.
**) Vergl. desselben Strafverfahren zum Art. 131 Note 1.

Digitized by Google

wegen derselben ist nur dadurch eingetreten, daß die Diebstähle an verschiedenen Orten (Sp. und P.) verübt sind, und die Gerichte beider Orte eingeschritten sind, ohne Kenntniß von dem gleichzeitigen Einschreiten des anderen Gerichts zu haben.

Das Vorhandensein der realen Konkurrenz ist aber außerdem auch in dem vorliegenden Falle ausdrücklich anerkannt, und deshalb jetzt nur auf eine Zusatzstrafe zu der in der anderen Untersuchung erkannten Hauptstrafe erkannt.

Den Fall nun aber, daß aus zufälligen Gründen nicht vereinigt (§. 57 Nr. 2), sondern successive über realiter konkurrirende Straffälle erkannt worden, hatte man bei der Redaktion des Strafgesetzbuchs unbeachtet gelassen, und dies ist der Grund gewesen, aus welchem — wie die Materialien des Gesetzes von 1852 ergeben — die beiden ersten Sätze des Art. 131. desselben entworfen sind.

(Vergl. den Beschluß vom 29. Oktober 1862 wider Reddig, Archiv 10 S. 811.)

Es ist also hier der Fall vorausgesetzt, daß bei realer Konkurrenz verschiedene und zwar rechtskräftig gewordene Urtel ergangen sind, und das für diesen Fall im Art. 131 vorgeschriebene Verfahren soll denselben Zweck und Erfolg haben, wie das dem erkennenden Richter im Falle vereinigter Entscheidung im §. 57 Nr. 2 vorgeschriebene Reduktionsverfahren.

Es ist nun aber nicht abzusehen, weshalb die Befugniß resp. die Pflicht, welche das Gesetz im §. 57 Nr. 2 dem vereinigt erkennenden Richter, und der Art. 131 einem dritten Richter nach ergangener Rechtskraft der verschiedenen Erkenntnisse beilegt resp. auferlegt, nicht auch dem erkennenden Richter in einer der verschiedenen Untersuchungen, und zwar der späteren, vor der eingetretenen Rechtskraft zustehen sollte. Denn das Verfahren des Art. 131 soll nur das ergänzen, was bis dahin versäumt war. In diesem Sinne ist denn auch allerdings die von der Nichtigkeitsbeschwerde angezogene Entscheidung vom 18. Januar 1856 (Archiv 4 S. 242) ergangen.

Von einer reformatio in pejus kann aber im vorliegenden Falle gegen den allein appellirenden Angeklagten keine Rede sein. Die Maaßregel ist im öffentlichen Interesse angeordnet, und der Maaßstab der Reduktion im §. 16 des Strafgesetzbuchs gleicht die Verschiedenheit der Strafarten mittelst der Dauer der Strafe aus. Mit Recht verweist die Nichtigkeitsbeschwerde auf den Fall des Art. 131, wo sogar verschiedene rechtskräftige Urtel vorliegen.

Hiernach hat, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Ober-Trib. Nr. 530/66. Crim. I.
I. 2190. Criminalia 40. Vol. II.

Die nächste Nummer des Justiz-Ministerial-Blattes erscheint am 17. August d. J.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

lender für
: Justizbeamten

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. August 1866. № 31.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der General-Staatsanwalt, Wirkliche Geheime Ober-Justizrath Grimm ist zum Vice-Präsidenten, und
der Ober-Staatsanwalt von Jngersleben zum General-Staatsanwalt
bei dem Ober-Tribunal
ernannt worden.
Die Stelle des Ober-Staatsanwalts von Jngersleben wird nicht wieder besetzt.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Tribunals-Rath Guttzeit zu Königsberg in Pr. ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
die Referendarien von Wittken und Reitzenstein im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Mansfeld im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,
die Referendarien Steinbeck und Wallmüller im Bezirk des Kammergerichts, und
der Referendarius Cappell im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm.
Dem Gerichts-Assessor Reinefarth in Magdeburg ist in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Perleberg die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Karl Oskar Bartholomäus Wille,
der Auskultator Karl Ferdinand Wilhelm Seyffarth,
der Auskultator Ernst Heinrich Albert Kahle,
der Auskultator Georg Friedrich von Lüpke, und
der Auskultator Ferdinand Freiherr von Wintzingerode
bei dem Kammergericht,
der Auskultator Richard Friedrich Wilhelm Drache bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
der Auskultator Karl Perrin bei dem Appellationsgericht in Bromberg,
der Auskultator Andreas Wilhelm Koch bei dem Appellationsgericht in Magdeburg, und
der Auskultator Eugen von Pastau bei dem Appellationsgericht in Breslau.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten, Kanzlei-Sekretair Beyer in Frankfurt a. d. O. ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Kanteiberg bei dem Kreisgericht in Trzemeszno, und
der Gerichts-Assessor Zborowski bei dem Kreisgericht in Beuthen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Myslowitz.

Digitized by Google

Versetzt sind:
der Kreisrichter Kaßner in Dingelstedt an das Kreisgericht in Nordhausen, und
der Kreisrichter Zabłoński in Myslowitz an die Gerichts-Kommission in Tarnowitz.

Dem Kreisgerichts-Rath Steiner in Bochold ist unter Verleihung des rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, und
dem Kreisgerichts-Rath Muhrbeck in Pyritz, unter Verleihung des rothen Adler-Ordens IV. Klasse,
die nachgesuchte Pensionirung vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt worden.

Gestorben sind:
der Kreisgerichts-Rath Herr in Stettin,
der Kreisgerichts-Rath Weißleder in Samter, und
der Kreisgerichts-Rath Geisler in Ostrowo.

Subaltern- und Unterbeamte.

Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Bongoll in Lippstadt ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums der Karakter als Rechnungs-Rath,
dem Gefangenwärter Graebing bei dem Kreisgericht in Wesel das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, und
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Peske in Landsberg a. d. W. bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Goetze in Spremberg ist zum Staatsanwalt in Sangerhausen ernannt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Hoffmann in Goldap ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Memel und zugleich zum Notar im Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg ernannt worden.
Der Rechtsanwalt und Notar Francke in Gardelegen ist gestorben.

F. In der Rheinprovinz.

Der Friedensgerichtsschreiber Jürgens in St. Vith ist an das Friedensgericht in Mellmann versetzt worden.
Gestorben sind:
der Landgerichts-Sekretair Sinzig in Trier, und
der Friedensgerichtsschreiber Gelhausen in Coblenz.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 68.

Allgemeine Verfügung vom 11. August 1866, — betreffend die Abfassung von gerichtlichen oder notariellen Protokollen über die Beschlüsse der General-Versammlungen von Aktien-Gesellschaften.

Allgemeine Verfügung vom 13. Dezember 1858 (Just.-Minist.-Bl. S. 386).

Nach den Artikeln 208 und 214 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs soll bei Aktiengesellschaften über die Errichtung und den Inhalt des Statuts eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen, und jeder die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Aenderung des Statuts betreffende Beschluß der General-Versammlung notariell oder gerichtlich beurkundet werden. Das letztere ist auch bei Aktiengesellschaften, welche vor Einführung des Handelsgesetzbuchs errichtet sind, für maaßgebend zu erachten.

Nicht selten werden aber bei Aufnahme der desfallsigen Urkunden die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet und dadurch Unzuträglichkeiten und kostspielige Weiterungen veranlaßt. So wurde in einem Falle, anstatt, wie das Gesetz erfordert, einen selbstständigen Akt aufzunehmen, von dem zugezogenen Notar die von dem Gesellschaftsvorstande nach Vorschrift des älteren Statuts aufgenommene Verhandlung als in seiner Gegenwart gepflogen beglaubigt. In einem anderen Falle war am Schlusse gesagt, daß das Protokoll denjenigen, welche dasselbe unterschrieben, vorgelesen sei, anstatt zu konstatiren, daß die Vorlesung an die Versammelten, soweit sie sich inzwischen nicht entfernt hätten, geschehen sei. Ferner ist vorgekommen, daß nicht die Verhandlung der General-Versammlung, sondern nur die Erklärung des von dieser dazu in nicht amtlicher Urkunde beauftragten Vorstandes aufgenommen wurde. Endlich giebt das übliche Verfahren, nach welchem zunächst ein vollständiger Entwurf der zu fassenden Beschlüsse angefertigt und der notariellen oder gerichtlichen Verhandlung zu Grunde gelegt wird, oft zu Unregelmäßigkeiten und Richtigkeiten Anlaß. Ein solcher Entwurf kann zwar bei Aufnahme der Urkunde benutzt, aber nicht als selbstständige Urkunde behandelt werden. Am zweckmäßigsten ist er wörtlich in das notarielle oder gerichtliche Protokoll aufzunehmen, jedenfalls aber mit

Digitized by Google

demſelben in ſolche Verbindung zu bringen, daß er als integrirender Theil des Protokolls ſich darſtellt, und klar zu erkennen iſt, daß er mit demſelben auch vorgeleſen wurde.

Indem die Gerichte und Notarien aufgefordert werden, dieſe und ähnliche Verſtöße gegen die geſetzlichen Vorſchriften bei Aufnahme der fraglichen Urkunden ſorgfältig zu vermeiden, wird von den vorgeſetzten Behörden der betreffenden Beamten erwartet, daß ſie jede Nachläſſigkeit derſelben einer ernſten Rüge unterziehen werden.

Berlin, den 11. Auguſt 1866.

Der Juſtiz-Miniſter.
Graf zur Lippe.

An ſämmtliche Gerichte und Notare.
I. 2253. A. 45. Vol. III.

Num. 69.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 13. Juni 1866.

Die Widerſetzlichkeit gegen einen Forſtbeamten ꝛc. iſt nicht deshalb ſtraflos, weil der Angeklagte ſich zur Vornahme einer Handlung berechtigt glaubte, an welcher ihn jener verhindern wollte.

Geſetz vom 31. März 1837 §. 1 *).

In der Unterſuchung wider den Bäckermeiſter Gottfried Auguſt J. und den Getreidehändler Johann Friedrich L. zu B., auf die Nichtigkeits-Beſchwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts am Königlichen Kammergericht,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafſachen, erſte Abtheilung, in der Sitzung vom 13. Juni 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Urtheil des Königlichen Kammergerichts vom 13. Januar 1866 zu vernichten und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entſcheidung in die zweite Inſtanz zurückzuverweiſen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Wenn vorab der Mitangeklagte und Implorat L. die Zurückweiſung der Nichtigkeits-Beſchwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts ſchon deshalb begehrt, weil ſich das Aufſeheramt des Förſters J. auf das an den Forſt anſtoßende Wieſenſtück, wo die Angeklagten von ihm angehalten worden, nicht erſtreckt habe, ſo iſt deshalb auf die im Weſentlichen dahin gehende Ausführung bei sent. a qua zu verweiſen, daß es in Anſehung der Aufſeher-Befugniſſe J.'s nicht ſowohl auf den Unterſchied von Wald, oder Forſt- und Jagdrevier, als vielmehr darauf ankommen würde, welches Revier überhaupt dem Aufſeher zum Zweck des im Geſetze vom 31. März 1837 bezweckten Jagdſchutzes angewieſen worden ſei, worüber nöthigenfalls die nähere Feſtſtellung noch vorbehalten iſt.

Es handelt ſich alſo für den Beſtand der Nichtigkeits-Beſchwerde des Ober-Staatsanwalts unmittelbar davon, ob zur Anwendung des Forſt- und Jagdſchutzgeſetzes vom 31. März 1837 §. 1, wonach die gegen einen Waldeigenthümer, Forſt- und Jagdberechtigten und die von denſelben beſtellten Aufſeher in Ausübung ihres Amtes oder ihres Rechtes namentlich bei Pfändungen, ohne Gewalt an der Perſon verübte thätliche Widerſetzlichkeit, außer der durch den Eingriff in das Eigenthum oder durch Uebertretung der Forſtpolizei-Geſetze verwirkten Strafe, mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten belegt werden ſoll — neben dem objektiven Mangel einer Berechtigung der Kontravenienten auch noch das Bewußtſein dieſer Nichtberechtigung gegenüber dem Berechtigten oder ſeinem Aufſeher erforderlich ſei, ob demnach die Strafe wegfalle, wenn dieſes Bewußtſein nicht vorhanden, vielmehr ſogar die Meinung der eigenen Berechtigung vorhanden geweſen iſt, welches Beides der Appellationsrichter feſtgeſtellt hat.

Abgeſehen nun davon, daß die Worte des Geſetzes einen beſtimmten Dolus nicht weiter erfordern, als inſofern ein ſolcher überhaupt in dem Begriffe einer thätlichen Widerſetzlichkeit gegen denjenigen liegt, der ſich

*) Vergl. Oppenhoff, Rechtſprechung des Ober-Tribunals, Bd. 4. S. 241.

Digitized by Google

als berechtigt zur Ausübung des Forst- oder Jagdschutzes kund giebt, und als solcher sich auszuweisen im Stande ist, so folgt auch aus dem Zweck des Gesetzes, einen wirksamen Schutz dem Forsteigenthum und dem Jagdrecht zu geben, daß dem wirklich Berechtigten nicht angesonnen werden kann, dem in sein Recht Eingreifenden vorerst die Ueberzeugung eines ihm nicht zuständigen Rechtes zum Eingriff beizubringen, bevor er die Schutz- und Sicherungsbefugniß ausüben darf, für deren Rechtmäßigkeit er übrigens verantwortlich ist.

In diesem Sinne ist bereits im ähnlichen Falle am 4. Februar 1863 wider Wildgrube und Gen. (Oppenhoff's Rechtsprechung ꝛc., Bd. 4. S. 241) erkannt und dabei dem Erfordernisse einer bei dem Kontravenienten vorhandenen Ueberzeugung von dem Recht des ihm als berechtigt Entgegentretenden kein Raum gelassen worden. Es muß vielmehr genügen, wenn sich der Entgegentretende auch demnächst erst zu legitimiren vermag.

Nach dieser rechtlichen Auffassung kann die sent. a qua und die bereits erkannte Freisprechung der Angeklagten nicht bestehen; es muß vielmehr gemäß dem Antrage des Königlichen Ober-Staatsanwalts die Sache in die vorige Instanz zur anderweiten Beurtheilung zurückverwiesen werden.

Ob.-Trib. Nr. 488/66. Crim. I.
I. 2465. F. 13. Vol. II.

Num. 70.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. Juni 1866.

Die Verwaltungsbehörden haben vermöge des ihnen zustehenden Rechts der Oberaufsicht über die Benutzung der öffentlichen Ströme und Flüsse, insbesondere über die Schifffahrt und Flößerei auf denselben, die Befugniß, zu bestimmen: ob, wo und wie lange Floßholz in einem öffentlichen Gewässer lagern darf. Dergleichen Anordnungen sind als polizeiliche zu betrachten, und es ist daher der Rechtsweg gegen dieselben unzulässig.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).
Gesetz vom 11. März 1850 §. 6 lit. b. (Ges.-Samml. S. 265).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Stettin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

der Stadt Stettin, vertreten durch den Magistrat, Kläger,
wider
den Kaufmann August K., Verklagten,
betreffend Fortnahme von Holzflößen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Ein langjähriger Streit zwischen der Stadt Stettin und dem Fiskus über die von ersterer in Anspruch genommenen Rechte an einem Theil der Oder und mehreren Nebenflüssen dieses Stromes wurde in einem seit dem Jahre 1844 anhängig gewesenen Prozesse durch das von dem Königlichen Ober-Tribunal unterm 1. Juni 1858 in revisorio bestätigte Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin vom 22. Mai 1857, soweit es hier in Betracht zu ziehen ist, dahin entschieden, daß der Stadt Stettin die Nutzungsrechte an der Oder innerhalb gewisser, im Tenor speziell bezeichneter Grenzen, sowie an mehreren Nebenflüssen, insbesondere an der sogenannten Wedderfat — auch Wedderfahrt genannt — und an der Swante eigenthümlich zugesprochen, dem verklagten Fiskus jedoch die höheren Regalien an den genannten Gewässern vorbehalten wurden.

Um die der Stadt zugesprochenen Rechte zu verwerthen, beschlossen die städtischen Behörden, die in Rede stehenden Wasserflächen zur Lagerung von Holzflößen zu vermiethen, und kontrahirten demgemäß mit mehreren Holzhändlern über eine von ihnen für das Lagern ihrer Flöße nach Maaßgabe eines bestimmten

Digitized by Google

Vertragsformulars zu entrichtende Miethe. Andere Holzhändler beschwerten sich hierüber bei der Königlichen Regierung zu Stettin, und diese untersagte hierauf dem Magistrat die Erhebung einer Miethe für das Lagern der Flöße, indem sie annahm, daß hierin ein Eingriff in die Hoheitsrechte des Staates liege, dessen, die Strom-Polizei wahrnehmende, Behörden allein befugt seien, die Bedingungen festzusetzen, unter denen öffentliche Flüsse zum Lagern von Holzflößen benutzt werden dürfen.

Dies veranlaßte einen neuen Prozeß, in welchem durch das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Stettin vom 3. Juli 1863 der verklagte, durch die Königliche Regierung daselbst vertretene Fiskus verurtheilt wurde, anzuerkennen, daß die Stadt Stettin berechtigt sei, von denjenigen Flößelagern, welche auf den im Tenor des Urtheils vom 22. Mai 1857 ad I. namhaft gemachten Gewässern, namentlich auf der Wedderſat und der Swante gelagert werden, eine Lagermiethe zu erheben, der verklagte Fiskus aber nicht berechtigt sei, der Erhebung einer solchen Lagermiethe durch Androhung exekutivischer Maaßregeln zu widersprechen. Dieses in der Appellations-Instanz aufgehobene Urtheil ist auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Stadt Stettin von dem Königlichen Ober-Tribunal unterm 27. September 1864 wiederhergestellt und rechtskräftig geworden.

Als nun im vorigen Jahre der Kaufmann August K. sich beharrlich weigerte, Behufs Entrichtung einer Miethe für das Lagern seiner Flöße auf den ihm hierzu von der Königlichen Polizei-Direktion zu Stettin angewiesenen Stellen in der Wedderſat und Swante mit dem Magistrat zu kontrahiren resp. einen Miethszins zu zahlen, hat der Magistrat unterm 14. Juli v. J. gegen ihn Klage erhoben und unter Berufung auf obsiegliche Erkenntnisse, welche er bei gleicher Veranlassung in drei anderen Prozessen erstritten habe, darauf angetragen, den Verklagten K. zu verurtheilen, die ihm gehörigen, auf der Swante und der Wedderſat von ihm gelagerten Holzflöße auf seine Kosten sofort bei Vermeidung der Exekution fortzunehmen. Noch vor Eingang der Klagebeantwortung hat die Königliche Regierung zu Stettin mittelst Plenar-Beschlusses vom 29. August v. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben, worauf das weitere prozessualische Verfahren einstweilen eingestellt worden ist. Verklagter ist dem Kompetenz-Konflikt beigetreten, Kläger erachtet ihn für unbegründet. Die Königliche Regierung motivirt denselben, wie folgt:

Der Stettiner Holzhandel bewege sich nicht ausschließlich auf Privatholzhöfen, Aufschleppen ꝛc.; der größte Theil der eingehenden Holzflöße müsse vielmehr längere oder kürzere Zeit bis zur Verladung der Stämme auf Seeschiffe, oder bis zur anderweitigen Verfügung auf der Oder und ihren in dem Erkenntnisse vom 22. Mai 1857 theilweise genannten Nebenarmen an Stellen, wo die Schifffahrt dadurch nicht beeinträchtigt werde, festgelagert werden. Die Schifffahrts- und Strompolizei-Behörde gestatte dies, indem sie zugleich im Interesse der Freihaltung des eigentlichen Fahrwassers, sowie des sonstigen Schiffs-, Lösch- und Ladeverkehrs Anordnungen treffe, denen sich die Flossenbesitzer unweigerlich zu fügen haben. So seien auch dem Kaufmann K., dem jetzigen Verklagten, durch Verfügung der Polizei-Direktion vom 28. April v. J. unter Zustimmung der Regierung »im Interesse der Freihaltung des eigentlichen Fahrwassers und zur polizeilichen, Streitigkeiten paralysirenden Regelung der Flossenlager in den gedachten Gewässern«, vorbehaltlich des Widerrufs, unter andern in der Wedderſat und Swante für Lagerung seiner Flöße diejenigen Stellen angewiesen, deren Räumung der Magistrat durch Richterspruch erzwingen wolle. Dies sei ohne Eingriff in das Hoheitsrecht des Staats nicht ausführbar. Die Wedderſat und die Swante seien notorisch zwei schiffbare Nebenarme der Oder, mithin nach §. 38 Tit. 15 Th. II. Allg. Landrechts öffentliche Ströme, auf welchen nach §. 47 a. a. O. die Schifffahrt unter den vom Staate festgesetzten Bedingungen Jedermann erlaubt sei. Unter Schifffahrt sei auch die Flößerei verbundenen Holzes mitbegriffen, mithin auch für deren Betrieb jede durch das Interesse des öffentlichen Verkehrs gebotene Anordnung des Staates maaßgebend. Ueberdies seien in den Erkenntnissen vom 22. Mai 1857 und 1. Juni 1858 dem Fiskus auch hinsichtlich der Wedderſat und der Swante ausdrücklich die höheren Regalien vorbehalten und hierunter insbesondere die Rechte der Gesetzgebung, Oberaufsicht und Vollziehung zu verstehen und verstanden. Zur Wahrnehmung dieser Regalien gehöre insbesondere, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche im Interesse des Schifffahrts-Verkehrs erforderlich seien. Namentlich habe die Strompolizei-Behörde zu bestimmen, ob das Lagern der Flöße überhaupt, an welchen Stellen und wie lange zu gestatten sei. Der Rechtsweg gegen solche Anordnungen sei nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 und §§. 35 und 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden nicht zulässig. Die Königliche Regierung beantragt hiernach, den Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Der Magistrat macht dagegen für die Zulässigkeit des Rechtsweges geltend, daß, nachdem er im zweiten Prozesse gegen den Fiskus das Recht zur Erhebung einer Lagermiethe für das Lagern von Holzflößen auf den

Digitized by Google

bezeichneten Gewässern erstritten habe, und somit feststehe, daß er zur Erhebung einer Lagermiethe von dem Verklagten berechtigt sei, ihm die Gesetze auch das Mittel gewähren müssen, ohne welches er sein Recht nicht ausüben könne. Dieses Mittel sei die Klage auf Räumung der Ströme von den Flößen; werde ihm dieses entzogen, so sei damit die rechtskräftig erstrittene Befugniß zur Erhebung einer Floßlagermiethe illusorisch gemacht und aufgehoben. Indem der Magistrat noch bestreitet, daß unter »Schifffahrt« das Lagern von Flößen mit inbegriffen sei und der Regierung die Befugniß abspricht, durch den dem Verklagten ertheilten Lagerungskonsens seine, des Magistrats, Rechte zu alteriren, bemerkt er zugleich, daß die Regierung diejenigen Einwendungen, welche in dem Prozesse über die Befugniß der Stadt zur Erhebung einer Floßlagermiethe rechtskräftig zurückgewiesen seien, jetzt durch Erhebung des Kompetenz-Konflikts zur Geltung zu bringen versuche.

Zur Widerlegung dieser letzteren Behauptung hebt der Herr Minister für Handel ꝛc. in dem Schreiben vom 18. Dezember v. J., in welchem er zugleich seine Billigung des Plenarbeschlusses der Königlichen Regierung erklärt, hervor, daß es sich im Vorprozesse zwischen dem Fiskus und der Stadt Stettin lediglich um das Recht der letzteren, eine Miethe für die lagernden Floßhölzer zu erheben, gehandelt habe, daß aber der Magistrat im vorliegenden Prozesse das Lagern von Floßholz überhaupt untersagen wolle und hiermit Rechte prätendire, welche nur dem Staate vermöge seiner Oberaufsicht über die Benutzung der öffentlichen Ströme zustehen, und von denen, wie das Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. September 1864 ausdrücklich konstatire, in jenem Prozesse nicht nur nicht die Rede gewesen sei, sondern welche auch dem Fiskus in dem ersten Prozesse als höhere Regalien ausdrücklich vorbehalten seien.

Das Königliche Kreisgericht und das Königliche Appellationsgericht zu Stettin erachten übereinstimmend den Kompetenz-Konflikt für begründet und den Rechtsweg durch die im Plenarbeschlusse der Königlichen Regierung angeführten gesetzlichen Vorschriften für ausgeschlossen, weil der Antrag des klagenden Magistrats, den Verklagten zur Räumung der ihm durch die Verfügung der Königlichen Polizei-Direktion vom 28. April v. J. für das Lagern seiner Floßhölzer in der Wedderſat und der Swante angewiesenen Stellen zu verurtheilen, gegen eine die Regelung des öffentlichen Schiffs- und Flossenverkehrs bezweckende und kraft der dem Staate über öffentliche Ströme zustehenden höheren Regalien erlassene polizeiliche Verfügung gerichtet sei.

Der Rechtsweg mußte für unzulässig und daher der Kompetenz-Konflikt für begründet erklärt werden.

Die Verfügung der Königlichen Polizei-Direktion zu Stettin vom 28. April v. J., durch welche der Verklagte, Kaufmann K., angewiesen wird, seine Floßhölzer nur an genau bestimmten Stellen auf der Oder und deren Nebenflüssen, insbesondere auch auf der Wedderſat und Swante zu lagern, ist unzweifelhaft eine polizeiliche Verfügung. Sie ist dem Eingange zufolge ausdrücklich erlassen »von Polizeiwegen im Interesse der Freihaltung des eigentlichen Fahrwassers« und um die Flossenlager auf den bezeichneten Gewässern in einer zur Verhütung von Streitigkeiten geeigneten Weise polizeilich zu regeln. Die Verfügung ist sonach ein Ausfluß der dem Staate unbestreitbar zustehenden Oberaufsicht über die Benutzung der öffentlichen Ströme, insbesondere über den Schifffahrts- und Floßverkehr; sie ist ein Akt der Strom- und Schifffahrts-Polizei. Zwar wendet der klagende Magistrat hiergegen ein, das Lagern von Floßholz, welches oft Jahre hindurch auf derselben Stelle stattfinde, falle als ein Akt der Ruhe nicht unter den Begriff der Schifffahrt, als eines Akts der Bewegung, wie in den Entscheidungsgründen des Ober-Tribunals-Urtheils vom 27. September 1864 festgestellt sei. Allein dieser Einwand greift nicht durch und ist nicht geeignet, der in Rede stehenden Verfügung den Charakter einer im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Zwecke der Freihaltung des eigentlichen Fahrwassers getroffenen Anordnung der Strom- und Schifffahrtspolizei-Behörde zu entziehen. Einestheils ist in dem Urtheil vom 27. September 1864 jener Unterschied zwischen dem Akt der Ruhe und dem der Bewegung — der Passage — nur gemacht, um den Einwand des Fiskus, daß die Lagermiethe zu den Kommunikations-Abgaben gehöre, deren Einführung und Erhebung ausschließlich dem Staate zustehe, zu widerlegen. Anderntheils liegt, wie der Herr Minister für Handel ꝛc. mit Recht hervorhebt, der Natur der Sache nach, in dem Recht der Oberaufsicht über die Benutzung der öffentlichen Flüsse zur Schifffahrt und zum Flößen auch die Befugniß, diejenigen Orte zu bestimmen, an welchen Schiffe und Flöße längere oder kürzere Zeit liegen bleiben dürfen, da hierdurch die ungehinderte Benutzung des eigentlichen Fahrwassers wesentlich bedingt ist. Ueberdies bezeichnet das Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265 ff.) im § 6 lit. b. als einen Gegenstand der ortspolizeilichen Vorschriften ausdrücklich Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch auf öffentlichen Gewässern, wozu unbestritten die Wedderſat und die Swante gehören. Daß die mehrgedachte Verfügung nicht eine allgemeine ortspolizeiliche Verordnung ist, sondern nur an einen Ein-

Digitized by Google

wohner Stettin's erlassen worden, ist ohne Einfluß auf ihren rechtlichen Charakter und auf die Befugniß der Polizeibehörde zum Erlaß derselben.

Es unterliegt ferner keinem Zweifel, daß der Antrag des klagenden Magistrats, den Verklagten zu verurtheilen, seine Floßhölzer von den ihm durch die polizeiliche Verfügung vom 28. April v. J. angewiesenen Stellen in der Wedderſat und Swante sofort wegzuschaffen, einen Angriff gegen diese ausdrücklich im öffentlichen Interesse erlassene Verfügung in sich schließt, deren Aufhebung hinsichtlich der bezeichneten Lagerstellen bezweckt und darauf hinausläuft, den Magistrat von der Beachtung solcher polizeilichen Verfügungen zu entbinden, welche die Aufrechterhaltung des freien Schifffahrtsverkehrs auch auf denjenigen Gewässern sichern sollen, hinsichtlich deren dem Magistrat die Nutzungen, insbesondere das Recht zur Erhebung einer Lagermiethe von Floßhölzern rechtskräftig zuerkannt sind.

Demnach kommt es für die Entscheidung über den Kompetenz-Konflikt darauf an, zu prüfen und festzustellen, ob die Bedingungen vorhanden sind, unter denen das Gesetz vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Sammlung S. 192 ff.) den Rechtsweg gegen polizeiliche Verfügungen zuläßt. Diese Bedingungen sind die Behauptung einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels, auf Grund deren Befreiung von der Befolgung der polizeilichen Verfügung in Anspruch genommen wird (§§. 1 und 2), oder nach §. 4 a. a. O. die Behauptung, daß durch die polizeiliche Verfügung ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferung der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß. Keine dieser Bedingungen ist im vorliegenden Falle erfüllt.

Eine besondere, ein jus singulare des Magistrats gegen die Polizeibehörde begründende gesetzliche Vorschrift wird weder zur Motivirung der Klage, noch zur Begründung der Zulässigkeit des Rechtsweges behauptet. Auch der im citirten §. 4 vorgesehene Fall liegt nicht vor, da ein Antrag auf Entschädigung wegen vermeintlicher Beeinträchtigung der von der Stadt Stettin in den Prozessen gegen den Fiskus erstrittenen Rechte im Interesse des Allgemeinen nicht gestellt ist. Eben deshalb ist auch die Schlußbemerkung des Magistrats in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt vom 25. September v. J., durch den dem Verklagten ertheilten polizeilichen Konsens zu der Lagerung von Floßhölzern könne sein Privatrecht an der Swante und Wedderſat nicht berührt werden, ohne Einfluß auf die Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsweges.

Was endlich die Behauptung eines speziellen Rechtstitels anbetrifft, so ist ein solcher spezieller Rechtstitel, welcher geeignet wäre, ein unmittelbares Rechtsverhältniß zwischen dem Magistrat und der Polizeibehörde in Beziehung auf den vorliegenden Klageantrag zu begründen, nicht behauptet worden.

Der Magistrat gründet den Klageantrag lediglich auf die in dem Vorprozesse gegen den Fiskus durch die Erkenntnisse vom 22. Mai 1857 und 1. Juni 1858 ihm eigenthümlich zugesprochenen Nutzungsrechte an den in Rede stehenden Gewässern, behauptet zwar eine Beeinträchtigung dieser Rechte durch das ohne vorgängige Einigung mit ihm erfolgte Lagern der Flöße in der Wedderſat und Swante, macht aber keines dieser Rechte geltend, sondern verlangt die **Wegschaffung** der nach polizeilicher Anordnung daselbst lagernden Flöße — und **hierzu** ist ihm ein, die Polizeibehörde verpflichtender spezieller Rechtstitel durch die in beiden Prozessen gegen den Fiskus erstrittenen obsieglichen Erkenntnisse nicht gegeben. Durch die Erkenntnisse zweiter und dritter Instanz sind dem Magistrat, wie bemerkt, eigenthümlich nur die Nutzungsrechte an einem Theile der Oder und zahlreichen Nebenflüssen derselben, nicht aber das ausschließliche Eigenthum daran zugesprochen. Die Ausübung dieser Rechte aber ist durch die Wegschaffung der Floßhölzer von diesen Gewässern so wenig bedingt, daß vielmehr der Magistrat beschlossen hat, die letzteren zum Lagern von Floßholz zu vermiethen, »um die Nutzungsrechte der Stadt in deren Interesse vortheilhaft zu verwerthen.« Die Ausführung dieses Beschlusses ist dem Magistrat gesichert durch die ihm in dem letzten Prozesse gegen den Fiskus rechtskräftig zugesprochene Befugniß zur Erhebung einer Miethe für das Lagern von Floßholz auf jenen Gewässern. Aber auch aus diesen Erkenntnissen, resp. vom 3. Juli 1863 und 27. September 1864, kann vom Magistrat kein spezieller Rechtstitel für seinen Klageantrag auf Wegschaffung der Flöße des Verklagten abgeleitet werden.

Der Magistrat hat im Gegentheil auf Herleitung eines solchen Rechtstitels aus den angeführten Erkenntnissen im Voraus verzichtet, indem er durch seinen Syndikus in der Beantwortung der fiskalischen Appellationsschrift vom 3. Dezember 1863 wörtlich hat erklären lassen:

> »Von einem Eingriffe in das Hoheitsrecht der polizeilichen Regelung der Schifffahrt auf öffentlichen Strömen« — welchen Fiskus in der Erhebung einer Lagermiethe von Flößen zu finden glaubte —

Digitized by Google

»ist nirgends die Rede. Die Klägerin (Stadt Stettin) beansprucht nirgends das strompolizeiliche Recht, zu bestimmen, an diesem Orte oder jenem Orte sollen Flöße oder Schiffe liegen oder nicht liegen, sondern sie verlangt nur, wenn die Strompolizei die Erlaubniß zur Lagerung der Flöße ertheilt hat, und wenn sie den Ort für die Lagerung bestimmt hat, von dem Eigenthümer der Flöße einen Miethszins für die Wasserfläche.«

Damit übereinstimmend äußert sich das Königliche Ober-Tribunal in den Entscheidungsgründen seines Urtheils vom 27. September 1864 wörtlich, wie folgt:

»Von der dem Staate zustehenden Schifffahrtspolizei resp. dem Rechte desselben, zu bestimmen, ob das Lagern von Flößen auf dem fraglichen Stromgebiet überhaupt, an welchen Stellen und wie lange zu gestatten, ist hier nicht die Rede, vielmehr nach der Mittheilung des Appellationsrichters von der Klägerin ausdrücklich erklärt worden, daß sie das Lagergeld nur dann beanspruche, wenn die Strompolizei die Erlaubniß zur Lagerung der Flöße ertheilt und den Ort für die Lagerung bestimmt habe. Darin allein besteht hier das Oberaufsichtsrecht des Staates.«

Hieraus ergiebt sich zur Evidenz, daß dem Klageantrage des Magistrats ein die Strompolizei-Behörde verpflichtender spezieller Rechtstitel nicht zur Seite steht. Zugleich widerlegt sich aus dem Angeführten die Behauptung des Magistrats, daß die Königliche Regierung durch Erhebung des Kompetenz-Konflikts nur dieselben Einwendungen wieder geltend zu machen versuche, welche in dem Prozesse über seine Befugniß zur Erhebung einer Lagermiethe bereits rechtskräftig verworfen seien. Einwendungen gegen diese Befugniß sind zur Begründung des Kompetenz-Konflikts nicht erhoben; es ist vielmehr nur das von dieser Befugniß des Magistrats ganz unabhängige, von ihm in dem letzten Prozesse gegen den Fiskus sogar besonders anerkannte Oberaufsichtsrecht des Staates geltend gemacht, kraft dessen er ungeachtet der Nutzungsrechte der Stadt Stettin allein zu bestimmen hat, ob, wo und wie lange auf öffentlichen Strömen und Gewässern Floßholz lagern darf. Dieses Oberaufsichtsrecht ist durch die angeführten Erkenntnisse nicht alterirt, vielmehr expressis verbis als neben der Befugniß des Magistrats zur Erhebung einer Lagermiethe zu Recht bestehend anerkannt. Hätte der Magistrat auf Anerkennung dieser seiner Befugniß resp. auf Verurtheilung zur Zahlung eines Lagergeldes gegen den ꝛc. K. geklagt, und hätte dann die Königliche Regierung kraft der im Oberaufsichtsrecht des Staates beruhenden alleinigen Befugniß der Strompolizei zur Regelung der Schifffahrts-Abgaben den Kompetenz-Konflikt erhoben, dann würde der Magistrat mit Erfolg auf den ihm aus jenen Erkenntnissen zur Seite stehenden speziellen Rechtstitel sich haben berufen können. Anders aber liegt die Sache, wenn der Magistrat die Wegschaffung der Flöße von dem durch die Polizeibehörde zum Lagern bestimmten Platze fordert; damit betritt er ein Gebiet, welches ausschließlich der Oberaufsicht des Staates unterliegt und dem Einschreiten der Gerichte gesetzlich verschlossen ist.

Wenn endlich der Magistrat behauptet, sein Recht auf Lagermiethe werde illusorisch, wenn man ihm das Recht abspreche, die Wegschaffung der Flöße zu fordern, so ist das theils nicht zutreffend, theils, wenn richtig, nicht durchgreifend. Jenes, weil der viel einfachere, den Einwirkungen der Polizeibehörde weit schwieriger zugängliche Weg, zu jenem Recht zu gelangen, durch die an sich unzweifelhaft zulässige Klage auf Zahlung eines Lagergeldes gegeben ist. Nicht durchgreifend aber ist jene Behauptung, weil der Magistrat nach bekannten Rechtsgrundsätzen im Nothfalle würde genöthigt werden können, im öffentlichen Interesse seine Rechte und Vortheile ohne Rücksicht auf deren rechtlichen Ursprung und Charakter aufzugeben, dann aber allerdings volle Entschädigung zu fordern und diesen Anspruch erforderlichen Falls im Wege Rechtens geltend zu machen befugt sein würde.

Aus diesen Gründen hat, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Berlin, den 9. Juni 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2587. K. 36. Vol. XV.

Die nächste Nummer des Justiz-Ministerial-Blattes erscheint am 31. August d. J.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

lender für
Justizbeamten

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. August 1866. № 32.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission.

Der Ober-Tribunals-Rath, Professor Dr. Heffter, und
der General-Staatsanwalt von Jagersleben
sind ihrem Wünschen entsprechend von den Geschäften bei der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission entbunden,
und an deren Stelle
der Ober-Staatsanwalt bei dem Ober-Tribunal Oppenhoff, und
der Geheime Ober-Justiz- und vortragende Rath im Justiz-Ministerium Meyer
zu Mitgliedern der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Dr. jur. Thiele ist zum Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts in Marienwerder ernannt, und
der Gerichts-Assessor Julius Albert Schulze aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Breyther in Neumburg ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Anatol Testa, und
der Auskultator Andreas Petrus Albrecht Graf von Bernstorff
bei dem Kammergericht, sowie
der Auskultator Karl Kiewitz, und
der Auskultator Joseph Janske
bei dem Appellationsgericht in Breslau.

3. Subalternen.

Dem Kammergerichts-Sekretair Bohrdt ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Kanzlei-Rath, und
dem Appellationsgerichts-Kanzlei-Inspektor, Kanzlei-Rath Gregor in Glogau aus gleicher Veranlassung der rothe Adler-Orden IV. Klasse
verliehen worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Wannowski bei dem Kreisgericht in Prenzlau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Strasburg, und

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Karl Julius Meyer bei dem Kreisgericht in Tecklenburg.

Der Kreisrichter Cramer in Haigerloch ist an das Kreisgerichts-Kollegium in Hechingen versetzt worden;

dem Kreisgerichts-Rath Rohland in Naumburg a. d. S. ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;

dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Müller in Magdeburg ist vom 1. Dezember d. J. ab,

dem Kreisgerichts-Rath Baumgarten in Groß-Salze vom 1. Dezember d. J. ab, und

dem Kreisgerichts-Rath Scharff in Jauer vom 1. Oktober d. J. ab, Letzterem unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens IV. Klasse, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden.

Der Kreisrichter Buchholtz in Schubin ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Scheidelwitz in Schubin ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Schwabe in Ratibor bei dem Appellationsgericht daselbst, und

der Gerichts-Assessor Hütte bei dem Kreisgericht in Tecklenburg.

Der Rechtsanwalt und Notar Schröder in Bitterfeld ist an das Kreisgericht in Eisleben versetzt worden.

Die Versetzung des Rechtsanwalts und Notars, Justizraths Westram in Nimptsch (Seite 197) ist auf seinen Antrag zurückgenommen worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wierzbowski in Braunsberg, und

der Rechtsanwalt und Notar Simmel in Thorn

sind gestorben.

Der Vice-Präsident des Ober-Tribunals, Wirkliche Geheime Ober-Justizrath Grimm ist mittelst Allerhöchster Order vom 1. August d. J. zum Mitgliede des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 71.

Bekanntmachung des Königlichen Direktoriums des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses vom 9. August 1866, — betreffend die Sorge für bedürftige unmündige Kinder solcher Militairpersonen, welche im Kriege gefallen oder in Folge erhaltener Wunden gestorben sind.

Allgemeine Verfügung vom 2. Juli 1859 (Just.-Minist.-Bl. S. 214).
Allgemeine Verfügung vom 30. Juni 1860 (Just.-Minist.-Bl. S. 270).

Unter Hinweisung auf seine Bekanntmachung vom 18. Juni 1859 (Just.-Minist.-Bl. S. 214), betreffend die Zuwendung der Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, bringt das unterzeichnete Direktorium hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für jedes Kind, dessen Vater im Kriege gefallen, oder in Folge erhaltener Wunden gestorben ist, ein Pflegegeld bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre bewilligt wird, und die im Alter zwischen 6 und 12 Jahren befindlichen Kinder, wenn es gewünscht wird, in Erziehungs-Anstalten aufgenommen werden.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist es wünschenswerth, daß die betreffenden Anträge:

a) für die auf dem Lande wohnenden Kinder durch die betreffenden Königlichen Landrathsämter,
b) für die in den Städten wohnenden Kinder durch die Magistrate,
c) für die in Berlin wohnenden Kinder Seitens der Mütter direkt

an das unterzeichnete Direktorium, Wilhelmstraße Nr. 81 hierselbst, gerichtet werden.

Diesen Anträgen ist:

1) der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters, aus welchem der Truppentheil und die militairische Charge ersichtlich sein muß,
2) die Taufscheine der Kinder und
3) ein amtlicher Nachweis über die Dürftigkeit

beizufügen.

Digitized by Google

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verzögerung der Anträge den Betheiligten nur Nachtheile bringen kann, da insbesondere eine Zahlung des Pflegegeldes für eine rückliegende Zeit nicht zulässig ist.

Berlin, den 9. August 1866.

Königliches Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Direktoriums des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses wird hierdurch sämmtlichen Gerichtsbehörden mit Bezugnahme auf die allgemeinen Verfügungen des Justiz-Ministers vom 2. Juli 1859 (Just.-Minist.-Bl. S. 214) und vom 30. Juni 1860 (Justiz-Minist.-Bl. S. 270) zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 23. August 1866.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 2805. Brandenburg 6.

Num. 72.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. Juni 1866, — betreffend die Rechte der Realberechtigten in Westphalen, wenn dieselben ihre Anrechte an das belastete Grundstück innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Eintragung in das Hypothekenbuch nicht angemeldet haben, und das Grundstück inzwischen auf die Erben des Schuldners übergegangen ist.

Patent vom 22. Mai 1815 §. 9 (Ges.-Samml. S. 185).
Verordnung vom 31. März 1834 §. 15 (Ges.-Samml. S. 47).
Verordnung vom 22. März 1844 §. 2 (Ges.-Samml. S. 71).

a. Plenarbeschluß.

Die im Hypotheken-Patent vom 22. Mai 1815 §. 9, in der Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens im Herzogthum Westphalen u. s. w. vom 31. März 1834 §. 15 und in der Verordnung wegen Aufrufs der Realberechtigten u. s. w. vom 22. März 1844 §. 2 enthaltene Vorschrift, wonach diejenigen Realberechtigten, welche ihre Ansprüche innerhalb der Präklusivfrist zur Eintragung in das Hypothekenbuch nicht angemeldet haben, sich nach Ablauf der Frist noch an das belastete Grundstück halten können, insofern sich dasselbe noch in den Händen des Schuldners oder dessen Erben befindet, ist nicht auf den Fall zu beschränken, wenn das Grundstück durch Beerbung desselben auf dessen Besitznachfolger übergegangen ist, sondern es ist dieselbe auch in dem Falle zur Anwendung zu bringen, wenn der Vorbesitzer sein gesammtes Vermögen, einschließlich des Grundstücks, durch einen sogenannten Uebertrags-Kontrakt, resp. Vitalitien- oder Alimenten-Kontrakt, einem seiner Descendenten unter Lebenden abgetreten hat.

Angenommen im Plenum am 4. Juni 1866.

b. Sitzungs-Protokoll.

Die Erben des D. Kitz haben behauptet, daß für sie eine jährliche Abgabe von 9⅔ Scheffel Roggen und eben so viel Hafer auf dem jetzt dismembrirten Blomen- oder Knickenbergs-Hofe zu Heddingshausen hafte und gegen eine Anzahl Besitzer von Parzellen auf Ablösung bei der General-Kommission zu Münster provozirt. Von den Provokaten ist die Existenz der Abgabe bestritten und der Präjudizial-Einwand erhoben:

daß das dieser Abgabe zugestandene Realrecht erloschen sei, weil sie innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nicht zur Eintragung in das Hypothekenbuch angemeldet worden, daher gegen die Provokaten, weil diese dritte Besitzer seien, nicht mehr geltend gemacht werden könne.

Zur Begründung dieses Einwandes haben sie sich berufen:

I. auf die Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen u. s. w. vom 31. März 1834 (Ges.-Samml. S. 47), nach deren §. 13 jeder ermittelte Realberechtigte oder Hypothekengläubiger aufgefordert werden sollte, die ihm ertheilte Rekognition nebst Dokument zur Eintragung einzureichen, und in deren §. 14 alle Inhaber von Rekognitionen, welche ihre Rechts-

Digitized by Google

ansprüche zu den Grundakten nicht angezeigt haben, aufgefordert werden, spätestens innerhalb dreier Monate, vom Tage der Gesetzeskraft dieser Verordnung an gerechnet, die Anmeldung nachzuholen. Demnächst ist im §. 15 festgesetzt:

Wer der ergangenen Aufforderung (§§. 13 und 14) nicht genügt, behält zwar

a) seine Rechte gegen die Person seines Schuldners oder dessen Erben, und kann sich auch an das ihm verhaftete Grundstück halten, insofern solches noch in den Händen dieses Schuldners oder dessen Erben sich befindet; er geht aber

b) in Beziehung auf alle übrigen Realberechtigten, deren Hypotheken- und andere Realansprüche eingetragen worden, seiner Vorzugsrechte verlustig, verliert

c) in Beziehung auf jeden Dritten, der im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Hypothekenbuchs nach der Anlegung des letzteren das Grundstück selbst erworben hat, sein Realrecht, und haftet endlich

d) für jeden mit dem Dokument späterhin gemachten Mißbrauch und für jeden hierdurch und aus der Nichtbefolgung der an ihn ergangenen Aufforderung entstehenden Schaden.

2. stützen die Provokaten sich auf die Verordnung wegen eines allgemeinen Aufrufs der im §. 20 der Verordnung vom 31. März 1834, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen u. s. w. bezeichneten Realberechtigten (welche nämlich von dem Aufrufe ausgenommen waren) vom 22. März 1844 (Ges.-Samml. S. 71).

Der §. 1 dieser Verordnung enthält in Ansehung derjenigen Realberechtigten, welche vermöge eines schon vor dem 1. Dezember 1825 entstandenen Rechtstitels aus einem Grundstück gewisse, zu bestimmten Zeiten wiederkehrende, nach §. 49 Tit. I. der Hypotheken-Ordnung in die zweite Rubrik des Hypothekenbuchs gehörende Hebungen ꝛc. zu beziehen haben, einen Aufruf zur Anmeldung innerhalb drei Monaten von der Gesetzeskraft der Verordnung, und letztere bestimmt im §. 2:

»Wer dieser Aufforderung nicht genügt, verfällt in die Nachtheile, welche der §. 15 jener Verordnung vom 31. März 1834 ausspricht. Er behält hiernach zwar:

a) seine Rechte gegen die Person seines Schuldners oder dessen Erben und kann sich auch an das ihm verhaftete Grundstück halten, insofern dasselbe noch in den Händen dieses Schuldners oder dessen Erben sich befindet«;

worauf die weiteren Festsetzungen wörtlich, wie im §. 15 der Verordnung vom 31. März 1834, folgen. —

Der Appellationsrichter, das Revisions-Kollegium für Landeskultursachen, hat jedoch, unter Bestätigung des Erkenntnisses der General-Kommission zu Münster vom 7. Februar 1862, in seinem Urtel vom 28. Oktober 1864 die betreffenden Provokaten zur Entrichtung der streitigen Abgabe, Ablösung derselben nach Maaßgabe des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 und Entrichtung der Rückstände verurtheilt, indem er die Reallast für nachgewiesen erachtet, und den Einwand der Provokaten aus dem Grunde verworfen, weil er angenommen, daß die Grundstücke noch im Besitze der Schuldner zur Zeit des Aufgebots, beziehungsweise deren Erben, sich befinden. Letzteres hat er namentlich in Ansehung derjenigen Provokaten für zutreffend erachtet, auf welche und beziehungsweise auf deren Erblasser die Grundstücke durch Verträge, betreffend die Uebertragung des ganzen Vermögens an einen Deseendenten des Vorbesitzers, gekommen sind, indem er den Erwerb der Grundstücke durch solche Verträge dem Erwerbe durch Erbschaft gleichstellt.

Dieser Entscheidungsgrund ist durch die an den zweiten Senat des Ober-Tribunals zur Verhandlung und Entscheidung gelangte Nichtigkeitsbeschwerde der Provokaten Wittwe Bielefeld und Genossen angefochten.

Die Imploranten behaupten, daß Erben des Schuldners nur diejenigen seien, welche ihm entweder aus letztwilligen Verordnungen, oder vermöge des Gesetzes von Todeswegen succediren, Uebertragungsverträge, selbst die, welche sich auf das ganze Vermögen beziehen, nach §. 656 Tit. 12 Th. I. des Allgemeinen Landrechts als Verträge unter Lebendigen anzusehen, Verträge unter Lebendigen aber niemals eine Universal-, sondern nur eine Singular-Succession begründen, und selbst in den Fällen des §. 19 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht keine eigentliche Universal-Succession, keine Succession in alle Rechte und Pflichten des Uebertragenden, entstehe, und sie beschuldigen deshalb den Appellationsrichter der Verletzung der §§. 13 bis 15 der Verordnung vom 31. März 1834, der §§. 1 und 2 der Verordnung vom 22. März 1844, des §. 656 Tit. 12 Th. I. des Allgemeinen Landrechts und des §. 19 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht.

Der zweite Senat des Ober-Tribunals erachtet diese Nichtigkeitsbeschwerde begründet, indem er unter Erwägung mehrerer, in früheren Entscheidungen des Ober-Tribunals angenommener Grundsätze über die Natur

Digitized by Google

und die rechtlichen Wirkungen der Vermögens-Uebertragungen an Kinder bei Lebzeiten der Eltern, und der im §. 19 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht bezeichneten Vitalitien- und Alimentenverträge, der Ansicht ist, daß das Wort »Erbe« in dem Passus der beiden obgedachten Verordnungen:

— kann sich auch an das ihm verhaftete Grundstück halten, insofern dasselbe noch in den Händen dieses Schuldners oder dessen Erben sich befindet, —

nicht anders, als in der Bedeutung des Universal-Successors des Erblassers aufzufassen, und daß hiernach und nach dem Grundsatze viventis nulla hereditas, in Fällen dieser Art nur eine Singular-Succession stattfinde, und dem Realberechtigten daher die Präklusion auf Grund der erwähnten Verordnungen entgegenstehe.

Es ist jedoch im zweiten Senat angenommen, daß die von ihm beabsichtigte Entscheidung mit einem Erkenntnisse des ersten Senats des Ober-Tribunals vom 23. März 1863 (Entscheidungen Bd. 49 S. 131) in Widerspruch treten würde. Dort lag folgendes Sachverhältniß vor:

Der Schulvorstand zu H. hat behauptet, daß dem Schulfonds ein jährlicher Kanon von zwei Malter Roggen aus dem dem Verklagten gehörigen Basfelder Hofe zustehe und den Kanon für das Jahr 1860 eingeklagt. Der Verklagte hat die Abweisung der Klage verlangt und widerklagend beantragt, den Kläger nicht berechtigt zu achten, ferner den Kanon zu verlangen, indem er die Existenz der Abgabe bestritten und eingewandt, daß, da dieselbe nicht zur Eintragung in das Hypothekenbuch angemeldet worden und der Basfelder Hof seit dem 1. Januar 1817 an einen dritten Besitzer gelangt sei, das Realrecht nach §. 12 des Patents wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den mit den Preußischen Staaten wiedervereinigten Provinzen jenseits der Elbe und Weser vom 22. Mai 1815 (Ges.-Samml. S. 185) erloschen sei. Dem hat aber der Kläger widersprochen und behauptet, daß der Besitzwechsel sich auf Erbgang gegründet habe. Es war nämlich der Hof, welchen der Vater des Verklagten im Jahre 1815 ererbt hatte, von diesem mittelst eines Uebertrags-Vertrages vom 18. April 1843 dem Verklagten überlassen. In diesem Vertrage hatten die Eltern des Verklagten zunächst ihre Absicht erklärt, mit ihrem Sohn über ihr gesammtes Vermögen einen definitiven Uebertragsvertrag abzuschließen und zugleich die Abfindungen ihrer übrigen Kinder festzustellen, ihm dann ihr gesammtes Vermögen, mit Ausnahme ihrer Kleidungsstücke und Leibwäsche, des damals vorhandenen baaren Geldes und der ungeschnittenen Leinwand, eigenthümlich übertragen, gegen Uebernahme der öffentlichen und sonstigen Abgaben und Schulden, welche auf diesem Vermögen hafteten, und verordnet, daß auch das, was von jenen vorbehaltenen Vermögensstücken nach dem Tode beider Eltern noch vorhanden wäre, dem Sohne zufallen solle; endlich die Leibzucht der Eltern, sowie die Abfindungen, welche der Verklagte seinen Geschwistern gewähren sollte, bestimmt.

Im Erkenntnisse des Kreisgerichts zu Wesel vom 10. Dezember 1861 war in Folge der Replik des Klägers der Verklagte verurtheilt und die Widerklage abgewiesen, diese Entscheidung auch im Urtel des Appellationsgerichts zu Hamm vom 12. Juni 1862 bestätigt, und die gegen das Appellations-Erkenntniß erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist in dem Urtel vom 23. März 1863 zurückgewiesen. In einem Angriff derselben war der Appellationsrichter beschuldigt, das Wesen und die rechtliche Natur des Rechtsgeschäfts aus dem gedachten Vertrage, weil es nur eine Singular- und keine Universal-Succession herstelle, verkannt und den §. 19 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, sowie die §§. 9 und 12 des Patents vom 22. Mai 1815 durch unrichtige Anwendung verletzt zu haben.

Dieser Angriff ist deshalb verworfen, weil eine Uebertragung des Vermögens-Inbegriffs im Sinne des §. 19 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht anzunehmen, der Verklagte daher wegen der auf seinen Vater übergegangenen Schuldverbindlichkeit dem Kläger fernerhin verpflichtet, der Vertrag seinem ganzen Inhalte nach nichts weiter sei, als eine in Rücksicht auf die künftige Erbfolge vorgenommene Vermögensübertragung, vorbehaltlich der Leibzucht und der Feststellung der Abfindung der erbberechtigten Kinder und in diesem Sinne eine antizipirte Erbtheilung, folglich auch das Rechtsgeschäft nicht verkannt und die §§. 9 und 12 des gedachten Patents nicht verletzt worden, wenn der Appellationsrichter den Verklagten nicht als Singular-Successor des fraglichen Hofes, sondern als Nachfolger vermöge antizipirter Erbfolge betrachtet habe. —

Das Patent vom 22. Mai 1815 — zu welchem übrigens noch die Verordnung vom 23. Dezember 1816 wegen Verlängerung der Fristen (Ges.-Samml. von 1817 S. 8) ergangen ist — verordnet:

§. 9. »Diejenigen, welche sich nicht melden, behalten zwar ihre Rechte gegen die Person ihres Schuldners, oder gegen dessen Erben, und können sich auch an das ihnen verhaftete Grundstück, insofern solches noch in den Händen dieses ihres Schuldners oder dessen Erben befindlich ist, halten. Gegen einen Dritten aber und zu dessen Nachtheil soll ein solcher Gläubiger kein Realrecht an das Grundstück auszuüben im Stande sein.«

§. 12. »Ist das Gut nach dem letzten Dezember 1816 an einen dritten Besitzer veräußert, so haben

Digitized by Google

die, welche ihre Realansprüche anzumelden unterlassen, ihre Rechte gegen das Gut ganz verloren, und dürfen weder der dritte Besitzer, noch die, welche von ihm ihre Rechte herleiten, deshalb im Geringsten beunruhigt, oder in Anspruch genommen werden. Der säumige Realgläubiger kann seine Rechte nur gegen seine Schuldner, dessen Erben und deren sonstiges Vermögen verfolgen.«

Weil nun die betreffenden Bestimmungen des Patents vom 22. Mai 1815 und der Verordnungen vom 31. März 1834 und vom 22. März 1844 in den Stellen, welche hier in Betracht kommen, im Wesentlichen nach Inhalt und Wortfassung sich gleichen und Gründe verschiedener Auslegung des in den drei Gesetzen gebrauchten Wortes »Erben« nicht geboten erscheinen, so ist vom zweiten Senat der Konflikt für vorhanden erachtet und die vorliegende Sache dem Plenum des Kollegiums Behufs der Entscheidung der Rechtsfrage überwiesen:

Ob die im Hypotheken-Patent vom 22. Mai 1815 §. 9 in der Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens im Herzogthum Westphalen vom 31. März 1834 §. 15 und in der Verordnung wegen Aufrufs der Realberechtigten vom 22. März 1844 §. 2 enthaltene Vorschrift, wonach diejenigen Realberechtigten, welche ihre Ansprüche innerhalb der Präklusivfrist zur Eintragung im Hypothekenbuche nicht angemeldet haben, sich nach Ablauf der Frist noch an das belastete Grundstück halten können, insofern sich dasselbe noch in den Händen des Schuldners oder dessen Erben befindet, auf den Fall zu beschränken, wenn das Grundstück nach dem Tode des Vorbesitzers durch Beerbung desselben auf dessen Besitznachfolger übergegangen?

oder

ob dieselbe auch in dem Falle zur Anwendung zu bringen ist, wenn der Vorbesitzer sein gesammtes Vermögen, einschließlich des Grundstücks, durch einen sogenannten Uebertragungs-Kontrakt, resp. Vitalitien- oder Alimenten-Kontrakt, einem seiner Descendenten unter Lebendigen abgetreten hat?

Zur Entscheidung dieser Frage ist die heutige Plenar-Versammlung des Königlichen Ober-Tribunals berufen.

Von den Behufs der Vorbereitung der Beschlußnahme ernannten beiden Referenten hat sich der erste Referent für die Bejahung der zweiten Alternative der gestellten Plenarfrage entschieden. Er führt zur Begründung seiner Ansicht aus:

In den betreffenden Vorschriften des Patents vom 22. Mai 1815 und in den Verordnungen vom 31. März 1834 und 22. März 1844 sei der Fall:

daß sich das dem Realberechtigten verhaftete Grundstück noch in den Händen des Schuldners oder dessen Erben befindet,

dem Falle gegenübergestellt:

wo das Grundstück an einen Dritten veräußert worden, beziehungsweise, wo ein Dritter, im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Hypothekenbuchs, nach Anlegung desselben das Grundstück erworben hat.

Es sei also die Frage nicht blos die: wen das Gesetz als Erben, sondern auch, wen es als dritten Besitzer angesehen wissen will?

Der Grund, aus welchem es das Recht des Realberechtigten gegen den Erben des Schuldners aufrecht erhalten und diesem so wenig als dem Schuldner selbst die Berufung auf die Präklusion gestattet, sei darin zu finden, daß der Erbe kraft des Gesetzes Nachfolger in die Verbindlichkeiten des Schuldners, ein dritter Erwerber des Grundstücks aber einem solchen Eintritte in die Verbindlichkeiten des Vorbesitzers nicht unterworfen ist. Es könne daher eine analoge Anwendung des Gesetzes nicht ausgeschlossen sein auf einen an und für sich gesetzlichen Erben des Schuldners, welcher durch eine Uebertragung des gesammten Vermögens unter Lebendigen in die Rechte und Pflichten des Schuldners getreten ist. Für die vorliegende Frage seien nun Verträge vorausgesetzt, durch welche Eltern einem ihrer Kinder ihr gesammtes Vermögen, mit Einschluß des Grundstücks, in Eigenthum, unter Vorbehalt einer Leibzucht und Uebernahme von Abfindungen der Geschwister, überlassen. Ein solcher Uebertragsvertrag werde von einer großen Zahl deutschrechtlicher Schriftsteller für eine antizipirte oder erfrühte Erbfolge erklärt, sei ein — namentlich auch in Westphalen — in steter Uebung gewesenes und gebliebenes, eigenthümlich Deutsches Rechtsinstitut und beabsichtige, die künftige Erbfolge im Wesentlichen, insbesondere in Bezug auf das übertragene Grundstück, zu reguliren, und verliere auch dadurch seinen Zweck und Erfolg nicht, daß der Ueberlasser nach Abschluß des Vertrages noch anderes Vermögen erwerben, hinterlassen und vererben könne. Auf

Digitized by Google

letzteren Umstand komme es auch hier um so weniger an, als es sich hier lediglich um Realansprüche auf Grundstücke handle, welche in die Vermögensübertragung eingeschlossen gewesen.

Dieses Rechtsinstitut mit seinen Wirkungen sei auch in den Preußischen Gesetzen nicht ausgeschlossen, sondern anerkannt zu finden. Von entscheidendem Gewicht erhebe sich daher die Frage: welchen Einfluß ein solcher Uebertragsvertrag auf dritte Personen, namentlich auf die Rechte der Gläubiger des Uebertragenden äußert?

Nach Deutscher Rechtsansicht müsse dem Gläubiger eine Klage gegen den Uebernehmer zustehen. Es sei aber auch in der Praxis des Ober-Tribunals durch den Plenarbeschluß vom 25. August 1846 (Entscheidungen Bd. 14 S. 168) das Präjudiz Nr. 1770 angenommen:

»Wenn ein Vater in dem mit einem seiner Kinder abgeschlossenen Gutsüberlassungsvertrage seinen anderen Kindern Abfindungen ausgesetzt hat, so kann der Gutsannehmer dem die Abfindung einklagenden Kinde nicht entgegensetzen, daß es dem Vertrage nicht beigetreten sei.«

Damit sei schon die Eigenthümlichkeit solcher Verträge und deshalb eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen anerkannt. Ferner verordne §. 19 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht zu §§. 641 bis 646 Tit. 11 Th. I:

»Diese Vorschriften §§. 641 bis 646 können auf den Fall, wo ein ganzer Vermögens-Inbegriff durch einen Vitalitien- oder Alimenten-Kontrakt übertragen wird, nicht ausgedehnt werden, vielmehr gilt für diesen Fall der Grundsatz, daß unter Vermögen nur dasjenige, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt, verstanden werden kann.«

Aus dem Umstande, daß die §§. 641 bis 646 a. a. O. sich auf die Rechte der Gläubiger des Käufers einer Leibrente gegen den Verkäufer beziehen und aus den Materialien zum Anhangs-Paragraphen ergebe sich, daß durch denselben dem Gläubiger ein direkter klagbarer Anspruch gegen den Uebernehmer des Vermögens gegeben worden. In der Entscheidung vom 26. April 1841 (Bd. 7 S. 67) sei auch das Präjudiz Nr. 1008 angenommen:

»Derjenige, welchem ein ganzer Vermögens-Inbegriff durch einen Vitalitien- oder Alimenten-Kontrakt übertragen worden, ist den Gläubigern des Uebertragenden, auch wenn sie dem Vertrage nicht beigetreten sind, verhaftet; —«

auch im Präjudiz Nr. 2060 vom 20. Oktober 1848 der Satz nachgewiesen:

»Die im §. 19 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht ausgesprochene Verpflichtung des Vermögens-Uebernehmers in Betreff der vorhandenen Schulden ist nicht auf solche Schuldverbindlichkeiten einzuschränken, welche durch Zahlung im eigentlichen Sinne zu lösen sind.«

Hiernach sei also der Uebergang der Schulden desjenigen, welcher die Uebertragung eines ganzen Vermögens-Inbegriffs bewirkt, auf den Uebernehmer, so weit das übernommene Vermögen reicht, für nachgewiesen angenommen. Und ein gesetzliches Anerkenntniß der Wirkungen von solchen Uebertragsverträgen finde sich auch in der Deklaration vom 26. März 1861 (Ges.-Samml. S. 169) und deren Motiven, indem hiernach die Kinder die vorbehaltene Schichtungsquote von jedem Uebernehmer der Gütergemeinschaftsmasse, auch wenn solche demselben unter Lebenden übertragen worden, fordern können.

Aus diesem Allen sei nun zwar nicht zu folgern und zu behaupten, daß der Besitznachfolger aus einem Uebertrags-Kontrakte der vorliegenden Art ein wirklicher Erbe von Todeswegen des Erblassers, also in der gewöhnlichen juristischen Bedeutung ein Erbe und Universal-Successor desselben sei. Aber wohl ergebe sich als Resultat, daß, wenn die mehrallegirten drei Gesetze wegen Einführung des Hypothekenwesens von dem Erben des Schuldners und von einem dritten Besitzer als Erwerber und Besitzer des Grundstücks sprechen, derjenige, welcher das Grundstück als vertragsmäßiger Nachfolger in den Inbegriff des väterlichen Vermögens, als einer universitas juris, erworben, nicht in der Eigenschaft als Dritter und beziehungsweise als Dritter, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Hypothekenbuchs das Grundstück überkommen hat, sich auf die Präklusion berufen könne. —

Der zweite Referent entwickelt in seiner Relation zunächst aus Rechtsgeschichte und Rechtswissenschaft ausführlich:

daß ein Uebertrags-Vertrag ein eigenthümliches Institut Deutschen Rechtes sei, welches eine antizipirte Erbfolge enthält, d. h. das thatsächliche frühere Empfangen des Guts vor dem Tode des zeitigen Wirths von Seiten des Anerben oder sonstigen Nachfolgers, sowie die in einem Rechts-

Digitized by Google

geschäfte unter Lebenden erfolgende rechtliche Regulirung der Abfindungen der Geschwister und sonst, und: daß wenn der ganze dermalige Vermögens-Inbegriff der Gegenstand des Uebertrags-Vertrages ist, derselbe in Ansehung des Uebernehmers zwar nicht die per universitatem successio eines Erben darstellt, aber die successio singularis dennoch eine successio in den abgetretenen Vermögens-Inbegriff, als in diese universitas juris bewirkt, und endlich: daß nach in Deutschland geltendem gemeinem Rechte durch einen Uebertrag des ganzen Vermögens die übertragenen Immobilien nur mit den darauf dinglich ruhenden Lasten, Abgaben und sonstigen Verpflichtungen auf den Annehmer übergehen, er möge davon Kenntniß haben oder nicht.

Weiter führt der zweite Referent aus:

daß auch in den Preußischen Gesetzen die fortdauernde Rechtsbeständigkeit und Zulässigkeit des deutschrechtlichen Uebertrags-Vertrages in seiner rechtlichen Wirkung nirgends erschüttert worden, vielmehr Anerkenntniß gefunden. Denn durch §. 656 Tit. 12 Th. I. des Allgemeinen Landrechts, welcher lautet:

»Verträge, wodurch Eltern ihr Vermögen schon bei Lebzeiten ihren Kindern abtreten, sind blos als Verträge unter Lebendigen anzusehen.«

seien blos die Zweifel über die Natur, sowie über die Form dieser Verträge dahin beseitigt, daß solche als Verträge unter Lebendigen und nicht als Erbverträge anzusehen, —

was auch in der ersten Relation angenommen worden, —

und nach Stellung und Fassung dieses §. 656 müsse der Begriff der antizipirten Erbfolge darin anerkannt gefunden werden, nämlich in dem Sinne, daß Eltern durch solche Verträge den Uebergang ihres Vermögens auf ihre Kinder, welcher sonst erst künftig durch Erbfolge eintreten würde, schon bei ihren Lebzeiten eintreten lassen, beziehungsweise reguliren, selbstredend in Betreff des zu dieser Zeit vorhandenen Vermögensbestandes.

Außer dem §. 19 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht und dessen Materialien und der vorhin schon erwähnten Deklaration vom 26. März 1861 beruft sich der zweite Referent hierbei auch auf das Gesetz, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen und den Kreisen Rees, Essen und Duisburg vom 16. April 1860 (Ges.-Samml. S. 165), in dessen §§. 3 und 10 Uebertrags-Verträge als berechtigt und zulässig anerkannt zu finden.

Weiter führt der zweite Referent, unter Bezugnahme auf die auch in der ersten Relation allegirten und zahlreiche andere Entscheidungen des Ober-Tribunals aus, daß auch dessen Praxis sich für die Anerkennung der Uebertrags-Verträge entschieden und festgestellt habe:

daß das ganze Vermögen des Uebertragenden auf den Uebernehmer nur gerade so, wie es sich zur Zeit der Uebertragung verhält, mit allen dasselbe betreffenden Verbindlichkeiten übergeht.

Demnächst wird eingegangen auf eine Ausführung über den Zweck der Preußischen Hypotheken-Verfassung und deren Einführung, über den Glauben des Hypothekenbuchs und dessen Bedeutung, sowie auf die Vergleichung und Auslegung nicht nur der oben allegirten Gesetze, des Patents vom 22. Mai 1815 und der Verordnungen vom 31. März 1834 und vom 22. März 1844, sondern auch der beiden Verordnungen vom 16. Juni 1820, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem mit den Preußischen Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen (Ges.-Samml. S. 101), und die Erwerbung und Ausübung der Realrechte auf Grundstücke, insbesondere der Hypothekenrechte bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen betreffend (Ges.-Samml. S. 106) und des Patents wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in das Herzogthum Westphalen vom 21. Juni 1825 (Ges.-Samml. S. 153).

Der zweite Referent findet, daß man bei den nach den Hypotheken-Patenten von 1815 und 1820 angedrohten Verlusten nur solche Rechtsgeschäfte über Eigenthum und dingliche Rechte vor Augen gehabt, welche nach Anlegung des Hypothekenbuchs vorgenommen worden, und daß auch in den gedachten drei Verordnungen für Westphalen dieselbe Anschauung zum Grunde gelegen, und führt aus, daß die nicht angemeldeten Rechte nicht durch die Präklusion wegen versäumter Anmeldung schlechthin verloren gehen, sondern nur dann, wenn der neue Erwerber des Grundstücks in redlichem Glauben sich befindet. Ausgehend von dem Satze: daß das Maaß der in diesen Einführungs-Gesetzen auf die Nichtanmeldung der Realrechte angedrohten Verluste sich nach dem Maaße richtet, in welchem die Eintragung nach den allgemeinen Preußischen Gesetzen erforderlich ist, — verbreitet er sich nach Abhandlung des Erwerbes von Hypothekenrechten über die Grundsätze, welche in der Doktrin und Praxis über den Erwerb von Reallasten angenommen worden, unterwirft dabei verschiedene Entscheidungen und Präjudizien einer Beleuchtung, und folgert dann schließlich aus der Natur des Uebertrags-

Digitized by Google

Vertrages, durch welchen der Uebernehmer des Grundstücks dasselbe nicht anders, als mit den auf dem übertragenen Vermögen und auf den Grundstücken haftenden Reallasten, zu deren Begründung ihrer Natur nach die Eintragung gar nicht erforderlich sei, überkommen, daß ein solcher Besitznachfolger auch für die nicht angemeldeten Realansprüche verhaftet bleibe. Auch will er das Hypotheken-Patent für das Herzogthum Sachsen in den Bereich der Plenar-Entscheidung ziehen und beantragt den Beschluß:

> Der in dem Hypotheken-Patente für die mit den Preußischen Staaten wiedervereinigten Provinzen jenseits der Elbe und Weser vom 22. Mai 1815 §. 12, in der Verordnung für das Herzogthum Sachsen vom 16. Juni 1820 §. 26 und in den Verordnungen für das Herzogthum Westphalen vom 31. März 1834 §. 15 c. und vom 22. März 1844 §. 2 c. auf die bis zum Ablaufe des Präklusivtermins nicht erfolgte Anmeldung von Realansprüchen für den Fall einer späteren Veräußerung des Grundstücks angedrohte Verlust der Realansprüche tritt in dem Falle, wenn ein ganzer Vermögens-Inbegriff übertragen wird, nicht ein. —

In der Versammlung erhob sich zunächst kein Widerspruch gegen das auch von beiden Referenten angenommene Vorhandensein des Konflikts. Ebenso ergab sich in der Versammlung ein Einverständniß darüber, daß sich die Berathung und der Beschluß nicht über die Grenzen der dem Plenum des Kollegiums vorgelegten Frage zu erstrecken habe, also auch die Fragen: wie das Patent für das Herzogthum Sachsen vom 16. Juni 1820 aufzufassen und auszulegen? ob und welche Realberechtigungen zur Eintragung in das Hypothekenbuch anzumelden gewesen? und ob gegenüber dem dritten Besitzer die Versäumung der Anmeldung eines Realanspruchs unschädlich sei, wenn dieser Besitzer davon Kenntniß gehabt? hier außer Betracht bleiben müssen.

Bei der über die Plenarfrage eröffneten Diskussion fanden aber die beiden sich gegenüberstehenden Meinungen ihre Vertheidiger.

I. Für die neuere Meinung, die des zweiten Senats, wurde angeführt:

> Es handele sich lediglich um die Auslegung der betreffenden Stelle der in der Plenarfrage begriffenen drei Gesetze, nach welcher den präkludirten Realberechtigten offen behalten, sich noch an das verhaftete Grundstück zu halten:
>
> insofern dasselbe noch in den Händen ihres Schuldners »oder dessen Erben« sich befindet.
>
> Der Unterschied in dem Begriffe des Schuldners und eines Nachfolgers im Besitze des Grundstücks sei nicht nur in den vorliegenden Gesetzen gemacht, sondern auch so wesentlich, daß nicht angenommen werden könne, derselbe habe von dem Gesetzgeber nicht festgehalten, sondern unter dem Worte Erben auch noch ein anderer Besitzfolger als aus Erbschaft verstanden werden sollen. Dem stehe schon die grammatische Interpretation des Worts Erbe entgegen, ebenso aber auch der juristische Begriff eines Erben, wie solcher im Allg. Landrecht und demselben in dieser Materie zum Grunde liegenden Römischen Rechte gegeben worden, nach welchem Erbe nur derjenige sei, welcher und weil er dem Erblasser von Todeswegen succedirt. Ein solcher Nachfolger, ein Erbe, sei aber derjenige nicht, welcher durch einen unter Lebendigen geschlossenen Vitalitien- oder anderen Uebertrags-Vertrag auch in den Besitz des Grundstücks des Uebertragenden gelangt ist. Damit stehe auch der Zweck der fraglichen Gesetze, die Einführung der Hypotheken-Ordnung, ganz im Einklange. Zu diesem Zwecke seien die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung selbst nicht ausreichend gewesen, daher besondere Einführungsgesetze und in diesen Bestimmungen präklusivischer Fristen nöthig gefunden. Der kraft des Gesetzes eingetretenen Präklusion aus dem Grunde nicht volle Geltung zu geben, weil durch dieselbe wirklich vorhandene Rechte zerstört werden können, sei eben deshalb unzulässig, weil den Berechtigten die Präklusion mit ihren Rechten wegen unterlassener Anmeldung angedroht worden. Präklusionen mit solcher Wirkung seien auch in anderen Fällen, als bei Einrichtung des Hypothekenwesens, in den Gesetzen angeordnet, und zwar auch ohne Rücksicht darauf, ob der Betheiligte in bona oder in mala fide gewesen, was übrigens für die vorliegende Erörterung gar nicht zur Erwägung gestellt sei.
>
> Durch die grammatische Bedeutung des Worts und den juristischen Begriff eines Erben, sowie durch den Zweck der fraglichen Gesetze erscheine hiernach die neuere Meinung gerechtfertigt.

Digitized by Google

Dieser Ansicht wurde von anderer Seite entgegengetreten und

II. zur Unterstützung der älteren Meinung, der des Ersten Senats, ausgeführt:

Der Fall, wenn das Grundstück an einen Dritten veräußert worden, werde im Gesetze dem Falle gegenübergestellt, wenn der Besitz an die Erben gediehen ist. Sei nun das Grundstück vermöge des Uebertrags-Vertrages an einen Descendenten, welcher künftig Erbe wird und werden soll, abgetreten, so sei dieser Erwerber kein Dritter.

Zu erwägen sei, daß die Absicht bei den Gesetzen wegen Einführung des Hypothekenwesens nicht gewesen, Realberechtigte ihrer Rechte verlustig und Grundbesitzer von ihren entsprechenden Verpflichtungen frei zu machen, sondern lediglich die Herstellung eines geordneten Zustandes herbeizuführen beabsichtigt worden; und davon müsse man auch bei der Auslegung dieser Gesetze ausgehen. Es solle nach ihnen Regel sein, daß die Erben des Schuldners, so lange sie im Besitze des Grundstücks bleiben, auch den Realberechtigten verpflichtet bleiben. Sollte man nun annehmen müssen, daß dieser Regel der Fall nicht zu unterwerfen, in welchem einem Descendenten und folglich ebenfalls Erben, durch einen Uebertrags-Vertrag das väterliche Vermögen mit dem Grundstücke überlassen worden, so würde eine nicht denkbare Härte des Gesetzes hervortreten, indem selbiges einen solchen Annehmer besser stellen würde, als einen Erben. Es sei ja auch durch den über das ganze Vermögen geschlossenen Uebertrags-Vertrag für den Annehmer insofern eine successio in universitatem begründet, als er das zur Zeit des Vertrages vorhandene Vermögen seines Ascendenten mit allen dazu gehörigen vermögensrechtlichen Rechten und Pflichten überkomme, und damit schon der Unterschied von der bloßen Nachfolge eines dritten, in Folge einer Veräußerung des Grundstücks eingetretenen Besitzers gegeben. Dabei sei nicht unberücksichtigt zu lassen, daß solche Uebertrags-Verträge, welche vorzugsweise im Bauernstande Westphalens in Uebung, auch nach Absicht und gemeiner Meinung, den Annehmer an die Stelle des abgehenden Wirths in allen vermögensrechtlichen Beziehungen setzen sollen.

Wenn daher auch eine strenge grammatische Interpretation der gesetzlichen Vorschrift für die neuere Meinung sprechen würde, so könne doch, unter den vorwaltenden Umständen, diese nicht allein entscheiden, sondern müsse unter dem Worte Erben auch ein Annehmer der gedachten Art einbegriffen werden.

Nach dem Schlusse der Diskussion wurde zur Abstimmung geschritten und in der Versammlung mit großer Majorität die Beibehaltung der älteren Meinung und, dem Antrage des ersten Referenten gemäß, die Feststellung nachstehenden Rechtsgrundsatzes beschlossen:

Die im Hypotheken-Patente vom 22. Mai 1815 (Ges.-Samml. S. 185) §. 9, in der Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens im Herzogthum Westphalen u. s. w. vom 31. März 1834 (Ges.-Samml. S. 47) §. 15, und in der Verordnung wegen Aufrufs der Realberechtigten u. s. w. vom 22. März 1844 (Ges.-Samml. S. 7) §. 2 enthaltene Vorschrift, wonach diejenigen Realberechtigten, welche ihre Ansprüche innerhalb der Präklusivfrist zur Eintragung in das Hypothekenbuch nicht angemeldet haben, sich nach Ablauf der Frist noch an das belastete Grundstück halten können, insofern sich dasselbe noch in den Händen des Schuldners oder dessen Erben befindet, ist nicht auf den Fall zu beschränken, wenn das Grundstück durch Beerbung desselben auf dessen Besitznachfolger übergegangen ist, sondern es ist dieselbe auch in dem Falle zur Anwendung zu bringen, wenn der Vorbesitzer sein gesammtes Vermögen einschließlich des Grundstücks durch einen sogenannten Uebertrags-Kontrakt, resp. Vitalitien- oder Alimenten-Kontrakt, einem seiner Descendenten unter Lebenden abgetreten hat.

Berlin, den 18. August 1866.

Digitized by Google

Num. 73.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 15 Juni 1866.

Die Strafe des §. 16 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 (Ges.-Samml. S. 169) wird schon durch die bloße Weigerung, den Jagdschein vorzuzeigen, verwirkt; der später geführte Beweis, daß der die Jagd Ausübende den Jagdschein wirklich bei sich geführt habe, schließt die Strafbarkeit nicht aus.

In der Untersuchung wider den Gutsbesitzer Sch. zu S. und Komplicen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in der Sitzung vom 15. Juni 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg vom 23. September 1865 bezüglich des Mitangeklagten, Wirths Ferdinand H., zu vernichten, und in der Sache selbst auf die Appellation des Königlichen Polizei-Anwalts, das Urtheil des Königlichen Kreisgerichts zu Goldap vom 14. September 1864 hinsichtlich der Freisprechung des gedachten Angeklagten von der Anschuldigung der Ausübung der Jagd ohne Führung des Jagdscheines, aufzuheben, der erwähnte Angeklagte Ferdinand H. vielmehr wegen dieser Jagdkontravention mit einer Geldbuße von 3 Thalern, welcher im Falle des Unvermögens eine Gefängnißstrafe von zwei Tagen zu substituiren, zu bestrafen, und ihm die hierdurch entstandenen Kosten aller Instanzen aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Mitangeklagte Ferdinand H. zu K., auf den es gegenwärtig allein ankommt, war durch das Erkenntniß des Einzelrichters des Königlichen Kreisgerichts zu Goldap vom 14. September 1864 unter Andern von der Anschuldigung der Ausübung der Jagd ohne Führung des Jagdscheines freigesprochen worden. Es wurde in dieser Beziehung für erwiesen angenommen, daß er von dem betreffenden Förster nach dem Jagdscheine gefragt worden, die Vorzeigung desselben aber verweigert habe. Dabei wurde indeß erwogen, daß dieses Benehmen zwar vermuthen lasse, daß der Angeklagte ohne Jagdschein gewesen, es sei ihm indeß gelungen, den Beweis zu führen, daß er denselben während der Jagd bei sich gehabt habe.

Auf die Appellation des Polizei-Anwalts bestätigte das Königliche Appellationsgericht zu Insterburg am 23. September 1865 das erste Urtheil. — Es erwog:

daß zwar nicht der Ansicht der Königlichen Staatsanwaltschaft, daß schon die Verweigerung der Vorzeigung des Jagdscheines, der nach §. 14 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 zur Legitimation dienen soll, unter das Strafgesetz §. 16 a. a. O. falle, beigetreten werden könne, weil jener Zweck nicht unbedingt die Vorzeigung auf der Stelle erfordere, und den nachträglichen Nachweis der Lösung des Jagdscheines nicht ausschließe, endlich mit Strafe nur bedroht sei, wer seinen Jagdschein nicht bei sich führe, jene Weigerung jedoch bis zum Nachweise des Gegentheils die Annahme rechtfertige, daß der Weigernde den Jagdschein nicht bei sich geführt habe, wie denn auch gegenwärtig dieser Gegenbeweis angetreten sei;

daß den Königlichen Forstbeamten die Berechtigung zustehe, sich von dem Jagenden den Jagdschein vorzeigen zu lassen — Cirkular-Verfügung des Ministeriums vom 14. März 1850 —, sodann anlangend den Angeklagten Ferdinand H., so wenig die Annahme des ersten Richters, daß derselbe von dem Förster Kl. zur Vorzeigung des Jagdscheines aufgefordert worden, als die Annahme, daß derselbe den Jagdschein wirklich bei sich geführt habe, von der einen oder der anderen Seite angefochten sei, zu Bedenken keine Veranlassung gebe, und aufrecht zu erhalten, daher bezüglich des Ferdinand H. die erste Entscheidung gerechtfertigt sei.

Die rechtzeitige Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft rügt die Verletzung der §§. 14, 16 des Gesetzes vom 7. März 1850 und sucht auszuführen, daß es nicht darauf ankomme, ob der Angeklagte Ferdinand H., bei seiner Weigerung den Jagdschein vorzuzeigen, denselben thatsächlich bei sich geführt habe oder nicht. Der §. 14. a. a. O. bestimme ausdrücklich, daß Jeder bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein zu seiner Legitimation bei sich führen müsse. Darin liege unzweifelhaft, daß der Thatbestand der Uebertretung schon dann konsumirt sei, wenn der Jagende jene Legitimation dem berufenen Beamten nicht darthue.

Digitized by Google

Ob er dies nicht könne, oder nicht wolle, sei gleichgültig. Ein heimliches Mitsichführen des Scheines erfülle ebenso wenig den Sinn des Gesetzes, wie ein Belassen desselben an einem dritten Orte, und es ergebe sich hieraus, daß ein Gegenbeweis durch Zeugen ganz unstatthaft sei.

Der Antrag geht auf Vernichtung des Appellations-Urtheils hinsichts des Ferdinand H., und Verurtheilung desselben zu einer Geldstrafe von 3 Thalern event. zu 2 Tagen Gefängniß.

Der Implorant hat dem widersprochen, indem er meint, daß ein Revierförster zur Abforderung des Jagdscheines nicht befugt sei, und er den Nachweis geliefert, den letzteren bei sich geführt zu haben.

Es mußte jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde als begründet erachtet werden.

Der Appellationsrichter hat ausdrücklich ausgesprochen, daß die Königlichen Forstbeamten berechtigt sind, sich von dem Jagenden den Jagdschein vorzeigen zu lassen, und ebenso ist festgestellt, daß der Angeklagte Ferdinand H. von dem betreffenden Förster zur Vorzeigung des Jagdscheines aufgefordert worden ist.

Sodann bestimmt der erste Absatz des §. 14 des Gesetzes vom 7. März 1850:

> »Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen, für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrathe des Kreises seines Wohnsitzes ertheilen lassen, und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen«,

und ferner heißt es im Absatze 3 des §. 16 a. a. O.:

> »Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu 5 Thalern.«

Diese Bestimmungen sind rein polizeilicher Natur, verlangen also nicht das Vorhandensein eines besonderen dolus bei dem Kontravenienten. — Sie besagen demnächst zweierlei:

1) daß Niemand die Jagd ausüben darf, der nicht zuvor einen Jagdschein für das laufende Jahr gelöst hat;
2) daß Jeder, der die Jagd ausübt, den Jagdschein zu seiner Legitimation mit sich führen muß.

Die letztere Anforderung kann aber nach dem Sinne und dem Wortlaute des Gesetzes doch nur die Bedeutung haben:

> daß derjenige, der bei der Ausübung der Jagd betroffen wird, sich über seine Berechtigung hierzu dem kompetenten Beamten gegenüber durch Vorzeigung seines Jagdscheines ausweisen muß.

Dieser Ausweis besteht nun nicht allein darin, daß irgend ein beliebiger Schein von dem Jagenden bei sich geführt wird, sondern es kommt darauf an, ob derselbe von der berechtigten Behörde ausgestellt ist, ob er auf die Person des Betroffenen lautet, und ob er für das laufende Jahr gilt. Alle diese Erfordernisse hat der betreffende Beamte, der den Ausweis einzusehen berechtigt ist, seinerseits zu prüfen, um beurtheilen zu können, ob eine Kontravention vorliegt. Daraus ergiebt sich von selbst, daß er auch die sofortige Vorzeigung des Jagdscheins verlangen kann und muß. Kann der die Jagd Ausübende den Jagdschein nicht produziren, dann ist er im Sinne des Gesetzes als ein Kontravenient anzusehen und verfällt der angedrohten Strafe. Dasselbe muß auch in dem Falle gelten, wenn der Betroffene sich weigert, den Schein vorzulegen. Denn er entzieht sich dadurch gleichergestalt nicht allein der Konstatirung durch den hierzu befugten Beamten, ob er überhaupt einen Jagdschein bei sich führt, sondern auch der darauf zu richtenden, ob derselbe ein ordnungsmäßiger, zur Ausübung der Jagd legitimirender ist. Damit aber ist der Thatbestand der im §. 16 a. a. O. enthaltenen Kontravention erfüllt, und der Betreffende muß die Folgen seiner freiwilligen Handlungsweise tragen, die er durch einen nachträglichen Beweis nicht beseitigen kann.

Demgemäß hat das angefochtene Erkenntniß die §§. 14, 16 a. a. O. rechtsirrthümlich ausgelegt und unterliegt nach Art. 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung.

In der Sache selbst konnte auf die Appellation des Königlichen Polizeianwalts sofort erkannt werden, weil die oben erwähnten thatsächlichen Feststellungen genügen. Demgemäß war das Erkenntniß erster Instanz hinsichts des Mitangeklagten Ferdinand H. bezüglich der Freisprechung desselben von der Anschuldigung der Ausübung der Jagd ohne Führung des Jagdscheines aufzuheben, und er nach Absatz 3 des §. 16 a. a. O. wegen dieser Kontravention mit einer Geldstrafe von drei Reichsthalern zu bestrafen, welcher im Falle seines Unvermögens eine Gefängnißstrafe von 2 Tagen zu substituiren. Der Kostenpunkt erledigt sich aus den §§. 178, 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Ob.-Trib. Nr. 242/66 Crimin. I.
I. 2681. F. 49 Vol. V.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

r für 1867, f
schienen. Derf
lich der R
Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. September 1866. № 33.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Justiz-Ministerium.

Der Geheime Kanzlei-Sekretair Zimmer ist vom 1. Oktober d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, und

der Kanzlei-Diätarius Spude zum Geheimen Kanzlei-Sekretair ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisrichter von Rosenberg in Neumarkt ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Frankfurt a. d. O. ernannt worden.

2. Assessoren.

Der Referendarius Leesemann ist zum Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster ernannt;

der Gerichts-Assessor Blocch ist aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg versetzt worden;

der Gerichts-Assessor Schor in Breslau ist gestorben.

3. Referendarien.

Der Auskultator Oskar Haack ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Breslau ernannt;

der Referendarius Messow zu Königsberg in Pr. ist an das Kammergericht versetzt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Lindner bei dem Kreisgericht in Erfurt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Ziegenrück, und

der Gerichts-Assessor Carl bei dem Kreisgericht in Wittenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Seyda.

Subalternen.

Dem mit Pension in den Ruhestand tretenden Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Hoyer in Culm ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Sarrazin in Meseritz bei dem Kreisgericht in Gardelegen, und

der Gerichts-Assessor Lebin bei dem Kreisgericht in Cammin.

Der Rechtsanwalt und Notar Schalt in Berlin ist gestorben.

Digitized by Google

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor von Negri in Aachen ist zum Landgerichts-Rath in Saarbrücken, und

der Referendarius D'Avis zum Assessor bei dem Landgericht in Coblenz

ernannt worden.

Versetzt sind:

der Friedensrichter Lottner in Stromberg an das Friedensgericht Nr. I. in Coblenz, und

der Friedensrichter Mohr in Hermeskeil an das Friedensgericht Nr. II. in Coblenz.

Der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Kriene ist zum Friedensgerichtsschreiber bei dem Friedensgericht in St. Vith ernannt, und

der Friedensgerichtsschreiber Merschky in Lechenich an das Friedensgericht Nr. II. in Coblenz versetzt worden.

Der Notar Bockholtz in Tholey ist gestorben.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Cöln getroffenen Wahlen

der bisherigen Richter Wilhelm Tilmes, Julius Markus, Hermann Joseph Peters, Heinrich Peiffer, Friedrich Julius Mayer, und

des bisherigen Ergänzungsrichters Joseph Reichard

zu Richtern, sowie

der bisherigen Ergänzungsrichter Eugen Langen, Heinrich Stein jun., Christian Mumm, und

der Kaufleute Emil vom Rath und Joseph Stelzmann

zu Ergänzungsrichtern

bei dem Handelsgericht in Cöln

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 74.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 20. Juni 1866.

Nichtigkeit tritt ein, wenn dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten die den Geschworenen vorgelegte Frage nicht verdollmetscht worden ist.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 27 *).

In der Untersuchung wider den Bauersohn Ignatz v. O. zu Klein-G., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 20. Juni 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu C. vom 15. März 1866 nebst dem demselben vorangegangenen mündlichen Verfahren zu vernichten, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an ein neues Schwurgericht zu C. zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu C. vom 15. März 1866 verurtheilte den Angeklagten, Bauersohn Ignatz v. O., auf Grund des Verdikts der Geschworenen nach §. 178 des Strafgesetzbuchs wegen Raubmordes zum Tode. Hiergegen hat der Vertheidiger des Angeklagten, Justizrath Dr. H., rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und dieselbe auf Verletzung des §. 104 der Verordnung vom 3. Januar 1849 resp. den Art. 79 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gegründet.

*) Vergleiche Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 27 Note 17.

Digitized by Google

Die von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes an die Geschworenen gestellten Fragen seien zwar deutsch verlesen, aber nicht dem nur der polnischen Sprache mächtigen Angeklagten verdollmetscht worden. Dies werde das betreffende Audienz-Protokoll ergeben, event. durch amtliche Auskunft des Gerichtsschreibers B., Dollmetschers N., Kreisgerichts-Raths P. und Gerichts-Assessors T. bestätigt werden. Dadurch sei eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens verletzt.

In der Gegen-Erklärung der Königlichen Staatsanwaltschaft zu C. wird zugegeben, daß dem nur der polnischen Sprache mächtigen Angeklagten die an die Geschworenen gestellten Fragen nicht verdollmetscht worden sind. Dagegen wird in Abrede gestellt, daß hierdurch eine wesentliche Prozeßvorschrift verletzt worden sei, zumal weder der Implorant, noch dessen anwesender Vertheidiger auf eine Verdollmetschung angetragen hatten. Zwar habe das Königliche Ober-Tribunal in dem Erkenntnisse vom 18. April 1856 wider Loch, Goltdammer's Archiv Bd. 4 S. 533, das einen ähnlichen Fall zum Gegenstande hatte, das betreffende Schwurgerichts-Urtheil vernichtet, indeß nicht auf Grund des durch den Art. 74 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 aufgehobenen §. 104 der Verordnung vom 3. Januar 1849, sondern wegen Beschränkung des Vertheidigungsrechts, weil dem Angeklagten die Gelegenheit entzogen worden, zufolge des Art. 87 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 Erinnerungen gegen die gestellten Fragen anzubringen.

Die Gegen-Erklärung sucht demnächst des Näheren auszuführen, daß in dem vorliegenden Falle Erinnerungen gegen die Frageſtellung Seitens des Imploranten gar nicht statthaft gewesen, sein Vertheidiger solche auch nicht erhoben habe.

Es mußte jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde als begründet erachtet werden.

Nach dem Inhalt der Akten ist anzunehmen, daß mit dem Angeklagten in polnischer Sprache zu verhandeln war, weil nach der Verfügung vom 15. Februar 1866 die Ueberſetzung der Anklageschrift in das Polnische verfügt und zu dem Schwurgerichts-Termin den 12. und 15. März 1866 ein Dollmetscher N. zugezogen worden ist, welcher dem Angeklagten die Anklage polnisch vorgelesen hat. Ebenso ergiebt das Haupt-Audienz-Protokoll vom 15. März 1866 an mehreren Stellen, daß eine Verdollmetschung des Geschehenen stattgefunden hat. Da jedoch, wo die Beurkundung der Vorlesung der an die Geschworenen zu richtenden Fragen steht, ist nicht vermerkt, daß eine Verdollmetschung der Fragen erfolgt ist. Dazu kommt, daß die Staatsanwaltschaft zu C. in ihrer Entgegnung auf die Nichtigkeitsbeschwerde selbst einräumt, daß dem Angeklagten die an die Geschworenen gerichteten Fragen nicht verdollmetscht worden sind, und die hierüber vorgeschlagenen Gerichtspersonen haben eine gleiche Erklärung abgegeben. Hierin liegt aber jedenfalls die Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens, mag man nun den Art. 27 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 in Betracht ziehen, oder eine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung nach Art. 108 Nr. 5 a. a. O. erblicken wollen. Denn die Frageſtellung ist jedenfalls ein wichtiger Abschnitt im Verlaufe der vor den Geschworenen stattfindenden Verhandlung, und dem Angeklagten muß nach Art. 87 a. a. O. Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu erklären, gleichviel, ob es nach Lage der konkreten Sache an und für sich möglich sein mag, Einwendungen dagegen zu erheben oder nicht. Damit aber der Angeklagte in den Stand gesetzt wird, sich auszulassen, ist es selbstredend erforderlich, daß er der Sprache mächtig ist, in welcher die Fragen verlesen werden. Versteht er diese nicht, dann tritt die Bestimmung des Art. 27 a. a. O. ein, nach welcher unter Zuziehung des Dollmetschers verfahren werden muß. Diese Nothwendigkeit wird auch nicht dadurch beseitigt, daß der Vertheidiger des Angeklagten anwesend ist, welcher der Sprache, in der die Frageſtellung bekannt gemacht wird, kundig ist. Denn der Angeklagte hat ein Recht darauf, in der Lage zu sein, seine Gerechtsame neben seinem Vertheidiger selbst wahrnehmen zu können. Daß in dem vorliegenden Falle weder der Angeklagte, noch sein Defensor auf Verdollmetschung der vorzulegenden Fragen angetragen haben, fällt nicht ins Gewicht, weil das Gericht nach Vorschrift der Gesetze von Amtswegen verpflichtet war, die in Rede stehende Förmlichkeit zu beobachten.

Demgemäß sind allerdings wesentliche Vorschriften des Verfahrens als verletzt zu erachten, und unterliegt sonach das angefochtene Urtheil nebst dem demselben vorangegangenen mündlichen Verfahren nach Art. 107 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung. Die Sache selbst war nach Art. 117 a. a. O. zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an ein neues Schwurgericht zu C. zu verweisen.

Ober-Trib. Nr. 563/66. Criminalia I.
I. 2466. Criminalia 4 Vol. XVII.

Digitized by Google

Num. 75.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. April 1866.

Streitigkeiten zwischen den Parteien und den Auseinandersetzungsbehörden über die Einziehung von Kosten in Ablösungs- und Auseinandersetzungs-Sachen sind vom Rechtswege ausgeschlossen.

Regulativ vom 25. April 1836 §. 13 (Ges.-Samml. S. 181).

Auf den von der Königlichen General-Kommission für Schlesien zu Breslau erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

des Inspektors Alfred J. zu L., Klägers,

wider

den Königlichen Fiskus, Verklagten,

betreffend die Rückerstattung von Kosten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das Bauergut Nr. 3 zu N. im Kreise Cosel wurde im Jahre 1863 vom Ober-Intendanten St. sub hasta erstanden und von diesem mittelst Kaufvertrages vom 17. Mai 1864 dem jetzigen Kläger übereignet. Im November 1864 ließ die Königliche General-Kommission in der noch anhängigen Hütungs-, Ablösungs- und Separationssache von N. von den auf das erwähnte Bauergut repartirten Kosten einen Rückstand von 46 Thalern 26 Sgr. 5 Pf., einschließlich der Exekutionsgebühren, mit 48 Thalern 29 Sgr. 3 Pf. durch die Kreissteuerkasse zu Cosel vom Kläger exekutivisch einziehen.

Letzterer fand sich dadurch bewogen, von den dem rc. St. schuldigen Kaufgeldern einen gleich hohen Betrag zurückzubehalten, wurde aber auf die von St. gegen ihn angestellte Klage vom Kreisgericht zu Cosel mittelst Erkenntnisses vom 19. November 1864 zur Zahlung verurtheilt, weil die Forderung der General-Kommission von Kosten aus den Jahren 1861 und 1862, also aus der Zeit vor ertheiltem Zuschlage herrühre und im Subhastationsverfahren nicht geltend gemacht, mithin anzunehmen sei, daß die Stelle nicht mehr dafür verhaftet gewesen, als er dieselbe erstanden habe.

In Folge dessen hat jetzt der Kläger den Fiskus in Vertretung der General-Kommission wegen Rückerstattung des ohne Grund gezahlten Betrages und Ersatzes der gehabten Prozeßkosten in Anspruch genommen. Die General-Kommission hat sich auf die Klage nicht eingelassen, sondern verlangt, daß die Sache, welche nach §. 13 des Regulativs vom 25. April 1836 (Ges.-Samml. S. 181) zu ihrer Kompetenz gehöre, an sie abgegeben werde. Eventuell hat sie den Kompetenz-Konflikt erhoben, auch diesen auf den vom Kläger erhobenen Einspruch — in einem besonderen Beschlusse vom 1. Dezember v. J. — näher motivirt, indem sie auszuführen sucht, daß Kläger nach §. 65 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 96) auch die unter seinem Vorbesitzer aufgelaufenen Kosten der Auseinandersetzung zu bezahlen schuldig, also nicht berechtigt sei, auf Erstattung der eingezogenen Summe zu klagen, überdies aber nach der zuerst allegirten Bestimmung des Regulativs von 1836 der Rechtsweg ausgeschlossen sei. Der Kläger hat dieser Ausführung widersprochen. Das Stadtgericht zu Breslau und das Appellationsgericht daselbst haben sich für die Zulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen.

Dieser Ansicht kann aber nicht beigetreten werden. Der allegirte §. 65 der Verordnung vom 30. Juni 1834, auf den die General-Kommission ihren Beschluß hauptsächlich gründet, bestimmt wörtlich:

»Der Regel nach ist jeder Besitzer eines Gutes nicht nur die während seiner Besitzzeit, sondern auch die unter dem Vorbesitzer aufgelaufenen Kosten der Auseinandersetzung zu tragen schuldig. Ausnahmen finden statt,

Digitized by Google

a) wenn die Auseinandersetzung bereits unter dem Vorbesitzer mittelst Bestätigung des Rezesses beendigt ist,

b) wegen der Kosten der unter dem Vorbesitzer beendigten Prozesse.«

Hier liegt keiner dieser Ausnahmefälle vor, indem nach Inhalt des Beschlusses der General-Kommission der Rezeß von N. noch nicht aufgestellt ist, auch die fraglichen Kosten nicht aus Prozessen herrühren.

Die Frage, ob die General-Kommission hiernach berechtigt gewesen, die fraglichen Kosten vom Kläger einzuziehen, gehört indessen nicht zur Entscheidung des unterzeichneten Gerichtshofes, der nur darüber zu befinden hat, ob der Rechtsweg in der Sache überhaupt zuzulassen sei oder nicht. In Bezug auf letztere Frage bestimmt der §. 13 des Regulativs vom 25. April 1836, auf welchen die General-Kommission gleichfalls ihren Beschluß gestützt hat, Folgendes:

> Streitigkeiten unter den Parteien über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten gehören in den wegen der Hauptsache anhängigen Rechtsgang. — Alle übrigen, den Kostenpunkt betreffenden Differenzen und Beschwerden sind in dem Falle, wenn die Interessenten sich bei den Festsetzungen der Auseinandersetzungsbehörden nicht beruhigen, im Wege des Rekurses zur Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums zu bringen.

Diese letztere Vorschrift bezieht sich nicht auf Streitigkeiten unter den Parteien, wovon es sich hier allerdings nicht handelt, sondern auf alle sonstigen Differenzen in Betreff des Kostenpunkts, also auch auf diejenigen, welche — wie die vorliegende — zwischen den Parteien und den Auseinandersetzungsbehörden entstehen, und verweist die Parteien, unter Ausschließung des Rechtsweges, auf den Rekursweg an das vorgesetzte Ministerium, wenn sie sich bei der Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörden nicht beruhigen wollen. Es schließt sich diese Bestimmung an die allgemeine Vorschrift der §§. 78 und 79 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben an, zu denen auch die Kosten der Auseinandersetzungsbehörden gehören. Gegen diese soll der Rechtsweg nur dann zulässig sein, wenn eine Befreiung aus besonderen Gründen, oder wenn eine Prägravation behauptet wird. Kläger hat aber weder das Eine, noch das Andere behauptet.

Es hat daher, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Berlin, den 14. April 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1702. K. 36. Vol. XV.

Num. 76.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. Juni 1866.

Wenn unter den Mitgliedern einer Landgemeinde über den Maaßstab der Vertheilung der von ihnen zu entrichtenden Kommunallasten, sowie der Abgaben und Leistungen an den Schullehrer Streitigkeiten entstehen und dabei auf Herkommen und Ortsverfassung Bezug genommen wird, so ist darüber im Rechtswege zu entscheiden.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 7 §. 31; Th. II. Tit. 12 §. 29; Th. II. Tit. 14. §. 79.
Kab.-Order vom 19. Juni 1836 Nr. 1 (Ges.-Samml. S. 198).
Landgemeinde-Ordnung vom 14. April 1856 §§. 11, 12 (Ges.-Samml. S. 359).
Gesetz vom 24. Mai 1861 §. 15 (Ges.-Samml. S. 241).
Erkenntnisse vom 29. Juni 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 287); vom 29. April und 16. September 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 361, 430) und vom 8. März 1865 (Just.-Minist.-Bl. S. 128).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu P. anhängigen Prozeßsache

Digitized by Google

des Zweihüfners Carl S. und Genossen zu G., Kläger,
wider
den Einhüfner Joachim Sch. und Genossen daselbst, Verklagte,
betreffend die Vertheilung von Schul- und Kommunallasten und Abgaben,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Zweihüfner zu G. mit Ausschluß eines derselben haben am 30. Mai v. J. bei dem Königlichen Kreisgericht zu P. gegen die Einhüfner und Kossäthen zu G. dahin geklagt:

zu erkennen, daß jeder der Verklagten eben so viel als jeder Zweihüfner beizutragen schuldig sei:

1) zu dem dem Lehrer zu G. statt der Naturallieferung des Holzes zu zahlenden Holzgelde (von 10 Thalern) und zu der ihm zugesicherten Gehaltszulage (von 32 Thalern),

2) zu allen Kommunal-Abgaben und Lasten zu G.,

demzufolge die Verklagten zu verurtheilen, bei Vermeidung der Exekution in dieser Art beizutragen und zu leisten und die Kosten zu zahlen.

Die Klage beruht darauf, daß seit Menschengedenken die Kommunallasten und Abgaben so, wie Kläger fordern, in G. getragen seien, jetzt aber die verklagten Einhüfner und Kossäthen nur nach dem Verhältniß der zu zahlenden Grundsteuer und Klassensteuer beitragen wollten und in diesem Sinne die Entscheidung der Königlichen Regierung nachgesucht hätten, bei welcher die Sache noch schwebe; daß ebenso seit Menschengedenken das Holz dem Lehrer für ihn selbst und die Schule nach gleichen Beiträgen bis zum Jahre 1827 geliefert und von da ab das Holzgeld bezahlt sei, dasselbe auch von der später dem Lehrer bewilligten Gehaltszulage gelte. Rücksichtlich dieser Ansprüche des Lehrers aber habe die Regierung zu Potsdam neuerlich festgesetzt, daß künftig das Holzgeld und Gehalt von den Zweihüfnern, Einhüfnern und Kossäthen nach dem Verhältnisse der von ihnen zu zahlenden Grund- und Klassensteuer aufzubringen seien, wobei den Zweihüfnern vorbehalten sei, gegen die Einhüfner und Kossäthen auszuführen, daß jeder Einhüfner- und Kossäthenhof eben so viel als ein Zweihüfnerhof beizutragen habe.

In ihrer Klagebeantwortung hatten die Verklagten Abweisung der Klage beantragt. Vor der mündlichen Verhandlung aber hat die Königliche Regierung zu Potsdam durch Plenarbeschluß vom 3. November 1865 den Kompetenz-Konflikt erhoben. Nur die Kläger haben sich — und zwar bei dem Königlichen Kompetenz-Gerichtshofe selbst rechtzeitig — über den Kompetenz-Konflikt erklärt, den sie bestreiten. Das Kreisgericht zu P. und das Königliche Kammergericht sind dem Kompetenz-Konflikt nur hinsichtlich der Kommunallasten, nicht hinsichtlich der Schullasten beigetreten.

Es mußte indeß der Kompetenz-Konflikt in Bezug auf beide Gegenstände des Prozesses für unbegründet und der Rechtsweg für zulässig erachtet werden.

I. Es handelt sich hier zunächst von Leistungen, die, getrennt von Kommunallasten und Abgaben bestehend, dem Lehrer zu machen sind, Holzgeld, statt des früher in natura von den einzelnen Holzungsberechtigten zu geben gewesenen Holzes, und Gehaltszulage. Es ist kein Streit darüber, daß diese Leistungen zu machen sind, der Streit ist auch nicht gegen die Gemeinde gerichtet, sondern besteht nur unter den anerkannt verpflichteten Einzelnen über den Maaßstab der Vertheilung, indem die klagenden Zweihüfner zu gleichen Theilen mit den Einhüfnern und Kossäthen beitragen wollen, während diese blos nach dem Maaßstabe der Grund- und Klassensteuer ihren Beitrag geben wollen, also weniger als die Kläger fordern. Diese stützen ihren Antrag auf gleiche Beitragspflicht darauf, daß dieselbe eine seit Menschengedenken in G. rücksichtlich des Naturalholzes bestandene Observanz sei, die auch auf das an Stelle des Naturalholzes getretene Holzgeld übergegangen, daß auch, seitdem eine Gehaltszulage dem Lehrer bewilligt worden, diese observanzmäßig in gleicher Art entrichtet sei, obwohl die Regierung jetzt bestimmt habe, daß die Vertheilung nur nach dem Grund- und Klassensteuerfuße erfolgen solle.

Digitized by Google

Die Regierung will den Rechtsweg schon deshalb hier bei diesem Punkte für ausgeschlossen betrachten, weil nach §. 29 Tit. 12 Th. II. des Allg. Landrechts ein örtliches Herkommen gesetzlich bei der Vertheilung ohne allen Einfluß sei. Allein offenbar mit Unrecht. Denn der §. 29 schließt ein örtliches Herkommen gar nicht aus, und die Bestimmung desselben über die Art, wie der Unterhalt des Lehrers zu beschaffen, ist deshalb, wie das Allgemeine Landrecht überhaupt, nur subsidiärer Natur, steht also dem Ortsrecht nach. Auch ist die Erheblichkeit örtlicher Observanzen um so unzweifelhafter, als die Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 in Nr. 1 gerade auch von den auf notorischer Ortsverfassung, also örtlichem Herkommen, beruhenden Abgaben Einzelner an Lehrer spricht. Gerade in Bezug auf solche Abgaben nun bestimmt der §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861:

> »Das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die in Nr. 1 der Allerhöchsten Order vom 19. Juni 1836 aufgeführten Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden ....., fortan unbedingt zulässig.«

Hier ist also der Rechtsweg hinsichtlich solcher Leistungen, wie hier im Prozesse sind, unbedingt gestattet, und wenn die Regierung behauptet, das finde nur zwischen Berechtigten und Verpflichteten, nicht aber zwischen den Kontribuenten Anwendung, so hat das in dem §. 15 eben so wenig, als sonst Anhalt, widerspricht vielmehr dem allgemeinen Grundsatze, daß selbst bei eigentlichen Abgaben, wegen welcher dem Verpflichteten der Rechtsweg gegen den Berechtigten geradezu versagt ist, derselbe doch unter den Kontribuenten Behufs Geltendmachung einer Prägravation, die hier behauptet ist, stattfindet — §. 79 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts. — Die Ausschließung des Rechtsweges am Schlusse des §. 15 des Gesetzes von 1861 für den Fall, wo es sich von einer Leistung handelt, die auf einer von der Aufsicht führenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder exekutorisch erklärten Umlage beruht, paßt hier nicht, da die in Rede stehende Leistung nicht im Aufsichtswege angeordnet worden ist, noch eine exekutorisch erklärte Umlage darstellt.

Die Regierung selbst auch hat nach der unbestritten gebliebenen Behauptung der Klage die Zulässigkeit des Rechtsweges bei diesem Punkt früher anerkannt, indem sie bei ihrer Bestimmung den Klägern ausdrücklich vorbehalten hat, gegen die Verklagten die Verpflichtung, wovon es sich hier handelt, auszuführen.

Wenn endlich der Kompetenz-Konflikt sich auf das Urtheil des Kompetenz-Gerichtshofes vom 29. Juni 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 287) zu seiner Rechtfertigung beruft, so ist dabei übersehen, daß es sich damals von Kommunal-Abgaben, bestimmt auch für Ausgaben an die Schule, handelte, nicht von direkten Leistungen an den Lehrer, wovon hier die Rede ist, und die unter das spätere Gesetz vom 24. Mai 1861 fallen, welches dabei den Rechtsweg gestattet.

II. Was sodann die den zweiten Gegenstand der Klage bildenden Kommunal-Abgaben und Lasten bezüglich auf Vertheilung betrifft, so gilt hier wiederum das vorher bei den Leistungen an den Lehrer Gesagte, daß nämlich die Verpflichtung zur Entrichtung nicht streitig, der Streit auch nicht gegen die Gemeinde gerichtet ist, sondern nur unter den anerkannt verpflichteten Einzelnen über den Maaßstab der Vertheilung stattfindet, indem die Zweihüfner auch hinsichtlich der Kommunal-Abgaben und Lasten, gestützt auf eine seit Menschengedenken bestehende Observanz in G., gleiche Repartition mit den verklagten Einhüfnern und Kossäthen fordern. Nun bestimmt §. 31 Tit. 7 Th. II. des Allg. Landrechts:

> »Wo zwischen den angesessenen Wirthen und den übrigen Dorfbewohnern, oder auch zwischen den verschiedenen Klassen der ersteren gewisse Verhältnisse in Ansehung der Nutzungen und gemeinen Lasten durch Verträge oder hergebrachte Gewohnheit festgesetzt sind, hat es dabei auch ferner sein Bewenden.«

Das Gesetz stellt also dem aus Ortsgebrauch entspringenden Rechte auf eine gewisse Art der Vertheilung der Gemeindelasten unter den angesessenen Wirthen den durch Vertrag begründeten gleich, und so, wie rücksichtlich der Vertragsrechte der Rechtsweg stattfindet, so muß er eben deshalb auch wegen der diesfälligen Rechte aus Ortsgebrauch Platz greifen. Der Rechtsweg ist wegen des Vertheilungs-Modus nur ausgeschlossen, wenn vermöge des Besteuerungsrechtes oder der Oberaufsicht über dessen Ausübung direkt ein Maaßstab der Aufbringung der Auflage bestimmt ist, indem alsdann in Gemäßheit des §. 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 hier dieselben Grundsätze hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsweges, wie bei den Staats-Abgaben gelten.

Digitized by Google

Diese Grundsätze sind auch von dem Königlichen Kompetenz-Gerichtshofe konstant befolgt, insbesondere der von der Zulässigkeit des Rechtsweges, so lange keine Regulirung der Vertheilung der Beitragspflicht unter den Gemeinde-Mitgliedern seitens der Regierung stattgefunden hat, in dem Erkenntniß vom 29. April 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 361), Erkenntniß vom 16. September 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 430), Erkenntniß vom 8. März 1865 (Just.-Minist.-Bl. S. 128); sodann der wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, wenn eine Vertheilung der Beitragspflicht von der Regierung stattgefunden hat, in dem Erkenntniß vom 2. November 1848 (Just.-Minist.-Bl. von 1849 S. 7), Erkenntniß vom 29. Juni 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 287), Erkenntniß vom 8. März 1865 (Just.-Minist.-Bl. S. 128).

Bezüglich auf die Zulässigkeit des Rechtsweges über die begehrte Feststellung des Vertheilungs-Modus der Gemeinde-Abgaben und Lasten zu G. nach dem zufolge der Behauptung der Klage seit Menschengedenken observanzmäßigen gleichmäßigen Maaßstabe für Zweihüfner, Einhüfner und Kossäthen ist es also entscheidend, ob die Regierung selbst einen Vertheilungs-Modus festgestellt hat und gegen diesen angekämpft werden soll. Wäre dies der Fall, so wäre der Rechtsweg ausgeschlossen, sonst nicht. Nun aber ist in der Klage zwar erwähnt, daß die Verklagten eine solche Anordnung von der Regierung begehrt hätten, aber auch, daß dieselbe noch nicht ergangen sei. Auch bei der Verhandlung ist eine erfolgte Anordnung der Regierung nirgends behauptet, und in dem Konflikts-Beschlusse ist auch nichts dergleichen gesagt, sondern die Regierung begnügt sich, zu bemerken, was richtig ist, daß sie nach der Landgemeinde-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 14. April 1856 §§. 11 und 12 die Befugniß habe, wenn für die Vertheilung der Lasten einer Gemeinde die Ortsverfassung nicht mehr passend ist, mit oder ohne Zustimmung der Gemeinde unter den im Gesetze näher bestimmten Maaßgaben eine neue Vertheilung der Abgaben vorzuschreiben.

Darauf aber, ob sie diese Befugniß habe, die sie ohnehin nur unter Beobachtung der im Gesetze bestimmten Formen ausüben kann, kommt hier nichts an, sondern blos darauf, ob sie eine Anordnung solcher Art bereits getroffen, und da dies nicht geschehen ist, so ist der Rechtsweg auch hinsichtlich dieses zweiten Gegenstandes der Klage zulässig.

Wenn das Kammergericht ihn deshalb ausgeschlossen sehen will, weil es in der vorher angeführten Stelle des Konflikts-Beschlusses liege, daß die Regierung die bisherige Ortsverfassung nicht mehr für passend halte, so ist das einestheils im Konflikts-Beschlusse gar noch nicht ausgesprochen, anderntheils aber kommt es darauf nicht an, sondern darauf, ob im Oberaufsichtswege die Abänderung der Ortsverfassung schon erfolgt ist, also der Rechtsweg gegen diese Aenderung ankämpft, was vorliegend der Fall nicht ist.

Berlin, den 9. Juni 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2552. K. 36. Vol. XV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

er für 1867,
rschienen. Der

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. September 1866. № 34.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Referendarien.

Der Auskultator Maximilian Heinrich von der Leyen ist zum Referendarius bei dem Kammergericht ernannt worden.

2. Subalternen.

Zu Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren sind ernannt:

der Appellationsgerichts-Sekretair Hertting in Naumburg a. d. S. bei dem Appellationsgericht in Ratibor, und

der Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Ehrlich zu Creuzburg in Oberschlesien bei dem Appellationsgericht in Naumburg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Hoffmann in Graudenz ist zum Kreisgerichts-Direktor bei dem Kreisgericht daselbst, und

der Kreisgerichts-Rath Kranse in Stallupönen zum Kreisgerichts-Direktor bei dem dortigen Kreisgericht

ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Direktor von Stelzer in Potsdam ist gestorben.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Arndts in Altenkirchen an das Kreisgericht in Neuwied,

der Kreisrichter Gese in Darkehmen an das Kreisgericht in Lyck, mit der Funktion eines Dirigenten der zweiten Abtheilung dieses Gerichts, und

der Kreisrichter Hoffmann in Zeitz an das Kreisgericht in Stendal.

Der Stadtrichter Kinkeldey in Breslau ist gestorben.

C. In der Rheinprovinz.

Dem Notar Pahlke in Elberfeld ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte als Notar vom 1. November d. J. ab ertheilt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 77.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. Juli 1866, — betreffend die Auslegung des §. 6 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 (Ges.-Samml. S. 487) über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Urkunden.

Erkenntnisse vom 12. September 1864 (Just.-Minist.-Bl. S. 386) und vom 4. September 1865 (Just.-Minist.-Bl. S. 195).

In der Disziplinar-Untersuchung wider den Rechtsanwalt und Notar Gotthard S. zu S., auf die von der Ober-Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung,

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 18. Juli 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß unter Abänderung des Erkenntnisses des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Appellationsgerichts zu P. vom 5. Januar 1866 dem Angeklagten wegen Verletzung einer Amtspflicht eine Ermahnung zu ertheilen, ihm auch die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Es ist bereits in dem vom Angeklagten selbst angeführten, im 53. Bande der Entscheidungen S. 372 ff abgedruckten Erkenntnisse vom 12. September 1864 des Königlichen Ober-Tribunals der Grundsatz ausgesprochen worden, daß nach §. 6 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 ein Notar einen amtlichen Akt über Angelegenheiten, welche Gegenstand eines von ihm als Rechtsanwalt geführten Prozesses sind oder gewesen sind, nicht aufnehmen dürfe. Es ist dies aus dem Wortlaute des §. 6 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 hergeleitet worden, welches vorschreibt:

»In prozessualischen Angelegenheiten, in welchen der Notar einem der Betheiligten als Justiz-Kommissarius bedient ist oder bedient gewesen ist, sowie in den Angelegenheiten einer Partei, deren Generalmandatar der Notar ist, darf derselbe keine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen.«

Dies besage, — ist dort ausgeführt — daß ein Rechtsanwalt, der zugleich Notar sei, von keiner Partei, der er in einem Prozesse bedient gewesen oder noch bedient sei, einen Notariatsakt über den im Prozesse streitigen oder streitig gewesenen Gegenstand aufnehmen dürfe; es sei ihm dies unbedingt verboten, keineswegs auf Akte zwischen beiden Prozeßparteien beschränkt; das Gesetz wolle durch dies Verbot in jedem einzelnen Falle dasjenige erreichen, was andere Gesetzgebungen durch die gänzliche Trennung der Aemter des Sachwalters und des Notars bezwecken, und es gehe daher weiter als die Gerichtsordnung in den betreffenden Stellen des Titels 7 Theil III., namentlich im §. 26 daselbst.

Durch das Erkenntniß des Ehrenraths ist nun thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte in drei aufeinanderfolgenden Prozessen, welche die auf dem Grundstücke der P.'schen Eheleute Nr. 4 zu M., für die Constantia L., nachher verehelichte W., in Rubr. III. Nr. 4 des Hypothekenbuchs eingetragene Forderung von 100 Thalern zum Gegenstande hatten, den P.'schen Eheleuten als Sachwalter gedient hat, und daß in einem dieser Prozesse sogar die verehelichte W., im Beistande ihres Ehemannes, die verklagte Partei gewesen ist, indem die P.'schen Eheleute von derselben die Ausstellung einer Quittung über eine geleistete Abschlagszahlung von

Digitized by Google

50 Thalern verlangten und auch ein obsiegliches Urtel vom 24. Januar 1863 erstritten hatten. Von diesen W.'schen Eheleuten und dem Vormunde der damals noch minderjährigen Frau W. hat der Angeklagte dann als Notar, am 3. März 1864, eine Quittung, nicht blos über die Abschlagszahlung, sondern über die ganze Forderung von 100 Thalern und die außerdem noch für die W. eingetragenen Ansprüche auf die bei ihrer Verheirathung zu gewährenden Gegenstände aufgenommen, in welcher sie ihre durch dieselben P.'schen Eheleute erfolgte vollständige Befriedigung wegen aller dieser Ansprüche bekannten und die Löschung derselben im Hypothekenbuche bewilligten.

Das Erkenntniß des Ehrenraths erachtet durch die Aufnahme dieser Quittung vom 3. März 1864 den §. 6 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 nicht für verletzt, und zwar zunächst deshalb nicht, weil unter dem Ausdrucke der »Betheiligten« in diesem Paragraphen nur die Kontrahenten selbst, d. h. die bei Aufnahme der betreffenden Notariatsverhandlung betheiligten Personen, nicht aber die Parteien der prozessualischen Angelegenheit zu verstehen wären, hinsichtlich der Quittung vom 3. März 1864 also nur die W.'schen Eheleute und der Vormund der Ehefrau als Betheiligte angesehen werden könnten, der Angeklagte aber nicht diesen Personen, sondern den P.'schen Eheleuten in den vorhergegangenen Prozessen bedient gewesen sei; sodann aber auch noch aus dem zweiten Grunde, weil die Worte des §. 6 sich offenbar nur auf zweiseitige Geschäfte, also auf Verträge, bezögen, indem die Worte »einem der Betheiligten« eine Mehrheit von Personen, also wenigstens zwei, welche ein entgegengesetztes Interesse hätten, voraussetze. Es wird endlich noch auf andere Paragraphen des Gesetzes von 1845 und auf §. 20, soll heißen 26, Lit. 3 Tit. 7 Th. III. der Allgem. Gerichtsordnung verwiesen, welche letztere Vorschrift durch das Gesetz von 1845 nicht ausdrücklich aufgehoben sei und daher noch in Geltung bestehe. Es versteht sich aber doch von selbst, daß in Prozessen immer mehrere Personen, wenigstens zwei, die »Betheiligten« sind, und wenn daher der §. 6 des Gesetzes von 1845 von prozessualischen Angelegenheiten redet, und bestimmt, daß der Rechtsanwalt, welcher einem der dabei Betheiligten bedient ist oder gewesen ist, nicht als Notar eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen dürfe, diese Betheiligten eben die Parteien des Prozesses sind. Natürlich kann er als Sachwalter nur einer dieser Parteien dienen oder gedient haben, das Gesetz schreibt aber vor, daß wenn dies der Fall ist oder gewesen ist, er in dieser Angelegenheit, also in derjenigen, die Gegenstand des Prozesses ist oder war, keine Notariatshandlung vornehmen soll. Es sagt nicht, daß er einen solchen Akt unter den Parteien des Prozesses nicht aufnehmen dürfe, sondern ganz allgemein verbietet es ihm jede Thätigkeit als Notar hinsichts einer Angelegenheit, in welcher er als Sachwalter für eine der Parteien, oder der Betheiligten thätig gewesen ist.

Es muß daher auch gleichgültig sein, ob der Rechtsanwalt, in seiner Eigenschaft als Notar, einen Vertrag, oder ein einseitiges Geschäft über den Gegenstand des Prozesses, und von welcher der Prozeßparteien es sein mag, aufzunehmen aufgefordert wird; er soll nicht seine beiden Aemter in solchen Angelegenheiten ausüben.

Uebrigens liegt der gegenwärtige Fall doch sogar so, daß der Angeklagte in Wirklichkeit zwischen Parteien über einen Gegenstand, über den wenigstens theilweise unter ihnen ein Prozeß stattgefunden hatte, einen notariellen Akt aufgenommen hat; denn er hatte als Mandatar der P.'schen Eheleute gegen die W.'schen Eheleute auf Ertheilung der Quittung über die von den ersteren empfangene Zahlung einer Hälfte des Hypothekenkapitals von 100 Thalern Klage erhoben und ein obsiegliches Urtel erlangt, und die Quittung, welche er von den früheren Gegnern seiner Prozeßmachtgeber am 3. März 1864 aufgenommen, betraf jene Hälfte dieses Kapitals mit, und sie wurde zu Gunsten jener früheren Machtgeber des Angeklagten ausgestellt, wenngleich diese nicht als an dem Akte theilnehmend, darin aufgeführt worden sind. Der Ehemann P. ist übrigens nach der Aussage des Privatsekretairs des Angeklagten S. sogar bei Aufnahme des Aktes zugegen gewesen.

Wenn das erste Erkenntniß sich auf verschiedene andere Stellen des Gesetzes vom 11. Juli 1845, die §§. 3, 5, 9, 14 Nr. 2, §§. 16, 17, 24, 25, 27, 28, 36 beruft, in denen der Ausdruck »Betheiligte« lediglich die bei dem Notariatsakte betheiligten Personen bezeichnet, so ist dies richtig, aber ganz natürlich, weil in allen diesen Stellen nur von den die Notariatsverhandlung errichtenden und in gar keiner anderen Beziehung in Betrachtung kommenden Personen geredet wird; im §. 6 ist aber ein ganz besonderer Fall behandelt, wo diese Personen, oder auch nur die eine, vor dem Notar erschienene Person, über den Gegenstand des aufzunehmenden Aktes schon einen Prozeß geführt hat, oder noch führt, in welchem der Notar als Sachwalter thätig gewesen oder es noch ist, und dies besondere Verhältniß ist dann durch die spezielle Vorschrift des §. 6 bedacht,

Digitized by Google

das also auch einer anderen Behandlung bedarf. Die Betheiligten sind hier die Prozeßparteien oder eine derselben, die nunmehr vor dem früheren Sachwalter des einen Theils, in seiner Eigenschaft als Notar, handelnd auftreten will.

Daß auf die Vorschrift des §. 26 d. im Tit. 7 Th. III. der Allg. Gerichts-Ordnung nicht zurückgegangen werden darf, ist schon in dem früher entschiedenen Falle ausgesprochen worden; jene Bestimmung ist aber durch das neuere Gesetz geändert.

In dem Erkenntnisse erster Instanz wird hiernächst noch erwähnt, daß der Angeklagte den §. 6 des Gesetzes von 1845 auch aus dem Grunde nicht für anwendbar achte, weil die oben erwähnten Prozesse zur Zeit der Aufnahme der Notariats-Verhandlung vom 3. März 1864 schon längst rechtskräftig entschieden gewesen; es ist jedoch die Richtigkeit dieser Meinung nicht geprüft, sondern nur bemerkt worden, daß dieselbe durch den bewährten Rechtslehrer Koch unterstützt werde, und daß deshalb nicht angenommen werden könne, daß der Angeklagte bei Aufnahme der Quittung sich der Rechtswidrigkeit seiner Handlung bewußt gewesen sei.

Die Berufung auf Koch ist richtig, da dieser Schriftsteller in der sechsten Auflage seines Formularbuchs, welche auch einen Kommentar zum Notariats-Gesetze vom 11. Juli 1845 enthält, zum §. 6 auf Seite 14 und 15 Anm. 9 die Fragen ausführlich erörtert hat: was unter dem »bedient sein«, und »bedient gewesen sein« zu verstehen? Nur auf das Letztere kommt es jetzt an, und in dieser Beziehung äußert Koch sich unter 66 dahin:

> »Man kann sich darunter die vollständige Ausführung des Mandats durch endgültige Beendigung des Prozesses denken, und man kann damit auch die Beendigung des Mandats durch Widerruf oder Aufkündigung während des Prozesses meinen. Die zweite Auffassung halte ich für die richtige. Denn wenn der Prozeß endgültig abgethan ist, so ist nicht abzusehen, warum es unzulässig sein sollte, in Betreff des Rechtsverhältnisses oder Gegenstandes, worüber jener Prozeß geführt worden ist, durch den Notar, der in dem damaligen Prozesse einem der Betheiligten als Rechtsanwalt bedient gewesen ist, Urkunden aufnehmen zu lassen; die Urkunden werden ja nun nicht mehr in prozessualischen Angelegenheiten aufgenommen, weil eine solche nicht vorhanden ist.«

Indessen giebt Koch an einer früheren Stelle der Anm. 9 als den Zweck der Vorschrift des §. 6 selbst an, die den Parteien nachtheilige Kollision der verschiedenen Pflichten, welche aus der Vereinigung der Aemter des Rechtsanwalts und des Notars in einer Person hervorgehen können, zu vermeiden; er macht auch darauf aufmerksam, daß ein Advokat aus der ihm anvertrauten Führung eines Prozesses in Anspruch genommen werden kann, und daß derselbe mithin in eigener Sache thätig sein würde, wenn er über Verhältnisse des Rechtsstreites oder des Streitgegenstandes Notariats-Urkunden aufnähme. Diese Gründe müssen es eben als unzulässig erscheinen lassen, daß der Prozeßmandatar zu irgend einer späteren Zeit von einer der an dem Prozesse betheiligt gewesenen Parteien über den streitig gewesenen Gegenstand eine notarielle Verhandlung aufnehme, weil sonst die beabsichtigte Trennung der Funktionen des Rechtsanwalts und Notars in Fällen dieser Art nicht erreicht würde, wie dies schon in dem Erkenntnisse vom 12. September 1864 hervorgehoben worden ist.

Es ist auch nicht richtig, wenn Koch meint, es sei keine prozessualische Angelegenheit mehr vorhanden, wenn ein Prozeß bereits endgültig entschieden worden. Es ist dann kein Prozeß mehr im Gange, aber die streitig gewesene Angelegenheit hat dadurch nicht aufgehört zu existiren. Abgesehen davon, daß es dann gerade nach erfolgter definitiver Entscheidung des Streits darauf ankommt, dieselbe zur Ausführung zu bringen, oder daß der entschiedene Prozeß in vielen Fällen nicht zu einer wirklichen definitiven Entscheidung über die streitige Angelegenheit geführt hat, sehr oft neue Prozesse bevorstehen, wenn die Parteien sich nicht einigen, so besteht die Angelegenheit im Sinne des Gesetzes von 1845 fort, und sie wird eine prozessualische im §. 6 des Gesetzes genannt, weil sie Gegenstand eines Prozesses gewesen ist, um sie dadurch von solchen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu unterscheiden, über deren Gegenstand ein Prozeß noch nicht stattgefunden hat, und auf welche daher der §. 6 nicht angewendet werden kann. Der Ausdruck »in prozessualischen Angelegenheiten«, statt des doch kürzeren »in Prozessen«, scheint gerade so gewählt zu sein, um zu verhüten, daß das ausgesprochene Verbot nicht als auf die Fälle eines noch schwebenden Prozesses beschränkt verstanden werde.

Wenn schließlich der Angeklagte versichert, daß er bei Aufnahme der Quittung vom 3. März 1864 der Rechtswidrigkeit seines Verfahrens sich nicht bewußt gewesen sei, so kann man das gelten lassen, ebenso wie

Digitized by Google

den Umstand, daß, soviel bekannt, er bisher noch zu keiner Rüge bei seiner amtlichen Thätigkeit Veranlassung gegeben hat. Dies rechtfertigt aber nicht, ihn von jeder Schuld freizusprechen, sobald eine solche wirklich festgestellt worden, sondern nur eine gebührende Berücksichtigung bei Abmessung der Strafe. Eine Ermahnung erscheint demgemäß nach §. 12 der Verordnung vom 30. April 1847 als das niedrigste Strafmaaß für gerechtfertigt.

Ob.-Trib. Nr. 462/66 Disc.
I. 2868. N. 5. Vol. VI.

Num. 78.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. April 1866.

Die Vertheilung der Kirchensitze in einer dem Umbau unterworfenen Kirche ist Sache der geistlichen Aufsichtsbehörde und ein Prozeßverfahren darüber unzulässig. Dagegen ist der Rechtsweg insofern gestattet, als für die erfolgte Verlegung der Kirchensitze von dem bisherigen Inhaber derselben eine Entschädigung in Anspruch genommen wird.

Erkenntniß vom 18. Mai 1865 (Just.-Minist.-Bl. S. 134).

Auf den von dem Bischöflichen General-Vikariat zu Münster unter Beitritt des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu St. anhängigen Prozeßsache

des Kaufmanns G. zu W., Klägers,
wider
die katholische Kirchengemeinde daselbst, vertreten durch den Vorstand, Pfarrer Sch. und Konsorten Verklagte,
betreffend die Einräumung von Kirchensitzen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache, soviel die Einräumung bestimmter Kirchensitze betrifft, für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet, — soviel dagegen den eventuellen Entschädigungsanspruch betrifft, der Rechtsweg für zulässig und der Kompetenz-Konflikt für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Mit der Kirche zu W. ist im Jahre 1863 eine umfassende bauliche Veränderung vorgenommen; ob ein Umbau oder völliger Neubau, darüber wird zwar gestritten; jedenfalls aber steht die neue Kirche auf einer anderen Stelle und ist etwas größer, als die alte war. In der alten Kirche behauptet der Kläger 14 Kirchensitze gehabt zu haben, hat die Bänke, welche begreiflicherweise beim Abbruch der alten Kirche herausgeschafft werden mußten, in die neue Kirche wiederum hineintragen wollen, und ist, als dies nicht gestattet wurde, gegen die Kirchengemeinde klagend aufgetreten mit dem Antrage: »die Verklagte zu verurtheilen, dem Kläger die von ihm seither in der Kirche zu W. besessenen Kirchensitze zum ferneren Gebrauche wieder einzuräumen, event. aber ihm dafür andere ebenso gut gelegene Sitze anzuweisen, eventualissime ihm für diejenigen Sitze, welche ihm vorenthalten werden möchten, eine in separato zu ermittelnde vollständige Entschädigung zu gewähren«.

Digitized by Google

Von verklagter Seite wurde principaliter entgegnet, daß die in der neu erbauten Kirche projektirten Kirchensitze noch gar nicht angefertigt seien, und sich deswegen noch nicht bestimmen lasse, wie solche in Uebereinstimmung mit den Kultusbedürfnissen zu ordnen und wie etwaigen Privatansprüchen entsprochen werden könne; dies aber sei eine Angelegenheit, deren Regulirung zur Kompetenz der geistlichen Behörde gehöre, welcher allein die Beurtheilung einer zweckmäßigen Einrichtung in der Kirche zustehe. Seitens des Klägers wird replicando dieser Einwand als ein bloßes Vorgeben bezeichnet, wodurch man die Sache zu seinem Nachtheile hinhalte, während die vorgesetzte geistliche Behörde mit der Sache noch gar nicht befaßt sei.

Durch Erkenntniß des Kreisgerichts zu St. vom 3. Februar 1865 ist der Kläger abgewiesen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil er bei dem Umbau der Kirche seine Kirchenbänke ohne Widerspruch habe herausbringen lassen, dadurch sich die Ausübung seines Rechts selbst unmöglich gemacht und sich in die Lage versetzt habe, jetzt in der neuen Kirche weder Sitze, noch auch eine Entschädigung in Anspruch nehmen zu können. Event. wird bemerkt, daß die Vertheilung und Regulirung der Kirchensitze Sache der geistlichen Aufsichtsbehörde sei, und da zur Zeit ein Einschreiten der Bischöflichen Instanz noch gar nicht in Anspruch genommen, so sei jedenfalls zu früh geklagt, und müsse die Klage mindestens zur Zeit zurückgewiesen werden.

Nachdem gegen dieses abweisende Erkenntniß vom Kläger das Rechtsmittel der Appellation ergriffen war, ist — während die Sache beim Appellationsgericht in Münster schwebte — von dem Bischöflichen General-Vikariat der Kompetenz-Konflikt erhoben, welcher die Regulirung der Kirchensitze der Verwaltung des Bischöflichen Ordinariats vindicirt. Der Kläger hat hierauf erwiedert, daß diese von ihm nicht bestrittene Befugniß des Bischöflichen Ordinariats den Streitpunkt gar nicht berühre, da es nur darauf ankomme, ob er einen privatrechtlichen Anspruch habe und deswegen, wenn ihm sein Recht nicht gewährt werde, Entschädigung verlangen könne.

Das Appellationsgericht zu Münster erachtet den Kompetenz-Konflikt mit Rücksicht auf frühere Entscheidungen des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte für begründet und will dies auch auf den Entschädigungsanspruch erstrecken, weil eine Entscheidung der vorgesetzten kirchlichen Instanz noch gar nicht vorliege und deswegen ein derartiger Anspruch zur Zeit nicht reif sei.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist dem Kompetenz-Konflikt des Bischöflichen General-Vikariats beigetreten, und dieser muß als begründet anerkannt werden.

Der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte hat schon mehrmals, namentlich in dem Erkenntnisse vom 18. Mai 1865 (Just.-Minist.-Bl. S. 134) ausgesprochen, daß die Vertheilung der Kirchensitze nach vorgenommenen neuen baulichen Einrichtungen eine im Interesse des Kultus den Anordnungen der geistlichen Oberaufsichtsbehörde unterliegende Angelegenheit sei. Nach diesem Grundsatze ist in der Hauptsache der Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten. Ebenso unzweifelhaft aber muß der Rechtsweg hinsichtlich des Entschädigungsanspruchs zugelassen werden. Allerdings ist, wie das Appellationsgericht zu Münster bemerkt, die Sache in diesem Betracht noch in keiner Weise reif; in der Klage selbst ist dieser Anspruch, wie das oben angeführte Petitum ergiebt, eigentlich nur im Prinzip hingestellt, — als ein Etwas, worauf die Angelegenheit am Ende hinauskommen werde, ohne daß bestimmte Anträge gestellt sind; allein durch das Erkenntniß erster Instanz ist der Kläger völlig abgewiesen, auch mit dem Entschädigungsanspruche, und wie die Gründe ergeben, aus einer Auffassungsweise des Rechtsverhältnisses, welche, ganz unabhängig von dem durch die Bedürfnisse des Kultus bedingten kirchlichen Oberaufsichtsrechte, den klägerischen Anspruch als hinfällig darstellt, — nämlich wegen des beim Abbruch der alten Kirche ohne Vorbehalt gestatteten Wegräumens der Kirchenbänke. Es muß deswegen der schon zum Gegenstande der Entscheidung gemachte Entschädigungsanspruch dem Kläger vorbehalten werden, und ist daher, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Berlin, den 14. April 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1674. K. 36. Vol. XV.

Digitized by Google

Num. 79.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. April 1866.

Streitigkeiten über die Theilnahme an den Gemeindenutzungen in der Rheinprovinz sind mit Ausschluß des Rechtsweges von den Verwaltungs-Behörden zu entscheiden.

Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 §. 19 (Ges.-Samml. S. 527).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Trier erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu Saarbrücken anhängigen Prozeßsache

des Maurers Nikolaus St. zu B., Klägers,

wider

die dortige Gemeinde, Verklagte,

betreffend Theilnahme an den Gemeindenutzungen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach der in der Gemeinde B. bestehenden Verfassung steht der Genuß an den Gemeindeländereien nur denjenigen Mitgliedern der Gemeinde zu, welche einen selbstständigen Haushalt in derselben führen. Dem Kläger waren, weil diese Bedingung bei ihm zutraf, mehrere Gemeindegrundstücke zum Besitze und Genusse überwiesen, die er mehrere Jahre gehabt hatte, als ihm im Jahre 1863 deren Entziehung Seitens der Gemeinde, weil er keinen selbstständigen Haushalt in B. mehr habe, angekündigt wurde. Der Landrath bestätigte auf Beschwerde diese Verfügung. Indessen erntete Kläger im Jahre 1864 eins jener Grundstücke, welches er selbst noch im Herbst mit Korn bestellt hatte und welches der Wittwe R. als Gemeindemitglied zum Besitze und Genusse überwiesen war, ab und veranlaßte dadurch diese Wittwe, auf 9 Thaler 25 Sgr. nebst Zinsen und Kosten als Entschädigung zu klagen, zu deren Entrichtung er denn auch durch die Urtheile des Friedensgerichts zu W. vom 13. Juli und 3. August 1864 verurtheilt ist. Er hatte aber zu diesem Prozesse auch die Gemeinde B. am 28. Juli 1864 beigeladen, um sich verurtheilen zu hören, ihm eine Entschädigung von 30 Thalern nebst Zinsen und Kosten zu bezahlen, weil die Gemeinde ohne Befugniß ihm die ihm überwiesenen Grundstücke entzogen und an andere Gemeindeglieder übertragen, die zwei derselben abgeerntet hätten, wodurch ihm der geforderte Schaden entstanden sei. Mit dieser Klage wies das Friedensgericht ihn in dem schon erwähnten Urtheile vom 3. August 1864 ab, weil aus den administrativen Verfügungen und seinem eigenen Geständnisse hervorgehe, daß er schon seit mehreren Jahren keinen selbstständigen Haushalt in B. mehr habe, sondern in Frankreich mit seiner Familie wohne und als Maurer arbeite. Nur hinsichtlich desjenigen Theils des Erkenntnisses, welcher den Anspruch an die Gemeinde betrifft, appellirte der Kläger. Bevor indessen über die Appellation vom Landgericht zu Saarbrücken erkannt wurde, legte die Königliche Regierung zu Trier durch Plenarbeschluß vom 25. Juli 1865 den Kompetenz-Konflikt ein, den sie auf §. 19 der Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 stützt, während der Kläger durch eine rechtzeitig und formgerecht abgegebene Erklärung auf Verwerfung des Kompetenz-Konflikts um deswillen angetragen hat, weil die Klage nicht Theilnahme an den Gemeindenutzungen, sondern Entschädigung dafür bezwecke, daß ihm ohne die übliche und nothwendige Kündigung um Michaelis 1863 vor der Bestellung die Grundstücke im Frühjahr 1864 entzogen seien. Jedenfalls müsse ihm doch seine Verwendung in die Grundstücke an Kosten der Besserung, Aussaat und sonstiger Bestellung ex versione in rem ersetzt werden, wie er bereits in dem Berufungsakte verlangt und jene Kosten auf 15 Thaler angegeben hatte. Der Ober-Prokurator hält den Kompetenz-Konflikt für begründet. Auch war in diesem Sinne zu erkennen.

Digitized by Google

Die Klage vom 28. Juli 1864 wider die Gemeinde ist darauf gegründet, daß dem Kläger als Gemeindemitglied nach der Ortsverfassung Gemeindegrundstücke zur Benutzung überwiesen seien, und die Gemeinde ohne Fug und Recht ihm diese Grundstücke wieder entzogen und anderen Gemeindegliedern überwiesen habe; daß diese die darauf gesäeten Früchte abgeerntet hätten und dadurch ihm der geforderte Schaden von 30 Thalern entstanden sei. Es war also das Fundament der Klage nicht ein spezieller Rechtstitel zur Benutzung der Grundstücke, sondern die Gemeindemitgliedschaft und das darauf nach der Ortsverfassung beruhende Recht der Theilnahme an den Gemeindenutzungen durch Benutzung der zu dem Ende von der Gemeinde überwiesenen Grundstücke, ein Genuß, dessen Fortdauer Kläger behauptet, während die Gemeinde ihn als verloren betrachtet, weil ein Gemeindeglied nur unter der Bedingung des Besitzes einer selbstständigen Haushaltung in der Gemeinde darauf Anspruch habe, Kläger aber seine Haushaltung in B. schon vor 1863 aufgegeben habe und nach Frankreich verzogen sei.

Nun bestimmt aber die Rheinische Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 §. 19:

> »Streitigkeiten über die Theilnahme an den Gemeindenutzungen werden, so weit sie nicht auf einen speziellen Rechtstitel sich gründen, im Verwaltungswege durch den Landrath entschieden.«

Hiernach gehört, wie jede Streitigkeit über das Recht zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen, dem nur die Gemeindemitgliedschaft zum Grunde liegt, vor die Verwaltungsbehörde gehört, auch diejenige dahin, welche sich im vorliegenden Falle erhoben, nämlich:

> ob der Kläger 1864 noch ein Recht zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen durch Benutzung der ihm überwiesenen Grundstücke als Gemeindemitglied gehabt und also ohne Fug ihm dieselbe entzogen sei?

Daß Kläger mittelst der vorliegenden Klage nicht auf Fortgewährung des Genusses, sondern auf Entschädigung geklagt hat, ändert in der Kompetenz nichts, weil die Entschädigung nur Surrogat des Genusses ist und, um jenes zuzuerkennen, das Recht auf diesen festgestellt werden muß.

Wenn Kläger ferner in zweiter Instanz eventuell Besserung, Saat- und Bestellungs-Kosten mit 15 Thalern gefordert hat und in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt diesen Anspruch auf eine in rem versio gründen will, so ist doch auch dieser Anspruch, wenn man auch dessen Anbringung erst in zweiter Instanz für formell zulässig erachten will, im Hinblick auf Art. 555 des Civilgesetzbuchs durch die Behauptung bedingt, daß, als Kläger die Grundstücke bestellte, er noch ein Recht auf Besitz und Genuß derselben hatte, was zu entscheiden nach §. 19 der Gemeinde-Ordnung, wie gezeigt, den Gerichten entzogen ist, so daß der Rechtsweg um so weniger in der vorliegenden Sache stattfinden kann, als Kläger in Gemäßheit des §. 19 den Landrath um Entscheidung der Vorfrage angegangen ist, und dieser den Kläger des Rechts auf Theilnahme an den Gemeindenutzungen durch Benutzung der hier in Rede stehenden Grundstücke in Folge seiner schon vor der Bestellung derselben erfolgten Aufgabe seines selbstständigen Haushalts in B. am 2. Juni 1864 verlustig erklärt hat.

Demgemäß war, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 14. April 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2032. K. 36. Vol. XV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

er für 1867,
rschienen. Der

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. September 1866. № 35.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Landsbutter in Frankfurt a. d. O. ist auf sein Ansuchen vom 1. November d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

2. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Kurszynski ist aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt worden.

Dem Gerichts-Assessor Grafen von Roedern in Breslau ist auf sein Ansuchen, und

dem Gerichts-Assessor Wagner in Magdeburg in Folge seiner Wahl zum besoldeten Stadtrath daselbst

die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor Wirsel in Büren ist gestorben.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisrichter Schwindt zu Reichenbach in Schlesien ist an das Kreisgericht in Wohlau mit der Funktion als Dirigent bei der Gerichts-Deputation in Steinau und

der Kreisrichter Rintelen in Meschede an das Kreisgericht in Altenkirchen, mit der Funktion eines Dirigenten der zweiten Abtheilung dieses Gerichts,

versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Scheurich in Görlitz,
der Kreisgerichts-Rath Stockhardt in Pillau,
der Kreisgerichts-Rath Bertram in Halle a. d. S. und
der Kreisrichter Kaiser in Schroda

sind gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Bromme in Naumburg a. d. S. ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Assessor Brach in Elberfeld ist in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;

der Notariats-Kandidat Heß in Neuerburg ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Tholey, im Landgerichtsbezirk Saarbrücken, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tholey, ernannt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 80.

Allerhöchster Gnaden-Erlaß vom 20. September 1866.

Wir **Wilhelm,**

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

wollen, aus Anlaß des ruhmvoll wiederhergestellten Friedens, allen denjenigen Personen, welche bis zum heutigen Tage

wegen hochverrätherischer und landesverrätherischer Handlungen, Beleidigung der Majestät oder eines Mitgliedes des Königlichen Hauses, oder feindseliger Handlungen gegen befreundete Staaten,

wegen Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte,

wegen der in den §§. 87 bis 93 einschließlich, und in den §§. 97 bis 103 einschließlich des jetzt geltenden Strafgesetzbuchs als Widerstand gegen die Staatsgewalt und als Verletzung der öffentlichen Ordnung bezeichneten Verbrechen und Vergehen,

oder wegen irgend einer anderen, mittelst der Presse begangenen, oder in dem Gesetze über die Presse vom 12. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 273) und in der das Versammlungs- und Vereinigungsrecht betreffenden Verordnung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 277) unter Strafe gestellten strafbaren Handlung,

zu einer Freiheits- oder Geldstrafe von Unseren Gerichten rechtskräftig verurtheilt worden sind, diese Strafe, so weit sie noch unvollstreckt ist, in Gnaden hierdurch erlassen, ihnen auch, unter Niederschlagung der noch rückständigen Kosten, die etwa entzogene Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wiederverleihen und die etwa über sie verhängte Stellung unter Polizei-Aufsicht aufheben.

Wegen derjenigen Verurtheilungen der vorbezeichneten Art, welche erst nach dem heutigen Tage wegen einer vor demselben begangenen, unter den gegenwärtigen Erlaß fallenden strafbaren Handlung rechtskräftig erfolgen möchten, wollen Wir die von Amtswegen zu stellenden Anträge Unseres Justiz-Ministers, oder, wenn die Verurtheilung durch ein Militairgericht erfolgt, Unseres Kriegs-Ministers erwarten. Ingleichen sind Unserer Entschließung diejenigen Fälle zu unterbreiten, in welchen wegen einer unter den gegenwärtigen Erlaß fallenden und zugleich wegen einer anderen strafbaren Handlung eine das niedrigste gesetzliche Strafmaaß für die letztere überschreitende Strafe rechtskräftig erkannt ist, ohne daß aus dem Erkenntnisse erhellt, wieviel von der Strafe auf jede einzelne der strafbaren Handlungen gerechnet ist.

Unser Staats-Ministerium hat für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Unseres Gnaden-Erlasses Sorge zu tragen.

Berlin, den 20. September 1866.

Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Bismarck. Freiherr von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehender Allerhöchster Gnaden-Erlaß vom heutigen Tage wird sämmtlichen Gerichten und Beamten

Digitized by Google

der Staatsanwaltschaft mit der Anweisung bekannt gemacht, zur Ausführung desselben das Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

Dabei sind die zur Ausführung des Allerhöchsten Gnaden-Erlasses vom 12. Januar 1861 ergangenen Bestimmungen der allgemeinen Verfügung vom 6. Februar desselben Jahres (Just.-Minist.-Bl. S. 28) Nr. 1 bis 5 und 7 zu beachten, und auch im vorliegenden Falle analog in Anwendung zu bringen, die unter der Nr. 5 bezeichneten tabellarischen Uebersichten aber am Schlusse des Monats März künftigen Jahres dem Justiz-Minister einzureichen.

Berlin, den 20. September 1866.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.

Num. 81.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. Juni 1866.

Forstschutzbeamte sind, auch wenn sie nicht in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sind, zum Gebrauch der Waffen gegen renitente Kontravenienten berechtigt, sofern der Forstschutzbeamte als solcher dem Kontravenienten persönlich bekannt ist.

Gesetz vom 31. März 1837 (Ges.-Samml. S. 65).
Gesetz vom 2. Juni 1852 §. 32 Nr. 2, §. 54 (Ges.-Samml. S. 312).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Oppeln erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Rosenberg in Ober-Schles. anhängigen Untersuchungssache wider den Forstgehülfen Karl D. zu L. — wegen Körperverletzung —

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte

für Recht:

daß der Kompetenz-Konflikt für begründet und daher der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 31. Dezember 1864 waren die Gebrüder Jakob und Lorenz E. aus L. in dem benachbarten Fürstlich Hohenloheschen Forst mit Aufladen von Stammholz beschäftigt. Der Lorenz E. hieb bei dieser Gelegenheit mit einer Axt eine junge Fichte ab, um sie als Hebebaum zu benutzen. Dies sah der im Dienste des Fürsten zu Hohenlohe, Herzogs von Ujest stehende Forstgehülfe Carl D. und forderte darauf, wie durch die Aussagen der vollkommen glaubwürdigen Zeugen, Köhlermeisters G. und dessen 17jährigen Sohnes Peter, festgestellt ist, zu wiederholten Malen von dem Lorenz E. die Herausgabe der Axt als Pfandstück. Als dieser, selbst nachdem D. das Gewehr auf ihn angeschlagen hatte, von seinem Bruder Jakob aufgestachelt, nicht Folge leistete, stellte D. sein Gewehr bei Seite, zog den Hirschfänger, ging, unter wiederholter Aufforderung, die Axt herauszugeben, auf den Lorenz E. los und faßte mit der linken Hand die Axt, deren Stiel Lorenz E. festhielt. Er rief dem Letzteren nochmals zu: »Gieb die Axt her, oder ich steche Dich«; gleichwohl ließ dieser die Axt nicht los und erst, als der ꝛc. D. — wie die Zeugen sagen — einen Ruck that, gelangte er in den

Digitized by Google

Besitz des Pfandstücks. Während des Ringens um die Axt ward der E. von dem ꝛc. D. — ob mit oder ohne Absicht, konstirt nicht — mit dem Hirschfänger in die linke Brust, etwa 2 Zoll unterhalb des linken Schlüsselbeins, gestochen. Die von außen und oben nach innen und unten schräg verlaufende Wunde war ¾ Zoll lang, oben etwa ¼ Zoll, unten ½ Zoll tief, durchdrang die Haut, das Zellgewebe und einen Theil der Muskulatur und machte den Verwundeten etwa 14 Tage lang arbeitsunfähig, ist aber sonst ohne nachtheilige Folgen geblieben.

Unterm 5. Januar v. J. übergab die Fürstliche Forstverwaltung zu S. die mit dem ꝛc. D. Tages vorher über den Vorfall aufgenommene Verhandlung dem Staatsanwalt mit dem Bemerken, der ꝛc. D. sei zwar im Jahre 1862 gerichtlich auf das Holzdiebstahls-Gesetz vom 2. Juni 1852 vereidigt, aber nicht Corpsjäger und somit zum Waffengebrauch nicht berechtigt. In der hierauf gegen ihn wegen erheblicher Körperverletzung eröffneten Voruntersuchung erklärte D. bei seiner ersten Vernehmung ebenfalls, er besitze nicht das Recht zum Waffengebrauch, widerrief aber diese Erklärung im Audienztermin. In Folge dessen ward hierüber Beweis erhoben und dadurch konstatirt, daß D. mittelst eines unterm 3. Februar 1862 geschlossenen und unterm 10./15. Dezember 1864 auf fernere 3 Jahre prolongirten schriftlichen Vertrages von dem Herzog von Ujest als Forstschutzbeamter und mit dem Titel eines Fürstlich Hohenloheschen Herzoglich Ujestschen Reviergehülfen mit fixirtem Gehalt ohne Anweisung auf Pfandgelder, Denunzianten-Antheil oder Strafgelder angestellt und auf Grund landräthlicher Atteste mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Oppeln unterm 11. August 1862 gerichtlich vereidigt worden ist.

Nachdem hierauf in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten vom 31. März 1837 (Ges.-Samml. S. 65 ff.) der Landrath zur Sache vernommen und von diesem die Erklärung abgegeben war, daß der D. bei der Widersetzlichkeit des Lorenz E. berechtigt gewesen sei, von seinen Waffen Gebrauch zu machen, ward nach Vorschrift des §. 6 a. a. O. die Königliche Regierung zu Oppeln um ihre Erklärung über die Einleitung der Untersuchung gebeten. Sie beantragte, von Eröffnung der Untersuchung Abstand zu nehmen, da sich der ꝛc. D. durchaus angemessen und den Vorschriften des Gesetzes gemäß benommen habe. Da diesem Antrage, weil bereits die Voruntersuchung eröffnet, die Anklage erhoben und ein Audienztermin abgehalten war, nicht stattgegeben werden konnte, so hat die Königliche Regierung in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes vom 31. März 1837 und §. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges.-Samml. S. 86 ff.) mittelst Plenarbeschlusses vom 6. Oktober v. J. den Konflikt erhoben.

Hierauf ist das weitere Verfahren eingestellt und der Staatsanwaltschaft, sowie dem Angeklagten von der Erhebung des Konflikts Mittheilung gemacht. Der Angeklagte hat eine Erklärung darüber nicht abgegeben. Der Staatsanwalt hält dafür, daß ein Waffenmißbrauch seitens des ꝛc. D. nicht vorliege, vorausgesetzt, daß er zum Waffengebrauch berechtigt und bei dem in Rede stehenden Vorfall in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen gewesen sei. Das Königliche Kreisgericht zu Rosenberg erachtet den Konflikt für begründet und hält es für unerheblich, ob der D. bei dem Vorfall in Uniform, resp. mit einem amtlichen Abzeichen versehen gewesen sei oder nicht, da der Lorenz E. ihn als Forstschutzbeamten gekannt habe. Das Königliche Appellationsgericht zu Ratibor und der Königliche Ober-Staatsanwalt daselbst erachten in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Kreisgericht den Konflikt ebenfalls für begründet.

Hinsichtlich der Formalien ist zu erinnern, daß hier nicht sowohl der Konflikt auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854, als vielmehr der Kompetenz-Konflikt lediglich auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 31. März 1837 zu erheben gewesen ist, da jenes Gesetz nur auf unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte Anwendung findet, zu diesen aber die Fürstlich Hohenloheschen Forstschutzbeamten nicht gehören. In der Sache selbst ist dies indeß ohne Einfluß, da auch nach dem Gesetze vom 31. März 1837 dem Gerichtshofe die materielle Entscheidung darüber, ob der angeklagte Forstbeamte sich eines Mißbrauchs seines Rechts zum Waffengebrauch schuldig gemacht habe, zusteht. Nur mußte der Einspruch der Aufsichtsbehörde in dem Tenor als Kompetenz-Konflikt bezeichnet werden.

Derselbe ist für begründet zu erachten.

Zunächst unterliegt das Recht des Angeklagten zum Waffengebrauch bei Ausübung des Forstschutzes keinem Zweifel. Er ist, wie sich aus der obigen Mittheilung über seine dienstliche Stellung ergiebt, genau nach der Vorschrift Nr. 2 §. 32 des Gesetzes über den Diebstahl an Holz ꝛc. vom 2. Juni 1852 (Ges. Samml. S. 312), welches nach §. 54 insbesondere an die Stelle des von der Königlichen Regierung in ihrem Plenarbeschlusse irrthümlich allegirten Gesetzes über denselben Gegenstand vom 7. Juni 1821 getreten ist, als Forstschutzbeamter vereidigt. Es kommt ihm daher der §. 1 des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und

Digitized by Google

Jagdbeamten vom 31. März 1837 zu ſtatten. Danach iſt er berechtigt, in Ausübung ſeines Dienſtes von ſeinen Waffen namentlich auch dann Gebrauch zu machen, wenn diejenigen, welche bei einem Holzdiebſtahl oder bei einer Forſt-Kontravention auf der That betroffen werden, ſich der Pfändung thätlich widerſetzen. Ein ſolcher Fall liegt hier vor. Der Lorenz E. hatte durch das Abhauen einer jungen Fichte, um ſie als Hebebaum zu benutzen, jedenfalls eine Forſt-Kontravention begangen, war auf der That betroffen, leiſtete der wiederholten Aufforderung des D., die Axt als Pfandſtück abzuliefern resp. niederzulegen, auch dann keine Folge, als der D. das Gewehr auf ihn angeſchlagen, demnächſt nach Ablegung des Gewehrs den Hirſchfänger gezogen, und damit zu hauen resp. zu ſtechen zweimal gedroht hatte, ließ ſie ſich vielmehr erſt durch einen Ruck entreißen. Den hiermit unzweifelhaft ausgeübten thätlichen Widerſtand durch den Gebrauch des Hirſchfängers zu überwinden, war D. vollkommen befugt. Daß er den Gebrauch der Waffe weiter ausgedehnt habe, als zur Ueberwindung des Widerſtandes nothwendig geweſen, kann nach der oben angegebenen Beſchaffenheit der Wunde, die nach 14 Tagen ohne nachtheilige Folgen für die Geſundheit des Verletzten geheilt war und kein edleres Organ getroffen hatte, nicht angenommen werden. Ob der Angeklagte bei der Pfändung des ꝛc. E. in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen verſehen geweſen, erhellt aus den Akten nicht. Es kommt jedoch hierauf nicht weiter an, da aus der Vernehmung des Lorenz E. ſich ergiebt, daß er den D. perſönlich als Fürſtlichen Forſtſchutzbeamten gekannt hat, und dies auch von dem Königlichen Kreisgericht zu den Akten ausdrücklich beſtätigt wird. Hiernach kann aus der Vorſchrift des §. 2 des Geſetzes vom 31. März 1837: »die Beamten müſſen, um ſich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen verſehen ſein«, ein Grund für die Verwerfung des Konflikts um ſo weniger hergeleitet werden, als dieſe Vorſchrift offenbar vorzugsweiſe reglementariſcher Natur iſt und lediglich den Zweck hat, die Forſtſchutzbeamten als ſolche den Kontravenienten auf den erſten Blick auch in der Entfernung kenntlich zu machen, und ſo den etwaigen Einwand der Letzteren, daß ſie die Beamten als ſolche nicht erkannt, vorweg abzuſchneiden, ein Zweck, der im vorliegenden Falle dadurch geſichert war, daß der Kontravenient den Forſtſchutzbeamten als ſolchen perſönlich kannte.

Aus dieſen Gründen war, wie geſchehen, zu erkennen.

Berlin, den 9. Juni 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2606. K. 36. Vol. XV.

Num. 82.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. Juni 1866.

Nach der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 ſind die Provinzial-Regierungen in Weſtphalen berechtigt, die von einer Gemeinde-Verſammlung über die Benutzung des Gemeindevermögens gefaßten Beſchlüſſe in höherer Inſtanz abzuändern. Gegen die Entſcheidung derſelben iſt der Rechtsweg unzuläſſig.

Verordnung vom 24. Dezember 1816 (Geſ.-Samml. von 1817 S. 57).
Deklaration vom 26. Juli 1847 §. 2 (Geſ.-Samml. S. 327).
Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 §§. 51, 81 (Geſ.-Samml. S. 265).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommiſſion zu R. anhängigen Prozeßſache

der Sohlſtättenbeſitzer H. und Genoſſen zu A., Kläger,

wider

die Gemeinde daſelbſt, Verklagte,

betreffend das Recht zur Beziehung von Brennholz,

Digitized by Google

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach den Thatsachen, welche in dem zwischen den Parteien in den Jahren 1852/54 geführten Vorprozesse ermittelt worden sind, steht fest, daß der Wald in A. der Substanz nach, Eigenthum der verklagten Gemeinde, bezüglich der Nutzungen, namentlich der Brennholznutzung, Gemeindeglieder-Vermögen ist.

In dem gedachten Prozesse ist nun den Klägern resp. deren Vorbesitzern das Recht zuerkannt worden:

ihren Antheil an dem jährlich im Gemeindewalde zu schlagenden Brennholze selbst zu beziehen,

und die Gemeinde, mit dem Anspruche:

diese Nutzung zur Gemeinde-Aerarialkasse durch Verkauf des Holzes zu ziehen,

abgewiesen worden.

In dem gegenwärtigen neuen Prozesse haben die Kläger darauf angetragen:

ihnen die Befugniß, ihren Antheil an dem im Gemeindewald zu schlagenden Holze selbst zu beziehen, wiederholt zuzuerkennen,

und das Gemeinde-Aerar und dessen Vertreter mit dem Anspruche, diese Nutzung auch nur theilweise zur Gemeinde-Aerarialkasse zu ziehen, abzuweisen.

Die Worte »auch nur theilweise« sind ein Zusatz, den das im Vorprozesse ergangene Erkenntniß nicht enthält. Die Kläger verlangen also gegenwärtig mehr, als der Richter ihnen zuerkannt hat. Denn wenn das Erkenntniß ihnen nur ihren Antheil an dem fraglichen Brennholze zuspricht und die Gemeinde nur mit dem Anspruche, diese Nutzung zur Gemeinde-Kasse zu ziehen, abweist, so scheint es nicht zweifelhaft, daß unter dieser Nutzung nur der den Klägern zuerkannte Antheil zu verstehen sei. Denn es läßt sich nicht annehmen, daß der Richter die verklagte Gemeinde über das Maaß des den Klägern zuerkannten Rechts hinaus in ihrer gesetzlichen Befugniß, über die Benutzung des Gemeindevermögens vorbehaltlich des Ober-Aufsichtsrechts der Königlichen Regierung zu beschließen, habe einschränken wollen. Die Kläger bestehen nämlich nur aus 40 Besitzern alter Sohlstätten, die übrigen 14 Sohlstättenbesitzer und die neu hinzugetretenen Gemeindeglieder sind aber der Klage nicht beigetreten und nicht verpflichtet, sich der zu Gunsten der Kläger ergangenen Entscheidung zu unterwerfen, wenn sie es ihrem Interesse nicht gemäß finden.

Die Kläger hatten schon vor dem im Jahre 1830 gefaßten Gemeindebeschluß, nach welchem das Brennholz versteigert und der Erlös zur Gemeindekasse gezogen werden sollte, und auf dessen Aufhebung ihre Klage im Vorprozesse hauptsächlich gerichtet war, jeder eine bestimmte Quantität, nämlich 2 Klaftern Holz aus dem Gemeindewalde in Natur bezogen.

Nachdem ihnen nun durch die erggngenen Judikate das Recht, ihre Antheile wieder in Natur zu beziehen, rechtskräftig zuerkannt worden ist, haben sie, nach der amtlichen Versicherung der Königlichen Regierung in dem von ihr abgefaßten Plenarbeschlusse, die früher bezogenen Holzquanten wieder erhalten und unverändert fortbezogen, während das über dieses Quantum hinaus nach dem von der Regierung genehmigten Hauungsplan geschlagene Holz für die Gemeindekasse verkauft wird.

Die eigene Angabe der Kläger, daß sie, wenigstens in den letzten 7 Jahren, jeder wieder 2 Haufen oder Fuder Brennholz angewiesen erhalten hätten, und nur der Rest des Holzes zum Besten der Gemeindekasse meistbietend verkauft worden sei, stimmt hiermit im Wesentlichen überein.

Die Kläger sind jedoch mit dem ihnen angewiesenen Holzquantum nicht zufrieden, sondern verlangen, daß auch das zum Verkauf bestimmte Holz unter sie vertheilt werde, mit welchem Verlangen eben die Königliche Regierung sie zurückgewiesen hatte.

Da nun die Kläger die Mehrzahl der Gemeinde bilden, so haben sie, der Entscheidung der Regierung entgegen, und zwar wiederholentlich einen Gemeindebeschluß dahin zu Stande gebracht, daß auch das nach dem Hauungsplan zum Verkauf für Rechnung der Gemeindekasse bestimmte Holz unter sie in Natur vertheilt werden solle.

Digitized by Google

Die Regierung hat aber der Ausführung dieses Beschlusses Einhalt gethan und — sei es von Amtswegen oder auf Antrag der dissentirenden Gemeindeglieder — den solchergestalt gefaßten Beschluß wieder aufgehoben. Es entsteht daher die Frage:

> ob gegen die von der Königlichen Regierung zu Arnsberg im Aufsichts- oder im Rekurswege getroffene, die Regulirung einer Gemeindenutzung betreffende Entscheidung der Rechtsweg zulässig sei.

Diese Frage muß verneint werden.

Die Regierungen der Provinz Westphalen sind schon durch die Verordnung vom 24. Dezember 1816 (Ges.-Samml. von 1817 S. 57) ermächtigt worden, die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeindewaldungen zu führen und dabei auch das Nutzungsrecht der Gemeindeglieder zu reguliren. Der §. 4 der Verordnung schreibt ihnen ausdrücklich vor, darauf zu sehen:

> daß die Gemeindeforsten weder durch unwirthschaftliche Verwaltung zerstört oder sonst verschleudert, noch mit Hintansetzung des fortwährenden Besten der Korporation und zum Vortheil einzelner Mitglieder oder Klassen derselben verwendet werden.

Schon nach dieser Verordnung war die Königliche Regierung zu Arnsberg von Oberaufsichtswegen sowohl befugt, wegen des regelmäßigen Betriebes und der wirthschaftlichen Benutzung des Gemeindewaldes zu A. einen bestimmten Haunngsplan und Etat festzustellen und deren genaue Befolgung zu überwachen, als auch dem Versuche der Kläger, die Brennholznutzung unter Hintansetzung des Gemeindewohls zu ihrem Vortheil zu verwenden, von Amtswegen entgegenzutreten und einen darauf gerichteten Majoritätsbeschluß aufzuheben.

Auch die Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 für die Provinz Westphalen (Ges.-Samml. S. 265) hat hierin nichts geändert. Sie legte sogar in den §§. 51 und 81 den Provinzial-Regierungen ausdrücklich das Recht bei, die von einer Gemeindeversammlung über die Benutzung des Gemeindevermögens gefaßten Beschlüsse in höherer Instanz abzuändern, ohne den Rechtsweg zuzulassen. Auch diese Vorschrift steht daher dem Verfahren der Königlichen Regierung zur Seite und schließt den Rechtsweg aus.

Die im Vorprozesse ergangenen Erkenntnisse haben (wie das Kreisgericht zu Lippstadt mit Recht bemerkt) kein neues Recht geschaffen, sondern nur die Nutzungsrechte der Kläger am Gemeindevermögen festgestellt. Sie bilden daher keinen Rechtstitel im Sinne der Deklaration vom 26. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 327) §. 2., wodurch das Gemeindeglieder-Vermögen in Privatvermögen verwandelt worden wäre. Die Sache ist also Kommunal-Angelegenheit geblieben. Auch handelt es sich nicht blos von einer Auslegung der ergangenen Judikate. Denn die Kläger beziehen die ihnen zuerkannten Antheile an der fraglichen Nutzung, wie schon erwähnt, in der nämlichen Art, wie sie dieselben früher bezogen haben. Wenn sie aber in ihrer neuen Klage ihren früheren Antrag dahin erweitert haben, daß die Gemeinde mit dem Anspruche, die gedachte Nutzung auch nur theilweise zur Gemeindekasse zu ziehen, abgewiesen, daß mithin auch die Antheile der übrigen Gemeindeglieder, welche der Klage nicht beigetreten sind, mit zur Theilung gebracht werden, folglich auch nicht das Geringste mehr zur Gemeindekasse gezogen und für die Zwecke der Gemeinde verwendet werde, so verlangen sie etwas, worauf ihnen ein Recht aus den ergangenen Judikaten nicht zusteht, und greifen der von der oberen Verwaltungsbehörde im Interesse der Korporation getroffenen Festsetzung der Gemeinde-Nutzungsrechte vor, indem sie den Beschluß derselben den bestehenden Gesetzen entgegen der richterlichen Dijudikatur unterwerfen wollen, was nach der obigen Ausführung unstatthaft ist.

Es ist daher, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Berlin, den 9. Juni 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2553. K. 36. Vol. XV.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Num. 3.

Die Rechte der Erben und Rechtsnachfolger der Autoren in Frankreich.

Durch ein Gesetz vom 14. Juli d. J. sind in Frankreich die früheren Bestimmungen über die Rechte der Erben und Rechtsnachfolger der Schriftsteller, Komponisten und Künstler wesentlich abgeändert; insbesondere ist die Dauer dieser Rechte auf den Zeitraum von funfzig Jahren ausgedehnt worden. Das in den bulletins des lois publizirte Gesetz lautet wörtlich, wie folgt:

Loi sur des Droits des héritiers et des ayants cause des Auteurs.
Du 14 Juillet 1866.

Napoléon, par la grâce de Dieu et la volonté nationale, Empereur des Français, à tous présents et à venir, salut.

Avons sanctionné et sanctionnons, promulgué et promulguons ce qui suit:

L o i.

Extrait du procès-verbal du Corps législatif.

Le Corps législatif a adopté le projet de Loi dont la teneur suit:

Art. 1er. La durée des droits accordés par les lois antérieures aux héritiers, successeurs irréguliers, donataires ou légataires des auteurs, compositeurs ou artistes, est portée à cinquante ans, à partir du décès de l'auteur.

Pendant cette période de cinquante ans, le conjoint survivant, quel que soit le régime matrimonial, et indépendamment des droits qui peuvent résulter en faveur de ce conjoint du régime de la communauté, a la simple jouissance des droits dont l'auteur prédécédé n'a pas disposé par acte entre-vifs ou par testament.

Toutefois, si l'auteur laisse des héritiers à réserve, cette jouissance est réduite, au profit de ces héritiers, suivant les proportions et distinctions établies par les articles 913 et 915 du Code Napoléon.

Cette jouissance n'a pas lieu lorsqu'il existe, au moment du décès, une séparation de corps prononcée contre ce conjoint; elle cesse au cas où le conjoint contracte un nouveau mariage.

Les droits des héritiers à réserve et des autres héritiers ou successeurs, pendant cette période de cinquante ans, restent d'ailleurs réglés conformément aux prescriptions du Code Napoléon.

Lorsque la succession est dévolue à l'État, le droit exclusif s'éteint sans préjudice des droits des créanciers et de l'exécution des traités de cession qui ont pu être consentis par l'auteur ou par ses représentants.

2. Toutes les dispositions des lois antérieures contraires à celles de la loi nouvelle sont et demeurent abrogées.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. September 1866. № 36.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Assessoren.

Der Referendarius Weber ist zum Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg ernannt worden;

der Gerichts-Assessor Reitzenstein ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg versetzt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Schneider in Kosten ist an das Kreisgericht in Jauer versetzt;

der Gerichts-Assessor König ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Stargard in Pommern, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Pyritz, ernannt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Nitze zu Löbau in Westpreußen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Hirschberg versetzt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Martens in Danzig ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für funfzigjährige Dienstzeit verliehen worden;

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Thiele von Thielenfeld in Frankfurt a. d. O. ist die erbetene Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Althoff in Treis ist an das Friedensgericht in Stromberg versetzt;

der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Varain in Schweich ist gestorben;

der Landgerichts-Referendarius Wachendorf in Bonn ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 83.

Allgemeine Verfügung vom 22. September 1866, — betreffend den zu Erbschaftskäufen zu verwendenden Stempel.

Allgemeine Verfügung vom 2. Februar 1842 (Just.-Minist.-Bl. S. 52).

Nachstehende, im Einverständnisse mit dem Justiz-Minister erlassene Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 10. d. Mts., den zu Erbschaftskäufen zu verwendenden Stempel betreffend, wird sämmtlichen Gerichtsbehörden und Notaren zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 22. September 1866.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Notare.
I. 3139. Steuer-Sachen 58 Vol. VII.

Unter Nr. 3 der in Uebereinstimmung mit dem Herrn Justiz-Minister erlassenen Cirkular-Verfügung vom 22. Januar 1842 (Centralblatt S. 147, Just.-Minist.-Bl. S. 52) ist der Grundsatz ausgesprochen, daß bei Erbschafts-Kaufverträgen, wenn zu der verkauften Erbschaftsmasse Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten gehören, der verabredete volle Kaufpreis dem Kaufstempel für Immobilien unterliege. Dieser Grundsatz wird mit Rücksicht auf eine Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals vom 19. Dezember 1864 (Entscheidungen Bd. 52 S. 379/7) in Sachen der Kluge'schen Eheleute wider den Steuerfiskus dahin modifizirt, daß Erbschafts-Kaufverträge allgemein wie Kaufverträge zur Versteuerung zu ziehen sind, daß mithin auch bei den ersteren nur dann der volle Kaufpreis dem Werthstempel zu 1 Prozent unterliegt, wenn eine Trennung der Preise der Immobilien von den Mobilien (§. 5 f. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822) nicht stattgefunden hat, daß aber, wenn für die beweglichen Gegenstände ein besonderer Kaufpreis verabredet ist, von dem letzteren nur ein Werthstempel zu ½ Prozent verwendet zu werden braucht.

Dem Vorstehenden gemäß ist in Zukunft zu verfahren.

Der Herr Justiz-Minister wird die Königlichen Gerichtsbehörden mit ähnlicher Anweisung versehen.

Berlin, den 10. September 1866.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.

Digitized by Google

Num. 84.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. Juli 1866.

Findet auf den Grund einer öffentlichen Vorladung gegen den nicht erscheinenden Angeklagten vor dem Schwurgerichtshofe ein Kontumazialverfahren statt, so kann derselbe seiner Entscheidung nur das präsumirte Schuldbekenntniß zum Grunde legen; er darf nicht aus den Akten thatsächliche Momente ergänzen, welche im kontradiktorischen Verfahren durch Geschworenenspruch oder Schuldbekenntniß hätten festgestellt werden müssen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 79.
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 37, 39*), 64, 65**).

In der Untersuchung wider den Kaufmann Eduard Isaac C. auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 4. Juli 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu B. vom 20. März 1866 zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den Schwurgerichtshof zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts ist begründet. Der gestellten Warnung gemäß muß in dem schwurgerichtlichen Kontumazial-Verfahren gegen den Angeklagten angenommen werden, daß derselbe — wie der Art. 37 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 sagt, — »die ihm zur Last gelegte That«, oder daß er — wie der Art. 64 ebend. sagt — »die in der Anklage behaupteten Thatsachen« zugestehe. Auf Grund dessen hat der Gerichtshof sein Urtheil »lediglich nach Lage der Akten« zu fällen.

Es mag nun dahingestellt bleiben, in wie weit der Schwurgerichtshof den Inhalt der Akten in Verbindung mit dem Inhalt der für zugestanden zu erachtenden Anklage bei der Fällung seines Urtheils benutzen dürfe; in jedem Falle ist ihm hierbei die Grenze gesteckt, daß er selbst anderweit Thatsachen oder thatsächliche Erwägungen nicht zum Grunde legen darf, welche für den Fall des Zugeständnisses des anwesenden Angeklagten nach Art. 75 und 76 ebend. Behufs ihrer Feststellung der Zuziehung der Geschworenen bedürfen würden. Denn bei der in der Natur der Sache liegenden und von dem Gesetze augenscheinlich gewollten Gleichstellung des präsumirten Zugeständnisses in dem schwurgerichtlichen Kontumazial-Verfahren mit dem ausdrücklichen Zugeständnisse in dem ordentlichen schwurgerichtlichen Verfahren hat dasselbe offenbar dem Gerichtshofe in dem ersteren Verfahren keine größere Befugnisse als in dem letzteren beilegen wollen.

Im vorliegenden Falle hat nun der Gerichtshof den Angeklagten freigesprochen, weil er durch thatsächliche Erwägungen, welche über den Umfang der in der Anklage enthaltenen, also für zugestanden zu erachtenden Thatsachen hinausgehen, den Dolus des Angeklagten, das Bewußtsein der Geltendmachung einer erdichteten Forderung, verneinen zu müssen glaubt. Dies ist, wie gedacht, unstatthaft. Der Gerichtshof hatte vielmehr nur zu prüfen, ob nicht in jenen für zugestanden zu erachtenden Thatsachen zugleich auch jener Dolus des Angeklagten für erwiesen anzunehmen sei.

Die zugleich angeregte Frage über die Eigenschaft der geltend gemachten Forderung, als einer erdichteten, hat der Gerichtshof unentschieden gelassen. Die Behauptung der Nichtigkeitsbeschwerde, daß auch sie für zugestanden zu erachten sei, kann in ihrer Allgemeinheit nicht für zutreffend erachtet werden.

Die gedachte Eigenschaft ist eine aus der rechtlichen Natur in Verbindung mit den zum Grunde liegenden Thatsachen zu folgernde, in ersterer Beziehung also eine der rechtlichen Beurtheilung des Gerichtshofes unterworfene.

Demgemäß hat die Vernichtung des ergangenen Urtheils und die Zurückweisung der Sache an den Schwurgerichtshof zur anderweiten Entscheidung nach den oben angegebenen Gesichtspunkten erfolgen müssen.

Ober-Trib. Nr. 706/66. Criminalia I.
I. 2640. Criminalia 4 Vol. XVII.

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 39 Noten 3, 4, 6.
**) Vergl. ebendas. zum Art. 65 Note 2.

Digitized by Google

Num. 85.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. Juni 1866.

Die Festsetzung der Armenverpflegungskosten ist Sache der Verwaltungsbehörden; eben so ist von diesen auch dann Entscheidung zu treffen, wenn es sich um die Frage handelt: ob gewisse Auslagen zu den Lasten der Armenpflege, oder zu den Lasten der örtlichen Polizeiverwaltung gehören — ohne daß der Rechtsweg dagegen zulässig ist.

Gesetz vom 31. Dezember 1842 §. 34 (Ges.-Samml. von 1843 S. 13).
Erkenntnisse vom 8. April 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 326) und vom 30. Oktober 1858 (Just.-Minist.-Bl. von 1859 S. 102).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Liegnitz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Liegnitz anhängigen Prozeßsache

des Magistrats zu Sagan, Klägers,

wider

den Landarmen-Verband des Liegnitzer Regierungs-Bezirks, Verklagten,

betreffend Erstattung von Kur- und Verpflegungskosten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der heimathlose, auf der Wanderung begriffene Tuchmachergesell Friedrich D. hat in Sagan wegen Krankheit am 1. Januar 1865 in das dortige städtische Krankenhaus aufgenommen werden müssen und ist daselbst bis zum 6. Februar 1865 verpflegt worden. Die Kur- und Verpflegungskosten sind der Stadt Sagan von dem Landarmenverbande des Regierungsbezirks Liegnitz mit 7 Thaler 3 Sgr. erstattet; zum Zweck der fortzusetzenden Wanderung sind aber außerdem dem D. wegen Mangels an Fußbekleidung ein Paar Stiefeln zum Preise von 27 Sgr. 6 Pf. angeschafft worden, und die Erstattung dieser Auslage wird verweigert, weil sie nicht zu den Armen-Verpflegungskosten gehören soll; sie wird um so mehr verweigert, als die Anschaffung erfolgt sein soll, nachdem der D. bereits als genesen entlassen, sich aber, da er in Sagan keine Arbeit gefunden, wiederum auf die Wanderschaft habe begeben müssen. Die in Rede stehenden 27 Sgr. 6 Pf. fordert jetzt der Magistrat zu Sagan im Wege Rechtens von dem Landarmen-Verband, weil er — wie scheint, allerdings irrthümlich — von dem Minister des Innern auf den Rechtsweg verwiesen worden.

Die Regierung zu Liegnitz hat den Kompetenz-Konflikt erhoben, weil der Streit lediglich den Umfang der Verpflichtung zur Armenpflege zum Gegenstande habe, und weil insbesondere die Frage, ob die fraglichen Kosten der Beschaffung von einem Paar Stiefeln zu den Lasten der Armenpflege, oder zu den Lasten der örtlichen Polizei-Verwaltung gehören, rein administrativer Natur sei.

Das Kreisgericht zu Liegnitz, sowie das Appellationsgericht zu Glogau erachten den Kompetenz-Konflikt für begründet, und die Richtigkeit dieser Auffassung kann nach dem bestehenden Gesetze kaum in Zweifel gezogen werden.

Der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte hat sich in wiederholten Entscheidungen darüber ausgesprochen, daß die Festsetzung der Armen-Verpflegungskosten dem Umfange nach durch den §. 34 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 lediglich an die Verwaltungsbehörde verwiesen sei, und namentlich ist dies durch die Erkenntnisse vom 8. April 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 326) und vom 30. Oktober 1858 (Just.-Minist.-Bl. für 1859 S. 102) für den Fall anerkannt, wo es sich, wie hier, um die Frage handelt, ob gewisse Auslagen zu den Lasten der Armenpflege oder zu den Lasten der örtlichen Polizei-Verwaltung gehören.

Es hat daher, wie geschehen, der Kompetenz-Konflikt anerkannt und der Rechtsweg ausgeschlossen werden müssen.

Berlin, den 9. Juni 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2329. K. 36. Vol. XV.

Digitized by Google

Num. 86.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Juli 1866.

1. Die Militair-Intendanturen sind als Provinzialbehörden zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts befugt.
2. Die in der Militair-Ersatz-Instruktion den Kommunen des Aushebungsorts auferlegte Verbindlichkeit zur Beschaffung gewisser vorgeschriebener Bekleidungsgegenstände für die in ihrem Bezirk eingezogenen Rekruten ist als eine allgemeine Staatslast zu betrachten, und es ist daher gegen die darauf bezüglichen Anordnungen der Rechtsweg unzulässig.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 78 ff.
Militair-Ersatz-Instruktion von 1858 §. 103. Nr. 1 (Minist.-Blatt des Innern von 1859, Beilage zu Nr. 3 S. 1 und 42).
Gesetz vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241).

Auf den von der Königlichen Intendantur des I. Armee-Corps zu Königsberg i. Pr. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

der Stadtkommune zu Danzig, Klägerin,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Intendantur des I. Armee-Corps in Königsberg i. Pr., Verklagten,

betreffend Erstattung von 12 Thalern 27 Sgr. 6 Pf. und Befreiung von der Verpflichtung zur Tragung der Kosten der für Rekruten zu liefernden Bekleidungsstücke,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die durch die Allerhöchste Order vom 9. Dezember 1858 genehmigte, durch die Amtsblätter publizirte, mit dem 1. Januar 1860 in Kraft getretene Militair-Ersatz-Instruktion (Minist.-Blatt für die innere Verwaltung von 1859, Beilage zu Nr. 3 S. 1 und 42) bestimmt in §. 103 Nr. 1:

»Jeder Rekrut muß in Gemäßheit der Allerhöchsten Order vom 12. Februar 1820 mit den zum Marsch zum Truppentheile erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden, versehen sein. Wenn ein Rekrut diese nothwendigen Kleidungsstücke nicht besitzen sollte, so haben die Landräthe und Magistrate für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth des Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Kommune oder Gutsherrschaft, aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist.«

Demgemäß hat die Stadtgemeinde Danzig längere Zeit hindurch auf Erfordern der Militairbehörde den dort zur Aushebung gekommenen Rekruten Bekleidungsstücke resp. Schuhzeug theils in natura geliefert, theils den Preis dafür an das betreffende Landwehr-Bataillon, aus dessen Beständen die Gegenstände entnommen wurden, bezahlt. Seit dem Jahre 1863 aber hat die Kommune — von der Ansicht ausgehend, daß ihr eine gesetzliche Verpflichtung dazu nicht obliege — die von ihr geforderte Lieferung resp. Zahlung des Preises verweigert. In Folge dessen hat die Königliche Regierung zu Danzig auf Requisition der Militairbehörde im Wege der Exekution den Preis für aus den Beständen des Landwehr-Bataillons an eingezogene Rekruten verabreichte Hemden und Schuhzeug im Betrage von 12 Thalern 27 Sgr. 6 Pf. durch den Polizei-Präsidenten aus den der Stadtgemeinde zuständigen Polizei-Strafgeldern einziehen lassen.

In der unterm 16./21. November 1865 gegen den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Intendantur des I. Armee-Corps, beim Königlichen Stadtgericht zu Königsberg i. Pr. erhobenen Klage stellt die Stadtgemeinde Danzig nunmehr den Antrag:

Digitized by Google

den Beklagten zu verurtheilen:

1) ihr die von ihr eingezogenen 12 Thaler 27 Sgr. 6 Pf. zu erstatten,
2) anzuerkennen, daß sie nicht verpflichtet sei, die Kosten der Bekleidungsstücke zu tragen, die den dort zur Aushebung kommenden Rekruten nach §. 103 der Ersatz-Instruktion geliefert werden müssen.

Ueber die erwähnten Thatsachen Beweis antretend, sucht sie auszuführen, daß weder die Militair-Ersatz-Instruktion, noch die darin erwähnte, nicht publizirte Kabinets-Order vom 12. Februar 1820 vermögensrechtliche Verpflichtungen der Kommune begründeten. Allerdings könne die Ersatz-Instruktion vorschreiben, mit welchen Kleidungsstücken ein Rekrut versehen sein solle; auch möge sie die Beschaffung der Kleidungsstücke den Magistraten des Aushebungsortes aufgeben können; die Kosten aber müsse der Militairfiskus tragen resp. nach den Grundsätzen der nützlichen Verwendung erstatten, da es sich um eine von dem Allerhöchsten Kriegsherrn zu militairischen Zwecken angeordnete Leistung handle. Daß die Beschaffung der qu. Bekleidung keinen Gegenstand der Armenpflege bilde, sei von den Staatsbehörden in dem Reskript der Herren Minister der Justiz, des Innern, der Finanzen und des Krieges vom 22. September 1860 (Staats-Anzeiger von 1861 S. 16) anerkannt, und ergebe sich auch daraus, daß die zur Einstellung gelangenden Militairpflichtigen ganz gesunde und arbeitsfähige Männer seien, und die Beschaffung der Bekleidungsstücke für sie nicht durch ihren Nothstand, sondern lediglich durch das Verlangen der Militairbehörde begründet, und nicht blos für diejenigen Personen beansprucht werde, welche nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 an dem betreffenden Ort einen Unterstützungs-Wohnsitz haben, sondern für alle zufällig an dem Orte durch die Ersatzbehörden Ausgehobenen. Die Klägerin folgert hieraus, daß der verklagte Fiskus mit Unrecht beanspruche, daß sie die Kosten für die in Danzig ausgehobenen Rekruten tragen müsse, und gründet hierauf den gestellten Antrag.

Die Klage wurde eingeleitet, hierauf jedoch durch Beschluß der Königlichen Intendantur des I. Armee-Corps vom 24. Februar 1866 der Kompetenz-Konflikt erhoben und das Rechtsverfahren einstweilen eingestellt. Die Klägerin beantragt die Verwerfung des Kompetenz-Konflikts; das Königliche Stadtgericht zu Königsberg i. Pr. hält denselben in seinem gutachtlichen Bericht hinsichtlich des ersten, die Erstattung von 12 Thalern 27 Sgr. 6 Pf. betreffenden Klagepunktes für unbegründet, hinsichtlich des zweiten dagegen für begründet, während das Königliche Ostpreußische Ober-Tribunal denselben hinsichtlich beider Klagepunkte für begründet erachtet. Die Herren Minister des Innern und des Krieges haben sich nicht geäußert.

Der erhobene Kompetenz-Konflikt war, wenn auch der Motivirung desselben nicht zugestimmt werden kann, nach Lage der Sache für begründet zu erachten.

In dem Beschlusse wird ausgeführt, daß die in der Klage enthaltene Deduktion nicht für zutreffend erachtet werden könne. Es handle sich bei der qu. Verpflichtung der Kommune des Aushebungsortes nicht um eine aus ganz speziellem Titel der letzteren obliegende Last; die rechtliche Begründung der bestehenden Last beruhe vielmehr lediglich auf der durch die Gesetze vom 31. Dezember 1842 und 21. Mai 1855 geordneten Armenpflege, wobei es unerheblich bleibe, wenn die Uebertragung dieser Last auf die heimathlichen Kommunen oder auf die Land-Armenverbände untersagt werde, indem die faktische Ausgleichung doch bei strikter Beschränkung auf die Kommune des Aushebungsortes erwartet werden dürfe. Ob der Auszuhebende zur Erfüllung einer allgemeinen Staatspflicht oder freiwillig eine Reise antrete, könne ebenfalls keinen Unterschied begründen; es bleibe immer eine sittliche Pflicht des Bezirks, aus welchem die Reise angetreten wird, für das sofort zu deckende unentbehrliche Bedürfniß an Bekleidung für den Reisenden zu sorgen, wie dies in dem Reskript des Ministeriums des Innern vom 12. Januar 1860 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 101), in Bezug auf die Gewährung von Bekleidungsstücken an mittellose arbeitsfähige Reisende Ausdruck gefunden habe. Diese allgemeine Pflicht sei durch die oben allegirten Gesetze geregelt. Da nun über die Verbindlichkeit zur Armenfürsorge an sich der Prozeßweg nicht stattfinde, die Kommunen, in welchen das Bedürfniß hervortrete, jedenfalls für dasselbe zu sorgen hätten und hierzu im Verwaltungswege angehalten werden könnten, so sei hierdurch der Kompetenz-Konflikt begründet, auch die Königliche Intendantur zur Erhebung desselben legitimirt, da sie nach der Allerhöchsten Order vom 2. Juli 1822 die Provinzial-Behörde für die Militairverwaltung bilde.

In der klägerischen Gegenerklärung wird zunächst hervorgehoben, daß die Deduktion, auf die der Beschluß sich stütze, nämlich, daß die qu. Verpflichtung lediglich auf der durch die Gesetze von 1842 und 1855 geordneten Armenfürsorge beruhe, und daß über die Verbindlichkeit zur Armenfürsorge an sich der Prozeßweg

Digitized by Google

nicht stattfinde, eine unrichtige sei, weil die ausgehobenen Rekruten nicht als Arme im Sinne des Gesetzes (§. 1 Tit. 19 Th. II. Allg. Landrechts) betrachtet werden könnten, aber auch selbst, wenn dies angenommen werden sollte, das Armenrecht den Rechtsweg über die Frage, wer die Verpflegung eines Armen zu übernehmen habe? ausdrücklich freilasse.

Das Königliche Stadtgericht zu Königsberg i. Pr. nimmt in seinem gutachtlichen Bericht an, daß die sofortige Beschaffung von Kleidung für Rekruten nicht zu den in den Gesetzen vom 31. Dezember 1842 und vom 21. Mai 1855 angegebenen verschiedenen Fällen der Armenpflege zu rechnen sei, und daß überdies einem Armenverbande, welcher in Folge vorgängiger Entscheidung der Landespolizei-Behörde die nöthigen Armenpflegekosten hergegeben hat, die Berufung auf den Rechtsweg hinsichtlich der Frage: wer der Verpflichtete sei? unbenommen sei, wobei auf die Präjudikate des Gerichtshofes (Just.-Minist.-Bl. von 1866 S. 86) Bezug genommen wird. Es hält deshalb den Rechtsweg in so weit, als die Klage auf die Erstattung bereits durch Exekution von ihr beigetriebener Bekleidungskosten gerichtet ist, für zulässig, dagegen den Kompetenz-Konflikt in so weit für begründet, als in der Klage petirt wird, daß der Fiskus die Nichtverpflichtung der Stadt, die Kosten der den dort zur Aushebung kommenden Rekruten nach §. 103 der Ersatz-Instruktion zu liefernden Bekleidungsstücke anerkennen solle, weil dieser Theil des Klagepetitums der Vorschrift des §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192) nicht entspreche, indem damit nicht die Uebernahme einer Verbindlichkeit Seitens des Fiskus gefordert werde, sondern vielmehr die Intention dahin gehe, daß gegen die klägerische Kommune fortan die mittelst Allerhöchster Order vom 9. Dezember 1858 durch die Amtsblätter publizirte Ersatz-Instruktion hinsichtlich des §. 103 außer Anwendung gelassen werden solle, über ein derartiges Verlangen aber gerichtlich nicht verfahren und entschieden werden könne.

Das Königliche Ostpreußische Tribunal geht in seinem gutachtlichen Bericht davon aus, daß es sich hier nicht um einen Akt der Armenpflege handle, was es näher auszuführen sucht, und daß daher die Gesetze vom 31. Dezember 1842 und 21. Mai 1855 nicht zur Anwendung zu bringen seien. Die in der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 den Kommunen auferlegte Verpflichtung stelle sich vielmehr als ein Ausfluß des Besteuerungsrechts dar, als eine allgemeine Last, gegen welche nach §. 78 Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts kein Prozeß stattfinde, indem die Ausnahmsfälle des §. 79 a. a. O. und der §§. 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 über die Erweiterung des Rechtsweges nicht vorlägen, indem die Klägerin ihre Klage lediglich auf die Illegalität der Ersatz-Instruktion gründe.

Bei Beurtheilung der Sache unterliegt zunächst die Befugniß der Königlichen Intendantur des I. Armee-Corps als einer Provinzial-Behörde zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts nicht dem mindesten Bedenken.

Zur Sache selbst kann zwar der der Ausführung im Konflikts-Beschlusse zum Grunde liegenden Ansicht:

> daß es sich bei der durch den §. 103 Nr. 1 der Militair-Ersatz-Instruktion der Kommune resp. Gutsherrschaft des Aushebungsbezirkes auferlegten Verpflichtung um einen Akt der Armenfürsorge in Gemäßheit der Gesetze vom 31. Dezember 1842 und vom 21. Mai 1855 handle,

nicht beigetreten werden, weil — auch abgesehen davon, daß die zum Militairdienste eingezogenen Rekruten gesunde und kräftige junge Leute und daher sehr wohl im Stande sind, sich durch Arbeit ihren Unterhalt zu verschaffen — die durch den §. 103 Nr. 1 der Ersatz-Instruktion angeordnete Anschaffung von Schuhzeug und Hemden für dieselben nicht den Zweck hat, ihnen eine für ihre Privatverhältnisse nothdürftige Bekleidung zu gewähren, vielmehr lediglich den, sie mit solchen Bekleidungsgegenständen zu versehen, deren Vorhandensein im Interesse des Militairdienstes, in den sie in Folge der Aushebung eintreten, für erforderlich erachtet wird. Dies ergiebt sich auch daraus, daß die in Rede stehende Gewährung von Bekleidungsgegenständen in dem allegirten §. 103 Nr. 1 nicht den nach §§. 1—4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege (Ges.-Samml. von 1843 S. 8) zur Fürsorge für Arme verbundenen Kommunen, sondern vielmehr, ohne in dieser Beziehung einen Unterschied zu machen, lediglich der Kommune des Aushebungsortes auferlegt wird, während nach §. 21 Nr. 2 der Ersatz-Instruktion militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerks-Gesellen und Lehrburschen, und andere in ähnlichen Verhältnissen stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, da zur Aushebung gelangen, wo sie in Dienst und Arbeit stehen, also da, wo sie nach §. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 ihren Unterstützungs-Wohnsitz nicht haben. Dem entsprechend ist denn auch, wie das Reskript der Herren Minister

Digitized by Google

des Innern, des Krieges, der Justiz und der Finanzen vom 22. September 1860 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung S. 251) ergiebt, von den Verwaltungs-Behörden in konstanter Praxis anerkannt worden, daß die qu. Verpflichtung nicht zur Armenfürsorge gehöre, vielmehr eine nach der Allerhöchsten Order vom 12. Februar 1820 speziell der Kommune des Aushebungsortes obliegende Last darstelle, welche nach Lage der bestehenden Verhältnisse weder auf die heimathliche Kommune, noch auf die Landarmen-Verbände übertragen werden könne.

Hiernach muß der Ansicht des Königlichen Ostpreußischen Tribunals darin beigetreten werden, daß die in der Militair-Ersatz-Instruktion den Kommunen des Aushebungs-Ortes auferlegte Verbindlichkeit zur Beschaffung gewisser vorgeschriebener Bekleidungsgegenstände für die in ihrem Bezirk eingezogenen Rekruten sich als ein Ausfluß des Besteuerungsrechts darstellt, und daß der §. 78 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts zur Anwendung kommt, welcher bestimmt:

> »Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landes-Verfassung unterworfen sind, findet kein Prozeß statt.«

und es kann sich daher nur fragen, ob einer der Ausnahmefälle hier vorliegt, in denen der §. 79 unter Bezugnahme auf die §§. 4—9 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts resp. das Gesetz über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241 ff.) den Prozeßweg in Beziehung auf öffentliche Abgaben gestatten?

Dies ist aber nicht der Fall.

Die klagende Stadtgemeinde behauptet weder Befreiung durch Privilegium oder erwerbende Verjährung, noch Prägravation (welche letztere nach §. 80 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts überdies nur den Rechtsweg unter den Kontribuenten, nicht dem Fiskus gegenüber, gestatten würde), noch fordert sie Erstattung des Gezahlten aus dem Grunde, weil die qu. Verbindlichkeit bereits früher getilgt oder verjährt sei, noch endlich um deshalb, weil die qu. Abgabe keine öffentliche sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente beruhe. Sie begründet ihre Klage vielmehr lediglich darauf, daß weder die Militair-Ersatz-Instruktion, noch die darin erwähnte nicht publizirte Allerhöchste Order vom 12. Februar 1820 vermögensrechtliche Verpflichtungen der Kommunen zu begründen geeignet seien, und daß deshalb der Fiskus mit Unrecht beanspruche, daß sie die Kosten für die fraglichen Bekleidungsgegenstände tragen müsse, und daher zur Anerkennung ihrer Nichtverpflichtung und zur Erstattung der von ihr exekutivisch eingezogenen Summe verpflichtet sei.

Die Klage stützt sich also allein auf die Behauptung, daß die ihr von der Staatsbehörde auferlegte allgemeine Last eine durch die bestehende Gesetzgebung nicht begründete sei, und hierüber findet nach den oben allegirten Vorschriften der Rechtsweg nicht statt.

Darauf, daß die Motivirung des Konflikts-Beschlusses von einem anderen, allerdings nicht zutreffenden Gesichtspunkte ausgeht, kommt es nicht an, da der Gerichtshof durch die Erhebung des Kompetenz-Konflikts mit der Entscheidung der Sache befaßt wird und in seiner Beurtheilung der Frage: ob in dem vorliegenden Falle der Rechtsweg nach den bestehenden Gesetzen zulässig ist oder nicht? durch die Ausführungen in dem Beschlusse nicht beschränkt wird.

Es war demnach, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 14. Juli 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2921. K. 36. Vol. XV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

☞ Der **Preußische Termin-Kalender** für 1867, funfzehnter Jahrgang, zum Gebrauch für Justizbeamte (Preis 22½ Sgr., durchschossen 27½ Sgr.), ist in unserem Verlage erschienen. Derselbe enthält unter Anderm: **die Verzeichnisse und Anciennetätslisten der Justizbeamten, einschließlich der Referendarien.** Mitgetheilt aus dem Büreau des Justiz-Ministeriums.

Berlin, Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Oktober 1866. № 37.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Jauernik im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

die Referendarien Rutenbeeg, Dr. jur. Kindervater, Dr. jur. Cohnfeldt und Molinaei im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Klotzsch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Breslau aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg;

die Gerichts-Assessoren Tiegs und Seehausen aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin;

der Gerichts-Assessor Lerche aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin, und

der Gerichts-Assessor von Corswant aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald.

Der Gerichts-Assessor Winkler in Wreschen ist in Folge seiner Wahl zum besoldeten zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) der Stadt Aschersleben, und

der Gerichts-Assessor Noldt wegen Uebernahme der Garnison-Auditeurstelle in Spandau

aus dem Justizdienste geschieden.

2. Referendarien.

Der Referendarius Besser im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn ist gestorben.

3. Subalternen.

Dem mit Pension in den Ruhestand tretenden Appellationsgerichts-Sekretair, Kanzleirath Pauly in Marienwerder ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Schellong bei dem Kreisgericht in Darkehmen,

der Gerichts-Assessor Alexander Gustav Robert Meyer bei dem Kreisgericht in Stallupönen,

der Gerichts-Assessor Schrage bei dem Kreisgericht in Goldap, und

der Gerichts-Assessor Wagner bei dem Kreisgericht in Schönlanke.

Digitized by Google

Versetzt sind:
der Kreisrichter Stahlschmidt in Zempelburg an das Kreisgericht in Calbe a. d. S., mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Groß-Salze, und
der Kreisrichter Schwittag in Schönlanke an das Kreisgericht in Schubin.

Dem Stadtgerichts-Rath Gaertner in Breslau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt, und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Rath Münchenberg in Braunsberg ist gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Kreisgerichts-Rath Pancke in Conitz bei dem Kreisgericht in Thorn, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtscharakters den Titel „Justizrath" zu führen,
der Kreisrichter Ehlert in Werden bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid,
der Kreisrichter Halke in Guhrau bei dem Kreisgericht in Ohlau,
der Kreisrichter Wentzel in Winzig bei dem Kreisgericht in Hirschberg, und
der Gerichts-Assessor Preiß in Nauen bei dem Kreisgericht in Jauer, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schönau.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Just in Neustettin, und der Rechtsanwalt und Notar Holzapfel in Büren sind gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Gerichts-Assessor von der Heydt ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath aus dem Justizdienste geschieden;

die Advokaten Zurhellen und Braun in Elberfeld sind zu Anwalten bei dem dortigen Landgericht, und

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Bewer zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgericht in Lechenich ernannt worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Kranz in Adenau ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 87.

Allerhöchster Gnaden-Erlaß vom 2. Oktober 1866.

Veranlaßt durch die Beendigung des glorreichen Krieges will Ich hiermit denjenigen Personen, welche von den Civilgerichten wegen eines vor dem Eintritte oder der Wiedereinziehung in den aktiven Dienst verübten Vergehens oder einer Uebertretung zu einer Freiheitsstrafe, im höchsten Maaße von sechs Monaten, oder zu einer Geldstrafe im höchsten Betrage von Einhundert Thalern, jedoch ohne gleichzeitige Ehrenstrafen, rechtskräftig verurtheilt sind, insofern sie während des Krieges bei den mobilen Truppen gedient haben resp. noch dienen und ein statutenmäßiges Anrecht auf das durch Meine Verordnung vom 20. September dieses Jahres gestiftete Erinnerungskreuz für den Feldzug 1866 haben, die erkannten Strafen, sie mögen einzeln oder zusammen verhängt sein, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, in Gnaden erlassen und die ihnen auferlegten und noch nicht eingezogenen Untersuchungskosten niederschlagen. In Ansehung derjenigen Personen der bezeichneten Kategorie, welche sich etwa noch gegenwärtig in Untersuchung befinden und in derselben Weise verurtheilt werden möchten, sehe Ich nach eingetretener Rechtskraft der in den einzelnen Fällen ergehenden Entscheidungen, Ihren, des Justiz-Ministers, Anträgen entgegen. Sie, der Justiz-Minister, haben diesen Meinen Befehl schleunigst bekannt machen zu lassen und für dessen Ausführung Sorge zu tragen.

Schloß Babelsberg, den 2. Oktober 1866.

Wilhelm.

(gegengez.) Freiherr von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

a.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehender Allerhöchster Gnaden-Erlaß vom 2. Oktober d. J. wird sämmtlichen Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft mit der Anweisung bekannt gemacht, zur Ausführung desselben das Erforderliche sogleich zu veranlassen.

Berlin, den 4. Oktober 1866.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 3356. Criminalia 42. Vol. VI.

Digitized by Google

Num. 88.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. Juli 1866.

Der Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe wegen eines im Rückfalle verübten Preßvergehens ꝛc. tritt ein, sobald der Gewerbtreibende überhaupt nur ein neues Preßvergehen ꝛc. begeht, sollte er hierbei auch nicht in seiner Eigenschaft als Gewerbtreibender sich strafbar gemacht haben.

Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §. 54.
Vergleiche Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 2 S. 403; Bd. 4 S. 494; Bd. 5 S. 227; Bd. 6 S. 554.
Hartmann, Strafgesetze S. 447 Note 2; Desselben Preßgesetz S. 306 Noten 3 und 4.

In der Untersuchung wider den Redakteur Otto H. und den Brauereibesitzer Z. zu J., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 18. Juli 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu J. vom 6. März 1866 in Betreff des Mitangeklagten, Redakteurs Otto H., insoweit zu vernichten, als es demselben nicht zugleich die Befugniß zum Gewerbebetrieb als Buchdrucker und Zeitungsverkäufer abgesprochen hat, und in dieser Beziehung auf die Appellation des gedachten Angeklagten das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu J. vom 28. Oktober 1865 zu bestätigen, dem Imploraten Otto H. auch die Kosten dieser Instanz aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu J. vom 28. Oktober 1865 verurtheilte den Angeklagten, Brauermeister Z., nach §. 102 des Strafgesetzbuchs wegen verleumderischer Beleidigung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung zu J. durch einen in der Nr. 80 der J'er Zeitung vom 10. Juli 1865 enthaltenen Artikel zu einer Geldbuße von 15 Thalern, event. einer Woche Gefängniß, und den Angeklagten, Redakteur, Verleger und Drucker dieser Zeitung H., nach §. 37 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, wegen Preßvergehens im wiederholten Rückfalle, ebenfalls zu einer Geldstrafe von 15 Thalern und event. einer Woche Gefängniß, sprach auch den Verlust desselben zum weiteren Gewerbebetriebe als Drucker und Zeitungsverkäufer aus, sowie es die Vernichtung der inkriminirten Stellen des Inserats u. s. w. bestimmte. Beide Angeklagten appellirten, und das Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts zu J. vom 6. März 1866 änderte das erste Erkenntniß in soweit ab, daß es

1) den ꝛc. Z. wegen öffentlicher Beleidigung von Behörden in Beziehung auf ihren Beruf mit einer Geldbuße von 10 Thalern, event. einer Woche Gefängniß,
2) den Redakteur H. wegen Preßvergehens im wiederholten Rückfalle ebenfalls mit einer Geldstrafe von 10 Thalern, event. einer Woche Gefängniß, belegte und die Vernichtung des inkriminirten Artikels bestätigte.

Hinsichtlich des gegenwärtig allein interessirenden Angeklagten, Redakteurs H. wurde der Ansicht des ersten Richters beigetreten, daß er nur nach §. 37 des Preßgesetzes bestraft werden könne, und es wurde daraus

Digitized by Google

gefolgert, daß eben deshalb gegen ihn auf Verlust der Gewerbeberechtigung als Buchdrucker und Zeitungsverkäufer nicht erkannt werden dürfe. Denn, so wurde erwogen, der Angeklagte H. sei zwar auch Buchdrucker und Zeitungsverkäufer, und insofern nach §. 1 des Preßgesetzes ein Gewerbtreibender. Das vorliegende Vergehen aus §. 37 a. a. O. habe er jedoch als Redakteur begangen, welcher zu den im §. 1 genannten Gewerbtreibenden nicht gehöre. Wenn daher der §. 54 a. a. O. die Fälle bestimme, in denen — wie es heiße — gegen die im §. 1 dieses Gesetzes genannten Gewerbtreibenden von dem zuständigen Richter auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden könne, beziehungsweise müsse, so setze dieses voraus, daß derjenige, welcher dieser Bestimmung entgegenhandle, dieses auch in seiner Eigenschaft als Gewerbtreibender thue, sonst würde mit der Strafe des §. 37 a. a. O. ein Uebel verbunden werden, welches §. 54 a. a. O. in seinen Worten nicht ausspreche, und in seinem Sinne nicht zu finden sei, auch bei der strengen Auslegung, welcher ein Strafgesetz unterworfen sei, nicht gesucht werden könne. Hartmann in seinem Preßgesetze sub B. Bemerkungen zu §. 54 a. a. O. sub 3 sage auch:

»Zu diesen Voraussetzungen gehöre vor Allem, daß der Angeklagte in der Eigenschaft eines der im §. 1 genannten Gewerbtreibenden die zur Bestrafung vorliegende That begangen habe.«

»Sei dies der Fall, so komme es für die Frage der Anwendung des §. 54 a. a. O. nur darauf an, ob die früheren Verurtheilungen wegen eines durch die Presse begangenen Vergehens oder Verbrechens erfolgt sind, nicht aber darauf, ob der Angeklagte schon damals eines der im §. 1 a. a. O. genannten Gewerbe betrieb, in dessen Ausübung er die neue Strafthat begangen habe.«

Der Angeklagte könne daher, obgleich er nunmehr innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren bereits zum vierten Male wegen eines durch die Presse begangenen Vergehens bestraft sei, und zugleich als Verleger, also Zeitungsverkäufer und Buchdrucker, zu den im §. 1 genannten Gewerbtreibenden gehöre, doch, weil er die vorliegende Strafthat nicht in diesen seinen letztgedachten Eigenschaften begangen habe, mit dem Verluste der Befugniß zum Gewerbebetriebe als Buchdrucker und Zeitungsverkäufer nicht bestraft werden.

Hiergegen hat die Königliche Staatsanwaltschaft rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde in der Beziehung eingelegt, daß nicht auf den Verlust des gedachten Gewerbebetriebes gegen den Angeklagten H. erkannt worden ist, und die Verletzung des §. 54 des Preßgesetzes behauptet. Denn dieser unterscheide nicht, wie der Appellationsrichter gethan. Der Sinn desselben könne nach der Wortfassung nur der sein, daß der Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden müsse, sobald zusammenträfen

a) dritte Verurtheilung wegen Preßvergehens,

b) Vorhandensein der Eigenschaft als Gewerbtreibender im Sinne des §. 1 a. a. O.

Hätte das Gesetz dies nicht gewollt, so würde es sich anders ausgedrückt und gesagt haben, »wenn in dieser Eigenschaft wider sie — eine Verurtheilung erfolgt.«

Auch die Absicht des Gesetzes und dessen Entstehungsgeschichte seien hiermit übereinstimmend, und es werde beantragt, das erste Urtheil dahin wiederherzustellen, daß der Angeklagte H. der Befugniß zum Gewerbebetriebe als Zeitungsverkäufer und Buchdrucker verlustig erklärt werde.

Der Angeklagte hat dem durch seinen Vertheidiger widersprochen und die Gründe des Appellationsrichters zu rechtfertigen gesucht, event. beantragt, denjenigen Beweis aufzunehmen, der in zweiter Instanz angetreten und geeignet sei, darzuthun, daß überhaupt weder eine Beleidigung, noch eine Verleumdung vorliege.

Es mußte aber die Nichtigkeitsbeschwerde als begründet erachtet werden.

Zu der von dem Appellationsrichter aufgestellten Unterscheidung liegt weder in den Worten des §. 54 des Preßgesetzes, noch in dem Sinne desselben, den er nach der Absicht des Gesetzgebers hat, ein Anlaß vor.

Er bestimmt ganz allgemein und ohne jede Einschränkung:

»Gegen die im §. 1 dieses Gesetzes genannten Gewerbtreibenden kann von dem zuständigen Richter auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetrieb erkannt werden, wenn ꝛc.

sub 2, wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum ersten Male, oder wegen eines solchen Vergehens innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren zum zweiten Male eine Verurtheilung erfolgt,«

es muß dagegen auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn

1) der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird,

2) innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren, wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum zweiten Male, — oder wegen eines solchen Vergehens oder Verbrechens zum dritten Male eine Verurtheilung erfolgt.

Digitized by Google

Das Gesetz verlangt hiernach zu seiner Anwendung nur

1) eine Verurtheilung wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens oder Vergehens, d. h. sie muß, wie auch bereits in dem Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals vom 2. November 1864 wider Breithor — Oppenhoff, Rechtsprechung ꝛc. Bd. 5. S. 227 — ausgeführt ist, in einem Zusammenhange mit einem Preßverbrechen oder einem Preßvergehen stehen.

Ein zweites Erforderniß ist dann

2) daß der Verurtheilte einer der im §. 1 des Preßgesetzes bezeichneten Gewerbtreibenden ist, ohne daß das Gesetz besagt, daß er das Preßverbrechen oder Vergehen, wegen dessen er bestraft wird, gerade in dieser seiner Eigenschaft als ein solcher Gewerbtreibender begangen haben muß. Der Grund, den der Gesetzgeber hierzu gehabt hat, liegt auch klar vor. Von den Gewerbtreibenden, wie sie der §. 1 des Preßgesetzes aufzählt, wird eine besondere Zuverlässigkeit vorausgesetzt, und ihnen deshalb ein größeres Vertrauen geschenkt. Sie erfüllen diese Ansprüche nicht, wenn sie sich Strafthaten zu Schulden kommen lassen, die mit ihrem Gewerbe, sei es direkt oder indirekt, im Zusammenhange stehen, und es bleibt dabei gleichgültig, ob sie für ihre Person außer ihrem Gewerbebetriebe noch andere Eigenschaften besitzen, und in diesen ihren anderen Qualitäten die vom Gesetze näher bezeichneten strafbaren Handlungen begehen. In ihrer besonderen Eigenschaft als vom Gesetze speziell hervorgehobene Gewerbtreibende haben sie aber größere Pflichten als andere, und müssen in ihren Handlungen, sei es in welcher Art es wolle, darauf Bedacht nehmen, daß sie gegen diese nicht verstoßen.

Daß diese Auslegung die richtige ist, ergiebt sich unwiderleglich aus der in dem §. 54 a. a. O. enthaltenen Bestimmung, daß allemal auf den Verlust des Gewerbebetriebes erkannt werden muß, wenn der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird. Wollte man der Ansicht des Appellationsrichters folgen, so würde man hierbei ebenfalls unterscheiden müssen, ob dieser Verlust eine Folge derjenigen Strafthat ist, welche der Verurtheilte in seiner Eigenschaft als Gewerbtreibender begangen hat, oder nicht. Im letzteren Falle würde auf die Entziehung des Gewerbebetriebes nicht erkannt werden dürfen, und daß dies mit der klaren Bestimmung des §. 54 a. a. O. nicht zu vereinigen ist, fällt in die Augen.

In gleicher Weise hat das Königliche Ober-Tribunal stets erkannt, namentlich in dem oben allegirten Urtheile wider Breithor. Demgemäß unterliegt das Appellationserkenntniß, in soweit es gegen den Mitangeklagten Otto H. nicht auf Entziehung des Gewerbebetriebes als Buchdrucker und Zeitungsverkäufer erkannt hat, nach Artikel 107 [1] des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung.

In der Sache selbst konnte auf die Appellation des Angeklagten das erste Erkenntniß nach dieser Richtung hin ohne Weiteres wiederhergestellt werden. Die Beweisanträge, welche der Angeklagte Z. in zweiter Instanz zum Nachweise, daß der inkriminirte Artikel keinen beleidigenden Inhalt habe, gestellt, und auf die der Implorat sich bezogen hatte, sind von dem Appellationsrichter, ohne daß ein Rechtsirrthum ersichtlich wäre, als unerheblich beseitigt worden. Die Verurtheilung erfolgte wegen Preßvergehens, und der erste Richter hat mit Zustimmung des zweiten festgestellt, daß der Angeklagte H. durch die Erkenntnisse vom 11. Mai 1863, 14. November 1863 und 21. Februar 1863 wegen mittelst der Presse begangener Vergehen von Preußischen Gerichtshöfen rechtskräftig verurtheilt worden ist. Hiernach mußte die Entziehung des Gewerbebetriebes als Buchdrucker und Zeitungsverkäufer ausgesprochen werden.

Der Kostenpunkt erledigt sich aus §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Ober-Trib. Nr. 793/66. Cr. I.
I. 2869. P. 50. Vol. VIII.

Digitized by Google

Num. 89.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Juli 1866.

Streitigkeiten zwischen dem Magistrat einer Stadt und den kirchlichen Behörden über die Ausübung des Patronats bei der Wahl eines Geistlichen sind dem Rechtswege unterworfen.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11 §§. 357 ff., 577.
Reglement vom 29. Juni 1850 §. 1 Nr. 4 (Ges.-Samml. S. 344).
Erkenntniß vom 9. Dezember 1865 (Just.-Minist.-Bl. von 1866 S. 76).

Auf den von dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu B. anhängigen Prozeßsache

der Stadtgemeinde zu B., vertreten durch ihren Magistrat, Klägerin,

wider

den Oberprediger K. daselbst, Verklagten,

betreffend Besitzstörung in Ausübung des Patronats,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Dem Magistrat zu B. steht das Patronatrecht an der Kirche daselbst sowohl hinsichtlich der Wahl des Pfarrers als der Nebengeistlichen (außer den anderen Patronatrechten) zu. Als im Jahre 1865 das Archidiakonat an der Kirche durch Versetzung des früheren Inhabers erledigt war, nahm der Oberprediger K., der jetzige Verklagte, indem er sich auf eine Stelle der Visitations- und Konsistorial-Ordnung von 1573 stützte, nach welcher Kapläne und Prediger in den Städten von den Pfarrern und Räthen vocirt und angenommen werden sollen, eine Mitwirkung bei der Wahl des Archidiakonus, ein Votum consultativum seu negativum, wie es bezeichnet wird, in Anspruch, welches der klagende Magistrat nicht anerkannte, welches aber das Konsistorium und in Folge Beschwerde des Magistrats auch der Evangelische Ober-Kirchenrath für begründet erachtet hat.

Der Magistrat hatte inzwischen den Prediger O. für die erledigte Stelle ohne Zuziehung des Oberpredigers gewählt und nach erfolgter Annahme der Wahl denselben dem Konsistorium zur Bestätigung präsentirt. Diese wurde, nachdem der Oberprediger wegen seiner Nichtzuziehung gegen die Wahl protestirt hatte, am 25. November 1865 vom Konsistorium versagt und zugleich festgesetzt, daß eine Neuwahl in der Weise zu bewirken, daß dazu der Oberpfarrer, dem ein Votum negativum gebühre, zuzuziehen und das Wahlprotokoll von ihm mit zu unterschreiben sei.

Hierauf hat am 1. Dezember 1865 die Stadtgemeinde zu B., vertreten durch ihren Magistrat, bei dem Königlichen Kreisgericht zu B. gegen den Oberprediger K. eine Possessorienklage erhoben, mit dem Antrage:

> die Gemeinde in dem Besitze des aus dem Patronatrecht entspringenden Rechts zur Wahl der Nebengeistlichen zu schützen und dem verklagten Oberprediger jede Mitwirkung bei einer solchen Wahl zu untersagen.

Es ist dabei wegen Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über kirchliche Präsentations- und Wahlrechte, auch gegen die Entscheidung des Ober-Kirchenraths, auf §. 1 Nr. 4 des Ressort-Reglements für die Evangelische Kirchenverwaltung vom 29. Juni 1850, wegen Zulässigkeit einer diesfälligen Besitzklage auf das Ober-Tribunals-Urtheil vom 18. März 1857 und wegen des klägerischen Besitzes selbst darauf Bezug genommen, daß bei den 1816, 1821, 1823, 1831 und 1849 stattgehabten Prediger- und Diakonenwahlen der Magistrat allein das Wahlrecht ausgeübt habe.

Bevor der festgesetzte Klagebeantwortungs-Termin abgehalten war, hat das Konsistorium mittelst

Digitized by Google

Beschlusses vom 7. Dezember v. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben, den es wesentlich darauf stützt, daß nach den §§. 357, 361, 364 Tit. 11 Th. II. des Allg. Landrechts durch Streitigkeiten über die Befugniß zum Stimmrecht eine Predigerwahl niemals aufgehalten werden dürfe, vielmehr die Festsetzung, wie das streitige Stimmrecht im gegenwärtigen Falle auszuüben sei, den geistlichen Oberen zufalle, und da diese — nämlich das Konsistorium — die Zuziehung des Oberpfarrers bestimmt habe, so könne der Oberpfarrer durch Befolgung dieser Bestimmung eine die Possessorienklage begründende Turbation nicht begangen haben; der Rechtsweg sei vielmehr, als gegen eine Festsetzung der Aufsichtsbehörde gerichtet, unzulässig und nur zur Regelung künftiger Fälle nach §. 362 a. a. O. statthaft.

In einer rechtzeitig abgegebenen formgerechten Erklärung hat die Klägerin den Kompetenz-Konflikt bestritten, Verklagter aber sich nicht geäußert; das Kreisgericht hält den Kompetenz-Konflikt für begründet, während das Königliche Kammergericht sich in entgegengesetztem Sinne ausgesprochen hat.

Der eingelegte Kompetenz-Konflikt mußte als unbegründet verworfen und der Rechtsweg zugelassen werden.

Die Klage bezweckt nach dem gestellten Antrage Handhabung im Besitze des Patronatrechts des Magistrats an der Kirche zu B., mit dem unbestrittenen Rechte, nicht bloß, wie sonst im Patronate liegt, den Pfarrer zu berufen, sondern auch die Nebengeistlichen. Daß nun eine Klage auf Handhabung im Patronate an sich im Rechtswege zulässig sei, darüber kann nach der klaren Vorschrift des §. 577 Tit. 11 Th. II. des Allg. Landrechts und §. 1 Nr. 4 des Ressort-Reglements für die Evangelische Kirchenverwaltung vom 29. Juni 1850 kein Zweifel bestehen. Selbst hinsichtlich des Possessorien-Prozesses ist darüber in der Theorie und Praxis kein Zweifel. —

Vergl. Hellmar: der Patronat S. 47; Schilling: der kirchliche Patronat S. 50; Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. März 1857 (Entscheidungen Bd. 35 S. 384) und Entscheidung des Königlichen Kompetenz-Gerichtshofes vom 9. Dezember 1865 (Just.-Minist.-Bl. von 1866 S. 76).

Auch dadurch würde in der Zulässigkeit des Rechtsweges an sich nichts geändert, wenn der Verklagte geltend machen sollte, das Patronatrecht des Magistrats sei hinsichtlich der Wahl der Nebengeistlichen durch ein der Pfarrei zustehendes Votum negativum, also durch ein Veto beschränkt. Denn auch diese Beschränkung müßte gleich dem Hauptrecht im Prozesse erörtert und entschieden werden.

Auf einer abweichenden Ansicht beruht der Kompetenz-Konflikt auch nicht, sondern nur darauf, daß durch die Behauptung jenes Veto Seitens des Verklagten und dessen Bestreitung Seitens des Klägers sich ein Stimmrecht bei der Wahl als streitig ergebe; daß nun aber nach §§. 357, 361, 364 Tit. 11 Th. II. des Allg. Landrechts bei streitigem Stimmrecht die geistlichen Oberen festzusetzen hätten, wie im gegenwärtigen Falle das streitige Stimmrecht ausgeübt werden solle, während nur, abgesehen von dem gegenwärtigen Falle, die Entscheidung über das streitige Stimmrecht selbst dem Rechtswege vorbehalten sei, §§. 362 ff. a. a. O.; daß endlich im vorliegenden Falle das Konsistorium am 25. November v. J. die diesfällige Festsetzung getroffen und somit für den vorliegenden Fall der Rechtsweg, besonders die Besitzklage ausgeschlossen sei.

Wäre der Fall jener Paragraphen wirklich vorhanden, so würde die Ausführung für richtig erachtet werden können, da die vorliegende Besitzklage allerdings nur bezweckt, die vom Konsistorium angeordnete Theilnahme des Verklagten an der Wahl zu beseitigen. Allein der Fall der angeführten Paragraphen liegt nicht vor. In dem 6. Abschnitte des Tit. 11 Th. II. des Allg. Landrechts, in welchem jene Paragraphen stehen, wird bei den Bestimmungen über die Wahl des Pfarrers unterschieden, ob die Pfarrkirche einen eigenen Patron habe oder nicht. Für jenen Fall bestimmt der § 327, daß dem Patron der Regel nach die Berufung des neuen Pfarrers zustehe, und es reihen sich hieran die näheren Bestimmungen bis incl. 352; dann wird im §. 353 gesagt, daß bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, der Regel nach die Wahl des Pfarrers der Gemeinde gebühre. Es folgen dann die näheren Bestimmungen und insbesondere im §. 356 die, daß in der Regel jedes Mitglied der Gemeinde, welches nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet ist, ein Stimmrecht habe; daß durch Streitigkeiten über die Befugniß zum Stimmrechte die Wahl niemals aufgehalten werden solle (§. 357), vielmehr die Festsetzung, wie nach in den §§. 358—360 aufgestellten Grundsätzen, betreffend das Stimmrecht der Gemeindeglieder, ein streitig gewordenes Stimmrecht in dem gegenwärtigen Falle ausgeübt werden solle, den geistlichen Oberen zukomme. §. 361. — Nach diesem Zusammenhange ist es ganz unzweifelhaft, daß im §. 361 nur von dem Falle die Rede ist, wo das Stimmrecht eines Gemeindemitgliedes in Fällen einer Pfarrwahl durch die Gemeinde streitig geworden ist, die geistlichen Oberen in diesem Falle zu entscheiden haben, ob es im vorliegenden Falle zuzuziehen sei oder nicht. Von einem anderen streitigen Stimmrechte, als dem eines Gemeindegliedes als solches,

Digitized by Google

will der Paragraph nicht sprechen, und das zeigt sich deutlich im §. 364, wo erst die vorstehenden Vorschriften wegen eines über das Stimmrecht gewisser Gemeindeglieder entstehenden Streits auf den Fall eines zwischen mehreren Patronen streitigen Berufungsrechts für anwendbar erklärt werden. Diese Anwendbarerklärung ist aber auch auf den Fall beschränkt, wo das Berufungsrecht unter mehreren Patronen streitig ist, und dieser Fall liegt hier nicht vor, weil unbestritten nur der Magistrat allein Patron der Kirche ist, ihm das Berufungsrecht zusteht, der Verklagte nur behauptet, ein Votum negativum in Bezug auf die Person des Gewählten zu haben und deshalb zugezogen werden zu müssen. Ein diesfälliger Anspruch fällt also nicht unter die Entscheidung der geistlichen Obern, muß vielmehr in possessorio oder petitorio bei den Gerichten angebracht werden; er fällt, wenn der Prätendent nicht im Besitze des Rechts ist, für die einzelne Wahl fort.

Dies ist auch ganz in dem Geiste der angeführten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts begründet. Es soll durch sie nur verhütet werden, daß nicht die Wahl einer ganzen Gemeinde wegen des Stimmrechtsstreits eines einzelnen Mitgliedes aufgehalten werde, also unterbleibe; resp. daß der Gemeinde der Seelsorger vorenthalten werde, weil zwei oder mehrere Patrone über die zeitige Ausübung des Berufungsrechts streiten. Wo nur Einer das Berufungsrecht hat, da ist für die Wahl gesorgt, wenn das Konsistorium wegen der Einsetzung die erforderliche Anordnung trifft. Sollte das Wahlrecht des anerkannten Patrons jederzeit den geistlichen Obern zufallen, wo ein Dritter ähnliche Ansprüche, wie vorliegend der Verklagte, geltend macht, so würde dieses Privatrecht in jedem Falle verkümmert, also beseitigt werden können. — Es war also, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 14. Juli 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2799. K. 36. Vol. XV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

der für 1867,
erschienen. D
leßlich der

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Oktober 1866. № 38.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Erste Präsident des Appellationsgerichts in Paderborn, Büchtemann daselbst, ist gestorben.

2. Räthe.

Der Kreisgerichts-Rath Stechow in Samter ist zum Appellationsgerichts-Rath in Frankfurt a. O. ernannt worden.

3. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Kluge im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Meinhard im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg, und

der Referendarius Goede im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Der Gerichts-Assessor Rochß ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt worden.

4. Referendarien.

Zu Referendaeien sind ernannt:

der Auskultator Karl Gerhard Gottlob Paul Mathis bei dem Appellationsgericht in Glogau, und

der Auskultator Friedrich Wilhelm Blaurock bei dem Appellationsgericht zu Insterburg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Hentrich in Heiligenstadt ist die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand mit Pension vom 1. Januar 1867 ab bewilligt, und zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden;

dee Kreisgerichts-Rath Schrader in Rügenwalde ist an das Kreisgericht in Stolpe versetzt worden;

dem Kreisgerichts-Rath Beinert in Eisleben ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. November d. J. ab ertheilt, und zugleich der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen worden.

Zu Keeisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Sehler bei dem Kreisgericht in Wohlau,

der Gerichts-Assessor Gebel bei dem Kreisgericht in Neumarkt,

der Gerichts-Assessor Ihinger bei dem Kreisgericht in Kempen, und

der Gerichts-Assessor Winkler bei dem Kreisgericht in Meserih.

Der Kreisrichter Eggert in Flatow ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Rauschmann in Lauth ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums, und

Digitized by Google

dem Kreisgerichts-Sekretair Schinck in Sensburg bei seiner Pensionirung

der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen;

der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Siegismund in Glogau ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Knauff in Naumburg ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Angermünde ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Ehlert in Werden ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm ernannt worden.

Die durch das Ausscheiden des Rechtsanwalts und Notars Justizraths Thiele von Thielenfeld in Frankfurt a. d. O. erledigte Stelle (S. 261) wird nicht wieder besetzt.

E. In der Rheinprovinz.

Die Versetzung des Landgerichts-Raths von Negri in Aachen an das Landgericht in Saarbrücken ist auf seinen Antrag zurückgenommen worden.

Zu Friedensrichtern sind ernannt:

der Landgerichts-Assessor Herpell bei dem Friedensgericht in Wazweiler; und

der Landgerichts-Assessor Klein bei dem Friedensgericht in Perl.

Der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Brixius in Lutherath ist an das Friedensgericht in Schweich versetzt worden;

dem Landgerichts-Assessor Courth in Düsseldorf ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

In dem nunmehr beendigten Kriege gegen Oesterreich und dessen Verbündete haben folgende **Justizbeamte** ihren Tod gefunden:

Wernecke, Gerichts-Assessor bei dem Kreisgericht in Gardelegen, als Premier-Lieutenant im 1. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 26 an den in der Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli d. J. empfangenen Wunden am 21. August d. J. im Lazareth zu Görlitz gestorben;

Freiherr von Gaugreben, Referendarius bei dem Appellationsgericht in Arnsberg, als Sekonde-Lieutenant im 3. Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 16 in der Schlacht bei Königgrätz gefallen;

Hagemeister, Referendarius bei dem Kreisgericht in Görlitz, als Sekonde-Lieutenant im 5. Pommerschen Infanterie-Regiment Nr. 42 am 29. Juni d. J. in dem Gefecht bei Gitschin gefallen;

Stoltenburg, Referendarius im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, als Sekonde-Lieutenant im 1. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 46 am 27. Juni d. J. in dem Gefecht bei Nachod gefallen;

Sperlich, Referendarius im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, als Sekonde-Lieutenant im 3. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 50 in der Schlacht bei Königgrätz gefallen;

Sroke, Referendarius im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, als Sekonde-Lieutenant im 1. Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 10 in der Schlacht bei Königgrätz gefallen;

Teichmann, Referendarius bei dem Stadt- und Kreisgericht in Danzig, als Sekonde-Lieutenant im 8. Ostpreußischen Infanterie-Regiment Nr. 45 am 3. August d. J. zu Brzesek bei Ungarisch-Hradisch der Cholera erlegen;

Brüggemann, Auskultator bei dem Landgericht in Aachen, als Unteroffizier im 5. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 65 an den in der Schlacht bei Königgrätz empfangenen Wunden am 6. Juli d. J. im Lazareth auf Schloß Prim gestorben;

Fiedler, Auskultator bei dem Kreisgericht in Calbe a. d. S., als Unteroffizier im Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1 in der Schlacht bei Königgrätz gefallen;

Leue, Auskultator bei dem Kreisgericht in Halle a. d. S., als Sekonde-Lieutenant im 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 67 in der Schlacht bei Königgrätz gefallen;

Riemann, Auskultator bei dem Kreisgericht in Wanzleben, als Vice-Feldwebel im 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 27 in der Schlacht bei Königgrätz gefallen;

Schiller, Büreau-Assistent bei dem Stadtgericht in Berlin, als Expedient und Kalkulator bei der Intendantur des Garde-Korps am 17. Juli d. J. in Blansko bei Brünn der Cholera erlegen;

Cornol, Kanzlist bei dem Stadtgericht in Berlin, als Magazin-Assistent bei der Intendantur des Garde-Korps am 19. Juli d. J. in Brünn der Cholera erlegen;

Grassow, Civil-Supernumerar bei dem Kreisgericht in Potsdam, dem 4. Brandenburgischen Landwehr-Regiment Nr. 24 angehörig, im Lazareth zu Brünn in der zweiten Hälfte des Monats Juli c. der Cholera erlegen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 90.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. Juni 1866.

Anordnungen der Militairbehörde, durch welche bei Anstellung von Schießübungen auf dem Artillerie-Schießplatze zur Abwendung von Unglücksfällen ein angemessener Raum hinter den Kugelfängen abgesperrt wird, sind als polizeiliche Verfügungen zu betrachten, gegen welche die Anstellung einer Possessorienklage daher unzulässig ist.

Erkenntniß vom 4. Juli 1863 (Just.-Minist.-Bl. S. 267).

Auf den von dem Kriegs-Minister erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin anhängigen Prozeßsache

des Rittergutsbesitzers von T. zu J., Klägers,

wider

den Staats- und Kriegs-Minister von Roon und den General-Lieutenant und General-Inspekteur der Artillerie von Hindersin, Verklagte,

betreffend Besitzstörung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Neben den im Besitze des Klägers befindlichen Rittergütern K. und J. im Kreise F. liegt der Schießplatz der Königlichen VI. Artillerie-Brigade, und die Schießstände sind so eingerichtet, daß nach dem K.'ßer Walde hin geschossen wird. Weil aber die ihr Ziel verfehlenden Kugeln über den Schießplatz hinaus einschlagen können, so ist während der Schießübungen jenseits der Ziele und Kugelfänge ein Raum von 425 Morgen Wald und ca. 750 Morgen Ackerland durch eine Postenkette abgesperrt. Durch diese Absperrung, welche vom 12. Juli 1865 an stattgefunden und wiederholt bis zum 12. August stattfinden soll, behauptet der von T. in den Erntearbeiten bedeutend benachtheiligt zu sein, und hat gegen die Urheber der Maaßregel, den Kriegs-Minister von Roon und den General-Inspekteur der Artillerie, General von Hindersin, eine Besitzstörungsklage angestellt und gebeten:

ihn im ruhigen Besitze seiner Güter J. und K. zu schützen und die Verklagten kostenpflichtig zu verurtheilen, bei Vermeidung einer Strafe von 1000 Thalern für jeden Kontraventionsfall, d. i. für jeden Schuß, welcher von dem Schießplatze in W. nach seiner Feldmark zu abgefeuert werde, sich jeder ferneren Störung seines Besitzes zu enthalten.

Zugleich bat er, mit Einleitung der Klage ein Inhibitorium wegen Fortsetzung der Schießübungen ebenfalls unter Androhung einer Strafe von 1000 Thalern zu erlassen.

Das Stadtgericht hierselbst hat das Inhibitorium nicht erlassen, wohl aber die Possessorienklage eingeleitet. Darauf ist vor weiterer Verhandlung von dem Kriegs-Minister der Kompetenz-Konflikt erhoben. Die Absperrung des nicht unbedeutenden Raumes hinter den Kugelfängen wird zur Sicherheit gegen jede Gefahr als unabweislich und die Maaßregel selbst als eine polizeiliche bezeichnet, gegen welche eine Besitzstörungsklage unter keinen Umständen zugelassen werden könne. Es wird dabei bemerkt, daß zur Beurtheilung der Ausdehnung jener Sicherheits-Maaßregel noch weitere militairische Erfahrungen über die Tragweite der Wurfgeschosse erforderlich seien, daß aber die Absperrung nothwendig von der Militairbehörde habe ausgeführt werden müssen, weil die Kräfte der Ortspolizei dazu nicht ausreichten. Uebrigens charakterisire sich die Maaßregel auch schon dadurch als eine polizeiliche, daß sich die Militairbehörde vor Beginn der Schießübung mit der Kreisbehörde in Vernehmen gesetzt, und diese gegen die Präventiv-Maaßregel nichts eingewendet habe.

Digitized by Google

Von Seiten des Klägers ist dem Kompetenz-Konflikt widersprochen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil eine Unterhandlung mit seinem Vorbesitzer, von dem er die Güter erst ganz vor Kurzem erworben, abgelehnt, von diesem darauf Protest erhoben und von dem Landrathsamte auf die ihm gemachten Eröffnungen bei der Regierung zu Oppeln Beschwerde geführt sei. Weiter wird hieran eine Ausführung geknüpft, daß von der Militairbehörde auf eine Weise in das Privateigenthum eingegriffen worden, wie sie dazu in Friedenszeiten nimmermehr befugt sein könne.

Das Stadtgericht zu Berlin erachtet den Kompetenz-Konflikt nicht für begründet, weil die von der Militairbehörde getroffene Anordnung als eine polizeiliche nicht betrachtet werden könne, auch durch die Kommunikation mit der Regierung nicht geworden sei, weil nur ein besonderer Akt der Regierung die Maaßregel zu einer polizeilichen habe stempeln können. Von einer solchen Anordnung würde dann dem Kläger Mittheilung zu machen gewesen sein, und so lange dies nicht geschehen, müsse er zur Verfolgung seines Rechts im Prozeßwege für wohl befugt erachtet werden.

Das Kammergericht hat dagegen für Anerkennung des Kompetenz-Konflikts sentirt, weil die zur Abwendung von Gefahren angeordnete Absperrung eines Theils des klägerischen Eigenthums sich durch sich selbst als eine polizeiliche Maaßregel charakterisire. Es wird hinzugefügt, dieser Charakter verliere die getroffene Anordnung dadurch nicht, daß sie vorläufig blos von der Militairbehörde ausgeführt worden, zumal da die Kommunikation mit der Lokal-Verwaltungsbehörde sofort eingeleitet worden.

Dieser Ansicht ist beizutreten; denn die getroffene Maaßregel, gegen welche auf Schutz im Besitze geklagt wird, ist offenbar eine polizeiliche Anordnung.

Vorab mag in dieser Beziehung bemerkt werden, daß der Klageantrag insofern ein eigenthümlicher ist, als er nicht blos den Schutz im Besitze gegen die Absperrung durch eine Postenkette, — sondern auch das fernere Abfeuern von Schüssen betrifft, — also die Benutzung des anerkannt vorhandenen Schießplatzes der VI. Artillerie-Brigade untersagt wissen will. Dies erklärt sich durch die Bemerkung des Kriegsministers in dem Konfliktsbeschlusse: »zur Beurtheilung der Ausdehnung der Absperrung seien noch weitere militairische Erfahrungen erforderlich«; — es wird nämlich in neuerer Zeit mit weiter tragenden Wurfgeschossen exercirt, und dadurch ist, wie scheint, die Absperrung jenseits der alten Kugelfänge nothwendig geworden. Dem sei indeß, wie da wolle; ganz gewiß kann dem Militairfiskus nicht die Benutzung seines ihm anerkannt zustehenden Schießplatzes untersagt werden; nur auf die Absperrung jenseits des Kugelfanges kann es ankommen, wie sie durch eine Postenkette eingeleitet worden. Würde diese Absperrung untersagt, so folgte von selbst, daß die Uebungen mit weiter tragenden Geschossen eingestellt werden müßten.

Bei dieser Lage der Sache muß aber die von der Militairbehörde eingeleitete Absperrung unzweifelhaft als eine polizeiliche Maaßregel angesehen werden, und ebenso wie der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte in dem Erkenntnisse vom 4. Juli 1863 (Just.-Minist.-Bl. S. 267) die polizeilichen Befugnisse der Festungs-Kommandantur in Beziehung auf den Schutz der fortifikatorischen Anlagen anerkannt hat, ebenso muß dies rücksichtlich der bei den Schießübungen zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln der Fall sein. Uebrigens haben die Militairbefehlshaber, wie dies schon das von dem Kläger selbst mit der Klage überreichte landräthliche Attest ergiebt, die erforderliche Kommunikation mit der Lokal-Verwaltungsbehörde eingeleitet. In diesem Atteste ist angegeben, zunächst für welche 4 Tage und dann bis zu welchem Termin, sowie ferner für welchen Flächenraum die Absperrung stattfinden solle; also muß mit dem Landrathsamte dieserhalb kommunizirt sein. Von dem Militair-Oekonomie-Departement des Kriegsministeriums ist außerdem beglaubigte Abschrift eines Schreibens des Herrn Ministers des Innern zu den Akten gebracht, worin dieser dem Kriegsminister Abschrift eines Berichts der Regierung zu Oppeln mittheilt, Inhalts dessen die in Rede stehenden Absperrungs-Maaßregeln zwar von dem Militair-Befehlshaber ausgegangen, demnächst aber durch die Kreisbehörde unter deren eigener amtlicher Firma publizirt sein soll. Der polizeiliche Charakter jener Maaßregeln kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, und eine Besitzstörungsklage ist mithin nach anerkannten Grundsätzen unzulässig.

Aus diesen Gründen war der Kompetenz-Konflikt für begründet und der Rechtsweg für unzulässig zu erklären.

Berlin, den 9. Juni 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2568. K. 36. Vol. XV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Oktober 1866. № 39.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius von Münchow im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Messow im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Kolberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und
der Referendarius Markert im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg.

Versetzt sind:
der Gerichts-Assessor Todt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,
der Gerichts-Assessor Götting aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt, sowie
der Gerichts-Assessor Hoehne aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin
in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Dem Gerichts-Assessor Grafen von der Schulenburg aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg, zur Zeit in Marienwerder, ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Friedrich August Moritz Schmidt bei dem Appellationsgericht in Naumburg, und
der Auskultator Franz Konrad Liepmann bei dem Appellationsgericht in Cöslin.

3. Subalternen.

Dem pensionirten Appellationsgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Seydell in Stettin ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Hartwich in Marienwerder ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden;
die Kreisrichter Pfotenhauer und von Westernhagen in Heiligenstadt sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Kerklau in Hamm bei dem Kreisgericht in Bochum, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Hattingen,
der Gerichts-Assessor Fredrich bei dem Kreisgericht in Samter,
der Gerichts-Assessor Eggebrecht bei dem Kreisgericht in Angermünde, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Schwedt, und
der Gerichts-Assessor Petersen bei dem Kreisgericht in Frankfurt a. d. O., mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Müllrose.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Volbeding in Kempen an das Kreisgericht in Ostrowo,
der Kreisgerichts-Rath John in Steinau an das Kreisgericht in Reichenbach,

Digitized by Google

der Kreisrichter Siber in Wriezen a. d. O. an das Kreisgericht in Brandenburg, und
der Kreisrichter Dütschke in Wiehe an das Kreisgericht in Zeitz.

Dem mit Pension in den Ruhestand tretenden Stadt- und Kreisgerichts-Rath Mehler in Danzig ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden;

der Kreisgerichts-Rath Groß in Oels ist vom 1. November d. J. ab unter Verleihung des rothen Adler-Ordens IV. Klasse, und
der Kreisrichter Hoesser in Lublinitz vom 1. Januar 1867 mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Kreisrichter Petzenbürger in Löbau ist gestorben.

Subalternen.

Dem mit Pension in den Ruhestand tretenden Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Siegismund in Glogau ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rostoski in Wittenberg ist die nachgesuchte Entlassung aus seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden;

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Hauteville in Trebnitz ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 91.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. Juni 1866.

Streitigkeiten über die Dotirung einer geistlichen Stelle sind im Rechtswege zu entscheiden, wenn die Verbindlichkeit zur Gewährung einer angemessenen Dotation durch einen privatrechtlichen Titel begründet wird.

Erkenntnisse vom 10. Januar 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 171) und vom 11. Februar 1865 (Just.-Minist.-Bl. S. 102).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem dortigen Königlichen Kreisgericht anhängigen Prozeßsache

der katholischen Kaplaneien zu W., vertreten durch den Vorstand der katholischen Kirche daselbst, Kläger,

wider

den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Arnsberg, Verklagten,

betreffend Erhöhung des den Kaplänen zu zahlenden Zuschusses,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Bei der katholischen Kirche zu W. fungiren neben dem Pfarrer zur Wahrnehmung der Seelsorge zwei Kapläne, welche zu ihrem Einkommen aus der Staatskasse einen jährlichen Zuschuß von resp. 237 Thalern 17 Sgr. und 103 Thalern 27 Sgr. beziehen. Da der Vorstand der Kirche die Unzulänglichkeit dieses Zuschusses und die Verpflichtung des Fiskus, solchen dem gegenwärtigen Bedürfnisse entsprechend zu erhöhen, behauptete, die Königliche Regierung zu Arnsberg aber beides bestritt und nach erfolglosen Vergleichs-Unterhandlungen den Kirchenvorstand eventuell auf den Rechtsweg verwies, so hat letzterer jetzt mit Genehmigung des Bischöflichen Vikariats zu Paderborn klagend gegen den Fiskus auf dessen Verurtheilung angetragen, den Zuschuß für jeden der beiden Kapläne auf 400 Thaler zu erhöhen, indem namhaft gemachte Sachverständige bezeugen würden, daß ein Gehalt von diesem Betrage für das Bedürfniß der Kapläne erforderlich sei.

In der Klage wird der Anspruch gegen den Fiskus im Wesentlichen auf die Behauptungen gegründet: die Kirche zu W. sei vor Jahrhunderten mit ihrem Vermögen durch eine Schenkung der Grafen von Arnsberg der damals bestehenden Abtei N. inkorporirt worden, hierdurch aber auf letztere und deren Vermögen die fortan

Digitized by Google

auch von der Abtei erfüllte Verpflichtung übergegangen, für den auskömmlichen Unterhalt sowohl des aus der Zahl der Konventualen des Klosters bestellten Pfarrers zu W., als der zur Seelsorge ihm beigegebenen beiden Kapläne zu sorgen. Gegenwärtig liege diese Verpflichtung dem Fiskus ob, der dieselbe durch die in Folge des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803 geschehene Aufhebung und Säkularisation der Abtei mit dem Vermögen derselben überkommen habe und zu erfüllen verpflichtet sei.

Die Regierung zu Arnsberg hat nach Empfang dieser Klage sogleich den Kompetenz-Konflikt erhoben, dem Seitens des Mandatars der Kläger widersprochen ist; von den betheiligten Ministerien ist keine Erklärung darüber eingegangen; das Kreisgericht zu Arnsberg erachtet den Kompetenz-Konflikt für begründet; das Appellationsgericht daselbst aber ist, und zwar mit Recht, der entgegengesetzten Meinung.

Die Regierung hat sich in ihrem Plenarbeschlusse zunächst mehr mit Beantwortung der Klage, als mit Motivirung der verlangten Ausschließung des Rechtsweges beschäftigt; sie erkennt in jenem ersten Theile thatsächlich an: daß die Kirche zu W. vor Jahrhunderten dem Kloster zu N. inkorporirt worden, daß in Folge dessen sowohl die Stelle des Pfarrers der Kirche, als die der beiden Kapläne, von Konventualen des Klosters verwaltet seien, und daß in Folge des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803 das Kloster säkularisirt und dessen Vermögen auf den Fiskus übergegangen sei; dagegen behauptet die Regierung, daß auch schon das Kloster das Pfarrvermögen der inkorporirten Kirche von dem Klostervermögen stets abgesondert verwaltet habe, und daß aus demselben hauptsächlich nur der Pfarr-Vikar unterhalten worden sei, während die beiden Kapläne zwar freie Wohnung im Pfarrhause gehabt, ihr übriges Einkommen aber vornehmlich aus Stiftungen und Benefizien, insbesondere aus den Benefizien ad St. Johannem und St. Michaelem, bezogen hätten, die, ganz getrennt von der Pfarrei, stiftungsgemäß von Konventualen des Klosters mit der Verpflichtung zur aushülflichen Seelsorge in dem Pfarrbezirke verwaltet worden seien. Diese Stiftungen seien dem Kloster nicht inkorporirt worden, beständen noch jetzt und seien nach der Säkularisation des Klosters, ebenso wie das zur Sustentation des Pfarrers mehr als ausreichende Pfarrvermögen, der Kirche zu W. von dem Fiskus belassen, in dessen Besitz also kein Theil dieses Vermögens übergegangen sei. Deshalb sei denn auch eine weitere Dotirung der Pfarrstelle Seitens des Fiskus nicht nothwendig gewesen und in keiner Weise erfolgt; den beiden als Kapläne fungirenden Konventualen des säkularisirten Klosters aber habe Fiskus, der durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß ihm auferlegten Verpflichtung gemäß, noch ferner baare Zuschüsse gewährt, soweit der Genuß jener Benefizien zu deren Unterhalt nicht ausgereicht hätte. Nach dem Ausscheiden dieser Konventualen aber und der Ersetzung derselben durch Weltgeistliche, zu deren Sustentation Fiskus nicht mehr verpflichtet gewesen, sei in Frage gekommen, ob der bisher ihnen gewährte Staatszuschuß wegfallen und eine endliche Regulirung der Dotation der für die Seelsorge zu W. erforderlichen Stellen erfolgen solle? Allein bei den noch immer obwaltenden Zweifeln und Differenzen über die faktischen und rechtlichen Verhältnisse sei höheren Orts eine definitive Entscheidung darüber nicht für angemessen erachtet, vielmehr einfach die Fortzahlung des bisherigen Staatszuschusses zu dem Einkommen dieser Benefiziaten angeordnet worden. Diese sei denn auch noch bis zur neuesten Zeit erfolgt; ein späterhin Seitens der Staatsbehörde gemachter Versuch, im Wege des Vergleichs alle Seitens der Kirche an den Fiskus zu machenden Ansprüche zu beseitigen, sei aber an dem Widerspruch der geistlichen Behörden und anscheinend an deren Abneigung gescheitert, bei einer solchen Auseinandersetzung das der Kirche verbliebene sehr bedeutende Pfarrvermögen sich anrechnen zu lassen; um dieser letzten Forderung des Fiskus zu entgehen, verfolge die Kirche lieber einzelne ihrer Ansprüche, und zwar jetzt den in der vorliegenden Klage, welchem Fiskus jedoch die Einreden entgegenstellen müsse,

1) daß eine Kaplanei in W. als juristische Person gar nicht bestehe, den Klägern also die facultas standi in judicio mangle,
2) daß auch gewöhnliche, von den erwähnten Benefizien unabhängige Kaplanstellen dort bisher nicht existirt hätten und durch die anscheinend erfolgte Bestimmung des Bischofs zu Paderborn ohne Einwilligung der fiskalischen Behörden, die das Bedürfniß dazu bestritten, nicht geschaffen werden könnten,
3) daß das bedeutende Einkommen der Pfarrstelle auch nach deren Dotirung noch genügende Ueberschüsse zur Remunerirung der Klapläne darbiete,
4) letztere auch, da sie im Pfarrhause Wohnung erhielten, keine eigene Hauswirthschaft zu führen brauchten und
5) also eine Dotation von 400 Thalern für sie nicht erforderlich sei.

Digitized by Google

Nach dieser ausführlichen Entgegnung auf die Klage sucht die Regierung ihre Erhebung des Kompetenz-Konflikts nur mit folgenden Worten zu motiviren:

»Alle diese Fragen, von deren Entscheidung wesentlich die über den erhobenen Anspruch mit abhängt, gehören ausschließlich oder doch überwiegend in die Sphäre des öffentlichen Rechts und sind nicht vor den Gerichten, sondern vor den Verwaltungs-Behörden zum Austrage zu bringen.«

Hierbei nimmt die Regierung Bezug auf das von dem unterzeichneten Gerichtshofe über ihren Kompetenz-Konflikt in Sachen der katholischen Kirchengemeinde zu Soest wider den Fiskus unter dem 11. Februar v. J. abgefaßte Erkenntniß, das, wie sie zu glauben scheint, wenigstens in seinen Entscheidungsgründen, ihr hier zur Seite stehe.

Die Kläger haben in ihrer Erklärung über den Konflikt den thatsächlichen Angaben der Regierung vielfach widersprochen, insbesondere denen, welche die angebliche Sustentation der Kapläne aus dem Einkommen der bei der Kirche bestehenden besonderen Stiftungen und Benefizien betreffen; sie wiederholen die Behauptung, daß mit der inkorporirten Kirche nicht blos ein Pfarr-, sondern auch ein bedeutendes Kirchenvermögen auf das Kloster N. übergegangen sei, daß dieses deshalb auch stets seine Verpflichtung zur auskömmlichen Dotirung sowohl des Pfarrers, als der von jeher bei der Kirche angestellt gewesenen beiden Kapläne unweigerlich erfüllt habe, und daß Fiskus, auf den als den Rechtsnachfolger des säkularisirten Klosters diese Verpflichtung privatrechtlich übergegangen sei, zu deren vollständiger Erfüllung im Rechtswege angehalten werden könne.

Dieser Ausführung ist auch das Appellationsgericht zu Arnsberg beigetreten und hat der Ansicht des dortigen Kreisgerichts widersprochen, daß die Beurtheilung der Frage, ob die Dotation einer geistlichen Stelle den Orts- und sonstigen Verhältnissen, namentlich dem damit verbundenen Amte und den Nebenämtern angemessen sei, zunächst Sache der kirchlichen und der Aufsichtsbehörde sei und erst dann im Rechtswege zum Austrage gebracht werden könne, wenn zwischen diesen beiden Faktoren darüber keine Verständigung zu Stande komme.

Daß nun aber diese letztere Voraussetzung gerade im vorliegenden Falle zutrifft und eine Einigung zwischen den fiskalischen und den kirchlichen Behörden über die Dotirung der Kaplaneistellen in W. bisher vergeblich versucht worden ist, ergiebt sich aus allen vorliegenden Verhandlungen und namentlich ganz unzweideutig aus dem Umstande, daß der Bischof zu Paderborn den Kirchenvorstand zu der vorliegenden Klage auf Erhöhung des fiskalischen Zuschusses zu den Kaplanei-Besoldungen autorisirt hat. Bei dieser Lage aber und da der Anspruch der Kläger an den Fiskus sich auf einen privatrechtlichen Titel, nämlich auf die Behauptung gründet, daß der Verklagte als Singular-Successor in das Vermögen der säkularisirten Abtei mit demselben die darauf ruhende Verpflichtung überkommen habe, auch die beiden Kapläne der Kirche zu W. auskömmlich zu dotiren, kann die Verweisung des vorliegenden Streites zum Rechtswege nicht zweifelhaft sein. In dieser Weise ist denn auch von dem unterzeichneten Gerichtshofe bereits in zwei ähnlichen, gleiche Voraussetzungen darbietenden Fällen und namentlich auch in demjenigen erkannt, auf welchen die Regierung zu Arnsberg jetzt Bezug nimmt. (Vergl. die Erkenntnisse vom 10. Januar 1852, Just.-Minist.-Bl. S. 171, und vom 11. Februar 1865, Just.-Minist.-Bl. S. 102.)

Alle in gegenwärtigem Prozesse unter den Parteien obwaltenden Streitfragen, ob in der That zwei Kaplaneistellen von jeher bei der Kirche zu W. bestanden haben, ob das Kloster deren auskömmliche Dotation zu gewähren gehabt und Fiskus durch die Säkularisation diese Verpflichtung überkommen habe, ob ferner der von demselben den Kaplänen geleistete Zuschuß ein genügender sei, und was die Kirche sich auf die Dotation anrechnen zu lassen habe, müssen daher, da sie an ein privatrechtliches Verhältniß sich anknüpfen und deshalb nicht in das Gebiet des öffentlichen Rechts fallen, nothwendig vor den Gerichten erörtert und entschieden werden.

Es war also, wie geschehen, der Rechtsweg für zulässig, der Kompetenz-Konflikt aber für unbegründet zu erklären.

Berlin, den 9. Juni 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2567. K. 36. Vol. XV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

er für 1867,
rschienen. Der
ßlich der 9

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. Oktober 1866. № 40.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Staatsanwalt Rathmann in Cottbus ist zum Tribunals-Rath zu Königsberg in Pr. ernannt.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Boelcke und Boedcher im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, sowie

der Referendarius Freiherr von der Horst im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Peus aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster,

der Landgerichts-Assessor Hannes zu Elberfeld in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Gerichts-Assessor Rampoldt aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, und

der Gerichts-Assessor Mansfeld aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadtrichter von Bergen in Breslau ist zum Stadtgerichts-Rath, und

die Gerichts-Assessoren Hensel und Englaender zu Stadtrichtern bei dem Stadtgericht in Breslau ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Friedrich Otto Heinrich Freytag bei dem Kreisgericht in Habelschwerdt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Landeck,

der Gerichts-Assessor Rosenow bei dem Kreisgericht in Guhrau, und

der Gerichts-Assessor Egon Schneider bei dem Kreisgericht in Essen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Werden.

Digitized by Google

Der Kreisrichter Rave in Cosel ist an das Kreisgericht in Ratibor versetzt, und

dem Kreisrichter Sendler in Tarnowitz die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Januar 1867 ab ertheilt worden.

Subalternen.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Sekretair Wiebelitz in Magdeburg ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums der Charakter als Kanzlei-Rath, und

dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Jastrow in Breslau bei seiner Pensionirung der Titel als Kanzlei-Sekretair

verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem mit Pension in den Ruhestand tretenden Ober-Staatsanwalt von Batocki zu Königsberg in Pr. ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen;

der Staatsanwaltsgehülfe Anders in Schwetz ist zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten zu Löbau und Rosenberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Löbau, ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Pape zu Hilchenbach ist unter Beilegung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn an das Kreisgericht in Paderborn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Büren, versetzt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Senats-Präsidenten bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln Madihn ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt und zugleich der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen;

der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter von Westhoven in Geldern ist zum Landgerichts-Rath in Saarbrücken ernannt;

dem Landgerichts-Assessor Freiherrn Raitz von Frentz in Aachen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;

der Notar Oster in Trarbach ist in den Friedensgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Elberfeld, versetzt;

der Friedensgerichtsschreiber Doergé in Rheinberg ist zum Landgerichts-Sekretair bei dem Landgericht in Trier ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 92.

Allgemeine Verfügung vom 16. Oktober 1866, — betreffend das Verfahren, welches bei der Rechnungslegung für 1866 mit Bezug auf die zum Militairdienste eingezogenen Beamten zu beobachten ist.

Allgemeine Verfügung vom 22 Mai 1866 (Just.-Minist.-Bl. S. 144).

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat die Bemerkung gemacht, daß hinsichtlich eines großen Theils von Justizbeamten, welche während der Mobilmachung der Armee im Jahre 1859 und in dem Feldzuge des Jahres 1864 gegen Dänemark als Offiziere oder Beamte zum aktiven Militairdienste einberufen gewesen sind, Seitens der betreffenden Civilbehörden nur in ungenügender Weise festgestellt worden ist, wie viel und für welche Zeit jene Beamten Gehalt, Feldzulage oder sonstige Kompetenzen aus den Fonds der Militairverwaltung bezogen hatten. Sofern überhaupt schon bei der Rechnungslegung die darauf bezüglichen Atteste der Truppentheile und Administrationen beigebracht waren, enthielten dieselben oft nur ganz allgemeine Angaben über die Höhe der den verschiedenen Beamten während der Dauer des mobilen Verhältnisses reglementsmäßig zugestandenen Kompetenzen aus Militairfonds, ohne daß daraus mit Sicherheit der in Wirklichkeit gezahlte Betrag und die Zeit, für welche die Bewilligung stattgefunden, zu ersehen gewesen wäre. Speziell in den Rechnungen des Jahres 1864 wurde in der Regel noch die bestimmte Andeutung vermißt, ob die betheiligten Beamten verheirathet waren, oder nicht.

In Verfolg der Staats-Ministerial-Beschlüsse vom 19. Juli 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 293) und 9. März 1864 (Just.-Minist.-Bl. S. 110) haben deshalb aus Anlaß der Rechnungs-Revision mehrfache nach-

Digitized by Google

trägliche Ermittelungen angeordnet werden müssen, welche theils mit Weiterungen aller Art verknüpft waren, theils aber nicht einmal in befriedigender Weise erledigt werden konnten, nachdem die Demobilisirung der Truppentheile und Administrationen lange Zeit vorher bereits erfolgt war.

Im Anschlusse an die allgemeine Verfügung vom 22. Mai d. J. (Just.-Minist.-Bl. S. 144), nach welcher die Bestimmungen der Staats-Ministerial-Beschlüsse vom 19. Juli 1850 und 9. März 1864 auch auf diejenigen Civilbeamten anzuwenden sind, welche in diesem Jahre aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse zu den Fahnen augmentirter Truppen einberufen worden sind, werden die Gerichte demgemäß auf Veranlassung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer hierdurch angewiesen, damit sich nicht die oben angedeuteten Erinnerungen bei der Rechnungslegung für das Jahr 1866 wiederholen, sich nach der Allerhöchst befohlenen Demobilmachung der verschiedenen Truppentheile und Administrationen rechtzeitig vollständige Gewißheit über die Höhe und Dauer der Bezüge der betreffenden Justizbeamten aus den Fonds der Militair-Verwaltung zu verschaffen, die betreffenden Atteste sofort den Belägen beizufügen und in denselben außerdem überall zu vermerken, ob die betheiligten Beamten verheirathet waren, oder nicht.

Berlin, den 16. Oktober 1866.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 3448. O. 136. Vol. IV.

Num. 93.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 28. September 1866.

Das Appellationsgericht kann das Urtheil erster Instanz vernichten und die Sache in die erste Instanz zurückverweisen, wenn die Akten verloren gegangen sind, und dadurch die Prüfung des erstrichterlichen Verfahrens und der erstrichterlichen Feststellung unmöglich gemacht ist.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 102*).
Vergleiche Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 5 S. 115.

In der Untersuchung wider den Maurermeister Johann Franz St. zu F. und den Zimmermeister Gottlieb R. daselbst, auf die Nichtigkeitsbeschwerde beider Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 28. September 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu F. vom 15. Mai 1866 gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und den Angeklagten die Kosten ihres Rechtsmittels zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Appellationsrichter hat das erste Erkenntniß, weil nach Abfassung desselben die Untersuchungsakten verloren gegangen sind, aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückgewiesen. Die Behauptung der Angeklagten, daß der Appellationsrichter dadurch die Staats-

*) Vergleiche Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 102 Note 7 a.

Digitized by Google

anwaltschaft zwinge, zur nochmaligen Erhebung der Anklage zu schreiten, ist nicht zutreffend, da es sich nicht um Erhebung einer neuen Anklage, sondern nur darum handelt, daß über die bereits erhobene Anklage und um die Beendigung der in Folge derselben eingeleiteten Untersuchung durch richterliche Entscheidung herbeizuführen, nochmals in erster Instanz verhandelt wird.

Die Behauptungen der Angeklagten, daß der Appellationsrichter durch seine Entscheidung in die der Staatsanwaltschaft vorbehaltenen Amtsbefugnisse eingegriffen und die Vorschriften der §§. 1, 2, 6, 11, 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849, resp. des Art. 30. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 verletzt habe, erscheinen daher unbegründet. Die Angeklagten behaupten ferner, daß der Appellationsrichter die Vorschriften der Art. 101 und 102 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 verletzt habe, weil er das erste Erkenntniß als nichtig aufgehoben habe, ohne den Nichtigkeitsgrund anzugeben. Der Appellationsrichter hat inzwischen die Vernichtung des ersten Erkenntnisses ausdrücklich deshalb ausgesprochen, weil ein mit den Entscheidungsgründen niedergeschriebenes Urtheil des ersten Richters, und ein vom Vorsitzenden und Gerichtsschreiber vollzogenes Protokoll über den Hergang im Audienztermine fehle, welches die Namen der Richter, des Gerichtsschreibers, des Beamten der Staatsanwaltschaft, der erschienenen Angeklagten, ihrer Vertheidiger, der Zeugen und Sachverständigen, die wesentlichen Erklärungen der Staatsanwaltschaft ꝛc., das Resultat der Beweisaufnahme, sowie die mit Gründen erfolgte Verkündung des Urtheils konstatiren muß, und zugleich die ausschließliche Beweisurkunde für Beobachtung aller vorgeschriebenen Förmlichkeiten bildet, und daß somit der zweite Richter sich nicht in der Lage befinde, sich davon zu überzeugen, daß der erste Richter die wesentlichen Vorschriften des Verfahrens beobachtet habe. Aus demselben Grunde erklärt sich der Appellationsrichter außer Stande, der Vorschrift des Art. 101 a. a. O. gemäß, sich der Prüfung zu unterziehen, ob wesentliche, durch die bisherigen Verhandlungen nicht zu beseitigende Bedenken gegen die thatsächliche Feststellung des ersten Richters obwalten, und deshalb oder mit Rücksicht auf die vorgebrachten neuen Beweise eine Beweisaufnahme zu veranlassen sei.

Diese Ausführung kann für rechtsirrthümlich nicht erachtet werden; denn wenn auch Art. 102. a. a. O. den gewöhnlichen Fall voraussetzt, daß dem Appellationsrichter die vollständigen Untersuchungsakten vorliegen, und er aus denselben erkennt, daß das Urtheil erster Instanz oder das demselben vorhergegangene Verfahren an einer Nichtigkeit leidet, so muß doch diese Vorschrift unbedenklich auf den vorliegenden außerordentlichen Fall Anwendung finden, wo durch den Verlust der Akten und deren unvollständige Restauration ein Zustand herbeigeführt ist, welcher es dem Appellationsrichter absolut unmöglich macht, zu prüfen, ob das erste Urtheil Gesetze oder Rechtsgrundsätze verletzt, ob gegen die thatsächliche Feststellung des ersten Richters Bedenken im Sinne des Art. 101. a. a. O. vorliegen, und ob in dem ersten Urtheil oder in dem vorhergegangenen Verfahren wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt sind. Bei dieser Lage der Sache und da der Appellationsrichter sich in der Nothwendigkeit befand, auf die Appellation des Staatsanwalts zu erkennen und das dieser Entscheidung entgegenstehende Hinderniß zu beseitigen, hat er mit Recht den ihm durch Art. 102 vorgezeichneten Weg eingeschlagen, und es liegt also die behauptete Verletzung der Vorschriften der Art. 101 und 102 a. a. O. nicht vor.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war deshalb zurückzuweisen, und waren die Angeklagten nach §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 in die Kosten dieses Rechtsmittels zu verurtheilen.

Ober-Trib. Nr. 906/66. Crim. I.

I. 3582. Criminalia 4 Vol. XVII.

Digitized by Google

Num. 94.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Juli 1866, — betreffend die Frage: inwieweit der die Löschanstalten bei einem Brande leitende Polizeibeamte für die von ihm getroffenen Anordnungen und den dadurch entstandenen Schaden Ersatz zu leisten verbunden ist.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 10 §§. 88, 89.
Gesetz vom 13. Februar 1854 §. 5 (Ges.-Samml. S. 86).
Erkenntniß vom 12. Januar 1856 (Justiz-Minist.-Bl. S. 90).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Spremberg anhängigen Prozeßsache

der Ständischen Städte-Feuer-Sozietät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz zu Berlin, Klägerin,

wider

den Beigeordneten Sch. zu Spremberg, Verklagten,

Erstattung einer in Folge Niederreißens einer Scheune gezahlten Brandentschädigung betreffend, erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 17. Februar 1863 (am Fastnachtsabend) wurden zu Spremberg zwei, dem Getreidehändler St. und dem Kaufmann K. gehörige Scheunen durch eine Feuersbrunst zerstört. Der Beigeordnete Sch., der die Löschanstalten leitete, ließ während dieses Brandes eine in der Nachbarschaft der Brandstätte belegene, dem Schankwirth D. gehörige Scheune niederreißen, in Folge dessen dem ꝛc. D. von der Ständischen Städte-Feuer-Sozietät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz zu Berlin die reglementsmäßige Entschädigung von 425 Thalern gezahlt worden ist. Im vorliegenden Prozesse nimmt die gedachte Sozietät ihren Regreß gegen den ꝛc. Sch. Sie hat gegen denselben mit dem Antrage Klage erhoben:

den Verklagten zu verurtheilen, ihr 425 Thaler nebst fünf Prozent Zinsen vom Tage der Rechtskraft des in dieser Sache ergehenden Urtheils zu erstatten,

und begründet dieselbe in folgender Weise:

Zur Niederreißung der qu. Scheune sei keine Veranlassung vorhanden, insbesondere sei dieselbe nicht nothwendig und nicht geeignet gewesen, der Weiterverbreitung des Feuers entgegen zu wirken. Abgesehen davon, daß dem Verklagten der Beweis für die Nothwendigkeit der von ihm getroffenen Anordnung obliegen würde, so sprächen auch Thatsachen dafür, daß eine solche Nothwendigkeit nicht vorhanden gewesen. Die qu. Scheune sei mit Ziegeln gedeckt, von mäßigem Umfange, auch des bereits beabsichtigten Abbruches wegen geräumt gewesen, habe keine leicht Feuer fangenden Gegenstände mehr enthalten und circa 80 Fuß von den Scheunen des St. und K. und mindestens 120 Fuß von allen anderen Gebäuden entfernt gelegen. Der Wind habe während des Brandes keinesweges von den Brandstellen nach der D.schen Scheune hin geweht, so daß unter diesen Umständen weder eine Gefahr des Anbrennens der D.schen Scheune, noch, selbst bei ihrem Aufbrennen, eine Weiterverbreitung des Feuers zu besorgen gewesen sei, und zwar um so weniger, als zur Zeit der vom Verklagten getroffenen Anordnung schon eine große Anzahl Feuerspritzen an der Brandstelle thätig und in

Digitized by Google

Wirksamkeit gewesen sei. Unter Beweisantritt durch Berufung auf Zeugen und Sachverständige erachtet die Klägerin ihren Anspruch nach §§. 88 ff. Tit. 10 Th. II. des Allg. Landrechts wegen des darnach dem Verklagten bei Verwaltung seines Amtes zur Last fallenden vertretbaren Versehens für begründet.

Die Klage wurde beim Königlichen Kreisgericht zu Spremberg eingeleitet und vom Verklagten beantwortet, der die Abweisung der Klägerin beantragte.

Er räumte zwar ein, daß die Niederlegung der Scheune auf seine Anordnung erfolgt und dem D. die Vergütung von 425 Thalern von der Klägerin gewährt worden, bestritt aber, daß der Vorwurf eines vertretbaren Versehens gegen ihn begründet sei. Er behauptete, daß eine berechtigte Amtshandlung vorliege, aus der überhaupt eine Entschädigungsklage nicht stattfinde. Denn kraft der ihm aufgetragenen obersten Leitung der Löschanstalten sei er so berechtigt als verpflichtet gewesen, unverzüglich nach seinem besten subjektiven Ermessen alle Maaßregeln zur Niederreißung von Gebäuden zu treffen, welche nöthig schienen, um die Weiterverbreitung der Gefahr wirksam zu hemmen. Für seine in solchem Falle der Natur der Sache gemäß im Momente der Gefahr stattgehabte Auffassung sei der Beamte nur seiner vorgesetzten Behörde Rechenschaft schuldig, und eigne sich der Fall schon um deshalb nicht zur richterlichen Kognition, weil nicht alle thatsächlichen Momente reproduzirt werden könnten, deren Würdigung bei Feststellung eines bestimmten inneren Prozesses hinsichtlich eines gewissen Grades des Versehens unentbehrlich sei. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in den Erkenntnissen des Gerichtshofes vom 3. Juli 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 394), 10. März 1855 (Just.-Minist.-Bl. S. 161) und 25. Oktober 1856 (Just.-Minist.-Bl. S. 108) erhebt der Verklagte deshalb zuvörderst den Einwand der Inkompetenz des Gerichts. Aber auch abgesehen hiervon, hält er die Entschädigungsklage nicht für begründet. Es sei — so führt er aus — davon auszugehen, daß hier zur Abwendung einer dringenden Gefahr die Sache eines Anderen beschädigt worden; folgerecht hafte der Handelnde nach gemeinrechtlichen und landrechtlichen Grundsätzen (l. 3. §. 7 D. de incendio 47. 8. — §§. 515, 516. II. 20. Allg. Landrecht. — Koch: Recht der Forderungen Bd. 1, S. 276) nur für culpa lata. Daß im vorliegenden Falle der Handelnde ein Beamter gewesen, ändere in dem Maaße seiner Verantwortlichkeit nichts; denn es liege keine Amtshandlung im engeren Sinne, sondern ein Akt der Nothwehr vor, der unter Umständen auch von Privatpersonen habe ausgeübt werden können. Grobes Versehen sei aber nach §. 18 Tit. 3 Th. I. des Allg. Landrechts ein solches, welches ohne jede Anstrengung der Aufmerksamkeit habe vermieden werden können, und die thatsächlichen Voraussetzungen eines solchen Versehens lägen in casu nicht vor. Trotz der Wirksamkeit der Spritzen habe die Feuersbrunst von den Scheunen des St. und K. nach der D.schen Scheune und von dort nach anderen Gebäuden sich fortsetzen können, weil die Richtung des Windes erfahrungsmäßig eine wechselnde und die Möglichkeit anzuerkennen sei, daß entzündete Gegenstände noch weiter als 120 Schritt fliegen. In der Nähe der Brandstelle hätten, wie jetzt noch, die mit Holz und Spänen angefüllten Holzhöfe des Maurermeisters M. und des Zimmermeisters E. gelegen, und werde der Bürgermeister P. in Verbindung mit anderen namhaft zu machenden Sachverständigen an Ort und Stelle begutachten, daß eine Fortsetzung des Feuers durch das Medium der D.schen Scheune in der Möglichkeit gelegen, und daß diese Eventualität von dem Dirigenten der Löschanstalt habe berücksichtigt und die Demolirung der Scheune angeordnet werden müssen. Der Verklagte bestreitet übrigens — die Einzelnheiten des klägerischen Vortrages anbetreffend —, daß die D.sche Scheune weiter als 70 Fuß von den anderen beiden Scheunen ab gestanden und keinen Stoff zur leichten Annahme und Verbreitung des Feuers in sich enthalten habe. Sie habe, so behauptet er, aus Schrotholz, d. h. aus altem trockenen Kiehnenholz bestanden, das sich leicht anzünde, die heftigste Glut erzeuge und auch in Stücken durch den Zug des Windes, der zur Zeit des Brandes der Scheune zugewendet gewesen sei, weit fortgeführt worden wäre. Unrichtig sei daher das, was die Klägerin am Schlusse der Klage über die Abwesenheit einer Gefahr der Verbreitung des Feuers sage, wobei auf die Akten des Magistrats, betreffend die Feststellung der durch den Scheunenbrand entstandenen Schäden, Bezug genommen wird, aus denen sich ergeben werde, daß bei des Verklagten Ankunft auf der Brandstätte die beiden Scheunen Nr. 544 und 545 in vollen Flammen standen, die Anwendung der Spritzen erfolglos war und aus der Menge der in den Scheunen befindlichen Rauchfutter-Vorräthe eine Verbreitung des Feuers nach der D.schen Scheune wahrscheinlich erschien. Endlich sei zu erwägen, daß zur Zeit des Brandes Fastnacht war, durch das Fest viele Personen außerhalb der Brandstelle festgehalten wurden und dadurch die Bedienungsmannschaften der Spritzen nicht vollzählig zu beschaffen waren.

In der Replik räumte Klägerin ein, daß die D.sche Scheune aus sogenanntem Schrotholz bestand, daß

Digitized by Google

die Scheunen Nr. 544 und 545 bei der Ankunft des Verklagten bereits in Flammen standen, und daß zur Zeit des Brandes Fastnacht war. Die übrigen in der Klagebeantwortung enthaltenen Angaben bestritt sie unter Berufung auf Gutachten von Sachverständigen über die nicht vorhanden gewesene Nothwendigkeit der Niederreißung der D.schen Scheune, indem sie behauptete, daß wenn eine Gefahr vorhanden gewesen, eher die Niederreißung der auf der anderen Seite der Brandstätte befindlichen, nur etwas über 20 Fuß von derselben belegenen Gebäude des Tuchappreteurs R. geboten gewesen sein würde.

Dies bestritt Verklagter in der Duplik, indem er behauptete, daß diese letzteren Gebäude massiv und vom Feuer nicht bedroht gewesen.

Inzwischen erhob die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. O. durch Plenarbeschluß vom 31. Januar 1865 den Konflikt aus dem Gesetze vom 13. Februar 1854. Das Rechtsverfahren wurde durch Verfügung des Gerichts vom 7. Februar 1865 vorläufig eingestellt. Die Klägerin beantragte in ihrer von einem Rechtsanwalt legalisirten Erklärung die Verwerfung des Konflikts. Der Verklagte, der schon früher zu den Akten angezeigt hatte, daß er die Erhebung des Konflikts beantragt habe, erklärte sich nicht weiter. Die Gerichtsbehörden erachteten in ihren gutachtlichen Berichten den Konflikt für unbegründet.

Durch Resolut des Gerichtshofes vom 14. Oktober 1865 wurde angeordnet:

daß, bevor über den Konflikt definitiv erkannt werden könne, zuvörderst der in den Prozeßschriften der Parteien über die streitige Frage:

ob die vom Verklagten angeordnete Niederreißung der D.schen Scheune zum Zwecke der Verhinderung der Weiterverbreitung des Feuers erforderlich gewesen, oder nicht?

von beiden Theilen durch Berufung auf Zeugen, Sachverständige und auf die Akten des Magistrats angetretene Beweis zu erheben, hiernächst die Parteien zu hören, das Konflikts-Verfahren anderweit abzuschließen und demnächst die Akten zur Abfassung des Erkenntnisses wieder einzureichen.

Diesem Resolut ist genügt. Die Parteien haben weitere Erklärungen nicht abgegeben. Das Königliche Kreisgericht zu Spremberg erachtet in seinem gutachtlichen, an das Königliche Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O. erstatteten Bericht den Konflikt nunmehr für begründet, da sich nach dem Resultate der Beweisaufnahme nicht annehmen lasse, daß dem Verklagten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last falle. Der von Absendung der Akten durch den Herrn Justiz-Minister benachrichtigte Herr Minister des Innern hat sich nicht geäußert.

Der erhobene Konflikt erscheint nach Lage der Akten begründet.

In dem Plenarbeschlusse der Königlichen Regierung wird derselbe in folgender Weise zu rechtfertigen gesucht:

Der Konflikt habe erhoben werden müssen, weil der Verklagte das Niederreißen der Scheune in Ausübung seines Amtes als Dirigent der Löschanstalten angeordnet habe und in der Klage nichts angegeben sei, woraus eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse gefolgert werden könnte. Klägerin habe sich vielmehr darauf beschränkt, vom Verklagten den Beweis der Nothwendigkeit der getroffenen Anordnung zu gewärtigen und auf ein Gutachten des Bau-Inspektors W. darüber zu provoziren, daß das Niederreißen der Scheune nicht nothwendig gewesen. Da aber die Entscheidung darüber, was bei einer Feuersbrunst erforderlich, in die Hände des die Löschanstalten leitenden Polizeibeamten gelegt sei, ohne daß derselbe an ein Gutachten sogenannter Sachverständigen gebunden sei, so sei auch sein eigenes Ermessen allein maaßgebend und ein Regreß vom Nachweise unerlaubter Motive abhängig. (Entscheidung des Gerichtshofes vom 12. Januar 1856 — Just.-Minist.-Bl. S. 90.) Da aber hierfür jeder Beweis fehle, und der Verklagte sein Verfahren seiner vorgesetzten Dienstbehörde gegenüber vollständig gerechtfertigt habe, so habe der Konflikt erhoben werden müssen.

In der klägerischen Erklärung wird hiergegen zunächst bemerkt, daß in der Klage allerdings thatsächliche Momente unter Beweis gestellt seien, aus denen ein nach §§. 88 ff. Tit. 10 Th. II. des Allg. Landrechts vertretbares Versehen hergeleitet werde, daß die Entscheidung hierüber nach dem Urtheil des Gerichtshofes vom

Digitized by Google

30. Januar 1858 (Sydow, Zuläſſigkeit des Rechtsweges und die Kompetenz-Konflikte, S. 66) lediglich den Gerichten gebühre, und daß die in dem Beſchluſſe allegirte Entſcheidung vom 12. Januar 1856 die Annahme der Königlichen Regierung, daß auch der Civilprozeß gegen einen Beamten nur dann zuläſſig ſei, wenn er ſeine Amtsbefugniſſe in unerlaubter Abſicht und nicht bloß aus Verſehen überſchritten habe, nicht rechtfertige. Schon aus der Natur der Sache folge es und ſei auch in §. 68 des revidirten Feuer-Sozietäts-Reglements für die Städte der Kur- und Neumark vom 23. Juli 1844 (Geſ.-Samml. S. 334—368) vorgeſchrieben, daß der die Löſchanſtalten leitende Beamte nur dann befugt ſei, das Niederreißen eines vom Feuer nicht ergriffenen Gebäudes anzuordnen, wenn daſſelbe zur Feuerlöſchung, resp. zur Verhütung der Weiterverbreitung des Brandes nöthig oder nützlich ſei. Er überſchreite ſeine Amtsbefugniſſe, wenn der Nachweis geführt werden könne, daß nach den obgewalteten thatſächlichen Verhältniſſen eine Gefahr der Weiterverbreitung des Feuers durch das auf ſeine Anordnung niedergeriſſene Gebäude nicht vorhanden, resp. dieſes Gebäude dem Löſchen des Brandes nicht hinderlich geweſen, und daß ihm dies Alles bei Anwendung der ihm obliegenden Aufmerkſamkeit nicht füglich habe unbekannt bleiben können.

Auch die Gerichtsbehörden ſuchten in ihren früheren gutachtlichen Berichten mit Bezug auf die §§. 88, 89 Tit. 10 Th. II. des Allg. Landrechts die Ausführung des Plenarbeſchluſſes der Königlichen Regierung, daß der qu. Regreßanſpruch von dem Nachweiſe unerlaubter Motive abhängig ſei, zu widerlegen, und es muß auch anerkannt werden, daß die von der Königlichen Regierung zur Motivirung des erhobenen Konflikts angeführten Gründe unzutreffend ſind.

Die Behauptung zuvörderſt, daß in der Klage gar nichts angeführt ſei, woraus eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberſchreitung der Amtsbefugniſſe des Verklagten gefolgert werden könne, beruht — wie ſich weiterhin ergeben wird — auf einer faktiſch irrigen Vorausſetzung.

Die ſodann aufgeſtellte vage Behauptung:

> daß, da die Entſcheidung darüber, was bei einer Feuersbrunſt erforderlich, in die Hände des die Löſchanſtalten leitenden Polizeibeamten gelegt ſei, ohne daß derſelbe an das Gutachten von ſogenannten Sachverſtändigen gebunden ſei, auch ſein eigenes Ermeſſen allein maaßgebend und ein Regreß von dem Nachweiſe unerlaubter Motive abhängig ſei,

ſteht nicht nur mit den §§. 88, 89 Tit. 10 Th. II. des Allg. Landrechts in Widerſpruch, ſondern wird auch durch die Berufung auf die einen ganz anderen Fall behandelnde Entſcheidung des Gerichtshofes vom 12. Januar 1856 (Juſt.-Miniſt. Bl. S. 90) in keiner Weiſe gerechtfertigt, indem es ſich dort lediglich um die Frage handelte, ob die nicht im Bewußtſein der Rechtswidrigkeit, ſondern lediglich aus Irrthum erfolgte Ueberſchreitung der Amtsbefugniſſe eines Beamten im gerichtlichen oder disziplinariſchen Strafverfahren zu verfolgen ſei.

Endlich iſt aber auch die gleichfalls ganz allgemein hingeſtellte Anführung, daß der Verklagte ſein Verfahren ſeiner vorgeſetzten Dienſtbehörde gegenüber vollſtändig gerechtfertigt habe, zur Begründung des erhobenen Einſpruchs nicht geeignet, da der Beſchluß nicht einen Kompetenz-Konflikt, ſondern einen Konflikt aus dem Geſetze vom 13. Februar 1854 erhebt und daher dem Gerichtshofe, der darüber zu befinden hat, ob dem Verklagten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberſchreitung ſeiner Amtsbefugniſſe, resp. eine Unterlaſſung ihm obliegender Amtshandlungen zur Laſt falle, die Gründe hätten vorgeführt werden müſſen, weshalb das vom Verklagten eingehaltene Verfahren ein den Umſtänden nach gerechtfertigtes geweſen ſei.

Dieſe mangelhafte Motivirung des Beſchluſſes für ſich allein kann indeſſen zur Verwerfung des Konflikts noch nicht führen. Denn da in der Erhebung des letzteren implicite die Behauptung enthalten iſt, daß dem Verklagten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberſchreitung ſeiner Amtsbefugniſſe resp. Unterlaſſung ihm obliegender Amtshandlungen nicht zur Laſt falle, ſo hat der Gerichtshof nach der aktenmäßigen Lage der Sache zu prüfen, ob dies der Fall iſt, oder nicht?

Daß der Verklagte in ſeiner Eigenſchaft als die Löſchanſtalten leitender Polizeibeamte gehandelt, darüber beſteht kein Streit, und die Anwendbarkeit des nach §. 5 auch auf mittelbare Staatsbeamte zu beziehenden Geſetzes vom 13. Februar 1854 (Geſ.-Samml. S. 86) unterliegt daher keinem Zweifel. Auch ſteht durch Zugeſtändniß des Verklagten feſt, daß die beim Brande der St.- und K.ſchen Scheunen erfolgte Niederreißung der D.ſchen Scheune auf ſeine Anordnung geſchehen iſt. Der Streit bewegt ſich allein darum, ob der Verklagte

Digitized by Google

diese Niederreißung zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Feuers durch die obwaltenden Umstände für geboten und nothwendig erachten konnte? und von Beantwortung dieser Frage ist die Entscheidung über den erhobenen Konflikt allein abhängig, da, wenn die Umstände die Annahme einer solchen Nothwendigkeit zu rechtfertigen geeignet waren, der Verklagte — was auch im §. 68 des revidirten Feuer-Sozietäts-Reglements für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz vom 23. Juli 1844 (Ges.-Samml. S. 334) seine Anerkennung gefunden hat — nur innerhalb der Grenzen seiner amtlichen Befugnisse resp. Pflichten handelte, wenn er die Niederreißung veranlaßte, während er im umgekehrten Falle die Grenzen seiner Amtsbefugnisse überschritt und für das dadurch begangene Versehen nach §§. 88 ff. Tit. 10 Th. II. des Allg. Landrechts im Wege Rechtens zur Verantwortung gezogen werden kann, indem die in der Klagebeantwortung enthaltene Behauptung, daß Verklagter berechtigt gewesen, lediglich nach seinem subjektiven Ermessen die Niederreißung zu veranlassen, schon in dem seine Widerlegung findet, was oben über die Motivirung des Konflikts-Beschlusses bemerkt ist.

In der Klage sind nun thatsächliche Momente dafür geltend gemacht worden, daß die Niederreißung der — anerkanntermaßen aus Schrotholz erbauten — D.schen Scheune zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Feuers nicht nothwendig gewesen. Es ist behauptet, daß dieselbe mit Ziegeln gedeckt, von mäßigem Umfange, des beabsichtigten Abbruches wegen bereits geräumt gewesen, keine leicht Feuer fangenden Gegenstände enthalten, circa 80 Fuß von den brennenden Scheunen des St. und K. und mindestens 120 Fuß von allen anderen Gebäuden entfernt gelegen habe, und daß zur Zeit des Feuers der Wind nicht von den Brandstellen nach der D.schen Scheune hingeweht, so daß selbst bei ihrem Aufbrennen eine Weiterverbreitung des Feuers um so weniger zu besorgen gewesen sei, als zur Zeit, wo die Niederreißung vom Verklagten angeordnet wurde, bereits eine große Anzahl Feuerspritzen an der Brandstelle thätig und in Wirksamkeit war, so daß selbst durch den etwaigen Brand der D.schen Scheune die Gefahr eines weiteren Umsichgreifens des Feuers nicht habe gesteigert werden können.

Diese Behauptungen hat Verklagter bestritten; er hat behauptet, daß das Schrotholz, aus dem die D.sche Scheune bestand, sich leicht entzünde, die heftigste Glut erzeuge und auch in Stücken durch den zur Zeit des Brandes der qu. Scheune zugewendeten Zug des Windes weit fortgeführt worden wäre, daß bei seiner Ankunft auf der Brandstelle die beiden abgebrannten Scheunen bereits in vollen Flammen gestanden, die Anwendung der Spritzen erfolglos gewesen und bei der Menge der in den brennenden Scheunen enthaltenen Rauchfuttervorräthe eine Verbreitung des Feuers nach der D.schen Scheune wahrscheinlich erscheinen mußte, daß endlich wegen des an jenem Tage stattfindenden Fastnachtsfestes die Bedienungsmannschaften der Spritzen nicht vollständig zu beschaffen waren.

Das Resultat der durch das Resolut des Gerichtshofes vom 14. Oktober 1865 veranlaßten Beweisaufnahme ist folgendes:

Die von der Klägerin benannten Zeugen, Maurermeister M., Schankwirth D., Kaufmann K. und Maurermeister K. haben bestimmte Angaben über die Entfernungen der qu. Gebäude von einander, über die Richtung des Windes, über die Zahl der in Thätigkeit befindlichen Spritzen nicht machen können. M. und der Kaufmann K. bemerken dabei, daß, soviel sie sich erinnern, der Wind während des Brandes nicht stark gewesen sei, und D., daß seine Scheune bereits vor Beginn des Feuers wegen ihres bevorstehenden Abbruches bis auf einige Bretter und einige Schütten Stroh und Heu vollständig geräumt gewesen, ihr auch nach der Brandstätte zu die Giebelwand gefehlt habe, weil diese durch eine anstoßende schon vorher abgebrochene Scheune gebildet wurde. Der auf Antrag beider Parteien als Zeuge und Sachverständige eidlich vernommene Bürgermeister P. — welcher ad generalia bemerkt, daß er dem Verklagten gerathen, den klägerischen Anspruch nicht anzuerkennen, und sich in mehrfachen Berichten dahin ausgesprochen habe, daß dem Verklagten aus der Niederreißung der D.schen Scheune ein Vorwurf nicht gemacht werden könne, daß dies ihn jedoch von Aussage der Wahrheit nicht abhalten werde — bekundet, daß er bei dem qu. Brande durch Unwohlsein verhindert gewesen sei, die Leitung der Löschanstalten selbst zu übernehmen, daß er sich erst einige Zeit nach dem Ausbruche des Feuers auf die Brandstätte begeben und sich dort nur wenige Minuten aufgehalten habe. Nach seiner auf längere Erfahrung sich gründenden Ueberzeugung sei der Verklagte als Dirigent der Löschanstalten nicht nur berechtigt, sondern nach den obwaltenden Verhältnissen sogar verpflichtet gewesen, die Demolirung der D.schen Scheune anzuordnen. Zur Motivirung dieses Gutachtens führt er — nachdem er vorausgeschickt, daß während

Digitized by Google

seines Aufenthaltes auf der Brandstelle der Wind der Scheune des D. mehr zu- als abgewendet gewesen und daß im Ganzen ein unruhiges und stürmisches Wetter war — an: die vom Feuer zunächst ergriffenen K.- und St.schen Scheunen seien — wie nach den Verhältnissen der Besitzer und der Feuerversicherung angenommen werden müßte — mit Getreide und Futtervorräthen gefüllt gewesen, und erfahrungsgemäß flögen derartige Vorräthe während eines Brandes auf große Entfernung, auch wohl über 120 Schritt, umher, und zwar ohne der augenblicklichen Windrichtung zu folgen, und da der Wind, wenigstens zur Zeit, wo er, Zeuge, sich dort befunden, nach der Richtung der D.schen Scheune hingeweht habe und diese Scheune nur 70 Schritt von der Brandstelle entfernt war, so habe die Möglichkeit, daß dieselbe vom Feuer werde ergriffen werden, sehr nahe gelegen. Dieser Möglichkeit habe vorgebeugt werden müssen, weil wiederum die nächste Umgebung der D.schen Scheune der Verbreitung und Ausdehnung des Feuers besonders günstig gewesen sei. Namentlich liege jenseits der Chaussee, der früheren D.schen Scheune beinahe gegenüber, der H.sche Gasthof und vor diesem Gasthofe und auf der Chaussee ständen nicht nur gewöhnlich Frachtwagen und Kisten, sondern auch ganz besonders viel Fässer mit Spiritus, Oel und Fettwaaren, die auf dem durch Kottbus vermittelten Transporte von Stettin nach Böhmen hier durchpassirten. An den H.schen Gasthof stoße wieder nach Mitternacht zu der M.sche Holzhof, an diesen nach Osten der E.sche Holzhof. Auf beiden Holzhöfen habe damals besonders viel Holz gelegen, und namentlich auf dem E.schen Holzhofe sei als besonders gefährlich ein Bretterschuppen zu bezeichnen gewesen, in welchem große Vorräthe von Holz und Hobelspänen aufgehäuft waren. Wären die auf der Chaussee lagernden Waaren oder die Holzhöfe vom Feuer ergriffen worden, so sei zu befürchten gewesen, daß ein großer Theil der Neustadt mit einem erheblichen Mobiliar- und Immobiliar-Werthe der Zerstörung habe ausgesetzt werden können. Ob die D.sche Scheune zur Zeit des Brandes bereits ganz geräumt war, und welche Vorräthe darin lagerten, habe dem Dirigenten der Löschanstalten nicht wohl bekannt sein können.

Die etwa vorhandenen Vorräthe würden ganz besonders weit geflogen sein, wenn die aus trockenem kiehnigem Schrotholze gebaute Scheune in Brand gerathen wäre, und selbst das Fortfliegen einiger Stücke des kiehnigen Holzes sei nicht unmöglich gewesen. Auf die Wirksamkeit der Spritzen sei wenig zu rechnen gewesen, weil wegen der Fastnachtsfeier ein großer Theil der Bedienungsmannschaften sich außerhalb der Stadt befand, dagegen ein großes aufgeregtes Publikum in der Nähe der Brandstätte versammelt war und die Thätigkeit der Spritzen dadurch verhindert wurde, auch das Wasser in der dortigen Gegend schwer heranzuschaffen war.

Weniger bestimmt äußert sich der von der Klägerin vorgeschlagene, ein- für allemal vereidigte Sachverständige, Bau-Inspektor W. Er habe — so bekundet er — eine Zeit lang nach dem Brande der St.- und K.schen Scheunen die Brandstelle gelegentlich in Augenschein genommen. Der Schutt sei, wenn er nicht irre, bereits weggeräumt gewesen; von der D.schen Scheune hätten die Trümmer noch an Ort und Stelle gelegen. Er sei um diese letzteren Trümmer herumgegangen und schließe daraus, daß zwischen der D.schen und den beiden anderen Scheunen ein Zwischenraum bestanden; wie groß derselbe aber gewesen, könne er nicht angeben. Habe die D.sche Scheune, wie angegeben, circa 40 Fuß von den beiden abgebrannten Scheunen entfernt gestanden, so sei seiner Ueberzeugung nach die Gefahr des Anbrennens der ersteren keine bedeutende gewesen, indessen bei dem Vorhandensein von Bergen in unmittelbarer Nähe nicht vollständig abzuleugnen, indem der Wind bei den obwaltenden Umständen leicht unerwartete und unberechenbare Richtungen annehmen konnte. Durch das Abbrennen der D.schen Scheune habe seiner Ansicht nach eine Gefahr für andere Gebäude nur dann entstehen können, wenn dieselbe mit Stroh gedeckt resp. gefüllt war, da in diesem Falle eine weitere Verbreitung des Feuers durch Flugfeuer entstehen konnte. Er bemerke dabei, daß, soviel ihm erinnerlich, hinter oder vielmehr seitwärts der D.schen Scheune sich Baumpflanzungen befunden, wodurch eine direkte weitere Verbreitung des Feuers sehr erschwert worden wäre. Sei das nächste Gebäude — wie angegeben worden — 120 Fuß entfernt, so habe eine Entzündung desselben ohne Hinzutritt von Flugfeuer bei der geringen Größe der D.schen Scheune nicht gut entstehen können, selbst für den Fall, daß die Scheune nicht, wie gewöhnlich, in sich, sondern seitwärts zusammengestürzt wäre.

Entscheidend dagegen ist das sehr bestimmte, eidlich erhärtete Gutachten des von der Klägerin selbst als Sachverständiger laudirten Brand-Direktors, Geheimen Regierungs-Raths Scabell, welches sich auf den Inhalt der ihm vorgelegten Prozeßakten, der den Parteien vorgelegten und von beiden Theilen rekognoszirten Magistratsakten, die Feststellung der durch den Brand verursachten Schäden betreffend, und auf den nach Inhalt der Magistratsakten im Juni 1863 aufgenommenen, jetzt in den Akten der Klägerin befindlichen Situationsplan gründet. Dasselbe lautet:

Digitized by Google

Als der Verklagte auf der Brandstelle ankam, seien die St.- und K.schen Scheunen schon vollständig vom Brande ergriffen gewesen, und in der St.schen Scheune allein hatten sich 200 Centner Heu, 12 Schock Stroh, 6 Schock Latten, sowie 25 Bretter, Schürrholz, Wagen, Schlitten u. s. w. befunden. Unter solchen Umständen sei eine Rettung dieser Scheune selbst nicht mehr möglich gewesen, und die Aufgabe des Verklagten habe nur die sein können, der Weiterverbreitung des Feuers entgegenzuwirken. Die D.sche Scheune — um deren Abbruch es sich handle — sei allerdings 70 Fuß von der Brandstätte entfernt und mit Ziegeln gedeckt gewesen; allein sie habe aus sogenanntem Schrotholz, d. h. aus altem trockenem Kiehnholz bestanden; auch sei der dem Feuer zugekehrte Giebel bereits offen gewesen, so daß das ganze bedeutende und leicht entzündbare Holzwerk der Scheune der Glut und dem Flugfeuer direkt ausgesetzt gewesen sei. Unter diesen Umständen würde es eines ausreichenden Wasservorraths und einer großen Thätigkeit der Löschmannschaften bedurft haben, um die D.sche Scheune zu schützen. Allein hieran habe es nach Lage der Akten gefehlt, weil wegen der Fastnacht aus Veranlassung der ortsüblichen Feier dieses Tages der größeste Theil der Bedienungsmannschaften abwesend, das auf der Brandstelle erschienene Publikum aber in sehr aufgeregter Stimmung sich befand, so daß eine erfolgreiche Thätigkeit der Spritzen um so weniger möglich war, als in dortiger Gegend nur schwer Wasser beschafft werden könne. Speziell mit Rücksicht auf diese Umstände müsse die vom Verklagten angeordnete Niederreißung der D.schen Scheune zum Zwecke der Verhinderung der Weiterverbreitung des Feuers für gerechtfertigt erachtet werden. Daß in Beziehung auf die Rettung der St.- und K.schen Scheunen durch Niederreißung der D.schen Scheune nichts habe gebessert werden können, darin sei der Klägerin Recht zu geben; wenn dieselbe aber behaupte,

> daß durch den etwaigen Brand der D.schen Scheune die Gefahr einer Weiterverbreitung des Feuers nicht gesteigert worden, weil ein abbrennendes Gebäude in sich zusammenstürze und sein brennendes Gebälk nicht 120 Fuß weit umherschleudere, die bloße Glut einer Scheune von dem mäßigen Umfange der D.schen aber auf eine Entfernung von 120 Fuß keine Entzündung anderer Gebäude veranlassen könne, insbesondere, wenn, wie hier, Feuerspritzen zur Hand seien,

so könne dem um so weniger zugestimmt werden, als Feuerspritzen zwar vorhanden, auf deren erfolgreiche Wirksamkeit aber unter den obwaltenden Umständen nicht zu rechnen war. Gerieth die nur 70 Fuß von der Brandstelle entfernte D.sche Scheune gleichfalls in Brand — was bei ihrer Konstruktion aus trockenem kiehnigem Holze sehr wahrscheinlich war — so hätte das Feuer voraussichtlich in hochauflodernden Flammen emporgeschlagen und die Gefahr des Brandes der beiden anderen Scheunen verstärkt. Denn, hätte nun das Feuer an zwei verschiedenen Stellen, aber in nur geringer Entfernung gewüthet, so wäre dies von wesentlichem Einflusse auf die Zugluft gewesen; ein Feuer hätte gewissermaßen das andere immer mehr angefacht, und der Dirigent des Feuerlöschwesens habe voraussetzen müssen, daß in Folge dessen das Flugfeuer der mit bedeutenden Getreide- und Futtervorräthen angefüllten K. und St.schen Scheunen nicht nur bedeutend verstärkt, sondern auch auf weitere Entfernungen fortgetrieben werden würde. Die Verstärkung und weitere Fortführung des Flugfeuers sei aber um so gefährlicher gewesen, als vor dem H.schen Grundstück — dessen Entfernung von der D.schen Scheune nach dem Situationsplane etwa 150—200 Fuß betrug — nach dem Zeugnisse des Bürgermeisters P. nicht nur gewöhnlich Frachtwagen und Kisten stehen, sondern ganz besonders oft Fässer mit Spiritus, Oel und Fettwaaren, und als sich in unmittelbarer Nähe des H.schen Grundstücks Holzhöfe mit großen Vorräthen von Holz und Hobelspänen befinden. Die Entfernung zwischen der D.schen Scheune und dem nächsten Gebäude habe übrigens nicht 120 Fuß betragen, vielmehr sei nach dem Situationsplane der aus Holzfachwerk bestehende Schuppen des S.schen Grundstücks nur 85 Fuß von derselben entfernt gewesen, habe in der Mitte zwischen der letzteren und den H.schen Stallungen gestanden, und es würde dieser Schuppen nicht bloß durch die Glut der D.schen Scheune gefährdet, vielmehr die Einwirkung dieser Glut durch den Brand der beiden anderen Scheunen und deren Vorräthe verstärkt worden sein. Hätte sich das Feuer erst der D.schen Scheune mitgetheilt, so habe sich nicht voraussehen lassen, in welchem Umfange sich dasselbe noch weiter verbreiten konnte, und es habe der Dirigent der

Digitized by Google

Löschanstalten seine Operationen in keinem Falle auf die Annahme gründen dürfen, daß eine Weiterverbreitung nicht stattfinden werde. Daß er die D.sche Scheune trotz der ihr drohenden großen Gefahr werde halten können, dafür habe dem Verklagten bei der Schwierigkeit der Wasserbeschaffung und bei dem Mangel an ruhigen und eifrigen Hülfsmannschaften jede ausreichende Garantie gefehlt, und es erscheine daher vollkommen gerechtfertigt, daß der Verklagte unter den obwaltenden Umständen jede weitere Gefahr durch Niederreißung der D.schen Scheune beseitigte.

Nach dem Resultate dieses unter spezieller Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse abgegebenen, gründlich motivirten Gutachtens eines Sachverständigen, der notorisch für eine Autorität im Fache des Feuerlöschens gilt, kann es nun keinem Zweifel unterliegen, daß der Verklagte durch die von ihm angeordnete Niederreißung der D.schen Scheune zum Behufe der Verhinderung einer Weiterverbreitung des Feuers die Grenzen seiner Amtsbefugnisse nicht überschritten hat.

Der erhobene Konflikt erscheint daher nach §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges.-Samml. S. 86) begründet, und war demnach, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 14. Juli 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2870. K. 36. Vol. XV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. November 1866. № 41.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Justizrath Herzbruch ist zum Geheimen Ober-Justizrath, und

der Appellationsgerichts-Rath Dr. von Schelling zum Geheimen Justizrath und vortragenden Rath

ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Geheime Ober-Justizrath Meyer, vortragender Rath im Justiz-Ministerium, ist zum Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Paderborn ernannt.

2. Räthe.

Dem vom 1. Januar 1867 ab mit Pension in den Ruhestand tretenden Appellationsgerichts-Rath Mauß in Marienwerder ist der rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen worden.

3. Assessoren.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Dr. von Blumenthal aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin, und

der Landgerichts-Assessor Meulenbergh in Cleve in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Gerichts-Assessor Munzig in Breslau ist gestorben.

4. Referendarien.

Der Auskultator Eugen von Kramsta ist zum Referendarius bei dem Kammergericht ernannt worden.

5. Subalternen.

Dem mit Pension in den Ruhestand tretenden Appellationsgerichts-Kanzlisten Schnackenberg in Marienwerder ist der Titel „Kanzlei-Sekretair" beigelegt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Stadtgerichts-Präsidenten Breithaupt in Berlin ist der Charakter als Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range eines Rathes zweiter Klasse verliehen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Cohnstein bei dem Kreisgericht in Bütow,

der Gerichts-Assessor Grützner bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Oberschlesien,

der Gerichts-Assessor Biel bei dem Kreisgericht zu Neustadt in Oberschlesien, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Ober-Glogau,

der Gerichts-Assessor Schmula bei dem Kreisgericht in Pleß, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Neu-Berun, und

der Gerichts-Assessor Johann Georg Paul Krüger bei dem Kreisgericht in Rogasen.

Digitized by Google

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Arents in Naugard an das Kreisgericht in Stettin,

der Kreisrichter Beifert in Krotoschin an das Kreisgericht in Kosten, mit der Funktion als Abtheilungs-Dirigent,

der Kreisrichter Arndt in Bütow an das Kreisgericht in Schlawe, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Rügenwalde.

Der Kreisgerichts-Rath Ramann in Suhl ist vom 1. Februar 1867 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Schmidt in Hoyerswerda ist der rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Gerichts-Assessor Tornau ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Delitzsch und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bitterfeld, ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Drübe in Paderborn ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Loy in Cöln ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

F. In den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Der Stadtsyndikus Dr. Wagemann in Göttingen ist zum Ober-Appellations-Rath in Celle, und
der Advokat Dr. Klußmann in Osnabrück zum Anwalt bei dem Obergericht daselbst
ernannt.

Der Obergerichts-Vize-Direktor Witte in Hannover, und
der Amtsrichter Rose in Nienburg
sind in den Ruhestand versetzt.

II. Kurhessen:

Der Advokat Adolph in Jesberg, und
der Aktuar Klemme bei dem Justizamte zu Borken
sind gestorben.

Außer den S. 278 verzeichneten haben noch folgende **Justizbeamte** in dem gegen Oesterreich und dessen Verbündete geführten Kriege ihren Tod gefunden:

Bernau, Staatsanwalts-Gehülfe in Essen, als Premier-Lieutenant bei dem Landwehr-Bataillon Essen Nr. 36 an der im Gefecht bei Uettingen am 26. Juli d. J. empfangenen Wunde am 18. Oktober d. J. in Frankfurt a. M. gestorben;

Bessenroth, Büreau-Diätar bei dem Kreisgericht in Liegnitz, als Assistent bei dem Feld-Proviant-Amt der 10. Division am 13. August d. J. zu Hohenmauth in Böhmen der Cholera erlegen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 95.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. September 1866.

Es ist dem Vertheidiger nicht gestattet, in seinem Vertheidigungsvortrage auf Beweismittel Bezug zu nehmen, welche in der Verhandlung nicht vorgekommen sind.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 76*), 79**).

In der Untersuchung wider den Gastwirth Johann H. auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 7. September 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde wider das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu E. vom 3. Juli 1866 zurückzuweisen, und dem Imploranten die Kosten zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

---

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 76 Note 13.

**) Desgl. ebendas. zum Art. 79 Note 5.

Digitized by Google

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, welche nur unzulässige Beschränkung seiner Vertheidigung behauptet, ist nicht begründet. Denn der Gerichtshof hat die in der protokollarischen Verhandlung vom 29. Juni 1866 vom Angeklagten gestellten Beweisanträge als unerheblich mittelst der dem Angeklagten bekannt gemachten Verfügung vom 30. Juni 1866 abgelehnt, und der Angeklagte ist auch im Audienz-Termin auf diese Beweisanträge nicht wieder zurückgekommen.

Anlangend aber die vom Vertheidiger bei der mündlichen Verhandlung beantragte Vorlesung des von der Ehefrau des Angeklagten in der Voruntersuchung eingereichten Attestes des Dr. F., so hat der Gerichtshof diese Vorlesung abgelehnt, da der F. über die Verletzungen des Angeklagten selbst vernommen werden könne, was rechtlich vollkommen zutreffend ist. Uebrigens hatte der Gerichtshof die Vernehmung des Dr. F. über die Verletzungen des Angeklagten bereits in der obengedachten Verfügung vom 30. Juni 1866 für unerheblich erklärt, und die Vertheidigung hat ihren Antrag auf Vernehmung des Dr. F. im Audienz-Termin nicht erneuert.

Endlich ist es zwar richtig, daß nach Ausweis des Audienz-Protokolls, als der Vertheidiger bei seiner Vertheidigungsrede aus seinen Notizen den wesentlichen Inhalt des F.'schen Attestes vortrug, der Gerichtshof nach dem Antrage des Staatsanwalts beschlossen und publizirt hat, daß dem Vertheidiger in dieser Beziehung das Wort abzuschneiden, da der Defensor nicht berechtigt sei, auf Beweismittel, welche in der Verhandlung nicht vorgekommen, hinzuweisen. Dies Verhalten des Gerichtshofes war aber auch ganz korrekt, und dem Wesen des öffentlichen und mündlichen Verfahrens entsprechend.

Ober-Trib. Nr. 1041/66. Crim. I.
I. 3295. Criminalia 84 Vol. IV.

Num. 96.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. September 1866.

Es ist ein Widerspruch, wenn die Geschworenen einen Angeklagten des ihm zur Last gelegten »Versuchs« eines Verbrechens schuldig erklären, gleichzeitig aber die Vorsätzlichkeit der Handlung verneinen. In einem solchen Falle müssen daher die Geschworenen zurückgeschickt werden, um dem Mangel abzuhelfen.

Strafgesetzbuch §. 31*).
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 97**).

In der Untersuchung wider die Ehefrau des Gastwirths H., Auguste Karoline, geb. H., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in seiner Sitzung vom 7. September 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu G. vom 7. Juli 1866 nebst dem vorangegangenen mündlichen Verfahren zu vernichten und die Sache vor ein neues Schwurgericht zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Ehefrau des Gastwirths H. ist von der Anschuldigung des versuchten Gattenmordes durch Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu G. vom 7. Juli 1866 freigesprochen.

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 31 Note 4.
**) Desgl. desselben Strafverfahren zum Art. 97 Note 14, Art. 91 Note 10; vergl. auch desselben Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 4 S. 141.

Digitized by Google

Den Geschworenen ist die einzige Frage vorgelegt:

»Ist die Angeklagte schuldig,

am 26. April 1866 in H. ihren Ehemann vorsätzlich und zwar

mit Ueberlegung

zu tödten versucht, und diesen Versuch bereits durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieser Tödtung enthalten, an den Tag gelegt zu haben, die nur durch äußere, von ihrem Willen unabhängige Umstände ohne Erfolg geblieben sind?«

Darauf haben die Geschworenen geantwortet:

»Ja, sie ist schuldig mit mehr als sieben Stimmen, — aber es ist nicht erwiesen, daß sie diesen Versuch vorsätzlich und mit Ueberlegung begangen hat, mit sieben Stimmen gegen fünf.«

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts führt aus:

dieser Wahrspruch entspreche nicht den Erfordernissen des Art. 97 des Gesetzes vom 3. Mai 1852. Denn indem er in seinem ersten Theil die ganz richtig gestellte Frage bejahe, und die Angeklagte also nicht freispreche, verneine er im zweiten Theil die wesentlichen Grundlagen des Verbrechens, verwandle das Schuldig in ein Nichtschuldig, stehe also mit jenem im Widerspruche.

Die Beschwerde über Verletzung des Art. 97 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 erscheint auch begründet.

Zwar ist in vielfachen, in Oppenhoff's Strafverfahren ad Art. 91 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 Note 10 allegirten Entscheidungen des Ober-Tribunals anerkannt, daß es keinen Widerspruch enthält, wenn die Antwort der Geschworenen »Ja, schuldig« lautet, sodann aber wesentliche Erfordernisse des Thatbestandes, z. B. die Vorsätzlichkeit der Handlung, verneint werden.

Im vorliegenden Falle ist jedoch das Verdikt der Geschworenen so undeutlich, daß sich aus demselben in keiner Weise entnehmen läßt, was sich die Geschworenen dabei gedacht haben können, wenn sie den Versuch der Tödtung bejahen, aber nicht bloß die Ueberlegung, sondern auch die Vorsätzlichkeit verneinen, während doch jeder Versuch die Vorsätzlichkeit der Handlung nothwendig voraussetzt.

Der Sinn der Antwort der Geschworenen ist hiernach nicht klar, und der Gerichtshof hätte daher wegen dieser Undeutlichkeit des Verdikts die Geschworenen in Gemäßheit des Art. 97 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zur Verbesserung ihres Ausspruches in ihr Berathungszimmer zurückschicken müssen, und zwar schon von Amtswegen, wenn auch die Staatsanwaltschaft einen hierauf gerichteten Antrag nicht gestellt haben sollte. Da der Gerichtshof solches unterlassen hat, so unterliegt das angefochtene Erkenntniß nebst dem vorangegangenen mündlichen Verfahren in Gemäßheit des Art. 108 in fine des Gesetzes vom 3. Mai 1852 wegen Verletzung der wesentlichen Vorschrift des Art. 97 a. a. O. der Vernichtung, und war die Sache vor ein neues Schwurgericht zu verweisen.

Ober-Trib. Nr. 1020/66. Crim. I.
I. 3294. Criminalia 4 Vol. XVII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

er für 1867,
rschienen. Der

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. November 1866. № 42.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor von Makomaski ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg in den Bezirk des Kammergerichts versetzt worden.

2. Referendarien.

Der Auskultator Friedrich von Gerolt ist zum Referendarius bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein ernannt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Seiler in Höxter ist der rothe Adlerorden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Arndt bei dem Kreisgericht in Kempen, und

der Gerichts-Assessor Busch bei dem Kreisgericht in Wriezen.

Dem Kreisgerichts-Rath Boehfeld in Erfurt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. November d. J. ab ertheilt, und zugleich der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Friedrichs ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Spremberg ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Heilbron in Charlottenburg an das Stadtgericht in Berlin, und

der Rechtsanwalt und Notar von Massenbach in Labiau an das Kreisgericht in Braunsberg.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Szarbinowski in Breslau ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Assessor Bernards in Cöln ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht in Düsseldorf verliehen.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Peter Johann Christian Laurenz von Broich und

der Auskultator Adrian Joseph Feyen

bei dem Landgericht in Bonn, sowie

Digitized by Google

der Auskultator Karl Jakob Zündorf,
der Auskultator Richard Friedrich Dilthey, und
der Auskultator Karl Meyer
bei dem Landgericht in Cöln.

Der Notariats-Kandidat Kaeuffer in Sinzig ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Trarbach, im Landgerichts-Bezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trarbach, ernannt worden.

Dem Ober-Sekretair Soest bei dem Landgericht in Cleve ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen.

F. In den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

Der Hof- und Appellationsgerichts-Rath Schulz in Dillenburg ist in gleicher Eigenschaft an das Hof- und Appellationsgericht in Wiesbaden versetzt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 97.

Allgemeine Verfügung vom 6. November 1866, — betreffend die Portofreiheit für dienstliche Sendungen an die Königlichen Civilbehörden in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit Preußen vereinigten Ländern.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind Brief-, Geld- und Paketsendungen, welche an die Königlichen Civilbehörden in Hannoverschen, Kurhessischen und Nassauischen Orten, in Frankfurt a. M., sowie in den vom Großherzogthum Hessen an Preußen abgetretenen Gebietstheilen in Staatsdienst-Angelegenheiten abgesandt werden, oder an diese Behörden eingehen, in demselben Umfange portofrei zu befördern, wie dies für Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten innerhalb des Preußischen Postbezirks vorgeschrieben ist. Danach findet die Portofreiheit statt, sofern die Sendungen nicht im Interesse einer Privatperson abgelassen werden. Dieselben müssen jedoch mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und auf der Adreß-Seite mit dem Portofreiheits-Vermerke, sowie der Bezeichnung »Königliche Dienstsache« versehen sein.

Dies wird sämmtlichen Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 6. November 1866.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 3775. P. 2. Vol. XII.

Digitized by Google

Num. 98.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 19. September 1866.

1) Der Vorschrift des §. 8 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 ist genügt, wenn eine ortspolizeiliche Verordnung der zunächst vorgesetzten Behörde eingereicht ist; dann ist es gleichgültig, zu welchem Zwecke diese Einreichung erfolgte.

2) Die Gerichte haben nicht zu prüfen, ob die Einreichung einer ortspolizeilichen Verordnung an die zunächst vorgesetzte Behörde erfolgt ist.

Polizeigesetz vom 11. März 1850 §§. 8, 17.

In der Untersuchung wider den Restaurateur Otto P., auf die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, — Senat für Strafsachen Abtheilung I., — in seiner Sitzung vom 19. September 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die Verfügung des Kriminal-Senats des Königlichen Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg vom 26. Februar 1866 aufzuheben, und die Sache zur kontradiktorischen Verhandlung und Entscheidung in die Rekurs-Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts muß für begründet erachtet werden.

Der vorige Richter weis't den vom Polizei-Anwalt gegen das erste Erkenntniß eingelegten Rekurs bloß deshalb zurück, weil bei Erlassung der ortspolizeilichen Verordnung vom 28. September 1865 die Vorschrift des §. 8 des Gesetzes vom 11. März 1850 nicht befolgt sei, und der gedachten Verordnung des Magistrats zu W. also keine gesetzliche Gültigkeit beigelegt werden könne. Der §. 8 a. a. O. lautet:

»Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staats-Behörde einzureichen.«

Der vorige Richter nimmt nun selbst, und zwar mit Recht an, daß der Landrath die dem Magistrat zu W. zunächst vorgesetzte Staatsbehörde ist; er sieht auch für erwiesen an, daß der Magistrat dem Landrath Abschrift der Verordnung eingereicht hat, hält aber der Vorschrift des §. 8 dadurch deshalb noch nicht für genügt, weil der Magistrat die Abschrift dem Landraths-Amte nicht direkt und unmittelbar, um die Rechtmäßigkeit der Verordnung zu prüfen, sondern nur mit dem Ersuchen eingesandt habe, die Verordnung im polizeilichen Interesse in die nächste Nummer des dortigen amtlichen Kreisblattes aufzunehmen.

Der §. 8 a. a. O. bestimmt aber keineswegs, daß die Einreichung einer Abschrift der erlassenen ortspolizeilichen Verordnung ausdrücklich zur Prüfung ihrer Rechtsbeständigkeit erfolgen soll, sondern §. 8 schreibt nur ganz allgemein die Einreichung der Abschrift vor und zwar nicht etwa vor Erlaß, sondern sofort nach dem Erlasse der Verordnung, also überhaupt zur Kenntnißnahme der zunächst vorgesetzten Staatsbehörde, insbesondere damit erforderlichen Falls von der dem Regierungs-Präsidenten im §. 9 ertheilten Befugniß, die erlassene ortspolizeiliche Vorschrift wieder außer Kraft zu setzen, Gebrauch gemacht werden könne. Eine solche Abschrift ist nun nach der eigenen Feststellung des Rekursrichters in der That dem Landrath eingereicht, und es ist ganz gleichgültig, wenn der Magistrat das Ersuchen hinzugefügt hat, die Verordnung in die nächste Nummer des amtlichen Kreisblattes aufzunehmen.

Aber die vorigen Richter durften sich überhaupt darauf gar nicht einlassen, die Gültigkeit der Verordnung des Magistrats zu W. nach der Richtung hin, ob der Vorschrift des §. 8 genügt worden, einer Prü-

Digitized by Google

fung zu unterwerfen. — Denn der §. 17. a. a. O. bestimmt ausdrücklich, daß die Polizeirichter die Gültigkeit der auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 erlassenen polizeilichen Vorschriften nur nach den Bestimmungen der §§. 5, 11 und 15 des Gesetzes in Erwägung zu ziehen haben. Der §. 8 a. a. O. gehört nicht hierher, tangirt den Polizeirichter also gar nicht. Das Ober-Tribunal hat auch bereits wiederholt ausgesprochen und näher ausgeführt, daß der Richter bei Prüfung der gesetzlichen Gültigkeit einer polizeilichen Verordnung nach §. 17 a. a. O. nur die §§. 5, 11 und 15 zu berücksichtigen habe.

— Vergl. die in »Hartmann, Strafgesetz« S. 423 in der Note 2 zu §. 17 des Gesetzes vom 11. März 1850 allegirten Entscheidungen. —

Hiernach war die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur kontradiktorischen Verhandlung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Ober-Trib. Nr. 761/66. Crim. I.
I. 3583. P. 27. Vol. VIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

er für 1867,
rschienen. Der

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. November 1866. № 43.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath, Professor Dr. Homeyer ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte als außerordentliches Mitglied des Ober-Tribunals ertheilt und zugleich der Königliche Kronen-Orden II. Klasse mit dem Sterne verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Kampfmeyer und Rauer im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Kasel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Boelcke aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,

der Gerichts-Assessor Albert Julius Otto Hoffmann aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg, und

der Gerichts-Assessor Lorenz aus dem Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator August Bernhard Julius Hillmar bei dem Appellationsgericht in Cöslin, und

der Auskultator Friedrich Philipp Ludwig Hermann Loewenstein bei dem Appellationsgericht in Frankfurt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Adolph in Marienwerder ist an das Kammergericht versetzt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem mit Pension in den Ruhestand tretenden Kreisgerichts-Rath Günther in Thorn ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife, und

dem Kreisrichter Sendler in Tarnowitz bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kreisgerichts-Rath

verliehen worden.

Der Gerichts-Assessor Bassin ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Halle a. d. S. ernannt worden;

der Kreisrichter Melchior in Menden ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Lüdenscheid versetzt;

Digitized by Google

dem Kreisrichter Breslauer in Schrimm ist Behufs Uebernahme eines Kommunaldienstes die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Die Stadtgerichts-Räthe Schroeder II. und Grieben hierselbst sind gestorben.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Ahlemann in Samter ist unter Beilegung des Notariats im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Trebnitz, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar von Stölting in Olpe ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Clostermann in Trier ist gestorben.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen des bisherigen Richters Franz Heinrich von der Leyen und der bisherigen Ergänzungsrichter Hermann Schumacher und August Köttgen zu Richtern, sowie des bisherigen Ergänzungsrichters Karl Weberling, des Seidenfabrikanten Ludwig Friedrich Seyffadt und des Banquiers Adolph von Randow zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Crefeld haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

F. In den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

Die Referenten bei dem vormaligen Hannöverschen Justiz-Ministerium, Obergerichts-Räthe Sievers, Erck und Schneider sind, und zwar die Ersteren an das Obergericht in Hannover versetzt und der Letztere mit den Geschäften eines Stellvertreters des Kron-Oberanwalts in Celle beauftragt worden;

der Amtsgerichts-Assessor Hagemann in Celle ist an das Amtsgericht in Nienburg versetzt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 99.

Verfügung des Justiz-Ministers vom 9. November 1866, — die Stempelverwendung in Gemäßheit des §. 34 des Kurhessischen Gesetzes vom 3. Mai 1865 betreffend.

Den Gerichtsbehörden in den vormals Kurhessischen Landestheilen wird zur Beseitigung mehrfacher Zweifel über die Auslegung des §. 34 des Gesetzes vom 3. Mai 1865 Nachstehendes eröffnet:

I. Die Bestimmung im §. 34 des Gesetzes vom 3. Mai 1865: »die Einträge der Firma in das Handelsregister erfolgen stempelfrei«, ist von der Eintragung der Firma des Einzelkaufmanns zu verstehen, und zwar von jeder die Firma des Einzelkaufmanns betreffenden Eintragung, so daß bei den Einzelfirmen nicht nur die Eintragung der Firma — Art. 19 und 21 des Handelsgesetzbuchs — sondern auch die einer Veränderung der Firma, einer Aenderung des Inhabers der Firma, sowie des Erlöschens der Firma — Art. 25 das. — stempelfrei zu erfolgen hat. Die weitere Bestimmung des §. 34: »für jeden sonstigen Eintrag ist ein ꝛc. Stempel von 1 bis 10 Thalern zu erheben« bezieht sich dagegen auf die Gesellschaften und Prokura-Ertheilungen und kommt insbesondere zur Anwendung bei den in dem §. 3 des Justiz-Ministerial-Ausschreibens vom 2. September 1865 unter Pos. II. und III. erwähnten Eintragungen, ausschließlich jedoch der Fälle, wo in Gemäßheit des §. 8 des citirten Gesetzes die Eintragung von Amtswegen geschieht.

II. Der im §. 34 — vergl. auch §. 36 Abs. 2 — gebrauchte Ausdruck: »Eintrag« umfaßt nicht allein die Eintragung in das Handelsregister, sondern auch die dieser Eintragung in dem Firmen-Protokoll vorangehende Anmeldung und die hierauf erfolgende Verfügung. Demgemäß ist bei der Einzelfirma auch für die Anmeldung — Protokoll und Anlagen — beziehungsweise für die hierauf ergehende, die Eintragung wie die öffentliche Bekanntmachung anordnende Verfügung kein Stempel zu verwenden, bezüglich einer Prokura oder Gesellschaft aber — abgesehen von dem im §. 36 Abs. 2 erwähnten Falle — für die Eintragung in das Handelsregister, und zwar einschließlich der eben hervorgehobenen Akte in dem Firmen-Protokoll, insgesammt nur der daselbst festgesetzte Stempel von 1 bis 10 Thalern in Ansatz zu bringen.

Digitized by Google

III. Weitere Ermittelungen, welche in Folge freiwilliger Anmeldung oder von Amtswegen — z. B. in Veranlassung der Mittheilungen Seitens der Steuerbehörden — in Gemäßheit der §§. 3 bis 5 des citirten Gesetzes stattfinden, sind einschließlich der in Verfolg dieser Ermittelungen in dem Firmen-Protokoll ergehenden Protokoll-Aufnahmen, Verfügungen u. s. w. stempelfrei.

IV. Für das in §. 31 des citirten Gesetzes vorgeschriebene gerichtliche Einschreiten findet Stempelverwendung nicht Statt, den Fall ausgenommen, wo dieses Einschreiten zur Erkennung einer Ordnungsstrafe und zur Verurtheilung in die Kosten führt.

Im Speziellen regelt sich das gerichtliche Verfahren in Gemäßheit des §. 31 in seinem möglichen Verlauf bezüglich der Stempelverwendung in nachstehender Weise:

1) Wird auf Grund des Ungehorsams eine Ordnungsstrafe ꝛc. erkannt, so tritt bezüglich der durch dieses Einschreiten von Amtswegen veranlaßten gerichtlichen Akte Stempelpflichtigkeit ein, anderenfalls nicht.
2) Wird in alsbaldiger Befolgung der richterlichen Auflage oder in Veranlassung der erkannten Ordnungsstrafe ohne Weiteres die Anmeldung und die Eintragung in das Handelsregister vollzogen, so greifen rücksichtlich der durch die Anmeldung in der Firmenakte herbeigeführten Protokollaufnahmen und Verfügungen, sowie rücksichtlich der Eintragung in das Handelsregister die vorstehenden Bestimmungen unter Pos. II. Platz.
3) Wird durch das Bestreiten der Verpflichtung zur Anmeldung Veranlassung zu weiterer Sacherörterung gegeben, so sind die durch diese Sacherörterung veranlaßten gerichtlichen Verhandlungen stempelfrei.

V. Unter der im §. 34 erwähnten »Gebühr für die öffentliche Bekanntmachung« ist nur die Gebühr für die Abfassung eines Proklams — vergl. Gesetz vom 29. Juni 1864 I. B. 21 — zu verstehen.

Berlin, den 9. November 1866.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An die Gerichtsbehörden in den vormals Kurhessischen Landestheilen.
K. 182. III. 11. 11.

Num. 100.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. September 1866.

Derjenige, welcher auf Grund eines fremden Gewerbescheins als Vertreter des Inhabers hausirt, ist selbst dann strafbar, wenn er in jenem Gewerbeschein als »Begleiter des Inhabers zu Handreichungen« aufgeführt ist.

Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 §§. 28, 26.
Vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 1 S. 340.

In der Untersuchung wider den Maler Jakob Sp. aus S., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in seiner Sitzung vom 12. September 1866 ꝛc.,

Digitized by Google

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde wider das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu St. vom 9. Februar 1866 zurückzuweisen und dem Imploranten die Kosten zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die vom Angeklagten Jakob Sp. wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht begründet. Denn nach der thatsächlichen Feststellung des vorigen Richters hat der Johann Sp. den ihm von der Königlichen Regierung zu St. unterm 20. Juni 1865 ertheilten Hausir-Gewerbeschein an seinen Bruder Jakob Sp., den Angeklagten, überlassen, und letzterer auf Grund dieses Gewerbescheins seines Bruders, in welchem er nur als Begleiter zu Handreichungen aufgeführt war, im August 1865 das Gewerbe der Schaustellung eines Panoramas im Umherziehen Namens seines Bruders betrieben. Der Angeklagte hat daher nach §. 28 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824, welcher lautet:

»Dasselbe findet statt, wenn der Inhaber des Gewerbescheins den letzteren an einen Dritten verleiht, überläßt oder abtritt, oder wenn das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten in dem Gewerbeschein nicht genannten Person betrieben wird. In diesen Fällen trifft die volle Strafe den Inhaber sowohl als den Dritten, und der letztere muß außerdem noch, wie im Falle des §. 26, die Steuer nachzahlen. Auch muß einer für den andern solidarisch haften«,

allerdings die Defraudationsstrafe verwirkt.

Zwar ist der Angeklagte in dem Gewerbeschein seines Bruders als Begleiter zu Handreichungen aufgeführt. Dies berechtigt ihn aber zum Betriebe des Gewerbes selbst nicht, und ebensowenig ändert es in der von ihm verwirkten Strafe darin etwas, daß sein Bruder die Gewerbesteuer bezahlt hat. Vergl. Erkenntniß vom 6. März 1857 Nr. 344 I., Goltdammers Archiv Bd. 5 S. 411.

Der §. 28 des Hausir-Regulativs gestattet dem Inhaber des Gewerbescheins nicht, sich im Betriebe des Gewerbes durch andere Personen vertreten zu lassen, als durch solche, welche zu diesem Zweck im Gewerbeschein ausdrücklich genannt sind.

Ober-Trib. Nr. 555/66. Crim. I.
I. 3429. Steuer-Sachen 9 Vol. VIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. November 1866. № 44.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten ꝛc.

Dem Appellationsgerichts-Direktor von Viebahn in Münster ist der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
- der Referendarius Just im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
- der Referendarius Baath im Bezirk des Kammergerichts,
- der Referendarius Liebaldt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt, und
- der Referendarius Reiff im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Dem Gerichts-Assessor Liebelt in Grünberg ist auf sein Ansuchen, und
dem Gerichts-Assessor Gaetz in Lobsens behufs Uebernahme eines Kommunal-Amtes
die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Der Auskultator Rudolph Heinrich Max Neumann ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Bromberg ernannt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
- der Gerichts-Assessor Cäsar Windthorst in Münster bei dem Kreisgericht in Herford,
- der Gerichts-Assessor Lorenz zu Königsberg i. d. Neumark bei dem Kreisgericht in Wittenberg,
- der Gerichts-Assessor Junghann bei dem Kreisgericht in Lübben, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Calau,
- der Gerichts-Assessor Franz bei dem Kreisgericht in Rangard,
- der Gerichts-Assessor Dr. jur. Schumann in Deutsch-Krone bei dem Kreisgericht in Flatow,
- der Gerichts-Assessor Hesekiel in Marienwerder bei dem Kreisgericht in Conitz,
- der Gerichts-Assessor Sypniewski in Posen bei dem Kreisgericht in Wehlau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Steinau, und
- der Gerichts-Assessor Wendel in Berlin bei dem Kreisgericht in Grünberg.

Versetzt sind:
- der Kreisgerichts-Rath Davidsohn in Wehlau in der Eigenschaft als Stadt- und Kreisgerichts-Rath an das Stadt- und Kreisgericht in Danzig,
- der Kreisgerichts-Rath Wichura in Münsterberg an das Kreisgericht in Oels, und
- der Kreisgerichts-Rath Dittrich in Steinau an das Kreisgericht in Münsterberg.

Digitized by Google

Dem Kreisgerichts-Rath Thilo in Gommern ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. März 1867 ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt von Wolff in Danzig ist zum Ober-Staatsanwalt bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg, und

der Gerichts-Assessor Friese in Naumburg a. d. S. zum Staatsanwalts-Gehülfen in Sensburg ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Luebke in Fischhausen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Königsberg in Pr. und zugleich zum Notar im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Fischhausen, ernannt worden;

dem Rechtsanwalt und Notar; Justizrath Hagen in Cottbus ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Derscheidt in Wittlich ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht in Trier verliehen;

der Landgerichts-Referendarius Erkes in Aachen ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Zu Friedensgerichtsschreibern sind ernannt:

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Müller bei dem Friedensgericht in Rheinberg, und

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Keßler bei dem Friedensgericht in Adenau.

Der Staats-Prokurator Helmentag in Bonn ist gestorben.

F. In den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

Der Ober-Appellationsgerichts-Vize-Präsident, Geheime Rath von Schlepegrell in Celle,

der Obergerichts-Rath Meyer in Celle, und

der Vorstand des Kriminal-Senats des Obergerichts in Hanau, Geheime Justizrath Becker

sind mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 101.

Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1866 und allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 15. November 1866, — betreffend die geschäftliche Behandlung der Begnadigungsgesuche aus dem ehemaligen Königreich Hannover.

Auf Ihren Bericht vom 26. Oktober d. J. bestimme Ich, daß die aus dem vormaligen Königreich Hannover eingehenden Anträge auf gänzlichen oder theilweisen Erlaß oder auf Umwandlung der von den Civilgerichten erkannten Strafen nach Maaßgabe des wieder zurückerfolgenden Publikandums behandelt werden. Die dem entgegenstehenden, bisher in dem ehemaligen Königreich Hannover in Geltung gewesenen gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch aufgehoben. Dieser Erlaß ist in dem ehemaligen Königreich Hannover in gewöhnlicher Weise zu publiziren.

Berlin, den 5. November 1866.

Wilhelm.

(gegengez.) Graf zur Lippe.

An den Justiz-Minister.

Ueber die geschäftliche Behandlung der Begnadigungsgesuche solcher Personen, welche von den Civilgerichten des vormaligen Königreichs Hannover strafrechtlich verurtheilt sind, wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Gesuche um gänzlichen oder theilweisen Erlaß oder um Umwandlung rechtskräftig erkannter Strafen sind der Allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät des Königs zu unterbreiten, soweit nicht die Ausübung des Begnadigungsrechts in Beziehung auf einzelne Arten von Sachen bestimmten Behörden übertragen ist oder ferner übertragen werden wird.

Digitized by Google

§. 2.

Die Begnadigungsgesuche der auf freiem Fuße befindlichen Verurtheilten können entweder unmittelbar bei des Königs Majestät, oder wie bisher bei der Kronanwaltschaft des Gerichts, welches das Erkenntniß in erster Instanz abgegeben hat, angebracht werden. Die Vertreter der Kronanwaltschaft bei den Amtsgerichten haben derartige Gesuche an den vorgesetzten Kronanwalt des Obergerichts einzusenden.

§. 3.

Wenn auf ein unmittelbar bei des Königs Majestät angebrachtes Begnadigungsgesuch, bei Zufertigung desselben an die Kronanwaltschaft, der Justiz-Minister Bericht erfordert, so hat die Kronanwaltschaft sich gutachtlich zu äußern, unter Beifügung der Untersuchungs-Akten, eines zur Vorlegung bei des Königs Majestät geeigneten, eine kurze Darstellung des Sachverhältnisses und die Worte der die Verurtheilung begründenden strafrechtlichen Bestimmungen enthaltenden Aktenauszuges und einer beglaubigten Abschrift des rechtskräftigen Urtheils.

Wird bei Zufertigung eines unmittelbar bei des Königs Majestät angebrachten Begnadigungsgesuches ein Bericht von der Kronanwaltschaft nicht erfordert, so hat dieselbe von Amtswegen zu prüfen, ob sich der Fall zur Befürwortung des Begnadigungsgesuches eignet.

Entscheidet sich die Kronanwaltschaft für eine solche Befürwortung, so ist zu verfahren, als ob Bericht erfordert wäre. Entscheidet sie sich nicht für eine solche Befürwortung, so ist dem Gesuchssteller zu eröffnen, daß das Gesuch auf Befehl Seiner Majestät des Königs an den Justiz-Minister und von diesem an die Kronanwaltschaft zur Prüfung übersandt, von der letzteren jedoch keine Veranlassung zur Befürwortung des Gesuches gefunden worden sei, weshalb die ablehnende Bescheidung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hierdurch erfolge.

§. 4.

Ist das Gesuch bei der Kronanwaltschaft eingereicht worden, so hat sie dasselbe ohne Bericht direkt an den Geheimen Kabinets-Rath Seiner Majestät des Königs gelangen zu lassen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des §. 3.

§. 5.

Begnadigungsgesuche der in den öffentlichen Straf- und Sicherheits-Anstalten befindlichen Gefangenen sind von der Direktion der Anstalt an die betreffende Kronanwaltschaft zu übersenden. Wird ein solches Gesuch von der Direktion oder der Kronanwaltschaft für berücksichtigungswerth gehalten, so ist wie im §. 3 Alinea 1 angegeben, andernfalls nach §. 4 zu verfahren.

§. 6.

Die von Privatpersonen an des Königs Majestät gerichteten, und bei der Post zur Beförderung abgegebenen Begnadigungsgesuche sind zu frankiren, auch ist auf der Vorderseite des Couverts der Name des Absenders anzugeben. Die Postbehörde ertheilt über derartige Gesuche besondere Einlieferungsscheine.

§. 7.

Wegen des Einflusses eines angebrachten Begnadigungsgesuches auf die Strafvollstreckung verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Ueber die Absendung des Gesuches ist durch Vorlegung des Posteinlieferungsscheines der Nachweis zu liefern.

§. 8.

Die Theilung der Strafvollstreckung (terminliche Abbüßung) ist fortan nicht mehr als ein Begnadigungsakt zu behandeln. Die Entscheidung über desfallsige Gesuche hat bis auf weitere Verfügung des Justiz-Ministers von der Königlichen Kron-Oberanwaltschaft in Celle zu erfolgen. An diese Behörde ist daher über solche Gesuche gutachtlich zu berichten. Jedoch bleibt die Befugniß der Kronanwaltschaften bei den Obergerichten, beziehungsweise der Vertreter derselben, zur vorläufigen Haftentlassung aus besonders dringenden Gründen in Kraft.

Digitized by Google

§. 9.

Die bestehenden Vorschriften über das Verfahren in den Sachen, in welchen auf die Todesstrafe erkannt ist, oder in denen das erkennende Gericht von Amtswegen auf Strafmilderung anzutragen hat, erleiden keine Aenderung.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß nebst Anlage wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 15. November 1866.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

I. 3942. Criminalia 52.

Num. 102.

Allerhöchste Verordnung vom 5. November 1866 und Verfügung des Justiz-Ministers vom 19. dess. Mts., — betreffend die Siegel der Notare im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

a. Allerhöchste Verordnung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 5 der Hannoverschen Notariats-Ordnung vom 18. September 1853 wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Der Justiz-Minister wird ermächtigt, wegen der Form der den Notaren im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover auszuhändigenden neuen Siegel die erforderliche Bestimmung zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.
Gegeben Berlin, den 5. November 1866.

Wilhelm.
(gegengez.) Graf zur Lippe.

Verordnung,
betreffend die Siegel der Notare im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

---

b. Verfügung des Justiz-Ministers.

Zur Ausführung des §. 2 der vorstehenden Allerhöchsten Verordnung vom 5. d. M. wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Das Notariatssiegel der Notare im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover muß enthalten:

den Königlich Preußischen Adler,
den Vor- und Familien-Namen des Notars, mit der Bezeichnung dieser seiner Eigenschaft,
und die Angabe des ihm angewiesenen Geschäftsbezirks, falls letzterer mit dem Obergerichtsbezirke des Wohnorts zusammenfällt, wo solches nicht der Fall ist, die Angabe des Wohnorts.

Den Notaren werden die Siegel auf ihre Kosten geliefert werden.

Bis zur Aushändigung derselben sind die bisherigen Notariatssiegel zu benutzen.

Berlin, den 19. November 1866.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

II. 614. S. 42 Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. November 1866. № 45.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission.

Der Geheime Ober-Justizrath und vortragende Rath im Justiz-Ministerium Meyer ist in Folge seiner Ernennung zum Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Paderborn als Mitglied der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission ausgeschieden, und an seiner Stelle

der Geheime Justizrath und vortragende Rath im Justiz-Ministerium Dr. von Schelling zum Mitgliede der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Wießner ist aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt worden.

2. Referendarien.

Der Auskultator Albert Jakob Gaudenz Eduard Pottlich ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Greifswald ernannt.

3. Subalternen.

Dem Kammergerichts-Kanzlei-Inspektor, Geheimen Kanzlei-Rath Seger ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Vogelsang in Minden ist gestorben.

Der Gerichts-Assessor Westphal in Berlin ist zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Eduard Windthorst bei dem Kreisgericht in Lüdinghausen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Werne, und

der Gerichts-Assessor Warkentin zu Königsberg in Pr. bei dem Kreisgericht daselbst, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Pillau.

Der Kreisrichter Werner in Schneidemühl ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Graudenz, unter widerruflicher Uebertragung der Funktion eines Dirigenten der zweiten Abtheilung dieses Gerichts, versetzt.

Der Kreisgerichts-Rath Buerdorff in Spremberg ist gestorben.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Simon von Zastrow zu Friedeberg i. d. N. ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Cottbus versetzt worden;

Digitized by Google

der Staatsanwalts-Gehülfe Bank in Schweidnitz ist zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht zu Friedeberg i. d. N., und

der Gerichts-Assessor Hücking in Dortmund zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Bochum

ernannt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisgerichts-Rath D'ham in Brilon ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Paderborn und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts daselbst mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Amtscharakters den Titel „Justizrath" zu führen;

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Scherler in Gardelegen ist in Folge rechtskräftigen Straf-Erkenntnisses seiner Aemter verlustig gegangen.

Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

F. In der Rheinprovinz.

Der Friedensrichter von Raesfeld in Aldenhoven ist an das Friedensgericht in Geldern versetzt;

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Gerber ist zum Parket-Sekretair bei dem Landgericht in Aachen ernannt worden.

Der Notar Liers in Boppard ist gestorben.

G. In den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover.

Der General-Sekretair im vormaligen Hannoverschen Justiz-Ministerium, Ober-Justizrath Dr. Francke ist zum Vice-Präsidenten bei dem Obergericht zu Hannover, mit Belassung seines bisherigen Ranges und Charakters ernannt worden.

II. Kurhessen.

Der Obergerichts-Anwalt Maier in Fulda ist zum Justizbeamten bei dem Justizamte in Großenlüder ernannt worden.

Versetzt sind:

der Justizbeamte Köhler in Oldendorf an das Justizamt in Hofgeismar,

der Justizbeamte Fuckel in Eiterfeld an das Justizamt in Hünfeld, und

der Amtsaktuar Richard in Herrenbreitungen an das Justizamt in Borken.

Dem Untergerichts-Anwalt Plitt in Borken ist die Ausübung der Advokatur auch bei den Justizämtern Fritzlar und Felsberg, und dem Untergerichts-Anwalt Thon in Neukirchhausen auch bei dem Justizamte in Netra gestattet worden.

Der Justizbeamte Uckermann in Neukirchen ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 103.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 19. September 1866.

Der Appellationsrichter darf einen verspäteten Beweisantrag nicht mit Stillschweigen übergehen.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 104*).
Vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 5 S. 8.

In der Untersuchung wider den Kommissionair Wilhelm August F. zu B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 19. September 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 20. April 1866, sowie das demselben vorangegangene mündliche Verfahren zu vernichten und die Sache selbst zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte wurde durch die gleichlautenden Erkenntnisse des Königlichen Stadtgerichts zu B. vom 24. Januar 1866 und des Königlichen Kammergerichts vom 20. April dess. J. nach den §§. 241, 242 des

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 104 Note 6.

Digitized by Google

Strafgesetzbuchs wegen Betrugs im Rückfalle mit 3 Monaten Gefängniß, einer Geldbuße von 100 Thalern, event. noch 2 Monaten Gefängniß, sowie mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte resp. Stellung unter Polizei-Aufsicht für je ein Jahr bestraft, dabei auch thatsächlich festgestellt, daß er im Jahre 1865 zu B. in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen des Blattmachers K. dadurch beschädigt hat, daß er durch Vorbringen falscher Thatsachen einen Irrthum erregte.

Die rechtzeitige und formgemäße Nichtigkeitsbeschwerde desselben rügt

1) unzulässige Beschränkung der Vertheidigung.

Er hatte bereits in erster Instanz die Vernehmung des Buchhalters K. und seiner Ehefrau darüber verlangt, daß das in Rede stehende Geschäft der letzteren und nicht ihm zur Zeit des Vorfalles gehört, diese auch die von dem K. erlegte Kaution erhalten habe. Die Abhörung dieser Zeugen wurde indeß nicht veranlaßt, und in der Appellations-Instanz, in welcher der Angeklagte keine Rechtfertigungsschrift eingereicht hatte, kam er erst in dem Audienz-Termin, den 20. April 1866, auf diesen Entlastungsbeweis zurück, und beantragte nach Inhalt des Audienz-Protokolls die Vernehmung der gedachten Personen, die nicht erfolgte, und über die der Appellationsrichter sich nicht ausgelassen hat.

Sodann behauptet der Angeklagte

2) Verletzung des § 241 des Strafgesetzbuchs;

sucht aber nur thatsächlich auszuführen, daß er keine falsche Thatsachen vorgebracht, keine gewinnsüchtige Absicht gehabt und keine Vermögensbeschädigung dem K. zugefügt habe. Der Antrag geht auf Freisprechung.

Die Nichtigkeitsbeschwerde mußte auch für begründet erachtet werden. Denn obschon eine Gesetzesverletzung nicht ersichtlich ist, und die diesfälligen thatsächlichen Ausführungen des Angeklagten nach Art. 107 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 jetzt nicht berücksichtigt werden können, so ist doch der erste Angriff durchgreifend, weil der Appellationsrichter den, obschon nach Art. 104 a. a. O. verspäteten, oben näher hervorgehobenen Beweisantrag mit Stillschweigen übergangen hat, und daher nicht zu entnehmen ist, ob derselbe sich der Vorschrift des citirten Art. 104 a. a. O. resp. der Statthaftigkeit der Zulassung des Beweisverlangens bewußt gewesen.

Hierdurch ist eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens verletzt worden, welches nach Art. 107 Nr. 2 a. a. O. die Vernichtung des angefochtenen Urtheils und des demselben vorangegangenen mündlichen Verfahrens nach sich zieht.

Die Sache selbst mußte nach Art. 117 a. a. O. zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückgewiesen werden.

Ober-Trib. Nr. 805/66. Crim. I.
I. 3518. Criminalia 4. Vol. XVII.

Num. 104.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. Oktober 1866.

1) Das Gesetz vom 2. März 1857 verbietet es unbedingt, sich unter Benutzung des Leichtsinns eines Minderjährigen ꝛc. von demselben Wechsel ꝛc. ausstellen zu lassen; ein »Kreditgeben« an den Minderjährigen gehört nicht zum Thatbestande; daher fällt auch die Annahme eines sogenannten Gefälligkeits-Accepts unter das Verbot.

2) Auch ein Blanko-Accept ist als »Wechsel« im Sinne des citirten Gesetzes anzusehen.

In der Untersuchung wider den Glasermeister Abraham L. zu L., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 3. Oktober 1866 ꝛc.,

Digitized by Google

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu J. vom 27. März 1866 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Königliche Kammergericht hierselbst zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die vorigen Richter haben den Angeklagten von dem in §. 1 des Gesetzes über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige vom 2. März 1857 vorgesehenen Vergehen freigesprochen, und zwar das Königliche Kreisgericht zu Z. deshalb, weil es weder die gewinnsüchtige Absicht des Angeklagten, noch die Benutzung des Leichtsinns des minderjährigen N., als dieser jenem Gefälligkeits-Accepte auf Wechsel-Blanquets ertheilte, für erwiesen annahm, das Königliche Appellationsgericht, ohne auf diese Momente einzugehen, schon deshalb, weil die Ausstellung von Wechsel-Accepten der vorliegenden Art, wobei zwischen dem Angeklagten und dem Minderjährigen ausdrücklich verabredet worden, daß letzterer nur aus Gefälligkeit die Wechsel acceptiren und daraus niemals in Anspruch genommen werden solle, unter den §. 1 des citirten Gesetzes überhaupt nicht falle, weil dasselbe nach Ueberschrift, Inhalt und Motiven dazu nur eine Verpflichtung des Minderjährigen auf Grund eines demselben gewährten Kredites begründende Urkunden betreffe.

Der Ober-Staatsanwalt hält diese Auslegung des Gesetzes für zu eng, wie aus dem Wortlaute und der Aufnahme der Bürgschafts-Instrumente in §. 1 sich ergebe, wobei der Minorenne eben so wenig, wie bei Gefälligkeits-Accepten, eine Gegenleistung empfange, und sein Interesse gerade darum besonders gefährdet erscheine, weil er nicht einmal einen Vortheil aus dem Geschäfte ziehe. Das Gesetz sei daher selbst nach den Berathungen im Abgeordnetenhause über seinen ursprünglichen Haupt- und nächsten Zweck, die Minderjährigen gegen unredliche Darlehns- und ähnliche Verträge zu schützen, hinausgegangen. Es ist daher Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses und Zurückverweisung der Sache in die II. Instanz behufs Prüfung derselben aus den Gesichtspunkten der Gewinnsucht des Angeklagten und der Benutzung des Leichtsinns und der Unerfahrenheit des ꝛc. N. beantragt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde erscheint begründet. Denn der §. 1 des Gesetzes vom 2. März 1857 zählt die Wechsel ausdrücklich zu denjenigen eine Verpflichtung enthaltenden Urkunden, welche Niemand von Minderjährigen in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung ihres Leichtsinns oder der Unerfahrenheit sich bei Vermeidung der daselbst angedrohten Strafe ausstellen lassen darf. Daß die fraglichen Accepte von dem Minderjährigen N. auf Wechselformularen ausgestellt worden sind, deren Ausfüllung in der Hand des Angeklagten lag, wodurch dieser also die von dem N. unbestimmt gelassene Höhe seiner Verpflichtung ohne Weiteres formell feststellen konnte, vermag die Anwendung des Gesetzes auf diese Urkunden ihrer objektiven Natur nach nicht zu hindern. Auch die Auslegung des Gesetzes nach der ursprünglichen Absicht der Gesetzgebung darf nach einem bekannten Rechtsgrundsatze nicht dazu führen, die Anwendung des erstern auf Urkunden auszuschließen, die mit klaren Worten darunter begriffen sind. Die Nebenabreden der Parteien bei Ausstellung der fraglichen Wechsel-Accepte, in welchen objektiv die Gefährdung des Minderjährigen lag, konnten den zweiten Richter nur dazu führen, aus denselben Momente für die vom ersten Richter unternommene, im Appellations-Erkenntnisse aber unterbliebene Prüfung zu entnehmen, ob Angeklagter in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit des N. sich die Accepte habe ausstellen lassen, nicht aber dazu, auf diese Accepte an sich den Begriff der »Wechsel oder anderer eine Verpflichtung enthaltender Urkunden« für unanwendbar zu erklären.

Demnach war, wie geschehen, zu erkennen.

Ober-Trib. Nr. 822/60. Crim. I.
I. 3673. M. 36.

Digitized by Google

Num. 105.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Oktober 1866.

Die Frage: ob das Gehalt eines Beamten bei Festsetzung der von ihm zu entrichtenden Kommunalsteuer mit in Anschlag gebracht werden dürfe, ist im streitigen Falle durch die Gerichte zu entscheiden. Dagegen ist der Rechtsweg unzulässig, wenn die Beschwerde des Beamten darauf gerichtet ist, daß auch sein Einkommen aus einem ihm gehörigen, außerhalb des Gemeindebezirks liegenden Grundbesitze mit in Berechnung gezogen worden ist.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 71, 78.
Gesetz vom 11. Juli 1822 (Ges.-Samml. S. 184).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg in der Prozeßsache
des Post-Direktors L. zu S., Klägers,
wider
den Magistrat daselbst, Verklagten,
erhobenen Kompetenz-Konflikt erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Kompetenz-Konflikt, sofern der Klageantrag auf Erstattung der vom Amtsgehalt des Klägers für das Jahr 1865 erhobenen Kommunalsteuer der Stadt S. sich bezieht, für unbegründet, im Uebrigen aber der Rechtsweg für unzulässig zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Kommunalsteuer wird in der Stadt S. durch Zuschläge zur Klassen- resp. klassifizirten Einkommensteuer aufgebracht. Der Kläger behauptet unter Berufung auf das Gesetz vom 11. Juli 1822, daß sein Gehalt nicht habe zur Kommunalsteuer herangezogen werden dürfen, weil die Steuer nicht in Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben sei. Er fordert deshalb das für 1865 zu viel Gezahlte zurück. Der Herr Minister des Innern hat in dem Schreiben vom 1. Juni d. J. anerkannt, daß der Rechtsweg zulässig sei, sofern die Klage auf das durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 den Beamten verliehene Privilegium gestützt sei. Es mußte daher der Kompetenz-Konflikt, sofern derselbe sich auf die Klage über Heranziehung des Amtsgehalts des Klägers zur Kommunalsteuer für das Jahr 1865 bezieht, für unbegründet erklärt werden.

Der Kläger beschwert sich aber ferner darüber, daß auch sein Einkommen aus dem ihm gehörigen Grundbesitze in der Eifel, welcher also außerhalb des Gemeindebezirks S. liegt, bei Festsetzung der von ihm zu entrichtenden Kommunalsteuer mit in Rechnung gezogen sei. Hierauf bezieht sich das den Beamten durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 verliehene Privilegium nicht. Es tritt daher in dieser Beziehung die bekannte Vorschrift der §§. 71 u. 78 Tit. 14 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts in Geltung, wonach der Rechtsweg gegen Erhebung von allgemeinen Abgaben unzulässig ist, sofern nicht besondere, auf Vertrag, Privilegium oder Verjährung gestützte Befreiungsgründe geltend gemacht werden können, was vom Kläger nicht geschehen ist. In dieser Rücksicht mußte daher der Rechtsweg für unzulässig erachtet werden.

Berlin, den 13. Oktober 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3917. K. 36. Vol. XV.

Digitized by Google

Num. 106.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Oktober 1866.

Wenn die Kommandantur einer Festung eine im Rayon derselben vorgenommene Erdarbeit oder Aufschüttung für rayonwidrig erklärt, und dieselbe, nach fruchtloser Aufforderung des Betheiligten, beseitigen läßt, so können die dadurch entstandenen Kosten von dem letzteren im Wege der administrativen Exekution eingezogen werden, ohne daß der Rechtsweg dagegen zulässig ist.

Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 §. 19 (Rheinische Sammlung Bd. I. S. 509).
Regulativ vom 10. September 1828 §. 7 (Ges.-Samml. S. 122).
Verordnung vom 24. November 1843 §. 1 Nr. 5, §§. 3, 22 (Ges.-Samml. S. 351).
Gesetz vom 11. März 1850 §. 20 (Ges.-Samml. S. 265).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Trier erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu Saarbrücken anhängigen Prozeßsache

des Oekonomen Franz M. zu Saarlouis, Klägers,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch die dortige Steuerkasse, Verklagten,

betreffend Aufhebung einer Militair-Polizei-Exekution wegen rayonwidriger Handlungen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Oekonom Franz M. zu Saarlouis hat im Jahre 1864 auf einer von ihm gepachteten, im Festungsrayon belegenen Wiese Aufschüttungen und Erdarbeiten vorgenommen, welche die Königliche Kommandantur in ihrer Eigenschaft als Militair-Polizeibehörde für rayonwidrig erachtete, und, da M. der deshalb an ihn gerichteten Aufforderung nicht nachkam, in Gemäßheit des §. 7 des Allerhöchst genehmigten Regulativs über das Verfahren bei baulichen Anordnungen und sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen vom 10. September 1828 (Ges.-Samml. S. 122) beseitigen ließ. Wegen der dadurch im Betrage von 68 Thalern 9 Sgr. 10 Pf. erwachsenen Kosten ließ die Königliche Steuerkasse zu Saarlouis dem ꝛc. M. durch den Steuer-Exekutor am 24. August 1865 einen Zahlungsbefehl zustellen und am 11. September dess. J. Mobiliarpfändung bei ihm anlegen. Gegen diese Exekution erhob M. mittelst Ladung vom 12. September dess. J. beim Königlichen Friedensgericht zu Saarlouis Einspruch, weil er sich einer gegen die Rayongesetze verstoßenden Handlung nicht schuldig gemacht habe, vielmehr durch Urtheil des Königlichen Polizeigerichts zu Saarlouis vom 28. Mai 1864 von der angeblichen Kontravention freigesprochen sei, mithin eine Berechtigung der Steuerkasse zu einem solchen Exekutionsverfahren nicht bestehe. Er beantragte, den Einspruch für begründet anzunehmen und die Steuerkasse unter Aufhebung der Mobiliarpfändung in die Kosten zu verurtheilen. Der von der Königlichen Regierung zu Trier zur Einlassung in den Prozeß ermächtigte Vertreter der Steuerkasse erhob in deren Auftrage im Audienztermin den Einwand der Inkompetenz des Friedensgerichts, weil die Kommandantur in ihrer Eigenschaft als Militair-Polizeibehörde gehandelt habe, der Rechtsweg mithin unzulässig sei. Der Opponent bestritt dies, weil er mit seinen Einwendungen gegen die fragliche Forderung, welche im Wege der Exekution beigetrieben werden solle, gehört werden müsse, das Streitobjekt unter 100 Thaler betrage und die Entscheidung mithin dem Friedensgericht zustehe. Das Königliche Friedensgericht erachtete aber in seinem in der Audienz publizirten Urtheile den Einwand der richterlichen Inkompetenz nach §. 19 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818, des §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) und der Exekutions-Ordnung vom 24. November 1843 (Ges.-Samml. S. 351) für begründet und

Digitized by Google

lehnte deshalb die Entscheidung in der Sache selbst ab. Gegen dieses ihm am 20. November 1865 zugestellte Urtheil legte Opponent unterm 25. November 1865 Appellation bei dem Königlichen Landgericht zu Saarbrücken ein, worauf die Königliche Regierung zu Trier durch Plenarbeschluß vom 29. Dezember 1865 den Kompetenz-Konflikt erhob und das Königliche Landgericht durch Beschluß vom 24. Januar 1866 das Rechtsverfahren einstweilen einstellte. Der Opponent erachtet in der von seinem Rechtsanwalte unterzeichneten Erklärung den Kompetenz-Konflikt für unbegründet. Die Oppositin hat sich nicht erklärt.

Der Ober-Prokurator tritt in seinem gutachtlichen Bericht der Ausführung in dem Konfliktsbeschlusse und in dem Urtheile des Königlichen Friedensgerichts bei. Der Herr Kriegs-Minister hat sich nicht geäußert.

Darüber, daß aus den eingesandten Akten nicht erhellt, daß auch der Oppositin der Konfliktsbeschluß zur Erklärung zugestellt worden, ist hinwegzugehen, da dieselbe von der den Kompetenz-Konflikt erhebenden Behörde ressortirt und schon in den Prozeßverhandlungen die Unzulässigkeit des Rechtsweges behauptet hat.

Zur Sache selbst erscheint der erhobene Kompetenz-Konflikt begründet.

Die Königliche Regierung macht — in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Entscheidungsgründen des ersten Richters — zur Motivirung des Konfliktsbeschlusses geltend, daß die Königliche Kommandantur in ihrer Eigenschaft als Militair-Polizeibehörde, welche Eigenschaft ihr nach dem Ministerial-Reskript vom 2. Oktober 1840 und 21. August 1852 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 361 und S. 218), sowie nach dem Präjudikate des Gerichtshofes vom 4. Februar 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 304) unzweifelhaft beiwohne, gehandelt habe, daß hieraus mit Nothwendigkeit folge, daß die Kommandantur auch von der, der Polizeibehörde nach §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) eingeräumten Befugniß Gebrauch machen und durch Anwendung dieses gesetzlichen Zwangsmittels ihre polizeiliche Maaßregel gegen den M. durchsetzen könnte. Gegen die exekutorische Beitreibung der Kosten im Verwaltungswege sei aber nach §. 19 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 und §. 1 Nr. 5 und §. 3 der Rheinischen Exekutions-Ordnung vom 24. November 1843 (Ges.-Samml. S. 351) der Rechtsweg unzulässig.

Diese Ausführung des Konfliktsbeschlusses, der sich der Ober-Prokurator lediglich angeschlossen hat, sucht der Opponent durch folgende Deduktion zu widerlegen.

Er sei als Pächter im Besitze einer beim 2. Festungsrayon gelegenen Wiese gewesen, und habe dieselben laut eines bei den Urschriften des Königlichen Polizeigerichts in Saarlouis beruhenden Erlaubnißscheins vom 20. November 1862 geebnet und besäet. Wegen dieser Handlung habe die Fortifikation ihn vor das Polizeigericht gestellt, damit er nach §. 7 des Regulativs vom 10. September 1828 bestraft werde. Das Polizeigericht habe ihn aber auf Grund des Erlaubnißscheins und der Aussage des eidlich vernommenen Zeugen, Wallmeister R., welcher bekundet habe, daß die qu. Arbeiten sich innerhalb der Grenzen des Erlaubnißscheins gehalten, freigesprochen. Es stehe durch dies, von der Fortifikations- resp. Polizeibehörde hervorgerufene, durch Appellation nicht angegriffene Urtheil fest, daß er die qu. Arbeiten auf Grund und nach Maaßgabe des ihm ertheilten Erlaubnißscheines gemacht habe, daß also von Wegschaffung eigenmächtiger Anlagen auf seine Kosten nicht die Rede sein könne. Wenn später die Fortifikation die von ihm vorgenommene Veränderung wieder beseitigt habe, so habe sie dafür gegen ihn keinen Entschädigungsanspruch, weil die Voraussetzungen des §. 7 des Regulativs vom 10. September 1828 nicht vorhanden seien. Glaube die Fortifikation einen solchen Anspruch zu haben, so müsse sie ihn durch eine Civilklage geltend machen, habe aber nicht das Recht, ihn ohne Weiteres zur Exekution zu bringen. Deshalb könne der §. 19 des Ressort-Reglements, sowie auch der §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850, letzterer um deswillen keine Anwendung finden, weil er nichts unterlassen habe, was ihm von der Polizeibehörde geboten sei. Wenn nach §. 2 des Gesetzes vom 24. November 1843 die mit der Erhebung der Gefälle beauftragten Behörden oder Beamten ein Zwangsverfahren anordneten, so sei die Frage über die Verbindlichkeit zur Errichtung dieser Gefälle von den Gerichten und zwar nach §. 22 daselbst, wenn der Streitgegenstand die Summe von 100 Thalern nicht übersteige, von den Friedensgerichten zu entscheiden. Da es sich in casu von einer einfach civilrechtlichen Entschädigung handle, so müsse die Entscheidung vor die Gerichte gebracht werden, und sei der erhobene Kompetenz-Konflikt unbegründet.

Bei Beurtheilung der Sache kommt zunächst in Betracht, daß, wenn — wie hier der Fall — die Königliche Kommandantur den Opponenten aufforderte, eine von ihr für rayonwidrig erachtete, im Festungsrayon vorgenommene Erdarbeit resp. Aufschüttung zu beseitigen, und sodann, da er dieser Aufforderung nicht nachkam, in Gemäßheit des §. 7 des Regulativs vom 10. September 1828 (Ges.-Samml. S. 119—130) diese Veränderungen auf seine Kosten fortschaffen ließ, sie in ihrer Eigenschaft als Militair-Polizeibehörde

Digitized by Google

handelte, und daß die demnächst von der Steuerkasse durch den Steuer-Exekutor Behufs Beitreibung der durch die Wegschaffung im Betrage von 68 Thalern 9 Sgr. 10 Pf. entstandenen Unkosten bei dem ꝛc. M. vorgenommene Mobiliarpfändung sich als eine, zur Ausführung jener polizeilichen Anordnung getroffene Exekutionsmaaßregel darstellt, zu der die Polizeibehörde nach §. 20 Alinea 2, 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) unzweifelhaft befugt war.

Ist dem aber so, so findet auch nach §. 19 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818, welcher bestimmt:

> »Da die Verwaltungsbehörden von den Gerichten, sowie diese von jenen in ihren Amtsverrichtungen unabhängig sind, so ist in Fällen, wo den Regierungen das Entscheidungsrecht oder die Exekution vorbehalten ist, dem durch ihre Verfügungen, oder durch das hierbei beobachtete Verfahren angeblich beschwerten Theile der Rekurs an die Gerichte niemals zugelassen. Letztere haben daher ähnliche Klagen ohne Weiteres von sich abzuweisen. Dagegen bleibt es dem unterliegenden Theile unbenommen, seine angeblichen Beschwerden, in Zeit von etwa 2 Monaten, von dem Tage anzurechnen, da ihm die Entscheidung der Regierung insinuirt ist, bei denjenigen Staatsbehörden anzubringen, welchen die Regierungen in Absicht der einzelnen Zweige ihres Ressorts untergeordnet sind ꝛc.,«

der Rechtsweg gegen die hier in Rede stehende Exekutionsmaaßregel nicht statt. Auch die Verordnung vom 24. November 1843 wegen exekutivischer Beitreibung der Steuern und anderer öffentlichen Abgaben in der Rheinprovinz (Ges.-Samml. S. 351) hat hierin nichts geändert, indem sie im §. 1 Nr. 5 das Recht der Verwaltungsbehörden zur Beitreibung der

> »innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse ausgesprochenen Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen«

anerkannt, in dem §. 3 aber den Rechtsweg über die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens nur da gestattet, »wo er bisher zulässig war,« was nach dem allegirten §. 19 des Ressort-Reglements für den vorliegenden Fall nicht zutrifft, weshalb denn auch der in der Gegenerklärung des Opponenten über den Kompetenz-Konflikt für die Kompetenz der Gerichte geltend gemachte §. 22 der Verordnung vom 24. November 1843 hier nicht weiter in Betracht kommen kann, da er nur den Fall behandelt, in welchem nach §. 3 daselbst der Rechtsweg zulässig ist, und für diesen Fall die Zuständigkeit der Friedensgerichte regelt.

Die weiteren, in der klägerischen Gegenerklärung enthaltenen Ausführungen, welche sich darauf basiren, daß der Opponent in dem früheren Untersuchungsverfahren vom Polizeistrafgericht freigesprochen sei, und daß mithin die Voraussetzungen des §. 7 des Regulativs vom 10. September 1828 nicht vorhanden seien, bezwecken lediglich nur die Ungerechtfertigkeit der von der Militair-Polizeibehörde getroffenen polizeilichen Anordnung darzulegen, worüber nur im Beschwerdewege von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde entschieden werden kann, und sind für die hier allein vorliegende Frage über die Statthaftigkeit des Rechtsweges um so mehr ohne alle Bedeutung, als gar nicht erhellet, ob diejenigen Erdarbeiten, von deren Wegschaffung jetzt die Rede ist, mit denjenigen, welche bei dem Erlasse des Urtheils vom 28. Mai 1864 vorlagen, identisch sind.

Demgemäß war, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 13. Oktober 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3973. K. 36. Vol. XV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Dezember 1866. № 46.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
die Referendarien Hanow, Dobermann und Guttmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius von Brandt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und
der Referendarius Giese im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Emil Otto Daehn bei dem Kammergericht,
der Auskultator Karl Gottlieb Nathanael Johannes Buchzermeyer bei dem Appellationsgericht in Paderborn, und
der Auskultator Ludwig Friedrich Julius Müller bei dem Appellationsgericht in Magdeburg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Sello zu Neu-Ruppin ist als Direktor an das Kreisgericht zu Potsdam versetzt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Siegbert Schmula in Oppeln bei dem Kreisgericht daselbst,
der Gerichts-Assessor Raschinski in Schrimm bei dem Kreisgericht in Krotoschin, und
der Gerichts-Assessor Philipp in Leobschütz bei dem Kreisgericht in Oppeln, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Kupp.

Versetzt sind:
der Kreisrichter Wiedeburg in Prettin an das Kreisgericht in Eisleben, und
der Kreisrichter Reimann in Jauer an das Kreisgericht in Görlitz.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Karl Heinrich Adolph Müller in Magdeburg ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand (S. 226) der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Rath Ferdinand Wilhelm Adolph Schulz in Potsdam ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Ziebarth in Frankfurt a. d. O. ist der Charakter als Staatsanwalt verliehen worden.

Zu Staatsanwalts-Gehülfen sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Eugen Simon in Oppeln bei der Staatsanwaltschaft daselbst, und
der Gerichts-Assessor Blumenthal in Hirschberg bei der Staatsanwaltschaft in Schweidnitz.

Digitized by Google

D. Rechtsanwalte.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Corty in Luckau ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Appellationsgerichts-Rath Haugh ist zum Senats-Präsidenten bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln ernannt worden.

Die von den Notabeln des Handelsstandes der Kreise Barmen und Lennep getroffenen Wahlen
des Kaufmanns Heinrich Heegmann und
der bisherigen Handelsrichter Arnold Stockder und Karl Mengel
zu Richtern, sowie
der Kaufleute Hermann Goecke, Wilhelm Bredt und Fr. Hermann von Lohr, und
des bisherigen Ergänzungsrichters Gustav Petersen
zu Ergänzungsrichtern
bei dem Handelsgericht in Barmen
haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

F. In den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover.

Der Amtsrichter Loeber in Burgwedel ist an das Amtsgericht in Hoya, und
der Amtsgerichts-Assessor Hoppenstedt in Hannover an das Amtsgericht in Springe
versetzt worden.

Der Obergerichts-Anwalt und Notar Stürenburg in Aurich ist gestorben.

II. Nassau.

Der Amts-Prokurator Emil Lang in Nassau ist zum Hof- und Appellationsgerichts-Prokurator bei dem Hof- und Appellationsgericht in Wiesbaden ernannt worden.

Der Hof- und Appellationsgerichts-Prokurator Dr. Friedrich Lang in Wiesbaden ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 107.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 5. Oktober 1866.

Ein Aktenstück aus einem Kriminalprozesse darf erst nach der gänzlichen Beendigung der Sache (in der betreffenden Instanz) durch die Presse veröffentlicht werden.

Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §. 48*).

In der Untersuchung wider den Redakteur Dr. v. H. zu K., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 5. Oktober 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß der Implorant mit seiner gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Ostpreußischen Tribunals vom 30. April 1866 angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und ihm die Kosten dieser Instanz aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte wurde durch die gleichlautenden Erkenntnisse des Königlichen Stadtgerichts zu K. vom 25. Januar 1866 und des Königlichen Ostpreußischen Tribunals vom 30. April 1866 nach §. 48 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 wegen Preßvergehens mit einer Woche Gefängniß bestraft, und die Vernichtung des betreffenden Artikels ausgesprochen, weil er als Redakteur im September 1865 zu K. mittelst des in der

*) Vergleiche Hartmann, Preßgesetz S. 253 Note 4; desgl. desselben Strafgesetze S. 472 Note 2.

Digitized by Google

Nr. 207 der H.'schen Zeitung vom 5. September 1865 enthaltenen Artikels mit der Ueberschrift: »Preßprozeß« ein Schriftstück des Kriminalprozesses wider den Lehrer S., nämlich das Protokoll über dessen am 11. Januar 1865 vor dem Untersuchungsrichter stattgehabte verantwortliche Vernehmung veröffentlicht, bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende gefunden hatte. Seine rechtzeitige und formgemäße Nichtigkeitsbeschwerde rügt:

1) unzulässige Beschränkung der Vertheidigung.

Sodann behauptet die Nichtigkeitsbeschwerde:

2) Verletzung des §. 48 des Preßgesetzes, weil dieser nur auf die Schlußverhandlung bezogen sei. Das Erkenntniß trage das Requisit der definitiven Entscheidung in den §. 48 a. a. O. hinein, obwohl davon in dem allegirten Gesetze selbst nichts stehe, der Gesetzgeber daran auch nicht gedacht habe, wie die Materialien ergeben.

Der Antrag geht auf Freisprechung. Es mußte jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet verworfen werden. Denn

zu 1) hat eine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung nicht stattgefunden. Auch

zu 2) hat eine Gesetzesverletzung nicht aufgefunden werden können. Es ist thatsächlich festgestellt, daß die mündliche Verhandlung in der Untersuchung wider S. noch nicht zur Zeit der Emanirung des inkriminirten Artikels beendet war, indem der Termin vom 4. September 1865, um den es sich hier handelt, vertagt worden, und demnächst noch zwei Audienztermine, am 13. Oktober und 24. November 1865, stattgehabt haben, in welchem letzteren erst das Erkenntniß abgefaßt und publizirt wurde. Dies vorausgesetzt, hat der Appellationsrichter zutreffend und in Uebereinstimmung mit den Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. März 1852 wider Thiele (Just.-Minist.-Bl. S. 203) resp. vom 19. März 1856 wider Gensch (I. 91.) ausgeführt, daß jede vor dem 24. November 1865 erfolgte Veröffentlichung eines Schriftstücks aus der Untersuchung wider S. als ein Verstoß gegen den §. 48 des Preßgesetzes angesehen werden muß, weil derselbe die einzelnen Bestandtheile der mündlichen Verhandlung nicht unterscheidet, indem die Gleichstellung der beiden Fälle, »wenn die mündliche Verhandlung stattgefunden, oder der Prozeß auf andere Weise sein Ende erreicht hat«, deutlich auf die gänzliche Beendigung der Untersuchung hinführt, mit welcher die Veröffentlichung erlaubt sein soll, der Zweck der Vorschrift aber dahin gerichtet ist, in Strafsachen die Mitwirkung der öffentlichen Meinung auf die Verhandlung und Entscheidung abzuwehren. Im Uebrigen enthält die obige thatsächliche Feststellung der Vorderrichter alle wesentlichen Merkmale des §. 48 a. a. O.; die Strafe ist die niedrigste, auf die erkannt werden durfte, und die Vernichtung des inkriminirten Artikels folgt aus §. 50 a. a. O., der Kostenpunkt endlich aus §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Ober-Trib. Nr. 894/66. Crimin. I.
I. 3907. P. 50 Vol. VIII.

Num. 108.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Oktober 1866.

Gegen Anordnungen der landräthlichen Behörde, durch welche den Adjazenten eines öffentlichen Flusses die Räumung desselben zur Beschaffung der Vorfluth aufgegeben wird, ist der Rechtsweg unzulässig.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 1 (Ges.-Samml. S. 192).
Gesetz vom 28. Februar 1843 §. 7 (Ges.-Samml. S. 41).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Stralsund erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

der Bauerhof-Besitzer D. und Genossen zu Velgast, Kläger,

wider

den Königlichen Fiskus, Verklagten,

Digitized by Google

wegen Erstattung eines Theiles der durch die Räumung und Vertiefung des Barthe-Flusses entstandenen, vom Fiskus beigetriebenen Kosten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erklären.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Kläger besitzen 5 Bauerhöfe zu Velgast an der Barthe. Sie sind vom Königlichen Landrathsamte zu Franzburg mittelst Verfügung vom 13. Juni 1864 aufgefordert worden, die Räumung des Flusses zur Verschaffung der Vorfluth innerhalb einer bestimmten Frist zu bewirken. Da sie aber dieser Aufforderung nicht nachkamen, so sind die Räumungsarbeiten Seitens des Landrathsamtes und auf Anordnung der Königlichen Regierung zu Stralsund im Exekutionswege durch Dritte ausgeführt und die dadurch entstandenen Kosten von jedem von ihnen mit 74 Thalern 1 Sgr. 10 Pf. eingezogen worden.

Sie fühlen sich hierdurch in ihren Rechten gekränkt. Sie behaupten nämlich, daß sie zufolge der von ihnen resp. ihren Vorbesitzern im Jahre 1839 mit der Königlichen Regierung zu Stralsund abgeschlossenen Kaufverträge §. 8 nur gemeinschaftlich

»zur gehörigen Räumung und Offenhaltung der Barthe längs der Dorffeldmark, nach deren bisherigen Einrichtung gerechnet,«

verpflichtet seien, die Barthe aber auf Anordnung des landräthlichen Amtes auf der in Rede stehenden Strecke nicht, wie bisher, nur bis auf die deutlich erkennbare alte Sohle geräumt, sondern um so viel vertieft worden sei, als man für nöthig gehalten habe, um dadurch einen besseren Abfluß der Barthe zu verschaffen und die Ueberschwemmungen der oberhalb gelegenen Feldmarken und Forstreviere zu beseitigen. Wäre der Fluß nur bis auf die alte Sohle geräumt worden, so würde dadurch nur ein Kostenaufwand von 2 Sgr. für die laufende Ruthe, oder im Ganzen von 11 Thalern 4 Sgr. 4½ Pf. für jeden entstanden sein; der Mehrbetrag von 62 Thalern 27 Sgr. 5⅛ Pf. sei daher widerrechtlich von jedem von ihnen eingezogen, weshalb sie gegenwärtig auf Erstattung gegen den Fiskus geklagt haben. Ihren Antrag haben sie dahin gerichtet:

den verklagten Fiskus für nicht befugt zu erachten, von ihnen die Kosten für die Regulirung und Vertiefung der Barthe zu fordern, und ihn demgemäß zu verurtheilen, ihnen die widerrechtlich erhobenen Beträge mit 62 Thalern 27 Sgr. 5⅛ Pf. für jeden zurückzuzahlen.

Gegen diese Klage hat die Königliche Regierung zu Stralsund sofort nach deren Behändigung den Kompetenz-Konflikt erhoben, indem sie ausführt, daß es sich hier von einer landespolizeilichen Anordnung handle, gegen welche der Rechtsweg sowohl nach einem älteren Landesgesetze, dem Königlich Schwedischen Patent vom 18. November 1775, als nach dem Gesetze vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse §. 7 unzulässig sei.

Die Kläger widersprechen dieser Ausführung, wogegen der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten derselben beigetreten ist.

Das Königliche Kreisgericht zu Stralsund und das Königliche Appellationsgericht zu Greifswald halten den Kompetenz-Konflikt für *nicht* begründet, weil die Kläger die behauptete Befreiung von der durch polizeiliche Verfügung ihnen auferlegten Verpflichtung auf den Inhalt ihrer Kaufverträge, mithin auf einen speziellen Rechtstitel gründeten, und ihnen daher die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zur Seite stehe.

Dieser Ansicht kann indessen nicht beigetreten werden. Es kann zuvörderst nicht zweifelhaft sein, daß das genannte Landrathsamt und die vorgesetzte Regierung auf Grund des §. 2 Nr. 4 der Instruktion vom 23. Oktober 1817 die Grundräumung des Bartheflusses als Landespolizei-Behörden im Interesse der Vorfluth angeordnet und als solche die dadurch entstandenen Kosten längs der Feldmark Velgast im Exekutionswege von den Klägern haben beitreiben lassen.

Das noch gültige Reglement wegen Aufräumung der Gräben vom 18. November 1775 — Dähnert, Sammlung der Landes-Verordnungen Forts. Band 2 S. 603 — enthält unter Nr. 1 und 2 die im Wesentlichen auch in das Neuvorpommersche Provinzialrecht Th. I. S. 36 §§. 104—106 aufgenommene Bestimmung:

daß alle vorhandenen Gräben und Wasserleitungen, die in Verfall gerathen, sowohl, als die damit

Digitized by Google

in Verbindung stehenden Bäche und Flüsse, wodurch das Wasser abgezogen werden kann, tüchtig aufgeräumt, von Holz, Rohr, Kraut, Laub, Schlamm und sonstigen Hindernissen des freien Wassers gereinigt und die Interessirenden nachdrücklich dazu angehalten werden sollen,

ferner unter Nr. 3 die Vorschrift:

daß, wenn bei schon vorhandenen Gräben und Wasserleitungen der unterwärts Liegende es unterließe, durch nöthige Aufräumung derselben die Vorfluth zu konserviren, niemals darüber ein Prozeß verstattet, der Pflichtige vielmehr binnen einer kurzen Frist zum Räumen angehalten, event. die Räumung durch dazu gedungene Leute auf seine Kosten veranlaßt und letztere von ihm executive beigetrieben werden sollen.

Der §. 113 des gedachten Provinzialrechts legt überdies auf Grund eines Patents vom 29. Mai 1739 auch noch — Neuvorpomm. Prov.-Recht, Th. II. S. 138 — speziell in Bezug auf die eigentlichen Flüsse und Bäche, namentlich die Barthe, den Adjazenten die Pflicht zu deren Räumung auf.

In Uebereinstimmung hiermit verordnet das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 §. 7:

daß die Uferbesitzer, wo nicht Provinzialgesetze, Lokalstatuten, ununterbrochene Gewohnheiten, oder spezielle Rechtstitel entgegenstehen, zur Räumung des Flusses in soweit verpflichtet sind, als es zur Beschaffung der Vorfluth nothwendig ist, und daß die Polizeibehörde ermächtigt ist, sie hierzu anzuhalten.

Die von den Klägern angestellte Klage gehört hiernach in die Kategorie derjenigen Beschwerden, bezüglich welcher der Rechtsweg ausgeschlossen ist. (§. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842).

Sie behaupten nun zwar, die Königliche Regierung habe die Grenzen der Polizeigewalt überschritten, indem sie nicht bloß die Räumung der Barthe bis an die alte Sohle, sondern eine Vertiefung derselben über diese Grenze hinaus angeordnet habe; aber auch dieser Einwand kommt hier nicht weiter in Betracht, da die Gerichtsbehörden nach dem eben allegirten Paragraphen nicht über die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer polizeilichen Verfügung zu erkennen haben.

Die Kläger wenden ferner ein, daß ihre mit dem Fiskus abgeschlossenen Kaufverträge sie nur »zur gehörigen Räumung und Offenhaltung der Barthe längs der Dorffeldmark, nach deren bisherigen Einrichtung gerechnet«, verpflichteten, und wollen hierin eine Befreiung von der ihnen auferlegten Verpflichtung finden. Aber die angeführten Worte drücken nicht die Befreiung, sondern umgekehrt die Verpflichtung aus, über welche der Rechtsweg nicht zugelassen ist. Es fehlt also auch die Voraussetzung des §. 2 a. a. O. —

Die Kläger behaupten überhaupt gar nicht eine Befreiung von der Räumungspflicht, die sie vielmehr ausdrücklich anerkennen, sondern remonstriren nur gegen die nach ihrer Ansicht von der Polizeibehörde über ihre Verpflichtung hinaus vorgenommene Räumung. Die hierdurch verursachten Mehrkosten verlangen sie zurück und stützen sich dieserhalb auf ihren Kontrakt, ohne einen Entschädigungsanspruch zu begründen, indem sie in unstatthafter Weise den Fiskus als Verkäufer mit der Landespolizei-Behörde identifiziren. Ueberdies geht aus dem Inhalte der Klage hervor, daß die Beschwerde der Kläger doch eigentlich nicht sowohl gegen die fiskalische Behörde, welche zu den Räumungskosten nicht beizutragen hat, als vielmehr gegen die Mitbetheiligten gerichtet ist. Sie behaupten nämlich: daß, obwohl der Nutzen der in Rede stehenden Regulirung den oberhalb gelegenen Feldmarken zu Gute käme, die Kosten derselben dennoch nicht auf jene vertheilt, sondern von ihnen, die davon absolut keinen Vortheil hätten, allein eingezogen worden seien, — und beziehen sich auf den §. 120 des Provinzialrechts, wonach bei Anlegung neuer Abzugsgräben nur derjenige die Kosten zu tragen haben soll, dem der Wasserabzug allein zu Nutzen kommt.

Wenn sie aber hieraus den Schluß ziehen, daß ihnen nur die Kosten der Räumung bis zur alten Sohle der Barthe, die Mehrkosten aber nicht ihnen, sondern den Besitzern der oberhalb gelegenen Feldmarken oblägen, so ist es ihnen unbenommen, ihren hierauf zu gründenden Anspruch gegen letztere im Rechtswege weiter zu verfolgen, in welchem Falle die Festsetzung der Königlichen Regierung zu Stralsund nur die Natur einer provisorischen Entscheidung hat. Der von ihnen gegen die Königliche Regierung eingeschlagene Rechtsweg hat dagegen für unstatthaft erachtet werden müssen.

Berlin, den 13. Oktober 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3704. K. 36. Vol. XV.

Digitized by Google

Num. 109.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Oktober 1866.

Die Verwaltungsbehörden in der Rheinprovinz sind nach den dort geltenden Bestimmungen ermächtigt, einen vorhandenen Weg als Vicinalweg anzuerkennen, und je nach dem Bedürfnisse die Grenzen desselben festzustellen. Eine Eigenthumsklage Seitens der Adjazenten ist dagegen nur insofern zulässig, als es sich dabei um den Ersatz des Werthes der zu dem Wege herangezogenen Grundflächen handelt.

Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 §. 2 Nr. 2 (Rheinische Sammlung Bd. I. S. 505).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Cöln erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu Bonn anhängigen Prozeßsache

des Rentners Peter H. zu Bonn, Klägers,
wider
die Bürgermeisterei Poppelsdorf, Verklagte,
betreffend Eigenthum an einem Wege,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache in soweit für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erklären, als in der Klage dahin angetragen ist, die Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 9. Juni 1865, durch welche die vom Kläger in Anspruch genommene Parzelle für einen Gemeindeweg erklärt worden ist, für subripirt und jedenfalls dem Kläger gegenüber als wirkungslos zu erklären.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Von dem Bonn-Endenicher Wege führt nach dem Endenicher Bache zu und über diesen bis zur Baumschule bei Bonn, ein Weg, von dem der adjacirende Kläger behauptet, daß derselbe ihm gehöre, während die Bürgermeisterei Poppelsdorf, die die Gemeinde Endenich mit umfaßt, ihn als einen zur Gemeinde Endenich gehörenden Kommunalweg in Anspruch nimmt. Die Königliche Regierung zu Cöln hat nach sorgfältig gepflogenen, mit Zeugenvernehmungen verbundenen Verhandlungen, im Anschlusse an das Kataster, durch Beschluß vom 9. Juni 1865 den Weg für einen Gemeindeweg und die darauf befindliche Brücke für einen Theil dieses Gemeindeweges erklärt. Die Beschwerde des Klägers hiergegen wies der Minister für Handel am 23. September v. J. zurück.

Inzwischen war aber von Seiten des Klägers am 27. Juni v. J. die gegenwärtige Klage gegen die Bürgermeisterei Poppelsdorf erhoben, welche

1) auf Anerkennung des Privateigenthums des Klägers an jenem Wege nebst dazu gehörigen Ufern des Endenichbachs gerichtet ist, sodann
2) auf Wirkungslosserklärung der vorerwähnten Verfügung der Regierung vom 9. Juni 1865 als subripirt und
3) in omnem eventum auf Verurtheilung der verklagten Bürgermeisterei zum Ersatze des Werths jener Parzelle incl. Bachufer an den Kläger.

Durch Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu Cöln vom 7. November 1865 ist, bevor eine mündliche Verhandlung bei dem Königlichen Landgericht zu Bonn stattgefunden hatte, der Kompetenz-Konflikt in soweit erhoben, als danach der Kläger für den Eigenthümer des von der Regierung für einen Gemeindeweg erklärten Weges anerkannt und diese Erklärung der Regierung als subripirt und dem Kläger gegenüber wirkungslos bezeichnet werden solle, indem hierin ein Eingriff in die Kompetenz der Verwaltung liegen würde, welche

Digitized by Google

nach Art. 6 des Gesetzes vom 9. Ventose XIII. durch ihre Erklärung den Weg zu einem domaine public communal gemacht habe und keiner Kritik der Gerichte unterworfen sei.

Der Kläger hat in einer rechtzeitigen und formgerechten Erklärung den Kompetenz-Konflikt bekämpft, den der Ober-Prokurator für begründet hält. Der Herr Minister für Handel ꝛc. hat in einem Schreiben vom 21. April d. J. den Kompetenz-Konflikt in soweit für nicht begründet erachtet und zurückgenommen, als er gegen den Theil des Klageantrages gerichtet ist, nach welchem der Kläger für den Eigenthümer des für einen Gemeindeweg erklärten Grundstreifens anerkannt werden soll.

Der Kompetenz-Konflikt, so weit er noch besteht, ist begründet.

Nachdem schon die Königliche Regierung in ihrem Beschlusse vom 7. November 1865 den Kompetenz-Konflikt auf die Anträge des Klägers beschränkt hatte:

1) den Kläger für den Eigenthümer des Grund und Bodens des Weges und
2) den Beschluß der Regierung vom 9. Juni v. J. als subripirt und für den Kläger wirkungslos zu erklären,

so daß der Antrag 3 auf Wertherſatzzuerkennung als zum Rechtswege gehörig anerkannt war, bleibt, nachdem auch bezüglich auf den Antrag 1, den Kläger für den Eigenthümer zu erachten, der Kompetenz-Konflikt zurückgenommen ist, nur noch der gegen den Beschluß der Regierung vom 9. Juni v. J. sub 2 gerichtete Antrag, denselben für subripirt und wirkungslos zu erklären, als Gegenstand des Kompetenz-Konflikts übrig, ein Antrag, der es bezweckt, den Grund und Boden des Klägers frei von der Wegelast an den Kläger zurückzubringen. Das aber ist im Rechtswege nach Rheinischem Rechte nicht zu verwirklichen, wie der Art. 6 des Gesetzes vom 9. Ventose XIII. ergiebt, welcher bestimmt:

»L'administration publique fera rechercher et reconnaître les anciennes limites des chemins vicinaux, et fixera, d'après cette reconnaissance, leur largeur, suivant les localités, sans pouvoir cependant, lorsqu'il sera nécessaire de l'augmenter, la porter au-delà de six mètres, ni faire aucun changement aux chemins vicinaux qui excèdent actuellement cette dimension.«

Hier ist also gesetzlich der Verwaltung die Gewalt gegeben:

1) die alten Grenzen der Vicinalwege zu ermitteln (rechercher),
2) diese Grenzen durch ihre Feststellung zur öffentlichen Anerkennung zu bringen (fera reconnaître les limites etc.),
3) die Breite dieser Wege nach der Lokalität selbst zu bestimmen (fixera leur largeur, suivant les localités),
4) selbst, wenn sie es nöthig findet, sie zu erbreitern durch Eingriff in anstoßendes Eigenthum, nur daß diese Erbreiterung 6 Meter nicht übersteigen darf.

Aus diesen Bestimmungen folgt mit Nothwendigkeit das Recht der Verwaltungs-Behörde, auszusprechen, daß ein vorhandener Weg ein alter Vicinalweg sei, und es ist ferner das Recht der Verwaltung verliehen, mittelst einfachen Beschlusses zur Herstellung von Vicinalwegen, wie sie das Bedürfniß der Lokalität fordert, auch Privateigenthum wegzunehmen, also ein Expropriationsrecht auszuüben, ohne an die sonstige Form der Expropriation im öffentlichen Nutzen gebunden zu sein; ohne Zweifel in Berücksichtigung des näheren Verhältnisses und des gemeinsamen Interesses der Bewohner desselben Ortes an entsprechender Einrichtung der Ortswege.

Nur wo die Verwaltung selbst einen neuen Vicinalweg errichten will, muß sie den Weg der ordentlichen Expropriation ergreifen, weil auf einen solchen Fall der Art. 6 nicht gerichtet ist.

Jenem, im Art. 6 begründeten Rechte der Verwaltung gegenüber: einen vorhandenen Weg als bestandenen Vicinalweg anzuerkennen und nach dem Bedürfnisse seine Grenzen festzustellen, ist von selbst die Eigenthumsklage zu dem Zwecke, die Herausgabe des Weges oder eines Theiles desselben zu fordern, ausgeschlossen. Das Eigenthum muß zwar, wenn es streitig ist, vom Richter festgestellt werden, aber nur zu dem Zwecke, damit der Obsiegende den Wertherſatz erhalte. So sagt es das Dekret vom 16. Oktober 1813 Nr. 9781 wörtlich: Que l'arrêté d'un préfet, qui déclare un chemin vicinal, ne fait pas obstacle à ce, que la question concernant la propriété du terrain soit soumise aux tribunaux, car tout ce qui résulte de l'arrêté, c'est que le chemin est reconnu nécessaire et doit être maintenu, sauf à indemniser le tiers qui serait judiciairement reconnu propriétaire du terrain.

In ähnlicher Weise sagt auch das Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 §. 2 Nr. 2: »Die Regie-

Digitized by Google

rungen entscheiden zwischen den Gemeinden und Eigenthümern über die Streitigkeiten, wozu die von der Verwaltung gut gefundene Anordnung über die Richtung, Ausdehnung und Erweiterung der Gemeinde- und Nachbarwege Anlaß gegeben hat, sofern hierbei nicht über das Eigenthum gestritten wird.« Es läßt sich auch hier der Schluß nur in dem Sinne auffassen, daß bei streitigem Eigenthum eben nur hierüber Behufs der Entschädigung von den Gerichten befunden werden soll, indem die ganze Vorschrift dem Rheinischen Rechte selbst entnommen ist.

Wenn also die Verwaltung in Ausübung ihres vorbezeichneten Rechts, wie im vorliegenden Falle, entschieden hat, ein vorhandener Weg sei nach ihrer Ueberzeugung ein alter Vicinalweg, so ist die Eigenthumsklage, wenngleich sie zur Feststellung des Eigenthums am Grund und Boden Behufs der Entschädigung zulässig bleibt, doch zur Beseitigung der Eigenschaft des Weges als Vicinalweges unzulässig, mithin auch in der vorliegenden Sache bezüglich des allein noch bezüglich auf Kompetenz streitigen zweiten Antrages.

Zwar hat man sich auch auf den Art. 9 der Verfassungs-Urkunde berufen, nach welchem nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung, nach Maaßgabe des Gesetzes, das Eigenthum entzogen oder beschränkt werden kann.

Allein genau dieselbe Bestimmung bestand schon im Art. 545 des Rheinischen Civilgesetzbuchs, welcher sogar eine vorläufige bloße Festsetzung nicht für genügend erachtet; und wenn ungeachtet dieser Bestimmung die Spezialgesetzgebung hinsichtlich der Vicinalwege als durch das allgemeine Gesetz nicht berührt zu erachten war, so muß das auch der allgemeinen Bestimmung der Verfassungs-Urkunde gegenüber gelten, die ohnehin wesentlich nur das Expropriationsrecht des Staats, nicht die inneren nachbarlichen Verhältnisse der Gemeindeglieder gegen die Gemeinde zum Gegenstande hat.

Berlin, den 13. Oktober 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4048. K. 36. Vol. XV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Dezember 1866. № 47.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem Unter-Staats-Sekretair Müller ist die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand mit Pension bewilligt und zugleich der Königliche Kronen-Orden II. Klasse mit dem Stern verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Stadtgerichts-Rath Kah zu Königsberg in Pr. ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Marienwerder ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Roenspieß im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Referendarius Leo Kurt Hermann Krüger im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Reusch aus dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in das Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, und

der Gerichts-Assessor Otto Friedrich Schmidt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau.

Dem Gerichts-Assessor von Horn ist zum Zweck seines Uebertritts zur Verwaltung die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Theodor Hermann Heinrich Wiese,

der Auskultator Paul Hugo Wolff in Frankfurt a. d. O., und

der Auskultator Friedrich Hermann Leo Dictus bei dem Kammergericht,

der Auskultator Maximilian August Fedor von Wiese bei dem Appellationsgericht in Glogau, und

der Auskultator Adolph Karl August Wegener bei dem Appellationsgericht in Magdeburg.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Kinderling in Havelberg ist zum Direktor des Kreisgerichts in Heiligenstadt ernannt worden.

Digitized by Google

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Harder bei dem Kreisgericht in Wehlau, und

der Gerichts-Assessor Wiener bei dem Kreisgericht in Lobsens, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Nakel.

Der Kreisrichter Breyer in Bischofsburg ist an das Kreisgericht in Braunsberg, mit der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung dieses Gerichts, versetzt worden.

Der Kreisrichter Schütte zu Iserlohn ist gestorben.

Subalternen.

Der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Graswurm in Lyck ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Steuer in Samter ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Samter, ernannt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius von Groote in Cöln ist zum Landgerichts-Assessor ernannt.

F. In den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover.

Der Geheime Rath Dr. Leonhardt in Hannover ist zum Vice-Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts in Celle, und

der Auditor Freericks zum Advokaten, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Meppen, ernannt worden.

II. Kurhessen.

Der Staats-Prokurator Wolff in Hanau ist zum Rath bei dem Königlichen Obergericht daselbst ernannt worden;

der Aktuar Gesing in Treis a. d. L. ist in gleicher Eigenschaft an das Justizamt in Herrenbreitungen versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 110.

Allgemeine Verfügung vom 10. Dezember 1866, — betreffend die Berechnung der Entfernungen bei Dienstreisen der Staatsbeamten, insoweit dabei angefangene Viertelmeilen in Betracht kommen.

Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1848 (Ges.-Samml. S. 151).

Nach §. 3 Nr. 1 des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 soll bei Vergütung der Sätze, welche von den Staatsbeamten bei Dienstreisen an Fuhrkosten liquidirt werden dürfen:

jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet werden.

Diese Bestimmung hat eine verschiedene Auslegung gefunden, indem die Abrundung nach Viertelmeilen von einzelnen Behörden für die an einem und demselben Tage zurückgelegten Entfernungen zusammen, oder bei unterbrochenen Eisenbahntouren, wenn dieselben auch an einem und demselben Tage zurückgelegt waren, für jede Strecke besonders, von anderen aber nur nach Beendigung einer ganzen Dienstreise für die Summe aller Entfernungen zugelassen worden ist.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens hat das Königliche Staats-Ministerium auf Veranlassung der Königlichen Ober-Rechnungskammer sich dahin entschieden, daß die im §. 3 Nr. 1 a. a. O. vorgeschriebene Abrundung der Entfernungen auf volle Viertelmeilen für die Hinreise und für die Rückreise besonders, und zwar für die Wegstrecken, welche einerseits auf Eisenbahnen beziehungsweise Dampfschiffen, andererseits mit sonstigen Transportmitteln zurückgelegt worden sind, je einmal stattzufinden hat. —

Rücksichtlich der Dienstreisen nach verschiedenen Zielpunkten (sogenannten Rundreisen), bei welchen eine Hinreise und eine Rückreise nicht erkennbar ist, hat es dagegen nicht zweifelhaft sein können, daß für jede solche

Digitized by Google

Reise die Abrundung auf Viertelmeilen für die von dem betreffenden Beamten bis zur Rückkehr in seinen Wohnort überhaupt zurückgelegten Entfernungen, je nach den vorbezeichneten beiden Kategorien von Transportmitteln, nur einmal erfolgen darf.

Berlin, den 10. Dezember 1866.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4301. D. 18. Vol. XV.

Nr. 111.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. Oktober 1866.

Das Strafverbot gegen das zu hohe Aufstauen des Wassers bei den Mühlen trifft nicht nur den Eigenthumsbesitzer, sondern auch den Pachtbesitzer der Mühle.

Vorfluths-Gesetz vom 15. November 1811 §§. 8, 9 (Ges.-Samml. S. 352).

In der Untersuchung wider den Tuchfabrikanten Gottlieb B. und Gen. auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in seiner Sitzung vom 17. Oktober 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. vom 28. Mai 1866 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Rekurs-Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die vom Ober-Staatsanwalt in Gemäßheit des Art. 129 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde muß für begründet erachtet werden.

Das Appellationsgericht spricht die Angeklagten allein deshalb frei, weil in den §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 15. November 1811 (Ges.-Samml. S. 352) nur der Eigenthumsbesitzer und nicht auch der Pachtbesitzer einer Mühle oder anderer Stauungs-Anlage gemeint sei. Dies beruht auf einem Rechtsirrthum. Hätte das Gesetz sich nur auf den Eigenthümer der Mühle oder sonstigen Stauungs-Anlage beziehen sollen, so würde dies klar ausgesprochen sein, während gerade der allgemeine Ausdruck »Besitzer« ergiebt, daß nicht bloß der Eigenthümer, sondern auch jeder andere Besitzer gemeint ist. Es ist nicht anzunehmen, daß man in den §§. 8 u. 9 a. a. O. von der Terminologie des Allg. Landrecht hat abweichen wollen, welches zwischen dem Eigenthümer und dem Besitzer, sowie zwischen dem vollständigen und unvollständigen Besitzer in den Tit. 7 und 8. Th. I. stets unterscheidet. Ein Pächter ist aber nach §. 6 Tit. 7 Th. I. des Allg. Landrechts unvollständiger Besitzer der gepachteten Sache, auf welchen daher auch die §§. 8 und 9 a. a. O. Anwendung finden. Das Erkenntniß vom 19. April 1855 (Goltdammer, Arch. Bd. 3 S. 824 und Just.-Minist.-Bl. S. 243) steht dem auch nicht entgegen, da es nur die Verantwortlichkeit des Mühlenbesitzers im Gegensatze des von ihm zum Betriebe der Mühle bestellten, in seinem Lohn stehenden Müllerknechts ausspricht.

Das angefochtene Erkenntniß unterliegt hiernach wegen unrichtiger Auslegung der §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 15. November 1811 in Gemäßheit des Art. 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung, und war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Rekurs-Instanz zurückzuweisen.

Ob.-Trib. Nr. 941/66. Criminalia I.
I. 4063. V. 5. Vol. VIII.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Num. 4.

Gerichtsverfassung in dem vormaligen Königreich Hannover.

Einleitung.

Die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Königreich Hannover ist geordnet durch die Gesetze vom 8. November 1850 und 31. März 1859[1]; sie beruht auf den Grundsätzen der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, der Aufhebung des bevorzugten Gerichtsstandes[2], der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen, und der Einführung von Schwurgerichten in den letzteren.

Die Gerichtsbarkeit wird nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden ausgeübt. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist aufgehoben. Hinsichtlich der standesherrlichen Gerichtsbarkeit im Herzogthum Aremberg-Meppen gelten jedoch abweichende Bestimmungen[3].

Neben den ordentlichen Gerichten bestehen mehrere Behörden mit einer Gerichtsbarkeit für gewisse Klassen von Personen oder für gewisse Gattungen von Rechtssachen.

Erster Abschnitt.

Ordentliche Gerichte.

A. Verfassung der Gerichtsbehörden.

Die ordentlichen Gerichtsbehörden in Hannover sind die Amtsgerichte, die Obergerichte und das Ober-Appellationsgericht zu Celle.

Die Zuständigkeit des Ober-Appellationsgerichts erstreckt sich über das ganze Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, die Zuständigkeit der übrigen Gerichte auf bestimmte Bezirke[4].

I. Amtsgerichte.

Die Zahl der Amtsgerichte beträgt im Ganzen 104. Die Amtsgerichte sind mit einem oder mehreren Amtsrichtern und dem erforderlichen Subaltern- und Unterpersonale (Aktuar, Gerichtsvoigt ꝛc.) besetzt. Die Amtsrichter handeln und entscheiden als Einzelrichter. Den Amtsrichtern, sowie den Aktuaren steht die Befugniß zu, ein glaubhaftes Protokoll zu führen. Unter den bei einem Amtsgericht angestellten mehreren Amtsrichtern sind die Geschäfte im reglementarischen Wege entweder nach Distrikten des Amtsgerichtsbezirks, oder nach Geschäftszweigen, oder nach Distrikten und Geschäftszweigen zugleich vertheilt. In diesen Fällen besteht das Amtsgericht aus so vielen Abtheilungen, als Amtsrichter vorhanden sind. Bei einzelnen Amtsgerichten ist der Sitz einer Abtheilung an einem besonderen Orte des Amtsgerichtsbezirks. Mehrere Amtsgerichte halten an bestimmten Orten ihres Bezirks regelmäßige Gerichts- und Sprechtage.

---

[1]) Diese Gesetze sind im Weiteren ausgeführt durch eine Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 8. April 1859.

[2]) Durch das Gesetz vom 18. August 1848 ist ein befreieter Gerichtsstand erhalten: dem Herzoge von Aremberg (Verordnung vom 9. Mai 1826 Art. 9), dem Fürsten von Bentheim (Verordnung vom 18. April 1823 und vom 28. August 1856), sowie den Grafen Stolberg-Stolberg und Stolberg-Wernigerode.

[3]) Vergleiche unten Seite 344.

[4]) Die gegenwärtig bestehende Eintheilung beruht im Wesentlichen auf der Verordnung vom 31. März 1859, die Bildung der Gerichte betreffend.

Digitized by Google

Die bei einem Amtsgericht angestellten mehreren Amtsrichter sind für den Fall der Behinderung sich stets wechselseitig substituirt; für diejenigen Amtsgerichte aber, bei denen nur ein Amtsrichter angestellt ist, ist ein benachbartes Amtsgericht zur Vertretung in Behinderungsfällen im Voraus bestimmt.

Der Gerichtsstand der Amtsrichter ist der ordentliche, doch tritt in den, einen Amtsrichter persönlich betreffenden Rechtssachen ein im Voraus bestimmtes benachbartes Amtsgericht ein.

Die Amtsrichter sind der Oberaufsicht der höheren Gerichtsbehörden unterworfen; ihre Dienstführung wird außerdem vom Justiz-Minister durch die Kronanwalte überwacht. In Justiz-Verwaltungssachen sind die Amtsgerichte den Kronanwaltschaften der Obergerichte untergeordnet.

Die Amtsrichter führen den Titel »Ober-Amtsrichter«, »Amtsrichter« oder »Amtsgerichts-Assessor«.

Während der Gerichtsferien, die für sämmtliche Gerichte vom 15. Juli bis 1. September stattfinden, haben die Amtsgerichte mindestens an einem Tage in jeder Woche einen Gerichts- und Sprechtag für dringliche Sachen abzuhalten.

Zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, außer der Erledigung von Aufträgen und Ersuchungen, folgende Geschäfte.

In bürgerlichen Rechtssachen[1]) haben sie die streitige Gerichtsbarkeit auszuüben in allen Prozeßsachen bis 150 Thaler Werth einschließlich; ferner gehören, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, zu ihrer Kompetenz: die Rechtsstreitigkeiten über Wegegerechtigkeiten, Grenzberichtigungen, Injurien, Ansprüche aus einem unehelichen Beischlafe, soweit diese überall vor die weltlichen Gerichte gehören, sodann Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstherren, die aus dem Dienstverhältnisse entspringen, und Streitigkeiten über Einräumung und Verlassung einer Wohnung zwischen Miether und Vermiether. Auch liegt ihnen ob: die Erkennung von Arresten und einstweiligen Verfügungen, sowie die Leitung der Konkurse, mit Einschluß des Erstigkeits-Erkenntnisses.

Außerdem ist den Amtsgerichten die freiwillige Gerichtsbarkeit zugewiesen, einschließlich der Anordnung und Leitung der Vormundschaften, Kuratelen und sonstigen gerichtlichen Verwaltungen, ferner des Hypotheken- und Depositenwesens, sowie der Führung der Handelsregister.

In Strafsachen[2]) liegt den Amtsgerichten die Untersuchung und Aburtheilung der zur gerichtlichen[3]) Zuständigkeit gehörenden Polizeistrafsachen ob. Die Aburtheilung dieser Polizeistrafsachen, insoweit letztere nicht im Wege des sog. Mandatsverfahrens mittelst schriftlichen Strafbefehls[4]) ihre Erledigung finden, erfolgt unter Zuziehung von zwei Gerichtsschöffen[5]). Die Urtheile in diesen Sachen werden vom Amtsrichter und von den beiden Gerichtsschöffen gemeinschaftlich beschlossen. Die Geschäfte der Kronanwaltschaft werden bei den amtsgerichtlichen Polizeistrafsachen durch besondere Vertreter der Kronanwaltschaft (Amtsrichter, Gerichts-Assessoren, Auditoren, Verwaltungsbeamte oder sonst geeignete Personen, wie Voigte, Forstbediente ꝛc.) wahrgenommen.

In Kriminalsachen liegt den Amtsgerichten der erste Angriff ob zum Zwecke der Vorbereitung der von der Kronanwaltschaft des Obergerichts zu erhebenden öffentlichen Klage. Auch haben sie regelmäßig die Voruntersuchung in kriminellen Strafsachen zu führen.

Den Amtsgerichten ist endlich in Steuer- und Zoll-Kontraventionssachen[6]) das Ermäßigungsverfahren, sowie die Untersuchung und Entscheidung ohne Rücksicht auf den Werth und auf die Höhe der beantragten Strafe zugewiesen.

II. Obergerichte.

In dem vormaligen Königreich Hannover sind im Ganzen zwölf Obergerichte vorhanden, nämlich in Aurich, Celle, Göttingen, Hameln, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Meppen, Nienburg, Osnabrück, Stade und Verden.

---

[1]) Bürgerliche Prozeß-Ordnung vom 8. November 1850, und Zusatzgesetz vom 31. März 1859

[2]) Rev. Strafprozeß-Ordnung vom 5. April 1859.

[3]) Die Untersuchung und Aburtheilung einer größeren Zahl von Polizeistrafsachen ist durch ein Gesetz vom 28. April 1859 den Verwaltungsbehörden überwiesen.

[4]) §. 212 der revid. Strafprozeß-Ordnung.

[5]) Anhang I. zur revid. Strafprozeß-Ordnung. Die Schöffen werden in den Städten von den Bürgervorstehern, in den ländlichen Bezirken von den Amtsversammlungen auf ein Jahr gewählt; sie müssen in dem betreffenden Amtsgerichtsbezirke wohnen; ein Vermögens-Census findet für sie nicht statt. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Der Amtsrichter bestimmt durch das Loos die Reihenfolge, in welcher sie an den Polizeigerichtssitzungen des ganzen Jahres Theil zu nehmen haben.

[6]) Gesetze vom 8. November 1850 und 25. April 1859 über das gerichtliche Verfahren in Steuer-Kontraventionssachen.

Digitized by Google

Das Obergericht zu Meppen, welches neben anderen Gebietstheilen das Herzogthum Aremberg-Meppen umfaßt, führt den Namen: »Königlich Preußisches und Herzoglich Arembergsches Gesammt-Obergericht« [1]).

Kleine Obergerichte sind die zu Hameln und Nienburg, alle übrigen sind große Obergerichte. Berufungen und Beschwerden gegen Erkenntnisse der beiden kleinen Obergerichte gehen, insoweit nicht das Ober-Appellationsgericht die höhere Instanz bildet, an das Obergericht Hannover.

Die Obergerichte sind besetzt mit einem Präsidenten und (mit Ausnahme der kleinen Obergerichte) einem oder mehreren Vice-Präsidenten, sowie einer entsprechenden Zahl von beisitzenden Richtern. Die Präsidenten und Vice-Präsidenten führen, insofern ihnen nicht ausnahmsweise ein anderer Titel beigelegt ist, den Titel »Obergerichts-Direktor« und »Obergerichts-Vice-Direktor.« Die übrigen Mitglieder der Obergerichte haben den Titel »Obergerichts-Räthe« und »Obergerichts-Assessoren.«

Die Obergerichte entscheiden als große Senate mit fünf Richtern, als kleine Senate mit drei Richtern, den Vorsitzenden mit eingeschlossen.

Der Präsident bestimmt, in welchem der mehreren Senate er auf längere oder kürzere Zeit den Vorsitz führen will. In dem andern oder, falls das Gericht aus mehr als zwei Senaten besteht, in dem vom Präsidenten bestimmten Senat führt der Vice-Präsident den Vorsitz.

Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Vorstände kollegialischer Behörden werden von dem Präsidenten wahrgenommen, insbesondere liegt ihm auch ob: die Bildung von Hülfssenaten, die Zuziehung von Hülfsrichtern und die Besorgung der obergerichtlichen Verwaltungsgeschäfte in Verbindung mit der Kronanwaltschaft. Die Vice-Präsidenten leiten in dem betreffenden Senat die dem letzteren zugewiesenen Geschäfte selbstständig.

Unter den Mitgliedern der Senate findet alljährlich (mit dem ersten Januar) ein vom Präsidenten anzuordnender Wechsel statt. Wegen augenblicklichen Mangels kann der Präsident einzelne Mitglieder aus einem Senat in den anderen deputiren und im Nothfall einen Amtsrichter oder Advokaten, letzteren nach vorgängiger Verpflichtung mit dem Richtereide, als Hülfsrichter zuziehen.

Während der Gerichtsferien werden die Kriminalsachen und andere dringliche Sachen von einem Feriensenat erledigt, dessen Bildung dem Präsidenten obliegt.

Zur Zuständigkeit der Obergerichte gehören folgende Geschäfte:

In Civilsachen steht ihnen in erster Instanz die Entscheidung in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu, für welche nicht die Amtsgerichte zuständig sind; und zwar gehören diejenigen Civilsachen, deren Gegenstand den Werthbetrag von 300 Thalern nicht übersteigt, in erster Instanz vor die kleinen Senate und Sachen von größerem Werthe vor die großen Senate. In diesen Sachen geht die Berufung gegen Urtheile der kleinen Senate an die großen Senate und gegen Urtheile der letzteren an das Ober-Appellationsgericht.

Den kleinen Senaten liegt ferner ob: die Entscheidung in gewissen Fällen der bürgerlichen Prozeßordnung [2]) (unter andern im Fall des Streites über die Zuständigkeit mehrerer Amtsgerichte, Uebertragung der Gerichtsbarkeit an ein anderes Amtsgericht, falls das zuständige Amtsgericht behindert ist, Entscheidung über Ablehnung eines Amtsrichters), sowie die Urtheilsfällung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte in Civilsachen und über Beschwerden gegen das Verfahren der Amtsgerichte bei Ausübung der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit. Ueber Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte urtheilen die großen Senate der Obergerichte [3]).

In Strafsachen entscheiden die Obergerichte über Rechtsmittel gegen Verfügungen der Amtsgerichte in Polizeistrafsachen; über Berufungen erkennen die kleinen und über Nichtigkeitsbeschwerden die großen Senate [4]). Die letzteren urtheilen ferner über Berufungen und Beschwerden gegen Verfügungen der Amtsgerichte in Steuer- und Zollkontraventionssachen.

---

[1]) Das Nähere ist Seite 344 mitgetheilt.

[2]) §§. 18, 20, 21, 557, 602 der Bürg. Proz. Ordn.

[3]) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist die Berufung in Sachen bis zu 10 Thaler an Werth, abgesehen von Ausnahmsfällen, ausgeschlossen. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist in Civilsachen nur aus bestimmten Gründen (§. 431 der Bürg. Proz. Ordn.) zulässig.

[4]) Polizeistrafurtheile, welche auf Geldbuße bis zu 1 Thaler lauten, können von den Verurtheilten im Wege der Berufung nicht angefochten werden.

In Strafsachen findet die Nichtigkeitsbeschwerde gegen letztinstanzliche Urtheile nur in bestimmten Fällen statt. (§. 221 Str. Proz. Ordn.)

Digitized by Google

Der kleine Senat fungirt ferner als Rathskammer in leichten und schweren kriminellen Straffällen. Als Strafkammer urtheilt er in erster Instanz über leichte kriminelle Straffälle (abgesehen jedoch von den sogenannten politischen Verbrechen). Die Berufungen gegen Urtheile der Strafkammer gehen an den großen Senat.

Ueber Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der kleinen und großen Senate erkennt der Straffenat des Ober-Appellationsgerichts.

Ueber die Ablehnung von Amtsrichtern und Mitgliedern der kleinen Senate entscheiden nach näherer Vorschrift der Prozeßordnungen die kleinen Senate und über die Ablehnung der Mitglieder der großen Senate diese selbst, beziehungsweise das Ober-Appellationsgericht.

Bei jedem Obergericht ist eine Kronanwaltschaft, welche aus einem Kronanwalt und der erforderlichen Zahl von Stellvertretern besteht.

Den Obergerichten sind Sekretaire und sonstige Subalterne beigeordnet, deren Geschäfte theils durch die Prozeßordnungen, theils im reglementarischen Wege festgestellt sind.

Bei den Obergerichten fungiren ferner Obergerichts-Anwalte, durch welche die Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sich vertreten lassen müssen.

Bei sieben Obergerichten bestehen Schwurgerichtshöfe [1]), nämlich

zu Hannover für den Bezirk der Obergerichte Hannover, Hameln und Nienburg,
zu Göttingen für den Bezirk des Obergerichts Göttingen,
zu Celle für die Bezirke der Obergerichte Celle und Lüneburg,
zu Stade für die Bezirke der Obergerichte Stade und Verden,
zu Osnabrück für die Bezirke der Obergerichte Osnabrück und Meppen,
zu Hildesheim für den Bezirk des Obergerichts Hildesheim und
zu Aurich für den Bezirk des Obergerichts Aurich.

Die Schwurgerichtshöfe haben über alle schweren Straffälle, d. h. diejenigen, durch welche eine schwere Strafe [2]) (Todesstrafe, Kettenstrafe, Zuchthausstrafe und Dienstentsetzung) verwirkt ist, abzurtheilen — mit Ausnahme jedoch der politischen Verbrechen. Die Schwurgerichtshöfe bestehen aus einem Präsidenten, vier Richtern, einem Gerichts-Sekretair und zwölf Geschworenen.

In jedem Vierteljahr findet regelmäßig eine Schwurgerichtsdiät bei jedem Schwurgerichtshofe statt. Das Präsidium des Ober-Appellationsgerichts hat, nach Anhörung der Kron-Oberanwaltschaft, den Tag, an welchem die Sitzungen beginnen sollen, festzusetzen und den Präsidenten des Schwurgerichtshofes aus der Mitte des Ober-Appellationsgerichts oder der Obergerichte, sowie einen Stellvertreter des Präsidenten aus der Mitte des Obergerichts, bei welchem die schwurgerichtlichen Verhandlungen stattfinden, zu ernennen. Die beisitzenden Richter werden von dem Präsidenten des betreffenden Obergerichts aus der Mitte dieses Gerichts, aushülfsweise auch aus den Mitgliedern anderer Gerichte berufen. Der Sekretair des Schwurgerichtshofes wird aus der Zahl der Obergerichts-Sekretaire vom Präsidenten des Obergerichts ernannt.

Die Funktionen der Kronanwaltschaft bei den Schwurgerichten werden von dem Kronanwalt des Obergerichts oder einem anderen Beamten der Kronanwaltschaft ausgeübt.

Zu den Quartalssitzungen werden dreißig Hauptgeschworene und sechs Ergänzungsgeschworene geladen. Aus dieser Zahl werden je zwölf Geschworene für die einzelne Sache durch das Loos ausgewählt [3]). Die Ge-

---

[1]) Ueber die Bildung der Schwurgerichte enthält das Gesetz vom 24. Dezember 1849, bezw. die rev. Straf-Proz. Ordn., nähere Vorschriften.

[2]) Art. 8 des Kriminalgesetzbuchs vom 8. August 1840.

[3]) Die Bildung des Schwurgerichts erfolgt nach dem Gesetze vom 24. Dezember 1849 in nachstehender Weise:

Die 1000 Höchstbesteuerten, welche in dem Bezirke des Schwurgerichtshofes ihren Wohnsitz haben, sowie diejenigen Personen, welche auf einer Deutschen Universität ihre Studien gemacht und eine Staats- oder Fakultätsprüfung mit Erfolg bestanden haben, werden von den Verwaltungsbehörden alljährlich in einer Liste zusammengestellt. Aus dieser Liste werden durch die Magistrate der selbstständigen Städte, unter Mitwirkung der Bürgervorsteher, bezw. in den ländlichen Bezirken durch die (Verwaltungs-) Aemter unter Zuziehung der Amtsvertreter die zum Geschworenenamte besonders geeigneten Personen durch Stimmenmehrheit ausgewählt, so daß von der in der Urliste befindlichen Zahl der dritte Theil übrig bleibt. Die vorgesetzte Verwaltungsbehörde (Landdrostei) vereinigt die auf diese Weise bestimmten Personen in eine Liste, welche von dem Vorsitzenden des Obergerichts im Verein mit den beiden ältesten Räthen desselben in der Weise zu reduziren ist, daß die Zahl auf die Hälfte, jedoch nicht unter 200 herabgesetzt wird. Aus der so angefertigten Liste werden für die jedesmalige Diät der Schwurgerichtssitzungen des nächsten Jahres von dem Vorsitzenden des Obergerichts dreißig Hauptgeschworene und sechs Ergänzungsgeschworene durch Loosziehung bestimmt.

Digitized by Google

schworenen entscheiden — mit relativer Stimmenmehrheit — die Frage, ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten That schuldig sei. Das Gericht bestimmt sodann die Anwendung des Gesetzes.

Die Verweisung der Strafsachen vor die Schwurgerichtshöfe erfolgt durch den Strafsenat (Anklagekammer) des Ober-Appellationsgerichts zu Celle.

Dieser Senat entscheidet auch über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Schwurgerichtshöfe.

III. Das Ober-Appellationsgericht in Celle.

Das im Jahre 1711 eingeführte Ober-Appellationsgericht in Celle ist verfassungsmäßig mit einem Präsidenten, drei Vice-Präsidenten und vier und zwanzig Ober-Appellationsräthen besetzt. Der Präsident, die 3 Vice-Präsidenten und 12 Räthe werden vom Könige ernannt, 12 Räthe aber von den verschiedenen Provinzial-Landschaften dem Könige zur Bestätigung präsentirt, und zwar 3 von der Calenberg-Grubenhagenschen, 2 von der Lüneburgschen, 3 von der Bremen-Verdenschen und je 1 von der Hoyaischen, Hildesheimischen, Osnabrückischen und Ostfriesischen Provinzial-Landschaft.

Die Ernennung, beziehungsweise Präsentation muß binnen zwei Monaten, von erlangter Kenntniß der eingetretenen Vakanz, beziehungsweise von der Aufforderung zur Wahl an gerechnet, erfolgen, widrigenfalls die Präsentation auf das Ober-Appellationsgericht selbst devolvirt wird.

Ein jeder für das Ober-Appellationsgericht ernannte und präsentirte Rath ist vorläufig einem Skrutinium und dann einer Prüfung bei dem Ober-Appellationsgericht unterworfen. Die letztere wird aus einer aus dem Präsidenten, dem Vice-Präsienten und vier Räthen bestehenden Kommission vorgenommen.

Das Ober-Appellationsgericht besteht aus drei Civilsenaten und einem Strafsenate. Der Kassationssenat wird aus Mitgliedern dieser Senate ständig gebildet.

Die Zuständigkeit des Ober-Appellationsgerichts erstreckt sich über das ganze Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover; die Zuständigkeit der Civilsenate ist auf bestimmte Theile dieses Gebiets beschränkt.

Die Civilsenate sind in sachlicher Beziehung kompetent für Rechtsmittel und Verfügungen in Civilsachen, welche überhaupt an das Ober-Appellationsgericht gehören; mithin erkennen sie in zweiter Instanz über Berufungen gegen Urtheile der großen Senate der Obergerichte, ferner über Nichtigkeitsbeschwerden und sonstige Beschwerden gegen obergerichtliche Verfügungen.

Ferner erkennen sie über Rechtsmittel gegen die gerichtlichen Entscheidungen der Konsistorien in Ehe- und Verlöbnißsachen [1]).

Anlangend die territoriale Zuständigkeit der einzelnen Civilsenate, so entscheidet der erste Civilsenat über die Rechtsmittel in Calenbergschen, Grubenhagenschen, Hoyaischen und Diepholzschen Sachen,

der zweite Senat über Rechtsmittel in Celleschen, Bremenschen und Verdenschen Sachen,

der dritte Senat über Rechtsmittel in Hildesheimschen, Osnabrückschen und Ostfriesischen Sachen.

Bei augenblicklicher Geschäftsüberhäufung eines Civilsenats können einzelne der demselben obliegenden Sachen einem anderen Civilsenat oder dem Strafsenat, als Civil-Hülfssenate, durch das Präsidium des Ober-Appellationsgerichts zugetheilt werden. Ein Wechsel der Mitglieder der Civilsenate findet nicht statt; das Präsidium kann jedoch eine Versetzung einzelner Mitglieder, die von einer Landschaft nicht präsentirt sind, aus einem Senat in den andern verfügen.

Der Strafsenat ist zuständig für Rechtsmittel und sonstige Verfügungen in Straf-, Steuer- und Zollkontraventionssachen, welche an das Ober-Appellationsgericht gehören. Er bildet die Anklagekammer für schwurgerichtliche Strafsachen und entscheidet über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Strafurtheile der Obergerichte und Schwurgerichtshöfe. Ihm ist ferner zugewiesen die Urtheilsfällung über die sogenannten politischen Verbrechen [2]). In diesen Sachen hat der Strafsenat zugleich die Geschäfte der Raths- und Anklagekammer wahrzunehmen. In den Fällen einer nur verwirkten leichten Strafe kann er, auf Antrag der Kron-Oberanwaltschaft, die Aburtheilung an die Strafkammer des betreffenden Obergerichts verweisen.

Der Kassationssenat ist kompetent für Rechtsmittel gegen Verfügungen der Civilsenate und des Strafsenats (Nichtigkeitsbeschwerde und Beschwerde wider das Gericht), sowie ferner für die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Ferner ist er zuständig für die Disziplinar-Strafsachen der Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts.

---

[1]) Vergleiche S. 343.

[2]) Vergl. §. 16 der revidirten Strafprozeß-Ordnung.

Digitized by Google

Jeder der drei Civilsenate und der Strafsenat besteht aus einem Präsidenten und sechs Räthen; der Kassationssenat wird aus den vier Präsidenten, beziehungsweise Vice-Präsidenten und zwölf Räthen gebildet; die letzteren und zwar drei aus jedem Senat, werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Könige ernannt und bekleiden ihr Amt so lange, als sie in ihrer Stellung als Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts und des betreffenden Senats verbleiben.

Die Senate urtheilen in ungerader Zahl; die Civilsenate und der Strafsenat mit mindestens fünf Richtern, über Nichtigkeitsbeschwerden in Strafsachen aber, sowie in Strafsachen erster Instanz mit sieben Richtern; der Kassationssenat stets mit neun Richtern.

An die Stelle behinderter Mitglieder eines Senats treten auf Anordnung des Präsidenten Mitglieder eines anderen Senats und im Nothfalle Mitglieder der Obergerichte.

Während der Gerichtsferien werden Kriminalsachen und andere dringliche Sachen von einem Ferien-Senat erledigt.

Die Geschäfte der Kronanwaltschaft werden bei dem Ober-Appellationsgerichte durch den Kron-Oberanwalt und dessen Stellvertreter versehen.

Dem Ober-Appellationsgericht sind außerdem die erforderlichen Sekretaire und sonstigen Subalternen beigeordnet.

Die Vertretung der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei dem Ober-Appellationsgerichte muß durch die vom Justizministerium ernannten Ober-Appellationsgerichts-Anwalte erfolgen.

Das Ober-Appellationsgericht in Celle ist in Folge eines Staatsvertrages auch der oberste Gerichtshof für das Fürstenthum Lippe-Detmold in Civil- und Strafsachen. (Patent vom 30. Juni 1857 und Verordnungen vom 30. Juni 1859 und 18. März 1860).

B. Kronanwaltschaft [1]).

Die Beamten der Kronanwaltschaft (der Kron-Oberanwalt und dessen Stellvertreter, die Kronanwalte und deren Stellvertreter und die Vertreter der Kronanwaltschaft bei den Amtsgerichten) sind der Leitung und Aufsicht des Justiz-Ministeriums untergeben und haben den Anordnungen desselben Folge zu leisten.

Bei dem Ober-Appellationsgericht besteht eine Kron-Oberanwaltschaft, bei jedem Obergerichte eine Kronanwaltschaft; bei den Amtsgerichten sind besondere Vertreter der Kronanwaltschaft (Amtsrichter, Gerichts-Assessoren, Auditoren, Beamte der Städte, sonstige Verwaltungsbeamte, Forstoffizianten u. s. w.) bestellt.

Die Kronanwaltschaft hat die zur Zuständigkeit der Gerichte gehörenden Uebertretungen der Strafgesetze zu erforschen und gerichtlich zu verfolgen [2]), die Aufsicht über die Gefängnisse und Strafanstalten zu führen und die Beobachtung der Gesetze und reglementarischen Vorschriften bei den Gerichten, sowie die Dienstführung der bei den Gerichten angestellten Personen, der Notare, Anwalte und Advokaten zu überwachen; ferner hat sie dahin zu sehen, daß die Gesetze über Vertretung spezieller Interessen, z. B. Anordnung und Verwaltung der Vormundschaften und Kuratelen, gehörig befolgt werden, und endlich die bei den höheren Gerichten vorkommenden Verwaltungsgeschäfte, in Gemeinschaft mit den Präsidenten, wahrzunehmen. Die Kronanwaltschaft ist ferner berechtigt, in allen bei den höheren Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ihre gutachtliche Ansicht zu äußern, namentlich in Sachen, welche die öffentliche Ordnung, den Staat, die Gemeinden, Kirchen, milde Stiftungen u. s. w. betreffen, in Sachen der unter Vormundschaften stehenden Personen und in anderen Sachen, in denen öffentliche Interessen in Frage kommen [3]).

Der Kron-Oberanwalt ist als solcher fest angestellt. Die Stellvertreter desselben, sowie die Kronanwalte und deren Stellvertreter, üben dagegen ihr Amt kraft jederzeit widerruflichen Auftrags, sie stehen auf

---

[1]) Durch Verordnung vom 25. Mai 1859 ist der Ober-Staatsanwaltschaft die Benennung Kron-Oberanwaltschaft, der Staatsanwaltschaft die Benennung Kronanwaltschaft beigelegt.

[2]) Die Erhebung der öffentlichen Klage, welche durch eine jede Uebertretung der Strafgesetze begründet wird, steht in ihrem ganzen Umfange der Kronanwaltschaft zu.

Bei allen Verhandlungen der erkennenden Strafgerichte muß ein Beamter der Kronanwaltschaft, bei Strafe der Nichtigkeit, gegenwärtig sein.

[3]) §§. 81 ff. der Bürg. Proz. Ordn.

Digitized by Google

dem Besoldungs-Etat der Richter und rücken mit diesen zu den höheren Gehältern fort. Bei Zurücknahme des Auftrags treten sie nach ihrem Dienstalter wieder bei einem Obergericht ein.

Die Kronanwalte der Obergerichte und deren Stellvertreter sind dem Kron-Oberanwalt und die Vertreter der Kron-Anwaltschaft bei den Amtsgerichten dem Kronanwalt des Obergerichts untergeordnet.

Der Kron-Oberanwaltschaft und den Kronanwaltschaften ist das erforderliche Subalternpersonal beigeordnet.

Nähere Vorschriften über den Dienst der Beamten der Kronanwaltschaft sind durch die Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 16. Mai 1859 erlassen.

C. Auditoren und Gerichts-Assessoren [1]).

Wer zur Laufbahn als Richter, Anwalt oder Advokat gelangen will, muß ein dreijähriges juristisches Studium auf einer Deutschen Universität zurückgelegt und sodann zwei juristische Prüfungen bestanden haben.

Für diese beiden Prüfungen sind zwei Kommissionen gebildet, welche in Hannover ihren Sitz haben.

Die erste Prüfung besteht in der Anfertigung einer schriftlichen Proberelation und in einer mündlichen Prüfung. Ist nach dem Urtheile der Kommission die Prüfung bestanden, so wird der Geprüfte vom Justiz-Minister zum Auditor ernannt und zu den Geschäften eines bestimmten Gerichts zugelassen.

Die Auditoren müssen vier Jahre zu ihrer Vorbereitung bei einem Amtsgericht, Advokaten oder Obergericht arbeiten. Diejenigen, welche zu Gerichts-Assessoren ernannt zu werden wünschen, haben mindestens zwei und ein halbes Jahr an den amtsgerichtlichen Geschäften Theil zu nehmen. Während ihrer Ausbildungszeit sind die Auditoren zur Protokollführung und zur Theilnahme an den sonstigen gerichtlichen Geschäften zuzulassen, ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Nach Ablauf der vier Jahre werden sie vom Justiz-Ministerium zur zweiten Prüfung zugelassen, welche in der Anfertigung einer schriftlichen Relation, der Erstattung einer mündlichen Relation und einer mündlichen Prüfung besteht.

Nach dieser Prüfung hat der Bestandene einen Anspruch darauf, zur Betreibung der Advokatur zugelassen zu werden, und ist befähigt, ein Richteramt (bezw. das Amt eines Kronanwalts) zu übernehmen. Wünscht er, in die richterliche Laufbahn einzutreten, so hat er um seine Ernennung zum Gerichts-Assessor nachzusuchen.

Die Gerichts-Assessoren sind nicht etatsmäßige Richter, die zwar mit dem Richtereide belegt sind, in der Regel aber nur eine berathende Stimme führen. Indeß können sie zur Ergänzung der beschlußfähigen Zahl als Hülfsrichter bei einem Obergericht eintreten; auch kann ihnen die Führung einzelner Untersuchungen und Abhaltung sonstiger Termine, sowie die Stellvertretung und Hülfeleistung bei der Kronanwaltschaft oder bei einem Amtsgericht übertragen werden.

D. Gerichtsschreiber.

Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten werden Aktuare, diejenigen bei den höheren Gerichten Sekretaire genannt.

Es ist nicht nothwendig, daß die Sekretaire und Aktuare rechtskundige Personen sind. Mit dem Amte des Sekretairs und Aktuars ist die Versehung der Advokatur, Anwaltschaft und des Notariats unvereinbar; andere Dienste und Geschäftsführungen können sie mit Genehmigung des Justiz-Ministers übernehmen.

Die Aktuare sind der Oberaufsicht der Amtsrichter und der Kronanwaltschaft unterworfen. Eine Vertretung des behinderten Aktuars kann, sofern es sich nur um einzelne Geschäfte handelt, durch eine jede volljährige Person erfolgen, sofern der Amtsrichter dieselbe beruft und vorher auf die Protokollführung und die treue Erledigung des einzelnen in Frage kommenden Geschäfts beeidigt.

Den Aktuaren liegt namentlich ob: die Protokollführung, die Vornahme derjenigen Prozeßakte, welche die Prozeßordnungen den Gerichtsschreibern selbstständig überwiesen haben (u. a. Bescheinigung der Rechtskraft der Urtheile, Ertheilung der Vollstreckungsklausel), die Festsetzung der Gebühren, die Führung der Prozeß-Register, Aufstellung der Geschäftstabellen und Ordnung der Registratur. Der Amtsrichter kann außerdem den Aktuar mit einzelnen Verrichtungen, deren Erledigung nicht die Thätigkeit des Richteramts voraussetzt,

[1]) §§. 40 u. 41 des Gesetzes vom 31. März 1859, §§. 79, 82 und 83 des Gesetzes vom 8. November 1850; Bekanntmachung des Justiz-Minist., betr. die Prüfungen ꝛc., vom 8. Januar 1856.

Digitized by Google

beauftragen und ihm eine, jedoch nicht selbstständige, Hülfeleistung bei den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit überweisen.

Mit Ausnahme der Sonn- und Festtage soll die Gerichtsschreiberei der Amtsgerichte täglich während der Dauer von mindestens 7 Stunden dem rechtsuchenden Publikum geöffnet sein.

Für die Besorgung der Schreiberei gebührt den Aktuaren der Bezug der Kopialien.

Den Sekretairen bei den höheren Gerichten liegen im Allgemeinen dieselben Geschäfte ob, welche den Aktuaren bei den Amtsgerichten übertragen sind. In der Regel ist jedem Senat der höheren Gerichte ein besonderer Sekretair beigeordnet. Die nähere Regelung des Geschäftsbetriebs im Sekretariate erfolgt durch den Präsidenten des Gerichts. Die Sekretaire müssen täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, während einer bestimmten Zeitdauer für den Dienst des Publikums im Gerichtslokale anwesend sein.

Bei den höheren Gerichten sind ferner besondere Kanzlei-Expedienten angestellt, welche die Erhebung und Verrechnung der Gebühren, die sonstige Kassen- und Rechnungsführung, sowie die Besorgung der Kanzlei- und Registraturgeschäfte wahrzunehmen haben.

E. Gerichtsvoigte.

Die bei dem Ober-Appellationsgericht und den Obergerichten angestellten Gerichtsvoigte haben, der Regel nach, nur den inneren Dienst dieser Gerichte wahrzunehmen, namentlich den Aufruf in den Gerichtssitzungen zu besorgen.

Die Gerichtsvoigte bei den Amtsgerichten haben, außer der Wahrnehmung des inneren Dienstes, sofern dieser nicht etwa von Gerichtsdienern besorgt wird, die Vollstreckung von Exekutionen, die Ladungen und Insinuationen, sowie die sonstigen durch die Prozeßgesetze, das Dienst-Reglement oder besondere Aufträge ihnen zugewiesenen Geschäfte auszurichten. Sie besorgen die Behändigungen und Zwangsvollstreckungen selbstständig. Es ist ihnen ein bestimmter Wohnsitz angewiesen und sie gelten als für denjenigen Obergerichts-Bezirk angestellt, in welchem ihr Wohnort liegt. Sie dürfen ohne Genehmigung des Justiz-Ministers einen anderen Erwerbszweig oder ein Nebengeschäft nicht betreiben. Für ihre dienstlichen Verrichtungen beziehen sie Gebühren und beziehungsweise Reisekosten.

Ihre Dienstführung wird von den Amtsgerichten und Kronanwaltschaften überwacht.

Nähere Vorschriften über den Dienst der Gerichtsvoigte enthält die Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 24. Mai 1859.

F. Anwalte und Advokaten.

Jeder, der die zweite juristische Prüfung bestanden hat, hat einen gesetzlichen Anspruch darauf, zur Betreibung der Advokatur zugelassen zu werden, und zwar an einem Obergerichtsorte. Wenn nicht persönliche Rücksichten entgegenstehen, wird der von dem Auditor bezeichnete Obergerichtsort ihm bei seiner Ernennung zum Advokaten als Wohnsitz angewiesen. An anderen Orten werden Advokaten nur nach Bedürfniß und nach Anhörung der Anwaltskammern zugelassen.

Bei den höheren Gerichten fungiren Anwalte als nothwendige Vertreter der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; dieselben werden vom Justiz-Ministerium nach Anhörung der Anwaltskammern ernannt. Sie führen den Titel »Obergerichts-Anwalte«, beziehungsweise Ober-Appellationsgerichts-Anwalte«.

Die Anwalte müssen am Sitze des Gerichts wohnen, bei welchem sie angestellt sind. Niemand kann Anwalt bei mehreren Gerichten sein. Zum Anwalt kann Niemand ernannt werden, welcher nicht zugleich Advokat ist. Der Verzicht auf die Advokatur zieht den Verlust der Anwaltschaft nach sich. Kein Anwalt darf sich weigern, in den von ihm übernommenen Rechtssachen als Advokat thätig zu werden.

Anwalte und Advokaten dürfen bei Vermeidung des Verlustes der Anwaltschaft und Advokatur ohne Genehmigung des Justiz-Ministeriums ihren Wohnsitz nicht verändern.

Die Anwalte und Advokaten stehen unter der Aufsicht der Kronanwaltschaften, beziehungsweise des Justiz-Ministers.

Die Disziplin über Anwalte und Advokaten wird von den Anwaltskammern ausgeübt. Solche Kammern bestehen zu Hannover für die Bezirke der Obergerichte Hannover, Nienburg und Hameln, zu Osnabrück für die Bezirke der Obergerichte Osnabrück und Meppen, zu Göttingen, Celle, Lüneburg, Stade,

Digitized by Google

Verden, Hildesheim und Aurich für den Bezirk eines jeden dieser Obergerichte. Sämmtliche in dem betreffenden Bezirk wohnhaften Anwalte und Advokaten sind Mitglieder der Anwaltskammer. Außer der Handhabung der Disziplin über ihre Mitglieder liegt den Anwaltskammern ob: die Erstattung der vom Justiz-Ministerium geforderten Gutachten, die Beiordnung von Armen-Advokaten, die Vermittlung von Irrungen unter den Mitgliedern der Kammern und die Erstattung von Gutachten über Angemessenheit des Honorars und der Vergütungen für Dienstleistungen der Anwalte und Advokaten. Auch sind sie befugt, das Justiz-Ministerium von den Bedürfnissen des Anwalts- und Advokatenstandes in Kenntniß zu setzen und Maaßregeln zur Hebung des Standes und zur Förderung seines Berufs in Vorschlag zu bringen.

Der disziplinarischen Ahndung unterliegt jedes, die Pflichten oder die Würde des Standes beeinträchtigende, dienstliche oder außerdienstliche Verhalten. Auf das Disziplinarverfahren, welches von dem Strafverfahren in Fällen der Uebertretung von Strafgesetzen völlig unabhängig ist, finden im Allgemeinen die Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung über das Verfahren in leichten Straffällen Anwendung. Die Geschäfte der Kronanwaltschaft werden bei dem Ober-Appellationsgericht von der Kron-Oberanwaltschaft, im Uebrigen von der Kronanwaltschaft des betreffenden Obergerichts wahrgenommen; beim Disziplinarrathe fungirt ein von der Anwaltskammer auf je 3 Jahre gewähltes, vom Justiz-Ministerium zu bestätigendes Mitglied derselben als Vertreter des Kronanwalts. Aus besonderen Gründen kann jedoch die Kronanwaltschaft die Geschäfte dieses Vertreters in einzelnen Fällen durch ihre ordentlichen Beamten wahrnehmen lassen, oder einen anderen Anwalt mit deren Wahrnehmung beauftragen.

In Disziplinarsachen bildet der Ausschuß der Anwaltskammer, dessen Mitglieder für 3 Jahre gewählt werden und welcher aus dem Vorsitzenden der Kammer, dessen Stellvertreter und fünf anderen Mitgliedern (sowie drei Ergänzungs-Mitgliedern) besteht, als Disziplinarrath eine öffentliche Behörde, die die Geschäfte der Raths- und Strafkammer wahrzunehmen hat. Mit der Führung der Voruntersuchung wird, wenn eine solche erforderlich, auf Antrag der Kronanwaltschaft vom Präsidenten des Obergerichts ein Richter beauftragt. Das Hauptverfahren ist nicht öffentlich; doch kann zu den Verhandlungen auf Wunsch des Beschuldigten einzelnen Personen der Zutritt gestattet werden; auch dürfen die Mitglieder der Anwaltskammer den Verhandlungen beiwohnen. Zur Beschlußfähigkeit des Disziplinarraths ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Disziplinarstrafen sind, von Ordnungsstrafen abgesehen: einfache Rüge, Geldbuße bis zu 100 Thalern, Verweis, Suspension bis auf die Dauer von 2 Jahren und Ausstoßung aus dem Stande der Anwalte und Advokaten. Ueber Berufungen entscheidet der Strafsenat des Ober-Appellationsgerichts, welcher jedoch in leichteren Fällen die Entscheidung dem großen Senat des betreffenden Obergerichts übertragen kann. Eine Nichtigkeitsbeschwerde findet gegen Disziplinar-Urtheile nicht statt.

(§§. 27. ff. des Gerichtsverf. Gesetzes vom 31. März 1859 und Gesetz, die Einrichtung von Anwaltskammern betr., vom 31. März 1859.)

G. Notare.

Der Geschäftskreis der Notare umfaßt die Handlungen der nicht streitigen Rechtspflege; sie üben dieselbe in gleichem Umfange und mit gleicher Wirkung wie die Amtsgerichte. Sie sind jedoch nicht zuständig rücksichtlich des Vormundschafts-, Kuratel- und Depositenwesens, sowie der Hypothekenbuchführung, ferner rücksichtlich derjenigen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche an die Mitwirkung des persönlich oder dinglich zuständigen Richters gewiesen sind, und, abgesehen von einzelnen Ausnahmsfällen, rücksichtlich der Abnahme von Eiden.

Die Notare werden vom Justiz-Minister ernannt, es wird ihnen ein bestimmter Wohnort und ein bestimmter Geschäftsbezirk (regelmäßig der betreffende Obergerichts-Bezirk) angewiesen. Zu Notaren können nur solche Personen ernannt werden, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt und wenigstens drei Jahre als Richter oder Advokaten fungirt haben. Das Amt eines Notars ist mit einem besoldeten Staats-, ständischen oder Gemeinde-Amte unvereinbar; der Justiz-Minister kann jedoch einem Notar, welcher ein besoldetes ständisches oder Gemeindeamt übernimmt, die Fortführung des Notariats gestatten.

Der Notar darf nicht außerhalb des ihm angewiesenen Wohnorts wohnen oder ein Geschäftslokal errichten, und er darf nicht seinen Wohnort ohne Erlaubniß der Kronanwaltschaft auf länger als sechs Monate verlassen. Gewerbmäßige Vermittelung von Darlehnen, sowie der Betrieb von Handels- und Mäklergeschäften und die Uebernahme einer Bürgschaft oder Gewährleistung für Geschäfte, welche er beurkundet, — mit Aus-

Digitized by Google

nahme der Haftung für Kauf- und Pachtgelder bei Versteigerungen und meistbietenden Verpachtungen — sind den Notaren untersagt.

Die Notariats-Urkunden sind öffentliche Urkunden und, wenn sie mit der Vollstreckungsklausel versehen sind, vollstreckbar.

Der Notar haftet den Parteien für jeden denselben durch Handlungen oder Unterlassungen innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises verursachten Schaden, nach den die Haftungsverbindlichkeit eines Richters bestimmenden Rechtsregeln. Zur Sicherstellung desfallsiger Ansprüche wird von den Notaren eine Kaution von 500 bis 3000 Thaler, und in größeren Städten bis 5000 Thaler geleistet.

Die Ueberwachung des Notariatswesens und der Notare liegt den Kronanwaltschaften und dem Justiz-Minister ob. Der Kronanwalt des Obergerichts hat, mindestens in jedem Jahre einmal, die Notariats-Register einzusehen und abzuschließen.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung im Dienste der Notare erfolgt im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Staatsdienergesetzes. Ordnungsstrafen und Weisungen können auf Antrag der Kronanwaltschaft vom Präsidenten des Obergerichts gegen Notare erkannt werden. Im Uebrigen richtet sich die Behördenzuständigkeit und das Verfahren in Disziplinarsachen der Notare nach den Vorschriften des Gesetzes vom 8. Mai 1852 über das Disziplinarverfahren gegen Richter unter Gleichstellung der Notare mit den Amtsrichtern.

Die nähere Regelung des Notariatswesens ist erfolgt durch die Notariats-Ordnung vom 18. September 1853.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Gerichte.

I. Disziplinargerichte.

Für die Disziplinarstrafsachen der richterlichen Mitglieder der Obergerichte und Amtsgerichte bildet der Strafsenat des Ober-Appellationsgerichts die erste, der Kassationssenat desselben Gerichts die zweite Instanz. Ueber Disziplinarstrafsachen der richterlichen Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts entscheidet, unter Ausschluß der Berufung, der Kassationssenat dieses Gerichts. In Disziplinarstrafsachen gegen Mitglieder der Amtsgerichte kann der Strafsenat in leichteren Fällen die Aburtheilung an die großen Senate der Obergerichte verweisen. Die Notare sind hinsichtlich der Disziplinarstrafgewalt den Amtsrichtern gleichgestellt.

Auf das Disziplinarverfahren finden im Allgemeinen die Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung über das Verfahren in leichten Strafsällen Anwendung. Zur Führung der Voruntersuchung wird von dem Vorsitzenden des Disziplinargerichts ein Richter aus der Mitte der beim Ober-Appellationsgericht, den Ober- oder Amtsgerichten angestellten Richter bestellt. Die Hauptverhandlung ist nur in beschränkter Weise öffentlich. Die Nichtigkeitsbeschwerde findet gegen Disziplinar-Urtheile nicht statt. Disziplinarstrafen sind: Geldbuße bis 100 Thaler, schriftlicher Verweis, mündlicher Verweis zu Protokoll und vor versammelter Behörde, Suspension vom Dienste oder Gehalte, — jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten, theilweise Entziehung des Gehalts und Dienstentlassung.

Geldbußen und schriftliche Verweise können, ohne Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens, von den Senaten der höheren Gerichte gegen die ihnen untergeordneten Richter wegen Verabsäumung einzelner bestimmter Vorschriften, Verzögerungen und sonstiger Ordnungswidrigkeiten, sowie wegen geringer Verstöße gegen die Dienstpflichten und wegen unangemessenen Verhaltens erkannt werden.

Die näheren Bestimmungen sind in dem Gesetze vom 10. Mai 1859, das Disziplinarverfahren gegen Richter betreffend, enthalten.

Hinsichtlich der nicht richterlichen Beamten bei den Gerichten wird die Disziplinarstrafgewalt von dem Vorsitzenden des betreffenden Gerichts, bezw. den Kronanwaltschaften, der Kron-Oberanwaltschaft und dem Justiz-Ministerium, hinsichtlich der sonstigen Staatsdiener aber von den betreffenden höheren Dienstbehörden nach Maaßgabe des Gesetzes vom 24. Juni 1858 über die Verhältnisse der Königlichen Diener ausgeübt.

Rücksichtlich der Aburtheilung der disziplinarischen Vergehen der Anwalte und Advokaten durch den Disziplinarrath der Anwaltskammer ist S. 339 ff. das Nähere mitgetheilt.

Digitized by Google

II. Militairgerichte.

Unter Aufhebung der bisherigen Hannoverschen Militairgerichtsbarkeit ist durch die Allerhöchste Order vom 27. November 1866 die Preußische Militairgerichtsverfassung in Hannover eingeführt worden.

III. Das Universitätsgericht zu Göttingen[1]).

Unter der Universitäts-Gerichtsbarkeit stehen die Lehrer und Beamten der Universität, die Studirenden und deren Hofmeister, sowie die Studirenden anderer Universitäten, so lange sie sich in Göttingen aufhalten, beziehungsweise die Ehefrauen und Kinder dieser Personen.

Die Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf die Disziplinarsachen, Polizeistrafsachen, die bürgerlichen Prozeß- und Mahnsachen, insoweit diese zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, und die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in dem Umfange, wie sie vor die Amtsgerichte gehören, und unter den Beschränkungen, welche daraus folgen, daß die Universität keine dingliche Gerichtsbarkeit hat.

Die Polizeivergehen der Studirenden werden als Disziplinarvergehen behandelt.

In allen Sachen, welche nicht Disziplinarsachen sind, nimmt das Universitätsgericht die Stellung eines zunächst dem Obergericht in Göttingen untergeordneten Amtsgerichts ein. Die Geschäfte des Amtsrichters werden durch einen Universitätsrath wahrgenommen; die Geschäfte des Aktuars sind einem Sekretair oder Aktuar des Universitätsgerichts, die des Gerichtsvoigts einem Universitäts-Pedellen übertragen; die Geschäfte der Kronanwaltschaft werden von einem vom Justiz-Minister im Einverständnisse mit dem Universitäts-Kuratorium bestimmten Beamten besorgt. Das Verfahren vor dem Universitätsgericht in bürgerlichen Streit- und Mahnsachen und in Polizeistrafsachen ist im Wesentlichen das für die Amtsgerichte vorgeschriebene; in Polizei-Strafsachen werden jedoch Schöffen nicht zugezogen.

IV. Das Ober-Hofmarschallamt zu Hannover.

Das Ober-Hofmarschallamt zu Hannover ist nach §. 12 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 8. November 1850 und §. 3 der Verordnung vom 10. November 1838 für gewisse Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig. Eine anderweitige Regelung der betreffenden Verhältnisse ist zu erwarten.

V. Die Kirchspielsgerichte des Landes Hadeln.

In dem Lande Hadeln, welches im Bezirk des Obergerichts Stade belegen ist, bestehen 12 Kirchspielsgerichte, die mit einem Schultheißen, mehreren Landschöffen und einem Kirchspielsschreiber besetzt sind. Die Ernennung dieser Gerichtsbeamten erfolgt von den betreffenden Gemeinden (Kirchspielen). Die Zuständigkeit der Kirchspielsgerichte beschränkt sich auf die freiwillige Gerichtsbarkeit in bestimmtem Umfange. Beschwerden wider das Verfahren derselben gehören vor das Obergericht in Stade.

(Verordnung vom 1. September 1852 über die Rechtspflege und Verwaltung im Lande Hadeln.)

VI. Berggerichtsbarkeit auf dem Oberharze.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit bezüglich des Bergeigenthums auf dem Oberharze, welche die Mitwirkung des dinglich zuständigen Richters erfordert, ist einem Bergrichter übertragen, welcher auch sonstige, das Bergeigenthum betreffende Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wahrnehmen kann. Zum Bergrichter ist ein rechtskundiges Mitglied des Berg- und Forstamts zu Clausthal ernannt. Beschwerden gegen Verfügungen des Bergrichters gehen an das Obergericht zu Göttingen.

(Gesetz vom 24. Mai 1854.)

VII. Gerichtsbarkeit der Verwaltungsbehörden.

1) Die Landgemeinden handhaben die Orts- und Feldmarks-Polizei in ihrem Gemeindebezirk. Sie können Flurordnungen feststellen und wegen Uebertretung derselben, sowie wegen einzelner sonstigen Polizeivergehen Geldstrafen bis zu 1 Thaler von den Uebertretern einfordern und sie deshalb auf frischer That pfänden.

[1]) Verordnung vom 29. August 1852.

Digitized by Google

Der Gepfändete kann bei der Obrigkeit Beschwerde erheben. Hat eine Pfändung nicht stattgefunden und erfolgt die Zahlung der Strafe nicht freiwillig, so hat die Gemeinde den Weg der Anzeige behufs Einleitung des ordentlichen Strafverfahrens zu betreten. (Landgemeinde-Gesetz vom 28. April 1859 §§. 69 ff.)

2) Für einzelne Korporationen und Verbände bestehen besondere Holz- und Deichgerichte, denen eine gewisse Polizeistrafgewalt eingeräumt ist. (Gesetz vom 28. April 1859 §§. 15 ff.)

3) Den Verwaltungsbehörden (Aemtern, städtischen Magistraten und Königlichen Polizei-Direktionen) ist durch ein Gesetz vom 28. April 1859 die Untersuchung und Aburtheilung einer großen Zahl von Polizeivergehen überwiesen.

4) Zur Regulirung der Ablösungssachen, Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen ꝛc., sowie zur Entscheidung gewisser dabei in Frage kommenden Rechtsstreitigkeiten sind die Verwaltungsbehörden, beziehungsweise besondere Kommissionen zuständig. In letzter Instanz entscheidet in diesen Sachen eine aus Verwaltungsbeamten und Richtern zusammengesetzte Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen (zur Zeit eine Abtheilung des bei dem General-Gouvernement zu Hannover bestehenden Departements des Innern).

VIII. Behörde zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Die Entscheidung von Kompetenz-Konflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden ist, unter näherer Bestimmung des dabei zu beobachtenden Verfahrens, einer Abtheilung des Staatsraths übertragen. (Verordnung vom 26. Januar 1856 §§. 20 ff.)

IX. Gerichtsbarkeit in Ehe- und Verlöbnißsachen.

Die Ehe- und Verlöbnißsachen gehören vor die weltlichen Gerichte:

a) in Ostfriesland und Lingen, einschließlich der sogenannten Münsterschen Absplissen, — ohne Rücksicht auf die Konfession;
b) auf dem Eichsfelde, — mit der Abweichung, daß das katholische Konsistorium zu Hildesheim zuständig ist, wenn beide Theile katholischer Konfession sind.

In diesen Bezirken gehören die genannten Sachen in erster Instanz vor die Amtsgerichte, in zweiter Instanz vor die betreffenden Obergerichte (bezw. Aurich, Meppen, Göttingen), und in dritter Instanz (Revisions-Instanz) für Ostfriesland und Lingen an das Obergericht zu Hildesheim, und für das Eichsfeld an das Ober-Appellationsgericht in Celle. Die Obergerichte haben diese Sachen in ihren großen Senaten zu erledigen.

In allen übrigen Landestheilen sind die Konsistorien für die Ehe- und Verlöbnißsachen in erster Instanz zuständig, und zwar:

1) das lutherische Konsistorium zu Hannover für die Gebiete der Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen mit dem Harze, Göttingen, Hildesheim, Lüneburg, die Grafschaften Hoya und Diepholz und die Stadt Goslar;
2) das lutherische Konsistorium zu Stade für die Herzogthümer Bremen und Verden;
3) das lutherische Konsistorium zu Otterndorf für das Land Hadeln;
4) das protestantische Konsistorium der Stadt Osnabrück für den Bezirk dieser Stadt;
5) das Konsistorium Augsburgischer Konfession zu Osnabrück für das Fürstenthum Osnabrück — mit Ausschluß der Stadt Osnabrück;
6) das katholische Konsistorium zu Osnabrück für die Diözese Osnabrück;
7) das katholische Konsistorium zu Hildesheim für die Diözese Hildesheim;
8) der evangelische Ober-Kirchenrath zu Nordhorn für die lutherischen und reformirten Einwohner der Grafschaft Bentheim;
9) das Gräflich Stolberg-Stolbergsche Konsistorium Augsburgischer Konfession zu Neustadt u. H. für die Grafschaft Hohnstein.

Ueber Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse und Verfügungen der unter 1, 2, 4, 5, 7 und 8 aufgeführten Konsistorien entscheidet das Ober-Appellationsgericht zu Celle, und zwar der betreffende Civilsenat. Von dem Konsistorium zu Otterndorf kann nur an das Justiz-Ministerium appellirt werden, welches jedoch regelmäßig dem Ober-Appellationsgericht die Abgabe der Entscheidung übertragen hat. Die Berufungen von dem katholischen Konsistorium zu Osnabrück sind an die dortige Landdrostei zu richten, das Berufungsurtheil

Digitized by Google

wird von kommittirten Richtern gesprochen. Die Appellationen von dem gräflichen Konsistorium zu Neustadt u. H. gehen an das Konsistorium zu Hannover.

X. Standesherrliche Gerichtsbarkeit des Herzogs von Aremberg.

Die standesherrliche Rechtspflege in dem zum Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover gehörenden Herzogthume Aremberg-Meppen ist von der Hannoverschen Staats-Regierung, nach vorgängiger Verständigung mit dem Herzoge von Aremberg, durch Verordnungen vom 9. Mai 1826, 5. Oktober 1827 und 8. August 1852 geregelt.

Die Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz ist darnach in dem genannten Herzogthum ein standesherrliches Recht des Herzogs. Sie wird jedoch ausgeübt in Gemäßheit der allgemeinen Hannoverschen Gesetzgebung; nach dieser richtet sich auch die Zuständigkeit der Gerichte.

Es bestehen 4 Herzogliche Amtsgerichte, nämlich Aschendorf, Haselünne, Hümmling zu Sögel und Meppen.

Bis zur Entscheidung der streitigen Frage über das Recht der unteren Gerichtsbarkeit in der Stadt Papenburg wird diese Gerichtsbarkeit in der Art ausgeübt, daß das Amtsgericht Papenburg ein gemeinschaftliches Königliches und Herzogliches Amtsgericht ist und die Besetzung abwechselnd von der Regierung und dem Herzoge vorgenommen wird.

Für das Gebiet des Herzogthums Aremberg-Meppen ist ferner ein gemeinschaftliches Obergericht gebildet, welches außer dem Herzogthum auch die Grafschaften Bentheim und Lingen und die Voigtei Emsbühren umfaßt.

Dieses Obergericht hat seinen Sitz in Meppen und führt den Namen »Königlich Preußisches und Herzoglich Arembergsches Gesammt-Obergericht.« Die Besetzung der Stelle des Präsidenten des Obergerichts steht der Regierung, die des Vice-Präsidenten dem Herzoge zu; von den übrigen Stellen (der Richter, Sekretaire u. s. w.) besetzt die Regierung die eine, der Herzog die andere Hälfte. Die Regierung ernennt den Kronanwalt, der Herzog den Substituten desselben.

Die sämmtlichen Angestellten des Herzogs, sowohl bei dem Gesammt-Obergericht, wie bei den Amtsgerichten, sind standesherrliche Diener und erhalten ihre Bestallung vom Herzoge. Sie bedürfen jedoch der Bestätigung durch die Regierung. Die Wiederbesetzung vakanter standesherrlicher Dienststellen muß binnen zwei Monaten, vom Eintritt der Vakanz an gerechnet, erfolgen, widrigenfalls die Besetzung der Regierung zusteht.

Alle standesherrlichen Diener sind zugleich Staatsdiener und stehen unter dem Staatsdienergesetze. Unterschiede rücksichtlich des Ranges und Titels, der Besoldung, Beförderung, Entlassung u. s. w. bestehen zwischen den Königlichen und standesherrlichen Dienern nicht. Versetzungen standesherrlicher Diener auf Königliche Stellen können nur unter bestimmten Voraussetzungen stattfinden.

XI. Gerichtsbarkeit auf dem Kommunion-Harze.

Bezüglich des Gebiets des sogenannten Kommunion-Harzes besteht nach einem Rezesse vom 4. Oktober 1788 eine Gemeinschaft mit dem Herzogthum Braunschweig in der Weise, daß Hannover in den Jahren gerader Zahl und Braunschweig in den Jahren ungerader Zahl das Direktorium führt.

Die Gerichtsbarkeit erster Instanz wird in diesem Gebiet von einem besonders damit beauftragten Mitgliede des Kommunion-Bergamtes zu Goslar verwaltet; die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz wird in den Jahren gerader Zahl von dem Obergericht in Hildesheim, in den Jahren ungerader Zahl von einem höheren Braunschweigischen Gericht ausgeübt.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Dezember 1866. № 48.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der bisherige Vice-Präsident des Appellationsgerichts in Posen, Geheime Ober-Justizrath de Rège ist zum Unter-Staats-Sekretair im Justiz-Ministerium ernannt worden.

Den im Justiz-Ministerium beschäftigten
Ober-Justizrath Eggeling aus Hannover, und
Obergerichts-Rath Etienne aus Cassel
ist der Karakter als Geheimer Ober-Justizrath, sowie
dem Obergerichts-Rath Deneke aus Hannover, und
dem Hofgerichts-Rath Horstmann aus Wiesbaden
der Karakter als Geheimer Justizrath
verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der bisherige Geheime Justiz- und vortragende Rath im Justiz-Ministerium von Brandenstein ist zum Vice-Präsidenten des Appellationsgerichts in Naumburg, und
der bisherige Appellationsgerichts-Rath Schultz-Völcker in Glogau zum Vice-Präsidenten des Appellationsgerichts in Posen
ernannt worden.

Dem Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten Dr. von Kaenen in Naumburg a. d. S. ist die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand mit Pension vom 1. April 1867. ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
die Referendarien Sack, Larisch und Graf von Pückler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Referendarius Münzer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg.

Der Gerichts-Assessor Markert ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Johann Ludwig Muhl bei dem Kammergericht,
der Auskultator Bernhard Julius Emil Sperling bei dem Appellationsgericht zu Insterburg, und
der Auskultator Joseph Maria Kaspar Martin Freusberg bei dem Appellationsgericht in Arnsberg.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadt- und Kreisrichter Hempel in Magdeburg ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Rath ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Schatz bei dem Kreisgericht in Soldin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Berlinchen,
der Gerichts-Assessor König bei dem Kreisgericht zu Königsberg i. Pr., mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Fischhausen.

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Feilhauer bei dem Kreisgericht in Lublinitz,
der Gerichts-Assessor Marski bei dem Kreisgericht in Cosel,
der Gerichts-Assessor Adamscheck bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Oberschl., mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Tarnowitz, und
der Gerichts-Assessor Hesse bei dem Kreisgericht in Wohlau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Steinau.

Versetzt sind:
der Kreisrichter von Marschall in Heldrungen an das Kreisgericht in Erfurt, und
der Kreisrichter Gerhardt in Schneidemühl an das Kreisgericht in Samter, mit der Funktion als Abtheilungs-Dirigent.

Der Kreisgerichts-Rath von Kaisenberg in Halberstadt ist gestorben.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Hoffmann in Liegnitz ist zum Staatsanwalts-Gehülfen in Schweidnitz ernannt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar von Zurmühlen in Dülmen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt und zugleich der Charakter als Justizrath verliehen worden.
Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

Gestorben sind:
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Lehmann in Wiedenbrück,
der Rechtsanwalt, Justizrath Kwadynski in Gnesen,
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Beyer in Frankfurt a. d. O., und
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wenzel in Sorau.

F. In der Rheinprovinz.

Den Landgerichts-Assessoren von Guérard in Elberfeld und Friedrich Anton Julius Mayer in Trier ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste, Ersterem zum Zwecke seines Uebertritts zur Verwaltung, ertheilt worden;
der Notar Bendermacher in Zell ist in den Friedensgerichtsbezirk Boppard, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Boppard, versetzt worden.
Der Notar Schüller in Bonn ist gestorben.

G. In den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover:

Der Obergerichts-Rath Meder in Hannover ist in gleicher Eigenschaft an das Obergericht in Celle versetzt.
Zu Amtsgerichts-Assessoren sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Wedekind bei dem Amtsgericht in Freiburg, und
der Gerichts-Assessor Richard bei dem Amtsgericht in Osten.

II. Kurhessen:

Der Justizbeamte Stöber in Treis a. d. L. ist in gleicher Eigenschaft an das Justizamt in Neukirchen versetzt worden.

III. Nassau:

Der Amts-Prokurator Erlenmeyer in Wiesbaden, und
der Amts-Prokurator Dr. Koch in Hadamar
sind zu Prokuratoren bei dem Hof- und Appellationsgericht in Wiesbaden, sowie
der Amts-Accessist Cromer in Wallmerod
zum Amts-Prokurator mit dem Wohnsitze in Nassau
ernannt worden.

H. Ordens-Verleihungen.

Verzeichniß derjenigen Justizbeamten, welche bei dem jetzt beendigten Kriege gegen Oesterreich und dessen Verbündete zum Militairdienst eingezogen gewesen und demnächst mit Orden und Ehrenzeichen begnadigt worden sind.

Es ist verliehen worden:

I. der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit Schwerdtern:

den Kreisrichtern:
Emmersleben in Löbau,
Werner in Schneidemühl, und
Bassin in Halle a. S.;

den Gerichts-Assessoren:
Studt bei dem Stadtgericht in Breslau,
Kranold bei dem Stadtgericht in Breslau,
Adamscheck bei der Gerichts-Kommission in Tarnowitz,
Reitzenstein bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg,
Wernecke bei dem Kreisgericht in Gardelegen (am 21. August d. J. im Lazareth zu Görlitz gestorben), und
Jacob bei dem Landgericht in Cöln;

den Referendarien:
Telke bei dem Kreisgericht in Thorn,
Graf von Schwerin bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
Gödecke bei dem Appellationsgericht in Naumburg, und
Denhard bei dem Kreisgericht in Hamm;

den Auskultatoren:
Rasch bei dem Kreisgericht in Oels, und
Freiherr von Gersdorf bei dem Kreisgericht in Görlitz;

dem Büreau-Diätar Willenberg bei dem Appellationsgericht in Posen.

II. der rothe Adler-Orden IV. Klasse:

dem Gerichts-Assessor Simon von Zastrow bei der Staatsanwaltschaft des Stadtgerichts in Berlin,

dem Büreau-Diätar Schach bei dem Kreisgericht in Crossen.

III. der Königliche Kronen-Orden III. Klasse mit Schwerdtern:

dem Referendarius Hellhof bei dem Stadtgericht in Berlin.

IV. der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse mit Schwerdtern:

den Kreisrichtern:
Alisch in Lindow,
Lorenz in Wittenberg,
Meyer in Stallupönen, und
Triepke in Inowraclaw;

dem Staatsanwaltsgehülfen Bernau bei dem Kreisgericht in Essen (am 26. Juli d. J. als Premier-Lieutenant beim Magdeburgischen Füsilier-Regiment an den in dem Gefecht von Uettingen erhaltenen Wunden gestorben);

Digitized by Google

den Gerichts-Assessoren:
Lischke bei dem Stadtgericht in Berlin,
Kurreck bei dem Stadtgericht in Königsberg,
Bedau bei dem Stadtgericht in Breslau,
Freytag bei dem Kreisgericht in Breslau,
Schulenburg bei dem Kreisgericht in Salzwedel,
von Schilgen bei dem Kreisgericht in Arnsberg, und
Hamm bei dem Landgericht in Düsseldorf;
den Rechtsanwalten:
Meibauer in Polzin, und
Werner, früher in Schönau;
den Referendarien:
Kloß bei dem Appellationsgericht in Stettin,
Tschierschky bei dem Appellationsgericht in Breslau, und
Erbsch bei dem Appellationsgericht in Glogau;
dem Auskultator Humperdink bei dem Kreisgericht in Dorsten;
dem Büreau-Diätar Dengler aus Glogau (zur Zeit im Büreau des Justiz-Ministeriums beschäftigt).

V. der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse:
dem Kassen-Diätar Karbaum bei dem Kreisgericht in Eilenburg.

VI. das Militair-Ehrenzeichen I. Klasse:
den Auskultatoren:
Graf von Benst bei dem Kreisgericht in Erfurt, und
Rolshoven bei dem Landgericht in Trier.

VII. das Militair-Ehrenzeichen II. Klasse:
dem Gerichts-Assessor Milscher bei dem Landgericht in Trier;

den Referendarien:
Belian bei dem Kreisgericht in Braunsberg,
Kuhlmeyer bei dem Appellationsgericht in Breslau,
Röpell bei dem Kreisgericht in Breslau,
von Raumer bei dem Kreisgericht in Erfurt,
Maizier bei dem Kreisgericht in Burg, und
Wermuth bei dem Kreisgericht in Arnsberg;

den Auskultatoren:
Karuth bei dem Kreisgericht in Sorau,
Bräsike bei dem Stadtgericht in Königsberg,
Kleinholz bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg,
Lueg bei dem Kreisgericht in Dortmund,
Schulz bei dem Kreisgericht in Herford, und
Uellenberg bei dem Landgericht in Cöln;
dem Civil-Supernumerar Stiżkowski bei dem Kreisgericht in Graudenz,

den Hülfsschreibern:
Wiszniewski bei dem Kreisgericht in Heilsberg, und
Wicht bei dem Kreisgericht in Eisleben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 112.

Allerhöchster Erlaß vom 12. Dezember und Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 15. Dezember 1866, — betreffend die Einführung des im Büreau des Justiz-Ministeriums redigirten Justiz-Ministerial-Blattes für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege in die durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile.

a.

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 26. November d. J. genehmige Ich, daß das im Büreau des Justiz-Ministeriums redigirte Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, vom 1. Januar 1867 ab, auch für die im laufenden Jahre neu erworbenen Landestheile zum Publikations-Organ der an die Justiz-Behörden und Beamten in denselben ergehenden allgemeinen Verfügungen benutzt und nach dem bisherigen Plane redigirt wird. Zugleich autorisire Ich Sie, außer den Justiz-Behörden auch die Ober- und Untergerichts-Anwalte, Prokuratoren und Notarien zur Anschaffung des Blattes anzuweisen.

Berlin, den 12. Dezember 1866.

Wilhelm.

(gegengez.) Graf zur Lippe.

An den Justiz-Minister.

Digitized by Google

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Obige Allerhöchste Order wird sämmtlichen Gerichtsbehörden und Justiz-Beamten in den neu erworbenen Landestheilen zur Kenntnißnahme mit der Anweisung mitgetheilt, die Anschaffung des Blattes vom 1. Januar 1867 ab zu bewirken. Die Kosten Seitens der Behörden sind aus den Büreaukosten-Fonds zu bestreiten.

Berlin, den 15. Dezember 1866.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Justiz-Beamte in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.
I. 4614. Justiz-Ministerium 85 Vol. IV.

Num. 113.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. November 1866.

Der Vater kann ein Rechtsmittel für sein minderjähriges Kind wirksam einwenden, ohne daß es dazu der Genehmigung des letztern bedürfte.

Verordnung vom 3. Januar 1849 Abschnitt IV.*).
Vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 5 S. 386; Bd. 7 S. 251.

In der Untersuchungssache wider Nachmann R. zu P., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Straffachen, Abtheilung II., in der Sitzung vom 8. November 1866 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu P. vom 10. Juli 1866 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das gedachte Appellationsgericht zurückzuverweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Befugniß des Vaters, für seinen minderjährigen Sohn gegen eine zu dessen Nachtheil ergangene gerichtliche Entscheidung ein Rechtsmittel einzuwenden, ist in der Natur der väterlichen Gewalt und des Familienverhältnisses überhaupt begründet, auch in den Gesetzen, Allg. Landrecht Th. I. Tit. 13 §§. 119 seq. noch besonders anerkannt.

Durch die vorliegend von dem Vater des Angeklagten gegen das Urtheil erster Instanz eingelegte Appellation war daher der höhere Richter mit der Sache befaßt, und es mußte die Appellation diesen ihren Effekt, gleich als ob sie von dem Sohne selbst eingelegt wäre, und nicht bloß unter der Voraussetzung hervorbringen, daß die von dem Vater abgegebene Erklärung von dem Sohne genehmigt wurde.

Es ist mit den gesetzlichen Grundsätzen nicht in Einklang, wenn der Appellationsrichter eine dergleichen ausdrückliche Genehmigung erfordert und in Ermangelung derselben das Rechtsmittel für desert erklärt hat.

Das angefochtene Erkenntniß hat daher der Vernichtung unterliegen müssen.

Ober-Trib. Nr. 331/66. Crim. II.
I. 4266. Criminalia 84 Vol. IV.

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren S. 452 Note 14.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Dezember 1866. № 49.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kommerz- und Admiralitäts-Rath Jebens in Danzig ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Marienwerder ernannt;

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Mandel in Marienwerder ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Lehmann im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Bernard im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor, und
der Referendarius Elsler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

3. Referendarien.

Der Auskultator Karl Anton Angus Douglas ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Frankfurt a. d. O. ernannt worden.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten, Kanzlei-Sekretair Bobe in Naumburg a. d. S. ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Den Kreisgerichts-Räthen Sachse in Krotoschin und Velhagen in Herford ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen.

Die Stadtrichter Blümel und Witte bei dem hiesigen Stadtgericht sind zu Stadtgerichts-Räthen, und
die Gerichts-Assessoren Bailleu und Pescatore zu Stadtrichtern bei dem Stadtgericht in Berlin
ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Winchenbach bei dem Kreisgericht in Schroda,
der Gerichts-Assessor Augustin bei dem Kreisgericht in Schrimm, und
der Gerichts-Assessor Graf von Stosch bei dem Kreisgericht in Lauban.

Dem Kreisgerichts-Rath Freiherrn von Seckendorff in Lauban ist die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand mit Pension, vom 1. Januar 1867 ab, ertheilt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Mathesius zu Königsberg in Pr. ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Staatsanwalts-Gehülfe Tellemann in Potsdam bei dem Kreisgericht in Naumburg a. d. S., und
der Kreisrichter Poppe in Charlottenburg bei dem Kreisgericht in Berlin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Charlottenburg.

Der Rechtsanwalt und Notar Kupfer in Finsterwalde ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Cottbus versetzt worden.

Digitized by Google

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ulrici in Frankfurt a. d. O. ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Oedenkoven in Lindlar ist an das Friedensgericht in Aldenhoven versetzt worden.

E. In den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern.

I. Hannover.

Zu Amtsrichtern unter Beilegung des Titels „Amtsgerichts-Assessor" sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Freiherr von Dincklage in Hannover,

der Gerichts-Assessor von Adelebsen in Osnabrück bei dem Amtsgericht in Burgwedel, und

der Gerichts-Assessor Thomsen in Nienburg bei dem Amtsgericht in Emden.

Der Amtsrichter Wedekind in Emden ist an das Amtsgericht in Northeim, und

der Gerichts-Assessor Reuter in Aschendorf an das Obergericht in Nienburg

versetzt worden.

II. Kurhessen.

Der Untergerichts-Anwalt Stephan in Fritzlar ist gestorben.

III. Nassau.

Der Hof- und Appellationsgerichts-Accessist Hergenhahn ist zum Sekretair bei dem Hof- und Appellationsgericht in Wiesbaden ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 114.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Oktober 1866.

Streitigkeiten zwischen kirchlichen und fiskalischen Behörden, in welchen es sich um Feststellung und Begrenzung von Verpflichtungen handelt, die dem Fiskus gegen eine katholische Kirche aus einem speziellen privatrechtlichen Titel erwachsen sind, müssen im Rechtswege entschieden werden.

Erkenntnisse vom 10. Juni 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 171), vom 11. Februar 1865 (S. 102) und vom 9. Juni 1866 (S. 282).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem dortigen Königlichen Kreisgericht anhängigen Prozeßsache

des Vorstandes der katholischen Kirche zu Arnsberg, Klägers,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung daselbst, Verklagten,

betreffend die Gewährung der Kultusbedürfnisse,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch die in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 geschehene Säkularisation des Klosters W., dem die katholische Pfarrkirche zu Arnsberg seit Jahrhunderten inkorporirt war, ist mit dem Vermögen des Klosters auch die darauf ruhende Verpflichtung zur Bestreitung der Kultuskosten der gedachten Kirche auf den damals Hessischen landesherrlichen Fiskus übergegangen und liegt mithin jetzt dem Preußischen ob. Nach mancherlei Streitigkeiten über den Umfang dieser Verpflichtung ist dieselbe in einem Vorprozesse zwischen den jetzigen Parteien durch Urtheil des Appellationsgerichts zu Arnsberg vom 4. Oktober 1851 dahin rechtskräftig festgestellt worden,

„daß Fiskus sämmtliche Kultusbedürfnisse der Pfarrkirche nach einem in separato festzustellen-

Digitized by Google

den Etat für Ein Jahr oder für eine Periode mehrerer Jahre, auch vorkommendenfalls die Kosten eines völligen Neubaues resp. der Renovation und Reparaturen des Kirchengebäudes in soweit zu bestreiten habe, als zu solchen Ausgaben die darauf zunächst zu verwendenden Revenüen des vorhandenen Pfarrfonds nicht ausreichen, — daß jedoch die Verpflichtung des Fiskus auf das Klostervermögen nach Abzug des für die Pfarrgeistlichkeit Verwendeten zu beschränken.«

Gestützt auf dieses Judikat und auf die Behauptung, daß in den folgenden Jahren 1857 bis 1864 die Revenüen des Pfarrfonds zur Bestreitung der Kultusbedürfnisse nicht durchweg ausreichend gewesen seien, Fiskus aber mit Unrecht verweigert habe, manche der in den vorgelegten Kirchen-Jahresrechnungen aufgeführten Ausgaben als ihn verbindend anzuerkennen, fordert der Vorstand der Kirche in der jetzt von ihm angestellten neuen Klage, unter Vorlegung jener Jahresrechnungen, zuvörderst die Verurtheilung des Fiskus zur Zahlung des aus jenen Jahren verbliebenen Defizits von 270 Thlrn. 13 Sgr. 6 Pf.

Außerdem aber glaubt der Kläger, aus den zwischen der Kirche und dem Kloster W. früher bestehend gewesenen Rechtsverhältniß und aus der Succession des Fiskus in die Vermögensrechte und Verbindlichkeiten des Klosters noch folgenden, über die Festsetzungen des Judikats von 1851 hinausgehenden Antrag herleiten zu können:

»daß Fiskus schuldig erkannt werde, außer den Kultusbedürfnissen im engeren Sinne des Wortes und außer den Bau- und Reparaturkosten alle Bedürfnisse des dortigen katholischen Pfarrsystems nach einem in separato aufzustellenden Etat für Ein Jahr oder für eine Periode mehrerer Jahre zu decken, in sofern solche nicht aus den Revenüen des Pfarrkirchenfonds gedeckt werden können, auch schuldig sei, alle diejenigen Ausgaben als nothwendige anzuerkennen, welche von den geistlichen Kirchenobern durch Feststellung des Etats, oder, sofern sie den Etat überschreiten oder außeretatsmäßige sind, durch Dechargirung der jährlichen Kirchenrechnungen als nothwendige festgestellt worden.«

Die Königliche Regierung zu Arnsberg hat, gleich nachdem ihr die Klage behändigt war, den Kompetenz-Konflikt erhoben; der Mandatar des Klägers hat demselben widersprochen; Seitens der betheiligten Minister ist keine Erklärung darüber eingegangen; die Königlichen Gerichtsbehörden in Arnsberg erachten den Kompetenz-Konflikt übereinstimmend für unbegründet, und dies ist derselbe auch in der That.

Wie schon der lediglich von den Gerichten entschiedene Vorprozeß des Jahres 1851 ergiebt, dessen oben geschilderte thatsächliche Grundlagen und Ergebnisse die Regierung zu Arnsberg auch gegenwärtig anerkannt hat, ist das zwischen der katholischen Kirche zu Arnsberg und dem Fiskus, als dem Rechtsnachfolger in das Vermögen des Klosters W., obwaltende Rechtsverhältniß, über welches unter denselben Parteien vorliegend aufs Neue gestritten wird, ein rein privatrechtliches, woraus schon von selbst folgt, daß auch zur Entscheidung des jetzigen Prozesses nur die Gerichte kompetent sein können. Der sehr ausführliche Konfliktbeschluß der Regierung widerlegt die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung nicht; er enthält zunächst größtentheils nur eine Klagebeantwortung, indem er namentlich in Bezug auf den ersten, die Deckung des Defizits der kirchlichen Rechnungen für die Jahre 1857 bis 1864 fordernden Klage-Antrag umständlich die Gründe entwickelt, aus denen die Regierung in Ansehung der streitig gebliebenen einzelnen Ausgabeposten dieser Rechnungen das Anerkenntniß auch ferner versagen zu müssen glaubt, daß diese Ausgaben entweder überhaupt für Kultusbedürfnisse geleistet, oder wenigstens für diese Zwecke nothwendig gewesen seien, und indem er ferner dem zweiten generellen Klage-Antrage, in welchem Kläger fordert,

daß Fiskus nicht bloß die Kultusbedürfnisse im engeren Sinne, sondern überhaupt alle aus den Revenüen des Pfarrfonds nicht mehr bestreitbaren Bedürfnisse der Kirche decken solle,

hauptsächlich den Einwand entgegensetzt, daß derselbe zu allgemein gefaßt sei und ohne eine nähere Spezifikation dieser Bedürfnisse zu Zweifeln über das damit Gemeinte Anlaß geben werde.

Offenbar ist der Entgegnung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg hierauf beizupflichten, daß keine dieser Einwendungen der Regierung die Erhebung des Kompetenz-Konflikts rechtfertige, oder auch nur berühre; sie betreffen alle nicht den Kompetenzpunkt, sondern den sächlichen Rechtsstreit, und werden bei dessen Beurtheilung Seitens der Gerichte geprüft und gewürdigt werden.

Die besonderen Gründe aber, welche die Regierung zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts bestimmt haben, liegen in ihrer Ansicht, daß zur Beurtheilung und Entscheidung der Frage, was zu den Kultus- und sonstigen kirchlichen Bedürfnissen zu rechnen und dabei nothwendig sei? die Gerichte weder geeignet noch berufen

Digitized by Google

seien. Diese Ansicht giebt die Regierung in ihrem Beschluß zum Theil schon bei Durchgehung der einzelnen von ihr monirten Ausgabeposten der Kirchen-Rechnungen zu erkennen, spricht solche aber demnächst noch allgemeiner und bestimmter wörtlich dahin aus:

»Fiskus sieht den Kernpunkt der streitigen Fragen in der Frage, was und wie viel zu den Bedürfnissen des Pfarrers, der Pfarrseelsorge, des Pfarrkultus und resp. des Pfarrsystems überhaupt gehöre, wer über diese Bedürfnißfrage zu entscheiden habe, unter welchen Modalitäten und in welcher Form diese Entscheidung zu treffen sei, und ob resp. die gewöhnlichen Gerichte berufen seien, über die bezüglichen Differenzen der Verwaltungsbehörden, qua Träger der Hoheitsrechte des Staats, und der rein kirchlichen Behörden zu entscheiden? Fiskus ist der Ansicht, daß über die gestellten Klageanträge ohne gleichzeitige Erledigung dieser Fragen in keiner Beziehung genügend entschieden werden könne, und hält daher die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über die Klage in vorliegender Art nicht für kompetent. Die erwähnten Fragen berühren sämmtlich das Gebiet des Privatrechts nur in untergeordneter Weise; sie betreffen ganz überwiegend Fragen des öffentlichen, spezifisch des kirchlichen Rechts. Mag man darüber streiten, wie weit früher in Preußen die jura circa sacra reichten, und wie weit sie jetzt nach Erlassung der Verfassung noch reichen, und wie viel die einzelnen in Betracht kommenden Fragen juris publici ecclesiastici sind, oder das jus sacrorum allein tangiren: eine Bestimmung dahin, daß dieselben unter die Rechtsfragen und Verhältnisse gehören sollten, deren Regulirung den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist, findet sich eben so wenig, als ein Grund ersichtlich wäre, aus welchem dieselben sachgemäß von diesen Gerichten entschieden werden müßten ꝛc.«

Diese Aeußerungen der Regierung beruhen auf einer unrichtigen Auffassung ihrer Stellung zu dem vorliegenden Prozesse. Die Regierung hält sich zur Entscheidung der darin zwischen der klagenden Kirche und dem Fiskus streitigen Fragen über die Kultus- ꝛc. Bedürfnisse der Ersteren vermöge des Oberaufsichtsrechts für kompetent, welches ihrer Meinung nach dem Staate als ein jus circa sacra über die katholischen Kirchen und deren Verwaltung zustehe und von ihr ressortmäßig auszuüben sei. Ob aber wirklich und in welchem Maaße dem Preußischen Staate auch nach dessen jetziger Verfassung noch ein solches, dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehörendes jus inspectionis über die katholischen Kirchen überhaupt zukomme? kann hier ganz unerörtert bleiben, da jedenfalls von der Ausübung eines solchen Rechts in einem Prozesse, wie der vorliegende, nicht die Rede sein kann, in welchem es sich lediglich um Feststellung und Begrenzung von Verpflichtungen handelt, welche dem Fiskus, also der Staatskasse, gegen eine bestimmte einzelne katholische Kirche aus einem speziellen privatrechtlichen Titel erwachsen sind; zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche über ein Rechtsverhältniß dieser Art geführt werden, sind in keiner Weise die Regierungen, oder sonstigen fiskalischen Behörden, welche dabei den Fiskus nur in der Stellung einer Privatpartei, nicht aber als Verwalter des staatlichen jus circa sacra zu vertreten haben, sondern vielmehr gesetzlich (Allg. Ger.-Ordn. Einleitung §. 1 und §. 81 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts) nur die ordentlichen Gerichte kompetent; sie allein haben daher auch zunächst darüber zu befinden, auf welche Weise, durch welche Mittel und Organe thatsächliche Streitfragen, die in dergleichen Prozessen zwischen den kirchlichen und den fiskalischen Behörden entstehen und durch gütliches Uebereinkommen nicht zu lösen sind, wie namentlich die in dem vorliegenden über die Beschaffenheit, den Umfang ꝛc. der Bedürfnisse der klagenden Kirche, Behufs ihrer Entscheidung durch das Gericht vorbereitend aufgeklärt werden müssen.

Aus diesen Gründen, welche von dem unterzeichneten Gerichtshofe schon in früheren ähnlichen Fällen (cfr. die Erkenntnisse vom 10. Juni 1852 [Just.-Minist.-Bl. S. 171], 11. Februar 1865 [Just.-Minist.-Bl. S. 102] und 9. Juni 1866 [Just.-Minist.-Bl. S. 282]) anerkannt worden sind, war auch der vorliegende Kompetenz-Konflikt für unbegründet zu erklären.

Berlin, den 13. Oktober 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4079. K. 36. Vol. XV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Ex BB
4/13/21

Digitized by Google

Digitized by Google